



Verhandlungen

der 7. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 24. bis zum 25. November 2023

Inhalt	Seite
Andacht	8
Vizepräsident Ulf Schlüter	

Erste Plenarsitzung – Freitag, 24. November 2023

Konstituierung der Landessynode	<i>(Beschluss Nr. 1/2023-2)</i>	11
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen	<i>(Beschluss Nr. 2/2023-2)</i>	12
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden	<i>(Beschluss Nr. 3/2023-2)</i>	12
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen	<i>(Beschluss Nr. 4/2023-2)</i>	12
Rederecht für geladene Gäste	<i>(Beschluss Nr. 5/2023-2)</i>	13
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	<i>(Beschluss Nr. 6/2023-2)</i>	13
Vorlage 5.9.4. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der EKvW für das Jahr 2024 mit anschl. Aussprache		15

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1. Haushalt 2023 - der Evangelischen Kirche von Westfalen		352
Vorlage 5.1.1. Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen		352
Vorlage 5.1.2. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019		355
Vorlage 5.2. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses		363
Vorlage 5.3. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024		371
Vorlage 5.4. Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss		374
Vorlage 5.5. Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss		394
Vorlage 5.6. Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss		408
Vorlage 5.7. Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss		417
Vorlage 5.8. IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung		423
Vorlage 5.8.1. Statusbericht - Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynoden 2022-2 / 2023-1		423
Vorlage 5.8.2. Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1		454
Vorlage 5.9. Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen		470
Vorlage 5.9.1. Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale		470
Vorlage 5.9.2. Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss		474
Vorlage 5.9.3. Kirchensteuerverteilung 2024		487
<i>(Beschluss Nr. 8/2023-2)</i>		

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1.	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands	164
Vorlage 3.2.	76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)	174
Vorlage 3.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) – Verlängerung des Geltungszeitraums	179
Vorlage 3.4.	Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften	183
Vorlage 3.5.	Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU	189
Vorlage 3.6.	Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)	219
Vorlage 3.7.	3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	294
Vorlage 3.8.	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023	303

(Beschluss Nr. 10/2023-2)

Vorlage 4.1.:	Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2022-2 <i>(Beschluss Nr. 13/2023-2)</i>	308
Vorlagen 6.1. und 6.1.1.:	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen <i>(Beschlüsse Nr. 16/2023-2 bis 18/2023-2)</i>	493
Vorlage 0.2.:	Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO <i>(Beschluss Nr. 19/2023-2)</i>	27

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.:	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident <i>(Beschluss Nr. 17/2023-2)</i>	499
---------------	---	-----

Zweite Plenarsitzung – Freitag, 24. November 2023

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands (1. Lesung) <i>(Beschluss Nr. 22/2023-2)</i>	38
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO) (1. Lesung) <i>(Beschluss Nr. 23/2023-2)</i>	41

Vorlagen 3.3. und 3.3 (P):	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums (1. Lesung) (Beschluss Nr. 24/2023-2)	43
Vorlagen 3.4. und 3.4. (P):	Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften (1. Lesung) (Beschluss Nr. 25/2023-2)	45
<i>(Beschlüsse Nr. 22 – 25/2023-2)</i>		

Dritte Plenarsitzung – Samstag, 25. November 2023

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1. und 7.1. (P):	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident (Beschluss Nr. 27/2023-2)	53
----------------------------	---	----

Vierte Plenarsitzung – Samstag, 25. November 2023

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss „Klimaschutzplan der EkvW“

Vorlagen 4.2. und 4.2. (P):	Klimaschutzplan der EkvW (Beschluss Nr. 28/2023-2)	56
-----------------------------	---	----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreis-synodalvorstands (2. Lesung) (Beschluss Nr. 29/2023-2)	58
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO) (2. Lesung) (Beschluss Nr. 31/2023-2)	62
Vorlagen 3.3. und 3.3 (P):	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums (2. Lesung) (Beschluss Nr. 32/2023-2)	63
Vorlagen 3.4. und 3.4. (P):	Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften (2. Lesung) (Beschluss Nr. 33/2023-2)	64
Vorlagen 3.5. und 3.5. (P):	Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV (1. und 2. Lesung) (Beschluss Nr. 35 – 36/2023-2)	72
Vorlagen 3.6. und 3.6. (P):	Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EkvW - StiftG EkvW) (1. und 2. Lesung) (Beschluss Nr. 37 – 38/2023-2)	69

Vorlagen 3.7. und 3.7. (P):	3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (1. und 2. Lesung) (Beschluss Nr. 39 – 40/2023-2)	85
Vorlagen 3.8. und 3.8. (P):	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023 (Beschluss Nr. 41 – 42/2023-2)	92
<i>(Beschlüsse Nr. 29 – 42/2023-2)</i>		

Ergebnisse aus dem Tagung-Finanzausschuss

Vorlagen 5.1.1. und 5.1.1. (P):	Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen (Beschluss Nr. 43/2023-2)	100
Vorlagen 5.1.2. und 5.1.2. (P):	Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019 (Beschluss Nr. 44/2023-2)	101
Vorlagen 5.3. und 5.3. (P):	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024 (Beschluss Nr. 45/2023-2)	102
Vorlagen 5.2. und 5.2. (P):	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses (Beschluss Nr. 46/2023-2)	107
Vorlagen 5.6. und 5.6. (P):	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 47/2023-2)	108
Vorlagen 5.4. und 5.4. (P):	Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 48/2023-2)	110
Vorlagen 5.5. und 5.5. (P):	Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW – Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 49/2023-2)	112
Vorlagen 5.7. und 5.7. (P):	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 50/2023-2)	114
Vorlagen 5.8. und 5.8.2. (P)	IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung /Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1 (Beschluss Nr. 51/2023-2)	120
Vorlagen 5.9.1. und 5.9.1. (P):	Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale (Beschluss Nr. 52/2023-2)	122
Vorlagen 5.9.2. und 5.9.2. (P):	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen – Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 53/2023-2)	129
Vorlagen 5.9.3. und 5.9.3. (P):	Kirchensteuerverteilung 2024 (Beschluss Nr. 54/2023-2)	134
<i>(Beschlüsse Nr. 43 – 54/2023-2)</i>		

Anlagen

Anlage 1:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (15.09.2023)	142
Anlage 2:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (15.09.2023)	143
Anlage 3:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (27.10.2023)	144
Anlage 4:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 (10.11.2023)	146
Anlage 5:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 5 (21.11.2023)	147
Anlage 6:	Zeitplan (Vorlage 0.1.)	148
Anlage 7:	Verhandlungsgegenstände	149
Anlage 8:	Synodale Mitgliederliste	151

Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	160
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-2	162
3.1.	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands	164
3.2.	76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)	174
3.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) – Verlängerung des Geltungszeitraums	179
3.4.	Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften	183
3.5.	Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV	189
3.6.	Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKV - StiftG EKV)	219
3.7.	3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	294
3.8.	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023	303
4.1.	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-2	308
4.2.	Klimaschutzplan gem. KliSchG §5 Abs. 3.	320
4.4	Bericht – Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)	350
5.1.1.	Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen	352
5.1.2.	Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019	355
5.2.	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	363
5.3.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024	371
5.4.	Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKV – Aufstellungsbeschluss	374
5.5.	Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKV - Aufstellungsbeschluss	394

5.6.	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss	408
5.7.	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss	417
5.8.	IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung	423
5.8.1.	Statusbericht – Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynoden 2022-2/2023-1	423
5.8.2.	Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1	454
5.9.1.	Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale	470
5.9.2.	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss	474
5.9.2.1.		
5.9.3.	Kirchensteuerverteilung 2024	487
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	493
6.1.1.	Anträge der Kreissynoden (außerhalb der Fristen)	497
7.1.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident	499
Sonderanlage 1:	Statistischer Jahresbericht 2023 (Vorlage 4.3.)	504
Sonderanlage 2:	Haushalt 2024 der EKvW – Aufstellungsbeschluss (Vorlage 5.9.2.)	566

Erste Plenarsitzung: Freitag, 24. November 2023

Schriftführende: Synodaler Thomas Wlochinski / Frau Tanja Flöthmann

Andacht

Vizepräsident Ulf Schlüter

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn,
der Himmel und Erde gemacht hat.

Unsere Grenzen sind eng, unser Verstehen nur Stückwerk.

Das lasst uns, liebe Synodale, an den Anfang stellen. Und davon singen: Meine engen Grenzen.

Lasst uns beten mit Worten des 90. Psalms

Landessynode - zwischen Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Toten- und Ewigkeitssonntag. Wie schon so oft. Synode im November, in dem Monat, der wie kein anderer Vergänglichkeit atmet, dessen Tage grau und nass und dunkel bleiben, die Zeit, in der die Blätter fallen und wir auf die Friedhöfe ziehen.

Einen der schlimmsten Tage meines Lebens, liebe Mit-Synodale, habe ich im Landeskirchenamt erlebt.

Am 14. April vor 34 Jahren ist das gewesen. Ich saß zum Dienstgespräch im Zimmer meines Dezernenten Herbert Rösener. Als mich über sein Telefon der Anruf meiner Kollegin erreichte. Am Morgen dieses Tages war in Marokko mein Vater gestorben. Völlig überraschend, aus heiterem Himmel, mit 56 Jahren.

Dieser Tag wird immer Teil meiner Geschichte mit diesem Haus am Altstädter Kirchplatz sein. Das in dieser Woche – auf ganz andere Weise – ein Ort der Bestürzung und der Trauer war.

Vergänglichkeit – der Grundton dieser Wochen, das Monitum des 90. Psalms, das Thema dieser Tage und des nächsten Sonntags: Man kann es drehen und wenden, man kann's verdrängen und bemänteln: Wenn es ein unabweisbares Grunddatum unseres Lebens gibt, dann ist das: Vergänglichkeit. Das ist die Faktenlage.

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden. Wie dumm wir oft sind. Auch ich. Und ich bin ein Novemberkind. Und habe von Jugend an viel Zeit auf Friedhöfen verbracht. Nicht ungerne. Aber klug geworden? Ich weiß nicht.

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden. Das bleibt ein Lebens-Lernprozess. Irgendwann. Von Gerhard Schöne.

Irgendwann siehst du zum letzten Mal den Schnee. / Irgendwann trinkst du den letzten Kaffee. / Streichelst den Hund, tanzt durch den Saal. / Alles, alles, gibt's ein letztes Mal.

Irgendwann schmeckst du zum letzten Mal Brot, / schwimmst du im See und betrachtetest ein Boot. / Winkst einem Kind, gehst durch ein Tal. / Alles, alles gibt's ein letztes Mal.

Irgendwann hörst du die letzte Musik. / Wirst du umarmt und erhaschst einen Blick. / Liest einen Brief, schreibst eine Zahl. / Alles, alles gibt's ein letztes Mal.

"Irgendwann" heißt, es kann morgen geschehn, / und dass wir uns heut das letzte Mal sehn. / Drum was du erlebst, erleb es total, / denn alles, alles gibt's ein letztes Mal. / Alles, alles gibt's ein letztes Mal.

So ist das. Punkt. Das gilt es zu wissen. Das gilt es zu bedenken. Immer wieder.

Und das gilt für mich selbst. Gilt sogar für Landeskirchenämter, für Synoden, für fast alles, was wir für unverrückbar halten und an dem wir hängen.

Drum was du erlebst, erleb es total, sagt Gerd Schöne. Das ist das eine. Nur wer um Vergänglichkeit weiß, kann das wirklich tun: erleben im Vollsinn.

Das ist das eine.

Das andere ist und bleibt die Hoffnung, die wir haben, die uns trägt, als vergängliche Wesen. Die weiter trägt als jede Tristesse.

Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. So und nicht anders beginnt der Psalm 90, der Novemberpsalm. Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. Das ist der Auftakt, der über allem Reden von Vergänglichkeit steht.

Wozu sich fügen Losung und Lehrtext des heutigen Tages:

Ich werde zu ihnen sagen: Ihr seid mein Volk, und sie werden sagen: Du, Herr, bist unser Gott. Sacharja 13,9.

Und eben das: Offenbarung 21,3-4 – uns zum Trost heute als Lehrtext gesetzt:

„Gott wird bei ihnen wohnen, und sie werden seine Völker sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen.“

An manchen Tagen des Lebens bleibt diese Hoffnung ohne Kraft. Ist der Augenschein zu mächtig. Spricht alles dagegen.

Aber es ist die Gemeinschaft der Glaubenden durch die Zeiten hindurch, die diese Hoffnung trägt. Und wachhält. Und weitergibt. Unter dem Wort. Von Generation zu Generation. Gegen allen Augenschein. Dazu sind wir da. Nur dazu. Gute Nachricht, Evangelium anzusagen. Die Kirche dazu instand zu setzen, allein dafür gibt's Synoden. Und ja, auch Landeskirchenämter. Vorläufig.

Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Der du die Menschen lässest sterben und sprichst: Kommet wieder, Menschenkinder.

So, unter diesem Vorzeichen, kann ich, mag ich mir meiner Vergänglichkeit bewusst werden, bewusst bleiben.

Wozu der Psalm 90 im Folgenden dann hilft.

Und ganz am Ende, in den letzten Versen, steht schließlich das, was unser Ding nun ist, heute, vor dem Ende, im Vorletzten:

Und der Herr unser Gott, sei uns freundlich, und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern.

Das sei unsere Bitte heute und morgen.

Ja, das Werk unserer Hände – und Köpfe – wollest du fördern. Auch heute und allem zum Trotz.

Amen.

Wir singen: Ach bleib mit deiner Gnade

Vater unser im Himmel, geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme, dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Gott segne unser Denken und Reden, unsere Arbeit, unsere Gemeinschaft heute und morgen.

Amen.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die 7. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 15:15 Uhr und begrüßt die Synodalen.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 15. September 2023 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Der Vorsitzende bittet die Landessynode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Hans Wolfgang Duckstein

Friedel Höhle

Herbert Kordt

Gerhard Lautner

Eckhard Schulz

Der Apostel Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Die Landessynode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung (13 Anwesende)
- b) 26 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 72 nicht-theologischen Mitgliedern (93 Anwesende, davon 66 nichttheologische Mitglieder),
- d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Bielefeld, Münster und Bochum
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (15 Anwesende).

Die Landessynode hat insgesamt 162 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 150 anwesend) und 27 Mitglieder mit beratender Stimme (25 Anwesende).

Konstituierung der Landessynode

Der Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Dies wird technisch anhand der digitalen Anmeldung der Synodalen festgestellt. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Synodalen ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Der Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

[Beschluss Nr. 1/2023-2](#)

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.““

Einbringung der Vorlage 0.3.

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

Beschluss Nr. 2/2023-2

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

Einbringung der Vorlage 0.4.

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-2

Beschluss Nr. 3/2023-2

Die Synode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-2 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 4/2023-2

Die Landessynode beschließt einstimmig, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeiträge sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend ausgesetzt.

Beschluss Nr. 5/2023-2

Die Landessynode beschließt mehrheitlich, dass Sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Beschluss Nr. 6/2023-2

Die Landessynode beschließt einstimmig, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse wird bis 17:15 Uhr eine „geschlossene Plenarsitzung“ eingeschoben. Alle Anwesenden, die nicht Synodale aus den Kirchenkreisen, Berufene Mitglieder oder Beratende Mitglieder sind, verlassen den Raum. Die Zuschauerempore wird abgeschlossen und die Live-Übertragung unterbrochen.

Im Anschluss an eine geschlossene Plenarsitzung macht sich die Synode die folgende Erklärung zum Rücktritt von Präses Dr. h. c. Annette Kurschus zu eigen:

„Die Berichte Betroffener über sexualisierte Gewalt durch einen ehemaligen kirchlichen Mitarbeiter im Ev. Kirchenkreis Siegen haben uns erschüttert und machen uns fassungslos. Sexualisierte Gewalt im Zusammenhang kirchlicher Arbeit war und ist niemals hinnehmbar. Ihr muss in aller Entschiedenheit Einhalt geboten werden.

Im Namen der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Landessynode die Menschen, die von den Vorgängen in Siegen bis heute betroffen sind, in aller Form um Verzeihung.

Wir teilen und bekräftigen die von der ehemaligen Präses, Annette Kurschus, erklärte Absicht „Menschen, denen im Raum unserer evangelischen Kirche durch sexualisierte Gewalt schlimmes Unrecht angetan wurde, uneingeschränkte Aufklärung und Aufarbeitung dieses Unrechts zuzusichern“.

Diesem von Annette Kurschus gestellten Anspruch auf umfängliche Aufklärung der Vorgänge im Kirchenkreis Siegen – auch jenseits strafrechtlich relevanter Tatbestände und unabhängig vom Ausgang der staatsanwaltlichen Ermittlungen - wird die Evangelische Kirche von Westfalen konsequent nachkommen. Das sind wir allen Betroffenen, der EKvW, aber auch unserer ehemaligen Präses schuldig.

Der Rücktritt von Annette Kurschus von allen Ämtern bedeutet einen schmerzlichen Verlust für die evangelische Kirche – weit über Westfalen hinaus.

Ihre besondere Gabe, das Wort Gottes existentiellen und gesellschaftlichen Fragen gegenüberzustellen und sie in diesem Licht zu beleuchten, wird uns fehlen.

Als Vorsitzende hat Präses Annette Kurschus seit 12 Jahren unserer Landeskirche und dieser Synode klare Orientierung verliehen. Ihre Berichte und Zeitansagen haben unserer synodalen Arbeit Inspiration und Tiefe verliehen, ihre große Präsenz, ihre Sprachkraft und ihre menschliche Zugewandtheit bleiben ein Segen für unsere Kirche.

Dass Annette Kurschus mit ihrem Rücktritt Schaden von der Evangelischen Kirche in Deutschland und in Westfalen fernhalten will, und vor allem, dass sie den notwendigen, mit den Betroffenen sexualisierter Gewalt erarbeiteten Weg der rückhaltlosen Aufklärung und Aufarbeitung schützen will, sehen wir mit großem Respekt.

Es bedarf jetzt eines Innehaltens und anschließend einer gründlichen, kritischen, auch selbstkritischen Betrachtung aller Vorgänge. Der Umgang mit den Meldungen, die bei der Meldestelle eingegangen sind, das daraus abgeleitete Vorgehen und nicht zuletzt die Kommunikation im Spannungsfeld von gebotener Transparenz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gründlich und differenziert untersucht werden. Als Landeskirche wollen und werden wir aus den Vorgängen weiter lernen, wie ein angemessener, an den Betroffenen orientierter und verlässlicher Umgang mit sexualisierter Gewalt gelingen kann.

Die Landessynode bedauert den Rücktritt der Präses der EKvW zutiefst und erbittet für sie Gottes Segen. Für ihren unermüdlichen Dienst als Präses unserer Kirche sagen wir von Herzen Dank. Wir wünschen ihr und uns, dass sie ihre Persönlichkeit, ihre theologische Tiefe und ihre Sprachkraft auch künftig in den Dienst der Kirche einbringen kann.

Im Vertrauen auf Gottes Begleitung gehen wir als Landessynode in die kommende Zeit, verbunden mit allen, die dem Auftrag der Kirche in unseren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Arbeitsfeldern folgen.“

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende teilt mit, dass unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Synodalen Göckenjan-Wessel und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt werden.

Einbringung der Vorlage 5.9.4

Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2024

Berichterstattung

Synodaler Dr. Kupke

Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
als ich vor einem Jahr zur Haushaltsrede diesen Schal anzog und von dem sprach, was auf uns zukommen werde, ahnte ich noch nicht, wie recht ich behalten sollte.

Das Jahr brachte uns tatsächlich finanziell mehr und mehr frostige Zeiten. Wir fühlten und schmeckten, „Winter is coming“, ein Winter für viele Jahre. Und auch in anderer Hinsicht sind wir seit der EKD-Synode hart getroffen, aber dazu spreche ich später in meiner zweiten Rede.

Die Kirchensteuereinnahmen gehen nach vielen Jahren der Solidität (stabile Seitwärtsbewegung) zurück und die Ausgaben steigen in unglaubliche Höhen. Umso wichtiger ist ein klarer Blick auf die nüchternen Fakten in unserer kirchlichen Finanzwelt.

Ich spreche heute im ersten Teil zunächst, wie immer, zur wirtschaftlichen Lage, zum Rahmen, der uns alle hier betrifft: die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden.

In einem zweiten Teil erläutere ich spezifisch den Haushalt der Landeskirche selbst, den berühmten 9%-Haushalt. Denn der ist in einer besonderen Schiefelage.

Und dann erwähne ich noch drei prominente Einzelthemen: die Digitalisierung und ihre Kosten, die Steigerung der Pfarrbesoldungspauschale sowie Kirchliche Immobilien. Und als Schmankerl am Schluss: das Clearing 2019.

1. Teil: Die wirtschaftliche Lage oder das Delta

Wer mit Finanzern zu tun hat, lernt den Begriff schnell kennen: das Delta. Es beschreibt als mathematisches Zeichen die Differenz, also eine Differenz, wo es auseinanderläuft. Wie in einem Flussdelta immer breiter. Ganz praktisch hat das fast jeder Betrieb in Deutschland derzeit, die Kosten steigen außerordentlich, sei es für Energie oder Personal, die Kurve geht steil nach oben. Und die Einnahmen steigen im besten Fall nur leicht, in vielen Fällen sinken diese, die andere Kurve geht nach unten.

Und dieses Delta ist gerade ein Sinnbild der Lage in Deutschland. Waren wir früher Motor der europäischen Wirtschaft, sind wir heute für manche schon der kranke Mann Europas. Deutschland hat derzeit nicht ein Problem, sondern deren viele.

Es läuft auseinander beim Personal. Es war schon so lange absehbar und dennoch hatten wir keine Zuwanderungspolitik, die den Ruhestand der Baby-Boomer abfedern könnte. Alle suchen Arbeitskräfte: Krankenhäuser und Altenpflege, Gastronomie und Bäckereien, öffentlicher Nahverkehr und Fabriken. Der Personalmangel ist schon jetzt der Wachstumshemmer schlechthin.

Es läuft auseinander bei der Bürokratie. Immer neue gute Ideen für gute Standards für die Bürger, aber niemand sagt, wer das bezahlen soll. Wir kennen nur besser und vor allem sicherer. Jüngstes Beispiel, was auch bei uns in der Kirche viele Menschen beschäftigt hat, das „Hinweisgeberschutzgesetz“. Das Ziel ist verständlich, aber der Aufwand hoch und nicht zu rechtfertigen.

Es läuft auseinander bei der Digitalisierung. Deutschland ist hintendran. Dabei sind Länder wie Estland schon seit Jahren durchgehend digitalisiert und in jedem Dorf gibt es stabile Empfangsnetze. Was für ein Standortvorteil uns gegenüber mit ausgedruckten Rezepten und handschriftlichen Formularen.

Es ist kein besonders pessimistisches Szenario, wenn man unmittelbar nach dem längsten Aufschwung der Bundesrepublik Deutschland über Corona und Ukrainekrieg an einen langen Abschwung denkt.

Und der Staat wird nicht schnell helfen können. Das Bundesverfassungsgericht hat eingegriffen. In der prominenten Entscheidung in der letzten Woche wurde dem Thema verdeckte Verschuldung ein klarer Riegel vorgeschoben. Dabei bekommen wir schon jetzt harte Maßnahmen des Landes NRW zu spüren und es werden mehr werden.

Zwei Dinge nehmen wir mit für unsere kirchlichen Haushalte der nächsten Jahre, die auf allen Ebenen in eine Schieflage geraten können:

Erstens: Die von der Wirtschaftslage abhängigen Kirchensteuern könnten, zusätzlich angetrieben durch immer weiter sinkende Mitgliederzahlen, nicht einmal nominal gleichbleiben, sondern sinken. Und staatliche Leistungen und Refinanzierungen werden das sicher tun.

Zweitens: Die staatlichen Scheinlösungen Verschuldung und Intransparenz sollten wir nicht übernehmen. Sie machen es später noch viel schwerer. Das können wir prominent gerade in der Ampelkoalition in Berlin sehen: Wo sollen denn die Milliarden „plötzlich“ herkommen?

2. Teil: Der Allgemeine Haushalt der Landeskirche und Haushaltssicherung

Mit dem Thema Intransparenz komme ich zu den negativen Zahlen im landeskirchlichen Haushalt. Heute tun wir das Gegenteil. Wir legen die Zahlen offen, denn das ist die einzige Chance, das Finanzloch in der Planung nicht Wirklichkeit werden zu lassen.

Zur Vorgeschichte:

Die Landeskirche hatte in einem Kraftakt nach Jahren der Defizitplanung den letzten kameralen Haushalt 2020 ausgeglichen in der Planung der Einnahmen und Ausgaben. Eigentlich ein sehr einfacher Vorgang. Aber es fällt uns schwer – ich erinnere an diverse Haushaltsreden. Denn das Tun des Guten ist immer meinungsstark vertreten, das Lassen in unserer Kirche findet aber als harte Entscheidung wenige Unterstützer. Möglicherweise erinnern Sie sich an entsprechende Debatten hier im Plenum oder bei Ihnen vor Ort.

Wir haben nun mit der kaufmännischen Buchführung eine Idee davon, was der Apparat, den wir heute haben, ehren und schätzen, in Wirklichkeit kostet. Und in der Planung 2024 haben wir zusätzlich alle aktuellen Steigerungen und Risiken eingepreist.

Leider kamen die Zahlen erst spät und Stück für Stück. Das lag an vielen verspäteten oder nicht plausiblen Meldungen. An vielen Stellen ist kaufmännisches Denken trotz Schulung noch fremd. Es ist eben ein Kulturwechsel mit Zeitbedarf. Ich danke an dieser Stelle wieder ausdrücklich Hr. Bublies und seinem Team, da besonders Herr Romej, aus dem Geschäftsbereich Gesamthaushalt und Finanzplanung für diesen besonderen Kraftakt!

Hier noch mal die wesentlichen drei konkreten Haushaltssteigerungen, mehr wie immer im Tagungs-Finanzausschuss:

Die Energiepreise wie die allgemeine Inflation werden hoch bleiben, wenn nicht eine Friedenswelle in Europa und im Nahen Osten Einkehr halten sollte.

Ver.di hat diese Woche noch verkündet: „Viele tausend Kolleg:innen haben die Kampfansage der Landes-Arbeitgeber angenommen und treten in den Streik.“ Die zu erwartenden hohen Tarifabschlüsse der Länder erfreuen und nützen den Pfarrerinnen und Kirchenbeamten, aber sie verschärfen das Delta, denn die Einnahmen werden, wenn nicht ein Wunder geschieht, eher sinken als steigen.

Und endlich haben wir auch umfassend unsere landeskirchlichen Schulen mit deren Gebäude- und Personalkosten realistisch aufgenommen.

Wenn uns eins gelungen ist, dann die Transparenz des Defizits. Wir sehen es klar vor Augen und das hat schon zu erheblichen Verstärkungen geführt. Dies ist aber die Voraussetzung dafür, was jetzt der zweite Schritt ist.

Eine solche, defizitäre Planung des nächsten Jahres ruft uns auf zur Haushaltssicherung, mehr noch, wir sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Der Ständige Finanzausschuss hat schon früh, als diese Entwicklung absehbar war, viele Maßnahmen der Kirchenleitung erfolgreich vorgeschlagen, die alle dazu führen sollen, dass dieses Planungsdefizit im Lauf des Jahres

2024 nicht Realität wird. Das Kollegium des Landeskirchenamts hatte eine Klausurtagung mit diesem Schwerpunkt.

Weil für die Landeskirche mittlerweile die allgemeinen Regeln gelten, kommt jetzt noch die formale Frage der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts obendrauf, genauso wie die für Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Das wird für uns im Ausschuss dankenswerterweise die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss beschreiben. Wir werden deshalb eine Zeit lang zur Abarbeitung der rechtlichen Vorgaben benötigen und eine Haushaltssperre fahren müssen.

Und in Folge ist beschlossen worden, für den landeskirchlichen Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und der Landessynode im Mai 2024 vorzulegen. Bitte planen Sie deshalb schon jetzt für den Mai tatsächlich zwei Tage Sitzung ein, also schon am Anreisetag und eben am Samstag. Eine Haushaltssicherung mit harten Einschnitten muss entsprechend hier diskutiert werden.

3. Teil: Drei Einzelthemen und ein Schmäckerl: Pfarrbesoldungspauschale, IT-Landschaft und Kirchliche Immobilien sowie das Clearing 2019

1. Steigerung der Besoldung und der Pfarrbesoldungspauschale

Die Pfarrbesoldungspauschale steigt und steigt so wie die Besoldung insgesamt. Nur die Kosten der Beihilfe der immer größer werdenden Gruppe der Ruhestandsbezieher werden wir hier haushalterisch herausnehmen können. Wie gut, dass wir direkt ab dem Beschluss 2019 für die Durchstufung im Jahr 2025 angespart haben. Wir könnten das in der heutigen Lage auf allen drei Ebenen nicht stemmen.

Wir werden aber nach dieser Tarifrunde die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen durchrechnen müssen und je nach Lage der Dinge, siehe oben, möglicherweise eine Verzögerung des Nachvollzugs beschließen müssen. Dies ändert aber nichts an der grundsätzlichen Orientierung am Land NRW, die uns in Westfalen ein wichtiges Anliegen ist.

2. Die IT-Landschaft der EKvW

Das planmäßig hier anstehende Thema der ebenso drängenden und anstrengenden Neuausrichtung unserer IT-Landschaft war bereits Gegenstand einer synodalen Informationsveranstaltung am 15.11. und wird auch im Tagungs-Finanzausschuss behandelt werden. Digitalisierung kostet viel Geld und wir wollten mit einem Gutachten wissen, ob wir auf dem richtigen Weg unterwegs sind. Ich denke, wir alle erinnern uns insoweit noch an das Plenum der letzten Synode im Mai.

Wir haben nun klare Expertise erhalten und ich danke ausdrücklich coram publico der kleinen Steuerungsgruppe mit großer Fachexpertise, mit derer ich viel lernen konnte über IT und über das Leben mit den Namen: Winckmann, Müller, Brand und Bublies.

Die Ergebnisse sind klar und eindeutig und auch die werden etwas kosten. Es ist nun mal, wie es in Abwandlung eines Kalauers zum Thema Kuchen festgehalten werden kann: Keine IT ist auch keine Lösung.

3. Kirchlich-diakonische Baugesellschaft Westfalen (KDBW)

Auf der letzten Synode hat uns ein konkretes Immobilien Thema beschäftigt. Das Volkeningheim ist das letzte verbliebene Studierendenwohnheim in der Trägerschaft der westfälischen Landeskirche und soll ab 1.1.2025 nicht mehr mit Kirchensteuermitteln unterstützt werden.

Zur Prüfung einer Fortführungsperspektive unter diesen Bedingungen wurde die Kirchenleitung gebeten, alternative Finanzierungskonzepte zu erarbeiten. Dazu setzte die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der "Volkenings" unter der Leitung von Frau Sigrid Beer ein. Ich danke an dieser Stelle der Arbeitsgruppe insgesamt für die engagierte Arbeit. Wir stehen jetzt an der Stelle, dass wir tatsächlich Perspektiven konkret prüfen können.

Dieser Auftrag verband sich aktuell mit der Idee der Gründung einer „Kirchlich-diakonischen Baugesellschaft Westfalen“ (KDBW), welche u. a. ein Projekt „Volkeningheim“ umsetzen könnte.

Die Gründungsidee wurde entwickelt in Zusammenarbeit mit der Bank für Kirche und Diakonie als unsere Genossenschaftsbank mit christlichen Wurzeln und Werten. Das Projekt Volkeningheim könnte als Blaupause für andere westfälische kirchliche Objekte dienen, die in der bisherigen Art und Weise nicht fortgeführt werden können. Sie könnten in diesen Finanzzeiten als notwendige, ertragsorientierte Projekte in die Baugesellschaft eingebracht werden.

Die KDBW soll entsprechend dem Gemeinwohlaspekt in einer genossenschaftsähnlichen Struktur gegründet werden.

Dazu sind zwei selbstständige miteinander zusammenarbeitende Gesellschaften vorzugswürdig. Eine fungiert als Besitzgesellschaft, die andere als Organisationsgesellschaft. Mit einer modernen Kombination des Rechts der Kapital- und Personengesellschaften über mehrere Stufen kann wie bei einer Genossenschaft kirchlichen und diakonischen Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung und Realisierung ihrer jeweiligen Projekte als individuelle Projektgesellschaften gegeben werden. Wie bei einer Genossenschaft wird zugleich die zivilrechtliche Haftung auf die Einlage begrenzt.

Unabhängig von der einheitlichen Leitung und Führung der KDBW wird es Ziel jeder Projektgesellschaft sein, sich wirtschaftlich selbst zu tragen, so dass eine Mithaftung der weiteren Projektgesellschaften ausgeschlossen ist (sog. non-recourse -Finanzierung). Dies schließt nicht aus in der Planung- und Konzeptionierungsphase füreinander einzustehen und auch danach im Bedarfsfall gezielte und abgestimmte Unterstützungsleistungen zur wirtschaftlichen Verbesserung füreinander zu erbringen. Durch die Wahl der Kombination der Gesellschaftsrechte können individuelle Aspekte Berücksichtigung finden ohne Genehmigungserfordernisse von Aufsichtsbehörden außerhalb der kirchlichen und diakonischen Organisation auszulösen.

Steuerliche Nachteile einer auf eine Genossenschaft abstellenden Gestaltung werden zugleich vermieden. Stattdessen kann durch die moderne Kombination der Gesellschaftsrechte sowohl die Grunderwerbsteuerbelastung minimiert als auch eine Gewerbesteuerbelastung möglichst weitgehend vermindert werden.

Die Struktur aus Kapital- und Personengesellschaft mit genossenschaftlich implementierten Elementen ist somit sowohl in Hinsicht auf die kirchlichen und diakonischen Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur als auch in Bezug auf die Steuerbelastung optimiert.

Zur Realisierung der Fortführung des Volkeningheims wird aktuell durch eine Fachfirma eine vollumfängliche Machbarkeitsstudie erstellt, welche als Entscheidungsgrundlage für die konzeptionelle und wirtschaftliche Umsetzung dienen soll. Durch eine optimierte Ausnutzung des bestehenden Baurechtes bzw. möglicher mit der Kommune abzustimmender Anpassungen, soll ein wirtschaftlich und nachhaltig optimierter Neubau eines Studentenwohnheims, ggfls. mit sinnvoll ergänzenden Nutzungsformen, die es erlauben, über optimierte Mieteinnahmen, die marktüblichen Mietansätze für studentisches Wohnen quer zu subventionieren, errichtet werden. Ebenso werden Finanzierungskonzepte unter den Gesichtspunkten von Eigen- und Fremdkapital, ergänzt um die Förderkulissen zur Wohnraumförderung und speziell für studentisches Wohnen, die auf Landes- und Bundesebene gesichert zur Verfügung stehen, geprüft. Im ersten Schritt geht die Konzeption davon aus, dass der Grundstückseigentümer Kirche das Grundstück zu einem marktüblichen „Preis“, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, verbunden mit dem Anspruch auf eine laufende Rendite, in die Projektgesellschaft einbringt. Die Realisierung des Neubaufvorhabens wird dann aus der Projektgesellschaft heraus umgesetzt.

4. Das Clearing 2019 – ein Hauch vom Glück

Als letzter Punkt in dieser Viererkette kommt ein Hauch vom Glück. Die Abrechnung des Kirchensteuer-Clearing 2019 bringt uns nach sage und schreibe 19 Jahren Nachzahlungsverpflichtungen erstmals wieder eine Erstattung, wenn auch „nur“ 424.669,65 Euro. Was für ein Traum, wenn wir das in steter Steigerung die nächsten 19 Jahre so hätten.

Hohe Synode,

das war eine Tour d´Horizont der Finanzen unserer Kirche und die konkrete Arbeit im Tagungs-Finanzausschuss kann beginnen. Dazu bitte ich Sie um Überweisung aller Vorlagen unter der Nummer 5.1. bis hin zu 5.9.3. in den Tagungs-Finanzausschuss.

Wie stets danke ich allen Kirchensteuerzahlern für ihren Beitrag, den wir brauchen als Grundlage für unsere Arbeit. Und ich danke allen, die die Voraussetzungen zum Gelingen dieser Finanzsynode mitgeschaffen haben, noch mal all denen im Landeskirchenamt und all denen, die in Gremien wie dem Ständigen Finanzausschuss das trockene Brot der zurückgehenden Finanzen kauen.

Warum lohnen sich diese Mühen? Warum ringen und ringen wir mit unserer durchaus schrägen Finanzlage und machen dennoch weiter? Hören wir auf Worte von Präses Annette Kurschus im Ratsbericht vom 12. November in Ulm, denen ich wie immer nichts hinzufügen kann:

„Die Welt braucht uns, weil wir Gott loben: singend und betend, klagend und fragend, vertrauend und hoffend.

Die Welt braucht die Kraft, die durch das Lob Gottes ins Leben kommt.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für die Haushaltsrede.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Thomas Müller, Riesenberg und Dr. Karsten Schneider.

Antrag des Synodalen Thomas Müller

„Um die Aussagekraft der obigen Wahrnehmungen zu überprüfen und das LKA für die Zukunft vorzubereiten wird beantragt:

1. Die Organisation und Aufgabenerfüllung des LKA wird durch ein extern zu erstellendes Gutachten bewertet (Ist-Zustand).
2. Das Gutachten soll eine Zielorganisation aufzeigen und
3. den Weg wie diese Zielorganisation erreicht werden kann sowie einen Zeitplan (Roadmap) liefern.
4. Die Kirchenleitung wird gebeten, ein solches Gutachten einzuholen und eine unabhängige Begleit-Arbeitsgruppe einzusetzen. Auf der Frühjahrssynode im Jahr 2024 sollen der Landessynode erste Ergebnisse mitgeteilt werden.“

Beschluss Nr. 7 /2023-2

Der Antrag des Synodalen Thomas Müller wird einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

- 5.1. Haushalt 2023 - der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 5.1.1. Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen
- 5.1.2. Kirchenlohnsteuverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019

- 5.2. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
- 5.3. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024
- 5.4. Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss
- 5.5. Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.6. Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.7. Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.8. IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung
 - 5.8.1. Statusbericht - Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynoden 2022-2 / 2023-1
 - 5.8.2. Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1
- 5.9. Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - 5.9.1. Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale
 - 5.9.2. Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss
 - 5.9.3. Kirchensteuerverteilung 2024

Beschluss Nr. 8/2023-2

Die Vorlagen 5.1. – 5.9.3. werden einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands
- 3.2. 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)
- 3.3. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) – Verlängerung des Geltungszeitraums
- 3.4. Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften
- 3.5. Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV
- 3.6. Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)
- 3.7. 3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
- 3.8. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum

Antrag der Synodalen Goudefroy zur Vorlage 3.1.

„Ich beantrage, dass die gleichberechtigte Teilnahme aller IPT-Mitglieder an den Sitzungen der Leitungsorgane für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss der Revision der Kirchenordnung über die Ausnahmeregelung nach Art. 39 KO ermöglicht wird.

Dazu müsste übergangsweise die dezernatsinterne Ermessensrichtlinie dahingehend geändert werden, dass IPT-Mitarbeitenden ausnahmsweise die Kandidatur für das Presbyteramt genehmigt wird, auch wenn ihr Aufgabengebiet eine bedeutsame sachliche Zuständigkeit für die Kirchengemeinde hat.

Die Synode möge die Überweisung in den Tagungs-Gesetzesausschuss beschließen.“

Beschluss Nr. 9/2023-2

Der Antrag der Synodalen Goudefroy wird mit einer Gegenstimme an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Abstimmung zu den Vorlagen 3.1. – 3.7.

Überweisung an den Tagungs-Gesetzesausschuss

Beschluss Nr. 10/2023-2

Die Vorlagen 3.1. – 3.7. werden einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Antrag des Synodalen Riesenberg zur Vorlage 3.8.

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung nicht bestätigt.
2. Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dahingehend zu ändern, dass über Ausnahmen und Genehmigungen gemäß PfdG.EKD § 38 grundsätzlich die Kreissynodalvorstände entscheiden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten und der Landessynode im Frühjahr 2024 zu Beratung und Beschluss vorzulegen.

[Beschluss Nr. 11/2023-2](#)

Der Antrag des Synodalen Riesenberg wird einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Abstimmung zur Vorlage 3.8.

Überweisung an den Tagungs-Gesetzesausschuss

[Beschluss Nr. 12/2023-2](#)

Die Vorlage 3.8. wird einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Leitung

Synodale Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlage 4.1.

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-2

[Beschluss Nr. 13/2023-2](#)

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-2“ wird ohne Aussprache einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlage 4.2.

Klimaschutzplan gem. KliSchG §5 Abs. 3.

Die Vorsitzende bittet das beratende Mitglied Dr. Döhling um eine kurze Einführung in die Vorlage 4.2.

Einbringung

Dr. Döhling

Es gibt Zeiten – hohe Synode, liebe Geschwister, verehrter Vizepräsident, – da rücken selbst die großen Fragen, nach der Bewahrung der Schöpfung, nach den Ängsten und Hoffnungen der kommenden Generationen, nach der künftigen Gestalt unserer Gemeinden und ihrer Gebäude beinahe oder tatsächlich in den Hintergrund. Das erleben wir im Blick aufs Klima seit Längerem in der Gesellschaft und wir spüren ähnliches – auf ganz andere

Weise – auch heute auf unserer Synode: Das Hier und Jetzt verlangt Raum im Denken, Fühlen und Rechnen – und Mitfühlen.

Ich bin dankbar, dass wir trotz und alledem das große Thema der Klimaneutralität unserer Kirche, dessen erster Schritt das Klimaversprechen von Annette Kurschus beim Dortmunder Kirchentag war, heute und morgen weiter besprechen können. Seit 2019 sind wir weit vorangekommen und haben doch noch reichlich Weg vor uns.

Und wenn einer eine Reise tut, kann er bekanntlich was erleben. Was genau zeigt sich unterwegs. Andererseits - je länger und steiler die Reise und je ferner und wichtiger das Ziel, desto gründlicher überlegt man sich, was man mitnimmt, wo es lang geht und wo besser nicht, wo abbiegen und wo geradeaus gehen, wo ausruhen und wo einen Zahn zulegen.

Übrigens brauchte eine Karawane in biblischen Zeiten von Ägypten nach Kanaan rund zwei Monate. – Das Volk Gottes brauchte bekanntlich 40 Jahre. Kurzum: Wenn einer eine Reise tut und sich bestimmte Erfahrungen sparen will, dann braucht er einen Plan.

Als Landessynode haben wir das Ziel gefasst, bis 2035 unsere Treibhausemission drastisch zu reduzieren. Und wir haben uns mit landes- und kreissynodalen Beschlüssen auf den Weg gemacht. Und weil wir uns nicht verlaufen und nicht verzetteln, uns auch nicht erschöpfen wollen, vor allem aber, weil wir wirklich ankommen wollen, haben wir einen Plan.

Für unser Ziel sieht das im letzten Jahr beschlossene Klimaschutzgesetz vor, einen Klimaschutzplan zu entwickeln, den die Kirchenleitung beschließt und über den sie der Synode berichtet. Dieser Plan liegt Ihnen vor, er wird in unserem Ausschuss detailliert vorgestellt und erörtert. Konzipiert wurde er von den Fachmensch:innen im Klimabüro und – das ist mir wichtig – er wurde von Anfang an diskutiert und weiterentwickelt mit Praktiker:innen aus Kreiskirchenämtern und kreiskirchlichen Umweltausschüssen, mit Kirchmeister:innen und Baupresbyter:innen aus der Breite unserer Landeskirche. In insgesamt acht Workshops mit über 50 Teilnehmer:innen und Teilnehmern.

Ein Plan ist kein Marschbefehl und eine Reise schafft man nicht im Gleichschritt. Sondern wenn man aufeinander achtet und – so unterschiedlich die Schrittlänge sein mag und das darf sie sein – beisammen bleibt, um zusammen anzukommen – in einer zukunftsfähigen und enkeltauglichen, ökologisch und eben damit auch finanziell nachhaltigeren Gestalt von Kirche.

Der Klimaschutzplan zeigt in seinem Hauptteil in acht sog. Handlungsbereichen auf, *was wer auf welcher* Ebene unserer Kirche bis *wann* tun kann und auch tun *sollte*, wenn – nein – weil wir wirklich ankommen wollen. Und er zeigt auf, wie vor Ort das viele Engagement und viele Geld möglichst effektiv wirksam werden können. Denn: Machen ist wie wollen. Nur krasser.

Und genau das haben wir getan – während die Klimakrise gesellschaftlich fast unter ‚Ferner liefen‘ firmiert – wir machen und tun. In den kreiskirchlichen Haushalten und im landeskirchlichen Haushalt sind Mittel für Klimaschutz in gesetzlich fixierter Höhe eingestellt, in fast allen Kirchenkreisen beginnen hauptamtliche Klimaschützer mit ihrer Arbeit, mit den Datentrackern zu Temperatur und Energieverbrauch ist der Grundstein für ein verbindliches Energiemonitoring gelegt und über 140 KiTas nehmen an einem Programm zur Klimaneutralität teil.

Ein Plan ist kein Marschbefehl und eine Kirche ist kein Uhrwerk, das präzise lostickt, wenn du es nur kräftig genug aufziehst. Sie ist eine Weggemeinschaft mit verschiedenen Schrittlängen und gemeinsamen Zielen und einem gemeinsamen guten Geist, der uns Mut und der uns Beine macht. Übrigens heißt das hebräische Wort für Karawane *orchah*, wörtlich ‚Weggemeinschaft‘, Synode eben.

In einer Weggemeinschaft, einer Karawane ist es gut, sich etwas vorzunehmen und es ist gut, sich Spielräume zu lassen, Rückenwind zu nutzen und Allianzen zu schmieden, aber es ist auch gut, mit Hindernissen zu rechnen und unterwegs nachzujustieren. Daher wird künftig alle vier Jahre ein aktualisierter Klimaschutzplan vorgestellt werden und deshalb hat schon der heute vorliegende Plan im dritten Teil Anhänge, die in kürzerem Rhythmus aktualisiert werden und Anregungen aus der Synodenberatung aufnehmen können.

Wie gesagt: In biblischer Zeit dauerte der schnellste Weg von Ägypten nach Kanaan knapp zwei Monate. So schnell werden wir unser Ziel nicht erreichen. Vierzig Jahren können wir uns aber auch nicht Zeit lassen. Aber mindestens eine Gemeinsamkeit gibt es dann doch. Das wünsche ich uns und unserer Kirche und darauf vertraue ich: „Und Gott zog vor ihnen her. Des Tags in einer Wolken- und des Nachts in einer Feuersäule“ (Ex 13,21).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschluss Nr. 14/2023-2

Die Vorlage 4.2. „Klimaschutzplan gem. KliSchG §5 Abs. 3.“ wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss „Klimaschutzplan EKvW“ überwiesen.

Einbringung der Vorlage 4.4.

Bericht zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

Beschluss Nr. 15/2023-2

Die Vorlage 4.4. „Bericht zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)“ wird einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen

- 6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen
- 6.1.1. Anträge (außerhalb der Fristen) der Kreissynoden

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus der Vorlage 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

Beschluss Nr. 16/2023-2

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Dortmund „Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 17/2023-2

Der Antrag Nr. 2 der Leitung des Amtes für Jugendarbeit „Westfälische Übernachtungshäuser“ wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 18/2023-2

Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Vlotho „Krankenhaus- und Rehaklinik-Seelsorge“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Beschluss Nr. 19/2023-2

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlage 7.1.

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident

Die Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses, Synodaler Dr. Gryczan, um seine Einbringung.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

im Februar dieses Jahres hat die Kirchenleitung den Ständigen Nominierungsausschuss unserer Landeskirche darauf hingewiesen, dass die Amtszeit des amtierenden juristischen Vizepräsidenten, Dr. Arne Kupke, turnusgemäß mit dem 30. April 2024 endet, und dass deshalb auf der Tagung der Landessynode am 24./25. November 2023 die Wahl einer juristischen Vizepräsidentin bzw. eines juristischen Vizepräsidenten ansteht. Gleichzeitig wurde der Ständige Nominierungsausschuss gebeten, diese Wahl vorzubereiten.

In seiner Sitzung bereits wenige Tage später begann der Ständige Nominierungsausschuss sogleich, sich mit diesem Auftrag zu beschäftigen. Es wurden Verfahrenswege und Verfahrensschritte zur Vorbereitung dieser Wahl überlegt. Schließlich wurde beschlossen, zunächst Kontakt mit dem amtierenden juristischen Vizepräsidenten aufzunehmen und ihn zu fragen, ob er sich grundsätzlich eine erneute Kandidatur vorstellen könne.

Nachdem Dr. Arne Kupke die entsprechende Anfrage positiv beantwortet hatte, wurde er vom Ständigen Nominierungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch am 16. Mai 2023 eingeladen. In dieser Sitzung erfolgte unter anderem ein sehr ausführlicher, kritischer und ins Detail gehender Rückblick auf die bisherige Amtszeit des juristischen Vizepräsidenten. Außerdem wurde er intensiv nach seinem möglichen Beitrag zur Gestaltung unserer Kirche in der Zukunft befragt. Noch an demselben Tag wertete der Ständige Nominierungsausschuss die Vorstellung von Dr. Kupke und auch das anschließende Gespräch gründlich aus. Am Ende der intensiven Beratungen kamen die Ausschussmitglieder zu dem Ergebnis, der Landessynode Herrn Dr. Arne Kupke zur Wiederwahl als juristischen Vizepräsidenten vorzuschlagen.

Nach der gleich folgenden Vorstellungsrede beantrage ich die Überweisung der Vorlage 7.1. in den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit,

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Gryczan für seinen Bericht.

Der Vorsitzende bittet um die Vorstellungsrede des Synodalen Dr. Kupke

Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

zuerst eine Rede vor der Rede aus gegebenem Anlass: die Erschütterungen im Zuge der EKD-Synode in Ulm und der Rücktritt unserer Präses am vergangenen Montag.

Zuerst möchte ich mich persönlich der Erklärung der Landessynode zu den geschilderten Fällen im Kirchenkreis Siegen anschließen. Die Berichte machen in der Tat fassungslos und ich unterstreiche auch für mich die ausgesprochene Erschütterung und die Bitte um Verzeihung.

In der Kirchenleitung gab es stets die eindeutige Position einer uneingeschränkten Aufklärung und Aufarbeitung in unabhängiger Form, auch mit dem Fokus auf alle möglicherweise mit den Fällen in Verbindung stehenden Personen, unter anderem im Hinblick auf unsere Präses.

Eine Differenz gab es tatsächlich bei der Frage des Wegs dahin bis zum Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Hierüber gab es unterschiedliche Auffassungen in der Kirchenleitung und diese haben zu einer deutlichen Differenz geführt, die man im Zuge der öffentlichen Debatte am letzten Montag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung nachlesen konnte.

Dort wurden die beiden Vizepräsidenten als Akteure sogar namentlich erwähnt und damit wurde die Differenz öffentlich.

Darüber haben wir in der Kirchenleitung und besonders unter den vier hauptamtlichen Mitgliedern gesprochen – auch über die Frage des weiteren Wegs jetzt. Den wollen wir weiter gemeinsam gehen und in einem „Team zu viert“ die aktuelle Lage meistern.

Das führt mich zum Wahltermin heute. Den kann man verschieben. Aber auch auf den nächsten Landessynoden wird es viel und Brisantes zu tun geben. Am Ende steht die Frage des Vertrauens in einen neuen Ansatz des Miteinanders. Den braucht es und ich werde alles dazu beitragen, was ich kann.

In diesem Horizont werde ich Sie am Ende meiner Rede um Ihr Vertrauen bitten.

Und damit zur Vorstellung.

Hohe Synode,

zunächst einmal danke ich dem Ständigen Nominierungsausschuss und der Kirchenleitung für die Gelegenheit, hier nun zum dritten Mal vor Ihnen zu stehen. Ja, zum dritten Mal, denn schon 2008 wurde ich hier als Oberkirchenrat gewählt und dann 2015 zum juristischen Vizepräsidenten. Ich war lange der Jüngste in der Kirchenleitung, da gab es noch kein Jugendbeteiligungserprobungsgesetz. Aber seit zwei Jahren bin ich nun der Dienstälteste der Kirchenleitung und dennoch oder gerade darum will ich vor dem Horizont meiner entsprechend langen Erfahrung heute auch von Aufbruch und Neubau sprechen.

Hohe Synode,

was wären wir in Zeiten wie diesen ohne biblische Weisung. Heute eine Baugeschichte aus dem Lukasevangelium:

„Denn wer ist unter euch, der einen Turm bauen will und setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten, ob er genug habe, um es zu Ende zu führen.“

Im biblischen Bild geht es um die Baukosten, aber die sind doch nur ein Teil der Bauplanung und -ausführung. Was hilft es dem Menschen in unserer Geschichte, wenn er das Geld bereitgestellt hat und sonst nichts.

Mit Baugeschichten kenne ich mich aus. Als Kind eines Bauhandwerkers und einer Bauingenieurin mit eigenem Betrieb im eigenen Haus bin ich in Mönchengladbach groß geworden. Also mit Lehrlingen, Gesellen und Meistern, mit Beton und Fundamenten und mit Werkzeugen vom Hammer bis zum Lötkolben. An Samstagen war ich oft auf Baustellenkontrolle mit meinem Vater und spätestens da lernt man viel für das Leben.

Derzeit ist es auf unserer Baustelle erstmal düster, wir vermissen unsere theologische Meisterin Annette Kurschus. So hart das ist und ich habe dazu in dieser Woche auch darüber mit ihr selbst und mit vielen anderen gesprochen, so hart das ist, der Bau geht weiter.

Dafür brauchen wir eine aktuelle Bauplanung. Das sollte uns als „ecclesia semper reformanda“, also als ewige „Reformations-Baustelle“ leichtfallen. Nun ich glaube, wir haben uns ganz preußisch-deutsch verliebt in die konkrete Gestalt unserer Kirche und können die nicht loslassen. Wir reformieren wenig in der Substanz, wir bauen als Innenarchitekten lieber das Inventar um.

Ich beziehe es einmal auf mich. Wenn ich seit 2002 hier in der Synode saß, habe ich Reform immer als Anpassung unserer Kirche an diesen und jenen Stellen verstanden und betrieben, zum Beispiel: Verkürzung der Kirchenwahlen, Verkleinerung der Kirchenleitung und Vereinigung von Kirchenkreisen.

Das ist Reform im System und das kann helfen. Aber heutzutage steht das System als solches in Frage. Wir haben einen großen formalen Apparat, aber ständig schwindende Mitgliedschaft und Finanzmittel. Nicht die Länge des Wahlverfahrens, sondern das Verfahren an sich steht in Frage. Nicht die Größe von Kirchenleitung und Kollegium, sondern der Auftrag einer Kirchenleitung und eines Landeskirchenamts an sich. Nicht die Frage, ob es 26 oder 11 Kirchenkreise gibt, ist entscheidend, sondern wie stark darf und muss die regionale Ebene die Transformation vor Ort steuern. Braucht es überhaupt noch die Kirchengemeinde in der Rechtsform der öffentlichen Körperschaft mit einem Haufen Bürokratie anstelle einer internen Einheit mit einem Budget für den örtlichen Verkündigungsauftrag?

Es gibt eine nicht leicht zu entkräftende Befürchtung. Wir sind in unserer staatsanalog und bürgerlich organisierten und presbyterial-synodal verfassten Kirche nicht zukunftsfähig bei den vorhandenen, gewaltigen Problemlagen. Ich erinnere an den Herkules im Präsesbericht noch im Mai und zitiere:

„Von Problemen, neben denen jede Herkulesaufgabe als läppisches Kinderspiel erscheint, haben wir derzeit in unserer westfälischen Kirche genug. Ehrlich gesagt sind es mehr als genug: Es sind viel zu viele... Wir müssen unsere Haushalte konsolidieren... Wir müssen unseren Gebäudebestand reduzieren..., wir müssen mit dem dramatischen Mitgliederverlust umgehen. Wir müssen...“

Also ein Umbau steht an und wir müssen auch Gebäude aufgeben, im wahren wie im bildlichen Sinne.

Wir sind bei Kirche mit Zukunft, bei NKF und der Digitalisierung. Da sind wir oft den zweiten Schritt nicht gegangen, den des harten Eingriffs in die Strukturen. In dem „wir“ der Gremien habe ich einen klaren Anteil. Vieles würde ich heute nicht mehr so machen oder nicht mehr so zulassen. Das sind bittere Erfahrungen, gerade weil die genannten Projekte mit viel Herzblut und Arbeitsschweiß und Finanzmitteln aufgesetzt und eingerichtet wurden.

Mit unserem Grundbau, unserem vorhandenen Fundament waren wir aber zu weit weg von den heutigen Notwendigkeiten: Digitalisierung zum Beispiel braucht Prozessklarheit und deren Durchsetzung und die Komplexität der Welt braucht Teamorientierung statt Hierarchie. Ich persönlich unterlag zu Beginn meiner Amtszeit der falschen Vorstellung, dass die Richtungsansage des Bauleiters zu Änderungen führt. Das funktioniert aber nur, wenn die Organisation die notwendigen Fähigkeiten besitzt. Zum Beispiel wird hier in diesem Raum schon länger von einem kundigen Synodalen Projektmanagement eingefordert und wir sind da erst am Anfang.

Es ist nicht leicht, in diesem geprägten Apparat größere Veränderungen vorzunehmen, Wände einzureißen. Sie kennen das von der möglichen Aufgabe eines Standorts vor Ort. Das geht schon mal gar nicht.

Neben fehlender Expertise im Changemanagement haben wir auch wenig Vorstellungsvermögen von anderen Organisationswelten. Ich schätze vorhandene Mitarbeitende mit klassischer Prägung und wir brauchen sie. Ich würde ja ansonsten auch als Kirchenjurist und Jurist mit der Befähigung zum Richteramt gegen mich selbst sprechen. Aber wie gut tut es uns, in der Mischung mit Menschen mit anderen Perspektiven und anderen Ausbildungen bei uns zu haben und mit denen neu zu planen und mit deren anderer Erfahrung auszuführen.

Hilfreich wird hier der Prozess der KO-Revision sein. Unter der Leitung vom Kollegen OKR Dr. Conring wird mit Hilfe einer Kompassgruppe das getan, was der Name ausdrückt, die richtige Richtung eingeschlagen und dann kommt eine schrittweise KO-Revision. Das ist die Arbeit an Fundament und Gebäude.

Wir sollten auch nicht alle Aufgaben, insbesondere nicht alle Verwaltungsaufgaben selbst machen. Hier brauchen wir dann andere Einheiten, die es können. Outsourcing ist keine Strafversetzung, sondern eine Abgabe an professionelle Stellen, die für die komplexen Sachverhalte die notwendigen Arbeitskräfte und Expertise haben.

Ich habe mich oft gefragt, warum unsere Versorgungskassen in Dortmund, für die ich seit 2009 verantwortlich bin, die Reform, den Neubau geschafft haben und mittlerweile in der EKD als Erfolgsmodell für einen Sanierungsfall gelten. In der Tat haben wir da externe Fachleute geholt, das Behördliche reduziert und Verfahren aus Versicherungsunternehmen übernommen sowie klare und kleine Leitungsstrukturen eingezogen. Vergleichbar so muss es bei uns weitergehen.

Und der Neubau geht über Westfalen hinaus, denn auch unsere Landeskirche ist lang nicht mehr groß und leistungsstark wie früher. Auch andere große Landeskirchen spüren den Druck der Veränderung und die Trägheit der Anpassung.

Es fällt mir aus aktuellem Anlass schwer, das zu sagen, aber es stimmt langfristig: Die EKD kann und sollte die Aufgaben, die deutschlandweit gleich sind, übernehmen. Zum Beispiel konnten wir das neue Bürokratiemonster „Hinweisgeberschutzgesetz“ mit allen 20 Gliedkirchen an eine Fachstelle in der EKD geben.

Die Notwendigkeit der Veränderungsprozesse würde ich in einer zweiten Amtszeit mit einer Doppelstrategie verfolgen:

Wir brauchen viel weiter reichende Änderungsvorschläge als bisher. Wir müssen uns den bildlichen grünen Tisch vorstellen und den Bauplan dann in einer Bauausführung als Projekt transformieren. Mit einer KO-Reform erhalten wir entsprechend neue Denk- und Gestaltungsräume.

Und wir müssen uns viel mehr Durchsetzungswillen leisten. Das setzt aber auch eine viel größere Durchsetzungsverantwortung voraus als bisher. Wenn wie bei uns häufig üblich Gremien operatives Geschäft übernehmen, dann lähmen wir uns selbst. Gremien sind für die Ziele da und dann gilt es zwischendurch loszulassen und unternehmerischen Entscheidungen zu vertrauen. Ansonsten sind immer irgendwie alle verantwortlich und damit letztlich keiner.

Im Landeskirchenamt haben wir hier einen guten Ansatz mit einer Geschäftsführung etabliert, wo wir als Team Conring/Mohme/Oechler/Bublies/Juhl die verschiedenen Facetten Personal/Finanzen/Recht/Verantwortung jede Woche an einem Tisch besprechen und wofür ich sehr dankbar bin.

Eine Baustelle der besonderen Art ist auch das eigene Leben. Hier zu dem meinen.

Nach wunderbaren Zeiten in Mönchengladbach, Bayreuth, Wien, Berlin und London lebe ich jetzt schon lange mit meiner Familie, und das finden wir alle, glücklich in Bielefeld.

Angefangen mit meiner Frau, der ich auch heute nach mehr als 20 Jahren ebenso schnell wieder einen Heiratsantrag machen würde wie damals. Sie ist übrigens Musikerin und Kulturmanagerin, so haben wir dankenswerterweise zuhause keine Rechtsgespräche, sondern Musik.

Die machen auch zwei bald oder schon erwachsene Töchter. Sie sind natürlich die besten Töchter der Welt, auch wenn ich mir das pubertär/postpubertär manchmal schon deutlich in Erinnerung rufen musste.

Ich selbst spiele Klavier und war viele Jahre, man mag es kaum glauben, Knabensopran. Jetzt höre ich gerne Gesang, am liebsten in der Oper, also wenn mit Musik eine Geschichte erzählt wird. Das auf der Bühne zu erleben, ist wahres Glück für mich. Und das hilft für das Theater des Lebens.

Und dann ist da die Verbundenheit mit unserem Auftrag als Kirche. Seit der Konfirmation bin ich Kindergottesdiensthelfer. Aktuell im Format Mini-Maxi-Gottesdienst. Der hat eine gute Zahl an Besuchern, ist aber richtig voll, wenn wir mit Herz und Kinderverstand eine Taufe feiern. Ich schaue dann besonders gerne in die Gesichter derjenigen, die mit all dem offenbar nichts oder nichts mehr anfangen können und freue mich, wenn dann echte Neugier auftaucht.

Zum Ende meiner Rede hin wiederhole ich das Zitat unserer Präses vor der EKD-Synode aus der Haushaltsrede, denn wie die Welt brauche auch ich das:

„Die Welt braucht uns, weil wir Gott loben: singend und betend, klagend und fragend, vertrauend und hoffend. Die Welt braucht die Kraft, die durch das Lob Gottes ins Leben kommt.“

Das Wort Gottes steht. Aber für die passenden und hilfreichen Rahmenbedingungen der Verkündigung will ich Sorge tragen auch in einer zweiten Amtszeit als juristischer Vizepräsident und bitte Sie, noch nicht ganz am Ende meiner Rede, um Ihr Vertrauen für eine weitere Amtszeit!

Zuletzt noch das Thema Rheinland und Westfalen, weil es so schön ist.

2015 habe ich an dieser Stelle ausführlich geschildert, warum ich als Sohn von aus dem heutigen Polen Vertriebenen und als Niederrheiner gar nicht der Ideal-Rheinländer bin. Mittlerweile lebe ich länger in Westfalen als an jedem anderen Ort. Aber hier ist es besonders schön.

Das sagte vor vielen Jahren auch Heinrich Heine, natürlich nur leicht ironisch, als er auf seiner Deutschlandreise im Winter durch Westfalen kam. Von den Westfalen kannte er einige gut aus seinem Studium in Göttingen und erinnerte folgendes:

„Ich habe sie immer so lieb gehabt,
Die lieben, guten Westfalen,
Ein Volk so fest, so sicher, so treu,
Ganz ohne Gleißeln und Prahlen.“

Wer wollte da woanders, gar im Rheinland leben?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Vorstellungsrede.

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Beschluss-Nr. 20/2023-2

Die Vorlage 7.1. „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident“ wird einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Fristsetzung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge

Der Vorsitzende verweist auf eine zusetzende Frist, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der obengenannten Wahlvorschläge gemäß § 6 (5) GOLs beantragen können. Diese Frist wird durch einstimmigen Beschluss der Landessynode auf Freitag, 24. November 2023, 20:00 Uhr, festgesetzt.

Er weist darauf hin, dass die Vorstellungsreden Samstagvormittag um 9:00 Uhr stattfinden müssen, und bittet, dies bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Abends und wünscht gute Beratungen in den Ausschüssen.

Die Sitzung wird um 18:55 Uhr geschlossen.

Zweite Plenarsitzung: Freitag, 24. November 2023

Schriftführende: Synodaler Joachim Zierke / Herr Dr. Peter Jacobebbinghaus

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Die Sitzung wird um 21:45 Uhr eröffnet.

Antrag der Synodalen Hayungs zur Geschäftsordnung

Die Synodale Hayungs beantragt, dass ab sofort das Abstimmungstool von OpenSlides genutzt wird.

Aussprache zum Antrag

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Montanus.

Beschluss Nr. 21/2023-2

Der Antrag wird mit 111 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Der Vorsitzende dankt der Synodalen Hayungs und übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu den Vorlagen. Insbesondere weist er darauf hin, dass Gesetze, welche die Kirchenordnung ändern, an unterschiedlichen Tagen zu verlesen sind. Daher habe die erste Lesung dieser Gesetze heute und die zweite Lesung morgen zu erfolgen.

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. und 3.1. (P): 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands
- 3.2. und 3.2. (P): 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)
- 3.3. und 3.3. (P): Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums
- 3.4. und 3.4. (P): Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Vorsitzende fragt den Einberufer des Tagungs-Gesetzesausschusses, Synodaler Prof. Dr. Wißmann, ob er allgemeine Worte zu den Vorlagen an die Synode richten möchte.

Dies ist nicht der Fall.

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P)

75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands

Berichterstattung

Synodale Grebe

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit dem Entwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und den kreiskirchlichen Leitungsorganen) befasst und schlägt der Synode vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Das beruht auf folgendem Hintergrund:

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Mai 2023 beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.“

Das geplante Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) kann hier eine mögliche Antwort sein, aber – wie wir alle wissen – benötigt dieses noch Beratungszeit, so dass wir darauf nicht zurückgreifen können.

Das nun vorgeschlagene 75. Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist zur Gestaltung einer rechtssicheren Übergangslösung entstanden und verbessert die Mitwirkungsoptionen in zwei Richtungen deutlich.

Damit werden den Mitgliedern der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) zwei Wege der Mitwirkung ermöglicht:

Zum einen können sie an den Sitzungen des Presbyteriums (Artikel 59 Absatz 1a Kirchenordnung [KO] neu) und der Kreissynode (Artikel 92 Absatz 1a KO neu) mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. Synopse, Anlage 2). Diese Änderung der Kirchenordnung dient als Übergangslösung bis zur Revision der Kirchenordnung und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028 (vgl. Anlage 1: Urkundenentwurf Artikel II). Spätestens im Rahmen der Kirchenordnungs-Revision soll eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen für die Interprofessionellen Pastoralteams und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder erfolgen.

Zum anderen sollen sie über Artikel 76 Absatz 2 KO als Mitarbeitende Vortrags- und Antragsrecht in „ihrem“ Leitungsorgan erhalten. Aktuell lässt Artikel 76 Absatz 2 KO zwar zu, dass den beruflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben wird, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Außerdem sind sie zu wichtigen Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Presbyteriums einzuladen. Diese Formulierung beschränkt die Möglichkeit aber insoweit, als dass nur Mitarbeitende mit Anstellungsvertrag bei dieser konkreten Kirchengemeinde diesen besonderen Zutritt in das Leitungsorgan haben. Eine Teilnahme derjenigen IPT-Mitglieder, die etwa beim Kirchenkreis oder bei einer Nachbarkirchengemeinde angestellt sind, ist bisher nicht vorgesehen. Deshalb soll Artikel 76 Absatz 2 KO so erweitert werden, dass unabhängig davon, bei welcher Körperschaft jemand angestellt ist, diese Person das Antrags- und Vortragsrecht in „ihrem“ Leitungsorgan erhält.

Für die Mitwirkung bei Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 103 Absatz 2 KO gilt das entsprechend. Das ist hier auch deshalb relevant, weil es inzwischen einige Kreiskirchenämter in Trägerschaft eines gesonderten Kirchenkreisverbandes gibt. Hier soll die Mitwirkung ebenfalls von der unmittelbaren Anstellung gelöst und pragmatisch für das Arbeitsfeld ermöglicht werden.

Auf Kirchenkreisebene eröffnet der vorgeschlagene Artikel 92 Absatz 1a KO (vgl. Anlage 2: Synopse) den IPT-Mitgliedern die Möglichkeit, an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes enthält Artikel 103 Absatz 2 KO bereits die Regelung, dass Pfarrpersonen und berufliche Mitarbeitende regelmäßig oder auf Antrag die Gelegenheit bekommen, einen Arbeitsbericht abzugeben oder zu wichtigen Fragen eingeladen zu werden und mit beratender Stimme teilzunehmen. Hier verfügen Pfarrpersonen und IPT-Mitglieder über dieselben Rechte.

In den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 28. August 2023 wurde diese Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung intensiv diskutiert. In der Vorlage wird der Begriff des Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in die Kirchenordnung eingeführt, der jedoch in seiner Kontur noch Unschärfen aufweist.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schließt sich dem ständigen Kirchenordnungsausschuss, der Kirchenleitung und dem Kollegium des Landeskirchenamtes an, die es dennoch für wichtig halten, diese Lösung jetzt zu starten und rechnet mit einem verantwortungsbewussten Umgang im Blick auf die noch laufende Konturierung, welcher Personenkreis zu einem IPT „zugeordnet“ ist.

Der Änderungsantrag von Frau Goudefroy, den wir vorhin gehört haben, wird nicht Teil des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, sondern wird im Tagungs-Gesetzesausschuss morgen beraten. Der Antrag

bezieht sich auf Änderungen, die insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf andere Regelungen in der Kirchenordnung einer ausführlichen Befassung bedürfen.

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht des Ausschusses ein weiterer und wichtiger Schritt zum jetzigen Zeitpunkt. Und daher empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss Ihnen einstimmig, das 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, das Sie unter 3.1 finden, zu beschließen.

Und noch ein Hinweis: Es wird eine 3/5-Mehrheit, also 60% benötigt. Stimmen Sie fleißig ab.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jochen Müller, Dr. Conring, Goudefroy und Dr. Spanhofer.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)

75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands

[Beschluss-Nr. 22/2023-22](#)

Die Vorlage 3.1. (P) „75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands“ wird in erster Lesung mit 122 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„75. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „in“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeitern“ das Wort „in“ eingefügt.

3. Nach Artikel 92 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“

4. Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „einer Einrichtung eines Kirchenkreises“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „der Einrichtung“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten, Evaluation, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Evaluation von Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 soll ab 2026 erfolgen.

(3) Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 treten am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

2. Für den Fall, dass die Landessynode mit der Vorlage 3.4. beschließt, Artikel 59 Absatz 1 Kirchenordnung aufzuheben, wird Artikel I Nummer 1 des 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 wie folgt geändert:

1. Artikel 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Artikel 59 Absatz 1a wird nicht eingefügt.“

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)

76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

Berichterstattung

Synodaler Dr. Eckert

„Hohe Synode,

ich möchte nun berichten zu den Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses zur Vorlage 3.2. und Ihnen mitbringen die Vorlage 3.2. (P).

Der Entwurf eines 76. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) beinhaltet den Vorschlag, dass es sich bei dem Mitglied der Kirchenleitung, das den oder die juristische Vizepräsident:in vertritt, nicht mehr zwingend um eine Jurist:in handeln muss.

Derzeit gibt es im genannten Artikel der Kirchenordnung unter Buchstabe e die Vorgabe, dass neben der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten, der unter Buchstabe d erwähnt wird, ein weiteres rechtskundiges Mitglied als deren oder dessen Stellvertretung Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt ist.

Vorgeschlagen wird im vorliegenden Entwurf, folgenden Satz anzufügen: „Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“

Auf diese Weise wird der Bewerberkreis erweitert und insbesondere in die ökonomische Richtung gelenkt. Mit „wirtschaftswissenschaftlich“ sind sämtliche ökonomischen Studiengänge gemeint.

Der Vorschlag wurde im Vorfeld der Synode im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Bei den Beratungen im Tagungsausschuss zeigte sich erneut, dass Anlass für die geplante Öffnung keine anstehende Personaldebatte ist, sondern stattdessen lediglich das Schaffen der Möglichkeit, auch innerhalb der Gruppe der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder jemanden mit ökonomischem Hintergrund zu wählen, im Vordergrund steht. Wir sehen hier das Fanal des Landeskirchenamtes (und auch des weiteren rechtskundigen Mitglieds), diesen Weg einzuschlagen.

Diskutiert wurde im Ausschuss auch die Frage, ob auch die Anforderungen an den:die juristische:n Vizepräsident:in entsprechend angepasst werden sollen. Dies erscheint aufgrund der mit viel Mühe austarierten Verhältnisse in Artikel 146 der Kirchenordnung besser aufgehoben in der mittelfristig anstehenden Kirchenordnungsrevision.

Am Ende der Beratungen steht damit die einstimmige Empfehlung des Ausschusses an die Landessynode, das Kirchengesetz wie vorgelegt mit kirchenordnungsändernder Mehrheit zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)

76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

[Beschluss-Nr. 23/2023-2](#)

Die Vorlage 3.2. (P) „76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)“ wird in erster Lesung mit Lesung mit 126 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

**„76. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 (KABl. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e wird der folgende Satz angefügt:

„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

Berichterstattung

Synodaler Salamon

„Hohe Synode,

ich bringe das Kirchenkreisleitungsgesetz hier noch einmal zur Novellierung ein.

Das Kirchenkreisleitungsgesetz gilt auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung seit dem 1. Januar 2012. Es ist als Erprobung bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Seit 2014 wird es für den Kirchenkreis Dortmund angewandt, dem größten Kirchenkreis, den wir haben. Vor einer abschließenden generellen Regelung soll überprüft werden, welche Chancen bzw. Möglichkeiten und Risiken sich aus der bisherigen Praxis ergeben. Zudem kann es in Zukunft weitere (größere) Kirchenkreise geben, die diese gesetzliche Möglichkeit anwenden wollen. Auch für sie kann es hilfreich und zukunftsweisend sein, von den bisherigen Erfahrungen zu lernen. Außerdem würde kein weiterer Kirchenkreis sich auf ein derartiges Gesetz einlassen, wenn es in den nächsten 2 Jahren auslaufen wird.

Darum bittet der Tagungs-Gesetzesausschuss einstimmig die Synode um Zustimmung zur Verlängerung des Kirchenkreisleitungsgesetzes wie in der Vorlage formuliert.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Erste Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

Beschluss-Nr. 24/2023-2

Die Vorlage 3.3. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums“ wird in erster Lesung mit Lesung mit 135 Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P)

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Artikel.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Berichterstattung

Synodaler Speller

„Die Vorlage 3.4. (P) oder die Vorlage 3.4. bitte ich vorzunehmen. „Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften“, das hört sich ein bisschen merkwürdig an. Es geht um die Amtsbezeichnung Predigerin und Prediger, die in der Kirchenordnung und auch in mehreren Ausführungsgesetzen (16 an der Zahl) in verschiedenen Artikeln auftauchen. Dieses Berufsbild gibt es in dieser Form mit dieser Bezeichnung nicht mehr. In früheren Zeiten konnten Leute, die keine theologische oder keine grundständige theologische Ausbildung hatten, als Quereinsteiger zum Pfarrstellenverwalter berufen werden und führten die Amtsbezeichnung Prediger und Predigerin (Pastor). So stand es immerhin im Almanach früher. Die letzten in dieser Berufssparte sind vor etwa 30 Jahren in den Ruhestand gegangen. Die Ausbildungswege für diese Amtsbezeichnung gibt es auch so nicht mehr. Neben der Formulierung Pfarrerinnen und Pfarrer taucht jedoch immer noch die Formulierung auf „das Amt des Predigers und der Predigerin“ sowie in einigen Überschriften und im Artikel 33 der Kirchenordnung war ein extra Teil darüber eingefügt und das soll wegfallen, einmal in der Kirchenordnung und in 16 ausführenden Gesetzen. Früher konnten etwa Missionare oder Diakone oder andere in der Kirche arbeitende Personen praktisch so in die Pfarrstellenverwaltung gelangen. Die letzten, die in Ruhestand gingen, waren oft dann auch den Pfarrer:innen gleichgestellt auch mit dieser Amtsbezeichnung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin. Vielleicht haben noch einige diese Mitarbeitenden kennengelernt.

Wir haben im Gesetzausschuss einstimmig für diese Änderung gestimmt.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider und Dr. Conring.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschluss-Nr. 25/2023-2

Die Vorlage 3.4. (P) „Abschaffung des Predigergesetzes“ wird in erster Lesung mit 137 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das ... Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... (KABl. 2023 I ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Ersten Teil im Ersten Abschnitt unter II die Angabe zur Gliederung B wie folgt gefasst: „B. (weggefallen)“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 33 wie folgt gefasst: „Artikel 33 (weggefallen)“.
3. Im Ersten Teil wird im Ersten Abschnitt unter II die Überschrift „B. Das Amt der Predigerin und des Predigers“ gestrichen und durch „B. (weggefallen)“ ersetzt.
4. Artikel 33 wird aufgehoben und durch „Artikel 33 (weggefallen)“ ersetzt.
5. Artikel 59 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. In Artikel 113 Absatz werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLK) vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.“

Artikel 3

Änderung des Mustertextes für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 Kirchenordnung

Der Mustertext für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Mustertext werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz (AusfVO.VwOrgG) vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 I Nr. 3 S. 6), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I Nr. 79 S. 206), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2c werden in V.3. Absatz 9 die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 96 S. 245), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben und durch „§ 6 (weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“)

Die Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABl. 2014 S. 351) wird wie folgt geändert:

Unter den Punkten 7.6 und 10.6 werden jeweils die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch die Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 (KABl. 2020 I Nr. 99), wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben und jeweils das Wort „weggefallen“ eingefügt.

Artikel 8

Aufhebung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters

Die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO vom 26. November 1997 (KABl. 1997 S. 223) wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (BesPrO) vom 6. Juni 1990 (KABl. 1990 S. 89), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 20. August 1997 (KABl. 1997 S. 161), wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Fortbildungsordnung

Die Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) vom 13. Dezember 2012 (KABl. 2012 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 147), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes vom 23. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 32 S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Wörter „und Prediger“ gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 und 10.

Artikel 16

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 4), geändert durch § 2 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben und durch „§ 1 (weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „oder Prediger“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl 2017, S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung dem Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 22:20 Uhr mit Gebet.

Dritte Plenarsitzung: Samstag, 25. November 2023

Schriftführende: Synodale Kerstin Goldbeck / Frau Susan Römer

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Synodaler Dr. André Heinrich

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. André Heinrich für die Andacht.

Der Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Joachim Zierke (KK Hamm) zum heutigen Geburtstag.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlagen 7.1. und 7.1. (P)

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – juristischer Vizepräsident

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um die Einbringung der Vorlage 7.1. (P) aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hatte den Auftrag, die Vorlage 7.1. (Wahl des juristischen Vizepräsidenten) zu beraten. Bis zur gesetzten Frist (24.11.2023, 20:00 Uhr) ist kein weiterer Wahlvorschlag eingegangen.

Deshalb hat der Tagungs-Nominierungsausschuss sich intensiv mit dem Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses, Dr. Arne Kupke der Synode zur Wiederwahl vorzuschlagen, beschäftigt.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im kirchlichen Finanzmanagement (z. B. bei der Sanierung der Versorgungskasse) und seines Mutes, bisherige Strukturen zu hinterfragen, traut der Tagungs-Nominierungsausschuss Dr. Arne Kupke zu, die bevorstehenden notwendigen Reformen anzugehen und sie erfolgreich umzusetzen. Dieses Zutrauen erstreckt sich auch auf die Bewältigung der aktuell schwierigen finanziellen Situation.

Aus diesem Grund votiert der Tagungs-Nominierungsausschuss einstimmig dafür, Dr. Arne Kupke als juristischen Vizepräsidenten wiederzuwählen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Antrag

Es wird ein Antrag der Synodalen Dr. Schiffner zur Geschäftsordnung gestellt.

Einbringung der Synodalen Dr. Schiffner zum Antrag zur Geschäftsordnung

Hohe Synode, sehr geehrter Vizepräsident, liebe Geschwister,

aus den Liedern von gerade ließe sich manches zitieren, was sich mir als Mutmacher, jetzt hier vor Euch zu stehen, dienen würde. „*Erweckt mir Herz und Mut zum rechten Aufstehen*“. Als wir das gesungen haben, habe ich gedacht: „Okay, der Antrag ist gestellt, wenn nicht würde ich ihn jetzt stellen. Wir haben für Gesetze das Prinzip, eine Nacht drüber schlafen zu können. Ich merke, das darf nicht nur für Gesetze gelten. Ich war gestern Abend unruhig und in der Nacht auch. Ich merke, ich kann das heute nicht mit gutem Gewissen tun. Ich kann in der jetzigen Situation nicht guten Gewissens eine solch schwerwiegende Entscheidung für acht Jahre fällen. Es eilt nicht, die Arbeit wird getan werden. Es gibt Back-Up-Systeme in dieser, unserer Kirche, im Landeskirchenamt und in der Kirchenleitung für jeden Posten. Es braucht Zeit, da bin ich sicher. Es braucht Zeit! Vielleicht für den Nominierungsausschuss, aber vielmehr noch für uns alle. Neben der Spur. Das habe ich gestern von ganz vielen als Selbstaussage gehört. Wir sind neben der Spur. Und ob wir dann die Taktik Augen zu und durch verfolgen sollten. Es muss ja weiterlaufen, wie es immer gelaufen ist. Ob das die Taktik der Wahl ist. da bin ich zumindest verunsichert. Und nicht mehr, aber auch nicht weniger, diese Unsicherheit mit Euch zu teilen, hat mich dazu bewogen, diesen Antrag zu stellen. Ich möchte wieder arbeits- und sprachfähig werden. Nachdenken und hören

und bitte nicht heute wählen. Weil ich meine Unsicherheit nicht nur über die Form auf Nein zu klicken ausdrücken möchte. Soweit zur Begründung. Danke!

Die Synodale Dr. Schiffner stellt gem. § 22 Abs. 3 Geschäftsordnung der Landessynode, folgenden Antrag:
„Die Landessynode möge beschließen, die Wahl des juristischen Vizepräsidenten auf die nächste Synode zu vertagen. Eine Entscheidung von derartiger Tragweite und Dauer ist für mich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verantwortlich zu fällen.“

Aussprache

An der weiteren Aussprache beteiligt sich zunächst der Synodale Dr. Gryczan.

Nachdem der Synodale Dr. Arne Kupke gem. Artikel 138 den Raum verlässt, bringen sich weiterhin die Synodalen Reifenberger, Prof. Dr. Großhans, Thomas Müller, Dr. Reinmuth, Mayr und Bald ein.

Abstimmung zum Antrag

Antrag zur Geschäftsordnung gem. § 22 Abs. 3 Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluss Nr. 26/2023-2

Der Antrag der Synodalen Dr. Schiffner zur Geschäftsordnung wird mit 57 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Der Synodale Dr. Arne Kupke betritt nach der Abstimmung wieder den Raum.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 7.1. (P) auf und stellt fest, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen sind.

Der Vorsitzende erläutert, dass gemäß § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident

Abgegebene Stimmen insgesamt: 144

Ja-Stimmen: 82

Nein-Stimmen: 37

Stimmenthaltungen: 25

Beschluss Nr. 27/2023-2

Damit ist der Synodale Dr. Arne Kupke zum Juristischen Vizepräsidenten gewählt

Der Vorsitzende fragt den Synodalen Dr. Kupke, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Dr. Kupke nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Dr. Kupke.

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den Vormittag und Nachmittag und wünscht weiterhin gute Beratungen in den Ausschüssen.

Die Sitzung wird um 9:50 Uhr geschlossen.

Vierte Plenarsitzung: Samstag, 25. November 2023

Schriftführende: Synodaler Dustin Fornefeld / Frau Anja Dehmel

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Die Sitzung wird um 16:00 Uhr eröffnet.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel.

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss „Klimaschutzplan EKvW“

Die Synodale Göckenjan-Wessel bittet die Synodale Goldbeck um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss „Klimaschutzplan EKvW“.

Einbringung der Vorlagen 4.2. und 4.2. (P)

Klimaschutzplan der EKvW

Berichterstattung

Synodale Goldbeck

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

bei meinem Antrittsbesuch als neue Superintendentin in einem der Presbyterien meines Kirchenkreises habe ich seinerzeit gesagt, dass ich gerne eine Klimaschutzstrategie für unseren Kirchenkreis entwickeln würde. Die Antwort aus dem Presbyterium war: ‚Also Frau Goldbeck, wir haben nun wirklich andere Probleme.‘ Diese kleine Szene liegt erst gute drei Jahre zurück und die Erinnerung daran zeigt mir, wieviel sich in diesen drei Jahren getan hat. Wir haben wegweisende Beschlüsse zum Klimaschutz gefasst und uns auf den Weg gemacht, diese in die mühsame Umsetzungsarbeit zu überführen. Nur schwerlich könnte heute noch jemand denken und sagen, dass Klimaschutz nicht zu unseren ureigensten Aufgaben gehört. Klimaschutz ist auch kein Thema für ein paar grüne Spezialist:innen, sondern eine gemeinsame von uns allen zu gestaltende und zu verantwortende Aufgabe. Die

Klimafrage muss zutiefst unser aller Anliegen sein. Sie gehört in die Mitte unserer Gesellschaft, unserer Kirche und unserer Gottesdienste. Das hat Präses Annette Kurschus bereits 2021 gesagt. Und viele werden ihrem Satz inzwischen zustimmen.

Jetzt kann auch keiner mehr behaupten, wir hätten keinen Plan. Wir haben einen. Der Klimaschutzplan ist durch unsere Kirchenleitung in Kraft gesetzt und steht uns zur Verfügung. Und weil es nicht reicht, schöne Pläne zu machen - das wissen wir spätestens seit dem Pariser Klimaabkommen -, ist er zugleich ein strategisches Instrument zur Umsetzung der Ziele, die wir gemeinsam vereinbart haben, und ein Nachschlagewerk, ob wir noch im Zeitplan sind. Darum empfehle ich Ihnen sehr und aufrichtig, ihn sich nicht in die Schublade zu legen oder in einem der Unterordner auf Ihrem PC abzuspeichern, sondern sich mit ihm an die Arbeit zu machen.

Der Berichtsausschuss ‚Klima‘ hat sich in gemeinsamer Arbeit und in vier Unterausschüssen mit dem Klimaschutzplan befasst. Er ist verschiedenen Fragen nachgegangen:

- Wie können wir organisatorisch dafür sorgen, dass wir das, was wir uns gemeinsam vorgenommen haben, nun ganz konkret in die Fläche unserer Kirchenkreise und Gemeinden bekommen?
- Welche Bildungs- und Kommunikationsstrategien sind dafür auf den unterschiedlichen Ebenen hilfreich und nötig?
- Wie können wir es erleichtern, unser Mobilitätsverhalten zu verändern und unsere Beschaffungsgewohnheiten zu überprüfen und umzugestalten?
- Welche Möglichkeiten liegen in der Nutzung von kirchlichem Land?
- Und nicht zuletzt: Wie können wir Kriterien entwickeln, um unseren kirchlichen Gebäudebestand so zu reduzieren, dass er unseren Bedarfen entspricht und die Erreichung unserer Klimaschutzziele ermöglicht?

Wir sind mittendrin, liebe Schwestern und Brüder. Wir merken an allen Ecken und Enden, wie mächtig die Wirklichkeit ist, aus der wir kommen. Wieviel Mut und Kraft es kostet, sie zu verändern. Mich tröstet ab und an das kleine Wort von Rose Ausländer, das ich mir selbst zuspreche, wenn ich in die Überforderung zu geraten drohe: ‚Vergesst nicht Freunde, wir reisen gemeinsam.‘ Auf dieser gemeinsamen Reise schlägt Ihnen der Berichtsausschuss ‚Klimaschutzplan EKvW‘ einen kleinen Beschluss vor.

Wie Sie alle wissen, beginnt Klimaschutz mit der Bilanzierung. Damit man bilanzieren kann, muss man zuvor Energieverbräuche erfassen. Wie das so geschmeidig wie möglich gehen kann und welche Instrumente man dazu am besten nutzt, das soll nun in der Pilotphase im Jahr 2024 erprobt werden. Sie alle sind gewiss sehr motiviert, Ihrerseits an den Start zu gehen; auch wenn Sie nicht zu den Piloten gehören. Vielleicht werden Sie auch neugierig, wenn Ihnen extern angeboten wird, dass man die Datenerfassung ja für Sie übernehmen könnte. Und Sie sind versucht, sich eine externe Dienstleistung einzukaufen. Wenn Sie das alle tun, dann haben wir am Ende eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden und es wird nur unter größtem Aufwand möglich sein, diese zu Bilanzen zusammenzuführen. Das kostet dann nicht nur Kraft und Zeit, sondern auch Geld. Unser Vorschlag ist daher, dass Sie sich noch bis zum Ende des nächsten Jahres gedulden. Bis dahin weiter händisch erfassen, wie Sie das ja

bislang schon tun. Denn in der Erprobungsphase findet sich vielleicht das eine Instrument, das der Praxisprobe standhält und für uns alle gut passt. Einen entsprechenden Beschlussvorschlag werde ich Ihnen gleich machen.

Vorher sage ich ‚Danke‘ an die Menschen im Klimabüro, die den Klimaschutzplan entwickelt haben, damit er uns allen dient. Ich danke allen Ausschussmitarbeitenden und den unterstützenden Profis für die lebendige Arbeit. Wir sind auf dem Weg. Und vergesst nicht: ‚Freunde, wir reisen gemeinsam‘.

Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor. Das Klimaschutzgesetz sieht eine verbindliche Energiedatenerfassung vor, auf deren Grundlage eine CO² Bilanzierung möglich wird. Die gemeinsame Beschaffung eines Instruments zur Energiedatenerfassung kann den Arbeitsaufwand und die Kosten senken.

Beschlussvorschlag:

‚Die Landessynode möge beschließen: In der Pilotphase des Energiemonitorings soll in Abstimmung mit dem Klimabüro den Kirchenkreisen und den Kreiskirchenämtern geprüft werden, ob und wie eine funktionale einheitliche Lösung zur Energiedatenerfassung verbindlich eingeführt werden kann.‘

Vielen Dank.“

Dank

Die Synodale Göckenjan-Wessel dankt der Synodalen Goldbeck sowie dem Ausschuss für seine Arbeit.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jochen Müller, Dr. Döhling, Dröpper und Brandt.

Abstimmung zur Vorlage 4.2. (P)

Klimaschutzplan der EKvW

[Beschluss Nr. 28/2023-2](#)

Die Vorlage 4.2. (P) „Klimaschutzplan der EKvW“ wird mit 127 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In der Pilotphase des Energiemonitorings soll in Abstimmung mit dem Klimabüro, den Kirchenkreisen und den Kreiskirchenämtern geprüft werden, ob und wie eine funktionale, einheitliche Lösung zur Energiedatenerfassung verbindlich eingeführt werden kann.“

Die Synodale Göckenjan-Wessel übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. und 3.1. (P): 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands
- 3.2. und 3.2. (P): 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)
- 3.3. und 3.3. (P): Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums
- 3.4. und 3.4. (P): Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Der Vorsitzende beantragt in Abweichung von § 30 Abs. 3 GOLS bei den Gesetzesvorlagen auf eine Lesung der einzelnen Paragraphen zu verzichten und über die Vorlagen im Ganzen zu beraten und abzustimmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P) (Zweite Lesung)

75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Zweite Lesung)

75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands

Beschluss Nr. 29/2023-2

Die Vorlage 3.1. (P) „75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands“ wird in zweiter Lesung mit 126 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**75. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „in“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeitern“ das Wort „in“ eingefügt.

3. Nach Artikel 92 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“

4. Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „einer Einrichtung eines Kirchenkreises“ eingefügt.
- bb) Nach den Wörtern „der Einrichtung“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten, Evaluation, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
 - (2) Die Evaluation von Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 soll ab 2026 erfolgen.
 - (3) Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 treten am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“
2. Für den Fall, dass die Landessynode mit der Vorlage 3.4. beschließt, Artikel 59 Absatz 1 Kirchenordnung aufzuheben, wird Artikel I Nummer 1 des 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 wie folgt geändert:
1. Artikel 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“
 2. Artikel 59 Absatz 1a wird nicht eingefügt.“

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

Einbringung der Vorlage 3.1.1.

Beschlussvorschlag zum Antrag 3.1.

Antrag zum 75. Kirchengesetz – Teilnahme IPT-Mitglieder an Sitzungen

Berichterstattung

Synodale Grebe

„Hohe Synode,

wir hatten gestern Abend bereits gesagt, dass wir den Antrag von Frau Goudefroy heute noch einmal in Ruhe besprechen und dazu diskutieren wollten, um etwas Passendes vorzulegen. Wir haben das ausführlich, ausgiebig und zuweilen auch kontrovers getan. Wir haben uns darauf geeinigt, den Ihnen nun vorliegenden Beschluss vorzuschlagen:

„In immer mehr Kirchengemeinden wird nicht ausschließlich durch Pfarrpersonen die berufliche Arbeit geleistet, sondern vermehrt durch andere qualifizierte Personen auch in interprofessionellen Teams. Die Landessynode bittet daher für die Synodalperiode 2024 bis 2028 alle Beteiligten (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) vor dem Hintergrund der derzeitigen Veränderungen, die Mitwirkung von Personen anderer Berufsgruppen im Interprofessionellen Pastoralteam (IPT) in der Leitung auch als ehrenamtliche Presbyterinnen und Presbyter zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- dieser Personenkreis nicht bei der Kirchengemeinde angestellt sein darf;
- kirchenrechtliche Grundsätze und Prinzipien der Compliance-Inkompatibilität (Arbeitgeber:in / Arbeitnehmer:in, ehrenamtlich – beruflich) zu beachten sind;
- es sich um Einzelfallregelungen als Ausnahme vom Regelfall handelt;
- die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leitung vor Ort wahrgenommen und im Kirchenkreis beaufsichtigt wird;
- die verbindlichen Grundentscheidungen des landeskirchlichen IPT-Konzeptes beachtet werden.

Insgesamt soll diese Thematik im Prozess der KO-Revision weiter bedacht werden.’

Bevor Sie sich wundern: Im Moment ist es so, dass wir gestern beschlossen haben, dass IPT-Mitarbeitende im Presbyterium beratend dabei sein dürfen. Das ist sicher. Mit diesem Beschlussvorschlag geht es für einen Übergangszeitraum - bis es eine andere Regelung geben kann, die in Ruhe zu erarbeiten ist -darum, dass sich Ehrenamtliche als Presbyter schon zur Wahl stellen können. Dafür benötigen sie aber diese Ausnahme-regelungen, die sowohl von den Presbyterien erbeten als auch vom Kirchenkreis zugesagt werden müssen. Auch die Landeskirche muss zustimmen. Das heißt, es gibt noch ein paar Kontrollmechanismen, um zu prüfen, ob das in dieser Kirchengemeinde der richtige Weg ist. Aber das ist im Moment die einzige rechtlich sichere Möglichkeit. Das ist unser Vermittlungsvorschlag für die nächste Wahlperiode. Denn bis zum 5. Dezember können ja in den meisten Gemeinden noch die Wahlvorschläge eingereicht werden. Wer Bedarf hat, könnte es sogar noch nutzen.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Fischer, Seckelmann, Dr. Conring, Goldbeck, Dr. Hagmann, Michael Hoffmann und Grebe.

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1. (P)

Antrag zum 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands

Beschluss Nr. 30/2023-2

Die Vorlage 3.1.1. (P) „Antrag zum 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands“ wird mit 88 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In immer mehr Kirchengemeinden wird nicht ausschließlich durch Pfarrpersonen die berufliche Arbeit geleistet, sondern vermehrt durch andere qualifizierte Personen auch in interprofessionellen Teams. Die Landessynode bittet daher für die Synodalperiode 2024 bis 2028 alle Beteiligten (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) vor dem Hintergrund der derzeitigen Veränderungen, die Mitwirkung von Personen anderer Berufsgruppen im Interprofessionellen Pastoralteam (IPT) in der Leitung auch als ehrenamtliche Presbyterinnen und Presbyter zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- dieser Personenkreis nicht bei der Kirchengemeinde angestellt sein darf;
- kirchenrechtliche Grundsätze und Prinzipien der Compliance-Inkompatibilität (Arbeitgeber:in / Arbeitnehmer:in, ehrenamtlich – beruflich) zu beachten sind;
- es sich um Einzelfallregelungen als Ausnahme vom Regelfall handelt;
- die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leitung vor Ort wahrgenommen und im Kirchenkreis beaufsichtigt wird;
- die verbindlichen Grundentscheidungen des landeskirchlichen IPT-Konzeptes beachtet werden.

Insgesamt soll diese Thematik im Prozess der KO-Revision weiter bedacht werden.“

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P) (Zweite Lesung)

76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jochen Müller, Dr. Eckert und Erdmann.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Zweite Lesung)

76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

Beschluss Nr. 31/2023-2

Die Vorlage 3.2. (P) „76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)“ wird in zweiter Lesung mit 123 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„76. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 (KABl. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e wird der folgende Satz angefügt:

„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Dank

Der Vorsitzende allen Beteiligten.

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

[Beschluss Nr. 32/2023-2](#)

Die Vorlage 3.3. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums“ wird in zweiter Lesung mit 137 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschluss Nr. 33/2023-2

Die Vorlage 3.4. (P) „Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften“ wird in zweiter Lesung mit 133 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 (KABl. 2023 I ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Ersten Teil im Ersten Abschnitt unter II die Angabe zur Gliederung B wie folgt gefasst: „B. (weggefallen)“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 33 wie folgt gefasst: „Artikel 33 (weggefallen)“.

3. Im Ersten Teil wird im Ersten Abschnitt unter II die Überschrift „B. Das Amt der Predigerin und des Predigers“ gestrichen und durch „B. (weggefallen)“ ersetzt.
4. Artikel 33 wird aufgehoben und durch „Artikel 33 (weggefallen)“ ersetzt.
5. Artikel 59 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. In Artikel 113 Absatz werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG) vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 25. November 2023 (KABl. 2023 ...), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst kann der Kreis-synodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.“

Artikel 3

Änderung des Mustertextes für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 Kirchenordnung

Der Mustertext für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Mustertext werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz (AusfVO.VwOrgG) vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 I Nr. 3 S. 6), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I Nr. 79 S. 206), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2c werden in V.3. Absatz 9 die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des

Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 96 S. 245), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben und durch „§ 6 (weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“)

Die Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABl. 2014 S. 351) wird wie folgt geändert:

Unter den Punkten 7.6 und 10.6 werden jeweils die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch die Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 (KABl. 2020 I Nr. 99), wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben und jeweils das Wort „weggefallen“ eingefügt.

Artikel 8

Aufhebung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters

Die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO vom 26. November 1997 (KABl. 1997 S. 223) wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (BesPrO) vom 6. Juni 1990 (KABl. 1990 S. 89), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 20. August 1997 (KABl. 1997 S. 161), wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Fortbildungsordnung

Die Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) vom 13. Dezember 2012 (KABl. 2012 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)

vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes vom 23. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 32 S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Wörter „und Prediger“ gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 und 10.

Artikel 16

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 4), geändert durch § 2 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben und durch „§ 1 (weggefallen)“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „oder Prediger“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017, S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen

- 3.5. und 3.5. (P): Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV
- 3.6. und 3.6. (P): Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKV - StiftG EKV)
- 3.7. und 3.7. (P): 3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKV
- 3.8. und 3.8. (P): Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023

Einbringung der Vorlagen 3.5. und 3.5. (P)

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV

Berichterstattung

Synodaler Appell

„Hohe Synode, sehr geehrte Herren Vizepräsidenten,
der Tagungs-Gesetzesausschuss hat mich beauftragt, heute zu dieser vorgenannten Gesetzesänderung, Vorlage 3.5. bzw. 3.5. (P), die Einbringung vorzunehmen. Ich bitte Sie, diese nun aufzurufen. Dann beginne ich inhaltlich.

Bekanntlich haben wir keinen Papst. Wir sind übrigens auch nicht Papst. Was dieses angeht, sind nach meinem Kenntnisstand hier auch mittelfristig keine Änderungen geplant. Unsere Kirche hat sich vor 60 Jahren schon einen anderen Weg einfallen lassen, um bestimmte Entscheidungen herbeizuführen. Ich spreche hier von Entscheidungen für den Fall, dass sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob die Verkündigung und die Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKV geltenden Bekenntnisse bewegt. Für solche Fälle wurde ein Lehrbeanstandungsverfahren eingeführt. Dazu wurden dann kirchliche Gerichte, die sogenannten Spruchkammern gebildet, die der Beanstandung auf den Grund gehen und eine Entscheidung herbeiführen sollen. Die EKV verfügt bisher über drei Spruchkammern: eine lutherische, eine reformierte und eine unierte.

So weit, so gut. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass diese Kammern einen hohen Personalbedarf haben:

3 Kammern á 7 Mitglieder, 3 mal 7, also 21 Personen und mit jeweils einer Stellvertretung = 42 Personen. Diese kleine Mathematik geht sogar bei uns Juristen noch halbwegs ohne Taschenrechner. Für die auf vier Jahre gewählten ehrenamtlich tätigen Menschen ist das eine ganze Menge.

Wenn Kosten, Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stünden, wäre das sicherlich in Ordnung. Wenn man sich vor Augen hält, dass seit 1963 keine der 3 Kammern je getagt hat, dann darf man ernstlich anzweifeln, ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Erst recht in den Zeiten knapper Ressourcen von Personal und natürlich auch Geld. Wenn man dann feststellt, dass für das Lehrbeanstandungsverfahren lediglich vorgeschrieben ist, dass, Zitat: ‚den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen ist‘. Aber, dass nicht gefordert ist, Bekenntnis getrennte Spruchkammern überhaupt vorzuhalten, dann kommt man spätestens an dieser Stelle zu dem Schluss, eine Verschlankung ist hier sehr empfehlenswert.

Daraus resultiert der Vorschlag, künftig nur noch eine einzige Spruchkammer zu bilden, die jedoch alle drei Konfessionen jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern des gleichen Bekenntnisses abbildet. Insgesamt wäre dadurch eine Reduzierung von 42 auf nur noch 14 beteiligte Personen möglich. Das klingt ganz passabel, finde ich.

Nun komme ich zu dem Prozedere insgesamt. Es wurde ein Stellungnahmeverfahren eingeleitet, in dem die Kreissynodalvorstände, der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW und die derzeitigen Mitglieder aller drei Spruchkammern um Rückmeldungen gebeten wurden. Es kamen 31 Rückmeldungen zusammen. Bis auf eine einzelne haben alle die vorgestellte Reduzierung begrüßt. Eine weitere einzelne Rückmeldung sprach sich als eine andere Möglichkeit für eine weniger restriktive Reduzierung auf 19 Personen aus.

Eine sehr ausführliche Stellungnahme gab der Ständige Theologische Ausschuss ab. Ich zitiere: ‚Anders als in dem Entwurf schlagen wir aus theologischen Gründen vor, dass die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertretungen zwar die drei Bekenntnisstradition repräsentieren sollen, aber keineswegs im Einzelfall der Bekenntnisorientierung der oder des Betroffenen entsprechen müssen. Vielmehr ist auch von dem oder der Vorsitzenden zu erwarten, die anderen Bekenntnisstände zu achten und zu wahren. Die oder der Vorsitzende muss generell die Möglichkeit haben, sich etwa bei Befangenheit, zum Beispiel wegen Konfession, Geschlecht, regionaler oder persönlicher Nähe oder aus anderen Gründen, im Vorsitz vertreten zu lassen. Zudem verstehen wir die Funktion einer oder eines Vorsitzenden nicht als Macht- oder Einflussposition, sondern als geschwisterliche Funktion im Sinne einer unparteiischen Moderation, die eher zur Zurückhaltung als zur Parteinahme verpflichtet. Deshalb könnte die im Entwurf vorgeschlagene Regelung „der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen“ möglicherweise sogar von Nachteil für die oder den Betroffenen sein.‘ Soweit das Zitat aus der Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses.

Dieser Vorschlag wurde intensiv im Tagungs-Gesetzesausschuss diskutiert und bewegt, da wir damit einen wesentlichen neuen Gesichtspunkt enthalten haben. Der konnte im Stellungnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden. Das ist für uns als Landessynode nicht so problematisch. Wir haben eine Synopse erarbeitet, in der beide

Alternativen abgebildet sind. Diejenige aus dem Stellungnahmeverfahren und auch die weitergehende sind darin enthalten. Das vereinfacht die Sache, um sich einen Überblick zu verschaffen.

Ich komme zum Punkt. Der Tagungs-Gesetzesausschusses hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung intensiv befasst. Nach dem Ergebnis dieser Sitzung empfiehlt der Ausschuss der Landessynode - einstimmig - die Vorlage in der neuen Fassung nach der Auswertung der Stellungnahmen zu beschließen.

Ich möchte noch eine Schlussbemerkung anfügen. Ich sagte eben, dass sich der Tagungs-Gesetzesausschuss intensiv mit dem Thema befasst hat. Das gilt jedoch nur, soweit das im Rahmen einer eineinhalbtägigen Synode möglich war. Ich habe verschiedentlich wahrgenommen und empfinde das auch selbst, dass dieser knappe Zeitrahmen für die wichtige inhaltliche Arbeit für Ausschüsse und Plenum leider sehr knapp war. Ich verbinde damit nur eine Bitte: Ein solch knapper Zeitraum sollte wirklich die Ausnahme bleiben. Aber das war er auch schon ohne die plötzliche tragische Entwicklung unserer Präses.

Ich komme noch einmal zurück. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich aus den genannten Gründen einstimmig dazu entschieden, die Annahme der Vorlage in der Fassung der Auswertung nach den Stellungnahmen zu empfehlen.

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Der Vorsitzende beantragt in Abweichung von § 30 Abs. 3 GOLS bei den Gesetzesvorlagen auf eine Lesung der einzelnen Paragraphen zu verzichten und über die Vorlagen im Ganzen zu beraten und abzustimmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Aussprache (allgemein)

Der Synodale Spitzer stellt eine Verständnisfrage, die durch den Vorsitzenden geklärt wird.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (Erste Lesung)

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU

Beschluss Nr. 35/2023-2

Die Vorlage 3.5. (P) „Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU“ wird in erster Lesung mit 130 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU

Beschluss Nr. 36/2023-2

Die Vorlage 3.5. (P) „Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKU“ wird in zweiter Lesung mit 131 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erstes Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476, KAbI. EKvW 1963 S. 171) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 19. November 2015 (KAbI. 2015 S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe und Bildung der Spruchkammer

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bekennnisbindung der oder des Betroffenen

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeurteilungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekennnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mitglieder der Spruchkammer

- (1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die jedem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Besetzung der Spruchkammer

- (1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.
- (2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,
 - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Regelungsinhalt wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.“

6. Der bisherige § 7 wird zu § 6. Die Angabe „§ 6“ wird durch „§ 4“ ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird zum neuen § 7.
8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Annahme und“ dem Wort „Gelöbnis“ vorangestellt.
 - b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
„Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Nach der Wahl werden“ gestrichen und nach dem Wort „Gewählten“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
9. Der bisherige § 9 wird zum neuen § 8.
10. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Die Namen der“ werden die Wörter „oder des“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Spruchkammern“ wird durch das Wort „Spruchkammer“ ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.“

Einbringung der Vorlagen 3.6. und 3.6. (P)

Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLs

Der Vorsitzende beantragt in Abweichung von § 30 Abs. 3 GOLs bei den Gesetzesvorlagen auf eine Lesung der einzelnen Paragraphen zu verzichten und über die Vorlagen im Ganzen zu beraten und abzustimmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Berichterstattung

Synodale Stober

„Hohe Synode,

ich berichte aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss über die Vorlage 3.6. ‚Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts‘. Hier geht es um die selbstständigen Stiftungen, die vom Landeskirchenamt beaufsichtigt werden. Vielleicht werden Sie jetzt denken, Gott was für ein langweiliges Thema. Aber ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich bin daran höchst interessiert, denn ich bin selbst Mitglied im Vorstand der ‚Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster‘. Nun zur Sache.

Durch eine Änderung des BGB, die am 01.07.2023 in Kraft getreten ist, ist das Stiftungsrecht bundeseinheitlich neu geregelt worden. Dementsprechend ist auch das Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2023 geändert worden. Die kirchlichen Stiftungen unterliegen danach weiterhin der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die Kirchen treffen hierzu in eigener Verantwortung die erforderlichen Regelungen. Daher ist es auch erforderlich, das bestehende Stiftungsgesetz EKvW anzupassen. Das betrifft vor allem folgende Punkte, die ich kurz aufführe:

- Künftig sind alle Satzungsänderungen genehmigungspflichtig.
- Die Anforderungen für die Besetzung der Stiftungsorgane werden gelockert.
- Das evangelische Gepräge bleibt dadurch bestehen, dass der Vorsitz und die Stellvertretung der evangelischen Kirche angehören müssen. Die übrigen Mitglieder müssen mehrheitlich einer ACK-Kirche angehören. In der Stiftungssatzung können noch strengere Regelungen getroffen werden.
- Die Eigenverantwortung der Stiftung soll gestärkt werden.
- Alle bisherigen Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte entfallen. Für die Anlagen des Stiftungsvermögens gelten nicht länger die Vorgaben der Wirtschaftsordnung, sondern der EKD-Leitfaden für die ethisch nachhaltigen Geldanlagen soll angewandt werden.
- Das Stiftungsverzeichnis entfällt zum 01.01.2027, da dann ein Stiftungsregister beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet wird.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat das Gesetz einstimmig befürwortet und ich bitte die Landessynode daher das ‚Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftung des Bürgerrechts‘ zu beschließen.

Vielen Dank“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.6. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)

Beschluss Nr. 37/2023-2

Die Vorlage 3.6. (P) „Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)“ wird in erster Lesung mit 133 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen mit 2 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.6. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)

Beschluss Nr. 38/2023-2

Die Vorlage 3.6. (P) „Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)“ wird in zweiter Lesung mit 137 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

¹Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. ²Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen wird daher folgendes Stiftungsgesetz erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch die Evangelische Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.
- (2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 erfüllt sind.

§ 2

Kirchliche Stiftungsbehörde

- (1) ¹Trägerin der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche von Westfalen. ²Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3

Kirchliche Aufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.
- (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben, das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche und die Besetzung der Organe einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.
- (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.
- (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 4

Aufsichtsgrundsätze

- (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. ²Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

- (2) ¹Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichtsorgane verfügt (gestufte Aufsicht). ²Dadurch werden die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung gestärkt.
- (3) Die der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel ergeben sich aus den §§ 5 bis 10.

§ 5

Unterrichtung

- (1) ¹Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. ²Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.
- (2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.
- (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Prüfung

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. ³Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.
- (2) ¹Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. ³Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. ⁴Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.

- (3) ¹Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresabrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. ²Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.
- (4) ¹Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. ²Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- (5) Die Stiftung soll in ihrer Anlagestrategie den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 133) beachten.
- (6) § 7 gilt entsprechend.

§ 7

Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Dies gilt auch, wenn sich solche Beschlüsse oder Maßnahmen aus einer Prüfung nach § 6 ergeben.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) ¹Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) ¹Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder

eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

- (4) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. ³Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. ⁴Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. ⁵Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.
- (5) ¹Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9

Geltendmachung von Ansprüchen

¹Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. ²Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. ³§ 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. ²Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

§ 11

Mitgliedschaft in Organen

- (1) Die Mitglieder in den Organen Evangelischer Stiftungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertretung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (4) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 12

Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

- (1) ¹Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. ²Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. ³Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:
 - a) Name, Sitz und Zweck,
 - b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
 - c) aktuelle Stiftungssatzung,
 - d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie
 - e) die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
 - f) Namen der Mitglieder der Organe,
 - g) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der kirchlichen Stiftungsbehörde sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a bis f sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. ²Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.
- (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 13

Anfallberechtigung

- ¹Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch die oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche von

Westfalen. 2Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14

Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

§ 15

Untergesetzliche Regelungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16

Schriftform

Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17

Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes EkvW die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz EkvW vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) außer Kraft.
- (3) § 12 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Einbringung der Vorlagen 3.7. und 3.7. (P)

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Berichterstattung

Synodaler Dr. Eckert

„Hohe Synode,

zu Beginn meiner Einbringung der Vorlagen 3.7. (P) und 3.7., die noch einzelne weitere Erläuterungen enthält, also dem ‚3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD‘ möchte ich Sie mitnehmen auf eine Zeitreise in das Jahr 2019. Die 18. Westfälische Landessynode fasst auf ihrer 4. ordentlichen Tagung im November rund 209 Beschlüsse. Darunter gab es mit der Nummer 180 - unter Aufnahme von Anträgen der Kirchenkreise Tecklenburg und Herne - im Rahmen der damaligen Vorlage 3.10 auch einen Beschluss zur Pfarrbesoldung: Die Durchstufung nach A 14.

1. Die Regel-Durchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird im Jahr 2025 wieder eingeführt. Gleichzeitig wird die Probedienst-Besoldung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer von A 12 auf A 13 steigen.
2. In dem Zeitraum bis dahin wird eine Rücklage von 45 Millionen € gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.

Soweit der Beschluss 2019.

Um diesen Beschluss zu verstehen, lohnt es sich, noch etwas weiter in die Vergangenheit zurückzugehen.

Im Jahre 1983 begann hier in der Landeskirche im Pfarrbereich eine Personalpolitik, die die Einstellung unabhängig vom Bedarf in Pfarrstellen vornahm. Es handelte sich dabei auch um eine solidarische Reaktion auf die Diskussion zum Thema Massenarbeitslosigkeit. Man wollte möglichst alle jungen Theolog:innen in den Dienst bringen und Entlassungen vermeiden. Dies war nur durch die große Solidarität innerhalb der Landeskirche möglich. Angesichts der absehbaren Entwicklung, dass die Zahl der Neueinstellungen in den Pfarrdienst nicht ausreichen wird, um alle Pfarrstellen zu besetzen, wurde ein Großteil der die Pfarrer:innen betreffenden Maßnahmen zwischenzeitlich bereits zurückgenommen. Der vorgelegte Entwurf führt nun zu einer Rückkehr zur Regel-Durchstufung nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, dies ist in anderen EKD-Gliedkirchen durchaus üblich, und zur Anhebung der Probedienst-Besoldung im Pfarrdienst.

Mit der Wiedereinführung sind auch Änderungen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ephoralzulage verbunden. So entfällt beispielsweise in § 2 Absatz 2 Satz 3 die bestehende Abweichung vom Landesrecht bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe die Bonuserfahrungsstufe.

Der Probedienst beginnt nun bereits in Besoldungsgruppe A 13 Stufe 5. Daher wird diese Regelung obsolet, wenn wir das Gesetz beschließen. Eine andere oder entsprechende Regelung für privatrechtlich beschäftigte Pfarrer:innen ist geplant, kann aber aufgrund der Unterschiede zwischen Dienst- und Arbeitsrecht nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein. Zur Wahrung des Besoldungsgefüges muss auch die Ephoralzulage neu festgelegt werden. Auch wenn die Kirchenkreise in ihrer Größe sehr heterogen sind, wird es eine einheitliche Besoldung der Superintendent:innen und Assessor:innen geben. Dieses ist beabsichtigt.

§ 21 Absatz 2 regelt ferner, dass alle Pfarrer:innen, die am 1. Januar 2025 im aktiven Dienst befindlich sind und die die Voraussetzungen der Durchstufung erfüllen, auch durchgestuft werden. Pfarrer:innen im Ruhestand werden nicht nachträglich durchgestuft. Diese Regelung macht die Rückkehr zur Durchstufung bereits im Jahr 2025 möglich. Dies zeigt sich auch in den versicherungsmathematischen Berechnungen der Heubeck AG, die maßgeblich für die Festlegung des Zeitpunktes der Wiedereinführung der Durchstufung waren. Diese kann man in der Vorlage von 2019 auf den Seiten 891 ff des Synodenbandes noch einmal nachlesen.

Die damals angewandten Planungsparameter gelten unverändert. Klargestellt wird auch, dass die Durchstufung unmittelbare Auswirkungen auf die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge hat und eine sonst durchaus im Beamtenrecht bei Beförderungen übliche zweijährige Wartefrist keine Anwendung findet. Darüber hinaus zeichnet dieses Gesetz eine Entwicklung der letzten Jahre nach. Das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD startete als weitgehend gleichlautende Regelungen für uns in Nordrhein-Westfalen. Unterschiedliche Regelungen in den Landeskirchen wurden explizit benannt, aber man hatte ein gemeinsames Gesetz. Es wurde jedoch immer deutlicher: Spätestens mit der Anwendung der Bundesbesoldungstabelle in der EKIR sind die Anforderungen an das Gesetz andere geworden. So dass eine gemeinsame Weiterentwicklung des Rechtstextes nicht mehr zweckmäßig ist. Deswegen wurde hier der Bezug auf besondere Regelungen der EKIR aus dem Text gestrichen.

Weiterhin gibt es noch einige weitere Neuerungen. Zum Beispiel in § 5 Absatz 2 wird nun auch öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Möglichkeit des Jobrades durch eine Regelung zu Entgeltumwandlung ermöglicht. Und das Gesetz erhält eine Verordnungsermächtigung für die Kirchenleitung zur Regelung von Jobtickets. Das kann sehr diffizil werden. Deswegen auf Verordnungsebene und nicht in diesem Gesetz.

Das Inkrafttreten der Durchstufungs-Regelungen ist für den 01.01.2025 vorgesehen. Bereits ein Jahr zuvor, also zum 1. Januar 2024, sollen die Regelungen zu Jobrad und Jobticket in Kraft treten. Bei den Beratungen im Tagungsausschuss gab es im Wesentlichen keine inhaltliche Debatte. Auch wenn heute der Blick auf den Haushalt zum Realitätsvergleich animiert. Wir stehen als Landessynode jedoch auch im Wort. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt schlussendlich der Landessynode, das Gesetz wie vorgelegt zu beschließen.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider, Göckenjan-Wessel und Ulf Schlüter.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (Erste Lesung)

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Beschluss Nr. 39/2023-2

Die Vorlage 3.7. (P) „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird in erster Lesung mit 124 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (Zweite Lesung)

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Beschluss Nr. 40/2023-2

Die Vorlage 3.7. (P) „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird in zweiter Lesung mit 125 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 52 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche im Rheinland, der“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „in dem die kirchliche Schule liegt“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung“ durch die Wörter „vom Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 und Absatz 4 wird das Wort „Kirchenleitungen“ jeweils durch das Wort Kirchenleitung ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe“ durch die Wörter „die dort festgesetzte Erfahrungsstufe, sofern sie auf entsprechender Anwendung von Recht des Landes Nordrhein-Westfalen beruht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung werden nach dem Wort „Leistungen“ ein Komma und die Wörter „Jobrad, Jobticket“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:
 - „(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 kann auf Besoldung für Leistungen im Rahmen einer privaten Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verzichtet werden. Voraussetzung für die Entgeltumwandlung nach Satz 1 ist, dass es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne einschließlich Elektrofahrräder im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad>25km/h) handelt. Die Entgeltumwandlung nach Satz 1 bedarf für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) und § 1 des Ausführungsgesetzes der EKvW zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD) sind, einer für den Bereich der Anstellungskörperschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarung.
 - (3) Eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die von der Anstellungskörperschaft den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.
 - (4) Einzelheiten regelt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat durch Verordnung.
 - (5) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen treffen, die für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln ganz oder teilweise einen Fahrkostenersatz gewähren.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung werden die Wörter „Nr. 3 und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zum Text des § 6.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten sie ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A (Durchstufung).“

- b) Die Absätze 2 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Satz 2 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKU in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen hat.
5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst gemäß Artikel 32 der Kirchenordnung mit der vollen Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt gewesen ist.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestands oder eines Ruhestands. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder einer Freistellung aus dienstlichen Gründen
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD),
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von drei Jahren für jedes Kind, höchstens aber sechs Jahre.

(4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus der Anlage ergibt. § 2 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(6) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nummer 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(7) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat regelt das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(8) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(9) Für die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beziehungsweise des Landeskirchenrates können besondere Regelungen erlassen werden.“

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

6. § 11 wird aufgehoben und ersetzt durch „§ 11 (weggefallen)“.

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Strukturzulage

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erhalten vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird, eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe c LBesG NRW.“

8. § 13 Absatz 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

9. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Am 1. Januar 2025 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst, die die Voraussetzungen des § 8 zur Durchstufung erfüllen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 durchgestuft. Ändert sich die Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Durchstufung, findet auf diese Änderung § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der

Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) keine Anwendung. Am 1. Januar 2025 vorhandene Ruhegehaltsempfänger werden nicht rückwirkend durchgestuft.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

11. § 25 wird aufgehoben und ersetzt durch „§ 25 (weggefallen)“.

12. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Ephoralzulage (§ 8 Absatz 5 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage ist eine Zulage zur Regelpfarrbesoldung. Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 16 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren sowie ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten im Sinne von § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und die Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Bis auf Artikel 1 Nummer 3 tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Dank

Der Vorsitzenden dankt allen Beteiligten.

Einbringung der Vorlagen 3.8.-01/P und 3.8. (P)

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023

Berichterstattung

Synodale Reifenberger

„Die Vorlage 3.8. knüpft an eine Sache an, die ich bereits in der Frühjahrssynode eingebracht habe.

Die Vorlage 3.8. ist die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023. Zu dieser Gesetzgebenden Verordnung gibt es den Antrag 3.8.-01/P des Synodalen Riesenberg, der der Landessynode empfiehlt, die vorliegende Verordnung nicht zu bestätigen. Der Antrag bezieht sich dabei vor allem auf einen Passus im Beschlusswortlaut der Landessynode im Frühjahr 2023. Dort heißt es, dass die Kompetenz vor Ort – also die Verantwortung auf der mittleren Leitungsebene - in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt werden soll. Das sei, so stellt der Antrag fest, aber nicht gegeben, weil mit der Gesetzesvertretenden Verordnung in ihrer jetzigen Form ein neuer Genehmigungsvorbehalt eingeführt werde; nämlich die Erarbeitung eines Dienstwohnungskonzeptes auf Ebene des Kirchenkreises. Wird die Gesetzvertretende Verordnung nicht bestätigt, muss die Kirchenleitung die alte Gesetzeslage wiederherstellen. Damit wird das Landeskirchenamt nach § 115 Pfarrdienstgesetz der EKD wieder zuständig. Wir halten es aber für wichtig, dass der Weg so beschritten wird. Um den Beschluss der Frühjahrssynode nach der Stärkung der Verantwortung vor Ort umzusetzen, empfiehlt der Tagungsgesetzes-Ausschuss der Landessynode zur Beschlussfassung folgendes:

1. Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD wird **nicht** gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Damit folgen wir also dem Antrag Riesenberg.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode im Frühjahr 2024 einen Gesetzentwurf zum Thema Wohnen im Pfarrdienst vorzulegen. Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen:
 - Die von der Arbeitsgruppe ‚Wohnen im Pfarrdienst‘ beschlossene Möglichkeit der Formatierung von Pfarrstellen in Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht, mit Dienstwohnungsangebot und ohne Dienstwohnung aufzunehmen. Und wo keine Dienstwohnungspflicht besteht, wird die Residenzpflicht durch Erreichbarkeitsregelungen ausgefüllt.

Das haben wir hier schon besprochen. Aber jetzt noch einmal der ausdrückliche Hinweis, dass die landes-kirchlichen Zuständigkeiten an den Kirchenkreis übertragen werden.

Das ist der Beschlussvorschlag aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zu Ziffer 1 des Antrags 3.8.-01/P

Nicht-Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023

[Beschluss Nr. 41/2023-2](#)

Ziffer 1 des Antrags 3.8.-01/P wird mit 119 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut zugestimmt:

„Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023 (noch nicht im KAbI. veröffentlicht) wird nicht gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Abstimmung zu Ziffer 2 des Antrags 3.8.-01/P

Es wird keine Aussprache gewünscht.

[Beschluss Nr. 42/2023-2](#)

Ziffer 2 des Antrags 3.8.-01/P wird mit 129 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode im Frühjahr 2024 einen Gesetzesentwurf zum Thema ‚Wohnen im Pfarrdienst‘ vorzulegen.

Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen:

Die Möglichkeit der Formatierung von Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht, mit Dienstwohnungsangebot und ohne Dienstwohnung aufzunehmen. Und wo keine Dienstwohnungspflicht besteht, wird die Residenzpflicht durch Erreichbarkeitsregelungen ausgefüllt.

Landeskirchliche Zuständigkeiten werden an den Kirchenkreis übertragen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Einbringenden des Tagungs-Gesetzesausschusses und insbesondere dem Synodalen Wißmann für ihre Arbeit.

Einbringung der Vorlage 4.4.

Sachstandsbericht zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

Der Vorsitzende bittet die Synodalen Dr. Conring und Dr. Eckert um ihren Sachstandsbericht zur Vorlage 4.4 „Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)“.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Conring und Synodaler Dr. Eckert

Synodaler Dr. Conring

„Hohe Synode, liebe Geschwister,

wir wollen Sie zum Erprobungsgesetz zur Kirchengemeindeleitung auf den aktuellen Stand bringen. Wir sprechen hier stellvertretend für ein ganzes Team von ehrenamtlichen und beruflichen Akteuren.

I. Eine Erprobungsidee – Laboratorium künftiger Kirchlichkeit

Allen ist klar, dass sich die Arbeitsweise und vielleicht sogar die Rolle der Leitungsorgane unserer Kirche aktuell wandelt. Das hat sehr unterschiedliche Gründe: Zum Teil sind es Ressourcenengpässe, zum Teil sind es auch Folgeeffekte von steigenden Anforderungen an kirchliche Körperschaften. Im April 2023 haben wir vom Landeskirchenamt (Dezernat Recht & Organisation) darum das erste Mal mit den Superintendentinnen und Superintenden-ten zur Idee einer Erprobung einer neuen Arbeitsweise und Zusammensetzung des Presbyteriums gesprochen. Auf der Landessynode im Mai (21.-24. Mai 2023) ist das Thema aufgegriffen worden und die Synode hat den Auftrag, eine Erprobung zu formulieren, verstärkt.

Erprobung heißt Ausprobieren. Ich zitiere aus dem mündlichen Bericht vom Mai 2023 mit dem O-Ton unserer damaligen Präses Annette Kurschus: „Wir brauchen eine Haltung, die experimentierfreudig und dabei fehler-

freundlich ist, frei von der unseligen Leier „früher war alles besser“ und ohne das wohlfeile Gemopper gegen „die da oben“. Ich stelle mir vor, dass immer mehr Orte in unserer Kirche zu Laboratorien künftiger Kirchlichkeit werden: Orte, an denen Menschen das Ausprobieren ausprobieren – und dazu nicht nur die Freiheit und die Mittel, sondern den ausdrücklichen Auftrag haben.“

Synodaler Dr. Eckert

„II. Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) im Werden

Im Sommer 2023 gab es eine weitere Beratung in der Superintendent:innen-Konferenz und vier Werkstatttermine (online) mit einer Vielzahl von Personen aus Presbyterien, aus IPTs und aus der Gruppe von Gemeindeführerinnen und Gemeindeführern. Ziel dieser Beratungen war es, die Bedarfe und die Veränderungswünsche der Gemeinden zu hören und entsprechend in einem Erprobungsgesetz zu berücksichtigen.

Ein erster Entwurf konnte dann Mitte Juli verschickt werden. Die Rückmeldung dazu war breit und vielfältig. Im Ergebnis zeigte sich, dass das Projekt als wichtig und als Schritt in die richtige Richtung eingeschätzt wurde, aber weiterer Beratungszeit bedarf, die die sehr kurze Landessynode, wie wir sie für November 2023 geplant und vorbereitet haben, nicht ausreichend bietet.

Am 21. August 2023 wurde bei der Ämterleitungs- und Superintendent:innen-Konferenz erneut sehr grundsätzlich die schon absehbare Notwendigkeit einer tiefgreifenden Transformation beraten. Wir haben uns daher entschlossen, das KGLEG noch grundsätzlicher als bisher mit verschiedenen Ebenen unserer Kirche zu beraten, und haben deshalb zum 1. September 2023 den Superintendent:innen die Verschiebung des KGLEG auf die November-Synode 2024 angekündigt.

In diesem Kontext steht auch die neueste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, vorgestellt auf der EKD-Synode in der letzten Woche. Eines von vielen aufschlussreichen Ergebnissen ist die klare Erwartungshaltung unserer Mitglieder, dass wir uns als Kirche weiterentwickeln müssen. 80 Prozent der evangelischen Christenmenschen meinen, die Evangelische Kirche müsse sich grundlegend verändern, wenn sie eine Zukunft haben will.“

Synodaler Dr. Conring

„III. Wesentliche Ziele des KGLEG

Wir wollen mit einer kleinen Anzahl freiwilliger Kirchengemeinden erproben, welche Zusammensetzung und Arbeitsweise im Leitungsorgan uns helfen, fit für die Zukunft zu werden. Im KGLEG wurde bisher von der ‚Kirchengemeindeleitung‘ gesprochen. Damit ist das Presbyterium gemeint, das Leitungsorgan der Kirchengemeinde bleibt, aber etwas abweichend von der bisherigen Struktur des Presbyteriums konzipiert ist. Die abweichende Bezeichnung markiert diesen Unterschied – nicht den Abschied vom presbyterial-synodalen Verfassungsprinzip. Das KGLEG setzt die traditionelle Rolle des Leitungsorgans einer Körperschaft fort.

Die vier wesentlichen bisher verfolgten Ziele sind: Freiheit, Öffnung, Regionalisierung und Verantwortung.“

Synodaler Dr. Eckert

„1. Freiheiten bei der Zusammensetzung

Die Kirchengemeinden sollen mehr Freiheiten bei der Zusammensetzung ihres Leitungsorgans haben. Die Anzahl der Plätze soll nicht mehr von der Gemeindegliederzahl abhängen, sondern von drei bis acht frei gewählt werden können (bei großen Gemeinden auch mehr).

Mehr Freiheit soll es auch bei der Mitgliedschaft beruflicher Kräfte geben. Viele beruflich in der Kirche Mitarbeitende – auch im Pfarramt - fühlen sich angesichts der Häufung von Aufgaben belastet und würden gerne Leitungsaufgaben abgeben. Das KGLEG will daher ermöglichen, dass Pfarrfrauen und Pfarrer nicht mehr im Leitungsgremium mitarbeiten müssen. Mitglieder von Amts wegen soll es in diesen Leitungsgremien also nicht mehr geben. Andererseits gibt es beruflich Mitarbeitende wie IPTler, die gerne in der Leitung mitarbeiten möchten. Diese Chance würde das KGLEG eröffnen.

Wichtig ist dabei, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder Nicht-Berufliche sind.

Und wenn Pfarrpersonen oder IPTler nicht Mitglieder werden, wird sichergestellt, dass sie beratend mit am Tisch sitzen dürfen.

2. Öffnung für Mitwirkung in der Leitung der Kirchengemeinde

Die personelle Ressourcenknappheit in unserer Kirche hat auch zur Folge, dass Menschen mit besonderen Kompetenzen an verschiedenen Stellen gebraucht werden. Darum ist im KGLEG die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeindeleitung lediglich an die Kirchen-Mitgliedschaft und nicht mehr die Mitgliedschaft in der konkreten Kirchengemeinde gebunden. Ziel dieser öffnenden Bestimmung ist es, Menschen die Mitarbeit in der Kirchengemeindeleitung zu ermöglichen, z. B. weil sie eine bestimmte Expertise mitbringen, dafür jedoch nicht die Gemeinde wechseln müssen. Die Expertise könnte so auch in mehreren Gemeinden innerhalb einer Region wirken!

3. Gemeinsame Leitung und Regionalisierung

Wer Fusionsprozesse erlebt hat, weiß, wie komplex sie sind. Es ist deshalb im KGLEG auch möglich, ein gemeinsames Leitungsorgan als einziges Leitungsorgan für mehrere Kirchengemeinden zu errichten, ohne den langwierigen und endgültigen Prozess einer Vereinigung zu durchlaufen. Gerade in nachbarschaftlichen Kooperationsituationen, z. B. in Personalräumen, kann es eine gute Möglichkeit sein, gemeinsame Leitung in der Region zu erproben, und damit der Regionalisierung Führungsstruktur zu geben.

4. Betonung der lokalen Verantwortung

Insgesamt betont das KGLEG die lokale Verantwortung – es gibt Varianten in Zusammensetzung und Arbeitsformat, die jeweils passend vor Ort entschieden werden. Weniger die exakte Regelbefolgung und mehr das gewollte Arbeitsergebnis werden zählen. Das verfolgt die Idee, sich prinzipiell auf Standards und Ziele zu einigen, aber in der konkreten Form beweglich zu bleiben.“

Synodaler Dr. Conring

„Wie geht es weiter?“

IV. Arbeitsweise bis November 2024

In Ihren Unterlagen finden Sie einen konkreten Plan, eine Skizze mit vier Phasen, für die Überarbeitung des KGLEG und die Beteiligung von Presbyterien, KSVs und anderen Interessierten.

Da steht auch drin, dass wir über die Superintendent:innen im Frühjahr einladen werden und Sie dann einen breiten Kreis der Beteiligten online organisieren können.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen das Ausprobieren auszuprobieren!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Der Vorsitzende dankt den Synodalen Dr. Conring und Dr. Eckert für den Sachstandsbericht.

Der Synodale Dr. Kupke übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende unterbricht die Synode von 17:25 bis 17:40 Uhr für eine Pause.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss.

Einbringung der Vorlagen

- 5.1. und 5.1. (P): Haushalt 2023 - der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 5.1.1. und 5.1.1. (P): Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen
- 5.1.2. und 5.1.2. (P): Kirchenlohnsteuverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019
- 5.2. und 5.2. (P): Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
- 5.3. und 5.3. (P): Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024

- 5.4. und 5.4 (P): Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss
- 5.5. und 5.5. (P): Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.6. und 5.6. (P): Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.7. und 5.7. (P): Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss
- 5.8. und 5.8. (P): IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung
- 5.8.1. und 5.8.1. (P): Statusbericht - Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynoden 2022-2 / 2023-1
- 5.8.2. und 5.8.2. (P): Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1
- 5.9. und 5.9. (P): Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 5.9.1. und 5. 9.1. (P): Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale
- 5.9.2. und 5. 9.2. (P): Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss
- 5.9.3. und 5.9. 3 (P): Kirchensteuerverteilung 2024

Berichterstattung (allgemein)

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode, sehr geehrter lieber Herr Vizepräsident Schlüter, sehr geehrte liebe Geschwister, der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in seinen Beratungen mit den ihm zugewiesenen Vorlagen intensiv und ausführlich befasst. Die zugewiesenen Vorlagen konnten in Teilen routiniert abgearbeitet werden – stellten den Tagungs-Finanzausschuss in anderen Teilen jedoch vor große Herausforderungen. Zu nennen ist hier insbesondere eine hohe Deckungslücke im Haushalt 2024 der EKvW, die nur mit einer erheblichen Rücklagen-entnahme auszugleichen ist sowie verschiedene Projekte mit erheblichen Nachwirkungen in die Haushalte der Folgeperiode, so dass die Beauftragung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bis zur Frühjahrs-synode 2024 empfohlen wird.

Neben dem Aufstellungsbeschluss über den Haushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden dem Tagungs-Finanzausschuss 13 weitere Vorlagen zur Beratung überwiesen, die hier gleich vorgestellt werden.

Von der Synode überwiesen wurde dem Ständigen Finanzausschuss darüber hinaus der Antrag des Synodalen Thomas Müller, der in seiner Überschrift die ‚Vorbereitung des Landeskirchenamtes auf die Zukunft‘ zum Inhalt hat. Mit diesem Tagesordnungspunkt hat sich der Tagungs-Finanzausschuss ebenfalls sehr ausführlich befasst.

Gleiches gilt für die Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode auf Unterstützung der Westfälischen Übernachtungshäuser. Auch diese Vorlage wurde sorgfältig beraten.

Die mit den Vorlagen 5.2. und 5.6. vorgelegten Berichte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und den Bericht über die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 der Landeskirche, Vorlage 5.9.2.1., sowie die dazugehörigen Beschlussvorlagen werden Ihnen von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Superintendent Riesenberg, vorgestellt.

Die Vorlage 5.8.1. ‚Statusbericht und Haushaltsbeschluss IT.EKvW 2024‘ und die Vorlage 5.8.2. ‚Ergebnis der Begutachtung der IT.EKvW‘ stellt Ihnen Herr Winkemann vor.

In die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses einbezogen wurden, soweit erkennbar, auch die Haushaltsrisiken aufgrund der derzeitig volkswirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen, mit der Eintrittsmöglichkeit von unkalkulierbaren Mittelverknappungen. Die im Rahmen der EKD-Synode in Ulm vorgelegte 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung ‚Wie hältst du’s mit der Kirche?‘ lässt schon einen kurz- bis mittelfristig weiteren negativen Einfluss auf die Finanzen unserer EKvW befürchten.

Es gilt, was wir schon lange wissen: Die Zukunft unserer Kirche und den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums mit deutlich geringeren Finanzmitteln wahrzunehmen und zu gestalten und das trotz hinzukommender neuer Herausforderungen. Neu ist die Erkenntnis, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel schon für das Haushaltsjahr 2024 nicht ausreichen werden, um die für die Erfüllung der Aufgaben der EKvW derzeitig kalkulierten Aufwendungen zu decken. In der Folge sind Sperrvermerke unumgänglich.

Hinter den vorgestellten Finanz- und Haushaltsdaten der EKvW stehen Aufgaben und Ziele in sehr komplexen Strukturen. Einzugehende Verpflichtungen und Investitionen erstrecken sich in der Regel nicht nur auf ein Haushaltsjahr, sondern tangieren mehrere Haushaltsperioden in unterschiedlicher Intensität.

Ein ‚weiter so‘ ist spätestens jetzt nicht mehr möglich. Maßnahmen in Form von weiterer Aufgabenklärung, Priorisierung und klaren Zieldefinitionen sind im Rahmen einer steten Kommunikation in Offenheit und Transparenz weiter voranzubringen und in die Umsetzung zu bringen.

Ihnen ist weiter zu berichten, dass die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses in einer sachlich konstruktiven und offenen Atmosphäre stattgefunden haben. Sämtliche Beschlüsse des Tagungs-Finanzausschusses wurden mit großer Mehrheit gefasst.

Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Ausschussmitglieder. Die trotz hoher Herausforderungen angemessen gute Atmosphäre hat sehr dazu beigetragen, die doch sehr umfangreichen Dokumente und Unterlagen mit einer äußerst komplexen Grundstruktur und mit herausfordernden Aufgabenstellungen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit diszipliniert und trotzdem mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit beraten und bearbeiten zu können.

Ein Dankeschön an Herrn Bublies und seinem Team, dem Team der Rechnungsprüfungsstelle und den IT-Beteiligten für die Vorbereitung der Vorlagen und Unterlagen sowie für die fachkundige Begleitung des Tagungs-Finanzausschusses. Ein herzliches Dankeschön auch an den Synodalen Winkemann für seine unermüdliche, ehrenamtliche Arbeit in Sachen IT-EKvW.

Alle notwendigen Erläuterungen wurden dem Ausschuss zur Verfügung gestellt und alle im Ausschuss gestellten Nachfragen konnten weitgehend beantwortet werden. Vielen Dank dafür auch an die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und an alle weiteren Beteiligten.

Die uns auferlegten Aufgaben zur Haushaltskonsolidierung sind herausfordernd, aber nicht unlösbar. Eine klare Definition von Aufgaben und Zielen mit auskömmlichen, aber begrenzten Budgets, ist unumgänglich. Festgelegte Wege dürfen auch in Diskussionen sowie in dem Ringen um ‚das Beste‘ ohne gute Gründe sowie unter Einhaltung einer Budgetneutralität zukünftig nicht wieder verlassen werden.

Im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen und Anstrengungen sollte es uns gelingen, unseren Aufgaben und der Verkündigung in Wort und Tat auch weiterhin angemessen nachkommen zu können.

Nun darf ich Ihnen die vorliegenden, über Open Slides abzurufenden Beschlussvorlagen im Einzelnen vorstellen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt würde ich die Beschlussvorlagentexte nicht noch einmal vorlesen, sehr wohl deren Inhalt kurz zusammenfassen.

Wir beginnen mit der Vorlage 5.1.1. (P) – Haushalt 2023 – Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen.

Das geschätzte Kirchensteueraufkommen 2023 beläuft sich auf 520 Mio. €. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass bei Nichterreichen des vorgenannten Betrages eine Verteilung gemäß den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2) erfolgt. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen 2023 die geschätzte Kirchensteuer in Höhe von 520 Mio. €, soll ein über 520 Mio. € hinausgehendes Mehraufkommen zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode – einstimmig – der Vorlage 5.1.1. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Einbringung der Vorlagen 5.1.1. und 5.1.1. (P)

Haushalt 2023 – Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1. (P)

Haushalt 2023 – Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen

Beschluss Nr. 43/2023-2

Die Vorlage 5.1.1. (P) „Haushalt 2023 – Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen“ wird mit 135 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 520 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 die geschätzte Kirchensteuer von 520 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und
 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden. Die Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2023 sind dabei anzusetzen.“

Einbringung der Vorlagen 5.1.2. und 5.1.2. (P)

Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über das Abrechnungsjahr 2019

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Weiter geht es mit der Vorlage 5.1.2. (P) ‚Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über das Abrechnungsjahr 2019‘

Von dem Kirchenamt der EKD wurde das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren 2019 durchgeführt. Für die EKvW ergibt sich für 2019 ein Erstattungsbetrag in Höhe von 424.669,65 €. Aufgrund hoher Rückzahlungen in der Vergangenheit ist im Haushalt der EKvW eine Clearing-Rückstellung vorgesehen, die in diesem Jahr erfreulicherweise nicht in Anspruch genommen werden muss.

Die Synode nimmt die Erstattung der überzahlten Clearing-Zahlung in Höhe von 424.669,65 € gemäß der Soll-Auswertung 2019 zur Kenntnis.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode – einstimmig – der Vorlage 5.1.2. (P) zuzustimmen.“

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.2. (P)

Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über das Abrechnungsjahr 2019

Beschluss Nr. 44/2023-2

Die Vorlage 5.1.2. (P) „Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über das Abrechnungsjahr 2019“ wird mit 137 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode nimmt die Erstattung der überzahlten Clearing-Zahlung in Höhe von 424.669,65 € gemäß der Soll-Auswertung 2019 zur Kenntnis.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Einbringung der Vorlagen 5.3. und 5.3. (P)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Nun zur Vorlage 5.3. (P) ‚Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024‘.

Mit dem unter dieser Ziffer zum Beschluss vorgelegten Kirchengesetz werden die Kirchensteuern 2024 als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer weiterhin in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

Der Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und kann unter bestimmten Bedingungen auf 7 % ermäßigt werden.

Das besondere Kirchgeld wird nach einer in der Gesetzesvorlage enthaltenen Tabelle festgelegt.

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode - einstimmig - der Vorlage 5.3. (P) zuzustimmen.“

Aussprache

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3. (P)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024

Beschluss Nr. 45/2023-2

Die Vorlage 5.3. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024“ wird mit 135 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz

für das Steuerjahr 2024

(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

Vom 25. November 2023

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359),

werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2024 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	40.000 – 47.499 Euro	96 Euro
2	47.500 – 59.999 Euro	156 Euro
3	60.000 – 72.499 Euro	276 Euro
4	72.500 – 84.999 Euro	396 Euro
5	85.000 – 97.499 Euro	540 Euro
6	97.500 – 109.999 Euro	696 Euro
7	110.000 – 134.999 Euro	840 Euro
8	135.000 – 159.999 Euro	1.200 Euro
9	160.000 – 184.999 Euro	1.560 Euro
10	185.000 – 209.999 Euro	1.860 Euro
11	210.000 – 259.999 Euro	2.220 Euro
12	260.000 – 309.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 310.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung“

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Weil wir mit den Vorlagen 5.4. und 5.5. gleich Haushaltsbeschlüsse für 2024 beschließen, macht es an dieser Stelle Sinn, dass wir erst die Vorlagen 5.2. und 5.6. der Rechnungsprüfungsstelle hören. Weil es dort um die Abschlüsse der Vorjahre geht.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Einbringung der Vorlagen 5.2. und 5.2. (P)

Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstattung

Synodaler Riesenberg

„Hohe Synode, werter Herr Vizepräsident Schlüter,
bevor ich zu den Beschlussvorschlägen aus dem Bereich der Rechnungsprüfung und dem Tagungs-Finanz-ausschuss komme, möchte ich zwei Themen aus unserer Ausschussarbeit ansprechen:

Erstens:

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle hat in ihrem Tätigkeitsbericht zum ersten Mal einen Entlastungsmonitor aufgenommen. In einem Tortendiagramm ist übersichtlich dargestellt, bei wie vielen Prüfungen es Entlastungen, Entlastungen mit Auflagen, Entlastungen mit Einschränkungen oder auch Nichtentlastungen gegeben hat. Das Ergebnis wird diejenigen unter uns, die Einblick in die Finanzthemen unserer Kirche haben, nicht erstauen: Rund ein Drittel aller Prüfungen geht mit Auflagen und Einschränkungen oder sogar Nichtentlastungen zu Ende, und die Zahl steigt. Für 2023 zeichnet sich ab, dass nur gut die Hälfte aller Prüfungen zu einer uneingeschränkten Entlastungsempfehlung führt. Wir haben ein massives Problem bei der Abarbeitung der Rückstände in den Buchhaltungen landein und landaus.

Viele Auflagen oder Einschränkungen ergeben sich nicht aus mutmaßlich falschem Handeln der Leitungsgremien, insbesondere der Presbyterien. Sie ergeben sich aus den Rückständen und Schwierigkeiten in den Kreiskirchenämtern. Da ist es schon hanebüchen, wenn die Presbyterien die Stellungnahmen schreiben sollen, weil manches Kreiskirchenamt meint, dafür sei jetzt keine Zeit. Die Leitungsgremien tragen die Verantwortung, das ist gut und richtig so. Und gerade deshalb müssen wir die Verwaltungen in die Lage bringen, das überhaupt erst möglich zu machen.

Manchmal höre ich, dass diese Aufgaben eigentlich nur für die Rechnungsprüfung zu erledigen seien. Das halte ich für gefährlich: Es ist ein Dienst an unseren Mitgliedern und gegenüber Gott, dass wir mit den uns anvertrauten Ressourcen wirtschaftlich und sparsam umgehen und darüber jederzeit Rechenschaft ablegen können. ‚Haushalterschaft‘ ist nicht umsonst auch ein theologischer Begriff, der wirtschaftliches Handeln in Verantwortung vor Gott und der Welt beschreibt.

Die Rechnungsprüfung kann hier nicht Abhilfe schaffen. Das müssen diejenigen tun, die in unserer Kirche Recht und Ordnung setzen, also: wir. Wir brauchen neue Ideen – auf dem bisherigen Weg kommen wir nicht überall auf einen aktuellen Stand.

Zweitens:

Mit der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 hat diese Synode eine Auflage beschlossen. Der Beschluss von damals lautete: ‚Die begonnene Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist weiter mit hoher Priorität zu verfolgen. Dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss ist über die Veränderungen zum 30.04.2022 zu berichten.‘ Diese Berichte haben wir seitdem regelmäßig ungefähr halbjährlich fortschreiben lassen. Einiges ist auch passiert. Zum Beispiel die Geschäftsführung, die sich jetzt regelmäßig trifft, so wie wir es gestern von Vizepräsident Dr. Kupke gehört haben. Der jetzt vorgelegte Haushaltsplan zeigt aber in aller Deutlichkeit, dass bei der Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse noch viel Luft nach oben ist. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat das in aller Deutlichkeit festgestellt: So wie in diesem Jahr darf es nicht noch einmal gehen. Es ist Aufgabe der Kirchenleitung und mittelbar des Kollegiums im Landeskirchenamt, hier einen transparenten, verantwortlichen und rechtzeitigen Prozess aufzusetzen und zu steuern. Ich bitte Sie, liebe Mitglieder der Kirchenleitung und liebes Kollegium, sich dieser Verantwortung zu erinnern und ihr im neuen Jahr anders als bisher nachzukommen.

Hohe Synode,

jetzt bringe ich die Beschlussvorschläge der Vorlagen 5.2. und 5.6. ein. Bei der Vorlage 5.2. handelt sich um zwei Entlastungen, erfreulicherweise ohne Auflagen oder Einschränkungen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in beiden Fällen der Empfehlungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss angeschlossen.

Zunächst hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON den Jahresabschluss 2022 des landeskirchlichen Sondervermögens Immobilien geprüft. Das haben wir so gemacht, weil das Sondervermögen nicht nach den üblichen kirchlichen Regeln, sondern rein marktwirtschaftlich geführt wird. Der Prüfbericht war ohne

Anmerkungen, und so wir empfehlen wir die Entlastung der Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und die Rechnungslegung im Jahresabschluss 2022.

Die zweite Entlastung betrifft die Jahresabschlüsse 2018–2021 von Haus Villigst. Im Prüfbericht ergaben sich Umstände, die eigentlich zu einer Entlastung mit Auflagen geführt hätten. Die Jahresabschlüsse waren zum Beispiel beschlussmäßig noch gar nicht festgestellt. Diese Auflagen sind mittlerweile durch die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt erledigt worden, so dass wir unsere Empfehlung anpassen und die Entlastung ohne Auflagen empfehlen können.

Schließlich hat der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss noch eine Reihe von Verwendungsnachweisen und Prüfberichten zur Kenntnis genommen. Das geben wir der Landessynode gerne zu Protokoll, die Liste finden Sie in der Vorlage 5.2.

In der Vorlage 5.6. finden Sie den Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Steigerung bei den Erträgen und Aufwendungen beträgt rund 5 Prozent. Diese Steigerung ergibt sich aus den Personalkosten. Sie fällt im Vergleich zum Tarifabschluss moderat aus. Das liegt an der Fluktuation von Mitarbeitenden. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wird, das wissen vielleicht nicht alle, zu 25 % aus dem landeskirchlichen 9 %-Haushalt und zu 75 % aus dem Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben finanziert. Der Tagungs-Finanz-ausschuss hat sich der Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss angeschlossen. In beider Namen empfehle ich den Haushalt der Landessynode zum Beschluss.

Erlauben Sie mir, diesen Bericht nicht ohne einen ausdrücklichen Dank zu beenden. Ich danke den Mitgliedern der Rechnungsprüfungsausschüsse in unserer ganzen Kirche und den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle! Die Arbeit ist selten vergnügungssteuerpflichtig, aber so wichtig für gute Haushaltschaft in unserer Kirche! Herzlichen Dank auch an die geprüften Stellen, die Verantwortlichen und die Sachbearbeitenden in den Verwaltungseinrichtungen unserer Kirche. Das gilt insbesondere, und das sage ich auch im Namen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, für Herrn Bublies und sein Team vom Geschäftsbereich 83. Die Zusammenarbeit ist, trotz der manchmal gegenläufigen Interessen von Rechnungsprüfung und Buchhaltung, vertrauensvoll und herzlich.

Vielen Dank dafür. Auch für die Gummibärchen.

Schließlich danke ich noch Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zu den drei Beschlussvorlagen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2. (P)

Berichte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss Nr. 46/2023-2

Die Vorlage 5.2. (P) „Berichte des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses“ wird mit 138 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushaltsjahr 2022 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i. V. m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.“

Einbringung der Vorlagen 5.6. und 5.6. (P)

Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.6. (P)

Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 47/2023-2

Die Vorlage 5.6. (P) „Haushalt 2024 – der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW – Aufstellungsbeschluss“ wird mit 135 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss von der Landessynode gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.470.800,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.470.800,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 27,54 Stellen festgesetzt.
Davon sind 8,18 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.4. und 5.4. (P)

Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW- Aufstellungsbeschluss

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Nachdem wir die Vergangenheit geprüft und abgeschlossen haben, können wir uns wieder der Zukunft zuwenden mit der Vorlage 5.4. (P) ‚Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW‘.

Der Haushalt 2024 ‚Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW‘ wird der Synode 2023, auf der Grundlage der verbindlichen Anwendung der Verordnung über das Finanzwesen der EKvW, erstmals zur Beschlussfassung vorgelegt. Die erfolgreiche Historie des Sondervermögens können Sie der Vorlage 5.4. (P) entnehmen. Infolgedessen konnten dem Allgemeinen Haushalt der Landeskirche jährliche Zuweisungen in Höhe von 400.000,00 € aus den Gewinnen des Sondervermögens zugeführt werden.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode der Vorlage 5.4. (P) - bei einer Enthaltung - zuzustimmen.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.4. (P)

Haushalt 2024 - Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 48/2023-2

Die Vorlage 5.4. (P) „Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss“ wird mit 136 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss von der Landessynode gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.257.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.127.000,00 €
Zwischenergebnis	130.000,00 €
Ausgleich durch Eigenkapitalzuführung	130.000,00 €
Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 5,49 Stellen festgesetzt. Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FIVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.5. und 5.5. (P)

Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW- Aufstellungsbeschluss

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Als nächstes darf ich Ihnen die Vorlage 5.5. (P) ‚Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss‘ vorstellen.

Die Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte wird als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag werden dem Haus Villigst die notwendigen Haushaltsmittel 2024 in Höhe von 4.896.750,00 € zur Verfügung gestellt.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode - bei zwei Enthaltungen - der Vorlage 5.5. (P) zuzustimmen.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.5. (P)

Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 49/2023-2

Die Vorlage 5.5. (P) „Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss“ wird mit 126 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss von der Landessynode gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.896.750,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.896.750,00 €

- b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
- | | |
|--|--------|
| Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,24 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Einbringung der Vorlagen 5.7. und 5.7. (P)

Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Es folgt die Vorlage 5.7. (P) ‚Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss‘.

Der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2024 wird mit anfallenden Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und mit notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 570.291.528,98 € zum Beschluss vorgelegt.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode - einstimmig - der Vorlage 5.7. (P) zuzustimmen.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.7. (P)

Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 50/2023-2

Die Vorlage 5.7. (P) „Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss“ wird mit 133 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss von der Landessynode gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung	
Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	570.291.528,98 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	570.291.528,98 €
b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)	
Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0,00 €
3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	0,00 €
5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf	0,00 €
6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.	

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann.

Einbringung der Vorlagen 5.8.2. und 5.8.2. (P)

Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1

Berichterstattung

Synodaler Winkemann

„Hohe Synode, werte Vizepräsidenten, liebe Schwestern und Brüder, eine Bemerkung vorweg. Wir haben im Tagungs-Finanzausschuss die Vorlage 5.8. in die Vorlage 5.8.2 integriert. Deshalb wird die erste Vorlage nicht mehr gesondert aufrufen und abgestimmt.

„Wenn wir so weitermachen wie bisher, werden wir keine Zukunft haben.“, „Wenn wir so weitermachen wie bisher, werden wir keine Zukunft haben.“, ist ein Zitat. Dieses Wort stammt vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, von Bischof Georg Bätzing. Wenn man dem Gutachten der Firma Unity zur IT der EKvW ein kirchliches Geleitwort hätte voranstellen wollen, so wäre diese Zitat naheliegend.

Wenn man das Gutachten oder auch nur die Management Summary intensiv liest, beide Dokumente liegen Ihnen in der Vorlage 5.8.2. vor, kommt man nicht umhin, wahrzunehmen, dass das Projekt der Umsetzung unserer IT-Strategie gescheitert ist. Das ist bitter, aber ein klares Ergebnis. Das Gutachten nennt viele Faktoren für das Scheitern, die nicht nur im Rahmen der IT, sondern in der gesamten Landeskirche angesiedelt sind. Ursächlich sind unterschiedliche Fehler: Management-Fehler, Strukturzwänge, eine komplizierte Gremienstrukturen, fehlende Unterstützung, keine klar definierten, geschweige denn konsequent verfolgten Prozesse, eine nicht zielführende Organisation. Die Menschen wurden nicht mitgenommen.

Digitalisierung ist mehr als das Vorhandensein von vernetzten Rechnern und ausgerollte Software. Digitalisierung benötigt einerseits eine funktionierende Infrastruktur, andererseits aber auch die Bereitschaft zur Veränderung. Beides hat immer wieder gefehlt.

Wesentliche Kritikpunkte des Gutachtens sind:

- eine intransparente Kosten- und Leistungsstruktur
Wir haben keine klare Unterscheidung zwischen laufenden Betriebskosten und Projektkosten. Zudem wissen wir nicht, was wir für die eingesetzten Finanzmittel überhaupt an Leistungen erwarten können und einfordern müssen.
- Unklare Rollen und Prozesse
Motivierte (!) Mitarbeitende der IT.EKvW werden zwischen laufendem Betrieb, Projekt- und Migrationsgeschäft sowie Support zerrieben. Zudem fehlt es an Leitung, Strukturen und Fortbildung.
- Ausgeuferte Migration:

Bei der Übernahme der IT von Kirchenkreisen wurde alles übernommen, was zu finden war. Egal ob es zur IT-Strategie passte oder nicht. Wir haben heute im Ausschuss das Bild einer Schlange vor Augen gehabt, die ein Kaninchen zu sich genommen hat und bei der man das Kaninchen dann sieht. Wir haben mehrere Kaninchen verspeist. Damit wurden die Ziele der Strategie verfehlt und massiv Ressourcen in der IT.EKvW gebunden. Ressourcen die an anderer Stelle gefehlt haben.

- Fehlende Lieferantensteuerung

Das Thema habe ich schon angesprochen, allerdings gehören dazu noch die Probleme durch ein zu niedrig aufgehängtes Controlling sowie ein fehlender Einkauf hinzu. Lieferanten müssen allerdings gesteuert, Abweichungen festgestellt und Verträge verhandelt werden.

- Fehlendes Changemanagement

- Fehlendes Projektmanagement, überhaupt fehlende Management-Fähigkeiten

- Das Gutachten verweist auf ein Compliance-Problem, also einen Regelverstoß.

- Große Unzufriedenheit mit dem Support.

Der Support erzeugt sehr hohe Kosten und liefert gleichzeitig schlechten Service: Die Erstlösungsquote liegt in einem niedrigen zweistelligen Prozent-Bereich und ist unbefriedigend.

Neben der Betonung der Motivation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden in der IT.EKvW gab es allerdings auch ein zweites positives Signal des Gutachtens: Die in 2018 konzipierte IT-Strategie ist gut und valide. Allerdings haben wir sie nicht ausreichend verfolgt, sind vom Weg abgekommen.

Mit der Erkenntnis des Gutachtens im Rücken könnte man argumentieren, es jetzt noch einmal anders zu versuchen. Eine Stellschraube hier und dort, ein bisschen Geld hier und mehr Personal dort, dann wird es wohl irgendwann gehen.

In ein Bild übertragen könnte man sagen: Wir unterhalten uns nicht darüber, ob der Tisch neu gedeckt werden soll, sondern ob die Serviette quer gefaltet wird oder diagonal, ob das Wasserglas weiter vorne steht oder doch das Weinglas. In intensiver Betrachtung des Gutachtens haben wir in der Steuerungsgruppe den Eindruck gehabt, weder die Serviette von links nach rechts zu falten, noch Wein- und Wasserglas verschieben zu sollen. Wir hielten es - auch unter Einschluss von unterschiedlichen Positionen in Detailfragen - **einmütig für notwendig**, den Tisch neu zu decken.

Dazu hat uns auch eine strenge Nebenbedingung geführt, die ich in der Synodalversammlung am 15.11.2023 sehr detailliert erläutert habe, und zwar die der Finanzierbarkeit der IT. Angesichts der finanziellen Perspektiven kann eine Realisierung des aktuellen Ansatzes in der Zukunft nicht gelingen. Uns fehlen schlicht und ergreifend das Geld und das Personal, um wie bisher voranzugehen. Daher **müssen** wir den Tisch neu decken.

Wir haben das bereits in mehreren Schritten getan: In Konsequenz der Ergebnisse des Gutachtens hat die Kirchenleitung in der Sitzung vom 26.10.2023 zahlreiche Sofort-Maßnahmen beschlossen, wie z. B. das Anbringen von Sperrvermerken im IT-Haushalt. Die genauen Beschlüsse finden Sie auf Seite 4 der Vorlage 5.8.2.

Darüber hinaus haben wir uns in der Steuerungsgruppe bereits Gedanken zu einer Neuausrichtung der IT in der EKvW gemacht. Demnach haben wir Ansätze erarbeitet, die darauf abzielen, auf Mega-Migrationen zu verzichten, den On-Site-Support in die kirchliche Mittelebene zurückzuverlagern, das kirchliche IT-Leistungsangebot in einem Katalog ganz klar zu beschreiben und zu bepreisen, die eigenen Steuerungsfähigkeiten zu stärken und gleichzeitig damit ein verstärktes Outsourcing des IT-Betriebs zu ermöglichen. Und wir denken daran, Teilzeit-Arbeitsplätze, also User z. B. im Bereich der KITAS, in Gemeindebüros etc. auf sehr flexible, aber kostengünstige Weise an der IT zu beteiligen, und zwar browser-basiert. Welche Endgeräte dann genutzt werden, ist nicht mehr so relevant, so dass es hier zu deutlichen Kosteneinsparpotenzialen kommen sollte. Gleichzeitig haben wir verabredet, im Blick auf die IT-Sicherheit keine Kompromisse einzugehen oder zu ermöglichen. Neben der Finanzierbarkeit ist das die zweite strenge Nebenbedingung.

In Verbindung mit der Vorlage 5.8.1, die wir in die hier vorgestellte Vorlage 5.8.2 eingearbeitet haben, darf ich an dieser Stelle betonen, dass die IT-Haushaltsplanung 2024 gemäß der geltenden Vorschriften erfolgt ist.

Heute bitten wir um Ihre Unterstützung, die sich aus dem Gutachten ergebende Neuformatierung der IT planen und einleiten zu dürfen.

Damit bringe ich den Beschlussvorschlag zur Vorlage 5.8.2, (P) ein. Sie finden ihn auf den Seiten 2 und 3 der Vorlage:

„Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgestellten Ergebnisse des Gutachtens der Unity AG zur Kenntnis. Sie dankt den beteiligten Nutzern, Mitarbeitenden und Mitgliedern der Leitungsgremien aller Ebenen für die Mithilfe und die Rückmeldungen, welche dadurch die zügige Erstellung des Gutachtens ermöglicht haben.
2. Die Landessynode macht sich den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu Eigen und beauftragt die Kirchenleitung, zur Landessynode im Mai 2024 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.

Diese Planung soll umfassen:

- Darstellung des neuen Leistungsportfolios der IT in der EKvW
- Darstellung der neuen Organisationsstruktur
- Empfehlungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW
- Zeitplanung zur Umstellung

- Finanzplanung
 - Darstellung der Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW
 - Vorschläge zum Changemanagement für den Prozess
3. Zur Sicherstellung der Erledigung der derzeit übertragenen Aufgaben und übernommenen Betriebsverantwortungen, ist ein Interims-Management einzurichten. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dies kurzfristig einzusetzen.
 4. Betriebsübernahmen von kreiskirchlichen IT-Organisationseinheiten durch die IT.EKvW erfolgen zunächst bis zur Vorlage der Umsetzungsplanung für die Neuausrichtung der IT in der EKvW im Jahr 2024 nicht mehr. Alle Beschlüsse der Vergangenheit zur vollständigen Übernahme von Personal werden hiermit aufgehoben.
 5. Die IT.EKvW wird beauftragt, den IT-Betrieb der zum 01.01.2024 entstehenden gemeinsamen Verwaltungsstelle der Kirchenkreise Gelsenkirchen und Herne im Rahmen des bereits laufenden Projekts vorzubereiten und ab dem 01.01.2024 sicherzustellen. Diese Ausnahme soll ausschließlich die Sicherstellung des Regelbetriebs und nicht die Migration beinhalten. (Hinweis: Diese beiden Verwaltungen fusionieren. Ohne diese Genehmigung könnten die beiden 2024 nicht starten.) Weitere Organisationseinheiten der beiden Kirchenkreise können erst nach Erfüllung der unter 2. genannten Maßgaben in die zentrale IT-Infrastruktur eingebunden werden.
 6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Haushaltsplan für den Bereich der IT.EKvW 2024 aufgrund der umfassenden Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist in dem vorzulegenden Nachtragshaushalt 2024 einzuarbeiten. Eine Neufestsetzung der Kosten für die Körperschaften erfolgt dann.
(Einschub aus der ehemaligen Vorlage 5.8.1): Bis dahin werden die Umlagen der IT.EKvW auf der Grundlage der Höhe der Umlagen aus dem Jahr 2023 vorläufig festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt nach Aufstellung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2024. Die Umlagen bestehen aus Clientumlage und Softwarekosten.
 7. Die Kirchenleitung wird gebeten, erforderliche Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss aus Mitteln nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Finanzausgleichsgesetz ggf. außerplanmäßig im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die landeskirchliche Ebene entsprechend zu beteiligen. Der Landesynode ist zu berichten.'

Soweit der Text des Beschlussvorschlags.

Ich danke allen Beteiligten des Tagungs-Finanzausschusses für die engagierte und ertragreiche Debatte. Der Tagungs-Finanzausschusses hat einstimmig beschlossen, Ihnen die Vorlage 5.8.2. (P) zur Beschlussfassung zu

empfehlen. Der Steuerungsgruppe danke ich herzlich für die sehr intensive, gemeinsame Befassung mit dem Thema und die Entwicklung der skizzierten Perspektiven.

„Wenn wir so weitermachen wie bisher, werden wir keine Zukunft haben.“ Wie gut, dass die Zukunft unserer Kirche sich nicht in IT-Fragen erschöpft, sondern in eines Anderen Hand liegt. Gleichzeitig haben wir im Blick auf die IT heute die Möglichkeit, das Weitermachen zu beenden und uns neue Zukunftsperspektiven zu erschließen. Dazu möchte ich Sie sehr herzlich ermutigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Winkemann für seinen Bericht sowie den Mitarbeitenden der IT.EKvW.

Aussprache

Der Synodale Montanus weist darauf hin, zum 01.01.2024 die Fusion der Verwaltung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Verwaltung des Kirchenkreises Herne geplant ist.

Abstimmung zur Vorlage 5.8.2. (P) einschließlich der Vorlage 5.8.1.

IT-Gutachten - Ergebnis der Begutachtung nach Beschluss der Landessynode 2023-1

Beschluss Nr. 51/2023-2

Die Vorlage 5.8.2. (P) „IT-Gutachten - Ergebnis der Begutachtung nach Beschluss der Landessynode 2023-1“ wird mit 128 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode nimmt die vorgestellten Ergebnisse des Gutachtens der Unity AG zur Kenntnis. Sie dankt den beteiligten Nutzern, Mitarbeitenden und Mitgliedern der Leitungsgremien aller Ebenen für die Mithilfe und die Rückmeldungen, welche dadurch die zügige Erstellung des Gutachtens ermöglicht haben.
2. Die Landessynode macht sich den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neu-ausrichtung der IT in der EKvW zu Eigen und beauftragt die Kirchenleitung, zur Landessynode 2024-1 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.

Diese Planung soll umfassen:

- Darstellung des neuen Leistungsportfolio der IT in der EKvW
- Darstellung der neuen Organisationsstruktur
- Empfehlungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW
- Zeitplanung zur Umstellung

- Finanzplanung
 - Darstellung der Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW
 - Vorschläge zum Changemanagement für den Prozess
3. Zur Sicherstellung der Erledigung der derzeit übertragenen Aufgaben und übernommenen Betriebsverantwortungen, ist ein Interims-Management einzurichten. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dies kurzfristig einzusetzen.
 4. Betriebsübernahmen von kreiskirchlichen IT-Organisationseinheiten durch die IT.EKvW erfolgen zunächst bis zur Vorlage der Umsetzungsplanung für die Neuausrichtung der IT in der EKvW im Jahr 2024 nicht mehr. Alle Beschlüsse der Vergangenheit zur vollständigen Übernahme von Personal werden hiermit aufgehoben.
 5. Die IT.EKvW wird beauftragt, den IT-Betrieb der zum 01.01.2024 entstehenden gemeinsamen Verwaltungsstelle der Kirchenkreise Gelsenkirchen-Wattenscheid und Herne im Rahmen des bereits laufenden Projekts vorzubereiten und ab dem 01.01.2024 sicherzustellen. Diese Ausnahme soll ausschließlich die Sicherstellung des Regelbetriebs und nicht die Migration beinhalten. Weitere Organisationseinheiten der beiden Kirchenkreise können erst nach Erfüllung der unter 2. genannten Maßgaben in die zentrale IT-Infrastruktur eingebunden werden.
 6. Die Kirchenleitung wird beauftragt den Haushaltsplan für den Bereich der IT.EKvW 2024 aufgrund der umfassenden Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist in dem vorzuliegenden Nachtragshaushalt 2024 einzuarbeiten. Eine Neufestsetzung der Kosten für die Körperschaften erfolgt dann.

Bis dahin werden die Umlagen der IT.EKvW auf der Grundlage der Höhe der Umlagen aus dem Jahr 2023 vorläufig festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt nach Aufstellung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2024. Die Umlagen bestehen aus Clientumlage und Softwarekosten.
 7. Die Kirchenleitung wird gebeten, erforderliche Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss aus Mitteln nach § 2 Abs. 2 Nr.2 Buchstabe b Finanzausgleichsgesetz ggf. außerplanmäßig im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die landeskirchliche Ebene entsprechend zu beteiligen. Der Landesynode ist zu berichten. „

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung aus dem Tagungs-Finanzausschuss fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.9.1. und 5.9.1. (P)

Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Nun zur Vorlage 5.9.1. (P) ‚Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale‘.

Mit der Vorlage 5.9.1. (P) wird der Synode eine Hochrechnung für die Pfarrbesoldungspauschale für das Jahr 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Berücksichtigt werden in der Vorlage insbesondere auch die Kostensteigerungen aufgrund der sogenannten ‚Durchstufung‘ von Pfarrerinnen und Pfarrern von A 13 nach A 14 ab dem Jahr 2025. Unter der Annahme gleichbleibender Pfarrstellenzahlen könnte sich die Pfarrbesoldungspauschale von 127.000,00 € in 2024 auf bis zu 140.300,00 € im Jahre 2025 erhöhen. Ein Vergleich mit der Pfarrbesoldungspauschale in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestätigt die Plausibilität der vorgenommenen Hochrechnung.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode - einstimmig - der Vorlage 5.9.1. (P) zuzustimmen.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.9.1. (P)

Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale

[Beschluss Nr. 52/2023-2](#)

Die Vorlage 5.9.1. (P) „Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale“ wird mit 131 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Ausführungen und aktualisierten Hochrechnungen für die Pfarrstellenpauschale (PSP) ab 2025 werden von der Landessynode zur Kenntnis genommen.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.9.2. und 5.9.2. (P)

Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss‘.

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Wir kommen nun zu der Vorlage 5.9.2. (P) ‚Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss‘.

Die Haushaltsplanung 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auch der von der Landessynode zu treffende Haushaltsbeschluss basiert auf den Einzelplänen der 10 Leitungsfelder des Landeskirchenamtes, der 7 landeskirchlichen Schulen sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle. Der Beschluss für das Haushaltsjahr 2024 umfasst die Ergebnisplanung, die Kapitalflussplanung, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen sowie den Höchstbetrag der Darlehen, der nur zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, die Verringerung von Rücklagen und einen Beschluss zur Festsetzung der Stellenübersicht sowie eine Regelung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes.

Abgebildet sind in dem Haushalt die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen, das Finanzergebnis, das außerordentliche Ergebnis sowie die Entnahmen aus und die Zuführungen zu Rücklagen.

Zu dem Haushaltsplan 2024 wurden dem Tagungs-Finanzausschuss neben einer grundsätzlichen Einführung in die komplexe Thematik, auch die Herausforderungen und Risiken des vorliegenden Haushaltsplans insgesamt sowie einzelner Bereiche vorgestellt und erläutert.

Einen wesentlichen Beratungspunkt machten auch die geplanten aber noch nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen aus. Hierzu sieht § 27 der Finanzverordnung (Vorläufige Haushaltssicherung) vor, dass Baumaßnahmen, Beschaffungen oder sonstige Leistungen nur fortgesetzt werden dürfen, wenn im Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden waren. Damit wird klar, dass investive Maßnahmen oder Beschaffungen, die nicht das Kriterium der Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit erfüllen grundsätzlich nicht erfolgen können. Noch vorgesehene Investitionsmaßnahmen sind also in das aufzustellende Haushaltssicherungskonzept einzudenken.

Zum Ausgleich des Haushalts wird eine Rücklagenentnahme in Höhe von 14.411.931,01 € benötigt, die ausschließlich den sogenannten ‚Allgemeinen Haushalt‘, der aus dem 9 %igen Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen gebildet wird, betrifft.

Die Ursachen werden in den Begründungen zum Haushalt 2024 ausführlich dargestellt. In der Folge ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, dass der Landessynode im Mai 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Beschlossen werden auch die Offenlegung des Haushalts und erstmals etliche, in dem vorliegenden Beschlussvorschlag differenziert aufgeführte Sperrvermerke für unterschiedliche Haushaltspositionen zur Haushaltssicherung.

Die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts wurde durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Die entsprechenden Empfehlungen nach Beschluss des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses wird Ihnen nun der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Superintendent Riesenberg vorstellen.“

Berichterstattung

Synodaler Riesenberg

„Hohe Synode, werter Herr Vizepräsident,

seit dem Jahresanfang gilt in unserer Landeskirche die Finanzwesensverordnung. Viele kennen sie unter ihrem Kürzel: FiVO. Diese Verordnung regelt detailliert, wie in kirchlichen Körperschaften Haushaltspläne erstellt werden sollen. Und sie gibt vor, dass Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihre Haushalte zur Genehmigung vorlegen müssen. In § 15 Absatz 1 heißt es da: ‚Der Haushalt ist unmittelbar nach der Feststellung dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen.‘

In der Praxis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände üben wir das gerade ein. In der bisherigen Zeitplanung ist das eine Herausforderung für die Kreiskirchenämter, die Finanzausschüsse und die Leitungsgremien.

Anders als bei den Rechnungsprüfungsberichten gibt es hier vier Varianten bei der Genehmigung:

1. die Genehmigung,
2. die Genehmigung mit Auflagen,
3. die Genehmigung mit Bedingungen und
4. die Nichtgenehmigung.

Eine Auflage, das heißt:

Der Haushalt gilt, es ist noch etwas zu tun. Falls das nicht fristgerecht getan wird, kann die Genehmigung des Haushaltes widerrufen werden.

Eine Bedingung, das heißt:

Erst wenn die Bedingung erledigt ist, gilt der Haushalt. Bis dahin gilt die so genannte vorläufige Haushaltsführung.

Die Verfasserinnen und Verfasser der FiVO haben nun übersehen, dass es für die landeskirchliche Ebene - also den Haushalt, den wir heute beschließen wollen, kein Aufsichtsorgan gibt. Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt können es nicht sein, weil es ja *ihr eigener* Haushalt ist.

Die Kirchenleitung hat das erkannt und hat daraufhin der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle am 21. September 2023 einen Auftrag erteilt. Das darf sie nach dem Rechnungsprüfungsgesetz tun. Der Auftrag lautete, ein Gutachten zur Genehmigungsfähigkeit des landeskirchlichen Haushalts zu erstellen. Es ging also darum, die Maßstäbe der FiVO, die für die Haushalte von Gemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden gelten, an den landeskirchlichen Haushalt zu legen. Das Gutachten lag dem Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss am 21. November 2023 vor. Die daraus folgenden Beschlussvorschläge haben wir im Tagungs-Finanzausschuss erörtert und legen die Empfehlung jetzt dem Plenum vor.

Die Kirchenordnung sagt in Artikel 117: ‚Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landesynode.‘ Wir sind hier die Feststellungs- und die Genehmigungsinstanz. Weil es keinen Sinn macht, erst etwas zu beschließen und dem dann in einem zweiten Beschluss die Genehmigung zu versagen, legt der Tagungs-Finanzausschuss gleich *einen* Haushaltsbeschluss vor, der beides zusammen denkt: Feststellung und Genehmigung.

Jetzt zum Gutachten: Die FiVO sieht eine formelle und materielle Prüfung vor. Die formelle Prüfung bezieht sich auf die Vollständigkeit: Sind alle Teile eines Haushalts da? In der materiellen Prüfung geht es darum, ob der Haushalt finanziell nachhaltig ist und dem Erhalt der Organisation mittel- und langfristig dient.

Jetzt kommt endlich das Ergebnis des Gutachtens: Nach den Maßstäben der FiVO muss der landeskirchliche Haushalt mit einer Bedingung und einer Auflage versehen werden.

Die Bedingung ergibt sich daraus, dass die FiVO einen vollständigen Haushalt verlangt. Die Richtlinie dazu schreibt vor, dass ein nicht vollständiger Haushalt nicht genehmigt werden darf. Die Bedingung ist also, dass die fehlenden Teile hier vorgelegt werden müssen. Konkret sind diese Teile unvollständig: die mehrjährige Gewinn- und Verlustplanung, die Kapitalflussplanung und die Investitionsplanung. Warum sind die unvollständig? Weil zum Beispiel die Jahresabschlüsse für 2021 und 2022 noch nicht vorliegen.

Die Bedingung heißt auch: Bis die fehlenden Teile der Landessynode vorgelegt werden, geht die Landeskirche in die vorläufige Haushaltsführung.

Das wird den Druck erhöhen, bei der Entwicklung der Prozesse und Zuständigkeiten wirklich voranzukommen. Es wird auch für schmerzhaftes Einschnitte sorgen. Die Bedingung ergibt sich auch daraus, dass die mittelfristige Gewinn- und Verlustplanung und die Kapitalflussplanung nicht nachhaltig sind.

Anders gesagt: Wird so weitergewirtschaftet wie bisher, sind wir viel zu schnell finanziell am Ende.

Deshalb, und das ist die Auflage, muss ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden, in dem gezeigt wird, wie der landeskirchliche Haushalt spätestens bis 2028 wieder ausgeglichen wird. Es sollte der Landessynode im Frühjahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir empfehlen in den Haushaltsbeschluss die Bedingung aufzunehmen, dass bis zur Synode im Mai 2024 die fehlenden Unterlagen da sein müssen. Und wir empfehlen die Auflage aufzunehmen, das Haushaltssicherungskonzept zum Ausgleich zu erstellen und hier vorzulegen. Beides hat sich der Tagungs-Finanzausschuss zu Eigen gemacht. Sie finden das in dem großen Haushaltsaufstellungsbeschluss, der eingestellt ist, wieder.

Schließlich noch ein dritter Punkt, der sich aus den Beratungen im landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss ergeben hat. Die vorläufige Haushaltssicherung ist ein harter Eingriff für die Führung einer Organisation. Deshalb regelt die FiVO, dass Ausnahmen möglich sind. Sie werden normalerweise - das wird Sie nicht erstaunen - von der Aufsicht genehmigt. Eine Aufsicht gibt es hier aber nicht, und bei nötigen Ausnahmen kann nicht gewartet werden, bis wir im Mai als Synode wieder zusammenkommen. Deshalb hat der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss eine Regelung vorgeschlagen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sie etwas abgewandelt. Das machen wir uns gerne zu Eigen. Wir schlagen vor, dass eine Arbeitsgruppe bestehend aus drei Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses und drei Mitgliedern der Kirchenleitung diese Ausnahmen genehmigt. So gibt es wirksame Kontrolle mit synodaler Beteiligung bei großer Flexibilität. Auch dazu finden Sie einen Absatz im Haushaltsbeschluss.

So viel als kurze Einleitung. Ich sage es Ihnen ehrlich: Diese Nummer ist keine Aufgabe für die Rechnungsprüfung. Dieses Jahr ging das, aber wir brauchen eine dauerhafte Struktur dafür, wie wir die landeskirchlichen Haushalte prüfen und genehmigen wollen. Zum Schutz der Beteiligten, und um Befangenheiten zu klären, wünsche ich - und jetzt spreche ich nicht für den Tagungs-Finanzausschuss, sondern nur für mich - eine gesetzliche Regelung dazu.

Zum Abschluss danke ich ausdrücklich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, namentlich Heike Denzer und Thomas Breiter, die hier prüfungstechnisch echtes Neuland betreten haben. Und auch dem Finanzausschuss, namentlich Vizepräsident Dr. Arne Kupke, Wilfried Koopmann und Jens Bublies und seinem Team für die Zusammenarbeit. Gut, dass wir das hier von Anfang an als gemeinsame Herausforderung begriffen haben.

Ingo Brand und ich stehen gerne für Fragen zur Verfügung, natürlich auch später noch bei der Aussprache zum Haushalt. Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Grebe, Riesenberg, Dr. Kupke und Koopmann.

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Von meiner Seite spreche ich der gesamten Rechnungsprüfungsstelle meinen Dank für das nicht einfach zu erarbeitende Gutachten aus.

Die aus dem Gutachten empfohlenen Ergänzungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind in dem Ihnen vorgelegten Beschlussvorschlag eingearbeitet worden.

Weiter ist in dem ergänzten Beschlussvorschlag 5.9.2., der auch in Open-Slides eingestellt ist, ein Antrag aus dem Tagungs-Finanzausschuss hinsichtlich Haushaltsaufstellung, Mitwirkung und dahinterliegender Prozesse neu aufgenommen worden.

Deshalb erlauben Sie bitte, dass ich den Teil A des Beschlussvorschlags noch einmal verlese.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

„Grundsatzbeschluss nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

1. Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen wird, den Empfehlungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts folgend, mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen:

Bedingungen

Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 sind folgende Unterlagen

- eine Haushaltszusammenfassung mit der Darstellung der nach § 17 FiVO (Finanzwesenverordnung)

genannten Sachverhalte,

- eine GuV-Planung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres,
- eine Kapitalflussplanung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres,
- ein Haushaltsbuch,
- eine vollständige Investitionsplanung

vorzulegen.

Auflagen

Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 ist ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts sowie die mittelfristige Sicherstellung der Liquidität schnellstmöglich, spätestens mit der Planung 2028, wieder erreicht werden kann.

2. In der vorläufigen Haushaltsführung werden Genehmigungen nach § 27 Abs. 2 FiVO durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus
 - je drei Mitgliedern der Kirchenleitung und
 - je drei synodalen Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses erteilt.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten die Mitglieder Arbeitsgruppe vor Beginn des Jahres 2024 zu berufen.
3. Aufgrund der zu erwartenden Veränderungen in der Haushaltsplanung 2024 durch die Bedingungen und Auflagen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses, beauftragt die Landessynode die Kirchenleitung mit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans gemäß § 29 Abs. 1. Nr. 2 FiVO und diesen zur Tagung der Landessynode im Mai 2024 vorzulegen.
4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung unter Einbeziehung des Ständigen Finanzausschusses den Prozess der Aufstellung der Haushalte mit Mitwirkenden (Mittelanmeldenden), Arbeitsschritten und Zeitverlauf wahrzunehmen und Möglichkeiten der Verbesserung vorzuschlagen.

Soweit der neue und ergänzte Teil des Beschlussvorschlages. Der Teil B ist unverändert geblieben.

Nach sehr ausführlichen, intensiven, aber auch sehr konstruktiven Beratungen empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode - mit zwei Enthaltungen - der neuen Vorlage 5.9.2. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.9.2. (P)

Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss

[Beschluss Nr.: 53/2023-2](#)

Die Vorlage 5.9.2. (P) „Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss“ wird mit 135 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„A. Grundsatzbeschluss nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

1. Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen wird, den Empfehlungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts folgend, mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen:

Bedingungen

Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 sind folgende Unterlagen

- eine Haushaltszusammenfassung mit der Darstellung der nach § 17 FiVO (Finanzwesensverordnung) genannten Sachverhalte
- eine GuV-Planung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres
- eine Kapitalflussplanung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres
- ein Haushaltsbuch
- eine vollständige Investitionsplanung

vorzulegen.

Auflagen

Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 ist ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts sowie die mittelfristige Sicherstellung der Liquidität schnellstmöglich, spätestens mit der Planung 2028, wieder erreicht werden kann.

2. In der vorläufigen Haushaltsführung werden Genehmigungen nach § 27 Abs. 2 FiVO durch eine Arbeitsgruppe bestehend aus
 - je drei Mitgliedern der Kirchenleitung und
 - je drei synodalen Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses erteilt.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten die Mitglieder Arbeitsgruppe vor Beginn des Jahres 2024 zu berufen.

3. Aufgrund der zu erwartenden Veränderungen in der Haushaltsplanung 2024 durch die Bedingungen und Auflagen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses, beauftragt die Landessynode die Kirchenleitung mit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans gemäß § 29 Abs. 1. Nr. 2 FiVO und diesen zur Tagung des Landessynode im Mai 2024 vorzulegen.
4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung unter Einbeziehung des ständigen Finanzausschuss den Prozess der Aufstellung der Haushalte mit Mitwirkenden (Mittelanmeldenden), Arbeitsschritten und Zeitverlauf wahrzunehmen und Möglichkeiten der Verbesserung vorzuschlagen.

B. Haushalt 2024

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss von der Landessynode gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	448.767.617,82 €
15.	Aufwendungen	-453.589.766,36 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	317.097,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	387.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-14.411.931,01 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	14.411.931,01 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -1.864.894,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -1.641.895,16 €

- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 14.411.931,01 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.011,84 Stellen festgesetzt. Davon sind 402,48 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein Nachtragshaushalt ist gemäß § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.
- II. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens der Unity AG zur IT.EKvW wird für sämtliche Abrechnungsobjekte der folgende Sperrvermerk gemäß § 23 FiVO angebracht:

Grundsatz:

Es sind nur Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben sowie rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Es dürfen ausschließlich Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte vorgenommen werden, oder eine unaufschiebbare und unvorhersehbare Aufgabenerledigung dies im Einzelfall erforderlich macht.

Stelleneubesetzungen, auch von im Stellenplan 2024 vorhandener Planstellen dürfen nicht erfolgen. Stellennachbesetzungen sind nach Freigabe durch die Kirchenleitung im Einzelfall möglich.

Migrationen weiterer Kirchenkreise sind bis zur Entscheidung über die Fortführung und Neuausrichtung der IT.EKvW der Landessynode ausgesetzt.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt den Sperrvermerk für einzelne Maßnahmen aufzuheben.

Der Landessynode ist im Mai 2024 zu berichten.

- III. Bei den geplanten Baumaßnahmen „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ und „Neubau Turnhalle Espelkamp“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigungen ein Sperrvermerk gemäß § 23 FiVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall oder insgesamt wird die Kirchenleitung ermächtigt.

- IV. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ebenfalls ein Sperrvermerk gemäß § 23 FiVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung - Personal & Personalentwicklung - und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt ermächtigt.

- V. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird gemäß § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15.

Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

Dank

Der Vizepräsident dankt insbesondere den Beteiligten des Finanzausschusses, der Rechnungsprüfung und dem Geschäftsbereich 83 für die kooperative Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.9.3. und 5.9.3. (P)

Kirchensteuerverteilung 2024

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Nun kommen wir zu der Vorlage 5.9.3. (P) ‚Kirchensteuerverteilung 2024‘.

Die Vorlage 5.9.3. (P) umfasst den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode - einstimmig - der Vorlage 5.9.3. (P) zuzustimmen.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.9.3. (P)

Kirchensteuerverteilung 2024

Beschluss Nr. 54/2023-2

Die Vorlage 5.9.3. (P) „Kirchensteuerverteilung 2024“ wird mit 131 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen mit 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **236.616.490 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a. Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b. Eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt, **48.276.000 €.**
 - c. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **57.997.000 €.**
 - d. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **118.743.490 €.**
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 127.000€ festgesetzt, dies entspricht **106.500.000 €.**
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **4.500.000 €.“**

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlagen 5.9.4. und 5.9.4.1. (P)

Antrag des Synodalen Thomas Müller - „Landeskirchenamt für die Zukunft vorbereiten“

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Wir kommen nun zu dem Antrag des Synodalen Thomas Müller mit dem Titel ‚Landeskirchenamt (LKA) auf die Zukunft vorbereiten‘ als Vorlage 5.9.4.1 (P).

Der Antrag kann im Volltext in „Open Slides“ eingesehen werden. Mit dem Antrag hat sich der Tagungs-Finanzausschuss ausführlich befasst. Für den Tagungs-Finanzausschuss ist die Wahrnehmung des Antragstellers und die Intention des vorliegenden Antrages, der auf eine stärkere Ausrichtung des Landeskirchenamtes auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zielt, nachvollziehbar.

Andererseits ist sich der Tagungs-Finanzausschuss den aktuell hohen Herausforderungen für das Landeskirchenamt durch die uns allen bekannten Aufgaben, wie zum Beispiel Haushaltssicherung, IT und eine Vielzahl von Projekten sehr bewusst. Das Landeskirchenamt läuft zurzeit auf Hochlast.

Um beiden Aspekten mit ihrer jeweils hohen Bedeutung gerecht zu werden, schlägt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode - einstimmig - den folgenden Beschluss vor:

„Die Notwendigkeit der Untersuchung von Organisation und Aufgabenerfüllung des Landeskirchenamtes durch ein externes Gutachten wird festgestellt. Dabei sollte der Ist-Zustand zunächst festgestellt werden, anschließend eine mögliche Zielorganisation beschrieben werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten durch die eingerichtete Steuerungsgruppe Haushaltskonsolidierung (HSK) eine Prüfung der Sinnhaftigkeit des Zeitpunkts der Durchführung der Untersuchung, sowie eine Klärung eines genaueren Auftragsumfangs prüfen zu lassen.

Ein Bericht über das Veranlasste soll zur nächsten Tagung der Landessynode vorgelegt werden.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.9.4.1. (P)

Antrag des Synodalen Thomas Müller – „Landeskirchenamt für die Zukunft vorbereiten“

Beschluss Nr. 55/2023-2

Die Vorlage 5.9.4.1. (P) „Landeskirchenamt für die Zukunft vorbereiten“ wird mit 118 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Notwendigkeit der Untersuchung von Organisation und Aufgabenerfüllung des Landeskirchenamtes durch ein externes Gutachten wird festgestellt. Dabei sollte der Ist-Zustand zunächst festgestellt werden, anschließend eine mögliche Zielorganisation beschrieben werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten durch die eingerichtete Steuerungsgruppe Haushaltskonsolidierung (HSK) eine Prüfung der Sinnhaftigkeit des Zeitpunkts der Durchführung der Untersuchung, sowie eine Klärung eines genaueren Auftragsumfangs prüfen zu lassen.

Ein Bericht über das Veranlasste soll zur nächsten Tagung der Landessynode vorgelegt werden.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann seine Berichterstattung fortzusetzen.

Einbringung der Vorlage 6.1.2. (P)

Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode - Westfälische Übernachtungshäuser

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Abschließend kommen wir zu den Anträgen, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen, aus der Vorlage 6.1. und hier zu der Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode ‚Westfälische Übernachtungshäuser‘ als Vorlage 6.1.2. (P).

Auch diese Vorlage wurde von dem Tagungs-Finanzausschuss ausführlich und sorgfältig beraten. Die Bedeutung und die in den Übernachtungshäusern geleistete wertvolle Arbeit wird von dem Tagungs-Finanzausschuss wertschätzend zur Kenntnis genommen.

Trotzdem bleibt auch die bereits von dem Ständigen Finanzausschuss getroffene Einschätzung, dass eine Finanzierung von investiven Kosten in solchen Tagungshäusern aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nicht möglich ist.

Deswegen werden die Träger kirchlicher Übernachtungshäuser aufgerufen, auch in einem gemeinsamen Handeln über neue Ideen und Wege nachzudenken. Diese können auch in Kooperationsverbänden bis hin zur Einbringung von Übernachtungshäusern in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bestehen.

Die schwierigen Rahmenbedingungen aufnehmend empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode - einstimmig - den folgenden Beschluss:

„Die Landessynode stellt fest, dass sich derzeit kirchliche Tagungshäuser in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Alle Ebenen in der EKvW sind aufgefordert, die Grundfrage der Rahmenbedingungen kirchlicher Tagungen im Hinblick auf die Notwendigkeit bzw. Priorität für kirchliche Tagungsstätten zu prüfen.

Eine Refinanzierung aus Kirchensteuermitteln von investiven Kosten in solchen Tagungshäusern, zusätzlich zu bereits laufenden Fördermaßnahmen im Bereich der Jugend, sind nicht möglich.

Die Landessynode regt weiter an, dass die Träger der kirchlichen Tagungshäuser über Kooperationen hinausgehende Überlegungen anstellen. Dazu sollte auch die Prüfung der Änderung der Rechtsform der Trägerschaft mit dem Ziel einer Erhöhung der wirtschaftlichen Absicherung des Betriebs und des Erhalts der Tagungshäuser gehören.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.2. (P)

Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode - Westfälische Übernachtungshäuser

[Beschluss Nr. 56/2023-2](#)

Die Vorlage 6.1.2. (P) „Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode - Westfälische Übernachtungshäuser“ wird mit 119 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode stellt fest, dass sich derzeit kirchliche Tagungshäuser in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden.

Alle Ebenen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, die Grundfrage der Rahmenbedingungen kirchlicher Tagungen im Hinblick auf die Notwendigkeit bzw. Priorität für kirchliche Tagungsstätten zu prüfen. Eine Refinanzierung aus Kirchensteuermitteln von investiven Kosten in solchen Tagungshäusern, zusätzlich zu bereits laufenden Fördermaßnahmen im Bereich der Jugend, sind nicht möglich.

Die Landessynode regt weiter an, dass die Träger der kirchlichen Tagungshäuser über Kooperationen hinausgehende Überlegungen anstellen. Dazu sollte auch die Prüfung der Änderung der Rechtsform der Trägerschaft, mit dem Ziel der Erhöhung der wirtschaftlichen Absicherung des Betriebs und des Erhalts der Tagungshäuser, gehören.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für seine Moderation und Leitung des Ständigen Finanzausschusses sowie den Beteiligten im Ständigen Finanzausschuss, dem Leitungsfeld 8, dem Geschäftsbereich 83 und dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte den Dank gerne zurückgeben. Ich danke Ihnen für die guten Beratungen und für Ihre Aufmerksamkeit. Bleiben Sie alle weiterhin gesund, behütet und optimistisch.

Vielen Dank!“

Abschließender Dank

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Synodalen für die Beiträge und das Mitwirken, bei den Protokollanten, den Mitarbeitenden der Ausschüsse, den Herren Heuer und Rode für die Technik und Regie, den Mitwirkenden „hinter den Kulissen“ aus dem Synodenbüro, dem IT-Support, der Stabsstelle Kommunikation, dem Ev. Pressedienst sowie allen weiteren Pressevertretern.

Die Synodale Espelöer dankt dem Vorsitzenden für die Leitung der Synode.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Kirchenleitung am 30. November 2023 im Rahmen ihrer nächsten Sitzung, den Auftrag zur Nominierung zweier Mitglieder der Kirchenleitung an den Ständigen Nominierungsausschuss weitergeben wird. Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung - Präses - und ein nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung sind zu wählen.

Der Termin der nächsten Landessynode ist der 3. und 4. Mai 2024.

Nach Gebet, Lied und Segen schließt der Theologische Vizepräsident die Synode um 19:10 Uhr.

**Vorlage für die Sitzung
des Landeskirchenamtes am 12.12.2023
der Kirchenleitung am 15./16.12.2023**

zur Information

zur Beratung

zur Entscheidung

Betreff: Feststellung des endgültigen Wortlauts der Verhandlungsniederschrift der Landessynode 2023-2

Bearbeiter/in: VP Schlüter

Zeitbedarf: 5 Minuten

Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material: ./.

Beschlussvorschlag: (Der Kirchenleitung wird empfohlen zu beschließen:)

Die Kirchenleitung stellt den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift zur 7. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode fest und beauftragt das Landeskirchenamt mit der Erstellung des Verhandlungsbands.

Anlage/n: a) Protokoll der Landessynode 2023-2
b) Unterschriftenblatt

Kosten: ./.

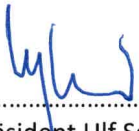
Begründungen/Erläuterungen: ./.

In Vertretung
Ulf Schlüter

**Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift
der 7. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode**

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 7. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Bielefeld, den 16.12.2023



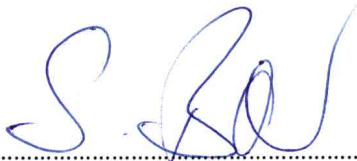
.....
(Vizepräsident Ulf Schlüter)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

15.09.2023

7. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 24.11. – 25.11.2023

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die 19. Landessynode zu ihrer 7. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Freitag, 24.11. (16:00 Uhr) bis Samstag, 25.11.2023 (ca. 18:00 Uhr)

nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)

ein.

Ich bitte alle Synodalen, Ihre persönlichen Planungen so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (landessynode@ekvw.de).

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt.

Bitte beachten Sie auch den **Hinweis auf eine Informationsveranstaltung** im Blick auf die beauftragte externe **Begutachtung zur IT.EKvW** im Vorfeld der Synode am **15.11.2023** (s. Anlage).

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode
sowie die Mitglieder
der IT-Delegiertenversammlung und
des IT-Rats

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

15.09.2023

Informationsveranstaltung zur externen Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus gem. Beschluss der Landessynode vom 24.05.2023 (Vorlage 1.1.1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 24.05.2023 zur Vorlage 1.1.1. hat die Landessynode die Kirchenleitung gebeten, „zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“ Das Ergebnis dieser Begutachtung soll dabei „als Grundlage für alle weiteren – auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW“ dienen.

Nachdem die Kirchenleitung dem Auftrag der Landessynode nachgekommen ist, sollen die Landessynodalen gemeinsam mit Mitgliedern der IT-Gremien im Vorfeld der nächsten Tagung der Landessynode (24./25.11.2023) über die vorliegenden Ergebnisse informiert werden.

Dazu planen wir eine digitale Informationsveranstaltung am

Mittwoch, den 15. November 2023 von 19:30 – 21:00 Uhr.

Auf diesen Termin möchten wir Sie im Blick auf Ihre eigenen Planungen schon jetzt aufmerksam machen. Ein Link zur Veranstaltung wird mit dem Versand der Synodendokumente bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulf Schlüter
Theologischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Herr Dr. Arne Kupke
Fon: 0521 594-204
Fax:
E-Mail: jur.vize@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12
BIC: GENODED1DKD

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

27.10.2023

7. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 24.11. – 25.11.2023

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 15.09.2023 haben wir Sie zur 7. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2023 sind **Wahlen** gem. Art. 121 KO durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die folgenden Wahlen:
 - Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident
2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen:
 - den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.)
 - die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2023-2 sowie
 - den **Speiseplan**.

Sollten Sie Speisen aufgrund von Unverträglichkeiten wünschen (z. B. glutenfreie Speisen usw.) bitten wir um kurze Rückmeldung **bis zum 13.11.2023** an:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

3. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen. (Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen).

- 2 -

Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen während der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen.

Bitte melden Sie sich in diesem Fall **umgehend** (**bis zum 07.11.2023**) über:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

4. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist bei dieser Tagung die Plattform **OpenSlides**. Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.

5. Um Sie auf die **Arbeit mit OpenSlides** vorzubereiten, werden wir am

Donnerstag, den 23.11.2023 um 18:00 Uhr

eine **Online-Schulung** anbieten. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher per E-Mail einen entsprechenden Zoom-Link erhalten. Die Schulung wird voraussichtlich nicht länger als 30-45 Minuten dauern. Wir bitten Sie herzlich, wenn irgend möglich Ihre Teilnahme zu gewährleisten. Ergänzend zur Online-Schulung erhalten Sie ein **Schulungsvideo**, das Ihnen die wesentlichen **Funktionen von OpenSlides** nahebringen wird, so dass Sie mit Ihren Zugangsdaten anschließend manches selbst testen können.

[Zoom-Meeting zur OpenSlides-Schulung beitreten](#)

6. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Einstellung der Unterlagen in unsere bisherige KiWi-Gruppe wird **nicht** erfolgen.
7. Sofern Sie die Möglichkeiten der digitalen Synodenarbeit nicht nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an **landessynode@ekvw.de**. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Synode bei Nicht-Nutzung der digitalen Instrumente für Sie schwieriger ist.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen spätestens mit dem zweiten Versand am

10. November 2023

zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

10.11.2023

7. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 24.11. – 25.11.2023

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

im Nachgang zum Schreiben vom 27.10.2023 stehen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 7. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung.

Insbesondere weisen wir – mit Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Informationsblatt zur Landessynode (u. a. Hotelunterkunft)
- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung – Musikalische Begleitung der Morgenandachten

Die Landessynode beginnt **um 16:00 Uhr** im Assapheum - Bethel.

In Absprache mit dem Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses und mit Blick auf die enge Zeitplanung der Synode weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Frist für evtl. Ergänzungen des Wahlvorschlags zur Vorlage 7.1. (Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung) gem. § 6 (5) Geschäftsordnung der Landessynode **am Freitag, den 24.11.2023 um 19:30 Uhr** endet. Schriftliche Anträge von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode müssen ggf. bis zu diesem Zeitpunkt der Präses zugehen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

21.11.2023

Tagung der Landessynode am 24./25.11.2023
Vorgezogene Eröffnung

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Präses der EKvW und Ratsvorsitzende der EKD, Annette Kurschus, gestern den Rücktritt von ihren Ämtern erklärt hat, steht die bevorstehende Tagung der Landessynode am 24. und 25.11.2023 – allen anderen drängenden Themen zum Trotz – ohne jeden Zweifel stark unter dem Eindruck dieses Geschehens.

Als Vorsitzende hat die Präses seit 12 Jahren der Synode stets klare Orientierung verliehen, ihre Berichte und Zeitansagen haben unserer synodalen Arbeit Inspiration und Tiefe verliehen, ihre große Präsenz, ihre Sprachkraft und ihre menschliche Zugewandtheit haben die Atmosphäre unserer Synode zu einem wesentlichen Teil ausgemacht. Noch ist es viel zu früh, um das Geschehen zu begreifen, viel weniger noch seine Folgen in den Blick zu bekommen.

Am Freitag die Synode zu beginnen, ohne Raum für die Fragen und Eindrücke zu geben, erscheint ganz und gar unmöglich.

Wir haben deshalb in der Kirchenleitung gestern beschlossen, **die Synode eine Stunde früher zu beginnen, also am Freitag, den 24.11.2023 bereits um 15:00 Uhr die Synode zu eröffnen. Am Samstagabend rechnen wir damit, dass die Synode voraussichtlich eine Stunde länger als geplant dauern wird.**

Einen angepassten Zeitplan, dem Sie den aktualisierten Verlauf entnehmen können, stellen wir übermorgen in OpenSlides ein, nachdem die Kirchenleitung morgen noch einmal beraten hat.
In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und

mit herzlichem Gruß



Ulf Schlüter

Auskunft gibt
Herr Vizepräsident Ulf Schlüter
Fon: 0521 594-203
Fax: 0521 594-7203
E-Mail: theol.vize@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

ZEITPLAN

(Stand: 23.11.2023)

Freitag, 24.11.2023			Samstag, 25.11.2023		
15:00 Uhr		1. Plenarsitzung	09:00 Uhr		Andacht: (Synodaler Dr. André Heinrich)
		Eröffnung der Landessynode			
		Andacht (Vizepräsident Ulf Schlüter)	09:10 Uhr	TOP 7	3. Plenarsitzung
15:15 Uhr		Konstituierung der Synode			Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident
15:30 Uhr – 17:00 Uhr		Geschlossene Plenarsitzung			
17:15 Uhr	TOP 5	Haushaltsrede (Dr. Kupke)	09:30 Uhr		Ausschussarbeit
		Aussprache	13:00 Uhr		Mittagspause (Neue Schmiede)
17:45 Uhr		Überweisung von Anträgen	14:00 Uhr		Ausschussarbeit
18:00 Uhr	TOP	Einbringung von Vorlagen	16:30 Uhr		4. Plenarsitzung
		Einbringung der Vorlage 7.1. „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident“		TOP 2	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Klimaschutzplan EKvW“
Anschl.	TOP 7	Vorstellungsreden zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident		TOP 3	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Gesetze“
				TOP 5	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Finanzen“
18:30 Uhr		Abendessen (Neue Schmiede)	19:00 Uhr		Abschluss der Landessynode
19:30 Uhr		Ausschussarbeit			
21:30 Uhr	TOP 3	2. Plenarsitzung			
		Beratung von Gesetzesvorlagen (1. Lesung KO-Änderungen - 3.1. / 3.2. / 3.3. / 3.4.)			
22:00 Uhr		Ende der Beratungen			

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2023-2

Stand:
21.11.2023

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagesgeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2023-2

1.	Bericht der Präses
----	---------------------------

2.	Schwerpunktthema
----	-------------------------

3.	Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
3.1.	75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstands	Gesetzesausschuss	
3.2.	76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)	Gesetzesausschuss	
3.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums	Gesetzesausschuss	
3.4.	Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften	Gesetzesausschuss	
3.5.	Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der EKV	Gesetzesausschuss	
3.6.	Kirchengesetz über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKV - StiftG EKV)	Gesetzesausschuss	
3.7.	3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKV	Gesetzesausschuss	
3.8.	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023	Gesetzesausschuss	

4.	Berichte	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2022-2		
4.2.	Vorstellung des Klimaschutzplans gem. KliSchG §5 Abs. 3	Berichtsausschuss Klimaschutz-Plan EKV	Finanzausschuss
4.3.	Statistischer Jahresbericht 2023		
4.4.	Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG		

5.	Finanzen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
5.1.	Haushalt 2023 - der Evangelischen Kirche von Westfalen	Finanzausschuss	
5.1.1.	Haushalt 2023 - Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen	Finanzausschuss	
5.1.2.	Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Bericht über Abrechnungsjahr 2019	Finanzausschuss	
5.2.	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	Finanzausschuss	
5.3.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2024	Finanzausschuss	
5.4.	Haushalt 2024 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW – Aufstellungsbeschluss	Finanzausschuss	
5.5.	Haushalt 2024 - Tagungsstätte Haus Villigst der EKvW - Aufstellungsbeschluss	Finanzausschuss	
5.6.	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss	Finanzausschuss	
5.7.	Haushalt 2024 - der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der EKvW - Aufstellungsbeschluss	Finanzausschuss	
5.8.	IT.EKvW / Programm Cumulus – Statusbericht und Ergebnis der Begutachtung	Finanzausschuss	
5.8.1.	Statusbericht - Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynoden 2022-2 / 2023-1	Finanzausschuss	
5.8.2.	Ergebnis der Begutachtung - nach Beschluss der Landessynode 2023-1	Finanzausschuss	
5.9.	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen	Finanzausschuss	
5.9.1.	Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale	Finanzausschuss	
5.9.2.	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen - Aufstellungsbeschluss	Finanzausschuss	
5.9.3.	Kirchensteuerverteilung 2024	Finanzausschuss	

6.	Anträge der Kreissynoden	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
6.1.	Anträge der Kreissynoden		
6.1.1.	Anträge (<i>außerhalb der Fristen</i>) der Kreissynoden		

7.	Wahlen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
7.1.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident	Nominierungsausschuss	

MITGLIEDER

der 7. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 24.11. bis 25.11.2023

Stand:
24.11.2023

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 N.N.
- 002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Tomischat, Jan, Auszubildender
- 007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
- 008 N.N.
- 009 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 *Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, (VERHINDERT)*
- 017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin
- 018 Müller, Martin, Klassik-Künstleragent
- 019 Stober, Barbara, Pensionärin
- 020 *Tyrell, Corinna, Biobäuerin, (VERHINDERT)*
- 020 Trubel, Olaf, Industriekaufmann

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
- 022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
- 023 Wedding, Andreas
- 024 *Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd., (VERHINDERT)*
- 025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

- 026 Ost, André, Superintendent
- 027 Beernink, Volker, Rechtsanwalt
- 028 Thiel, Björn, Pfarrer
- 029 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

- 030 Proske, Heike, Superintendentin
- 031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
- 033 Friedrich, Dorothe, Kosmetikerin
- 034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
- 035 Münz, Hendrik, Pfarrer
- 036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
- 037 *Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin, (VERHINDERT)*
- 037 Salamon, Jürgen
- 038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

- 039 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
- 041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin
- 042 *Bienefeld, Marie, Studentin, (VERHINDERT)*
- 043 Schulte, Angela, Hausfrau

6 **KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 044 *Grote, Dr. Christof, Superintendent (VERHINDERT)*
- 044 Pogorzelski, Martin, Pfarrer
- 045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.
- 046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin
- 047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.
- 048 *Schultz, Sebastian, Pfarrer, (VERHINDERT)*
- 048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 **KK Hagen**

- 049 Waskönig, Henning, Superintendent
- 050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft
- 051 Grebe, Almut, Juristin
- 052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 **KK Hattingen-Witten**

- 053 Holtz, Julia, Superintendentin
- 054 Fornefeld, Dustin, Diakon
- 055 *Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, (VERHINDERT)*
- 056 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D.

9 **KK Schwelm**

- 057 Schulte, Andreas, Superintendent
- 058 Standke, Alida
- 059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer,
- 060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

Gestaltungsraum V

10 **KK Hamm**

- 061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin
- 062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte
- 063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge

- 064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur
065 Zierke, Joachim, Pfarrer

11 KK Unna

- 066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent
067 Müller, Jochen, Pfarrer
068 Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau
069 Großpietsch, Rosemarie, Rentnerin

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

- 070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent
071 *Frieling, Ralph, Pfarrer, (VERHINDERT)*
071 Kathrin Koppe-Bäumer, Pfarrerin
072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz.Arb.
073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin
074 *Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar (VERHINDERT)*
074 Lammers, Martin

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

- 075 Bald, Christian, Superintendent
076 Berger, Luisa
077 *Metzler, Dr. Luise, Theologin (VERHINDERT)*
077 Lüder, Jörg, Sieboldstraße 15, 33611 Bielefeld
078 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar
079 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

14 KK Gütersloh

- 080 Schneider, Frank, Superintendent
081 Fricke, Dietrich, Pfarrer
082 *Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige (VERHINDERT)*
082 Besserdich, Sven, Richter
083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.

084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

085 Heinrich, Dr. André, Superintendent

086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer

087 Froböse, Sabine, Hausfrau

088 Heining, Heinrich, Rentner

16 KK Paderborn

089 Neuhoff, Volker, Superintendent

090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt

091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin

092 Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger

093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent

095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.

096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

097 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer

098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent

100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.

101 Hasse, Dorothea, Lehrerin

102 Laabs, Bernhard, Pfarrer

19 KK Minden

103 Mertins, Michael, Superintendent

104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.

105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.

106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

- 107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin
- 108 Kemper, Christiane, Kauffrau
- 109 Schwartze, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
- 110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

- 111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin
- 112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
- 113 Blauth, Rainer, Gemeindepädagoge/Diakon
- 114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin
- 115 Schulze, Michael, Pfarrer

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
- 117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
- 118 *Iwanczik, Stefan, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 118 Sowa, Kirsten, Pfarrerin
- 119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
- 120 *Amberge, Maike (VERHINDERT)*

23 KK Herne

- 121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
- 122 Trockel, Michael, Pfarrer
- 123 Nießen, Thomas, Controller
- 124 Spitzer, Ingo, Lehrer

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
- 126 Hoffmann, Michael, Pfarrer
- 127 *Struck, Reiner, Beamter (VERHINDERT)*
- 128 *Telöken, Gabriele, Bürokauffrau (VERHINDERT)*

128 Winkel, Gudrun (VERHINDERT)

25 KK Recklinghausen

- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin
- 130 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.
- 131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
- 132 Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin
- 133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen-Wittgenstein

- 134 Stuberger, Peter-Thomas, Superintendent (VERHINDERT)
- 135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
- 136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin (VERHINDERT)
- 137 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R.
- 138 Mayr, Annegret, Pfarrerin
- 139 Grünert, Kerstin, Pfarrerin
- 140 Benfer, Monika, Betreuungskraft
- 141 Liedtke, Christine, Pfarrerin
- 142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsante Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
- 144 Gause, Prof. Dr. Ute
- 145 Oelschlägel, Prof. Dr. Christian

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt
- 147 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
- 149 Römer, Norbert (VERHINDERT)
- 150 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)
- 151 Pohl, Ulrich, Pfarrer
- 152 Koch, Jens, Geschäftsführer

- 153 Thorwesten, Bjarne, Student
- 154 Rose, Alina
- 155 Fabritz, Christian, Lehrer
- 156 *Grevel, Matthias, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 156 Fedeler, Sandra, Pfarrerin
- 157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
- 158 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent
- 159 *Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R. (VERHINDERT)*
- 160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
- 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst
- 163 Buschmann, Regine, Diakonin
- 164 *Hamilton, Nicolai, Pfarrer (VERHINDERT)*

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
- 166 Bock, Martin, Landeskirchenrat
- 168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
- 169 Fricke, Daniela, Kirchenrätin
- 170 *Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat (VERHINDERT)*
- 171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
- 172 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat
- 173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin
- 174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

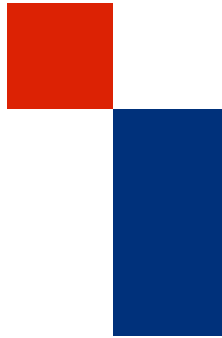
F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 180 Schlüter, Thomas
- 181 Gödersmann, Anke
- 182 Sorg, Markus, Pfarrer
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 Kaiser, Jochen, Prof. Dr., Kirchenmusikdirektor

- 185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
186 *Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL (VERHINDERT)*
187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
188 Becker, Bernd, Direktor
189 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.
190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak. Gemeinschaft Nazareth
191 N.N.
192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Nosek, Vera, Kirchenrätin
002 Schulze, Petra, Pfarrerin
003 *Dally, Volker Martin, Pfarrer, Generalsekretär (VERHINDERT)*
003 Pauler, Timo
004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
005 *Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)*
006 Thurm, Rüdiger, Pfarrer
007 *Knemeyer, Björn, Pastor (VERHINDERT)*
008 Anicker, Benjamin, Vikar
009 Heitkamp, Luise, Studentin
010 Faß, Friederike
011 Künzel, Johannes, Küster
012 Spannel, Cornel, Vorsitzender
013 Kamps, Jörg
014 Melel, George, Reverent



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach der Reisekostenverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausfall wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 29,-- Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

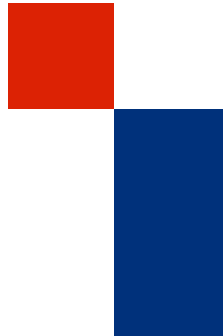
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Donnerstag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Berufung

der synodalen Protokollführenden
für die Landessynode 2023-2

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Kirchenkreis Hamm

- Synodaler Thomas Wlochinski
- Synodaler Joachim Zierke
- Synodale Kerstin Goldbeck

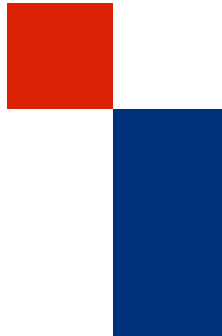
Kirchenkreis Hattingen-Witten

- Synodaler Dustin Fornefeld

Stellvertretungen

- Synodale Dr. Ute Wendel (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)
- Synodaler Dr. Klaus Wentzel (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)
- Synodale Julia Holtz (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

- Synodale Ruth Elberg (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodaler Jürgen Ennen (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodaler Kai-Uwe Spanhofer (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodale Susanne Störmer (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodaler Dr. Olaf Reinmuth (Ev. Kirchenkreis Herford)



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

75. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung -
Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den
Sitzungen des Presbyteriums und den
kreiskirchlichen Leitungsorganen

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und den kreiskirchlichen Leitungsorganen) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Antrag 6.1.3, Beschlussvorschlag 3:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.“

Das geplante Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) ist die hier eigentlich passende Antwort – dieses benötigt aber noch Beratungszeit. Das mit dieser Vorlage vorgeschlagene Format ist im Nachdenkprozess dazu entstanden und verbessert die Mitwirkungsoptionen in zwei Richtungen deutlich.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf eines 75. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung werden den Mitgliedern der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) zwei Wege der Mitwirkung ermöglicht:

Zum einen können sie an den Sitzungen des Presbyteriums (Artikel 59 Absatz 1a Kirchenordnung [KO] neu) und der Kreissynode (Artikel 92 Absatz 1a KO neu) mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. Synopse, Anlage 2). Diese Änderung der Kirchenordnung dient als Übergangslösung bis zur Revision der Kirchenordnung und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028 (vgl. Anlage 1: Urkundenentwurf Artikel II). Spätestens im Rahmen der KO-Revision soll eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen für die Interprofessionellen Pastoralteams und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder erfolgen.

Zum anderen sollen sie über Artikel 76 Absatz 2 KO als Mitarbeitende Vortrags- und Antragsrecht in „ihrem“ Leitungsorgan erhalten. Aktuell lässt Artikel 76 Absatz 2 KO zwar zu, dass beruflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben wird, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Außerdem sind sie zu wichtigen Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Presbyteriums einzuladen. Diese Formulierung beschränkt die Möglichkeit aber insoweit, als dass nur Mitarbeitende mit Anstellungsvertrag bei dieser konkreten Kirchengemeinde diesen besonderen Zutritt in das Leitungsorgan haben. Eine Teilnahme derjenigen IPT-Mitglieder, die etwa beim Kirchenkreis oder bei einer Nachbarkirchengemeinde angestellt sind, ist bisher nicht vorgesehen. Deshalb soll Artikel 76 Absatz 2 KO so erweitert werden, dass unabhängig davon, bei welcher Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) jemand angestellt ist, diese Person das Antrags- und Vortragsrecht in „seinem“ Leitungsorgan erhält.

Für die Mitwirkung bei Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 103 Absatz 2 KO gilt das entsprechend. Das ist hier auch deshalb relevant, weil es inzwischen einige Kreiskirchenämter in Trägerschaft eines gesonderten Kirchenkreisverbandes gibt. Hier soll die Mitwirkung ebenfalls von der unmittelbaren Anstellung gelöst und pragmatisch für das Arbeitsfeld ermöglicht werden.

Auf Kirchenkreisebene eröffnet der vorgeschlagene Artikel 92 Absatz 1a KO (vgl. Anlage 2: Synopse) den IPT-Mitgliedern die Möglichkeit, an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes enthält Artikel 103 Absatz 2 KO bereits die Regelung, dass Pfarrpersonen und berufliche Mitarbeitende regelmäßig oder auf Antrag die Gelegenheit bekommen, einen Arbeitsbericht abzugeben oder zu wichtigen Fragen eingeladen zu werden und mit beratender Stimme teilzunehmen. Hier verfügen Pfarrpersonen und IPT-Mitglieder über dieselben Rechte.

In den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 28. August 2023 wurde diese Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung intensiv diskutiert. In der Vorlage wird der Begriff des Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in die Kirchenordnung eingeführt, der jedoch in seiner Kontur noch Unschärfen aufweist. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes halten es dennoch für wichtig, diese Lösung jetzt zu starten und rechnen mit einem verantwortungsbewussten Umgang im Blick auf die noch laufende Konturierung, welcher Personenkreis zu einem IPT „zugeordnet“ ist.

- Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 75. Kirchengesetz zur Änderung der KO
Anlage 2: Synopse

- ENTWURF -

**75. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 59 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „in“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitarbeitern“ das Wort „in“ eingefügt.

3. In Artikel 92 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“

4. Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

- bb) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Mitarbeitern“ werden ein Komma und die Wörter „die für den Kirchenkreis arbeiten,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Wörter „einer Einrichtung eines Kirchenkreises“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „der Einrichtung“ werden die Wörter „des Kirchenkreises“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten, Evaluation, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Evaluation von Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 soll ab 2026 erfolgen.
- (3) Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 treten am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/75

LF 9
Az.: 001.11/75

Synopse zum 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

- Teilnahme von IPT-Mitgliedern an den Sitzungen des Presbyteriums und den kreiskirchl. Leitungsorganen (Art. 59 Abs. 1a neu, 76 und 92 Abs. 1a neu, 103)

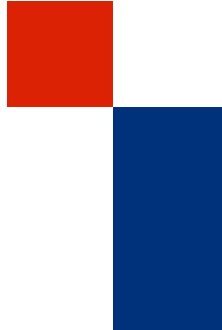
Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p align="center">Artikel 59 [Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]</p>	<p align="center">Artikel 59 [Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]</p>	
<p>(1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>		<p>Unverändert <i>(Sollte von der Landessynode die Streichung des Prediger-Begriffs beschlossen werden [s. LS-Vorlage 3.4./3.7.], rückt Abs. 1a an die Stelle des Abs. 1.)</i></p>
	<p>(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der IPT-Mitglieder im Presbyterium wird als Möglichkeit freigestellt, da ihre Tätigkeit oft übergreifend für mehrere Kirchengemeinden ausgestaltet ist.</p>
<p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist,</p>		<p>unverändert</p>

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.		
Artikel 76 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Presbyteriums]	Artikel 76 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Presbyteriums]	
(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ² Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.	(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ² Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.	Die Öffnung über die unmittelbar in einer Kirchengemeinde angestellten Personen hinaus passt zur arbeitsteiligen Wirklichkeit in unserer Kirche. Mit der Formulierung „in einer Kirchengemeinde“ ist der Wirkungsort bezeichnet, nicht mehr der Anstellungsort.
(2) ¹ Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³ An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.	(2) ¹ Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³ An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.	IPT-Mitglieder sollen unabhängig davon, bei welcher Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) sie angestellt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen können. Damit soll in zweifacher Weise über die Regelung in Art. 76 Abs. 2 KO hinausgegangen werden: a) diese Mitwirkenden sollen nicht auf wichtige Fragen ihres Arbeitsbereichs begrenzt werden, b) auch Angestellte anderer Körperschaften als der Kirchengemeinde sollen hier adressiert werden.
(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.		unverändert

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p align="center">Artikel 92 [Beratende und antragsberechtigte Stimmen in der Kreissynode]</p>	<p align="center">Artikel 92 [Beratende und antragsberechtigte Stimmen in der Kreissynode]</p>	
<p>(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.</p>		<p>unverändert</p>
	<p>(1a) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der IPT-Mitglieder in der Kreissynode wird als Möglichkeit freigestellt (vgl. auch Art. 59 Abs. 1a KO, s. o.), da ihre Tätigkeit eher auf konkrete Kirchengemeinden bezogen ist.</p>
<p>(2) Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.</p>		<p>unverändert</p>
<p>(3) ¹Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. ²Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. ³Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.</p>		<p>unverändert</p>
<p align="center">Artikel 103 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Kreissynodalvorstandes]</p>	<p align="center">Artikel 103 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Kreissynodalvorstandes]</p>	
<p>(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>Da die IPT-Mitglieder oftmals beim Kirchenkreis angestellt sind, sind sie hier bereits</p>

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ²Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</p>	<p>des Kirchenkreises, die für den Kirchenkreis arbeiten, sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ²Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</p>	<p>gleichberechtigt berücksichtigt. Wichtig ist die Öffnung aber für alle Mitarbeitenden in gemeinsamen Kreiskirchenämtern in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes.</p>
<p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p>	<p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises, die für den Kirchenkreis arbeiten, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. ²Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p>	<p>Da die IPT-Mitglieder oftmals beim Kirchenkreis angestellt sind, sind sie hier bereits gleichberechtigt berücksichtigt. Wichtig ist die Öffnung aber für alle Mitarbeitenden in gemeinsamen Kreiskirchenämtern in Trägerschaft eines Kirchenkreisverbandes.</p>
<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung eines Kirchenkreises werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, vgl. Art. 76 Abs. 3 KO.</p>

3.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

76. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 76. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung von Artikel 146 KO) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf des 76. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) beinhaltet den Vorschlag, dass es sich bei dem Mitglied der Kirchenleitung, das die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertritt, nicht mehr zwingend um eine Juristin oder einen Juristen handeln muss.

Derzeit gibt Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e KO vor, dass neben der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten (Buchstabe d) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als deren oder dessen Stellvertretung Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt ist. Vorgeschlagen wird, an diese Regelung den folgenden Satz anzufügen: *„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“*, vgl. Synopse (Anlage 2). Auf diese Weise wird der Bewerberkreis erweitert und insbesondere in die ökonomische Richtung gelenkt. Mit „wirtschaftswissenschaftlich“ sind sämtliche ökonomischen Studiengänge gemeint.

Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 76. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse

ENTWURF

76. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 (KABl. ...), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e wird der folgende Satz angefügt:

„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

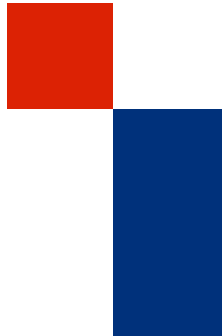
Az.: 001.11/76

Az.: 001.11/76

Synopse zum 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Art. 146 Abs. 1 e) – weiteres rechtskundiges Mitglied

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 146 [Mitglieder der Kirchenleitung]	Artikel 146 [Mitglieder der Kirchenleitung]	
(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind	(1) [...]	unverändert
a) die Präses oder der Präses,	a) [...]	unverändert
b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,	b) [...]	unverändert
c) ein weiteres ordiniertes Mitglied,	c) [...]	unverändert
d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,	d) [...]	unverändert
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.	e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten. Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.	Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann als Stellvertretung der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten auch eine Person mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden. Die Formulierung ist angelehnt an Art. 153 Abs. 3 KO.EKiR („Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung“). Der Bewerberkreis wird dadurch erweitert. Der Begriff „wirtschaftswissenschaftlich“ umfasst auch volks- und betriebswirtschaftliche Studiengänge.
(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind	(2) [...]	unverändert
a) drei ordinierte Mitglieder,	a) [...]	unverändert
b) sechs Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.	b) [...]	unverändert
(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.	(3) [...]	unverändert

3.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes
(KKLG) - Verlängerung des Geltungszeitraums

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Das Kirchenkreisleitungsgesetz (KKLG; FIS-Nr. 10) gilt auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung seit dem 1. Januar 2012 befristet bis zum 31. Dezember 2025. Es enthält von der Kirchenordnung abweichende Regelungen für die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise. Bisher hat nur der Kirchenkreis Dortmund von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelungen des KKLG anzuwenden.

Der Dortmunder Kreissynodalvorstand hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 einstimmig beschlossen, die Kirchenleitung zu bitten, das bestehende KKLG über den 31. Dezember 2025 hinaus bis zu den Kirchenwahlen 2028 zu verlängern und in dieser Zeit die praktische Umsetzung des Gesetzes zu evaluieren. Aus seiner Sicht bietet das Gesetz hilfreiche Regelungen im Hinblick auf die bestehenden und künftigen Anforderungen an den Kirchenkreis Dortmund und die Superintendentin/den Superintendenten. Als sinnvolle Regelung wird insbesondere die Möglichkeit hervorgehoben, die Superintendentin/den Superintendenten durch zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen/Superintendenten mit eigenen Aufgabenwahrnehmungen zu entlasten.

Zwar regelt § 9 Absatz 2 Satz 2 KKLG, dass die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach dem KKLG auch nach dessen Ablauf am 31. Dezember 2025 (s. § 9 Absatz 2 Satz 1 KKLG) bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit unberührt bleibt, aber die übrigen Regelungen des KKLG sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag des Dortmunder Kreissynodalvorstandes zu folgen und das KKLG durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern (s. Anlage). Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Die Evaluation wird ergeben, ob die Regelungen des KKLG über 2028 hinaus weiter Bestand haben sollen.

Der Vorlage ist folgende Anlage beigelegt:

Anlage: Urkundenentwurf

- ENTWURF -

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes**

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2028“ ersetzt.

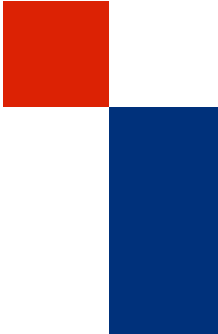
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/59



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Kirchengesetz

zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Rechtsbereinigung.

Das Amt der Predigerin bzw. des Predigers gibt es in der EKVW praktisch nicht mehr. Derzeit gibt es keine aktiven Predigerinnen und Prediger im Sinne des Predigergesetzes. Auch die zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsstruktur ist nicht mehr vorhanden.

Eine Wiederbelebung des Predigeramtes auch in Zukunft aus mehreren Gründen nicht erforderlich.

Das Predigeramt war die Möglichkeit für Menschen, die keinen Zugang zu einer grundständigen theologischen Ausbildung hatten, pastoralen Dienst zu leisten. Viele wurden später in den Pfarrberuf übernommen.

Für den Quereinstieg in den Pfarrberuf gibt es inzwischen EKD-weit anerkannte Wege des Quereinstiegs über berufsbegleitende Master-Studiengänge, die für den Pfarrberuf qualifizieren.

Auch stärkt die Möglichkeit der interprofessionellen Teams die Mitarbeitsmöglichkeiten anderer Berufsgruppen (z. B. mit gemeindepädagogischer Qualifikation) in der Gemeindearbeit.

Es gibt also geordnete, qualitätssichernde Ausbildungsgänge, die Quereinsteiger/-innen offenstehen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum mehr für einen praktischen Anwendungsbereich des Predigerrechts, so dass dieses weitestgehend aufgehoben werden kann.

Lediglich Regelungen die auch Ruheständler/-innen betreffen wie die Besoldungs- und Versorgungsordnung sowie Beihilferegelungen bleiben noch bestehen.

Anlage

Gesetzentwurf

Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Regelungen Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 74. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 24. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Ersten Teil im Ersten Abschnitt unter II die Angabe zur Gliederung B wie folgt gefasst: „B. (weggefallen)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Artikel 33 wie folgt gefasst: „Artikel 33 (weggefallen)“.
3. Im Ersten Teil wird im Ersten Abschnitt unter II die Überschrift „B. Das Amt der Predigerin und des Predigers“ gestrichen.
4. Artikel 33 wird aufgehoben.
5. Artikel 59 Absatz 1 wird aufgehoben.
6. In Artikel 113 Absatz werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Mustertextes für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 Kirchenordnung

Der Mustertext für die Geschäftsordnung der Kreissynode nach Artikel 94 der Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

Im gesamten Mustertext werden jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger sowie“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. 2022 I Nr. 3 S.6) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I Nr. 79) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2a werden in V.3. Absatz 9 die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 96 S. 245), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Salutogenese-Richtlinien

Die Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABl. 2014 S. 351) wird wie folgt geändert:

Unter den Punkten 7.6 und 10.6 werden jeweils die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch die Dritte Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 (KABl. 2020 I Nr. 99), wird wie folgt geändert: In § 12 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung des Predigergesetzes

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers¹ und der Predigerin

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin vom 20. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 234) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters

Die Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO vom 26. November 1997 (KABl. 1997 S. 223) wird gestrichen.

Artikel 11

Aufhebung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (BesPro) vom 6. Juni 1990 (KABl. 1990 S. 89) zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 20. August 1997 (KABl. 1997 S. 161) wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Fortbildungsordnung

Die Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen (Fortbildungsordnung) Vom 13. Dezember 2012 (KABl. 2012 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung werden die Wörter „sowie der Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 261), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 27. Oktober 2022 (KABl. 2022 I S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden die Wörter „, ferner für die Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 147) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 jeweils die Wörter „Predigerinnen und Prediger“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetz

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes vom 23. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 32 S. 79), wird wie folgt geändert:

Artikel 16

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abgeordnetengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan (Ausführungsgesetz zum Abgeordnetengesetz – AG AbgG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 4) zuletzt geändert durch § 2 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Wörter „oder Prediger“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50) zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017, S. 54, 189) wird wie folgt geändert:

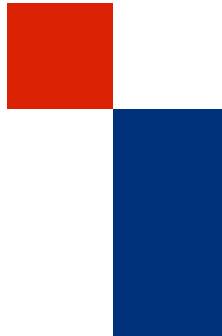
In § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Predigerinnen und Prediger,“ gestrichen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3.5.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes

zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vor und bittet sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Erste Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO).

Begründung

Mit dem Lehrbeanstandungsverfahren steht in der Ev. Kirche von Westfalen ein geordnetes Verfahren für Fälle zur Verfügung, in welchen ernsthafte Zweifel bestehen, ob die Verkündigung und Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKvW geltenden Bekenntnisse bewegt.

Das Lehrbeanstandungsverfahren vollzieht sich gemäß der [Lehrbeanstandungsordnung \(LBO\)](#) der Ev. Kirche der Union aus dem Jahr 1963 und dem westfälischen Ergänzungsgesetz (EG LBO) aus dem Jahr 2015.

Die EKvW verfügt bislang über drei Spruchkammern (lutherisch, reformiert und uniert).

I. Impuls zum Handeln

Je nach Anknüpfungspunkt hängt die Beurteilung der Schriftwidrigkeit theologischer Verkündigung und Lehre in gewissem Maß von dem bzw. den verschiedenen, in einer Kirche geltenden Bekenntnissen ab. Deshalb sieht die LBO in § 12 zwingend vor, dass „den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen“ ist. Bekenntnisgetrennte Spruchkammern sind allerdings nicht gefordert. Beides folgt dem in Grundlegung II Satz 2 LBO beschriebenen Verständnis, dass alle am Lehrbeanstandungsverfahren Beteiligte, unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes, **gemeinsam** der Aufgabe dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.¹ **Systematisch entspricht dies auch der in Grundartikel III S. 2 Kirchenordnung EKvW getroffenen Wertung, dass zur Pfarrperson einer Gemeinde nur berufen werden kann, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. Dass die Pfarrperson den gleichen Bekenntnisstand haben müsse wie die Gemeinde, wird gerade nicht gefordert.**

Nach geltender Rechtslage haben die Spruchkammern hohen Personalbedarf: Alle 4 Jahre sind 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) zu finden und zu wählen. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten.

¹ Grundlegung II Sätze 1 und 2 LBO: „In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.“

II. Änderungsvorschlag

Um ehrenamtliches Engagement nur insoweit zu beanspruchen, wie sachlich erforderlich, wird vorgeschlagen, künftig nur noch **eine** Spruchkammer vorzuhalten (vgl. § 1 EG LBO n.F.). Auf diese Weise reduzieren sich der notwendige Einsatz von Personen deutlich und damit auch die Nominierungsaufgabe und Wahlhandlungen der ehrenamtlich besetzten Gremien sowie der mit dem gesamten Verfahren einhergehende Verwaltungsaufwand.²

Eine Spruchkammer besteht nach § 13 LBO aus **sieben Personen** in drei Kategorien, nämlich

- vier Theologen oder Theologinnen (zwei sollen Gemeindepfarrstellen innehaben)
- zwei Gemeindegliedern und
- einem Professor oder einer Professorin der Theologie

sowie Stellvertretungen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 13 Abs. 2 LBO).

Um den drei in Westfalen geltenden Bekenntnissen (lutherisch, reformiert, uniert) entsprechend § 12 LBO Rechnung zu tragen, muss in der Spruchkammer jedes Bekenntnis zumindest einmal vertreten sein. Sinnvoll erscheint es aber, über diese Minimalanforderung hinauszugehen und festzuschreiben, dass **je zwei Mitglieder gleichen Bekenntnisses** in die Spruchkammer zu berufen sind. Dies wurde entsprechend in § 4 Abs. 1 EG LBO n.F. umgesetzt.

Mit Blick auf die Stellvertretung wurden in der EKvW jedem Spruchkammermitglied bislang zwei Stellvertretende zugeordnet. Diesbezüglich wird nunmehr vorgeschlagen, künftig nur noch je eine Stellvertretung vorzusehen (vgl. § 3 Abs. 1 EG LBO n.F.).

Insgesamt würde damit eine **Reduzierung** der an der Spruchkammer beteiligten Personen von 42 **auf 14** möglich.

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur entsprechenden Änderung des EG LBO wurde durch Beschluss der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16. – 18. Februar 2023 das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. In diesem Rahmen wurden die Kreissynodalvorstände, der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW sowie die derzeitigen Mitglieder aller drei Spruchkammern um ihre Rückmeldung bis zum 16. Juni 2023 gebeten.

² In anderen Mitgliedskirchen der UEK hat sich diese Haltung bereits seit längerem durchgesetzt: Soweit das jeweilige Kirchenrecht online einsehbar ist, gibt es außer der EKvW keine andere Kirche mehr, die drei getrennte Spruchkammern vorhält.

III. Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Von den **31 eingegangenen Stellungnahmen begrüßen bis auf eine alle die Reduzierung** der drei Spruchkammern auf eine sowie die damit einhergehende personelle Reduzierung insgesamt.

Insbesondere der Ständige Theologische Ausschuss unterstützt das Vorgehen auch aus theologischen Gründen.

Die **einzige ablehnende Stellungnahme** von Pfarrer Christoph Ruffer (Lutherische Spruchkammer) ist in Anlage 6 vollständig nachzulesen. Die dort vorgetragene Argumentation führt zu keiner Änderung des Gesetzesentwurfs. Ein Zusammenhang zwischen der gewünschten stärkeren Bekenntnisprägung einer Gemeinde und dem unveränderten Vorhalten von drei bekenntnisgetrennten Spruchkammern wird nicht gesehen.

Bzgl. der Frage, ob eine **Besetzung der zukünftigen Spruchkammer mit 14 Personen** als zu restriktiv eingeschätzt und stattdessen eine Anzahl von 19 Personen als angemessener angesehen wird, spricht sich einzig Pfarrer Dr. Matthias Mikoteit (Lutherische Spruchkammer) dafür aus, vorsorglich 19 Personen zu berufen (s. Anlage 6).

Dieser Änderungsvorschlag wird nicht übernommen, da die übrigen Stellungnahmen entweder die Begrenzung auf 14 Personen ausdrücklich begrüßen oder bzgl. dieses Punktes neutral bleiben.

Die ausführliche Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses (s. Anlage 5) enthält konkrete Änderungsvorschläge zum Thema **„Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz“**:

„Anders als in dem Entwurf schlagen wir aus theologischen Gründen vor, dass die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertretungen zwar die drei Bekenntnisstraditionen repräsentieren sollen, aber keineswegs im Einzelfall der Bekenntnisorientierung der oder des Betroffenen entsprechen müssen. Vielmehr ist auch von dem oder der Vorsitzenden zu erwarten, die anderen Bekenntnisstände zu achten und zu wahren. Die oder der Vorsitzende muss generell die Möglichkeit haben, sich etwa bei Befangenheit (z.B. wegen Konfession, Geschlecht, regionaler oder persönlicher Nähe) oder aus anderen Gründen im Vorsitz vertreten zu lassen. Zudem verstehen wir die Funktion einer oder eines Vorsitzenden nicht als ‚Macht- oder Einflussposition‘, sondern eher als geschwisterliche Funktion im Sinne einer unparteiischen Moderation, die eher zur Zurückhaltung als zur Parteinahme verpflichtet (vgl. Barmen IV). Deshalb könnte die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung: ‚Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.‘ (§ 4.1) möglicherweise sogar von Nachteil für die oder den Betroffenen sein.“

Diese Überlegungen des Ständigen Theologischen Ausschusses fanden im Gremienverlauf (Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kollegium des Landeskirchenamtes, Kirchenleitung) Anklang und wurden deshalb in den vorliegenden Gesetzesvorschlag übernommen. Sie lösen die – inklusive einer Folgeänderung – einzige Änderung des in das Stimmnahmeverfahren eingebrachten Gesetzentwurfes aus (§ 4 EG LBO i.d.F. vom 19.1.2023³).

Da der übernommene Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses einen wesentlichen neuen Gedanken bzgl. „Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz“ einbringt, der im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens nicht auf breiter Basis diskutiert werden konnte, ist Anlage 2 (Synopsis) so aufgebaut, dass an den geänderten Regelungen beide Varianten erkennbar sind:

- Fassung im Stimmnahmeverfahren
- Fassung nach Umsetzung der Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses.

Ergänzend kann das gesamte Materialpaket aus dem Stimmnahmeverfahren weiterhin im [Fachinformationssystem-Kirchenrecht](#) aufgerufen werden. Auf diese Weise hat die Landessynode die Möglichkeit, beide Vorschläge in den Blick zu nehmen und zu diskutieren.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Entwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO)
- Anlage 2:** Synopsis mit Erläuterungen/Bemerkungen
- Anlage 3:** Entwurf: Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung EG LBO
- Anlage 4:** Übersicht der Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände
- Anlage 5:** Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW
- Anlage 6:** Übersicht der Stellungnahmen aus den drei Spruchkammern der EKvW

3 Ursprünglicher Vorschlag bzgl. „Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz“ im Stimmnahmeverfahren (§ 4 n. F.):

- (1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.
- (2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.
- (3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

ENTWURF:
Erstes Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union

Vom ... November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476, KABl. EKvW 1963 S. 171) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe und Bildung der Spruchkammer

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bekennnisbindung der oder des Betroffenen

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekennnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bekennnisbindung der oder des Betroffenen“ durch die Wörter „Mitglieder der Spruchkammer“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die Absätze 1, 2 und 4 des bisherigen § 4 ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „jedem Mitglied zugeordneten“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Besetzung der Spruchkammer**

- (1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.
- (2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,
 - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Regelungsinhalt wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.“

6. Der bisherige § 7 wird zu § 6. Die Angabe „§ 6“ wird durch „§ 4“ ersetzt.

7. Der bisherige § 8 wird zum neuen § 7.
8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Annahme und“ dem Wort „Gelöbnis“ vorangestellt.
 - b) Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
„Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Nach der Wahl werden“ gestrichen und nach dem Wort „Gewählten“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
9. Der bisherige § 9 wird zum neuen § 8.
10. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Die Namen der“ werden die Wörter „oder des“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Spruchkammern“ wird durch das Wort „Spruchkammer“ ersetzt.
11. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

Bielefeld, ... November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Az: 091.1

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p>	<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p>	
<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom ...</u>, beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Bildung von Spruchkammern Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Bildung von der Spruchkammer Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden wird drei eine Spruchkammer gebildet.</p>	<p>Reduktion auf eine Spruchkammer rechtfertigt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlegung II Satz 2 Lehrbeanstandungsordnung (LBO) verpflichtet alle Beteiligten unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes ohnehin dazu, gemeinsam der Aufgabe zu dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren. 2. Nach bisheriger Rechtslage hatten die Spruchkammern hohen Personalbedarf: Alle 4 Jahre mussten 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) gefunden und gewählt werden. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten.

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
		3. Um ehrenamtliches Engagement nur soweit einzufordern wie erforderlich und um den mit dem Nominierungs-, Wahl- und Verpflichtungsverfahren einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll die Reduzierung vorgenommen werden.
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Spruchkammern</p> <p>(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Spruchkammern</p> <p>(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p>	Die inhaltliche Regelung des früheren § 2 zur Zuständigkeit der drei Spruchkammern entfällt.
<p>(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p>(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	
<p>(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p>(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</p> <p>(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</p> <p>(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p>	<p style="text-align: center;">Übernommener Vorschlag des StTheoIA</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung</p> <p>Regelung des früheren § 3 Absatz 1 kann entfallen, da es nur noch eine Spruchkammer gibt.</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>	<p>(2)Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>	<p>Der bisherige Absatz 2 verbleibt als einziger Regelungsinhalt – Absatzstrukturierung entfällt. S. Vorschlag und Begründung des Ständigen Theologischen Ausschusses im Zusammenspiel mit § 5 n. F. <i>(Stellungnahmeverfahren: § 4 Abs. 3 n.F.)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung der Spruchkammer</p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die je- dem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung von Nummerierung und Titel <i>(Stellungnahmeverfahren: § 2 n.F.)</i></p> <p>In Absatz 1 wird durch die Einfügung der markierten Worte eine direkte Zuordnung der Stellvertretenden zu einem Mitglied der Spruchkammer hergestellt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sowohl die erforderliche Vertretung des Bekenntnisstandes gewahrt wird als auch die verschiedenen Kategorien an Beteiligten bedient werden (vgl. § 4 n.F.). Der bisherige § 4 Absatz 3 wird gestrichen, weil dies dem vorstehend formulierten entgegenläuft.</p>
<p>(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.</p>	<p>(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.</p>	
<p>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.</p>	<p>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht. Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, weil dies der neuen Regelung von Absatz 1 entgegenläuft (s. Erläuterung zu Absatz 1).</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	<u>der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</u>	Redaktionell wird dementsprechend der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.
(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.	(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.	Neu eingefügt wurde Absatz 4 n. F., um die Ehrenamtlichkeit der Arbeit klarzustellen. Dies hatte bereits Relevanz für die Praxis. So ist es z. B. für beruflich tätige Gemeindeglieder eine Argumentationshilfe bei ggf. erforderlichen Nebentätigkeitsgenehmigungen für die Mitarbeit in der Spruchkammer.
	<p style="text-align: center;">§ 4 Besetzung der Spruchkammer</p> <p><u>(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.</u></p>	Der Regelungsinhalt des bisherigen § 6 wird – mit den angezeigten Änderungen – zu § 4 n. F. (Stellungnahmeverfahren: § 3 n.F.) Absatz 1 sichert die Diversität der Bekenntnisse in der Spruchkammer. Hinweis: Professorinnen und Professoren sind oft nicht ordiniert, deshalb erfasst § 4 Absatz 1 Satz 2 EG LBO n.F. nicht in jedem Fall alle Theologinnen und Theologen der Spruchkammer.
	<p><u>(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,</u></p> <p style="margin-left: 20px;">a) <u>wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</u></p>	<u>Absatz 2:</u> Sprachliche Anpassung an die künftig einheitliche Spruchkammer

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	<p>b) <u>wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</u></p> <p>c) <u>wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</u></p>	
<p>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</p>	<p>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz <u>(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</u></p> <p><u>(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.</u></p> <p><i>Ursprüngl. Fassung im Stellungnahmeverfahren:</i> § 4 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz <i>(1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.</i></p> <p><i>(2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.</i></p>	<p>Übernommener Vorschlag des StTheolA An dieser Stelle hat der ursprüngliche Gesetzentwurf im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die intensivste Änderung erfahren – s. Vorschlag und Begründung des Ständigen Theologischen Ausschusses (StTheolA) zu § 4 n. F. im Stellungnahmeverfahren.</p> <p>Entsprechend dem Vorschlag des StTheolA wurde der Regelungsinhalt von § 5 a. F. zu Absatz 1. Neu eingefügt wurde Absatz 2.</p> <p>Begründung zur ursprüngl. Fassung im Stellungnahmeverfahren: <i>zu Abs. 1: § 4 Abs. 1 und 2 n.F. sichern innerhalb einer einheitlichen Spruchkammer eine gewisse Führungsrolle der Bekenntnisvertretenden ab.</i></p> <p><i>zu Abs. 2: Auf eine zweite Stellvertretung wird in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 LBO verzichtet. Die Stellvertretung im Vorsitz ist aus den ständigen Kammermitgliedern zu bestellen.</i></p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
	<p>(3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>	<p>zu Abs. 3: Verschiebung aus § 3 Abs. 2 a.F. aufgrund des Regelungszusammenhangs</p> <p>Abs. 3: Durch Übernahme des Vorschlags des StTheolA nun § 2 n.F.</p>
<p>§ 6 Besetzung der Spruchkammern Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:</p>	<p>§ 6 Besetzung der Spruchkammern Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:</p>	<p>Der Regelungsinhalt von § 6 a. F. wird – mit den dort angezeigten Änderungen – zu § 4 n. F. (Stellungnahmeverfahren: § 3 n.F.)</p>
<p>1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat. 	<p>1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat. 	

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat. 	<p>2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat. 	
<p>3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; 	<p>3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; 	

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	
<p>§ 7 Feststellung der Landessynode Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.</p>	<p>§ 76 Feststellung der Landessynode Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6<u>4</u> erfüllt sind.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung (Stellungnahmeverfahren: § 5 n.F.)</p>
<p>§ 8 Gelöbnis Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>§ 8<u>7</u> <u>Annahme und Gelöbnis</u> (1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt. (2) Nach der Wahl werden dDie Gewählten <u>werden</u> schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>Redaktionelle Anpassung von Nummerierung und Titel (Stellungnahmeverfahren: § 6 n.F.) Sprachliche Klarstellung der Annahme in einem neu eingefügten Absatz 1. Ein neu entstandener Absatz 2 beinhaltet den unveränderten Gelöbnistext.</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung nach Auswertung der Stellungnahmen	Erläuterungen/Bemerkungen
<p align="center">§ 9</p> <p align="center">Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</p> <p>Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p align="center">§ 98</p> <p align="center">Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</p> <p>Die Namen der <u>oder des</u> Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung und redaktionelle Änderung im Regelungsbereich <i>(Stellungnahmeverfahren: § 7 n.F.)</i></p>
<p align="center">§ 10</p> <p align="center">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 109</p> <p align="center">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung <i>(Stellungnahmeverfahren: § 8 n.F.)</i></p>
	<p align="center">Artikel 2</p> <p align="center">Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Nachrichtliche Angabe – Bestandteil des Änderungsgesetzes</p>

Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung
<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union</p> <p>(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)</p> <p>Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p>
<p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom, beschlossen:</p>
<p>§ 1 Aufgabe und Bildung der Spruchkammer</p> <p>Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.</p>
<p>§ 2 Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</p> <p>Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>
<p>§ 3 Mitglieder der Spruchkammer</p> <p>(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die jedem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.</p> <p>(3) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.</p>
<p>§ 4 Besetzung der Spruchkammer</p> <p>(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des uniteden Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.</p> <p>(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung
<p>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</p> <p>(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</p> <p>(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.</p>
<p>§ 6 Feststellung der Landessynode</p> <p>Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.</p>
<p>§ 7 Annahme und Gelöbnis</p> <p>(1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.</p> <p>(2) Die Gewählten werden schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>
<p>§ 8 Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</p> <p>Die Namen der oder des Vorsitzenden der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>
<p><i><u>Nachrichtliche Angabe – Bestandteil des Änderungsgesetzes:</u></i></p>
<p>Artikel 2 Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 3 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.</p>

Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

	Kirchenkreis	Ja	KSV- Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungs- vorschlag
1	Bielefeld	X	1.6.2023 (einstimmig)			<p>Der KSV nimmt die Stellungnahme des kreiskirchlichen Ausschusses für Theologie und Gottesdienst zu dem Vorschlag der EKvW ... zur Kenntnis. Der KSV stimmt dem Vorschlag der EKvW ... zu. Die Bedenken werden dem Landeskirchenamt ebenfalls zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Bedenken des Ausschusses: „Denn ich halte die Differenzen von lutherisch, reformiert und uniert für so überholt, dass sie mit den aktuellen Konflikten nichts mehr zu tun haben. Meine Verwunderung über die entsprechenden westfälischen Vorstellungen und Ordnungen, die mich von Baden und Hessen herkommend damals erschüttert hat, hat sich in den vielen Jahre seitdem immer wieder bestätigt. Weder in den Gemeinden noch den Synoden, Bibelwochen, Pfarrkonventen etc. mit all den vielen Fragen und Konflikten, die dabei zur Diskussion kamen, haben diese Unterschiede jemals eine Rolle gespielt. Und schon gar nicht bei den Problemen, die in solchen Ausschüssen evtl. zu verhandeln sind. Also ich stimme zu, weil es um einen ganz, ganz kleinen Schritt in die richtige Richtung geht, und bedaure, dass man sich nicht traut, größere Schritte zu gehen.“</p>	
2	Bochum	X	20.4.2023 (einstimmig)				
3	Dortmund	X	20.4.2023 (einstimmig)				
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X	23.3.2023 (einstimmig bei 1 Enthaltung)				
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	20.4.2023 (einstimmig)				
6	Gütersloh				X		
7	Hagen	X	21.3.2023 (einstimmig)				
8	Halle				X		
9	Hamm				X		

	Kirchenkreis	Ja	KSV- Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungs- vorschlag
10	Hattingen-Witten	X	6.3.2023 (einstimmig)				
11	Herford				X		
12	Herne	X	3.5.2023 (einstimmig bei 1 Enthaltung)				
13	Iserlohn	X	4.3.2023 (einstimmig)				
14	Lübbecke	X	6.3.2023 (einstimmig)				
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X	Mai 2023 (SN des kreisk. Ausschusses f. Theologie, GoDi und KiMu als Votum des KK)			<p>Eine Kirche, die sich in ihrem Glauben und Handeln als Schrift- und Bekenntnisgebunden versteht, braucht als letztes Instrument für die Wahrung ihres Auftrags innerhalb ihrer Lehrbeanstandungsordnung eine theologische Spruchkammer. Dass dieses Instrument eines zweiten finalen Schritts der Lehrbeanstandungsordnung seit seiner Einrichtung bislang nie eingesetzt wurde, darf positiv wohl so verstanden werden, dass im Falle einer Lehrbeanstandung der erste Schritt in Form eines theologischen Lehrgesprächs durch Beauftragte der Kirchenleitung sich als Hilfestellung bewährt hat und alle möglichen Verfahren vor der Spruchkammer im Vorfeld geklärt werden konnten. (Weiser Rat wird schon im Alten Testament hochgeschätzt, vgl. Ps 25,14; Spr. 12,15; 15,7; 19,20; 20,5; 27,9)</p> <p>Dass aufgrund der lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisdiversität insgesamt drei Spruchkammern in der Vergangenheit einen zahlenmäßigen Personalbedarf aufwiesen, der in keinem Verhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung stand, gilt zurecht als reformbedürftig. Alle anderen Mitgliedskirchen der UEK halten keine getrennten Spruchkammern mehr vor.</p> <p>Mit der Revision des Gesetzes, die die drei Kammern zu einer zusammenfasst, wird der personelle Aufwand der Spruchkammer, nicht aber ihr inhaltliches, rechtliches Gewicht reduziert. Auch die Unterschiede der Bekenntnisse innerhalb unserer Kirche bleiben durch die neue wechselnde Vorsitzregelung vollständig berücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt, dass ehrenamtliches Engagement nur soweit beansprucht werden soll, wie sachlich erforderlich, erscheint eine Besetzung der Spruchkammer mit 14 Personen als völlig ausreichend.</p> <p>Der theologische Ausschuss des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg empfiehlt deshalb die vorgeschlagene Neuregelung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung ohne Einschränkung.</p>	
16	Minden				X		

	Kirchenkreis	Ja	KSV- Beschluss	Nein	Keine SN	Kommentar	Änderungs- vorschlag
17	Münster	X	24.4.2023 (Einstimmig)				
18	Paderborn	X	29.3.2023				
19	Recklinghausen	X	30.3.2023 (Einstimmig)			... Eine Besetzung mit sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretungen wird als ausreichend angesehen . Sinnvoll erscheint es, dass je zwei Mitglieder gleichen Bekenntnisses in die Spruchkammer zu berufen sind. Gleiches gilt auch für die Stellvertretungen.	
20	Schwelm	X	15.6.2023 (Einstimmig)				
21	Siegen-Wittgenstein				X		
22	Soest-Arnsberg	X	30.3.2023 (Einstimmig)				
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X	27.4.2023 (Einstimmig)				
24	Tecklenburg	X	21.3.2023 (Einstimmig)				
25	Unna				X		
26	Vlotho	X	30.3.2023 (Einstimmig)				

Summen:

19
(73%)

0 **7**
(0%) (27%)

0
(0%)

Statistik (KSV's):

- a) Beteiligung: 73% Rückmeldungen (19 von 26 möglichen Stellungnahmen)
27% ohne Rückmeldung (7 von 26 möglichen Stellungnahmen)
- b) Inhaltlich: 100% Zustimmung (alle 19 abgegebenen Stellungnahmen)
0% Ablehnung
0% Änderungsvorschläge

Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses der EkvW zur Änderung des Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandung (beschlossen am 23.03.2023)

Der Ständige Theologische Ausschuss begrüßt den Vorschlag zur Verschlankung und Vereinfachung der Bildung einer Spruchkammer zur Entscheidung in möglichen Lehrbeanstandungsverfahren, weil er auch theologisch einleuchtet.

Die in unserer Kirche im Beanstandungsfall eingeübte Praxis von Kommunikation, Beratung und ggf. auch Mediation sowie des theologischen Lehrgesprächs haben zwar bisher solche Verfahren nicht notwendig werden lassen. Dennoch sind diese im Einzelfall denkbar und deshalb auch als Möglichkeit im Grenzfall nicht auszuschließen. Das gebieten schon die Orientierung am Zeugnis der Heiligen Schrift als Richtschnur des kirchlichen Lebens und kirchlicher Lehre (Grundartikel I KO EkvW), die Achtung gegenüber den Bekenntnisstand (Grundartikel III), die Bindung des kirchlichen Rechts und kirchlicher Ordnung an Schrift und Bekenntnis (Grundartikel IV) ebenso wie der Respekt im konsensorientierten Umgang miteinander.

Ein geordnetes Verfahren vor einer Spruchkammer dient aber nicht nur der Lehrbeanstandung, sondern auch dem Lehrschatz: Die Menschen, die in unserer Kirche zum Dienst an Wort und Sakrament durch Ordination oder Beauftragung berufen werden, sind durch das Lehrbeanstandungsverfahren auch selbst vor einer unregelmäßigen oder unangemessenen theologischen Beanstandung ihrer Verkündigung oder ihres Dienstes geschützt. Zudem soll und will die Kirche nach möglicherweise erfolglosen theologischen Lehrgesprächen keine Entscheidungen über eine mögliche Lehrbeanstandung treffen, ohne dass darüber auch ein kompetentes und gewähltes Gremium beraten hätte.

Da ein Lehrbeanstandungsverfahren mit dem Verlust der Ordinationsrechte bzw. dem Entzug der Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament enden kann, ist auch aus theologischer Sicht das Vorhalten eines solchen – vom Disziplinarrecht zu unterscheidenden – Verfahrens sinnvoll und wünschenswert.

Stellungnahme im Einzelnen:

zu § 1 (Aufgabe und Bildung der Spruchkammer) und § 3 (Besetzung der Spruchkammer):

Der Reduktion von drei Spruchkammern auf *eine* Spruchkammer ist zuzustimmen, ebenso der Reduktion auf insgesamt 14 Personen. Alle drei Bekenntnisbindungen sollten unter den Mitgliedern doppelt vertreten sein. Grundsätzlich ist von allen Mitgliedern die Achtung und Wahrung (vgl. Grundartikel III, Satz 2, KO EKvW) der drei Bekenntnisbindungen zu erwarten, deshalb reicht auch *eine* Spruchkammer aus.

Zur Reduktion auf eine Spruchkammer ist es allerdings nicht nötig, auf die in den Erläuterungen/Bemerkungen erwähnte „Lebensrealität“, nach der „die unterschiedlichen Bekenntnisstände kaum noch zu wahrnehmbaren Unterschieden führen“ zu verweisen (Synopsis, S.1, Zeile 3, Sp. 3, Nr. 2), was nach unserer theologischen Überzeugung weder durchgängig zutrifft noch als hinreichendes Argument anzusehen ist.

zu § 2 (Mitglieder der Spruchkammer):

Die Einfügung von § 2 (4) „Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“ erscheint uns nicht zwingend notwendig und sollte zumindest erläutert werden.

zu § 4 (Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz):

Anders als in dem Entwurf schlagen wir aus theologischen Gründen vor, dass die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertretungen zwar die drei Bekenntnisstraditionen repräsentieren sollen, aber keineswegs im Einzelfall der Bekenntnisorientierung der oder des Betroffenen entsprechen müssen. Vielmehr ist auch von dem oder der Vorsitzenden zu erwarten, die anderen Bekenntnisstände zu achten und zu wahren. Die oder der Vorsitzende muss generell die Möglichkeit haben, sich etwa bei Befangenheit (z.B. wegen Konfession, Geschlecht, regionaler oder persönlicher Nähe) oder aus anderen Gründen im Vorsitz vertreten zu lassen. Zudem verstehen wir die Funktion einer oder eines Vorsitzenden nicht als „Macht- oder Einflussposition“, sondern eher als geschwisterliche Funktion im Sinne einer unparteiischen Moderation, die eher zur Zurückhaltung als zur Parteinahme verpflichtet (vgl. Barmen IV). Deshalb könnte die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung: „Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.“ (§ 4.1) möglicherweise sogar von Nachteil für die oder den Betroffenen sein.

Daher schlagen wir folgende Änderungen an dem Entwurf vor:

§ 2 n.F. Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen [entfällt nicht]

(1) **entfällt wie vorgeschlagen**

(2) **Wird zum neuen § 2 n.F.:**

Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmten Frist aufgefordert werden.

§ 5 n.F. Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz [Der alte § 5 bleibt und wird ergänzt um einen neuen zweiten Absatz]

(1) Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

(2) In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein.

[Die Nummerierung der übrigen Paragraphen ändert sich entsprechend.]

Stellungnahmen aus der lutherischen, der reformierten und der unierten Spruchkammer

Stand: 10.8.2023

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

Lutherische Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	Mikoteit, Dr. Matthias Pfarrer SN vom 15.6.2023	2. Theologisches Mitglied (erste Stellvertretung im Vorsitz)	X			... Tatsächlich halte ich es für sinnvoll, 19 statt lediglich 14 Personen zu berufen , um das Risiko einer faktischen Unterbesetzung der Kammer hinsichtlich des in Frage kommenden Bekenntnisstandes zu minimieren.
2	Ruffer, Christoph Pfarrer SN vom 15.6.2023	3. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder		X	<p>Ich begrüße alle Maßnahmen, die geeignet sind, dass das jeweilige Bekenntnis einer Gemeinde geachtet, gewahrt und das aus diesem Bekenntnis erwachsende Gemeindeleben gestärkt wird.</p> <p>Den vorliegenden Änderungsvorschlag lehne ich ab.</p> <p>Ich erkenne zwar das Anliegen der Verfasser, halte die vorgeschlagene Vorgehensweise jedoch für kontraproduktiv. Die Initiative der Verfahrensvereinfachung im bestehenden System ist nicht zielführend und birgt die Gefahr einer weiteren konfessionellen Vermischung. Stattdessen sollten Wege gesucht werden, die es erleichtern, Missstände namhaft zu machen mit dem Ziel der Förderung der Bekenntnisbindung.</p> <p>Zur Begründung: Die Verfasser benennen unter „I. Impuls zum Handeln“ den Zusammenhang richtig und in erfreulicher Klarheit: Das eigentliche Problem ist der Umstand, dass der Art III S. 2 KO in unserer Kirche nicht (mehr) berücksichtigt wird. Das „Achten und Wahren“ des Bekenntnisstandes einer Gemeinde durch Pfarrpersonen erfolgt oftmals nicht. Einmal gewählt prägt die Pfarrperson ihre Gemeinde über die Jahre mit ihrer eigenen Haltung so, dass die Bindung zum Bekenntnisstand und die damit verbundene Lebensweise der Gemeinde immer</p>	

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
					<p>undeutlicher werden. Die Folge ist die schleichende Erosion des aktiv gelebten Bekenntnisstandes und damit der Weg in die konfessionelle Beliebigkeit und Profillosigkeit.</p> <p>Das Verfahren der Lehrbeanstandungsordnung ist in der Tat nicht geeignet, hier Abhilfe zu schaffen. Die Bewertung der Verfasser „es hat seit 1963 keinen Fall gegeben — also gibt es das Problem nicht“ ist jedoch ein naturalistischer Fehlschluss! Richtig ist vielmehr: Die Spruchkammer wird nicht angerufen, weil der Verfahrensweg unbrauchbar ist!</p> <p>Der vorgelegte Vorschlag geht daher tragischerweise an seiner eigenen richtigen Analyse vorbei, denn: Es geht um das Bekenntnis — also die innere Aneignung und die daraus resultierende Form des Glaubenslebens, und nicht um akademische Gelehrsamkeit und dogmatische Spitzfindigkeiten. Über die innere Haltung und ihre Folgen adäquat zu urteilen kann aber nur denjenigen gelingen, die im gleichen Bekenntnisstand stehen! Nochmal ganz deutlich: Ich traue jedem westfälischen Theologen zu, theoretisch reformierte und lutherische Lehre auseinanderhalten zu können! Doch darum geht es nicht. Es geht vielmehr um die Frage, ob und wieweit eine Pfarrperson praktisch in dem Bekenntnisstand ihrer Gemeinde lebt!</p> <p>Das Ansinnen, man könne ja ein gemischtes Gremium über diese Dinge urteilen lassen und lediglich den Vorsitz konfessionsgebunden ausrichten, ist schlichtweg völlig an der Sache vorbei! Es missachtet das Bekenntnis und macht das Verfahren zu einer rein theoretischen Angelegenheit ohne inneren Bezug.</p> <p>Die in der LBO vorgesehenen möglichen Folgen einer Überprüfung sollten daher auch nicht der „Entzug der Ordinationsrechte“ oder die „Entfernung aus dem Dienst“ sein. Mag sein, dass dies früher einmal als erforderlich angesehen werden konnte. Sachgerecht ist es in der heutigen Zeit sicher nicht! Auch hier halte ich jeden westfälischen Theologen für fähig, seine Aussagen zu Schrift und Bekenntnis in Übereinstimmung mit dem reformierten, dem lutherischen oder einem unierten Bekenntnisstand zu formulieren.</p> <p>Die Überprüfung des Bekenntnisstandes sollte keine inquisitorische Häretikersuche sein! Aber die Achtung und Wahrung des Bekenntnisstandes einer Gemeinde als aktives Geschehen in der Pflege des Lebens der Gemeinde — v.a. in Gottesdienst und KU! — muss überprüft und ggf. eingefordert werden. Am Ende einer Überprüfung stünde dann möglicherweise der Rat zum Stellenwechsel bzw. die Umsetzung in eine andere Gemeinde.</p>	

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
					<p>Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen all dies nicht. Sie behandeln vielmehr die Bekenntnisfrage rein auf der Verwaltungsebene mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung — was in Zeiten tiefgreifender Veränderungen der Kirche und eines großen Mangels an Pfarrpersonen zunächst richtig erscheint.</p> <p>Ich fürchte aber, dass so die gesamte Frage nach der Bekenntnisbindung faktisch ad acta gelegt wird. Aber ist der Verzicht auf die Bekenntnisbindung und die mit ihr verbundene Profilierung einer Gemeinde wirklich die Lösung? Ich halte das Gegenteil für richtig: eine Gemeinde mit klarem Profil und klarer inhaltlicher Aussage ist attraktiver für Gemeindeglieder und für sich bewerbende Pfarrpersonen!</p> <p>Ich wünsche mir daher, dass die Bekenntnisbindung von Gemeinden und den in ihr handelnden Personen auf allen drei Leitungsebenen unserer Kirche als wesentlich erkannt und ihre Überprüfung mit adäquaten Verfahrensweisen versehen wird.</p>	
3	Beer, Johannes Pfarrer SN vom 6.3.2023	4. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X		<p>...</p> <p>Ich kann Ihre Begründung, dass die unterschiedlichen Bekenntnisse in der Realität unserer Kirchengemeinden eine deutlich abnehmende Rolle spielen, gut nachvollziehen und finde, dass in diesem jetzigen Vorschlag den drei Bekenntnissen in unserer Landeskirche genügend Rechnung getragen wird.</p>	
4	Appelt, Dirk Rechtsanwalt SN vom 16.6.2023	1. Gemeindeglied (zweite Stellvertretung im Vorsitz)	X		Ich empfinde das Gesetzesvorhaben als einen wichtigen und erforderlichen, wenn nicht gar überfälligen Schritt. Die Begründung wie auch die Umsetzung überzeugen mich.	
5	Beutel, Dr. Albrecht Professor, Hochschullehrer SN vom 2.3.2023	Professor	X		<p>...</p> <p>Die darin konzipierte Verschlinkung findet meine ungeteilte Unterstützung.</p>	

Summen:

4 **1**
(29%) (7%)

Keine Rückmeldung: (64%)

1
(7%)

Reformierte Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	Montanus , Heiner Superintendent SN vom 17.5.2023	1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	X		<p>... kann ich die im landeskirchlichen Anschreiben aufgeführten Gründe, die eine Änderung des Kirchengesetzes geboten sein lassen, gut nachvollziehen. Die personelle Dimension der Besetzung der Spruchkammern und der organisatorische Aufwand, der zu deren Bildung erforderlich ist, stehen in keinem Verhältnis zum in der Vergangenheit zu verzeichnenden faktischen Bedarf. Den vorgeschlagenen Änderungen stimme ich zu. Sie reduzieren den zu großen organisatorischen und personellen Aufwand, sichern aber gleichzeitig den Grundgedanken eines an den drei in unserer Landeskirchen geltenden Bekenntnissen orientierten geordneten Umgangs mit Fällen von Lehrbeanstandungen.</p> <p>Ich favorisiere eine Festsetzung der Zahl der an einer zukünftigen „gemeinsamen“ Spruchkammer beteiligten Personen auf 14 gegenüber einer solchen auf 19.</p>	
2	Möhring , Britta Schulpfarrerin SN vom 21.5.2023	1. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X			
3	Junk , Michael Pfarrer SN vom 1.3.2023	3. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X		Ich kann die Begründung der Änderungen gut nachvollziehen und halte eine Verschlinkung für geboten. Daher stimme ich den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zu.	

Summen:

3 **0**
(21%) (0%)

Keine Rückmeldung: (79%)

0
(0%)

Unierte Spruchkammer

	Name	Position in der Spruchkammer	Ja	Nein	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	Swiadek , Heike Pfarrerin SN vom 21.3.2023	1. Theologisches Mitglied	X		... Keineswegs ist die vorgeschlagene Besetzung der Spruchkammer mit nur 14 Personen als zu restriktiv einzuschätzen .	
2	im Schlaa , Juliane Pfarrerin SN vom 7.3.2023	1. Stellvertretung der Theologischen Mitglieder	X			
3	Bernshausen , Ulrich SN vom 25.3.2023	1. Stellvertretung der Gemeindeglieder <i>(zweite Stellvertretung im Vorsitz)</i>	X		... Vor allem im Hinblick darauf, dass seit 1963 keine der bestehenden Spruchkammern zusammentreten musste, begrüße ich die Reduzierung von drei auf eine Spruchkammer. Die vorgeschlagene Zusammensetzung wird von mir ebenfalls unterstützt. Da aus meiner Sicht auch keine redaktionellen Änderungen erforderlich sind, stimme ich dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung uneingeschränkt zu.	

Summen:

3 **0**
(21%) (0%)

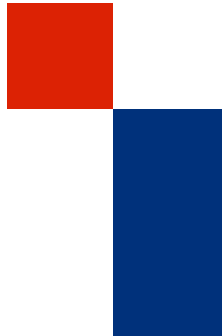
Keine Rückmeldung: (79%)

0
(0%)

Statistik (alle 3 Spruchkammern):

- a) Beteiligung: 26% Rückmeldungen (11 von 42 möglichen Stellungnahmen)
 74% ohne Rückmeldung (31 von 42 möglichen Stellungnahmen)
- b) Inhaltlich: 91% Zustimmung (10 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)
 9% Ablehnung (1 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)
 9% Änderungsvorschläge (1 von 11 abgegebenen Stellungnahmen)

3.6.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

**Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische
Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

A) Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2947) das materielle Stiftungsrecht geändert. Dies geschah mit dem Ziel, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 80 bis 88 zu regeln und damit bisher bestehende Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen abzulösen sowie langjährige Streitfragen und Rechtsunsicherheiten zu beheben, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Betroffen sind alle Bereiche des Stiftungsrechts - von der Anerkennung, Satzungsänderungsgenehmigung, Umwandlung, Zusammenlegung (bisher: Zusammenschluss) und Zulegung bis zur Auflösung beziehungsweise Aufhebung.

Wesentliche bundesrechtliche Regelungen:

- Es finden sich explizite Bestimmungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens (u. a. bei Umschichtungsgewinnen) sowie zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder.
- Die Stiftungsbehörde hat in dringenden Fällen erforderliche Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern zu treffen.
- Die persönliche Haftung für Vorstandsmitglieder wird angemessen beschränkt (Einführung der Grundsätze der Business Judgment Rule).
- Stiftungen, die sich wegen schlechter Ertragslage wirtschaftlich neu orientieren müssen, können sich leichter in eine Verbrauchsstiftung umwandeln oder sich mit anderen Stiftungen zusammenschließen.
- Zum 1. Januar 2026 tritt ein vom Bundesamt der Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister in Kraft. Das nordrhein-westfälische Stiftungsverzeichnis wird im Anschluss daran nach einer Übergangszeit von einem Jahr mit Ablauf des 31.12.2026 aufgegeben.

Bedingt durch das auf Bundesebene geänderter Stiftungszivilrecht sind die Stiftungsgesetze der Länder zum 01.07.2023 angepasst worden, so in Nordrhein-Westfalen mit dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW) vom 30. Mai 2023 (GV NRW S. 340). Darin sind neue Regelungen zu Art und Umfang der rechtlich selbstständigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts getroffen worden. Die bisherigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden sowie der kirchlichen Stiftungsaufsichten sind dabei beibehalten worden.

Die kirchlichen Stiftungen unterliegen nach § 12 Absatz 3 StiftG NRW nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die Kirchen treffen hierzu in eigener Verantwortung die erforderlichen Regelungen.

Insofern ist es erforderlich, auch das bestehende Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417) anzupassen.

Erstmalig ist dazu eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Stiftungsreferentinnen und -referenten der katholischen (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen sowie dem Evangelischen und dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen, zusammengekommen, die einen gemeinsamen Rahmenentwurf für ein kirchliches Stiftungsgesetz entwickelt hat, der diesem Gesetz zugrunde liegt.

B) Besonderer Teil

Zur Präambel

Durch die Präambel wird der Bezug zum StiftG NRW als Ermächtigungsgrundlage hergestellt.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Bezug zum StiftG NRW festgelegt (entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 1 StiftG EKvW a. F.).

Zu § 2 (Kirchliche Stiftungsbehörde)

Hier wird die kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 12 Absatz 2 StiftG NRW festgelegt (entspricht im Wesentlichen § 13 StiftG EKvW a. F.).

Zu § 3 (Kirchliche Aufsicht)

Neu aufgenommen wurde die Vorgabe der Beachtung des Stifterwillens sowie der kirchlichen Zuordnung. Im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 2 StiftG EKvW a. F. Auch die gemeinsame Wahrnehmung der Aufsicht mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe gilt weiterhin für die Stiftungen, die diesem angehören.

Zu § 4 (Aufsichtsgrundsätze)

Diese Regelung ist neu eingefügt worden. Hier wird grundsätzlich festgelegt, wie sich das Aufsichtsverständnis der Kirche definiert.

In Absatz 1 bezieht sich der Terminus „integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis“ auf die nachfolgenden Begriffe „aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert“.

In Absatz 2 ist hervorzuheben, dass die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungen gestärkt werden soll.

Zu § 5 (Unterrichtung)

§ 5 StiftG EKvW a.F. sah lediglich ein Unterrichtsrecht der kirchlichen Stiftungsbehörde im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesetzliche oder Satzungsbestimmungen vor. Dies ist nun in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Neu hinzugekommen ist in Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht der Stiftung gegenüber der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Zu § 6 (Prüfung)

§ 10 StiftG EKvW a. F. (Verwaltung) ist konkretisiert worden:

In Absatz 1 wird verdeutlicht, dass die die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden sind. Damit wird keine konkrete Buchführungsart vorgegeben, und es ist auch keine kaufmännische Rechnungslegungspflicht im Sinne der §§ 238 ff. HGB gemeint. Es werden nur die allgemeinen Grundsätze für die Stiftung verpflichtend.

Hierzu gehören:

- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit: Die Geschäftsvorfälle müssen tatsächlich stattgefunden haben und objektiv aus den Unterlagen hergeleitet werden können.
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit: Die Buchführung muss klar und übersichtlich durchgeführt werden, sodass auch sachverständige Dritte dies nachvollziehen können.
- Grundsatz der Einzelbewertung: Alle Vermögensgegenstände müssen einzeln bewertet werden. Gruppenbewertungen werden aber in bestimmten Fällen zugelassen.
- Grundsatz der Vollständigkeit: Die Buchführung muss vollständig, d. h. lückenlos sein.

- Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit: Alle Geschäftsvorfälle müssen zeitnah und chronologisch verbucht werden.
- Grundsatz der Sicherheit: Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß archiviert werden.
- Belegprinzip: Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen.

Außerdem wird für die Vorlage der Jahresabrechnung eine Frist von zwölf Monaten festgelegt. Zu beachten ist die „insbesondere“-Regelung in Satz 2. Eine Verkürzung der Vorlagefrist ist nicht nur in den danach beispielhaft aufgezählten Fällen, sondern auch bei weiteren Fallkonstellationen möglich.

In Absatz 2 wird bei den Anforderungen an die Jahresabrechnung differenziert zwischen Stiftungen, die ihren Auftrag als Geschäftsbetrieb unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, und kleineren Stiftungen. Bei Jahresabrechnungen, die von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft sind, entfällt die Prüfungspflicht der Stiftungsbehörde.

Der bisherige Bezug zur VwO (jetzt: WirtVO) entfällt. Er sah eine analoge Anwendung von Vorschriften, die für verfasst-kirchliche Körperschaften gelten, für die rechtlich selbstständigen Stiftungen vor, der sich in der Praxis als wenig praktikabel erwiesen hat und der mit dem neuen Gesetz intendierten Stärkung der Eigenständigkeit der Stiftungen widerspricht. Eingefügt wurde stattdessen in Absatz 5 als Soll-Vorschrift ein Bezug zum Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage der EKD als eines der Wesensmerkmale evangelischer Stiftungen.

Zu § 7 (Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel)

Neu gegenüber § 6 StiftG EKvW a. F. ist der Bezug zur Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Landesvollstreckungsgesetz NRW.

Zu § 8 (Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung)

Neu eingefügt wurden die Absätze 3 und 4, die ein differenzierteres Vorgehen der Stiftungsbehörde gegenüber den Stiftungsorganen ermöglichen, etwa für den Fall, dass es an Organmitgliedern mangelt. So ist jetzt vorgesehen, dass Organmitglieder ggf. gegen eine Vergütung mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden können. Der Verweis auf §§ 86, 29 BGB ist entfallen, weil dieser Verweis in der Neufassung des BGB nicht mehr vorgesehen ist, sondern durch eine eigenständige Regelung in § 84 c BGB-neu ersetzt wurde.

Zu § 9 (Geltendmachung von Ansprüchen)

§ 8 StiftG EKvW a. F. wurde ergänzt um eine Kostenregelung entsprechend § 84 c BGB-neu.

Zu § 10 (Zustimmungserfordernis)

Entsprechend § 85a Absatz 1 BGB-neu wird nun bei Satzungsänderungen nicht mehr differenziert zwischen wesentlichen Änderungen, die genehmigungspflichtig waren, und den übrigen Änderungen, die lediglich anzeigepflichtig waren. Nunmehr sind alle Satzungsänderungen genehmigungspflichtig.

Der Begriff „Zusammenschluss“ wird entsprechend §§ 86 ff. BGB-neu ersetzt durch „Zulegung“ und „Zusammenlegung“.

Die Anhörung der Stifterin oder des Stifters wird festgeschrieben.

Zu § 11 (Mitgliedschaft in Organen)

Die Vollendung des 18. Lebensjahrs als Mindestaltersgrenze in Absatz 1 dient der Klarstellung. Bereits aus § 2 BGB ergibt sich, dass erst dann die Volljährigkeit erreicht ist, die Voraussetzung für ein eigenständiges Handeln im Stiftungsorgan ist.

Die Konfessionszugehörigkeit der Organmitglieder wird dahingehend erweitert, dass das Erfordernis der Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche nicht mehr für sämtliche Mitglieder, sondern nur noch für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertretenden gilt. Für die übrigen Mitglieder gilt, dass mindestens die Hälfte einer der ACK zugehörigen Kirche angehören muss. Über Ausnahmen entscheidet weiterhin das Landeskirchenamt. Es erfolgt damit eine Öffnung, die den bisherigen Ausnahmegenehmigungen Rechnung trägt und den Regelungen in anderen Landeskirchen entspricht. Das evangelische Gepräge der Stiftung bleibt aber bestehen.

Zu § 12 (Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung)

Neu ist in Absatz 1 der Hinweis, dass es sich bei dem kirchlichen Stiftungsverzeichnis nicht um ein öffentliches Verzeichnis handelt. Damit wird die Abgrenzung von öffentlich einsehbaren Verzeichnissen wie z.B. dem Handelsregister erreicht.

Die Möglichkeit der Aufnahme in das staatliche Stiftungsverzeichnis nach Absatz 2 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Das gesetzlich festgeschriebene Einvernehmen zur Eintragung in das staatliche Stiftungsverzeichnis dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 13 (Anfallberechtigung)

Hier wird erstmalig die Anfallberechtigung an die Kirche festgelegt für den Fall, dass keine andere Bestimmung vorliegt. Dies entspricht der neu aufgenommenen ausdrücklichen Regelung in § 12 Absatz 6 StiftG NRW.

Zu § 14 (Rechtsweg)

§ 12 StiftG EKvW a. F. wurde ersetzt durch eine allgemeinere Formulierung und dadurch erheblich gekürzt.

Zu § 15 (Untergesetzliche Regelungen)

Zusätzlich zu Verwaltungsvorschriften ist die der Erlass von Verordnungen möglich.

Zu § 16 (Schriftform)

Diese neu eingefügte Regelung dient der Klarstellung. Im Zuge der Digitalisierung hat sich gezeigt, dass die Textform immer größere Bedeutung erlangt hat und daher Regeln für ihre Gültigkeit erforderlich sind.

Zu § 17 (Evaluation)

Fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, also nach Ablauf des 31.12.2028, soll das Gesetz noch einmal auf seine Praktikabilität überprüft werden.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Absatz 1: Das neue Gesetz soll am 1.1.2024 in Kraft treten, gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz außer Kraft.

Absatz 2: Mit Einführung des Stiftungsregisters des Bundes und Ablauf der Übergangsfrist aus § 20 StiftRG (Stiftungsregistergesetz) treten die Regelungen des StiftG EKvW zum Stiftungsverzeichnis und zur Vertretungsbescheinigung außer Kraft.

Weitere Änderungen:

Die Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksbelastungen, Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, s. § 4 StiftG EKvW a.F.) entfällt künftig. Es soll dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungen gestärkt werden (s. auch § 4 StiftG EKvW n.F.). Wichtiger als die Genehmigung einzelner Vorhaben ist in der stiftungsaufsichtlichen Arbeit die Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Situation der Stiftung. Diese wird durch die Vorlage der Jahresabrechnung gewährleistet. Im StiftG NRW sind die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten ebenfalls gestrichen worden.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** StiftG EKvW vom 12. November 2007
- Anlage 3:** Tabelle: Gegenüberstellung Neufassung - derzeitige Fassung mit Erläuterungen
- Anlage 4:** Tabelle: Rahmenentwurf/Entwürfe der Evangelischen Landeskirchen in NRW
- Anlage 5:** StiftG NRW vom 30.05.2023
- Anlage 6:** Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021

- Entwurf -

**Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)
Vom ...**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. 2Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen wird daher folgendes Stiftungsgesetz erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch die Evangelische Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.
- (2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 erfüllt sind.

§ 2

Kirchliche Stiftungsbehörde

- (1) 1Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche von Westfalen. 2Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3

Kirchliche Aufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.
- (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben, das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche und die Besetzung der Organe einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.
- (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

- (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 4

Aufsichtsgrundsätze

- (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. ²Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.
- (2) ¹Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichtsorgane verfügt (gestufte Aufsicht). ²Dadurch werden die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung gestärkt.
- (3) Die der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel ergeben sich aus den §§ 5 bis 10.

§ 5

Unterrichtung

- (1) ¹Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. ²Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.
- (2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.
- (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Prüfung

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. ³Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.
- (2) ¹Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. ³Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. ⁴Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.

- (3) ¹Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. ²Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.
- (4) ¹Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. ²Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- (5) Die Stiftung soll in ihrer Anlagestrategie den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 133) beachten.
- (6) § 7 gilt entsprechend

§ 7

Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Dies gilt auch, wenn sich solche Beschlüsse oder Maßnahmen aus einer Prüfung nach § 6 ergeben.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) ¹Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) ¹Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.
- (4) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. ³Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. ⁴Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die

Vergütung nicht erlauben. §Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

- (5) 1Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. 2Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 9

Geltendmachung von Ansprüchen

1Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. 2Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. 3§ 8 Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Zustimmungserfordernis

- (1) 1Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. 2Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

§ 11

Mitgliedschaft in Organen

- (1) Die Mitglieder in den Organen Evangelischer Stiftungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertretung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (4) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 12

Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

- (1) 1Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. 2Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. 3Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (2) 1In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:
- a) Name, Sitz und Zweck,
 - b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
 - c) aktuelle Stiftungssatzung,
 - d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie
 - e) die Art ihrer Vertretungsberechtigung,

- f) Namen der Mitglieder der Organe,
 - g) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) ²Der kirchlichen Stiftungsbehörde sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a bis f sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. ²Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.
- (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 13

Anfallberechtigung

¹Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch die oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche von Westfalen. ²Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14

Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

§ 15

Untergesetzliche Regelungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16

Schriftform

Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17

Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) außer Kraft.
- (3) § 12 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bielefeld, ... November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 930.12/01 2024

**Kirchengesetz über
rechtsfähige Evangelische Stiftungen
des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)**

Vom 15. November 2007

(KABl 2007 S. 417)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Verordnung über das Inkrafttreten des o. a. Kirchengesetzes	19. November 2015 und 15. Dezember 2016	KABl. 2016 S. 55, KABl. 2017 S. 493	§ 2 Abs. 2	geändert
2	Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung katedral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung	23. November 2017	KABl. 2017 S.189	§ 10 Abs. 1	geändert

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Stiftungsaufsicht
§ 3	Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung
§ 4	Genehmigungspflichtige Vorhaben
§ 5	Unterrichtung
§ 6	Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme
§ 7	Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
§ 8	Geltendmachung von Ansprüchen
§ 9	Mitgliedschaft in Organen
§ 10	Verwaltung
§ 11	Stiftungsverzeichnis
§ 12	Rechtsmittel
§ 13	Kirchliche Behörde
§ 14	Verwaltungsvorschriften
§ 15	Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.
- (2) „Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen.“ Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht¹

- (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.
- (2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.
- (3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 4

Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

¹ § 2 Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015.

- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
 - b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.
- (2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) „Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. „Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) „Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stif-

tung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) ¹Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungs-urkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland¹, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;

b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

¹ Nr. 101

§ 10¹

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale)² oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)² sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. ²Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

²Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

¹ § 10 Abs. 1 geändert durch Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kamerale und Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 23. November 2017.

² Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesenverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

- (3) ¹Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ²Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.
- (4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12

Rechtsmittel

- (1) ¹Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt die Kirchenleitung.
- (2) ¹Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ²Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) Vom ...</p>	<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) Vom 15. November 2007</p>	
<p>Präambel ₁Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. ₂Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen wird daher folgendes Stiftungsgesetz erlassen:</p>		<p>Durch die Präambel wird der Bezug zum StiftG NRW als Ermächtigungsgrundlage hergestellt.</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch die Evangelische Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. (2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 erfüllt sind.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben. (2) ₁ Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. ₂Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Bezug zum StiftG NRW festgelegt (entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 1 StiftG EKvW a. F.).</p>
<p>§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde (1) ₁Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche von Westfalen. ₂Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne</p>	<p>§ 13 Kirchliche Behörde Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.</p>	<p>Hier wird die kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des § 12 Absatz 2 StiftG NRW festgelegt (entspricht im Wesentlichen § 13 StiftG EKvW a. F.).</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.</p>		
<p>§ 3 Kirchliche Aufsicht</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).</p> <p>(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.</p> <p>(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben, das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche und die Besetzung der Organe einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.</p> <p>(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen</p>	<p>§ 2 Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.</p> <p>(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.</p> <p>(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.</p>	<p>Neu aufgenommen wurde die Vorgabe der Beachtung des Stifterwillens sowie der kirchlichen Zuordnung. Im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 2 StiftG EKvW a. F. Auch die gemeinsame Wahrnehmung der Aufsicht mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe gilt weiterhin für die Stiftungen, die diesem angehören.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.		
<p>§ 4 Aufsichtsgrundsätze</p> <p>(1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. ²Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifterinnen und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.</p> <p>(2) ¹Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichtsorgane verfügt (gestufte Aufsicht). ²Dadurch werden die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung gestärkt.</p> <p>(3) Die der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel ergeben sich aus den §§ 5 bis 10.</p>		<p>Diese Regelung ist neu eingefügt worden. Hier wird grundsätzlich festgelegt, wie sich das Aufsichtsverständnis der Kirche definiert. In Absatz 1 bezieht sich der Terminus „integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis“ auf die nachfolgenden Begriffe „aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert“.</p> <p>In Absatz 2 ist hervorzuheben, dass die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungen gestärkt werden soll.</p>
<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>(1) ¹Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. ²Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.</p>	<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder</p>	<p>§ 5 StiftG EKvW a.F. sah lediglich ein Unterrichtsrecht der kirchlichen Stiftungsbehörde im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesetzliche oder Satzungsbestimmungen vor. Dies ist nun in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Neu hinzugekommen ist in Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht der Stiftung gegenüber der kirchlichen Stiftungsbehörde.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.</p> <p>(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.</p>	<p>auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.</p>	
<p>§ 6 Prüfung</p> <p>(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. ³Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.</p>	<p>§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) ¹ Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der</p>	<p>§ 10 StiftG EKvW a. F. (Verwaltung) ist konkretisiert worden:</p> <p>In Absatz 1 wird verdeutlicht, dass die die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden sind. Damit wird keine konkrete Buchführungsart vorgegeben, und es ist auch keine kaufmännische Rechnungslegungspflicht im Sinne der §§ 238 ff. HGB gemeint. Es werden nur die allgemeinen Grundsätze für die Stiftung verpflichtend.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit: Die Geschäftsvorfälle müssen tatsächlich stattgefunden haben und objektiv aus den Unterlagen hergeleitet werden können.

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>(2) ¹Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. ³Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. ⁴Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.</p> <p>(3) ¹Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. ²Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.</p>	<p>Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. ² Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit: Die Buchführung muss klar und übersichtlich durchgeführt werden, sodass auch sachverständige Dritte dies nachvollziehen können. • Grundsatz der Einzelbewertung: Alle Vermögensgegenstände müssen einzeln bewertet werden. Gruppenbewertungen werden aber in bestimmten Fällen zugelassen. • Grundsatz der Vollständigkeit: Die Buchführung muss vollständig, d. h. lückenlos sein. • Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit: Alle Geschäftsvorfälle müssen zeitnah und chronologisch verbucht werden. • Grundsatz der Sicherheit: Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß archiviert werden. • Belegprinzip: Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen. <p>Außerdem wird für die Vorlage der Jahresabrechnung eine Frist von zwölf Monaten festgelegt. Zu beachten ist die „insbesondere“-Regelung in Satz 2. Eine Verkürzung der Vorlagefrist ist nicht nur in den danach beispielhaft aufgezählten Fällen, sondern auch bei weiteren Fallkonstellationen möglich.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>(4) ¹Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. ²Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.</p> <p>(5) Die Stiftung soll in ihrer Anlagestrategie den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 133) beachten.</p> <p>(6) § 7 gilt entsprechend.</p>		<p>In Absatz 2 wird bei den Anforderungen an die Jahresabrechnung differenziert zwischen Stiftungen, die ihren Auftrag als Geschäftsbetrieb unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, und kleineren Stiftungen. Bei Jahresabrechnungen, die von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft sind, entfällt die Prüfungspflicht der Stiftungsbehörde.</p> <p>Der bisherige Bezug zur VwO (jetzt: WirtVO) in § 10 Absatz 1 StiftG EKvW a.F. entfällt. Er sah eine analoge Anwendung von Vorschriften, die für verfasst-kirchliche Körperschaften gelten, für die rechtlich selbstständigen Stiftungen vor, der sich in der Praxis als wenig praktikabel erwiesen hat und der mit dem neuen Gesetz intendierten Stärkung der Eigenständigkeit der Stiftungen widerspricht. Eingefügt wurde stattdessen in Absatz 5 als Soll-Vorschrift ein Bezug zum Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage der EKD als eines der Wesensmerkmale evangelischer Stiftungen.</p>
<p>§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und</p>	<p>§ 6 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme</p> <p>(1) ¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder</p>	<p>Neu gegenüber § 6 StiftG EKvW a. F. ist der Bezug zur Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Landesvollstreckungsgesetz NRW.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.</p> <p>²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Dies gilt auch, wenn sich solche Beschlüsse oder Maßnahmen aus einer Prüfung nach § 6 ergeben.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.</p>	<p>gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ² Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p>	
<p>§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) ¹Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle</p>	<p>§ 7 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) ¹ Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen</p>	<p>Neu eingefügt wurden die Absätze 3 und 4, die ein differenzierteres Vorgehen der Stiftungsbehörde gegenüber den Stiftungsorganen ermöglichen, etwa für den Fall, dass es an Organmitgliedern mangelt. So ist jetzt vorgesehen, dass Organmitglieder ggf. gegen eine Vergütung mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden können. Der Verweis auf §§ 86, 29 BGB ist entfallen, weil dieser Verweis in der Neufassung des BGB</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) ¹Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.</p> <p>(4) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu</p>	<p>Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ² Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) ¹ Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Absatz 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ² Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.</p>	<p>nicht mehr vorgesehen ist, sondern durch eine eigenständige Regelung in § 84 c BGB-neu ersetzt wurde.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. ³Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. ⁴Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. ⁵Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.</p> <p>(5) ¹Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.</p>		
<p>§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen ¹Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen</p>	<p>§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen</p>	<p>§ 8 StiftG EKvW a. F. wurde ergänzt um eine Kostenregelung entsprechend § 84 c BGB-neu</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. ²Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. ³§ 8 Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.</p>	
<p>§ 10 Zustimmungserfordernis (1) ¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. ²Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.</p>	<p>§ 3 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung (1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten. (2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.</p>	<p>Entsprechend § 85a Absatz 1 BGB-neu wird nun bei Satzungsänderungen nicht mehr differenziert zwischen wesentlichen Änderungen, die genehmigungspflichtig waren, und den übrigen Änderungen, die lediglich anzeigepflichtig waren. Nunmehr sind alle Satzungsänderungen genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Begriff „Zusammenschluss“ wird entsprechend §§ 86 ff. BGB-neu ersetzt durch „Zulegung“ und „Zusammenlegung“.</p> <p>Die Anhörung der Stifterin oder des Stifters wird festgeschrieben.</p>
<p>§ 11 Mitgliedschaft in Organen (1) Die Mitglieder in den Organen Evangelischer Stiftungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. (2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertretung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die</p>	<p>§ 9 Mitgliedschaft in Organen (1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden: a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland³, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das</p>	<p>Die Vollendung des 18. Lebensjahrs als Mindestaltersgrenze in Absatz 1 dient der Klarstellung. Bereits aus § 2 BGB ergibt sich, dass erst dann die Volljährigkeit erreicht ist, die Voraussetzung für ein eigenständiges Handeln im Stiftungsorgan ist.</p> <p>Die Konfessionszugehörigkeit der Organmitglieder wird dahingehend erweitert,</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. (3) Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. (4) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht; b) ordinierte Amtsträger. (2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>dass das Erfordernis der Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche nicht mehr für sämtliche Mitglieder, sondern nur noch für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertretenden gilt. Für die übrigen Mitglieder gilt, dass mindestens die Hälfte einer der ACK zugehörigen Kirche angehören muss. Über Ausnahmen entscheidet weiterhin das Landeskirchenamt. Es erfolgt damit eine Öffnung, die den bisherigen Ausnahmegenehmigungen Rechnung trägt und den Regelungen in anderen Landeskirchen entspricht. Das evangelische Gepräge der Stiftung bleibt aber bestehen.</p>
<p>§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung (1) ¹Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. ²Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. ³Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen: a) Name, Sitz und Zweck, b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, c) aktuelle Stiftungssatzung,</p>	<p>§ 11 Stiftungsverzeichnis (1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. (2) ¹ In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen: a. Name, Sitz und Zweck; b. Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt; c. vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung; d. Namen der Mitglieder der Organe; e. zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.</p>	<p>Neu ist in Absatz 1 der Hinweis, dass es sich bei dem kirchlichen Stiftungsverzeichnis nicht um ein öffentliches Verzeichnis handelt. Damit wird die Abgrenzung von öffentlich einsehbaren Verzeichnissen wie z.B. dem Handelsregister erreicht.</p> <p>Die Möglichkeit der Aufnahme in das staatliche Stiftungsverzeichnis nach Absatz 3 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Das gesetzlich festgeschriebene Einvernehmen zur Eintragung in das staatliche Stiftungsverzeichnis dient der Verwaltungsvereinfachung.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie</p> <p>e) die Art ihrer Vertretungsberechtigung,</p> <p>f) Namen der Mitglieder der Organe,</p> <p>g) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.</p> <p>²Der kirchlichen Stiftungsbehörde sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a bis f sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) ¹Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. ²Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.</p> <p>(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).</p>	<p>² Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) ¹ Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ² Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.</p>	
<p>§ 13 Anfallberechtigung</p> <p>¹Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche von Westfalen. ²Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>		<p>Hier wird erstmalig die Anfallberechtigung an die Kirche festgelegt für den Fall, dass keine andere Bestimmung vorliegt. Dies entspricht der neu aufgenommenen ausdrücklichen Regelung in § 12 Absatz 6 StiftG NRW.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>§ 14 Rechtsweg Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.</p>	<p>§ 12 Rechtsmittel (1) ¹ Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ² Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³ Diesen erlässt die Kirchenleitung. (2) ¹ Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ² Diese entscheidet endgültig. (3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 12 StiftG EKvW a. F. wurde ersetzt durch eine allgemeinere Formulierung und dadurch erheblich gekürzt.</p>
<p>§ 15 Untergesetzliche Regelungen Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>§ 14 Verwaltungsvorschriften Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>Zusätzlich zu Verwaltungsvorschriften ist die der Erlass von Verordnungen möglich.</p>
<p>§ 16 Schriftform Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.</p>		<p>Diese neu eingefügte Regelung dient der Klarstellung. Im Zuge der Digitalisierung hat sich gezeigt, dass die Textform immer größere Bedeutung erlangt hat und daher Regeln für ihre Gültigkeit erforderlich sind.</p>
<p>§ 17 Evaluation Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.</p>		<p>Fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, also nach Ablauf des 31.12.2028, soll das Gesetz noch einmal auf seine Praktikabilität überprüft werden.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) außer Kraft (3) § 12 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. (4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.</p>	<p>Absatz 1: Das neue Gesetz soll am 1.1.2024 in Kraft treten, gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz außer Kraft.</p> <p>Absatz 3: Mit Einführung des Stiftungsregisters des Bundes und Ablauf der Übergangsfrist aus § 20 StiftRG (Stiftungsregistergesetz) treten die Regelungen des StiftG EKvW zum Stiftungsverzeichnis und zur Vertretungsbescheinigung außer Kraft.</p>
	<p>Entfallen:</p> <p>§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften; b. die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte; c. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des 	<p>Die Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksbelastungen, Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, s. § 4 StiftG EKvW a.F.) entfällt künftig. Es soll dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Stiftungen gestärkt werden (s. auch § 4 StiftG EKvW n.F.). Wichtiger als die Genehmigung einzelner Vorhaben ist in der stiftungsaufsichtlichen Arbeit die Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Situation der Stiftung. Diese wird durch die Vorlage der Jahresabrechnung gewährleistet. Im StiftG NRW sind die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten ebenfalls gestrichen worden.</p>

Neufassung	Derzeit gültige Fassung	Erläuterungen
	Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt. (2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.	

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p style="text-align: center;">RAHMENENTWURF</p> <p style="text-align: center;">Kirchliche Stiftungsordnung (katholisch)</p> <p style="text-align: center;">Kirchliches Stiftungsgesetz (evangelisch)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">Vom xx. Januar 2024</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">(Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche (Stiftungsgesetz – StiftG)</p> <p style="text-align: center;">Vom xx. November 2023</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen/evangelischen Stiftungen im [...] wird daher folgende Stiftungsordnung/folgendes Stiftungsgesetz erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Es obliegt den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wird daher folgendes Stiftungsaufsichtsgesetz erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>1Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. 2Für die evangelischen Stiftungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen wird daher folgendes Stiftungsgesetz erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die evangelischen Stiftungen im Bereich der Lippischen Landeskirchen wird daher folgende Stiftungsordnung/folgendes Stiftungsgesetz erlassen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetz gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Stiftungsgesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Gebiet der</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
Sitz im (Erz-) Bistum/in der Landeskirche [.....] haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das (Erz-)Bistum/Landeskirche [.....] als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen/evangelische Stiftungen).	haben und gemäß den jeweiligen staatlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche im Rheinland als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. Es gilt gleichermaßen für rechtfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.	Evangelischen Kirche von Westfalen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch die Evangelische Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. (2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 erfüllt sind.	Lippischen Landeskirche haben und gemäß § 12 Abs. 4 Stiftungsgesetz NRW als Evangelische Stiftungen anerkannt sind. (2) Sie werden als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn Sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen.
<p>§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde (1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das (Erz-)Bistum/Landeskirche [...]. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetzes das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat/Landeskirchenamt [...].</p> <p>(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.</p>	<p>§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde (1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche im Rheinland. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung und im Sinne dieses Gesetzes die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung.</p>	<p>§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde (1) ¹Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Evangelische Kirche von Westfalen. ²Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.</p>	<p>§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde (1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist die Lippische Landeskirche. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und im Sinne dieses Stiftungsgesetzes das Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche. (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.</p>
<p>§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen</p>	<p>§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht (1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen unterliegen der</p>	<p>§ 3 Kirchliche Aufsicht (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen</p>	<p>§ 3 Kirchliche Aufsicht (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht). (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und dem Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet. (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt. (5) <i>[Evangelische Regelung zum Verhältnis Diakonisches Werk]</i></p>	<p>Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (kirchliche Stiftungsaufsicht). (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. Soweit weder durch den Stifterwillen noch durch die Satzung die Art der Kapitalerhaltung konkretisiert ist, sollte der Stiftungsvorstand bestrebt sein, unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke das Stiftungsgrundstockkapital real zu erhalten. (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und das Maß der institutionellen und personellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet. (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.</p>	<p>Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht). (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben, das Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche und die Besetzung der Organe einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet. (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt. (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.</p>	<p>Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht). (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, des Willens der Stifterin oder des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden. (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und das Maß der institutionellen und personellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet. (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt. (5) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
	<p>(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe angeschlossen haben, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Aufsicht mit Unterstützung und Beratung des Vereins Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. führen.</p> <p>(6) Sofern die entsprechende landesrechtliche Regelung dies zulässt, kann die kirchliche Stiftungsbehörde auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83 c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</p>		
<p>§ 4 Aufsichtsgrundsätze (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.</p>	<p>§ 4 Aufsichtsgrundsätze (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein kirchliches Rechtsaufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifterinnen und</p>	<p>§ 4 Aufsichtsgrundsätze (1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. ²Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist, und berät und unterstützt Stifterinnen</p>	<p>§ 4 Aufsichtsgrundsätze (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein kirchliches Rechtsaufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifterinnen</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.	Stifter sowie Stiftungen und deren Organe. (2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.	und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe. (2) ¹ Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichtsorgane verfügt (gestufte Aufsicht). ² Dadurch werden die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung gestärkt. (3) Die der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel ergeben sich aus den §§ 5 bis 10.	und Stifter sowie Stiftungen und deren Organe. (2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.
<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.</p> <p>(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu</p>	<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten lassen und Berichte anfordern.</p> <p>(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu</p>	<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>(1) ¹Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. ²Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.</p> <p>(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu</p>	<p>§ 5 Unterrichtung</p> <p>(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.</p> <p>(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.</p>	<p>Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.</p>	<p>Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.</p>	<p>Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.</p>
<p>§ 6 Prüfung (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1</p>	<p>§ 6 Prüfung (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht samt Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1</p>	<p>§ 6 Prüfung (1) ¹Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt</p>	<p>§ 6 Prüfung (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung beziehungsweise kaufmännischer Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Sie</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>verspätet nachgekommen ist. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.</p> <p>(3) Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem</p>	<p>verspätet nachgekommen ist. Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.</p> <p>(2) Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlich gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen.</p>	<p>ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. ³Sie kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.</p> <p>(2) ¹Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. ³Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. ⁴Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben</p>	<p>kann auch weitere erläuternde Unterlagen zum Jahresabschluss anfordern.</p> <p>(2) Wird die Jahresabrechnung einer Stiftung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer) geprüft, hat sich diese Prüfung insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Die kirchliche Stiftungsbehörde soll in diesem Fall von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlich gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Umfang ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden. (4) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen. (5) § 7 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend. (4) Im Tätigkeitsbericht in der Jahresabrechnung ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden. (5) § 7 gilt entsprechend.</p>	<p>aufweisen, die Prüfung der Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen. (3) ¹Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. ²Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend. (4) ¹Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. ²Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden. (5) Die Stiftung soll in ihrer Anlagestrategie den Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD-Texte 133) beachten. (6) § 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Abrechnungen auch für mehrere Jahre zusammenfassen. (3) Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, haben die Jahresrechnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 prüfen zu lassen. Bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch eine unabhängige sachkundige Dritte oder einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend. (4) Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungsgetragenen Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfbericht einen Lagebericht erhält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden. (5) § 7 gilt entsprechend.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des</p>	<p>§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</p>	<p>§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Dies gilt auch, wenn sich solche Beschlüsse oder Maßnahmen aus einer Prüfung nach § 6 ergeben.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit</p>	<p>§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.</p> <p>(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.	des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.	Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.	für das Land Nordrhein-Westfalen vollstrecken.
<p>§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine</p>	<p>§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann,</p>	<p>§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) ¹Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) ¹Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann,</p>	<p>§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p> <p>(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.</p> <p>(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann,</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen. (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit</p>	<p>weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen. (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder</p>	<p>weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen. (4) ¹Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. ²Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder</p>	<p>weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag einer oder eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen. (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.</p> <p>(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung/diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und</p>	<p>aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.</p> <p>(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.</p>	<p>aufheben. ³Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. ⁴Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. ⁵Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.</p> <p>(5) ¹Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren oder dessen Aufgabenbereich und</p>	<p>aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.</p> <p>(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach diesem Stiftungsgesetz nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.		Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.	Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.
<p>§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 S. 3, 4 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen ¹Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. ²Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. ³§ 8 Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung der Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Abs. 4 S. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 10 Zustimmungserfordernis (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche</p>	<p>§ 10 Zustimmungserfordernis (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 10 Zustimmungserfordernis (1) ¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. ²Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche</p>	<p>§ 10 Zustimmungserfordernis (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Die Stifterin oder der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. (2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.</p>	<p>(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.</p>	<p>Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.</p>	<p>Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Abs. 4 Stiftungsgesetz NRW.</p>
<p>§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen: a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten; b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen; c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen; d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;</p>	<p>§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit: a) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung, b) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. (2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen. (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach</p>	<p>§ 11 Mitgliedschaft in Organen (1) Die Mitglieder in den Organen Evangelischer Stiftungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. (2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertretung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. (3) Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. (4) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit: a) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung; b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. 2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. (2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen. (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>	<p>Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>		<p>(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.</p>
<p>§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. (2) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen im Sinne</p>	<p>§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung (1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen. Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (2) In das Stiftungsverzeichnis sind</p>	<p>§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung (1) ¹Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. ²Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. ³Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.</p>	<p>§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung (1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Lippischen Landeskirche aufgenommen. Es ist kein öffentliches Stiftungsverzeichnis. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt. (2) [evangelische Regelung] (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung). (4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten.</p>	<p>folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen: a) Name, Sitz und Zweck, b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, c) aktuelle Stiftungssatzung, d) zuständige staatliche Stiftungsbehörde, e) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung, f) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe. (3) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes und jede Änderung derselben zu unterrichten. (4) Kirchliche Stiftungen können gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen in das elektronische Stiftungsverzeichnis des jeweiligen Landes aufgenommen werden. Das Einvernehmen der kirchlichen Stiftungsbehörde im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung gilt als erteilt.</p>	<p>(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen: a) Name, Sitz und Zweck, b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, c) aktuelle Stiftungssatzung, d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie e) die Art ihrer Vertretungsberechtigung, f) Namen der Mitglieder der Organe, g) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ²Der kirchlichen Stiftungsbehörde sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a bis f sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen. (3) ¹Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. ²Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt. (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der</p>	<p>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen: a) Name, Sitz und Zweck, b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht, c) aktuelle Stiftungssatzung, d) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde, e) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung, f) Namen der Mitglieder der Organe. (3) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten. (4) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen der kirchlichen Stiftungsbehörde im Sinne des § 12 Abs. 5 S. 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
	(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt für nicht dem Stiftungsregistergesetz unterliegenden Stiftungen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).	Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).	(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).
<p>§ 13 Anfallberechtigung Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das (Erz-)Bistum/die Landeskirche, das/die die Stiftung beaufsichtigt hat. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 13 Anfallberechtigung Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche im Rheinland. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 13 Anfallberechtigung ₁Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Evangelische Kirche von Westfalen. ₂Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 13 Anfallberechtigung Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an die Lippische Landeskirche. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.</p>
<p>§ 14 Rechtsweg Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.</p>	<p>§ 14 Rechtsweg Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden</p>	<p>§ 14 Rechtsweg Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.</p>	<p>§ 14 Rechtsweg Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörde ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren gem. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist vorab durchzuführen.</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
<p>§ 15 Verwaltungsvorschriften Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>§ 15 Verwaltungsvorschriften Die Kirchenleitung kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und eine Gebührenordnung erlassen.</p>	<p>§ 15 Untergesetzliche Regelungen Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>§ 15 Untergesetzliche Regelungen Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieses Stiftungsgesetzes erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>
<p>§ 16 Schriftform Soweit diese Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.</p>	<p>§ 16 Schriftform Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.</p>	<p>§ 16 Schriftform Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.</p>	<p>§ 16 Schriftform Soweit dieses Stiftungsgesetz keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.</p>
<p>§ 17 Evaluation Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung/des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.</p>	<p>§ 17 Evaluation Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.</p>	<p>§ 17 Evaluation Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.</p>	<p>§ 17 Evaluation Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung/das Stiftungsgesetz vom (...) außer Kraft. (3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft. (4) Diese Stiftungsordnung/dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen</p>	<p>§ 18 Veröffentlichung Dieses Stiftungsaufsichtsgesetz sowie alle Änderungen werden im kirchlichen Amtsblatt und nach Möglichkeit jeweiligen staatlichen Amtsblatt innerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.</p> <p>[Hinweis: Mantelgesetz</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 417) außer Kraft (3) § 12 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Stiftungsgesetz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche (Stiftungsgesetz – StiftG) vom 22. November 1977 Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 235) außer Kraft</p>

Rahmenentwurf	EKiR Stand 06.10.2023	EKvW Stand 26.10.2023	LLK Stand 06.09.2023
staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.	Artikel 3	(4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.	(3) § 12 Abs. 2 Buchstaben e) und f) sowie Absätze 4 und 5 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. (4) Dieses Stiftungsgesetz wird im kirchlichen und staatlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Mai 2023 folgendes Gesetz beschlossen:

**Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)**

**Stiftungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen
- § 4 Frist

**Abschnitt 2
Stiftungsaufsicht**

- § 5 Aufsicht
- § 6 Unterrichtung und Prüfung
- § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung
- § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

**Abschnitt 3
Auskunft zu Stiftungen**

- § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

**Abschnitt 4
Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Anzuwendende Vorschriften

**Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Einführung des Stiftungsregisters
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Zuständige Behörden

(1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.

(3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 4 Frist

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht

§ 5 Aufsicht

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

Abschnitt 3

Auskunft zu Stiftungen

§ 10

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und

7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Abschnitt 4 Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 11 Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit

obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2023

André Kuper
Präsident

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Vom 16. Juli 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Rechtsfähige Stiftungen“.

2. Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Rechtsfähige Stiftungen

§ 80

Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 81

Stiftungsgeschäft

- (1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über
 - a) den Zweck der Stiftung,
 - b) den Namen der Stiftung,
 - c) den Sitz der Stiftung und
 - d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie

2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.

(2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:

1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.

(3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.

(4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

§ 81a

Widerruf des Stiftungsgeschäfts

Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82

Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Er-

füllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

§ 82a

Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83

Stiftungsverfassung und Stifterwille

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

§ 83a

Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

§ 83b

Stiftungsvermögen

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

§ 83c

Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 84

Stiftungsorgane

(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.

(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 84a

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 84b

Beschlussfassung der Organe

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 84c

Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

(1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 85

Voraussetzungen für Satzungsänderungen

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

§ 85a

Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 86

Voraussetzungen für die Zulegung

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86a

Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b

Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

menlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 86c

Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

(1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d

Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e

Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung

(1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f

Wirkungen der
Zulegung und der Zusammenlegung

(1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g

Bekanntmachung der
Zulegung und der Zusammenlegung

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h

Gläubigerschutz

Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

§ 87

Auflösung der
Stiftung durch die Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor,

wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.

(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

(3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

§ 87a

Aufhebung der Stiftung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

§ 87b

Auflösung der Stiftung bei Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

§ 87c

Vermögensanfall und Liquidation

(1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

(2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

§ 88

Kirchliche Stiftungen

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.“

3. In § 2101 Absatz 2 wird die Angabe „§ 84“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird der folgende § 59 angefügt:

„§ 59

Allgemeine Überleitungsvorschrift
zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Auf die vor dem 1. Juli 2023 bestehenden Stiftungen sind die §§ 82a bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juli 2023 geltenden Fassung anzuwenden. In § 87c Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt bei diesen Stiftungen an die Stelle der Satzung die Stiftungsverfassung.“

Artikel 3

**Weitere Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82a werden die folgenden §§ 82b bis 82d eingefügt:

„§ 82b

Stiftungsregister
und Anmeldung der Stiftung

(1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt. Das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz.

(2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 anzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Satzung und

2. die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter.

§ 82c

Namenzusatz der Stiftung

Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenzusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ zu führen.

§ 82d

Vertrauensschutz
durch das Stiftungsregister

(1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

(2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.“

2. Nach § 84c wird folgender § 84d eingefügt:

„§ 84d

Anmeldung von Änderungen
beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern

Jede Änderung hinsichtlich des Vorstands sowie der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben.“

3. Nach § 85a wird folgender § 85b eingefügt:

„§ 85b

Anmeldung von Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Satzungsänderung und
2. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung.“

4. Nach § 86h wird folgender § 86i eingefügt:

„§ 86i

Anmeldung von
Zulegung und Zusammenlegung

(1) Bei einer Zulegung ist das Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 vom Vorstand der übernehmenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags

nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zulegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. In der Anmeldung ist anzugeben, wann die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Der Anmeldung ist der Zulegungsvertrag und die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung beizufügen.

(2) Bei einer Zusammenlegung sind die neue übernehmende Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen vom Vorstand der neuen übernehmenden Stiftung gemeinsam zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. Für die Anmeldung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 82b Absatz 2 entsprechend. An die Stelle der Anerkennungsentscheidung und der Satzung nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 tritt bei der Anmeldung der neuen übernehmenden Stiftung der Zusammenlegungsvertrag und die behördliche Genehmigung nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2.“

5. Nach § 87c wird folgender § 87d eingefügt:

„§ 87d

Anmeldung von
Auflösung, Aufhebung und Liquidation

(1) Die Auflösung der Stiftung nach § 87 oder die Aufhebung der Stiftung nach § 87a und die Beendigung der Stiftung sind vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist.

(2) Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung deren Liquidation erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung anzumelden. Mit der Auflösung oder Aufhebung sind auch die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht sowie Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 anzumelden, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt.

(3) Der Anmeldung der Auflösung oder Aufhebung sind beizufügen:

1. die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die behördliche Genehmigung nach § 87 Absatz 3 oder die Aufhebungsentscheidung nach § 87a,
2. die Entscheidung nach § 87c Absatz 1 Satz 2, wenn die Anfallberechtigten durch Stiftungsorgane zu bestimmen sind,
3. die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden.

(4) Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren die Beendigung der Stiftung anzumelden.“

Artikel 4

**Stiftungsregistergesetz
(StiftRG)**

Abschnitt 1

Aufbau und Führung des Stiftungsregisters

Unterabschnitt 1

Führung und Aufbau des Registers

§ 1

Zuständige

Registerbehörde und Aufbau des Registers

(1) Das Bundesamt für Justiz führt als Registerbehörde das Stiftungsregister nach § 82b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in das die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts einzutragen sind.

(2) Das Stiftungsregister wird elektronisch geführt. Es besteht aus fortlaufend nummerierten Registerblättern. Für jede Stiftung ist ein eigenes Registerblatt anzulegen.

(3) Für jedes Registerblatt wird eine Registerakte geführt, in der die zum Register eingereichten Dokumente im Original oder in Kopie aufbewahrt werden.

§ 2

Inhalt des Registers

Zu einer Stiftung sind im Stiftungsregister folgende Angaben einzutragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. das Datum der Anerkennung oder der Genehmigung der Stiftung oder der vergleichbaren behördlichen Entscheidung bei Stiftungen die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden oder durch eine Zusammenlegung entstanden sind,
4. bei Verbrauchsstiftungen auch die Zeit, für die die Stiftung errichtet wurde,
5. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der Mitglieder des Vorstands und deren Vertretungsmacht,
6. die satzungsmäßigen Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der besonderen Vertreter und deren Vertretungsmacht,
8. die nach der Eintragung der Stiftung erfolgten Satzungsänderungen durch die zuständigen Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständige Behörde,
9. das Erlöschen der übertragenden Stiftung durch Zulegung und Zusammenlegung,
10. die Auflösung der Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
11. die Aufhebung der Stiftung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

12. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich der Stiftung ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird oder angeordnet wird, dass Verfügungen der Stiftung nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind,
13. die Aufhebung von Maßnahmen nach Nummer 12,
14. die Auflösung der Stiftung nach § 87b des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 - a) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einschließlich einer Anordnung der Eigenverwaltung durch die Stiftung und einer Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte, oder
 - b) durch Beschluss, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist,
15. die Aufhebung
 - a) des Eröffnungsbeschlusses,
 - b) der Anordnung der Eigenverwaltung oder
 - c) der Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte,
16. die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
17. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
18. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und deren Aufhebung,
19. der Vorname, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort der Liquidatoren und deren Vertretungsmacht sowie satzungsmäßige Beschränkungen der Vertretungsmacht nach § 87c Absatz 2 Satz 2, § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
20. die Beendigung der Stiftung.

Unterabschnitt 2 Voraussetzungen für Anmeldungen und Eintragungen

§ 3

Anforderungen an die Anmeldung

(1) Die Anmeldungen zum Stiftungsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands oder von den Liquidatoren, die berechtigt sind, die Stiftung gegenüber der Registerbehörde zu vertreten, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung und eine Vollmacht können in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmacht kann auch eine Bescheinigung des Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung vorgelegt werden.

(3) Wurde die Anmeldung von einem Notar beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, die Anmeldung bei der Registerbehörde einzureichen.

(4) Die mit den Anmeldungen nach § 82b Absatz 2, den §§ 84d, 85b, 86i und 87d des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichenden Dokumente sind in Ab-

schrift beizufügen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vollständigkeit oder Echtheit der Dokumente, kann die Registerbehörde die Vorlage der Urschrift verlangen.

§ 4

Eintragung von Stiftungen

Eine nach § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn

1. eine Anerkennungsentscheidung nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen wurde und
2. die Mitglieder des Vorstands sowie die nach der Satzung zu bestellenden vertretungsberechtigten besonderen Vertreter ordnungsgemäß bestellt wurden.

Bei einer durch Zusammenlegung errichteten Stiftung tritt an die Stelle der Anerkennungsentscheidung nach Satz 1 Nummer 1 die unanfechtbare Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder die unanfechtbare behördliche Zusammenlegungsentscheidung.

§ 5

Eintragung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern

Eine nach § 84d des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung bei den Mitgliedern des Vorstands oder bei den besonderen Vertretern der Stiftung sowie eine Änderung bei deren Vertretungsberechtigung für die Stiftung nach § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die zur Eintragung angemeldeten Änderungen wirksam sind.

§ 6

Eintragung von Satzungsänderungen

Eine nach § 85b des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung der Satzung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine Satzungsänderung durch die Stiftungsorgane von der zuständigen Behörde genehmigt oder eine behördliche Entscheidung zur Satzungsänderung erlassen wurde.

§ 7

Eintragungen bei Zulegungen und Zusammenlegungen

(1) Bei der Zulegung ist das nach § 86i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Erlöschen der übertragenden Stiftung in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt oder eine unanfechtbare behördliche Zulegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen wurde und die Genehmigung oder die Zulegungsentscheidung unanfechtbar ist.

(2) Bei der Zusammenlegung ist die nach § 86i Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete neue übernehmende Stiftung in das Stiftungsregister entsprechend § 4 und das Erlöschen der übertragen-

den Stiftungen entsprechend Absatz 1 in das Stiftungsregister einzutragen.

§ 8

Eintragung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation

(1) Die nach § 87d Absatz 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Auflösung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine Auflösungsentscheidung vorliegt und die behördliche Genehmigung für die Auflösung nach § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt wurde. Die nach § 87d Absatz 1 oder 2 angemeldete Aufhebung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn eine behördliche Aufhebungsentscheidung erlassen wurde.

(2) Ist eine Liquidation der Stiftung nicht erforderlich, wird mit der Auflösung oder Aufhebung auch die Beendigung der Stiftung eingetragen.

(3) Ist die Liquidation der Stiftung erforderlich, sind mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung die angemeldeten Liquidatoren einzutragen. Die nach § 87d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldeten bestellten Liquidatoren sind in das Stiftungsregister einzutragen, wenn diese ordnungsgemäß bestellt wurden. Mit den Liquidatoren ist auch deren Vertretungsmacht sowie wirksame Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzutragen.

(4) Eine nach § 87d Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldete Änderung bei den Liquidatoren oder deren Vertretungsmacht ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn die zur Eintragung angemeldeten Änderungen wirksam sind.

(5) Die Beendigung der Stiftung ist in das Stiftungsregister einzutragen, wenn sie nach § 87d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von den Liquidatoren angemeldet wurde.

§ 9

Eintragungen bei Insolvenz der Stiftung

Die Tatsachen nach § 2 Nummer 12 bis 18 sind von Amts wegen durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister einzutragen.

Unterabschnitt 3 Verfahren bei Eintragungen und Löschungen und Festsetzung von Zwangsgeld

§ 10

Beteiligung der für die Stiftung zuständigen Behörden im Registerverfahren

(1) Die für die Anerkennung zuständige Behörde hat der Registerbehörde die Errichtung einer Stiftung mitzuteilen und in der Mitteilung folgende Angaben zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung und
2. die ladungsfähige Anschrift der Stiftung.

Auf Verlangen der Registerbehörde hat die Behörde nach Satz 1 auch die ihr bekannten Vornamen, Namen und ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder der Stiftung mitzuteilen.

(2) Die Registerbehörde kann im Eintragungs- oder Lösungsverfahren zur Vermeidung unrichtiger Entscheidungen die Behörden anhören, die nach Landesrecht für die Anerkennung der Stiftung oder für die Aufsicht über die Stiftung zuständig sind.

(3) Die Registerbehörde teilt der für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Landesbehörde mit, wenn eine Stiftung ins Stiftungsregister eingetragen wurde und wenn das Erlöschen oder die Beendigung der Stiftung in das Stiftungsregister eingetragen wurde.

§ 11

Entscheidungen im Eintragungsverfahren

(1) Die Registerbehörde gibt der Anmeldung durch die Eintragung in das Stiftungsregister statt. Die Eintragung wird mit ihrem Vollzug im Register wirksam. Die Eintragung ist der Stiftung mitzuteilen.

(2) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Stiftungsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein anderes durch die Stiftung behebbares Hindernis entgegen, hat die Registerbehörde der Stiftung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Hindernisses zu setzen.

(3) Die Entscheidung der Registerbehörde, durch die eine Eintragung abgelehnt wird, ergeht schriftlich.

(4) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden von der Registerbehörde aufbewahrt.

(5) Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch für Eintragungen von Amts wegen anzuwenden. Dokumente, auf denen die Eintragungen nach Satz 1 beruhen, sind von der Registerbehörde aufzubewahren.

§ 12

Löschung unzulässiger Eintragungen

(1) Ist eine Eintragung im Stiftungsregister wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, hat die Registerbehörde die Eintragung auf Antrag der Stiftung zu löschen.

(2) Die Entscheidung der Registerbehörde, durch die ein Antrag auf Löschung abgelehnt wird, ergeht schriftlich.

(3) Eintragungen nach Absatz 1 kann die Registerbehörde auch von Amts wegen löschen. Wenn die Registerbehörde beabsichtigt, eine Eintragung von Amts wegen zu löschen, hat sie die betroffene Stiftung von der beabsichtigten Löschung zu unterrichten und der Stiftung zugleich eine angemessene Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Löschung zu setzen. Erhebt die Stiftung fristgerecht Einspruch gegen die Löschung, darf die Eintragung nur gelöscht werden, wenn durch eine schriftliche Entscheidung der Registerbehörde der Einspruch der Stiftung zurückgewiesen und die Löschung verfügt wurde und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

(4) Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerks im Register. Der Stiftung ist die Löschung mitzuteilen.

§ 13

Aussetzung des Verfahrens

Die Registerbehörde kann ein Verfahren über eine Eintragung oder eine Löschung im Stiftungsregister aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von einer Entscheidung der für die Stiftung zuständigen Behörde abhängt, die den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet.

§ 14

Zwangsgeld

(1) Die Registerbehörde kann die Mitglieder des Vorstands, die Pflichten zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Stiftungsregister nach § 82b Absatz 2, den §§ 84d, 85b, 86i oder 87d Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht oder nur ungenügend erfüllen, durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 87d Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehalten werden.

(2) Vor der Festsetzung eines Zwangsgelds hat die Registerbehörde den Mitgliedern des Vorstands oder den Liquidatoren schriftlich unter Androhung des Zwangsgelds aufzugeben, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Pflichten zu erfüllen. Werden die Pflichten innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so setzt die Registerbehörde das angedrohte Zwangsgeld fest.

(3) Die Androhung oder Festsetzung eines weiteren Zwangsgelds zur Durchsetzung derselben Pflichten ist erst dann zulässig, wenn das festgesetzte Zwangsgeld erfolglos war.

(4) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von eintausend Euro nicht übersteigen.

(5) Für die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes gilt im Übrigen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend.

Abschnitt 2

Einsicht in das Register

§ 15

Einsichtnahme in das Register

Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Einsicht in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente, falls der Zugang zu den Dokumenten nicht aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung oder Dritter beschränkt oder ausgeschlossen wurde. Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann, soweit sie zugänglich sind, ein Ausdruck verlangt werden; auf Verlangen ist ein amtlicher Ausdruck zu erstellen.

§ 16

Automatisierter Abruf von Daten aus dem Register

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus dem Stiftungsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. beim Abruf der Daten die zulässige Einsichtnahme nach § 15 nicht überschritten wird und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage von Protokollierungen überprüft werden kann.

§ 17

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) werden durch Einsicht in das Stiftungsregister nach den §§ 15 und 16 gewährt. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Stiftungsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten gegenüber Dritten Auskunft zu erteilen.

(2) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 kann für personenbezogene Daten, die im Stiftungsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, nur unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren ausgeübt werden, die für eine Löschung oder Berichtigung nach diesem Gesetz sowie der Verordnung, die aufgrund des § 19 erlassen wurde, geregelt sind.

(3) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auf personenbezogene Daten, die im Stiftungsregister und in den Registerakten gespeichert sind, nicht anzuwenden.

Abschnitt 3

Verwaltungsrechtsweg, Ausschluss des Widerspruchsverfahrens, Verordnungsermächtigung und Übergangsregelungen

§ 18

Verwaltungsrechtsweg und Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

(1) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten des Stiftungsregisters ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 19

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Einrichtung, insbesondere der technischen Ausgestaltung, und zur Führung des Stiftungsregisters, zu den Anmeldungen zum Stiftungsregister und zur Auskunft aus dem Stiftungsregister regeln, insbesondere über

1. das Verfahren bei Anmeldungen und Eintragungen sowie der Berichtigung und Löschung von Eintragungen,

2. die Führung der Registerakten,
3. die Einzelheiten der Datenspeicherung und Datensicherheit,
4. das Verfahren zur Einsichtnahme in das Register und in die Registerakten, einschließlich Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Einsicht in die zum Stiftungsregister eingereichten Dokumente,
5. die Einzelheiten des Verfahrens zum automatisierten Abrufs von Registerdaten und
6. die Anforderungen für die Anmeldung von Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden, und die die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht erfüllen können.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister entsprechend § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldet werden. Dies gilt nicht für bestehende Stiftungen, die bis zum 1. Januar 2026 aufgelöst oder aufgehoben wurden.

(2) Stiftungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen Satzungsänderungen, die vor dem 1. Januar 2026 wirksam geworden sind, nicht nach § 85b zum Stiftungsregister anmelden. Solche Satzungsänderungen sind in der Anmeldung der Stiftung entsprechend § 82b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugeben und der Anmeldung ist ergänzend zu den Unterlagen nach § 82b Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung beizufügen.

(3) Die für die Anerkennung von Stiftungen nach Landesrecht zuständigen Behörden haben der Registerbehörde unverzüglich nach dem 31. Dezember 2026 eine Liste der bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Behörde haben und vor dem 1. Januar 2026 errichtet wurden und nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen, zu übermitteln. Die Liste muss zu jeder Stiftung folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung und
2. die ladungsfähige Anschrift der Stiftung.

Auf Verlangen der Registerbehörde hat die Behörde nach Satz 1 auch die ihr bekannten Vornamen, Namen und ladungsfähigen Anschriften der Vorstandsmitglieder der Stiftung zu übermitteln.

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „oder Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- oder Stiftungsregister“ ersetzt und werden nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „oder im Fall

des Stiftungsregisters der Registerbehörde“ eingefügt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- und Stiftungsregister“ ersetzt.
- b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder Vereinsregister“ durch ein Komma und die Wörter „Vereins- oder Stiftungsregister“ ersetzt und werden nach dem Wort „Registergericht“ die Wörter „oder im Fall des Stiftungsregisters der Registerbehörde“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 356 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Stiftungsgeschäft enthalten, hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung bekannt zu geben, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.“

Artikel 7

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Bestimmte unternehmensrechtliche Verfahren und bestimmte Vereinssachen“.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und Stiftungen“ gestrichen.

3. In § 106 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vereinsregister“ die Wörter „und zum Stiftungsregister“ eingefügt.

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

- b) In Vorbemerkung 1.3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.
- c) In der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 werden die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.
- d) In Vorbemerkung 1.3.5 Satz 1 Nummer 4 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Vereins- und Stiftungssachen“ durch das Wort „Vereinssachen“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des
Erbschaftsteuer- und
Schenkungsteuergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 9 Satzteil vor Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, werden die Wörter „Aufhebung einer Stiftung“ durch die Wörter „Auflösung, Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des
Infektionsschutzgesetzes

§ 36 Absatz 12 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(12) Eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft. Bis zu ihrem Außerkrafttreten kann eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden.“

Artikel 10
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 11
Inkrafttreten

- (1) Am 1. Januar 2026 treten in Kraft:
1. Artikel 3,
 2. in Artikel 4 die §§ 1 bis 18 und 20 des Stiftungsregistergesetzes und
 3. die Artikel 5 und 7 Nummer 3.
- (2) Die Artikel 1, 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

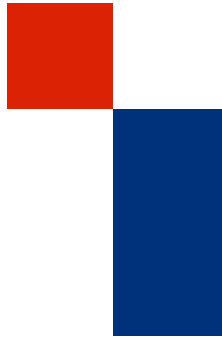
Berlin, den 16. Juli 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

3.7.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

3. Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und
Versorgungsgesetzes der EKD

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung des ersten Teils des Beschlusses Nr. 180 der Landessynode 2019:

Die Synode beschließt die Vorlage 3.10.1. einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Regeldurchstufung der aktiven öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird im Jahr 2025 wiedereingeführt. Gleichzeitig wird die Probendienstbesoldung der aktiven Pfarrerinnen und Pfarrer von A12 auf A 13 steigen.

2. In dem Zeitraum bis dahin wird eine Rücklage von 45 Millionen Euro gebildet, welche dazu dient, die zum Umstellungszeitpunkt entstehenden Einmalkosten der Versorgung auszugleichen.“

Ausgehend von Beschlüssen der Landessynode 1983 begann die EKvW im Pfarrbereich eine Personalpolitik, die die Einstellung unabhängig vom Bedarf in Pfarrstellen vornahm. Dabei handelte es sich auch um eine solidarische Reaktion auf die Diskussionen zum Thema Massenarbeitslosigkeit.

Alle Bestrebungen wurden von dem breiten Konsens getragen, anders als in vielen anderen Landeskirchen, möglichst alle jungen Theologinnen und Theologen in den Dienst zu bringen und Entlassungen zu vermeiden. Dies wurde nur durch die große Solidarität innerhalb der Landeskirche, insbesondere in der Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht. Die Finanzierung der Maßnahmen war nur möglich durch Verzicht auf allen Seiten (Abschaffung der Durchstufung, Wegfall der Sonderzahlung (heute noch bei Ruhegehaltsempfängern durch Absenkungsfaktor), Abschaffung der Zulage bei Erreichen der Endstufe, Stellenbewertungsverordnung für Kirchenbeamte, Wegfall der Ministerialzulage bei Stellen im Landeskirchenamt, Absenkung der Probendienstbesoldung, Entwicklung von Teildienstmodellen usw., usw.).

Angesichts der absehbaren Entwicklung, dass die Zahl der Neueinstellungen in den Pfarrdienst nicht ausreichen wird, um alle Pfarrstellen zu besetzen wurde ein Großteil der die Pfarrer/-innen betreffenden Maßnahmen bereits zurückgenommen. Der vorgelegte Entwurf führt zu einer Rückkehr zur Regeldurchstufung nach 12 Jahren im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und zur Anhebung der Probendienstbesoldung im Pfarrdienst.

Mit der Wiedereinführung der Durchstufung sind auch Änderungen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe und der Ephoralzulage verbunden. So entfällt die in § 2 Abs. 2 S.3 bestehende Abweichung vom Landesrecht bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wurde bislang immer eine Erfahrungsstufe höher, also mindestens die Erfahrungsstufe 5 festgesetzt. Da der Probendienst nun in der Besoldungsgruppe A 13 beginnt, die ohnehin mit der Erfahrungsstufe 5 anfängt, ist diese Regelung obsolet.

Eine entsprechende Regelung für privatrechtlich beschäftigte Pfarrerinnen ist geplant, kann aber aufgrund der Unterschiede zwischen Dienst- und Arbeitsrecht nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein.

Zur Wahrung des Besoldungsgefüges muss die Ephoralzulage neu festgelegt werden. Auch wenn die Kirchenkreise in ihrer Größe sehr heterogen sind, wird an einer einheitlichen Besoldung (A16) der Superintendentinnen und Superintendenten festgehalten. Auch für die Assessorinnen und Assessoren soll die Vergütung künftig einheitlich (A15) sein. Die Differenzierung der Ephoralzulage für Assessor/-innen nach Kirchenkreisgröße entfällt.

In den Veränderungsprozessen der Kirche spielt die mittlere Leitungsebene eine entscheidende Rolle. Hier werden notwendige Transformationsaufgaben geleistet. Besondere Bedeutung hat die mittlere Leitungsebene unter anderem bei den Bemühungen zum Wandel und zur Verringerung der Anzahl der Körperschaften. Dies erfordert eine strukturelle Stärkung und fortgesetzte Qualifizierung der Leitungsämtler im Kirchenkreis.

§ 21 Abs. 2 regelt, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer die am 1. Januar 2025 im aktiven Dienst befindlich sind und die Voraussetzungen der Durchstufung erfüllen durchgestuft werden. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand werden nicht nachträglich durchgestuft. Diese Regelung macht die Rückkehr zur Durchstufung bereits im Jahr 2025 möglich. Dies zeigt sich auch in den Berechnungen der Heubeck AG, die maßgeblich für die Festlegung des Zeitpunkts der Wiedereinführung der Durchstufung waren.

Klargestellt ist auch, dass die Durchstufung unmittelbare Auswirkungen auf die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge hat und § 5 Abs. 3 BeamtVG (zweijährige Wartefrist) keine Anwendung findet.

Die Kostendifferenz wurde von der Heubeck AG bereits im Vorfeld der Synode 2019 prognostiziert. Aussagekräftig sind dazu insbesondere die Seiten 891 ff. des Synodenbandes 2019, die als Anlage 3 beigelegt wurden. Die damals angewandten Planungsparameter gelten unverändert.

Darüber hinaus zeichnet dieses Gesetz eine Entwicklung der letzten Jahre nach. Das AG.BVG-EKD startete als weitgehend gleichlautende Regelung der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen. Unterschiedliche Regelungen in den Landeskirchen wurden benannt.

Es wurde jedoch immer deutlicher, dass spätestens mit der Anwendung der Bundesbesoldungstabelle in der EKIR die Anforderungen an das Gesetz andere geworden sind, so dass eine gemeinsame Weiterentwicklung des gemeinsamen Rechtstextes nicht mehr zweckmäßig ist. Daher wurde der Bezug auf besondere Regelungen der EKIR aus dem Text gestrichen.

Weiterhin wird durch die Regelung in § 5 Abs. 2 nun auch öffentlich-rechtlich Bediensteten die Möglichkeit des Jobrads durch eine Regelung zur Entgeltumwandlung ermöglicht. Weiterhin enthält das Gesetz in § 5 Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Jobtickets.

Der Gesetzentwurf wurde dem Pfarrverein und dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen Lippe zur Verfügung gestellt, die die darin getroffenen Regelungen begrüßen. Der vkm brachte noch zusätzlich Wünsche nach Regelungen zum sog. Altersgeld und zum Absenkungsfaktor in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Regelungen zum Altersgeld werden in der EKvW erst denkbar, wenn das Land NRW entsprechende Regelungen trifft, um nicht einen systematischen Bruch zwischen Versorgung und Altersgeld zu erzeugen.

Der Absenkungsfaktor bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dient der Umsetzung der Nichtzahlung der Sonderzahlung an Ruhegehaltsempfänger, die von der Landessynode zuletzt im Jahr 2017 bestätigt wurde. Eine Diskussion im laufenden Gesetzgebungsverfahren ist nicht möglich, da zunächst die Auswirkungen auf die kirchlichen Haushalte und den Deckungsgrad der VKPB geprüft werden müssten.

Das Inkrafttreten der Durchstufungsregelungen ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Bereits ein Jahr zuvor sollen die Regelungen zu Jobrad und Jobticket in Kraft treten.

Anlagen:

Entwurf des Kirchengesetzes

Stellungnahme des vkm

Auszug aus dem Protokoll der Landessynode 2019

3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD Vom...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 52 S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche im Rheinland, der“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, in dem die kirchliche Schule liegt“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung“ durch die Wörter „vom Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 und Absatz wird das Wort „Kirchenleitungen“ jeweils durch das Wort Kirchenleitung ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe“ werden durch die Wörter „die dort festgesetzte Erfahrungsstufe, sofern sie auf entsprechender Anwendung von Recht des Landes Nordrhein-Westfalen beruht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung werden nach dem Wort Leistungen die Wörter „,Jobrad, Jobticket“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 kann auf Besoldung für Leistungen im Rahmen einer privaten Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verzichtet werden. Voraussetzung für die Entgeltumwandlung nach Satz 1 ist, dass es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne einschließlich Elektrofahrräder im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad>25km/h) handelt. Die Entgeltumwandlung nach Satz 1 bedarf für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) und § 1 des Ausführungsgesetzes der EKvW zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD) sind, einer für den Bereich der Anstellungskörperschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarung.

(3) Eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die von der Anstellungskörperschaft den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

(4) Einzelheiten regelt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(5) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen treffen, die für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln ganz oder teilweise einen Fahrkostenersatz gewähren.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung werden die Wörter „Nr. 3 und“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zum Text des § 6.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) An den Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten sie ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A (Durchstufung).
 - b) Die Absätze 2 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:
 - (2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Satz 2 sind anzurechnen:
 - 1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKU in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
 - 2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
 - 3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
 - 4. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen hat.
 - 5. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst gemäß Art. 32 der Kirchenordnung mit der vollen Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt gewesen ist.
 - (3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestands oder eines Ruhestands. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:
 - 1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder einer Freistellung aus dienstlichen Gründen
 - 2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD),
 - 3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von drei Jahren für jedes Kind, höchstens aber sechs Jahre.
 - (4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 Satz 2 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 nicht angerechnet,
 - 1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 - 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
 - (5) 1 Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus der Anlage ergibt. 2 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. 3 Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.
 - (6) 1 Für Pfarrherinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den

Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

2 Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
 2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
 3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden.
- 3 Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(7) Die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat regelt das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(8) 1 Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. 2 Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(9) Für die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beziehungsweise des Landeskirchenrates können besondere Regelungen erlassen werden.

- c) Absatz 10 wird aufgehoben.
6. § 11 wird aufgehoben.
 7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Strukturzulage

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erhalten vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird, eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe c LBesG NRW.
8. In § 13 wird der Absatz 1 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 9. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gestrichen.
 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Am 1. Januar 2025 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst, die die Voraussetzungen des § 8 zur Durchstufung erfüllen werden mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 durchgestuft. Ändert sich die Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Durchstufung, findet auf diese Änderung § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die

Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) keine Anwendung. Am 1. Januar 2025 vorhandene Ruhegehaltsempfänger werden nicht rückwirkend durchgestuft.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
11. § 25 wird aufgehoben.
12. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:
Anlage30
Ephoralzulage (§ 8 Absatz 5 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

¹Die Ephoralzulage ist eine Zulage zur Regelpfarrbesoldung. ²Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 16 in der jeweiligen Stufe. ³Assessorinnen und Assessoren sowie ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten im Sinne von § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

⁴Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und die Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Bis auf Artikel 1 Nr. 3 tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Bestätigung der**Gesetzesvertretenden Verordnung**

zur Änderung des Ausführungsgesetzes

zum Kirchengesetz zur Regelung der

Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer

in der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 26.10.2023

Überweisungsvorschlag:**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.09.2023 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 26. Oktober 2023 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

II.

Die Landessynode im Frühjahr 2023 hat folgenden Beschluss gefasst: „Die Landessynode dankt der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ und macht sich die Inhalte des Abschlusspapiers zu eigen. Die Landessynode begrüßt, dass die Frage des Wohnens im Pfarrdienst zukünftig an die Formatierung der Pfarrstelle gebunden ist und unterstützt die Grundhaltung, dass so die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt wird. Voten der Kirchenkreise zur Frage von Residenzpflicht und Erreichbarkeit sollen im Verfahren zur Freigabe der Pfarrstellen berücksichtigt werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des laufenden Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten. Der Ausschuss empfiehlt eine Berichterstattung über die Praxiserfahrung mit der Neuregelung an die Landessynode in drei Jahren.“ Diesem Auftrag der Landessynode folgend hat die Kirchenleitung die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz geändert. Schon bei der Formatierung der Pfarrstelle wird festgelegt ob eine Dienstwohnungspflicht besteht oder ob eine Dienstwohnung optional zur Verfügung gestellt werden kann.

Ebenso wurde im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD geändert. Diese gesetzesvertretende Verordnung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

Entsprechend dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2023 soll die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt werden. Dem korrespondiert aus Kostengründen das Erfordernis, die Verwaltungsstrukturen für die Landeskirche und die Kirchenkreise deutlich zu verschlanken. Es soll daher möglich sein, dass die Zuständigkeit zur Bearbeitung und Entscheidung von Fragen der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht auf die Kirchenkreise übertragen wird. Dies kann geschehen, wenn die Einzelfallbearbeitung im Kirchenkreises einem Konzept folgt, dass verschiedene Aspekte berücksichtigt. Soweit eine Dienstwohnung baulich in einer Art und Weise mit der Kirche verbunden ist, welche es kirchenpolitisch nicht vertretbar erscheinen lässt, diese Verbindung aufzuheben, muss das Konzept sicherstellen, dass die Dienstwohnung und die Dienstwohnungspflicht erhalten bleiben. Außerdem muss das Konzept sicherstellen, dass Dienstwohnungen mit der Möglichkeit des Bezugs in Kirchengemeinden vorhanden sind, in denen es für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unter normalen Umständen nicht möglich ist, eine Privatwohnung in der erforderlichen Größe oder für die für sie oder ihn zumutbaren Kosten anzumieten

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Anlage:

Gesetzvertretende Verordnung

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26.10.2023

Das Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 198, 265) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Gesetzesänderung**

§ 8 a erhält folgenden Wortlaut:

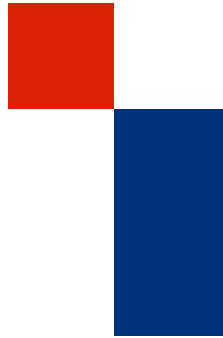
„(1) Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann vom Landeskirchenamt auf den Kirchenkreis übertragen werden, soweit der Kirchenkreis ein Dienstwohnungskonzept vorlegt, welches folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Konzept muss alle Kirchengemeinden, Dienstwohnungen und Pfarrstellen des Kirchenkreises erfassen. Dabei ist ggf. auch der Dienst in Aufträgen gemäß § 25 PfdG.EKD und im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zu berücksichtigen.
- das Konzept muss für alle Pfarrstellen festlegen, ob und welche Dienstwohnung durch die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber bezogen werden muss, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht
- soweit eine Dienstwohnung baulich in einer Art und Weise mit der Kirche verbunden ist, welche es kirchenpolitisch nicht vertretbar erscheinen lässt, diese Verbindung aufzuheben, muss die Dienstwohnung und die Dienstwohnungspflicht erhalten bleiben
- Dienstwohnungen mit der Möglichkeit des Bezugs müssen in Kirchengemeinden vorhanden sein, in denen es für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer unter normalen Umständen nicht möglich ist, eine Privatwohnung in der erforderlichen Größe oder für die für sie oder ihn zumutbaren Kosten anzumieten.

(2) Die Residenzpflicht ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, soweit diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von zwanzig bis dreißig Minuten erreichen können.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2022-2

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2022-2

Thema	Ausbildung Prädikantinnen und Prädikanten
Beschluss-Nummer	10/2022-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>In den Beschlüssen der Kreissynodalvorstände der drei Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Unna und Iserlohn wird um die Ausweitung der Kapazitäten bei der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten gebeten, da der Bedarf an diesem wichtigen ehrenamtlichen kirchlichen Dienst zunimmt und aktuell nicht alle angemeldeten Personen zeitnah mit der Ausbildung beginnen können.</p> <p>Die Möglichkeiten, die Prädikant:innen-Ausbildung zu erweitern, wurden im Fachdezernat des Landeskirchenamtes, dem IAFW sowie auf den Superintendent:innen-Konferenzen intensiv beraten. Weitere Angebote sind mit der Aufbringung erheblicher finanzieller Mittel verbunden. So ist ein weiterer Prädikant:innen-Ausbildungskurs von eineinhalb Jahren mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 224.500,00 € zu veranschlagen.</p> <p>Darauf wurde aufgrund der aktuell schwierigen Finanzsituation verzichtet.</p> <p>Um dem Anliegen trotzdem gerecht zu werden, wurde das Konzept für einen Lektor:innenkurs entwickelt. Dieser wird eine Ausbildungszeit von neun Monaten umfassen und ist mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 16.400,00 € eine Alternative, die auch Menschen die Möglichkeit zur Wortverkündigung ermöglicht, die selbst keine eigenständigen Predigten verfassen möchten oder können.</p> <p>Die Grundzüge der Lektor:innen-Ausbildung lauten folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um ein gestuftes Lernprogramm für heterogene Kurs-Teilnehmende. - Zum Abschluss der Ausbildung besitzen die Lektor:innen die Fähigkeit eigenverantwortlich Andachten oder kleinere Gottesdienste mit angeeigneter Lesepredigt zu leiten. - Dieser Schritt ermöglicht der EKvW, die Qualität der Ausbildung zu sichern. - Die EKvW orientiert sich hier am Standard anderer Landeskirchen. <p>Das Konzept, das in allen Vorgesprächen auf große Zustimmung gestoßen ist, soll durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW erstmals 2024 umgesetzt werden.</p>

Thema	Begrenzung Sonderhaushalt I der Landeskirche
Beschluss-Nummer	11/2022-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Herne
Überwiesen an	Kirchenleitung

Ausführung	Im Rahmen der Beratungen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Frage der Begrenzung der Bedarfsdeckungshaushalte wie z.B. die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Finanzausgleichsgesetzes (Gesamtkirchliche Aufgaben) durch die Arbeitsgruppen aufgenommen. Im Textentwurf der Gesetzesüberarbeitung, welche die Synode 2023-01 beschlossen hat, ist diese Deckelung auch vorgesehen. Der Gesetzesentwurf befindet sich im Stellungnahmeverfahren. Eine abschließende Beratung ist für die Herbstsynode im November 2023 vorgesehen.
-------------------	--

Thema	Stelle des zweiten Posaunenwarts
Beschluss-Nummer	13/2022-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Unna
Synodenvorlage	6.1.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Kirchenleitung schätzt das Wirken der Kirchenmusik als Bestandteil kirchlichen Lebens hoch ein. Die Arbeit der Posaunenchoré wird als herausragendes westfälisches Kulturgut und protestantisches Erkennungsmerkmal wahrgenommen, das maßgeblich durch die musikalisch-fachliche Arbeit der Landesposaunenwarte begleitet und weiterentwickelt wird.</p> <p>Aufgrund der allgemein schwierigen landeskirchlichen Haushaltslage ist jedoch die vollständige Finanzierung der zweiten Landesposaunenwarts-Stelle aus Haushaltsmitteln leider nicht möglich.</p> <p>Diese Erkenntnis wurde bereits mehrfach durch landessynodale Beschlüsse bestätigt und durch das Dezernat mit dem Landesposaunenrat kommuniziert. Daneben wurde das Landeskirchenamt durch die Kirchenleitung dazu beauftragt, alternative Möglichkeiten der Finanzierung zu prüfen und zu entwickeln. Mit der Fundraisingaktion „150x150 für vollen Posaunenklang“ werden (mindestens) 150 Privatpersonen gesucht, die bereit sind, jeweils 150,- € / jährlich zu spenden. Daneben sind Kirchenkreise eingeladen, sich mit einem Beitrag von 1.500,- € / jährlich zu beteiligen. Es ist geplant, mit dieser gemeinsamen Anstrengung und der Einwerbung öffentlicher Mittel langfristig eine Aufstockung der derzeitigen Teilzeitstelle zu finanzieren.</p> <p>Bis jetzt unterstützen rund 66 Einzelpersonen und vier Kirchenkreise das Fundraisingkonzept, weshalb der Dienstumfang des Landesposaunenwarts seit Oktober 2022 von 50 % auf 66 % erweitert werden konnte.</p>

Thema	Prädikant:innen
Beschluss-Nummer	14/2022-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Unna
Synodenvorlage	6.1.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Bericht zum Beschluss Nr. 10/2022-2

Thema	Prädikant:innen
Beschluss-Nummer	15/2022-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Synodenvorlage	6.1.1.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Bericht zum Beschluss Nr. 10/2022-2

Thema	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
Beschluss-Nummer	33/2022-2 bis 36/2022-2
Synodenvorlage	5.5. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Landessynode im Mai 2023 wurde ein Textentwurf zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes mit einem überarbeiteten Zeitplan vorgelegt. Der überarbeitete Zeitplan sieht nun ein Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.01.26 vor. So besteht ausreichend Zeit für ein umfassendes Stellungnahmeverfahren durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Die Kirchenleitung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Stellungnahmeverfahrens mit der Entwurfsfassung.</p> <p>Die angebotenen neun Informationsveranstaltungen wurden von insgesamt 260 Teilnehmenden in Anspruch genommen. Diese stammten aus Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorständen, sowie aus dem Bereich von hauptamtlichen Mitarbeitenden in der EKvW.</p> <p>Das Stellungnahmeverfahren endet am 31.12.2023, so dass die Beratungen des Gesetzesentwurfs unter Einbeziehung der Rückmeldungen bereits in der Synodaltagung im Mai 2024 fortgesetzt werden können. So kann der Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzes im November 2024 eingehalten werden</p>

Thema	Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024-2027
Beschluss-Nummer	38/2022-2
Synodenvorlage	5.2.2. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Anlage

Mitteilung über den Stand der Ausführung des Beschlusses Nr. 38/2022-2 Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024-2027 (Vorlage 5.2.2. F)

Beschluss	Mitteilung zum Stand
<p>1. Der Bericht zur Ausführung des Beschlusses Nr. 26/2021-2 der Landessynode wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine neue Mitteilung erforderlich.</p>
<p>2. Die Landessynode bekräftigt ihre Beschlüsse Nr. 72/2020 und Nr. 26/2021-2 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen und bittet die Kirchenleitung, diesen Prozess zu forcieren.</p>	<p>Die Landessynode hat auf ihrer Tagung 2023-1 folgenden Beschluss 1.1.1. (F) gefasst (vgl. Anhang):</p> <p>„... Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.</p> <p>Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren - auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW.“</p> <p>Die Kirchenleitung hat in Ausführung dessen am 24.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Die Kirchenleitung macht sich das Votum des Ständigen Finanzausschusses zu Eigen und beauftragt den Geschäftsbereich 83 des Landeskirchenamts, unter Beteiligung der Gremien der IT.EKvW, einen Vorschlag zur Bewertung des Projektstandes Cumulus sowie der Aufbau- und Ablauforganisation und der IT-Rechtsform unter Einbeziehung einer geeigneten und erfahrenen Beratungsgesellschaft zu erstellen.“</p> <p>Das Ergebnis der Begutachtung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. In einer synodalen Versammlung am 15.11.2023 wird die Kirchenleitung das Gutachten interessierten Landessynodalen, den Mitgliedern der IT-Delegiertenversammlung und des IT-Rats vorstellen.</p> <p>Um dem Ergebnis der Beratungen der Landessynode in Bezug auf das Gutachten nicht vorzugreifen, wurde die Organisation in Bezug auf die Rechtsform nicht weiterentwickelt. Die IT.EKvW ist aktuell ein Geschäftsbereich innerhalb des Leitungsfeldes 10 des Landeskirchenamtes, für dessen Verfasstheit u.a. die Ordnung der IT.EKvW gilt (vgl. Geltendes Recht: 858.4 IT-Ordnung EKvW (ITO))</p>

	<p>- Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk Ev. Kirche von Westfalen (kirchenrecht-westfalen.de)).</p>
<p>Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, als Sofortmaßnahme, a) die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 01.01.2023 zu stärken;</p>	<p>Beschluss der Kirchenleitung am 15.12.2022 (Az.: 610.06): „In Ausführung des Beschlusses der Landessynode Nr. 5.2.2. (F) vom 19. November 2022 werden die fachlichen Aufsichts - und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 01.01.2023 gestärkt und die in Anlage beigefügte Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien beschlossen.“</p> <p>Vgl. Geltendes Recht: 858.4 IT-Ordnung EKvW (ITO) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk Ev. Kirche von Westfalen (kirchenrecht-westfalen.de)</p> <p>Die fachlichen Befugnisse des IT-Rates ergeben sich aus § 8 ITO; ausdrücklich wird die Fachaufsicht in § 8 Abs. 3 ITO geregelt.</p>
<p>b) die Auswahl und Entscheidungsprozesse in Hinblick auf IT-Lösungen, praxis- und nutzerorientiert neu auszurichten, um die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender aus allen kirchlichen Organisationsebenen aufzunehmen. Insbesondere die Besetzung und Berufung von Anwendergruppen, die bei der Auswahl von IT-Lösungen beraten sollen, ist zu klären.</p>	<p>Beschluss des Landeskirchenamtes am 28.02.2023 (Az.: 610.06 IT-Rat): „1. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des Demandmanagements der IT.EKvW und des Anforderungsmanagements des Landeskirchenamtes in Fragen der Digitalisierung gemäß der IT-Strategie 2018 sowie der darauf aufbauenden Ordnung IT.EKvW werden zur Kenntnis genommen; 2. die fachlichen Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes für das Anforderungsmanagement und die Digitalisierung von Fachverfahren im Sinne der IT-Strategie 2018 sollen als „Sofortmaßnahme“ im Sinne des Beschlusses der Landessynode 2022-2 geregelt werden. In den Leitungsfeldern 1, 9 und 10 soll gemeinsam mit der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes hierzu ein Vorschlag erarbeitet werden.“</p> <p>Die Zuständigkeit für das fachliche Anforderungsmanagement und die Digitalisierung von Fachverfahren ist gemäß Geschäftsverteilungsplan des LKA bzw. in direkter Absprache zwischen Dezernent*innen aktuell wie folgt geregelt; soweit</p>

	<p>Anwendergruppen vorhanden sind, ist dies mit (A) gekennzeichnet:</p> <p>Zuständigkeit für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einheitliche IT-Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ITG <ol style="list-style-type: none"> a) Meldewesen – LF 10/Dezernat 01 LKR Bock (A) b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen – LF 8/Geschäftsbereich 84 jur. VP Dr. Kupke (A) c) Personalwesen – LF 7/Dezernat 72/73 LKR Juhl d) Gebäude- und Liegenschaftswesen – LF 09/Dezernat 91 OKR Dr. Conring (A) e) Friedhofswesen – LF 10/Dezernat 01 LKR Bock f) E-Mail-Verfahren – LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock g) Firewall-Technik– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock h) Videokonferenzen– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock i) Textverarbeitung– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock j) Tabellenkalkulation– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock k) Präsentation– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock l) Kollaboration, Dateiablage, Hosting– LF 10/Dezernat 01/IT.EKvW LKR Bock m) Dokumentenmanagement – (in der internen Abstimmung) n) Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach LF 10/Dezernat 01 LKR Bock 2) Gesamtkirchliche Digitalisierungsprojekte <ol style="list-style-type: none"> a) Software für Kindertageseinrichtungen LF 6/Dezernat 61 theol. VP Schlüter in Verbindung mit Geschäftsfeld TfK der Diakonie RWL (A) b) Förderung gesamtkirchlicher Digitalisierungsprojekte – LF 10/Dezernat 01 LKR Bock
<p>3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf eine Klärung des Leistungsangebotes der IT.EKvW im Rahmen der bestehenden IT-Strategie der IT.EKvW bis zur Landessynode im Herbst 2023 hinzuwirken.</p>	<p>Beschluss des IT-Rates vom 01.06.2023 (Az.: 600.040/2023): „Der vorliegende Leistungskatalog und die enthaltenen Service-Pakete sind eine Orientierung für die z. Zt. noch in der Erprobung befindlichen Leistungen der IT.EKvW. Die Phase</p>

	<p>der Erprobung läuft vom 01.06.23 bis zum 30.05.25. Anschließend findet eine Evaluierung statt und der IT-Rat beschließt dann über den Leistungskatalog. Der Leistungskatalog wird dann gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe l) der IT-Ordnung vom 15.12.22 vom IT-Rat in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung festgesetzt.“</p>
<p>Dabei sollen a) die unterschiedlichen Anforderungen der kirchlichen Körperschaften der Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreise und Landeskirche verstärkt Berücksichtigung finden und in ein wirtschaftlich angemessenes Leistungsangebot, insbesondere im Rahmen eines bedarfsorientiert abgestuften Client-Konzeptes mit differenzierter Client-Umlage, aufgenommen werden. Soweit es wirtschaftlich angezeigt ist und auch aus Gründen der IT-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes vertretbar erscheint, kann dabei auch vom Modell eines strikt zentral organisierten gemeinsamen IT-Dienstleisters, der sämtliche Leistungen gegenüber allen kirchlichen Körperschaften aufgrund Anschluss- und Benutzungszwangs erbringt, abgewichen werden;</p>	<p>Beschluss des IT-Rates vom 04.05.2023 (Az.: 610.06 IT-Rat) nach Anhörung der IT-Delegiertenversammlung am 30.03.2023:</p> <p>„1. Die IT.EKvW evaluiert im Kalenderjahr 2024 den Betrieb von „Windows365“ im eigenen technischen Umfeld und erstellt bei einer positiven Prognose für den realen Einsatz ein entsprechendes Betriebskonzept. Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsplanung 2024 einzustellen.</p> <p>2. Die Kosten der Supportleistungen werden wie in der Ausarbeitung „Differenziertes Clientmodell“ aus dem IT-Rat vom 23.03.23 (TOP 5 d) dargestellt ab dem 01.01.2024 zu 35% in die Clientumlage eingerechnet und zu 65% den Kirchenkreisen verursachergerecht in Rechnung gestellt.</p> <p>3. Es wird ab dem 01.01.2024 eine „Userumlage“ wie in der Ausarbeitung „Differenziertes Clientmodell“ aus dem IT-Rat vom 23.03.23 (TOP 5 d) dargestellt eingeführt.</p> <p>4. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Clienttypen mit unterschiedlichen Umlagehöhen wird nicht vorgenommen.</p> <p>5. Der Kirchenleitung wird empfohlen, die Clientumlage auf Basis der Gesamtkosten des Regelbetriebes/Gesamtzahl Clients (7.900 Soll) festzulegen.“</p> <p>Aus der Begründung: Zu 1./4. „Die Prüfung des Einsatzes von „Windows365“ [als virtueller Rechner] in der IT.EKvW soll den kirchlichen Körperschaften perspektivisch ermöglichen, in der Auswahl der Clienthardware und dessen Betreuung selbstbestimmter agieren zu können. Aktuell stehen für dieses Anliegen jedoch keine Ressourcen innerhalb der IT.EKvW zur</p>

	<p>Verfügung, so dass dieses Thema für das Jahr 2024 aufgenommen werden sollte.</p> <p>...</p> <p>Eine Differenzierung nach Clienttypen mit unterschiedlichen Umlagehöhen wird generell begrüßt. Gleichzeitig wird die im Konzept dargelegte variable Clientumlage für den „Standard-Plus-Client“ seitens der kirchlichen Körperschaften und des Finanzbereichs der Landeskirche sehr kritisch gesehen, weil eine verbindliche Haushaltsplanung nahezu unmöglich wird. Außerdem steigen die Verwaltungsaufwände für die notwendige regelmäßige Erhebung der Clientzahlen je Clienttyp und deren Fakturierung in der korrekten Höhe. Darüber hinaus wäre es für die Erhebung unterschiedlicher Umlagehöhen notwendig, belastbare Clientdaten in einem zentralen IAM-System zugänglich zu haben, um diese nicht, wie es momentan gegeben ist, manuell zusammenzutragen. Der flächendeckend produktive Betriebseinsatz des IAM-Systems ist wegen Ressourcenmangels momentan nicht absehbar.“</p>
<p>b) die Leistungen in einem Leistungskatalog zusammengefasst werden, der die am Markt verifizierten Aufwendungen (Marktvergleich) der Leistungserbringung durch die IT.EKvW selbst („Make“) und alternativ durch von der IT.EKvW gesteuerte Dienstleister („Buy“) aufführt;</p>	<p>Der Leistungskatalog ist in der Erprobung (s.o.); ein genereller und umfassender Marktvergleich konnte aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten nicht durchgeführt werden.</p> <p>Im konkreten Beschaffungsfall wird fallweise geprüft, ob die Leistung durch Dritte oder eigenes Personal wirtschaftlicher erbracht werden kann.</p> <p>Aufgrund der knappen Personalausstattung und des allgemeinen Fachkräftemangels ist die „Make-Option“ in der Praxis aktuell oft nur eine theoretische Alternative.</p> <p>Daneben gelten beim Einkauf von Dienstleistungen besondere Vergabegrundsätze, die mit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) abgestimmt wurden, um den Einkauf wirtschaftlich zu gestalten.</p>
<p>c) auch Hardware-Produkte mit Öko-Label in den Warenkorb aufgenommen werden.</p>	<p>Monitore, Rechner, Tastatur, Maus und Kamera im Warenkorb sind TCO zertifiziert (vgl. Über TCO Certified) und erfüllen überwiegend die Standards ENERGY STAR 8.0 (vgl. ENERGY STAR The simple choice for energy efficiency.), MIL-STD 810H, EPEAT GOLD (vgl. EPEAT Registry).</p>

	<p>Die Einführung weitergehender Standards erfordert zusätzliches Budget bei den einkaufenden Körperschaften und ist in der Haushaltsplanung der IT.EKvW für 2024 nicht eingeplant.</p>
4. bis 9. Beschlüsse zur Haushaltsplanung 2023	<p>Der Haushalt 2023 befindet sich in Ausführung. Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat die Kirchenleitung der IT.EKvW einen Betrag in Höhe von 374.000 € für überplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Option zum alten Umsatzsteuerrecht sowie einen Betrag von 570.000 € zur Aufholung des Rückstands im Programm Cumulus bewilligt (Vgl. auch Beschluss Nr. 1.1.1. (F) der Landessynode 2023-1 in vorläufiger Fassung im Anhang).</p>
10. Die Kirchenleitung wird gebeten, die IT.EKvW zu beauftragen, einen Projektterminplan für Cumulus mit Arbeitspaketen, Start- und Fertigstellungsterminen sowie Ressourcenzuordnung aufzustellen und im Rahmen eines agilen Projektmanagements kontinuierlich fortzuschreiben. Dabei sollen u.a. auch die Aufgaben des Konsolidierungsjahres berücksichtigt werden.	<p>Die IT.EKvW hat für die Programm und Projekt-Planungen (Multiprojektmanagement) im 2. Halbjahr 2023 eine umfassende Excel-Tabelle aufgestellt, um den Einsatz von internem und externem Personal zu planen und zu steuern. Für zukünftige Projekte soll MS Project zum Einsatz kommen.</p> <p>In 2024 soll das Multiprojektmanagement in eine gesonderten Management-Stelle ausgeführt werden. Interimswise liegt die Verantwortung für das Multiprojektmanagement beim Leiter Service Management.</p> <p>Aufgrund der bislang nicht zu erzielenden Verbindlichkeit in Bezug auf die Standardisierung von IT-Lösungen (z.B. Einführung M365 mit Sharepoint und Teams/Migration lokaler File-Server in die Cloud) und termingerechte Durchführung von Vorprojekten in den Kirchenkreisen war die Planung und termingerechte Durchführung des Programms Cumulus mit hohen Risiken verbunden. In 2023 wurden aus der Client-Umlage 450.000 EUR Erträge weniger erzielt als in der Planung vorgesehen waren, da geplante Migrationen seitens der beteiligten Kirchenkreise verschoben wurden. Da hierfür überplanmäßige Haushaltsmittel seitens der Kirchenleitung nicht bewilligt wurden, mussten die Ausfälle durch die Nichtbesetzung von Planstellen ausgeglichen werden.</p>

	<p>Im Haushalt 2024 erhöht sich das Risiko durch nicht rechtzeitig durchgeführte Vorprojekte auf bis zu 1,2 Mio. EUR, wenn von den geplanten Migrationen keine einzige durchgeführt werden sollte.</p> <p>Wegen der fehlenden Verbindlichkeit im System ist eine belastbare Projektplanung nur unter Vorbehalt möglich.</p>
<p>11. In den Beratungen hat sich die Bedeutung der Kommunikation in und für Cumulus als wesentlich herausgestellt. Die Landessynode bedauert, dass ihr Beschluss Nr. 26/2021-2 nicht umfassend umgesetzt wurde und der Stellenplan 2023 bisher keine Stelle für Kommunikation vorsieht. Die Kirchenleitung wird gebeten, diesen Beschluss forciert umzusetzen, dafür können außerplanmäßige Aufwendungen aus Mitteln gern. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b des FAG eingesetzt werden.</p>	<p>Zwei Stellenbesetzungsverfahren wurden im Jahr 2023 erfolglos durchgeführt und abgebrochen.</p> <p>Im ersten Verfahren gingen fünf Bewerbungen ein. Mit zwei Bewerbern wurden Gespräche geführt. Ein Bewerber erhielt eine Zusage, unterschrieb jedoch nicht den angebotenen Arbeitsvertrag.</p> <p>Im zweiten Verfahren gingen drei Bewerbungen ein. Mit drei Bewerbern wurden Gespräche geführt. Keiner der Bewerber brachte die erforderliche Qualifikation mit.</p> <p>Eine erneute Ausschreibung ist in Arbeit. Mit einer Besetzung ist frühestens zum 01.01.2024 zu rechnen.</p>

Bielefeld, 02.10.2023

gez. Martin Bock

1.1.1. (F)

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Finanzausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodaler: Riesenberg
<u>Vorlage:</u> IT Cumulus	

Beschluss:

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode nimmt die ausführlichen Beratungen des Tagungsfinanzausschusses, die auf Antrag des Synodalen Schwartz erfolgt sind, zur Kenntnis.

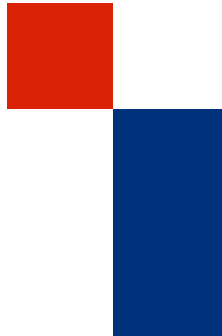
Die Landessynode nimmt die unterschiedlichen Empfehlungen des IT-Rates und des ständigen Finanzausschusses zum Haushalt 2023 der IT.EKvW sowie das dem ständigen Finanzausschusses zustimmende Votum des Tagungsfinanzausschusses zur Kenntnis.

Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren - auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW.

Die Landessynode bittet die IT.EKvW, die Interessen der in der Migration befindlichen und der bereits migrierten Kirchenkreise bei der Programmumsetzung hinreichend zu berücksichtigen.

4.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

**Klimaschutzplan 2023 bis 2027
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Überweisungsvorschlag:

Tagungsberichts-ausschuss Klimaschutzplan der EKvW

Die Landessynode hat der EKvW mit dem im Herbst 2022 beschlossenen Klimaschutzgesetz verbindliche Klimaschutzziele vorgegeben. Das Klimaschutzgesetz der EKvW (KliSchG) tritt hierbei innerhalb der EKvW an die Stelle der Klimaschutzrichtlinie der EKD, die daher in der EKvW keine unmittelbar geltende Rechtswirkung entfaltet.

Das Klimaschutzgesetz selbst trifft jedoch keine Regelungen zu konkreten Maßnahmen. Denn auf dem rund 15jährigen Weg zur Klimaneutralität unserer Kirche werden sich die kirchliche Wirklichkeit, technischen Möglichkeiten, öffentlichen Förderkulissen und staatlichen Klimaschutzvorgaben wandeln.

Um auf diese Veränderungen und auf Potentiale und Probleme, die sich im Prozess der Umsetzung zeigen werden, flexibel und zielgenau eingehen zu können, sieht das Gesetz deshalb das umfassendere und dynamischere Instrument des Klimaschutzplans (KSP.EKvW) vor, der von der Kirchenleitung in Geltung gesetzt wird.

Wie das Klimaschutzgesetz geht auch der Klimaschutzplan davon aus, dass die Aufgabe der Erreichung der Klimaneutralität von den einzelnen Körperschaften der EKvW in Eigeninitiative und Eigenverantwortung und in gezielter und regio-lokal abgestimmter Verwendung der hierfür bereitstehenden Mittel der Klimapauschale wahrgenommen wird.

Statt gesetzlichem Zwang werden - im Rahmen verbindlicher Ziele und eines verbindlichen Treibhausgas-Monitorings – Möglichkeiten und Maßnahmen und die dafür nötigen Schritte zur eigenverantwortlichen Zielerreichung aufgezeigt. Der Klimaschutzplan richtet sich an alle Ebenen der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche sowie deren Einrichtungen) und benennt die Maßnahmen, die in den einzelnen Körperschaften zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich sind. Er will Eigenverantwortung begleiten, ermöglichen und anregen.

Der Klimaschutzplan ist Werkzeug für die strategische Planung für Presbyterien, Kreissynodalvorstände und weitere Leitungsorgane, Nachschlagewerk für die praktische Umsetzung und Maßstab zur Überprüfung der Zielerreichung.

Der Klimaschutzplan wird in einem vierjährigen Turnus vom landeskirchlichen Klimabüro entwickelt. Er wurde gemäß § 5 KliSchG im Oktober 2023 erstmals von der Kirchenleitung beschlossen und wird hiermit der Synode zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Der Plan wurde zuvor in acht thematischen Workshops mit insgesamt rund 50 Klimaschutz-Akteur:innen aus allen Ebenen unserer Landeskirche (Mitarbeitende aus Kreiskirchenämtern, kreiskirchlichen Umweltbeauftragten, Presbyter:innen usf.) diskutiert und weiterentwickelt.

Er formuliert die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele und weist Wege und Schrittfolgen der konkreten Umsetzung für die einzelnen Ebenen und Leitungsgremien unserer Kirche auf.

Der Klimaschutzplan EKvW besteht aus drei Teilen: der Einführung, den Handlungsbereichen und den Anhängen.

In der Einführung werden das Klimaschutzziel, der THG-Reduktionspfad und die Bilanzierungssystematik thematisiert.

Im Hauptteil werden Maßnahmenvorschläge für acht Handlungsbereiche (Organisation, Gebäudestrategie, Gebäudeeffizienz, Erneuerbare Energien, Mobilität, Beschaffung, Kirchenland und Bildung und Kommunikation) definiert.

In den Anhängen sind weitere Umsetzungswerkzeuge zusammengestellt, beispielsweise eine tabellarische Zusammenstellung von Verantwortlichkeiten und Meilensteine zu den einzelnen Handlungsbereichen, Bilanzierungsstandards, Standards zur Erstellung kreiskirchlicher Klimaschutzkonzepte und eine Handreichung zur Verwendung der Klimapauschale. Die Anhänge können und sollen in kürzeren Rhythmen aktualisiert werden und sind deshalb nicht Gegenstand des Kirchenleitungsbeschlusses.



Klimaschutzplan EKvW

2023 – 2027

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Redaktion:

David von Brachel
André Brust
Simone Hüttenberend
Brunhilde Meier

Gestaltung:

Lisa Pribnow

Diagramme:

Simone Hüttenberend

Fotos:

Titel, Seite 3: Klimabüro EKvW
Seite 10: Corinna Tyrell
Seite 14: Ulrich Schulte
Seite 18: Lena Schäfer
Seite 20: Angelika Molzahn
Seite 33: Andrea Bahr

Kontakt:

Klimabüro EKvW
E-Mail: klimaschutz@ekvw.de
Telefon: 02304/755 355
Iserlohner Straße 24, 58239 Schwerte

www.kircheundklima.de

Evangelische Kirche von Westfalen
Klimabüro.EKvW



Inhalt

Grundlegendes

Einleitung	4
Klimaschutzziele	5
Weitere Nachhaltigkeitsziele	6
Klimaschutzstrategie	8
THG-Bilanz	9

Handlungsbereiche

1. Organisation	12
2. Gebäudestrategie	14
3. Gebäudeeffizienz	16
4. Erneuerbare Energien	17
5. Mobilität	18
6. Beschaffung	20
7. Kirchenland	22
8. Bildung und Kommunikation	24
Meilensteine	26

Anhang

1: Einordnung Klimaschutzprozess	34
2: Bilanzierung Standards	36
3: Klimaschutzkonzept Kirchenkreisebene Standards	40
4: Klimapauschale Handreichung	42
5: Klimapauschale Musterbericht nach § 4 VO.KliSchG	44
6: Leitfaden: Schritt für Schritt zur Gebäudestrategie	46
7: Gebäude-Übersicht in der EKvW	48

Grundlegendes **1**

„Der Klimaschutzplan macht uns Beine und hält uns auf Kurs. Wir kennen jetzt nicht nur das Ziel, sondern auch konkrete Schritte und wichtige Stationen auf dem Wege dorthin.“

Präses Dr. h. c. Annette Kurschus



Einleitung

Der Kontext

In den letzten Jahrzehnten hat sich die EKvW auf vielen Wegen für Klimaschutz und eine menschenwürdige und nachhaltige Entwicklung engagiert, die die Rechte aller Menschen achtet und schützt. Dahinter steht die Überzeugung, dass wir als Christinnen und Christen eine Mitverantwortung für die Bewahrung der Schöpfung tragen.

Die EKvW hat sich im November 2022 mit ihrem Klimaschutzgesetz verbindliche Klimaschutzziele¹ gesetzt. Das Klimaschutzgesetz der EKvW setzt die Klimaschutzrichtlinie der EKD², die hier keine unmittelbar geltenden Rechtswirkungen entfaltet, im Kirchenrecht der EKvW um.

Der Klimaschutzplan

Das Klimaschutzgesetz trifft selbst keine Regelungen zu konkreten Maßnahmen, sondern sieht zu diesem Zweck das umfassendere und dynamischere Instrument des Klimaschutzplans vor. Er formuliert die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Klimaschutzplan richtet sich an alle Ebenen der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche sowie deren Einrichtungen³) und benennt die Maßnahmen, die in den einzelnen Körperschaften zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich sind. Damit ist er Werkzeug für die strategische Planung, Nachschlagewerk für die praktische Umsetzung und Maßstab zur Überprüfung der Zielerreichung.

Der Klimaschutzplan wird alle vier Jahre (erstmalig 2023) vom landeskirchlichen Klimabüro vorgelegt und von der Kirchenleitung beschlossen. Die Anhänge werden nicht mit beschlossen, sondern laufend aktualisiert.

Zur Erarbeitung des Klimaschutzplans fand ein partizipativer Prozess statt. Über das Jahr 2023 hinweg veranstaltete das landeskirchliche Klimabüro 8 Fokusgruppen mit insgesamt 18 Onlinetreffen, bei denen die vom Klimabüro entwickelten Texte diskutiert und inhaltlich vertieft wurden. An den Treffen nahmen 47 ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende aus allen Bereichen der EKvW teil.

Das Klimabüro

Das landeskirchliche Klimabüro ist ein Team von Mitarbeitenden, die an verschiedenen Stellen in die Struktur der Landeskirche eingebunden sind. In enger Zusammenarbeit mit vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt es alle kirchlichen Körperschaften beim Klimaschutz und bildet ein Klimaschutznetzwerk mit den Klimaschutzmanagenden der Kirchenkreise. So ist es auch Anlaufstelle für alle Anliegen, die in Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan stehen.

Die Umsetzung

Die entscheidende Herausforderung im Klimaschutzprozess ist es, „ins Handeln“ zu kommen und aus Worten Taten werden zu lassen. Dabei werden nicht die Anzahl und Größe praktischer Hürden verkannt, die bei der Umsetzung zu überwinden sind und nicht zuletzt die Finanzierung betreffen. Alle kirchlichen Körperschaften sind aufgefordert, nach guten Lösungen zu suchen, um die bestmögliche Klimaschutzwirkung zu erzielen.

¹ Das KliSchG ist mit Erläuterungen abrufbar unter www.kirchenrecht-westfalen.de (Nummer 846). Die zugehörige Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG) ist dort abrufbar unter Nummer 847.

² Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD) vom 16. September 2022, abrufbar unter www.kirchenrecht-ekd.de/document/51466

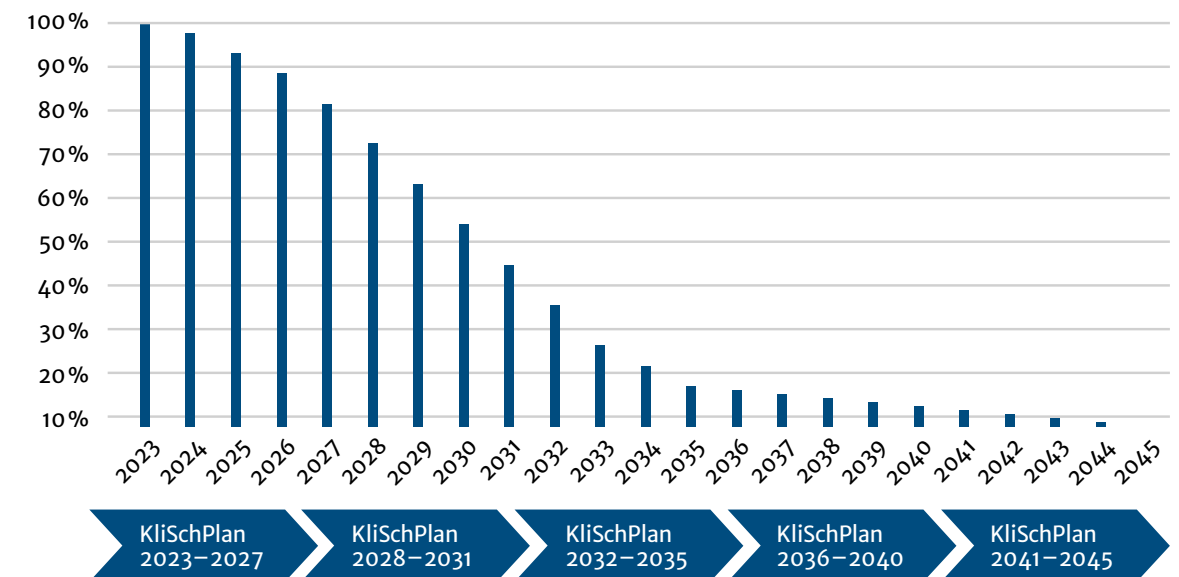
³ zum Anwendungsbereich siehe § 1 Abs. 2 KliSchG

Klimaschutzziele

Mit der neuen Bilanzierung von Treibhausgasen (THG), die derzeit auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene erarbeitet wird, wird 2023 als Basis für den Emissionsreduktionspfad festgelegt.⁴ In diesem Jahr wird erstmalig eine flächendeckende THG-Bilanz mit hinreichender Datengüte erstellt. Zudem ist so die Vergleichbarkeit zu Bilanzen anderer Landeskirchen und der EKD sowie zur Situation im Basisjahr

gewährleistet. Dieser Pfad sieht bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduktion auf 10 % der THG-Emissionen des Basisjahres vor. Ab 2035 soll durch eine Reduktion von jährlich 1 % Treibhausneutralität bis 2045 erreicht werden. Ab dem Jahr 2035 ist vorgesehen, dass die verbleibenden Emissionen durch eine Emissionsabgabe kompensiert werden.

Reduktionspfad EKvW, Bezugsjahr 2023



Emissionskompensation

Emissionskompensation ist eine Möglichkeit, unvermeidbare Treibhausgasemissionen durch Unterstützung von Klimaschutzprojekten an anderen Orten auszugleichen. Sie sollte nicht als Ersatz für Energieeinsparmaßnahmen und Suffizienzstrategien angesehen werden. Kompensationen können jedoch dazu beitragen, den Klimaschutz in anderen Regionen zu fördern und somit eine positive Wirkung auf die globale Klimabilanz haben. Es gilt die Reihenfolge: Vermeiden – Reduzieren – Kompensieren.

Spätestens ab dem Jahr 2036 sind alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen in voller Höhe jährlich zu kompensieren (§ 3 Abs. 2 KliSchG). Die Abgabe kann als sogenannte „freiwillige CO_{2e}-Kompensation“ durch Förderung von Klimaschutzprojekten erfolgen. Die Projekte müssen durch einen Qualitätsstandard (z. B. Gold Standard wie beispielsweise die Klima-Kollekte, Verified Carbon Standard, Social Carbon, Moor Futures – siehe Ratgeber des Bundesumweltamtes) zertifiziert sein. Die Höhe der Abgabe je Tonne THG-Emissionen wird im Klimaschutzplan 2032-2035 verbindlich festgelegt.

⁴ In der aktuellen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 KliSchG wird hiervon abweichend das Jahr 1990 benannt.

Weitere Nachhaltigkeitsziele



Da Treibhausgasemissionen nur einen Teilaspekt der planetaren Grenzen betreffen, werden über die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hinaus weitere Nachhaltigkeitsziele⁵ festgelegt. Eine bloße Reduzierung der Treibhausgasemissionen im kirchlichen Bereich könnte bedeuten, dass die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen unberücksichtigt blieben.

1. Ökologische Nachhaltigkeit

Ökologische Nachhaltigkeit: Durch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit werden langfristig eine gesunde Umwelt und lebenswerte Lebensbedingungen für Mensch und Natur gesichert. Das Naturkapital (d. h. natürliche Ressourcen und Ökosysteme) hat dabei einen eigenen Wert und diesen gilt es unabhängig von menschlichem Nutzen zu erhalten.

- **Reduzierung des Süßwasserverbrauchs/Hochwasserschutz:** Durch effizientere Technologien und eine sparsamere Nutzung, beispielsweise in kirchlichen Gebäuden und auf kirchlichen Flächen.
- **Erhalt der Biodiversität:** Dazu gehört die Erhaltung von Lebensräumen, die Begrenzung von Eingriffen in natürliche Prozesse und der Schutz bedrohter Arten.
- **Reduzierung des Flächenverbrauchs:** Durch eine effizientere Nutzung und Neuausrichtung und Entsiegelung von bestehenden Flächen.
- **Anpassungen an den Klimawandel:** Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung des Hitzeeintrags in besiedelten Flächen, wie z. B. Dach- und Fassadenbegrünung und sommerlicher Wärmeschutz.

2. Soziale Nachhaltigkeit

Die Orientierung an sozialer Nachhaltigkeit ist, gerade in Zeiten massiver Veränderung, entscheidend für eine gerechte Ausgestaltung und langfristige Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Systeme. Es gilt, nicht nur soziale Kosten zu vermeiden, sondern die Möglichkeiten und Bereitschaft zur Mitwirkung und damit auch die Wirkung und Akzeptanz von Maßnahmen zu erhöhen. Dabei sind Gerechtigkeits- und Partizipationsfragen leitend – globalräumlich, inter- und intragenerationell, sowohl Chancen- wie auch Verteilungsgerechtigkeit betreffend.

- **Sozial-ökologische Projekte unterstützen und initiieren:** Beispielsweise (Urban) Gardening- oder Upcycling-Projekte, Repair-Cafés, Kleiderbörsen, Fahrrad- oder Carsharing-Initiativen und Saatgut- oder Pflanzentauschbörsen.
- **Gemeinschaftliche Gebäudenutzung:** Kirchliche Räume als offene Treffpunkte für die Gemeinde und den Sozialraum anbieten, um gegenseitiges Verständnis, Kooperationen, gemeinsame Aktivitäten und Projekte entfalten zu können.
- **Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen** unterstützen, Kooperationen entwickeln, bzw. sich selbst an genossenschaftlichen Modellen, Vereinen, Formen sozialen Unternehmertums beteiligen oder diese (mit-) aufbauen.
- **Zielgruppenerweiterung:** Angebote im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit für weitere Zielgruppen, ökumenisch bis überkonfessionell, öffnen. Den interkulturellen Dialog im Sozialraum fördern, z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen, interkulturelle Begegnungen oder Sprachkurse, um Vorurteile abzubauen, auf Augenhöhe zu kommunizieren, und gegenseitiges Verständnis zu entwickeln.

3. Ökonomische Nachhaltigkeit

Durch die Umsetzung der Strategie EkvW 2040 wird die Finanzkraft der Kirche gefordert. Sie soll jedoch nicht überfordert werden. Das Ziel ist vielmehr, ökonomische Spielräume der Kirche im Transformationsprozess dauerhaft zu erhalten. Im Zentrum der Umsetzung des Klimaschutzprogramms steht daher ein möglichst effizienter Einsatz von Mitteln. Dabei soll ein Maximum an Effektivität der Maßnahmen im Sinne des Programms erreicht werden.

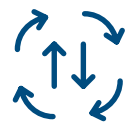
- **Suffizienz Strategien:** Aktive und Beteiligte in allen kirchlichen Handlungsbereichen werden dazu sensibilisiert, geschult und befähigt, ressourcenschonend zu handeln.
- **Gebäudestrategie:** Die Anpassung (d. h. Verringerung) des kirchlichen Gebäudebestandes an den zukünftigen Bedarf reduziert den gesamt-kirchlichen Ausstoß von THG-Emissionen und den Kostendruck im Gebäudebetrieb. Gebäude, die dauerhaft nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigt werden, werden möglichst rentierlich vermarktet, um Mittel zur nachhaltigen Sanierung des verbleibenden Gebäudebestands zu erwirtschaften (vgl. 3.3.5.).
- **Gebäudeeffizienz:** Die dauerhafte Senkung des Ressourcenverbrauchs in den verbleibenden Gebäuden wird erreicht durch eine energiesparende Gebäudenutzung und Energieeffizienzmaßnahmen in Neubau und Sanierung.

⁵ § 3 Abs. 3 KliSchG sieht die Möglichkeit vor, im Klimaschutzplan weitere Nachhaltigkeitsziele über die Reduzierung von THG-Emissionen hinaus festzulegen.

Klimaschutzstrategie

Die Klimaschutzstrategie der Evangelischen Kirche von Westfalen umfasst vier zentrale Handlungsschritte:

1. Ermittlung des Ist-Zustands
(Bestandsermittlung/Bilanzierung)



2. Anpassung des Bestands an den abzusehenden Bedarf

3. Steigerung der Energieeffizienz im verbleibenden Bestand



4. Umstieg auf erneuerbare Energien

Im Gebäudebereich bedeutet das, dass zunächst die genutzten Gebäude analysiert, bilanziert und an Bedarf und Finanzkraft angepasst werden. Dabei gilt es, auch bisheriges Nutzungsverhalten zu hinterfragen und Verhaltensmuster aufzubrechen (Suffizienzstrategie⁶). Verbleibende Gebäude werden energetisch saniert, die Energieeffizienz wird gesteigert, insbesondere von Heizungen und elektronischen Geräten. Schließlich setzt die Strategie auf den Umstieg auf erneuerbare Energien

entsprechend des abzusehenden Energiebedarfs, um langfristig eine THG-neutrale Energieversorgung zu erreichen.

Die gleichen Handlungsschritte lassen sich ebenfalls auf die anderen unmittelbar THG-relevanten Handlungsbereiche anwenden: Mobilität, Beschaffung und Kirchenland und Bildung und Kommunikation.

Treibhausgasbilanz

THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Handlungsbereichen (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei, über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen und zu steuern. Die EKvW orientiert sich in ihrer THG-Bilanz an der Arbeitsanleitung „Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der FEST in ihrer 5. Auflage Juli 2021, am Greenhouse Gas Protocol und am BSKO-Standard.

Die Bilanzdaten sind zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren. Klimaschutzindikatoren sind Werte, die in der Bilanz ermittelten Emissions- bzw. Verbrauchsdaten ins Verhältnis mit weiteren Faktoren setzen (Bsp.: verbrauchte Kilowattstunden pro Quadratmeter pro Jahr; emittierte Tonnen THG pro Gemeindeglied pro Jahr). So werden die Bilanzergebnisse vergleichbar, beispielsweise mit anderen Gebäuden, kirchlichen

Körperschaften oder Kommunen. Zudem können verschiedene Unterziele (z. B. Anteil erneuerbarer Energien) festgelegt und der Grad der Zielerreichung kontrolliert werden.

Erfasst werden sollen die jährlichen Strom- und Wärmeenergieverbräuche der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und die Dienstfahrtenkilometer von Mitarbeitenden (ehrenamtlich und beruflich) gebündelt für die jeweiligen Körperschaften. Dafür können sie die zentralen Verwaltungsstellen die jährlichen Rechnungsdaten der Energiedienstleister und Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden nutzen. Die Daten sollen jährlich bis spätestens zum 30. Juni des jeweils nachfolgenden Jahres bereitgestellt werden. Als Unterstützung wird im Jahr 2024 ein automatisiertes Energiemonitoring erprobt.

Die Handlungsbereiche Beschaffung und kirchliche Flächen werden von der landeskirchlichen THG-Bilanz noch nicht erfasst, da diese nicht zu den Primär- und Sekundäremissionen zählen und nur schwer zu bilanzieren sind. Prozentuale Schätzungen der in diesen Sektoren anfallenden Emissionen werden erarbeitet.⁷



Nebenbilanzen: Bei Bedarf zusätzliche Informationen zur Einordnung



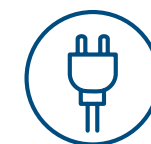
Ökostrom



Renditeobjekte



Energie-monitoring



Netzspeisung EE

⁶ Zur Bilanzierung siehe umfassend Anhang 2.

⁷ Suffizienz meint hier den sparsamen Umgang mit Energie und Material.

2 Handlungsbereiche



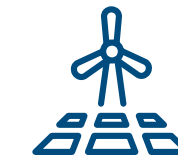
1. Organisation



2. Gebäudestrategie



3. Gebäudeeffizienz



4. Erneuerbare Energien



5. Mobilität



6. Beschaffung



7. Kirchenland



8. Bildung & Kommunikation

1. Organisation

Um das Ziel der THG-Reduktion bis 2035 zu erreichen, wird eine entsprechende organisatorische Struktur aufgebaut. Dazu gehört die Etablierung eines flächendeckenden Energie- und Berichtsmanagements sowie die Schaffung einer Finanzierungsinfrastruktur zur Unterstützung von Investitionen und Hilfsangeboten auf allen Ebenen der Kirche. Darüber hinaus werden konkrete Ansprechpersonen und klare Verantwortlichkeiten auf allen kirchlichen Ebenen definiert.

1. Netzwerk

Ein Klimaschutznetzwerk durchdringt alle Ebenen unserer Kirche und kann alle Mitarbeitenden und Gemeindeglieder gleichermaßen erreichen. Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreis-kirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein, die durch das landeskirchliche Klimabüro in ihrer Arbeit unterstützt wird.

1. Landeskirchliche Gremien: Klimaschutz wird in den entsprechenden landeskirchlichen Gremien und Ausschüssen regelmäßig (mindestens jährlich) thematisiert, insbesondere in den Konferenzen der Verwaltungsleitenden und der Superintendent:innen, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, der Kirchenleitung und der Synode.

2. Kreiskirchliche Gremien: In allen Kirchenkreisen werden Gremien mit dem Handlungsfeld Klimaschutz und Nachhaltigkeit beauftragt. Dabei ist es möglich, auf vorhandene Gremienstrukturen (z. B. Bau, Finanzen, Gesellschaftliche Verantwortung, Umwelt) zurückzugreifen.

3. Fachstellen für Klimaschutz: In allen Kirchenkreisen werden Fachstellen für Klimaschutz eingerichtet.⁸ In den Kirchengemeinden werden Ansprechpersonen benannt.

2. Gebäude- und Energiedatenerfassung

Ziel ist eine gemeinsame Gebäude- und Energiedatenbank, mit der Gebäudeverantwortliche Energieströme auswerten können.

1. Gebäude- und Energiedatenbank: Die Gebäudedatenbanken aller Ebenen der EKvW werden miteinander abgestimmt und synchronisiert.

2. Energiemanagement: Die jährliche Energieverbrauchserfassung der Kirchengemeinden wird auf Kirchenkreisebene durchgeführt und auf Energie- und Kosteneffizienz hin ausgewertet.

3. Engmaschiges Energiemonitoring zur Verbrauchs- und Schadensüberwachung wird vertetigt und zur Begrenzung des Arbeitsaufwands automatisiert.

4. Weitere Datenerfassung: Daten für weitere Handlungsbereiche werden auf Kirchenkreisebene erfasst, aufbereitet und zur Verfügung gestellt (Mobilität, Beschaffung, Kirchenland).

5. Klimabericht: Jährlich werden für alle Körperschaften möglichst kompakte und idealerweise automatisierte Berichte über die Energieverbräuche und THG-Reduzierung erstellt.⁹ Fortschritte und Herausforderungen beim Klimaschutz sind regelmäßiges Thema auf den Synoden.

⁸ siehe § 6 Abs. 2 KliSchG
⁹ § 4 Abs. 1 KliSchG lautet: „Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich [...] zur Verfügung.“

3. Standards

Die gesamte EKvW zieht beim Klimaschutz an einem Strang und alle Verantwortlichen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erfolgreiche Strategien werden miteinander ausgetauscht und mögliche Synergien genutzt. Konzepte, Bilanzierungen und Berichte werden gemeinsam entwickelt und sind miteinander vergleichbar.

1. Bilanzierung: THG-Bilanzen müssen für alle Organisationsebenen (Landeskirche und Kirchenkreise) nach transparenten und einheitlichen Standards erstellt werden.¹⁰

2. Musterklimaschutzkonzept: Das Klimabüro erstellt eine Vorlage, die zum einen kompatibel ist mit öffentlichen Fördervorgaben und sich andererseits in den landeskirchlichen Klimaschutzplan einfügt.

3. Klimaschutzkonzepte: Auf der Grundlage der THG-Bilanz erstellt jeder Kirchenkreis gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KliSchG allein oder im Zusammenschluss ein Klimaschutzkonzept. Die Klimaschutzkonzepte werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.¹¹

4. Prozessunterstützung: Eine personelle Unterstützung wird von den Kirchenkreisen und der Landeskirche bereitgestellt. Außerdem können hierfür von den Körperschaften Werkzeuge wie das Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“ genutzt werden.

4. Finanzierung

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, insbesondere die zweckgebundenen Mittel für Klimaschutzmaßnahmen (Klimaschutzpauschale nach § 7 KliSchG) werden effizient und nachhaltig verwendet.

1. Handreichung Klimapauschale: Das Klimabüro stellt eine Handreichung zur Mittelverwendung der zweckgebundenen Finanzmittel (Klimapauschale) zur Verfügung.¹²

2. Berichte und Auswertung Klimapauschale: Über die Klimaschutzfinanzierung berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche jährlich. Die Berichte werden ausgewertet und die finanzierten Klimaschutzmaßnahmen evaluiert.¹³

3. Fundraising und Akquisition von Fördermitteln: Zur Finanzierung der landeskirchlichen Klimaschutzziele werden soweit möglich externe Fördertöpfe genutzt. Fundraising und alternative Fundingstrategien werden befördert.

4. Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen: Die Gründung von und Kooperation mit solidarischen Organisationsformen, Genossenschaften und Vereinen kann ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung von Klimaschutzvorhaben darstellen.¹⁴

¹⁰ Zur Bilanzierung siehe Anhang 2.

¹¹ Standards für Klimaschutzkonzepte finden sich in Anhang 3.

¹² siehe Anhang 4

¹³ Siehe § 4 VO.KliSchG; ein Berichtsmuster findet sich in Anhang 5.

¹⁴ Auf die §§ 33, 50, 51 Wirtschaftsverordnung (WirtVO, abrufbar unter www.kirchenrecht-westfalen.de unter Nummer 801) wird hingewiesen.

2. Gebäudestrategie

Um das Ziel der THG-Neutralität zu erreichen, werden vor allem Gebäude in den Fokus rücken, da sie den größten Teil der bilanzierbaren THG-Emissionen in der EKvW ausmachen. Dazu werden im ersten Schritt die Bestandsgebäude betrachtet und auf ihre Zukunftsfähigkeit geprüft. Allgemein ist der Gebäudebestand angesichts der heutigen und absehbaren Nutzung zu hoch und wird bis 2035 erheblicher Veränderungen bedürfen.



1. Bestandsaufnahme in den Körperschaften

Es bedarf eines Überblicks über die nachfolgenden Faktoren.

- 1. Körperschaft**
 - Gemeindegliederzahl und -entwicklung
 - Personalentwicklung
 - aktuelles Profil, Angebote und Zielgruppen
- 2. Gebäudebestand**
 - Lage, Art, Größe, Zustand, Nutzung
 - kulturelle Bedeutung
 - Energieverbrauch
 - Bewirtschaftungskosten, Einnahmen
 - Instandsetzungs- und Modernisierungskosten
- 3. Finanzkraft**
- 4. Sozialraum**
 - geografische Eingrenzung
 - soziodemografische Daten

2. Analyse und Konzeption

Es folgt die Auswertung und Analyse der unter 1. erhobenen Daten. Dabei werden die Daten und relevanten Rahmenbedingungen in Überlegungen und Planungen überführt, die als Grundlage für Entscheidungen und Handlungsschritte dienen.¹⁵

- 1. Analyse** der in der Bestandsaufnahme erhobenen Daten.
- 2. Gemeindekonzeptionen** werden, soweit es für die Gebäudestrategie notwendig ist, aktualisiert.
- 3. Entwicklungsziele** für die Planungsräume werden festlegt.
- 4. Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption** in den Planungsräumen sind Entscheidungsgrundlage für Handlungen und Investitionen. Sie sind Teil der kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepte.

3. Handlungsoptionen

Aus den vorangegangenen Schritten ergeben sich verschiedene Handlungsoptionen, die nachfolgend priorisierungsfrei dargestellt werden.

- 1. Gebäudemanagement:** Um die Ressourcen auch zukünftig effizient nutzen zu können ist der Gebäudebestand professionell zu betreuen und instand zu halten.¹⁶
- 2. Kooperationen und Netzwerke:** Mit einer Öffnung der Kirche zu externen Nutzer:innen-gruppen, insbesondere Ökumene und Diakonie, erweitern sich die Handlungsoptionen für die Weiternutzung kirchlicher Gebäude. Bestehende Kooperationen können intensiviert und neue Netzwerke erschlossen werden.
- 3. Nutzungsintensivierung** durch eine Konzentration von Gemeindegemeinschaftsarbeit und rentierliche Vermietungen.¹⁷
- 4. Gebäudeumnutzung:** In den Gebäudekonzeptionen sind auch immer Gebäudeumnutzungen in Betracht zu ziehen, auch die Umnutzung einer Kirche (u.U. sogar eines Baudenkmals) z. B. zum Dorf-Gemeinschaftshaus, zur Kita oder Musikschule.
- 5. Gebäudereduzierung:** Gebäude, die dauerhaft nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigt werden, werden möglichst rentierlich vermarktet, um Mittel zur nachhaltigen Sanierung des verbleibenden Gebäudebestands zu erwirtschaften.¹⁸

¹⁵ siehe § 14 Abs. 3 WirtVO

¹⁶ siehe § 27 WirtVO

¹⁷ siehe § 21 WirtVO

¹⁸ siehe §§ 18, 19, 33 Abs. 2 WirtVO

3. Gebäudeeffizienz

Die Gebäude, die in kirchlicher Nutzung bleiben, müssen bis 2035 erhebliche Treibhausgasemissionseinsparungen erreichen. Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität ist eine ganzheitliche Gebäudekonzeption notwendig, die die Betrachtung der Nutzung und der energetischen Sanierung einschließt. Dabei gilt es, die Besonderheiten des kirchlichen Gebäudebestands zu berücksichtigen.¹⁹

1. Energiesparende Gebäudenutzung

Mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt und geringinvestiven Mitteln können Gebäudenutzerinnen und -nutzer erste Schritte hin zu bilanzierbaren Energieeinsparungen gehen.

1. **Informationsmaterial** zur ressourcenarmen Nutzung von Gebäuden wird zugänglich gemacht. (vgl. 8.2.3.)
2. **Schulungen zum energiesparenden Gebäudebetrieb** der Gebäudeverantwortlichen und der Gebäudenutzenden werden durchgeführt. (vgl. 8.1.5.)
3. **Technischer Betrieb:** Verantwortlichkeiten klären, Verantwortliche einweisen, Wartungsverträge prüfen und ggf. abschließen, technische Bedienungsanleitungen bereithalten und ggf. einholen.

2. Sanierung und Neubau

Vor Investitionen werden die langfristige Nutzungsperspektive und der bauliche Zustand des Gebäudes betrachtet. Auf das Handlungsbereich Gebäudestrategien wird verwiesen.

1. **Schulung Mitarbeitende:** Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende auf Kirchenreisebene werden für eine energetische Ersteinschätzung aus- und weitergebildet. (vgl. 8.1.5.)
2. **Landeskirchliche Grundsätze** für nachhaltiges Bauen werden angewandt.
3. **Sanierungsplanung:** Sanierungen werden als Teil der Gebäudestrategie geplant, wobei alle Gebäudebauteile berücksichtigt werden. Heizungen werden möglichst auf die sanierte Gebäudehülle abgestimmt. (vgl. 2.2.3.)
4. **Wärmebereitstellung:** Heizungen werden regelmäßig gewartet und nach Alter und Zustand katalogisiert, sodass Gebäudeverantwortliche sich mit genügend Vorlauf auf eine Änderung der Wärmebereitstellung (unter Berücksichtigung kommunaler Wärmeplanung) vorbereiten können.
5. **Neubauten** werden möglichst als Plusenergiegebäude konzipiert.

4. Erneuerbare Energien

Die EKvW treibt Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien entschieden voran. Erneuerbare-Energien-Anlagen werden an allen bestandsgesicherten Gebäuden sukzessive installiert, an denen dies möglich und sinnvoll ist. So werden die Gebäude als größte THG-Emittenten zum wichtigsten Energieproduzenten. Bis 2035 soll im Bilanzierungszeitraum mindestens so viel Energie produziert werden, wie verbraucht wird. Die Potentiale forst- und landwirtschaftlicher Flächen werden geprüft und Energiepartnerschaften abgeschlossen.

1. Ausbau Erneuerbare Energien

Auf allen technisch, funktional und wirtschaftlich in Frage kommenden Dächern werden flächendeckend Photovoltaik-Anlagen installiert. Windkraftanlagen werden ermöglicht durch Finanzierung, Beteiligung, Tolerierung bzw. Flächenbereitstellung.

1. **Potentialfeststellung:** Potentiale auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene systematisch geprüft.
2. **Kooperation mit außerkirchlichen Akteur:innen:** Die kirchlichen Körperschaften gehen Kooperationen mit außerkirchlichen Akteur:innen ein. Sozial und regional engagierte Kooperationspartner:innen sind zu bevorzugen.²⁰
3. **Bilanzierung Erneuerbarer Energien:** Die Erzeugung Erneuerbarer Energien wird bilanziert. Die Bilanzierungsmethodik (Anhang 4) stellt sicher, dass keine Doppelbilanzierung und keine Bilanzierungslücken entstehen und dass gleichzeitig angemessene Anreize zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen gewährleistet sind.

2. Unterstützung der Energiewende

Die EKvW ist eingebunden in die gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Umsetzung einer nachhaltigen Energiewende und nimmt ihre gestaltende Verantwortung wahr.

1. **Politische Lobbyarbeit:** Die EKvW unterstützt die Energiewende in Deutschland. Dabei betreibt sie aktive Lobbyarbeit unter anderem für einfachere Genehmigungsprozesse von Erneuerbare-Energien-Anlagen, beispielsweise Photovoltaik auf Denkmälern.
2. **Finanzielle Beteiligungsformen** an Erneuerbare-Energien-Anlagen sind wünschenswert, um die gesamtgesellschaftliche Energiewende zu unterstützen.²¹
3. **Zertifizierter Grünstrom:** Es wird nur zertifizierter Grünstrom (z. B. OK Power und Grüner-Strom-Label) genutzt, hierzu werden möglichst kreiskirchliche Rahmenverträge geschlossen. Ein Musterrahmenvertrag für Stromverträge wird auf Landeskirchenebene ausgearbeitet.

¹⁹ Siehe Anhang 7
²⁰ siehe § 50 WirtVO
²¹ siehe § 33 WirtVO



5. Mobilität

Die Mobilität der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden zum Arbeitsort und zurück (Pendelverkehr) sowie deren dienstliche Wege (Dienstverkehr) bildet mit ca. 20 Prozent der bilanzierten THG-Emissionen in der EKvW den zweitgrößten Themenkomplex des kirchlichen Klimaschutzes.

1. Datenerhebung und Informationsbereitstellung

dienen als Grundlage für Mobilitätsentscheidungen sowie die jährliche THG-Bilanzierung.

- 1. Reisekostenerhebungen** in der EKvW werden evaluiert und wenn nötig ergänzt, vereinheitlicht und digitalisiert.
- 2. Regelmäßige Mobilitätsumfragen** werden vom Klimabüro bereitgestellt und in den Körperschaften durchgeführt. Abgefragt werden können beispielsweise die Verkehrsmittelnutzung, die Hemmnisse bei der Nutzung umwelt-

freundlicher Mobilitätsarten, der Bedarf an (E-)Dienst- und -Jobrädern sowie die Bedarfe und Nutzung von Mobiler Arbeit und/oder Homeoffice.

- 3. Mobilitätsinformation:** Eine Website mit Informationen zu Angeboten und Möglichkeiten nachhaltiger Mobilität für Mitarbeitende wird eingerichtet. Das Klimabüro informiert die Mitarbeitenden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen.

2. Verkehrsvermeidung

Reduktion insbesondere der motorisiert zurückgelegten Wegstrecken.

- 1. Mobiles Arbeiten und/oder Homeoffice** wird Mitarbeitenden, wenn möglich, angeboten und unterstützt. Dienstvereinbarungen werden entsprechend angepasst bzw. danach abgeschlossen.
- 2. Digitale Formate** haben für Besprechungen Vorrang und werden für kirchliche Veranstaltungen jeweils geprüft. Die kirchlichen Körperschaften stellen dafür die notwendige Technik und das notwendige Fachpersonal zur Verfügung.
- 3. Mitfahrten:** Die kirchlichen Körperschaften unterstützen die Bildung von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten. Die technische und organisatorische Ausgestaltung wird vom Klimabüro unterstützt, z. B. durch die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform.

3. Verkehrsverlagerung und -optimierung

vom Pkw zu THG-ärmeren (ÖV) oder THG-freien Verkehrsmittel ((E-)Fahrrad)

- 1. Infrastruktur Mobilität:** An kirchlichen Gebäudestandorten werden Fahrradstellplätze qualitativ hochwertig, leicht erreichbar, und überdacht ausgeführt. Duschen, Umkleide- und Trockenräume sowie Wartungs- und Reparaturkoffer werden, wenn möglich, bereitgestellt.

Pkw-Stellplätze an Arbeitsstätten werden auf die grundstücksbezogene baurechtlich erforderliche Anzahl²² reduziert. Freiwerdende Flächen können beispielsweise für Fahrradstellplätze, Bepflanzung oder Entsiegelung genutzt werden. E-Ladestationen für Pkw und Fahrräder werden bedarfsorientiert angeboten; möglichst in Verbindung mit PV-Anlagen.

- 2. Präsenz- und Reiseveranstaltungen** sind auch unter Berücksichtigung emissionsarmer An- und Abreisemöglichkeiten zu planen. Dies betrifft u. a. Ort, Zeit und Wahl der Verkehrsmittel.

- 3. Job- und Diensträder:** Das Leasing mit Gehaltsumwandlung von (E-) Fahrrädern wird den Mitarbeitenden aller Körperschaften ermöglicht und bezuschusst. Dienstvereinbarungen zwischen Dienstgebenden und Mitarbeitervertretungen werden abgeschlossen.

(E-)Diensträder werden für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bereitgestellt.

- 4. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und Bahn-Cards:** Dienstgebende finanzieren oder bezuschussen ihren Mitarbeitenden die Anschaffung einer Netzkarte (z. B. Deutschlandticket) und/oder einer BahnCard. Privat beschaffte Netzkarten / Bahn-Cards werden bei dienstlicher Nutzung durch ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende anteilig erstattet.

- 5. Fuhrpark:** Die kirchlichen Körperschaften analysieren und optimieren ihren Fuhrpark als Teil ihrer Klimaschutzkonzeption. Der Fuhrpark umfasst auch (E-) Fahrräder und (E-) Lastenräder. Wenn Pkw benötigt werden, werden keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren angeschafft.

²² Die baurechtlich erforderliche Anzahl garantiert eine ausreichende Verfügbarkeit von Stellplätzen.



6. Beschaffung

Die THG-Emissionen der kirchlichen Beschaffung werden in der EKvW aufgrund der großen Bandbreite von Beschaffungsprodukten und der komplexen Produktions- und Lieferketten bisher nicht bilanziert. Unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen THG-Bilanz darf sie jedoch nicht vernachlässigt werden. Wie bei den anderen Handlungsbereichen gilt es auch bei Konsumgütern Verbräuche und Abfälle zuerst zu reduzieren. Wo es möglich ist, soll auf emissionsarme, regionale, ökologische und langlebige Produkte zurückgegriffen werden.

1. Prozessentwicklung

- 1. Bilanzierung:** Standards für eine THG-Bilanzierung im Handlungsfeld werden vom Klimabüro erarbeitet. Die THG-Bilanz wird auf Grundlage von Beschaffungsvolumina in einem ersten Schritt für die gesamte EKvW hochgerechnet und in den Folgejahren auf Kirchenkreisebene erstellt.
- 2. Beschaffungsordnungen** werden von den kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und sind von den Leitungsorganen in Kraft zu setzen. Ein entsprechendes Muster wird vom Klimabüro bereitgestellt.
- 3. Schulungen** zur Sensibilisierung für Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften werden ausgearbeitet und durchgeführt.
- 4. Pilotprojekte** zur nachhaltigen Beschaffung werden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und fortgeschrieben.

2. Gebäude

- 1. Beratungsprozesse:** Empfehlungen für emissionsarme, regionale, natürliche und langlebige Baustoffe haben in Beratungsprozessen grundsätzlich Priorität. Außerdem haben Baustoffe und Konstruktionen Vorrang, die sich möglichst gut recyceln lassen, indem Verbindungen und Konstruktionen leicht wieder voneinander trennbar und nach Rohstoffen sortierbar sind. Beleuchtungen mit austauschbaren und verbrauchsarmen Leuchtmitteln werden empfohlen.
- 2. Genehmigung und Finanzierung:** In den Genehmigungs- und Finanzierungsprozessen werden die zuvor genannten Kriterien (vgl. 6.2.1.) im möglichen Rahmen berücksichtigt.

3. Verwaltungen

- 1. Papierloses Arbeiten:** Es wird auf Papiervorlagen weitestgehend verzichtet. Es werden nur Recyclingpapiere aus zertifizierter europäischer Produktion verwendet. Interne Vorgaben werden dahingehend überarbeitet.

- 2. Neuanschaffungen** von Büro- und Kommunikationsgeräten werden auf ihre Notwendigkeit hin strenger geprüft. Reparaturfähigkeit und Energieeffizienz werden als wichtige Kriterien der Beschaffung eingeführt.
- 3. Entsorgung:** Weiternutzung und Recycling werden bei Entsorgungsvorgängen, wenn möglich, berücksichtigt.
- 4. IT:** Energieverbräuche im IT-Bereich werden bilanziert. In Zusammenarbeit mit IT-Fachstellen wird eine Energiesparstrategie erstellt.
- 5. Dienstfahrzeuge** (Pkw und (E-)Fahrräder) werden bei ihrer Anschaffung auf Notwendigkeit, Nutzungsart, Größe und Antrieb geprüft (vgl. 5.3.5.).

4. Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

Insbesondere Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, Gasthäuser und Kirchengemeinden.

- 1. Verpflegung:** Bei der Zubereitung und Belieferung der Essensangebote wird eine regionale, saisonale, nachhaltige und fleischarme Frischküche bevorzugt.
- 2. Haushaltsgeräte** werden bei Beschaffungen auf ihre Notwendigkeit und Dimensionierung hin geprüft. Energieeffizienz und Reparaturfähigkeit sind wichtige Kriterien bei der Beschaffung. Förderprogramme sollen genutzt werden.
- 3. Textilien:** Bei der Beschaffung von Textilien (beispielsweise Flachwäsche, Dienstkleidung, usw.) wird auf den Kauf aus umweltfreundlicher und gerechter Produktion und entsprechendem Handel, unter Berücksichtigung glaubwürdiger Siegel, geachtet.

7. Kirchenland

Die kirchlichen Flächen umfassen unter anderen land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Friedhöfe, Grünanlagen und derzeit ungenutzte Freiflächen. Das Kirchenland ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen hauptsächlich im Besitz von Kirchengemeinden oder Stiftungen, daraus leitet sich eine besondere Verantwortung bezüglich biologischer Vielfalt, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung für die Eigentümer:innen ab. Neue Nutzungsmöglichkeiten durch die Energiewirtschaft, ein erhöhtes öffentliches Bewusstsein für ökologische Fragen, wie auch steigendes Interesse von Investoren, haben den Druck auf sämtliche Bereiche der Land- und Forstwirtschaft erhöht.

1. Erfassung und Auswertung

- 1. Erfassung:** Die Kirchenkreise erfassen Eigentumsflächen nach Lage, Größe und Nutzung und übermitteln diese an das Klimabüro.
- 2. Auswertung:** Die Nutzungsart der Eigentumsflächen wird auf Kirchenkreisebene ausgewertet, um Potenziale zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele der EKvW zu erkennen. Es werden Haupt-Handlungsbereiche und räumliche Schwerpunkte sowie mögliche prioritäre Maßnahmen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten identifiziert.
- 3. Landeskirchliche Leitlinien** werden auf Grundlage der Auswertung und bezogen auf die Nachhaltigkeitsziele der EKvW und der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen fortgeschrieben und erweitert. Nachhaltigkeitsziele sind insbesondere:

- Klimaschutz
- Reduzierung des Süßwasserverbrauchs
- Erhalt und Verbesserung der Biodiversität
- Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Klimafolgenanpassung

2. Beratung und Austausch

- 1. Beratung:** Hinsichtlich der oben genannten landeskirchlichen Leitlinien und zu Fördermittelfragen wird für Flächeneigentümer:innen eine Beratung angeboten. Best Practice Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).
- 2. Ökumene:** Erfahrungsaustausch, Abstimmungsprozesse und Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene werden intensiviert, um Synergieeffekte zu erreichen.
- 3. Kooperationen:** Zur fachlichen Unterstützung wird den Eigentümer:innen bzw. Nutzer:innen empfohlen außerkirchliche Kooperationen mit thematisch involvierten Institutionen einzugehen, sie werden dabei durch die kreiskirchliche und landeskirchliche Ebene unterstützt.

3. Maßnahmenumsetzung

- 1. Projektunterstützung:** Es werden Projekte in den zuvor als prioritär festgestellten Entwicklungsräumen und Handlungsbereichen unterstützt.
- 2. Pachtverträge Land- und Forstwirtschaft:** Die Kirchenkreise definieren Auswahlkriterien für Pächter:innen, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten. Eine Zusammenstellung möglicher Kriterien bietet die Handreichung „Kriterien für die Verpachtung von Kirchenland in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Diese Kriterien dienen den Kirchengemeinden als Orientierung bei Abschluss von Pachtverträgen. Bei laufenden Pachtverträgen werden Pächter:innen bestärkt, Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zum Humusaufbau auf ihrem Kirchenpachtland anzuwenden.
- 3. Friedhöfe und Außenanlagen kirchlicher Gebäude:** In Abhängigkeit vom Planungsrecht, der Lage, Nutzung und Historie ergeben sich unterschiedliche Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für kirchliche Liegenschaften. Ein maßgebliches Kriterium ist die Verbesserung und längerfristige Sicherung der Biodiversität als wesentliches ökologisches Nachhaltigkeitskriterium vor dem Hintergrund des Klimawandels. Ebenfalls ist die Reduktion des Flächenverbrauchs z. B. durch Nachverdichtung innerörtlicher Freiflächen ein wichtiges Kriterium einer nachhaltigen Liegenschaftsentwicklung. Hierbei ist der Gesamtkontext zu berücksichtigen.

4. Umnutzung von Kirchenland

- 1. Planungen durch die öffentliche Hand:** Bei der Beteiligung an Planungen von Bauflächen oder Infrastrukturmaßnahmen, von denen kirchliche Flächen betroffen sind, bringen die Eigentümer:innen die Aspekte der landeskirchlichen Nachhaltigkeitsziele (vgl. 7.1.3.) durch Einwände oder inhaltliche Anregungen zur Planung ein.
- 2. Punktuelle Einzelvorhaben** werden – bei Vorrang vor dem grundsätzlich angestrebten Flächen- und Nutzungsschutz – in ihren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bevorzugt durch konkrete örtliche Maßnahmen ausgeglichen. Hierbei ist auch der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.
- 3. Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen:** Unter Berücksichtigung der in 7.1.2. festgestellten Potentiale werden auf Kirchenkreisebene Empfehlungen ausgearbeitet und eine entsprechende Beratung angeboten.

8. Bildung und Kommunikation

Die EKvW begreift Klimaschutz im Sinne der Welt- und Schöpfungsverantwortung als ein Kernthema kirchlicher Bildung und Kommunikation in der gesamten Bandbreite, z. B. innerkirchlich in den Gremien und Verwaltungsbereichen, in den kirchlichen Bildungseinrichtungen und in der Öffentlichkeit. Dabei wird das Bewusstsein über den Stellenwert von Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit gestärkt. Konkretes Handeln wird erprobt, Kooperationen mit weiteren Akteur:innen und der öffentliche Diskurs werden gesucht und so der Wandel in der Gesellschaft unterstützt.

1. Bildung

Kirchliches Bildungshandeln umfasst formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse. Kirchliche Bildungsorte und -gelegenheiten sind vielfältig und spielen sich unter anderem ab:

- an Schulen, Hochschulen und in Kindertagesstätten
- in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Erwachsenen- und Familienbildung,
- in Gemeindeleben, Verkündigung und Kirchenmusik
- im von Kirche mitgestalteten öffentlichen Leben, das die Bildung von Haltung, Werten, Fähigkeiten und Wissen ermöglicht

1. Bildung für nachhaltige Entwicklung: Klimaschutz ist ein Querschnittsthema und wird als solches auf allen Ebenen gelebt. Angestrebt wird eine flächendeckende Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)²³ und eine Veränderung unserer Kirche mit konkreten Handlungsschritten und Maßnahmen hin zu Klimaneutralität. Konflikte werden thematisiert und Kriterien der Entscheidungsfindung diskutiert.

2. Bildungsstrategie: Bildung im Kontext von Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird auf allen Ebenen integriert und aufeinander bezogen ausgerichtet. Das Themenfeld wird strategisch geplant und umgesetzt.

3. Multidisziplinäres Team: Ein Team mit Expertinnen und Experten aus Bildungskontexten stimmt sich auf landeskirchlicher Ebene mit den zuständigen Gremien und den Fachstellen für Klimaschutz ab, entwickelt das Bildungsangebot weiter und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Lerninhalte für Schule, Aus-, Fort- und Weiterbildung werden überprüft und nach BNE-Standards im Rahmen gegebener Gestaltungsspielräume überarbeitet. Die Kirchenleitung stellt sicher, dass BNE in der pastoralen Arbeit, Aus- und Fortbildung grundlegend ist.

5. Bedarfsorientierte Schulungen zu den einzelnen Handlungsbereichen werden für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Multiplikator:innen angeboten.

2. Kommunikation:

Es wird sichergestellt, dass alle Handelnden unserer Kirche wissen, wie man klimaschonend handelt und wo Informationen darüber zu finden sind. Informationen werden weitergegeben und Ergebnisse aus Prozessen werden im Netzwerk kommuniziert.

1. Mit gutem Beispiel vorangehen: Die Umsetzung des Klimaschutzplans gelingt im Zusammenspiel zwischen öffentlichem Anspruch, Glaubwürdigkeit und konkretem Handeln der Körperschaften und Personen.

2. Kommunikationsstrategie: Das Klimaschutzbüro verantwortet in Kooperation mit weiteren Expert:innen die Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und deren Kommunikation.

3. Information: Die Kirchenleitung stellt sicher, dass allen Aktiven und Interessierten innerkirchlich und außerkirchlich die notwendigen Informationen im Klimaschutzprozess bereitgestellt werden. Akteur:innen und Gremien berichten regelmäßig sowohl im eigenen Wirkungsfeld als auch nach außen über ihre Aktivitäten, deren Wirksamkeit und den Grad der Zielerreichung.

4. Austausch und Vernetzung: Wissen und Erfahrungen zu teilen und zu verwenden ist ausdrücklich erwünscht. Die Klimaschutzstellen organisieren einen regelmäßigen Austausch zwischen Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen. Ergänzend wird eine digitale Datenplattform eingerichtet.

5. Best-Practice-Beispiele im kirchlichen Klimaschutz werden gesammelt und veröffentlicht.

²³ Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist ein Bildungskonzept mit dem Ziel, Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. Siehe www.bne-portal.de

Meilensteine

Um ins Handeln zu kommen, ist die Zuweisung klarer Zuständigkeiten und Fristen erforderlich. Hier wird aufgeführt, wer bis wann welchen Meilenstein erreicht haben soll. Die nachfolgenden Tabellen sind nach den Ebenen der EKvW gegliedert.

Zuständigkeiten auf allen Ebenen liegen entweder bei den kirchlichen Körperschaften und ihren Gremien oder bei spezifischen Akteursgruppen wie Gebäudebesitzende, Dienstgebende und Veranaltende.

Zeit	Handlungsbereich	Maßnahme	Meilenstein (ff fortführende Maßnahmen)	Zuständigkeit	
Bis Ende 2023	3. Gebäudeeffizienz	2.5 Neubauten	Neubauten werden möglichst als Plusenergiegebäude konzipiert.	Gebäudebesitzende	
	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Wo PKW benötigt werden, werden keine Fahrzeuge mit fossilem Antrieb angeschafft.	Kirchliche Körperschaften	
	7. Kirchenland	4.1. Planungen durch die öffentl. Hand	Bei der Beteiligung an Planungen von Bauflächen oder Infrastrukturmaßnahmen, von denen kirchliche Flächen betroffen sind, bringen die Eigentümer:innen die Aspekte der landeskirchlichen Nachhaltigkeitsziele (vgl. 7.1.3.) mit Nachdruck ein. ff	Eigentümer:innen Kirchenland	
	7. Kirchenland	4.2. Punktuelle Einzelvorhaben	Punktuelle Einzelvorhaben werden – bei Vorrang vor dem grundsätzlich angestrebten Flächen- und Nutzungsschutz – in ihren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bevorzugt durch konkrete örtliche Maßnahmen ausgeglichen. ff	Eigentümer:innen Kirchenland	
	8. Bildung und Kommunikation	2.3. Informationsbereitstellung	Akteur:innen und Gremien berichten regelmäßig sowohl im eigenen Wirkungsfeld als auch nach außen über ihre Aktivitäten, deren Wirksamkeit und den Grad der Zielerreichung. ff	Akteur:innen und Gremien	
	Bis Ende 2024	5. Mobilität	2.1. Mobiles Arbeiten und / oder Homeoffice	Möglichkeiten für Homeoffice und/oder Mobiles Arbeiten sind evaluiert, Verbesserungspotentiale sind festgestellt.	Dienstgebende
		5. Mobilität	2.3. Mitfahrten	Die Bildung von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten werden unterstützt. ff	Veranstaltende
		5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Zahl der baurechtlich geforderten PKW-Stellplätze an Arbeitsstätten ist festgestellt.	Gebäudeverantwortliche
5. Mobilität		3.2. Präsenz- und Reiseveranstaltungen	Präsenz- und Reiseveranstaltungen werden auch unter Berücksichtigung einer emissionsarmen An- und Abreise geplant. ff	Veranstaltende	
5. Mobilität		3.3. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und BahnCards	Mitarbeitenden wird die Anschaffung einer Netzkarte (z. B. Deutschlandticket) und / oder einer BahnCard finanziert oder bezuschusst. ff	Dienstgebende	
5. Mobilität		3.3. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und BahnCards	Privat beschaffte Netzkarten / BahnCards werden bei dienstlicher Nutzung durch ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende anteilig erstattet. ff	Dienstgebende	

Bis Ende 2024	7. Kirchenland	2.2. Ökumene	Erfahrungsaustausch, Abstimmungsprozesse und Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene sind intensiviert.	Eigentümer:innen / Nutzer:innen Kirchenland
	7. Kirchenland	3.2. Pachtverträge	Bei laufenden Pachtverträgen werden Pächter:innen bestärkt, Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt auf ihrem Kirchenpachtland anzuwenden.	Eigentümer:innen Kirchenland
Bis Ende 2025	2. Gebäudestrategie	1. Bestandsaufnahme	Ein Steckbrief über Gebäudebestand, Finanzkraft und Sozialraum jeder Körperschaft ist erstellt.	Kirchliche Körperschaften
	2. Gebäudestrategie	2.2. Gemeindekonzeptionen	Gemeindekonzeptionen sind, soweit es für die Gebäudestrategie notwendig ist, aktualisiert.	Kirchliche Körperschaften
	2. Gebäudestrategie	2.4. Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption	Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption in den Planungsräumen sind erstellt. Sie sind Teil der kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepte.	Kirchliche Körperschaften
	3. Gebäudeeffizienz	1.3. Technischer Betrieb	Verantwortlichkeiten im Gebäudemanagement sind geklärt, Verantwortliche eingewiesen, Wartungsverträge geprüft und ggf. abgeschlossen. Technische Bedienungsanleitungen sind ggf. eingeholt.	Gebäudebesitzende
	3. Gebäudeeffizienz	2.4. Wärmebereitstellung	Heizungen sind nach Alter und Zustand katalogisiert und werden regelmäßig gewartet.	Gebäudebesitzende
	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen wurden systematisch geprüft.	Kirchliche Körperschaften
	4. Erneuerbare Energien	2.3. Zertifizierter Grünstrom	In den kirchlichen Körperschaften wird zertifizierter Grünstrom bezogen.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	1.1. Reisekostenerhebung	Die Reisekosten werden in einem einheitlichen Verfahren erfasst und gesammelt. ff	Dienstgebende
	5. Mobilität	2.2. Digitale Formate	Digitale Formate haben für Besprechungen Vorrang. Für kirchliche Veranstaltungen sind Entscheidungskriterien für digitale Formate festgelegt. Die notwendige Technik und das notwendige Fachpersonal steht zur Verfügung. ff	Dienstgebende / Veranstaltende
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Wartungs- und Reparaturkoffer für (E-)Fahrräder sind an den Arbeitsstätten vorhanden.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Voraussetzungen für die Anlage von Fahrradstellplätzen an kirchlichen Gebäudestandorten sind geprüft.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Potenzial, Ausbaustand und -ziele von E-Ladestationen für PKW und Fahrräder sind festgestellt.	Gebäudeverantwortliche
	8. Bildung und Kommunikation	1.5. Bedarfsorientierte Schulungen	Der Bedarf an Schulungen zu den einzelnen Handlungsbereichen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Multiplikator:innen ist flächendeckend abgefragt und abgestimmt.	Bildungseinrichtungen
	5. Mobilität	2.1. Mobiles Arbeiten und / oder Homeoffice	Dienstvereinbarungen betreffend Mobiles Arbeiten und/oder Homeoffice sind dem Evaluationsergebnis angepasst bzw. danach abgeschlossen.	Dienstgebende

Bis Ende 2026	5. Mobilität	3.3. Jobräder und Diensträder	Dienstvereinbarungen über Gehaltsumwandlung zum (E-)Fahrradleasing sind für die Mitarbeitenden aller kirchlichen Körperschaften abgeschlossen und publiziert. ff	Dienstgebende
	7. Kirchenland	2.3. Kooperationen	Eigentümer:innen bzw. Nutzer:innen kooperieren mit thematisch involvierten Institutionen.	Eigentümer:innen / Nutzer:innen Kirchenland
Bis Ende 2027	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	An kirchlichen Gebäudestandorten sind qualitativ hochwertige, leicht erreichbare, überdachte Fahrradstellplätze eingerichtet. Duschen, Umkleide- und Trockenräume sind bereitgestellt.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.3. Jobräder und Diensträder	Diensträder für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende stehen in allen kirchlichen Körperschaften zur Verfügung.	Dienstgebende
	7. Kirchenland	3.3. Friedhöfe und Außenanlagen kirchlicher Gebäude	Die Verbesserung und längerfristige Sicherung der Biodiversität als wesentliches ökologisches Nachhaltigkeitskriterium vor dem Hintergrund des Klimawandels ist geprüft und entsprechende Maßnahmen werden fortlaufend umgesetzt.	Eigentümer:innen Kirchenland
	8. Bildung und Kommunikation	1.4. Lerninhalte für Schule, Aus- und Weiterbildung	Lerninhalte für Schule, Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden überprüft und nach BNE-Standards im Rahmen gegebener Gestaltungsspielräume überarbeitet.	Bildungseinrichtungen
Bis Ende 2031	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Schaffung von Fahrradstellplätzen im Sinne des Konzeptes an Arbeitsstätten ist abgeschlossen.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Pkw-Stellplätze an Arbeitsstätten sind auf die grundstücksbezogene baurechtlich erforderliche Anzahl reduziert.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Förderanträge für E-Ladestationen sind, soweit möglich, gestellt. 20 % des Ausbauziels von E-Ladestationen für PKW und Fahrräder, in Verbindung mit PV-Anlagen, sind erreicht.	Gebäudeverantwortliche

Zuständigkeiten auf landeskirchlicher Ebene liegen bei der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt, dem landeskirchlichen Klimabüro oder speziellen landeskirchlichen Einrichtungen.

Zeit	Handlungsbereich	Maßnahme	Meilenstein (ff fortführende Maßnahmen)	Zuständigkeit
Bis Ende 2023	1. Organisation	1.1. Landeskirchliche Gremien	Klimaschutz ist als fester TOP mindestens einmal jährlich in den landeskirchlichen Gremien gesetzt. ff	Kirchenleitung
	1. Organisation	3.1. Bilanzierung	Standards zur einheitlichen Bilanzierung in der EkvW sind festgelegt (Anhang 2).	Klimabüro
	1. Organisation	3.2. Musterklimaschutzkonzept	Standards für Klimaschutzkonzepte in der EkvW sind festgelegt (Anhang 3).	Klimabüro
	1. Organisation	4.1. Handreichung Klimapauschale	Hilfsmittel zur Verwendung und zur Berichterstattung über die Klimapauschale sind erstellt (Anhang 4 und 5).	Klimabüro
	4. Erneuerbare Energien	2.1. Politische Lobbyarbeit	Die EkvW unterstützt die Energiewende in Deutschland. Dabei betreibt sie aktive Lobbyarbeit unter anderem für einfachere Genehmigungsprozesse von Erneuerbare-Energien-Anlagen, beispielsweise Photovoltaik auf Denkmälern.	Kirchenleitung

Bis Ende 2023	8. Bildung und Kommunikation	2.3. Informationsbereitstellung	Allen Aktiven und Interessierten innerkirchlich und außerkirchlich werden die notwendigen Informationen zum Klimaschutzprozess bereitgestellt. ff	Kirchenleitung
	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen ist etabliert und wird ausgeweitet. ff	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	2.5. Best-Practice	Best-Practice-Beispiele zu den einzelnen Handlungsbereichen werden gesammelt und veröffentlicht. ff	Klimabüro
Bis Ende 2024	1. Organisation	2.1. Gebäude- und Energiedatenbank	Die landeskirchliche Gebäude- und Energiedatenbank ist mit den Kirchenkreisen abgestimmt und synchronisiert. ff	Klimabüro
	1. Organisation	2.3. Engmaschiges Energiemonitoring	Ein landeskirchliches Energiemonitoring ist pilotiert.	Klimabüro
	1. Organisation	2.5. Klimabericht	Eine THG-Eröffnungsbilanz für 2023 ist erstellt. ff	Klimabüro
	1. Organisation	4.2. Berichte und Auswertung Klimapauschale	Ein Bericht zur Klimaschutzfinanzierung der Kirchenkreise ist erstellt. ff	Klimabüro
	1. Organisation	4.2. Berichte und Auswertung Klimapauschale	Der Bericht zur Klimaschutzfinanzierung wird thematisiert. ff	Kirchenleitung
	1. Organisation	4.3. Fundraising und Akquisition von Fördermitteln	Fundraising und alternative Fundingstrategien werden befördert. ff	Klimabüro
	2. Gebäudestrategie	1. Bestandsaufnahme	Landeskirchliche Vorgaben über einen Steckbrief für Körperschaften sind definiert und bereitgestellt.	LKA
	3. Gebäudeeffizienz	2.2. Landeskirchliche Grundsätze	Landeskirchliche Grundsätze für Sanierung und Neubau sind bereitgestellt.	LKA
	5. Mobilität	1.1. Reisekostenerhebung	Eine digitale Musterreisekostenerhebung ist entwickelt und freigegeben.	LKA
	5. Mobilität	1.2. Mobilitätsumfragen	Muster für Mobilitätsumfragen sind bereitgestellt.	Klimabüro
	5. Mobilität	1.3. Mobilitätsinformation	Eine Informationswebsite zu Angeboten und Möglichkeiten nachhaltiger Mobilität für Mitarbeitende ist eingerichtet.	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Standards für eine THG-Bilanzierung im Handlungsfeld Beschaffung sind erarbeitet, auch unter Einbeziehung der IT (vgl. 6.3.4.). ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.2. Beschaffungsordnungen	Eine Musterbeschaffungsordnung ist bereitgestellt. Sie beinhaltet die im Klimaschutzplan formulierten Vorgaben (vgl. 6.3.1., 6.3.2., 6.3.3., 6.3.5., 6.4.1., 6.4.2., 6.4.3.).	Klimabüro
8. Bildung und Kommunikation	1.2. Bildungsstrategie	Eine Bildungsstrategie und ein Schulungskonzept zum Klimaschutz ist erstellt und wird fortgeschrieben. ff	Klimabüro	
8. Bildung und Kommunikation	1.3. Multidisziplinäres Team	Ein multidisziplinäres Team mit Expertinnen und Experten aus Bildungskontexten ist gegründet und hat seine Arbeit aufgenommen. Es steht als Ansprechpartner zur Verfügung. ff	Klimabüro	
8. Bildung und Kommunikation	2.2. Kommunikationsstrategie	Eine Kommunikationsstrategie für die Klimaschutzarbeit der EkvW ist erstellt und kommuniziert.	Klimabüro	

	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Eine digitale Datenplattform ist eingerichtet.	Klimabüro
Bis Ende 2025	1. Organisation	2.2. Energiemanagement	80 % der THG-Emissionen kirchlich genutzter Gebäude werden in der THG-Bilanz erfasst. ff	Klimabüro
	1. Organisation	2.3. Engmaschiges Energiemonitoring	25 % der langfristig kirchlich genutzten Gebäude (keine Pfarrhäuser) sind Teil des landeskirchlichen Energiemonitorings. ff	Klimabüro
	1. Organisation	2.5. Klimabericht	Den Kirchengemeinden steht das Angebot eines automatisierten Klimaberichts zur Verfügung. ff	Klimabüro
	1. Organisation	4.4. Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen	Ein Leitfaden zur Gründung von und Kooperation mit solidarischen Organisationsformen, Genossenschaften und Vereinen ist erstellt.	LKA
	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen wurden systematisch geprüft.	LKA
	4. Erneuerbare Energien	2.2. Finanzielle Beteiligungsformen	Leitlinien zur finanziellen Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen sind erstellt.	LKA
	5. Mobilität	1.2. Mobilitätsumfragen	Eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten in den kirchlichen Körperschaften ist abgeschlossen und wird erstmalig evaluiert.	Klimabüro
	5. Mobilität	1.3. Mobilitätsinformation	Mitarbeitende werden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen informiert. ff	Klimabüro
	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Die Fuhrparks der kirchlichen Körperschaften sind als Teil der Klimaschutzkonzepte analysiert.	LKA
	6. Beschaffung	1.3. Schulungen	Schulungen zur Sensibilisierung für Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften sind ausgearbeitet und werden durchgeführt.	Klimabüro
6. Beschaffung	2.1. Beratungsprozesse	(Bau-)Kirchmeister:innen und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter werden zu nachhaltigen Baustoffen sensibilisiert und geschult.	Klimabüro	
7. Kirchenland	1.3. Landeskirchliche Leitlinien	Landeskirchliche Leitlinien sind fortgeschrieben und erweitert.	Klimabüro	
8. Bildung und Kommunikation	1.1. Bildung für nachhaltige Entwicklung	BNE-Qualifizierungen werden angeboten bzw. vermittelt und sind für den spez. kirchlichen Kontext angepasst.	PI, IKG, IAFW ²⁴ , u.a.	
Bis Ende 2026	5. Mobilität	2.3. Mitfahrten	Die technische und organisatorische Ausgestaltung von Mitfahrten wird vom Klimabüro unterstützt, z. B. durch die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform. ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Eine THG-Bilanzierung im Handlungsfeld Beschaffung ist erstellt und wird fortgeschrieben. ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.2. Beschaffungsordnungen	Beschaffungsordnungen sind von den kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und von den Leitungsorganen in Kraft gesetzt.	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.4. Pilotprojekte	Pilotprojekte zur nachhaltigen Beschaffung wurden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und werden fortgeschrieben. ff	Klimabüro

Ende 2026	6. Beschaffung	2.2. Genehmigung und Finanzierung	Richtlinien und Verfahren für Genehmigungs- und Finanzierungsprozesse berücksichtigen den Vorrang nachhaltiger Baustoffe.	LKA
	7. Kirchenland	2.1. Beratung	Für Flächeneigentümer:innen wird eine Beratung angeboten. Best Practice Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).	Klimabüro
Ende 2027	6. Beschaffung	3.4. IT	In Zusammenarbeit mit IT-Fachstellen wurde eine Energiesparstrategie erstellt.	Klimabüro

Zuständigkeiten auf kreiskirchlicher Ebene liegen beim Kreissynodalvorstand, dem Kreiskirchenamt oder der Fachstelle bzw. Ansprechperson für Klimaschutz.

Zeit	Handlungsbereich	Thema	Maßnahme (ff fortführende Maßnahmen)	Zuständigkeit
Bis Ende 2023	1. Organisation	1.2. Kreiskirchliche Gremien	Gremien mit dem Handlungsfeld Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind beauftragt.	KSV
	1. Organisation	1.3. Fachstellen für Klimaschutz	Fachstellen für Klimaschutz sind eingerichtet.	KSV
	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen ist etabliert und wird ausgeweitet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Bis Ende 2024	1. Organisation	2.1. Gebäude- und Energiedatenbank	Die Gebäudedatenbanken aller Ebenen der EKvW sind miteinander abgestimmt und synchronisiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	1. Organisation	2.2. Energiemanagement	Der jährliche Energieverbrauch der Kirchengemeinden ist erfasst und ausgewertet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	1. Organisation	4.2. Berichten und Auswerten	Über die Klimaschutzfinanzierung berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche jährlich. Die Berichte sind ausgewertet und die finanzierten Klimaschutzmaßnahmen evaluiert.	KSV
	7. Kirchenland	1.1. Erfassung	Die Eigentumsflächen nach Lage, Größe und Nutzung sind erfasst und an das Klimabüro übermittelt.	KKA
	7. Kirchenland	3.2. Pachtverträge	Auswahlkriterien für Pächter:innen sind definiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	Bis Ende 2025	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden systematisch geprüft.
5. Mobilität		1.2. Mobilitätsumfragen	Eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten in den kirchlichen Körperschaften ist abgeschlossen und wird erstmalig evaluiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
5. Mobilität		1.3. Mobilitätsinformation	Mitarbeitende werden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen informiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz

Bis Ende 2025	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Die Fuhrparks der kirchlichen Körperschaften sind als Teil der Klimaschutzkonzepte analysiert.	KKA
	6. Beschaffung	2.1. Beratungsprozesse	(Bau-)Kirchmeister:innen und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter werden zu nachhaltigen Baustoffen sensibilisiert und geschult.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	1.2. Auswertung	Die Nutzungsart der Eigentumsflächen ist ausgewertet. Mögliche HauptHandlungsbereiche und räumliche Schwerpunkte unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten sind identifiziert.	KKA
	7. Kirchenland	2.3. Kooperationen	Eine Unterstützung bei der Kooperation mit thematisch involvierten Institutionen wird angeboten.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Bis Ende 2026	1. Organisation	3.3. Klimaschutzkonzepte	Klimaschutzkonzepte sind erstellt und werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. ff	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	2. Gebäudestrategie	2.1. Analyse	Eine Analyse aller Körperschaften mit den in der Bestandsaufnahme erhobenen Daten ist erstellt.	KKA
	2. Gebäudestrategie	2.2. Entwicklungsziele	Entwicklungsziele für die Planungsräume sind festgelegt.	KKA
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Eine THG-Bilanzierung im Handlungsfeld Beschaffung ist erstellt und wird fortgeschrieben.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	6. Beschaffung	1.4. Pilotprojekte	Pilotprojekte zur nachhaltigen Beschaffung wurden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und werden fortgeschrieben.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	2.1. Beratung	Für Flächeneigentümer:innen wird eine Beratung angeboten. Best-Practice-Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	3.1. Projektunterstützung	Es werden Projekte in den zuvor als prioritär festgestellten Räumen und Handlungsbereichen unterstützt.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	4.3. Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen	Empfehlungen sind ausgearbeitet und eine entsprechende Beratung wird angeboten.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Bis Ende 2031	1. Organisation	2.3. Energiemonitoring	Ein flächendeckendes, automatisiertes Energiemonitoring der kirchlich genutzten Gebäude ist eingerichtet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz



Anhang 1: Einordnung Klimaschutzprozess

Klimawandel und Klimagerechtigkeit

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen der Menschheit. Der Weltklimarat hält in seinem neuesten sechsten Sachstandsbericht vom März 2023 eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperaturen zwischen 1,0 und 5,7°C für möglich. Bereits 2030 könnte die kritische 1,5°C Grenze überschritten werden. Diese Grenze gilt als besonders kritisch, da globale Kipppunkte wie das Abschmelzen des Grönländischen und Westantarktischen Festlandeises erreicht würden, die unumkehrbar sind. Der signifikante Meeresspiegelanstieg und das vermehrte Auftreten extremer Wetterereignisse können bestehende Konflikte intensivieren, neue entstehen lassen und massive Migrationsströme auslösen.

Die globale Erwärmung konfrontiert uns auch mit zentralen Gerechtigkeitsfragen. So werden einerseits Fragen der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit gestellt zwischen denen, die in der Gegenwart und der Vergangenheit das Problem verursacht haben und denjenigen, die künftig zunehmend unter den Folgen leiden werden. Andererseits werden Aspekte der internationalen Gerechtigkeit tangiert zwischen den reichen Industrienationen des Globalen Nordens, deren Pro-Kopf-Emissionen noch immer sehr hoch sind, und den Ländern des Globalen Südens, die am stärksten unter den Folgen leiden. Darüber ist die Signalwirkung des Handelns einzelner oder von Gruppen nicht zu unterschätzen. Nicht zuletzt sind aber auch Herausforderungen bei der nationalen Gerechtigkeit zu lösen, so z. B. die Frage, wie steigende THG-Preise sozial abgedeckt werden können.

Internationale Klimapolitik

Allerdings bleibt der überwiegende Teil dieser Herausforderungen ungelöst, die Emissionen steigen nach kurzer Corona-bedingter Stagnation weiter, und dass trotz des Pariser Abkommens und nationaler Absichtserklärungen der Unterzeichnerstaaten. Ein UN-Bericht von 2022 beziffert die Emissionsreduktionslücke, die bis 2030 zu schließen ist, um auf dem 1,5°C Pfad zu bleiben, auf 23 Gigatonnen. Die jüngsten Ergebnisse der Weltklimakonferenzen erwecken gerade auch vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen wenig Hoffnung.

Doch die Zeit zum Handeln ist jetzt. Als Vertragspartei des Paris Abkommens hat sich die EU vorgenommen, ihre THG-Emissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren, um dann im Jahr 2050 netto-Null Emissionen zu erreichen. Zur Erreichung der Ziele hat die Staatengemeinschaft im Jahr 2021 das Klimapakett „Fit-for-55“ auf den Weg gebracht, das wesentliche Maßnahmen wie den EU-Emissionshandel – z. B. bezüglich der geplanten Emissionsreduktionen und der Anlastung von Emissionskosten – deutlich verschärft, zentrale Sektoren wie den Verkehrs- und Gebäudesektor stärker einbezieht und gleichzeitig mit dem Klimasozialfonds den europäischen Klimaschutz besser sozial abfedert.

Nationale und regionale Klimapolitik

Auch Deutschland hat nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021, das besonders auch die Gerechtigkeit zwischen den Generationen betont, seine Klimaziele nachgeschärft. Die Klimaneutralität wird nun bereits für 2045 angestrebt mit einem Zwischenziel von minus 65 % für 2030. Im Zweijahresgutachten des Expertenrats für Klimafragen betont dieser aber im November 2022, dass die Zielerreichung ohne Paradigmenwechsel fraglich sei. Insgesamt müssten sich die Minderungen im Vergleich zu den Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre verdoppeln. Besonders eklatant sind die Zielverfehlungen im Gebäude- und Verkehrssektor. Als industrielles Kernland mit einer komplexen Infrastruktur und einer hohen urbanen Dichte nimmt Nordrhein-Westfalen eine zentrale Rolle in der sozial-ökologischen Transformation ein.

Evangelische Kirche in Deutschland

In den vergangenen Jahren haben die meisten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland eigene Klimaschutzkonzepte für ihre Wirkungsbereiche entwickelt. Einige Gliedkirchen gehen sogar einen Schritt weiter und haben eigene Klimaschutzgesetze erlassen oder arbeiten an deren Entwicklung. Um die rechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen und Standards zu setzen, beschloss die EKD-Synode am 16. September 2022 eine gemeinsame Klimaschutzrichtlinie. Diese beinhaltet eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Netto-Treibhausgasneutralität bis 2035. Die Richtlinie bietet den Gliedkirchen somit einen Orientierungsrahmen für künftige Maßnahmen im Klimaschutz.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. November 2019 beschlossen, dass die westfälische Landeskirche bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Strategien entwickelt und Maßnahmen eingeleitet.

Am 19. November 2022 wurde das Klimaschutzgesetz (KliSchG) beschlossen, welches vorsieht, bis zum Jahr 2035 die THG-Emissionen um 90 Prozent zu reduzieren. In den Jahren zwischen 2035 und 2045 sollen die übrigen zehn Prozent um jeweils ein Prozent jährlich reduziert werden. Darüber hinaus sind ab dem 31. Dezember 2035 alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen in voller Höhe zu kompensieren.

Die Klimaschutzmaßnahmen und -strategien, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt wurden und in diesem Klimaschutzplan zusammengestellt sind, bilden den Handlungsrahmen, um unserem Glauben und unserer Verantwortung als Kirche gerecht zu werden.

Anhang 2: Bilanzierung Standards

Damit in der gesamten Landeskirche mit einheitlichen Datengrundlagen gearbeitet werden kann und damit die EKvW ihrer Berichtspflicht gegenüber der EKD nachkommen kann, müssen die allgemein anerkannten Bilanzierungsstandards des Greenhouse Gas (GHG) Protocol und dem Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BISKO) Standard auf den kirchlichen Bereich angewendet werden und vertiefende Standards zur Datengüte und zur Erstellung von EKD-, EKvW- und Nebenbilanzen festgelegt werden.²⁵

Allgemeine Anforderungen

- **Konsistent:** Allgemein anerkannte Methoden und Daten verwenden
- **Transparent:** Annahmen aufführen und Quellen angeben
- **Zielführend:** Methodik, Umfang und Detaillierung nach Fragestellung
- **Vergleichbar:** Mit anderen innerkirchlichen und außerkirchlichen Akteuren

Bilanzierungsprinzip

Die EKvW und ihre Körperschaften bilanzieren nach dem **Verursacherprinzip, das heißt die Bilanz ist unabhängig von der räumlichen Verortung der verursachten THG-Emissionen. Dabei werden die Emissionen aller Körperschaften im Anwendungsbereich des Klimaschutzgesetzes bilanziert.** Dienstreisen außerhalb der EKvW werden nach dem Verursacherprinzip beispielsweise mit eingerechnet, Emissionen anderer Akteur:innen im Gebiet der EKvW allerdings nicht. Damit unterscheidet sich das Bilanzierungsprinzip von dem der Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BISKO), bei der nach dem Territorialprinzip bilanziert wird.

Anwendungsbereich

Die THG-Bilanz der EKvW setzt sich zusammen aus **den Einzelbilanzen der Kirchenkreise und der Landeskirche, jeweils mit ihren unselbständigen Einrichtungen.** Jede THG-Bilanz weist Einzelbilanzen der **Handlungsbereiche Gebäude und Mobilität** aus. Eine **Bilanzierung der THG-Emissionen in den Handlungsbereichen Beschaffung und Kirchenland** wird geprüft und perspektivisch angestrebt. Die einzelnen Körperschaften müssen vorerst für die Handlungsbereiche Beschaffung und Kirchenland keine eigenen Schätzungen bzw. Datenerhebungen erstellen. Waldbestand wird im Rahmen der THG-Bilanzierung nicht als Kohlenstoffsenke berücksichtigt.

Bilanzräume der THG-Bilanz der EKvW

Die THG-Bilanz der EKvW unterscheidet zwischen **drei Bilanzräumen, die mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten verschiedene Funktionen erfüllen.**

Bilanzraum	Funktion	Handlungsfeld	Inhalt
Bilanz nach EKD-Vorgaben (verpflichtend)	EKD-weite Vergleichbarkeit	Gebäude	Verbräuche leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Energieträger aus Gebäuden mit kirchlicher Nutzung, inkl. Pfarrhäuser
		Mobilität	Verkehrsmengen von Dienstfahrten ehrenamtlich und beruflich Beschäftigter nach Verkehrsmittel
EKvW-Bilanz (verpflichtend)	Ergänzung der Bilanz nach EKD-Vorgaben; EKvW-weite Vergleichbarkeit	Gebäude	Eigenverbrauchte Strommengen von Erneuerbare-Energien-Anlagen
		Beschaffung	Abschätzung der Klimarelevanz
		Kirchenland	Abschätzung der Klimarelevanz der Flächen in kirchlicher Nutzung
Nebenbilanz (optional)	EKvW-Bilanz. Bietet zusätzliche Informationen, die der Einordnung von Verbräuchen und Entwicklungen dienen	Gebäude	zertifizierter Ökostrombezug Netzeinspeisung EE Witterungskorrektur Renditeobjekte Anteil Gebäudereduzierung Anteil Energiemonitoring
		Mobilität	Wege zur Arbeit Mobilität Besucher:innen
		Kirchenland	Abschätzung der Klimarelevanz verpachteter Flächen

Bilanzierung Gebäude

- Jedem individuellen Gebäude wird in Absprache der Kirchenkreise und Landeskirche eine eindeutige Gebäude-ID zugeordnet.
- Einzelne Gebäude werden in erster Linie anhand ihrer abgeschlossenen Gebäudehülle unterschieden.
- Bei mehreren Nutzungsarten mit getrennten Energiekreisläufen können innerhalb einer Gebäudehülle mehrere Gebäude definiert werden.
- Bei mehreren Nutzungsarten mit gemeinsamen Energiekreisläufen werden prozentuale Aufteilungen anhand von Flächenverteilung und Nutzungsintensität gemacht.
- Nutzungsarten sind: Pfarrwohnung, Verwaltung, Gottesdienste, Gemeindegarbeit, Kindergärten, Sonstige (Schulen, Institute etc.), Rendite
- Bilanziert werden die durch die o.g. Körperschaften und ihre unselbstständigen Einrichtungen unmittelbar genutzten Räumlichkeiten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Pfarrdienstwohnungen werden ebenfalls bilanziert, sofern die Dienstwohnungspflicht greift.

Datenerhebung

Die zu ermittelnden Grunddaten des Handlungsfelds Gebäude sind die **leitungsgebundenen Energieträger (Gas, Strom, Fernwärme)** und die **nicht leitungsgebundenen Energieträger (Heizöl, Biomasse)**. Bei der Mobilität werden dagegen die **Verkehrsmengen (Fahrleistung) verschiedener Verkehrsmittel** erhoben.

Handlungsfeld	Erfassung	Kategorie
Gebäude	einmalig	Körperschaft Gebäude-ID Kirchliche Nutzung (%) Gebäudetyp Adresse Baujahr Heizsystem Nutzfläche (opt. umbauter Raum)
Gebäude	jährlich	Leitungsgebunden (Gas, Wärme) Nicht leitungsgebunden (Öl, Biomasse flüssig / fest) Strom (Bundesstrommix, regenerativ zertifiziert / selbst-erzeugt)
Mobilität	jährlich	Dienstfahrten Körperschaft Verkehrsmittel (Fahrrad, E-Bike / Pedelec, Pkw, ÖPNV) Distanz

Emissionsfaktoren

Wichtigste Größe bei THG-Bilanzen ist die Emission von Kohlendioxid, weshalb CO₂-Emissionen oft im allgemeinen Sprachgebrauch mit THG-Emissionen gleichgesetzt werden. Um die Wirkung weiterer Treibhausgase mit berücksichtigen zu können, wird das Treibhausgaspotential dieser Stoffe auf die Treibhauswirkung von CO₂ bezogen, man spricht dabei von **CO₂-Äquivalenten**. Neben den CO₂-Äquivalenten werden bei der Berechnung der THG-Emissionen auch die **Vorketten der Energiebereitstellung** berücksichtigt. Dies bedeutet, dass nicht nur die direkten Emissionen bei der Verbrennung eines Energieträgers berechnet werden, sondern auch die Emissionen, die bei Gewinnung, Umwandlung und Transport des Energieträgers entstehen. Die EKvW nutzt bei ihrer THG-Bilanz die aktuellen Emissionsfaktoren des ifeu-Instituts.

Datengüte

Zur THG-Bilanz ist die jeweilige **Datengüte** in Prozent auszuweisen:

- A Regionale Primärdaten
- B Hochrechnung regionaler Primärdaten (Umfrage / Hochrechnung von A)
- C Regionale Kennwerte und Statistiken
- D Bundesweite Kennzahlen

Klimaschutzindikatoren

Klimaschutzindikatoren beschreiben Emissionswerte bezogen auf Nutzungs- oder Strukturdaten. Die inhaltliche Auswertung der erhobenen Daten wird durch das Klimabüro bereitgestellt. Folgende Klimaschutzindikatoren werden durch das Klimabüro ermittelt und bereitgestellt:

- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäude allgemein (Raumwärme/Warmwasser)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäudetyp (Raumwärme/Warmwasser)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäude allgemein (Strom)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäudetyp (Strom)
- Bei Photovoltaik: Anteil des Eigenbedarfs am selbst erzeugten Strom in %
- Bei Photovoltaik: Anteil des selbst erzeugten Stroms am Eigenbedarf in %

Bezugsjahr

- Das Eröffnungsjahr der THG-Bilanz der EKvW wird das Jahr 2023. Für die Folgejahre wird die THG-Bilanz des Jahres **2023 als Bezugsjahr des Reduktionspfades auf 100 %** festgelegt.

Anhang 3: Klimaschutzkonzept Kirchenkreis- ebene Standards

Ziel: Analysen und Maßnahmenentwicklung für alle Handlungsbereiche
Zeithorizont: bis 2035
Akteur:innen: Verwaltung, Kirchengemeinden, lokale Schlüsselakteure
Inhalte: Bilanzierung, Potentiale, Maßnahmen, Verstetigung
Handlungsbereiche: Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Kirchenland, Bildung & Kommunikation
Eigenschaften: partizipativ, handlungsorientiert, zielorientiert, qualitätssichernd

	Kapitel	Inhalt	Elemente
Hintergrund	Motivation	Beschleunigter Klimawandel Gesellschaftlicher Kontext Beitrag der Kirchen in Deutschland Bewahrung der Schöpfung	
	Organisationsstruktur	Vorstellung des Kirchenkreises / Gestaltungs- raumes Einordnung gesamtkirchlicher Strukturen (Gestaltungsraum, EKvW, EKD) Entscheidungsstrukturen & Hemmnisse	Organigramme
	Ausgangslage	bisherige Klimaschutzaktivitäten Beschlusslage	
Prozessbeschreibung	Ziele	Klimaschutzziel und Klimaschutzplan EKvW	Diagramm, Zeitstrahl
	Ablauf	Prozesslaufzeit Meilensteine Klimaschutzaktivitäten während des Berichts- zeitraumes	Tabellen
	Akteur:innen	Aufstellung der Arbeits- und Zielgruppen Beschreibung der Akteur:innenbeteiligung	Organigramme
Bilanzierung	Bilanzierungssystematik	Anwendungsbereich & Bilanzräume Datenerhebung & Datengüte Emissionsfaktoren	Tabellen
	Gesamtbilanz	Energiebilanz & THG-Bilanz	Tabellen, Diagramme
	Handlungsbereiche	Klimaschutzindikatoren	

Potentiale & Maßnahmen	Handlungsbereiche	Potenzialanalysen & Szenarien Maßnahmen Kosten Meilensteine	Tabellen, Diagramme
Verstetigung	Umsetzung	Rahmenbedingungen & Herausforderungen personelle & finanzielle Ressourcen Einbindung in den Klimaschutzplan der EKvW	Organigramme, Ta- bellen
	Monitoring & Controlling	Energiemonitoring Berichtswesen	
	Transparenz & Sicht- barkeit	Kommunikationsstrategie Öffentlichkeitsarbeit	Organigramme
Anhang	Verzeichnisse	Abbildungsverzeichnis Tabellenverzeichnis Abkürzungsverzeichnis	
	Impressum	bei Förderung Verweis auf Fördermittelgeber	Logo
	zus. Anhang	Beschlüsse, Fragebögen, Leitfäden ...	

Anhang 4: Klimapauschale Handreichung

Ziel der Klimaschutzpauschale ist es, maximale Klimaschutzwirkung zu erreichen. Sie soll Anreize setzen und Dynamik entfalten. Den Körperschaften wird bei der Verwendung der Mittel durch § 7 KliSchG in Verbindung mit § 2 VO.KliSchG ein bewusst weiter Handlungsspielraum eingeräumt.

Eine Ausgestaltung der Mittelvergabe im Sinne eines formellen Förderprogramms ist nicht gefordert. Projekte auf Gemeinde- und Investitionen auf Kirchenkreisebene können sich sinnvoll ergänzen. Um bis zur Etablierung fester Verfahrensweisen und Verwendungskonzepte keine Zeit zu verlieren, können Kirchenkreise erwägen, bereits im laufenden Jahr kurzfristige Förderaufrufe oder Projekte mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten zu organisieren, beispielsweise

- Planungs- und Beratungsprozesse der Kirchenkreise mit externer Fachberatung wie die flächendeckende Untersuchung der Solareignung von Gebäuden (beispielsweise Kindertagesstätten) oder die fachliche Unterstützung bei Gebäudestrukturprozessen
- Einführung eines Energiemonitorings im Kirchenkreis
- Energieberatungen und Bauzustandsuntersuchungen in den Kirchengemeinden
- Heizungcheck und nutzerfreundliche Bedienungsanleitungen erstellen
- Automatische Lüftung oder körpernahe Heizsysteme in Kirchen, die sich aufgrund ihres Raumklimas dafür eignen
- Bezuschussung von Jobtickets/Jobrädern für Mitarbeitende
- Anschaffung von Lastenrädern für Kindergärtner:innen, Küster:innen und Friedhofsgärtner:innen
- Bezuschussung von Nachhaltigkeitsfesten und fachbezogenen Bildungsveranstaltungen.

Bei der Ausgestaltung des zukünftigen Prozesses zur Mittelverteilung können Sie sich an folgenden Fragestellungen orientieren:

1. Welche Ziele sollen mit der Förderung erreicht werden?
2. Welche Projekte und Maßnahmen sollen gefördert werden?
 - Maßnahmen müssen §2 (1) und (2) VO.KliSchG entsprechen
3. Welche Antragsfristen sind einzuhalten?
 - feste Antragsfristen
 - vorzeitiger Maßnahmenbeginn
4. Wie hoch soll die Förderung ausfallen?
 - Punktesystem, Prozentsätze oder Pauschalsätze
 - Bagatelgrenze und Maximalsätze
 - erwünschte Kumulierung mit öffentlichen Fördermitteln und kirchlichen Baufonds
 - Überförderung ausschließen
5. Wer überprüft die Eignung der Maßnahmen und entscheidet über die Mittelverwendung?
 - Empfehlungen durch einen interdisziplinären Ausschuss
 - Entscheidung durch das rechtsvertretende Leitungsorgan
 - Mögliche Beteiligte: Verwaltung Bau- und Liegenschaften, Finanzen, KSV-Mitglied, Fachstelle für Klimaschutz (§ 6 KliSchG)

6. Welche formalen Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - Formblätter
 - Nachweise
 - weitere Antragsbestandteile
7. Welche inhaltlichen Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - Ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept (VO.KliSchG) im Einklang mit landeskirchlichem Klimaschutzziel. Dieses beinhaltet gemeindeübergreifende Gebäudegesamtkonzepte.
 - Falls ein Klimaschutzkonzept noch nicht entwickelt wurde: Nachweis einer langfristigen Nutzung und Nachweis eines energetischen Gesamtkonzepts für Gebäude durch Fachstellen für Klimaschutz oder externen Fachleuten mit Nachweis einer THG-Emissions-Minderung.
8. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt?
 - Projekte mit höchster Effizienz des Mitteleinsatzes bezüglich THG-Einsparung
 - Projekte mit hoher Nutzungsauslastung
 - Projekte mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekten
 - Bei Gleichrangigkeit wird nach Wirtschaftlichkeitsaspekten entschieden
9. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote können den Antragsteller:innen zur Verfügung gestellt werden?
10. Wie sollen die Ergebnisse der geförderten Projekte überprüft und dokumentiert werden?
11. Wie können die Erfahrungen aus der Förderung für zukünftige Maßnahmen und Entscheidungen genutzt werden?

Unterstützung des Klimabüros

Das landeskirchliche Klimabüro berät und unterstützt alle kirchlichen Körperschaften und ist in sämtlichen Angelegenheiten rund um den Klimaschutzprozess ansprechbar. Es wird mit den Klimaschutzmanagenden der Kirchenkreise ein Netzwerk zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bilden.

Wichtig wird sein, die Rückkopplung zwischen Effekt und Messbarkeit sicherzustellen. Hierin liegt eine Aufgabe des landeskirchlichen Klimabüros, das zu diesem Zweck auf Zugang zu den erforderlichen Daten angewiesen ist (vgl. § 4 Abs. 1 KliSchG). Es besteht das Ziel, den Datenaustausch zukünftig durch entsprechende Softwarelösungen möglichst effizient zu gestalten.

Anhang 5: Klimapauschale Musterbericht nach § 4 VO.KliSchG

Nach § 4 VO.KliSchG berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. Die Kirchenkreise werden gebeten, ihre Berichte zugleich dem Klimabüro zur Verfügung zu stellen, um eine Auswertung des gesamtkirchlichen Mitteleinsatzes zu ermöglichen. Das nachfolgende Muster nimmt die in § 4 Satz 2 vorgegebenen Berichtspunkte auf und soll eine Hilfestellung bei der Erstellung der Berichte bieten.

a) Statusbericht zur Umsetzung des kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepts

Dieser Gliederungspunkt bezieht sich auf das Klimaschutzkonzept, das für die Kirchenkreise nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KliSchG durch ihre Fachstellen (Klimaschutzmanagende) erstellt wird. Der Prozess zur Erstellung und Umsetzung dieses Konzepts sollte hier so umfassend wie nötig und so prägnant wie möglich beschrieben werden. Wichtig sind unternommene Aktivitäten, erzielte Erfolge und aufgetretene Schwierigkeiten.

b) konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen

aa) Art der Verteilung und Verwendung sowie rechtliche Grundlage der Klimapauschale im Kirchenkreis:

Hier wird benannt, in welchem Beschluss, Satzung o. ä. welchen Leitungsorgans die Art der Verteilung und Verwendung der Klimapauschale geregelt ist. Der wesentliche Inhalt der Regelung wird knapp zusammengefasst.

bb) Mittel aus der Klimapauschale:

An dieser Stelle könnte ein Überblick über die Gesamtmittel folgen.

Mittel Klimapauschale im Jahr	345.678,00 €
Verwendete Mittel	365.678,00€
aktuelle Rücklage	10.000,00€
ursprüngliche Rücklage	30.000,00€
Zuführung	0 €
Entnahme	20.000,00 €

cc) Mittelverwendung:

Es könnte eine Auflistung der verwendeten Mittel folgen, gegliedert in Immobilien, Personal, Beschaffung, Bildung usw.

Immobilien

Maßnahme	Mittel aus der Klimapauschale	Gesamtkosten	THG-Einsparungen, sofern nicht benennbar: stichwortartige Kurzbeschreibung der Klimawirkung
Gemeindehaus Gemeinde X: Dämmung Fassade und Dach	50.000,00€	100.000,00€	X kg CO ₂ /Jahr
Kita Gemeinde Y: PV-Anlage	5.000,00€	15.000,00€	X kg CO ₂ /Jahr

Mobilität

Maßnahme	Mittel aus der Klimapauschale	Gesamtkosten	THG-Einsparungen, sofern nicht benennbar: stichwortartige Kurzbeschreibung der Klimawirkung
Bezuschussung Jobtickets für Mitarbeitende	25.000,00€	25.000,00€	erhöhte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

c) begleitende Öffentlichkeitsarbeit

An dieser Stelle könnte die Klimakommunikation dargestellt werden.

d) weitere Berichtspunkte

Besondere Informationen hätten hier ihren Platz.

e) Anlagen

Im Einzelfall kann das Beifügen von Anlagen sinnvoll sein.

Anhang 6: Leitfaden: Schritt für Schritt zur Gebäudestrategie

Der erste Schritt ist ein Überblick und eine ehrliche Bestandsaufnahme über den Gebäudebestand einer Kirchengemeinde: um welche Gebäude handelte es sich, wie groß sind sie, wie werden sie genutzt, was kosten sie, was muss investiert werden und kann sich die Gemeinde diese Gebäude zukünftig leisten? Bei der Beantwortung dieser Fragen unterstützen die Bausachbearbeiter:innen in den Kirchenkreisen.

1.1 Welche Gebäude sind im Besitz Ihrer Kirchengemeinde, an welchen Standorten?

Beispiel: Ev. Kirchengemeinde Musterstadt, Muster-Allee 2, Musterstadt, 2023 7.600 Gemeindeglieder, 2,5 Pfarrstellen			
	Gebäudename	Adresse	Baujahr
Musterstadt			
1	Christuskirche	Muster-Allee 1	1320
2	Gemeindehaus Musterstadt	Muster-Allee 2	1968
3	Pfarrhaus	Muster-Allee 3	1997
4	Kindergarten Musterstadt	Musterstraße 1	1970
Musterdorf			
5	Gemeindezentrum Musterdorf	Dorfstraße 1	1970
6	Pfarrhaus	Dorfstraße 2	1955

1.2 Was findet in den Gebäuden des Gemeindelebens in Gottesdienst- und Gemeinde-Räumen durch das Kirchenjahr hindurch statt?

	Gemeindegruppe / Gastgruppe	Tag	Beginn	Anzahl	Turnus	Dauer in Std. netto	Gruppengröße	Gemeindegruppen	Externe / Gäste
Kirche	150 m²								
regelm. Gd.	Gottesdienst	So	10:00	1	w	1,00	50	x	
	Schul-Gottesdienst	Mo	8:15	4	j	1,00	80	x	
Gd.im	Heiligabend-Gd.	24.12.	14:30	1	j	1,00	300	x	
Kirchen-jahr	Christvesper	24.12.	17:00	1	j	1,00	200	x	

	Gemeindegruppe / Gastgruppe	Tag	Beginn	Anzahl	Turnus	Dauer in Std. netto	Gruppengröße	Gemeindegruppen	Externe / Gäste
Saal	180 m²								
	Posaunenchor	Di	19:30	1	w	2,00	20	x	
	Frauenhilfe	Mi	15:00	2	m	2,00	40	x	
	Kantorei	Mi	20:00	1	w	2,00	20	x	
	Tanzgruppe	Do	16:00	1	w	2,00	30		x
	Kinderchor	Fr	14:20	1	w	0,75	40	x	
	Kinder-Bibel-Woche	Di-Fr	9:00	4	j	5,00	100	x	
	Adventsfeier	Fr	15:00	2	j	3,00	100	x	
	Konfi-Tag	Sa	9:00	6	j	4,00	60	x	
	Volkshochschule	Sa	15:00	1	m	3,00	40		x
	Rotes Kreuz	Do	7:00	2	j	12,00	100		x

1.3 Wieviel kostet der jährliche Gebäudebetrieb gemäß dem Haushaltsplan?

Gebäudename	Substanz-erhaltung	Versicherung Kommunales	Energie	Küster / Hausmeister	Mieten / Entgelt	Gesamtkosten
Gesamt	68.470	37.000	36.000	50.000	18.600	172.870
Musterstadt						
1 Christuskirche	16.700	11.000	12.000	10.000	500	49.200
2 Gemeindehaus	13.360	11.000	12.000	20.000	500	55.860
3 Pfarrhaus	4.175	2.000	Mieter		8.800	-2.625
4 Kindergarten Musterstadt	14.195	KIBIZ				14.195
Musterdorf						
5 Gemeindezentrum Musterdorf	15.865	11.000	12.000	20.000		58.865
6 Pfarrhaus	4.175	2.000	Mieter		8.800	-2.625

1.4 Kassensturz:

Mit welchem Anteil belasten die Gebäude die jährlich verfügbaren Einnahmen?
Wie hoch ist der Sanierungs- u. Modernisierungsstau im Vergleich zur vorhandenen Rücklage?

	Gebäudename	Gesamtkosten	Geschätzte Sanierungskosten	Anteil Gebäudekosten	
		172.870	1.320.000	Einnahmen: Kirchensteuer	280.000
	Musterstadt			plus zus. Einnahmen, Pachten	30.000
1	Christuskirche	49.200	200.000	minus Pfarrdienst, Eigenanteil KITA o. ä.	50.000
2	Gemeindehaus Musterstadt	55.860	10.000	verfügbare Einnahmen insgesamt	260.000
3	Pfarrhaus	-2.625	60.000	Gebäudekosten betragen	172.870
4	Kindergarten Musterstadt	14.195	500.000	Anteil Gebäudekosten beträgt damit	66 %
	Musterdorf			vorh. Substanzerhaltungsrücklage	350.000
5	Gemeindezentrum Musterdorf	58.865	400.000	Kosten für Sanierung/Modernisierung	1.320.000
6	Pfarrhaus	-2.625	150.000	somit fehlen zum Erhalt aller Gebäude:	970.000

Kirchengemeinden müssen sich diesen ersten Überblick als Grundlage für mögliche Szenarien verschaffen, um Gebäudekonzepte zu entwickeln, die auch 2035 tragfähig sind (5.000 Gemeindeglieder/Pfarrstelle und THG-Reduzierungsziel auf 10 %). Die Kirchengemeinden werden dabei von der B-K-D Bauberatung im Landeskirchenamt unterstützt.

Anhang 7: Gebäude-Übersicht in der EKvW

Gebäudearten in der EKvW	Anzahl ca.	Jahresbetriebsstunden	Anforderungen Heizperiode	Anforderungen Kühlperiode
Gebäudeübersicht 2023	5.200			
1 Kirchen (nur Baudenkmäler)	480	300-500	++	
2 Kirchen, Gemeindezentren	520	1.400-2.000	++	+
3 Gemeinde- u. Jugendhäuser	800	1.400-2.000	+++	+
4 Pfarrhäuser	720	8.760	+++	+
5 Kindergärten	820	2.400	+++	+++
6 Kapellen/Friedhofskapellen	190	20-200	+	
7 Wohn- u. Geschäftshäuser	1.000	8.760	+++	++
8 Verwaltungsbauten	70	2.080	+++	+++
9 Institute, Beratungsstellen, Archive	25	2.080	+++	+++
10 Schulen	13	1.560	+++	+++
11 Hochschulen	3	1.560	+++	+++
12 Tagungsstätten, Ferienheime	9	5.250	+++	+++
13 sonstiges: Lager, Garagen	550	-	-	

Danke

Der Klimaschutzplan EKvW konnte nur mithilfe vieler engagierter kirchlicher Aktiven umgesetzt werden. Herzlichen Dank gilt den Teilnehmenden der Fokusgruppen zu den einzelnen Handlungsbereichen:

Organisation:

Carsten Schöneberg, Christine Kress, Dörte Lippold, Elke Markmann, Günther Weber, Kerstin Goldbeck, Lars Deuter, Oliver Berg

Gebäudestrategie:

Anja Buchholz, Carsten Schöneberg, Dana Ellerhof, Elmar Kuhlmann, Harald Schälte, Sandra Kremer, Sebastian Richter

Gebäudeeffizienz:

Alexandra Koch, Bettina Albi, Birgit Gillmann, Harald Schälte, Jürgen Höhbusch, Jürgen Pohlmann, Markus Kaulbars, Ulrich Prolingheuer

Erneuerbare Energien:

Hans-Jürgen Hörner, Harald Schälte, Julia Syre, Jürgen Pohlmann, Markus Kaulbars, Martin Eckey, Matthias Eichel, Oliver Berg, Ralf Meyer

Mobilität:

Carsten Schöneberg, Elke Markmann, Günther Weber, Hans-Jürgen Hörner, Johann Waas, Jürgen Pohlmann, Markus Kaulbars, Naomi Gericke, Rainer Joswig, Ralf Meyer, Sebastian Richter

Beschaffung:

Antje Grüter, Carsten Schöneberg, Hans-Jürgen Hörner, Hermann Dedert, Jürgen Pohlmann, Markus Kaulbars, Miriam Albrecht

Kirchenland:

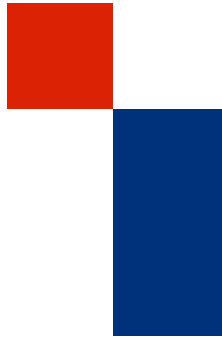
Gunnar Waesch, Hermann Dedert, Jürgen Pohlmann, Katja Breyer, Markus Kaulbars, Ralf Meyer, Ulrich Prolingheuer

Bildung und Kommunikation:

Anja Buchholz, Anja Stuckenberger, Christine Kress, Dr. Hermann Buschmeyer, Elke Markmann, Franz-Josef Klausdeinken, Karl Henschel, Michael Weichbrodt, Ralf Meyer, Sebastian Richter, Ute Springer, Wolfram Bensberg

**„Der Klimaschutzplan macht
uns Beine und hält uns auf Kurs.
Wir kennen jetzt nicht nur das
Ziel, sondern auch konkrete
Schritte und wichtige Stationen
auf dem Wege dorthin.“**

Präses Dr. h. c. Annette Kurschus



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Bericht zum

**Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz
(KGLEG)**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

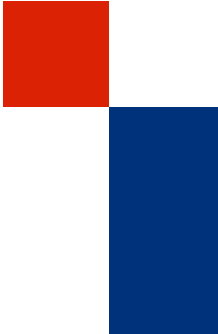
Unterlage zum geplanten Erprobungsgesetz für die Kirchengemeindeleitung
(Arbeitstitel: Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG)
zur Landessynode 2023-2 (24./25. Nov. 2023)

Arbeitsweise bis November 2024

Die Beratungen und den Weg zu einer möglichen Beschlussfassung durch die Landessynode im Nov. 2024 möchten wir gemeinsam mit Ihnen gestalten.

Erprobung bedeutet auch Veränderung. Veränderung löst aber immer unterschiedliche Reaktionen und zeitversetzte Lernpfade aus. Eine Nachricht erfährt deshalb unterschiedliche Deutung und es kommt zu Differenzen. Das ist in Veränderungsprozessen normal. Um das in den Prozess einzubauen, haben wir vier Prozessphasen geplant:

1. Entwicklung & Konstruktion KGLEG 2.0 (ab Sept. 2023 bis Dez. 2023)
2. Erläuterung & Feedback (Jan. bis Juni 2024)
Wir wollen bis Juni 2024 mit möglichst vielen Personen live und real über den Entwurf des Erprobungsgesetzes sprechen, Rückmeldungen einholen, Fragen beantworten, Hinweise entgegennehmen etc. Dazu werden wir mehrere Online-Termine anbieten und laden dazu über die Superintendent*innen bzw. die Kreiskirchenämter ein: Mitglieder der Presbyterien und KSVs und weitere Interessierte. Online-Gesprächstermine haben sich als lohnend erwiesen und sind für alle Beteiligten spannender 😊 und lehrreicher. Selbstverständlich wird es aber auch schriftliche Stellungnahmen geben können. Die nötigen Unterlagen (Gesetzesentwurf mit Begründung) werden wir digital zur Verfügung stellen. Daneben wird es für konkrete Problemanzeigen die Antworten auf FAQs geben – eine Liste, die im Laufe des Prozesses weiter ergänzt werden wird.
3. Entwicklung & Konstruktion KGLEG 2.1 (Juli bis Sept. 2024)
Das Dezernat Recht und Organisation wird auf dem Hintergrund der Rückmeldungen eine weitere Version des KGLEG 2.1. erstellen. Daraus ergibt sich ein:
4. Beschlussvorschlag KGLEG (Sept. bis Nov. 2024) für die Landessynode 2024.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2023 –
Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen

Beschlussvorschlag:

1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 520 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 die geschätzte Kirchensteuer von 520 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)

 - und

 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden. Die Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2023 sind dabei anzusetzen.

Begründung / Erläuterung:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde das Nettokirchensteueraufkommen auf 520 Mio. € geschätzt. Trotz des Kirchensteuerrückgangs ist jedoch aufgrund der vorsichtigen Schätzung zu erwarten, dass Kirchensteuermehreinnahmen erzielt werden.

Somit können alle Erträge aus Kirchensteuern, welche den Schätzbetrag übersteigen, je zur Hälfte an die VKPB zur Senkung der erforderlichen Versorgungsrückstellung ausgezahlt werden, die weitere Hälfte ist der Verteilung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zuzuführen.

Damit wird für die Ebene der Landeskirche von diesem Betrag 9 % abgezogen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a FAG) und der dann verbleibende Betrag an die Kirchenkreise ausgezahlt (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d FAG).

In der Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 01.01.2021 sind Versorgungsrückstellungen in Höhe von 790.987.000 € gegenüber der VKPB ausgewiesen. Dieser Betrag beläuft sich zum 31.12.2021 auf 722.858.000 €. Daher sind weitere Zahlungen an die VKPB aus möglichen Kirchensteuermehrerträgen im Jahr 2022 unerlässlich.

Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Ergebnisverwendung erst nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgen darf, ist das o.g. Verfahren dennoch zulässig.

Folgendes liegt dem zugrunde:

Überschüsse aus Kirchensteuerzuweisungen sind Verteilungsüberhänge im Rahmen des Finanzausgleiches (Fagl). Dies gilt gleichermaßen für den über- wie für den innersynodalen Finanzausgleich.

Überschüsse in diesem Sinne sind streng vom Jahresergebnis einer Körperschaft zu trennen; es handelt sich entweder um Beträge, die bei der Verteilung im Haushaltsplan noch nicht verteilt bzw. zugewiesen worden sind oder um Beträge, die bei der Abrechnung der Verteilung als „Überschuss“ aufgrund von zusätzlichen (überplanmäßigen) Kirchensteuerzuweisungen (Kirchensteuermehreinnahmen) als noch nicht verteilt festgestellt werden.

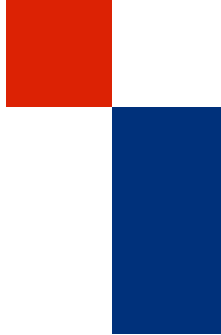
Über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird u.a. der über- und der innersynodale Finanzausgleich (Fagl) zwischen den mit Kirchensteuerhoheit ausgestatteten Körperschaften geregelt. Die „Steuerhoheit“ wird nicht verändert, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens wird geregelt.

Da die Steuerhoheit weder durch das Finanzausgleichsgesetz noch durch die (Finanz-)Satzungen der Kirchenkreise verändert wird, dürfen Überschüsse, die bei der Verteilung entstehen, nicht im Jahresergebnis der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (übersynodaler Fagl) oder der Kirchenkreise (innersynodaler Fagl) enthalten sein.

Eine Berücksichtigung der Verteilungsüberschüsse im Jahresergebnis würde das Prinzip der Steuerhoheit verletzen.

Das Jahresergebnis einer kirchlichen Körperschaft obliegt jeweils als Ganzes der Hoheit des Leitungsorgans. In dieses fließen alle Erträge und Aufwendungen ein, unabhängig ob es sich um Miet- und Zinserträge oder um Erträge aus Zuweisungen handelt; gleiches gilt für die Aufwendungen.

5.1.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren –

Bericht über Abrechnungsjahr 2019

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

- 2 -

Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt die Erstattung der überzahlten Clearing-Zahlung in Höhe von 424.669,65 € gemäß der Soll-Auswertung 2019 zur Kenntnis.

Begründung / Erläuterung:

Mit dem Schreiben vom 05.09.2023 hat das Kirchenamt der EKD den Gliedkirchen die Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren-Soll-Auswertung 2019 übersandt (Anlage). Damit liegt nun die endgültige Auswertung des Jahres 2019 vor.

Es ergibt sich für die EKvW ein Erstattungsbetrag in Höhe von 424.669,65 €.

Im Dezember 2022 ergab sich laut Soll-Auswertung 2018 noch eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 248.757,99 €.

Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2019 ist am 25. Oktober 2023 fällig und wird in die Kirchensteuerverteilung fließen.



Evangelische Kirche
in Deutschland

Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

05.09.2023

Unser Zeichen:
AZ 9440/20H

Steuerreferat

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Ev. Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz (Berlin)

Bremische Evangelische Kirche

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
-Kirchensteuergemeinschaft Niedersachsen -

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Lippische Landeskirche

Evangelische Kirche der Pfalz

Evangelische Kirche im Rheinland

Evangelische Kirche von Westfalen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Evangelische Landeskirche Anhalts

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Gemeinsames Kirchensteueramt Bremerhaven
An der Mühle 10
27570 Bremerhaven

Nachrichtlich:

Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland
Hohe Str. 16
40213 Düsseldorf

Bei Rückfragen:
Miriam Bamberg
T. +49(0)511 2796-8356
F. +49(0)511 2796-99-8356
Miriam.Bamberg@ekd.de

CLEARING
Terminsache
Abrechnung 2019

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
T. +49(0)511 2796-0
F. +49(0)511 2796-707
www.ekd.de

Info-Service
Evangelische Kirche
T. 0800 5040602
info@ekd.de
Mo bis Fr: 9 bis 18 Uhr

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE30 3506 0190 1010 5730 13
BIC: GENODED1DKD
Evangelische Bank
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00
BIC: GENODEF1EK1

Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren - Soll-Auswertung 2019
hier: Abrechnung des Jahres 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Soll-Auswertung 2019 (s. Anlage).

Mit Rundschreiben des Kirchenamtes der EKD vom 13.07.2023 sind die Ergebnisse der Soll-Auswertung 2019 den Gliedkirchen zugeleitet worden. Die Frist zur Überprüfung endete am 29.08.2023. Es sind keine Einwände erhoben worden.

Der Beirat der Gliedkirchen der EKD hat daraufhin im Rahmen der 63. Sitzung des Clearing-Beirats die Ergebnisse der Soll-Feststellung 2019 als insgesamt plausibel festgestellt.

Auf der Basis der Soll-Feststellung 2019 wird das **Jahr 2019** endgültig abgerechnet. Der Beirat der Gliedkirchen der EKD zur Unterstützung der Verrechnungsstelle hat beschlossen, die sich auf o.g. Basis ergebende Abrechnung des Jahres 2019 den Gliedkirchen der EKD mit entsprechender Zahlungsaufforderung zuzuleiten.

Aus der als Anlage beigefügten Tabelle können Sie die Ermittlung des Abrechnungsergebnisses ersehen. Die Tabelle besteht aus vier Teilen: I. Datenbasis, II. Zahlungsverpflichtete Gliedkirchen, III. Empfangsberechtigte Gliedkirchen und IV. Abrechnung.

Gem. Abschnitt IV Ziffer 7 der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD vom 24.09.2002, zuletzt geändert am 12.12.2014, sind die mitgeteilten Beträge sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion in Abschnitt II Ziffer 7 der o.g. Richtlinien sind die Forderungen somit am **Mittwoch, den 25.10.2023** fällig.

Wir bitten alle Gliedkirchen, uns den Eingang dieses Rundschreibens formlos per Mail (Miriam.Bamberg@ekd.de) zu bestätigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bamberg.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

	A	B	C	D	F	H	I	J	K	L
1	Soll- Abrechnung 2019									
2										
3	I. Datenbasis					II. Zahlungsverpflichtete Gliedkirchen				
4	Landeskirche	Soll 2019	in %	gem. Ist 2019	endgültiger Anteil am Ist 2019	Differenz endg. Ant. am IST zu IST	zu leistende Abrechnungszahlungen (brutto)	VwK-Sätze	VwK-Anteil der zahlungsverpflichteten Gliedkirchen	zu leistende Abrechnungszahlung 2019 (netto)
5	Anhalt	3.561.473,53	0,07881	0,00	3.585.854,78	3.585.854,78	0,00			
6	Baden	255.672.963,71	5,65746	217.207.888,44	257.423.258,11	40.215.369,67	0,00			
7	Bayern	564.780.068,47	12,49730	601.047.382,17	568.646.458,46	-32.400.923,71	32.400.923,71	3,0000	972.027,72	31.428.895,98
8	Berlin (EKBO)	199.320.078,01	4,41050	198.490.084,30	200.684.589,97	2.194.505,67	0,00			
9	Bremen	35.622.689,73	0,78825	47.018.261,39	35.866.556,71	-11.151.704,68	11.151.704,68	4,0000	446.068,19	10.705.636,49
10	Bremerhaven	5.549.118,22	0,12279	8.252.451,00	5.587.106,56	-2.665.344,44	2.665.344,44	4,0000	106.613,78	2.558.730,67
11	Hessen-Nassau	408.732.544,55	9,04432	372.674.592,62	411.530.659,27	38.856.066,65	0,00			
12	EKM	94.548.042,90	2,09213	81.554.261,78	95.195.303,01	13.641.041,23	0,00			
13	Kurhessen-Waldeck	156.622.004,24	3,46569	166.927.621,43	157.694.212,31	-9.233.409,12	9.233.409,12	3,0000	277.002,27	8.956.406,85
14	Lippe	30.194.655,83	0,66814	19.736.020,78	30.401.363,40	10.665.342,62	0,00			
15	LK Sachsen	97.660.330,87	2,16100	89.490.902,56	98.328.897,18	8.837.994,62	0,00			
16	Niedersachsen/Konföderation	619.369.048,02	13,70523	525.354.928,31	623.609.145,05	98.254.216,74	0,00			
17	Nordkirche	377.850.065,16	8,36096	388.687.510,55	380.436.763,58	-8.250.746,97	8.250.746,97	3,4850	287.538,53	7.963.208,44
18	Pfalz	104.902.395,78	2,32125	70.595.002,84	105.620.540,06	35.025.537,22	0,00			
19	Rheinland	594.034.998,49	13,14465	805.169.372,81	598.101.662,85	-207.067.709,96	207.067.709,96	3,1304	6.482.047,59	200.585.662,37
20	Westfalen	439.021.375,12	9,71455	367.705.516,76	442.026.842,11	74.321.325,35	0,00			
21	Württemberg	531.774.414,93	11,76696	590.242.269,41	535.414.853,74	-54.827.415,67	54.827.415,67	3,0000	1.644.822,47	53.182.593,20
22	EKD (gesamt)	4.519.216.267,56	100,00000	4.550.154.067,15	4.550.154.067,15	0,00	325.597.254,55	3,1377	10.216.120,55	315.381.134,00

	M	N	O	P	Q	R	S	T
1								
2								
3	III. Empfangsberechtigte Gliedkirchen			IV. Abrechnung				
4	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2019 (brutto)	VwK-Anteil der empfangsberechtigten Gliederkirchen	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2019 (netto)	geleistete Vorauszahlungen	erhaltene Vorauszahlungen	noch zu zahlen/leisten	noch zu erhalten	
5	3.585.854,78	112.511,77	3.473.343,01		3.483.649,93	10.306,92		Anhalt
6	40.215.369,67	1.261.819,81	38.953.549,86		35.611.871,36		3.341.678,50	Baden
7				40.092.178,19			8.663.282,21	Bayern
8	2.194.505,67	68.856,03	2.125.649,64	5.891.455,07			8.017.104,71	Berlin (EKBO)
9				8.792.681,24		1.912.955,25		Bremen
10				2.507.799,73		50.930,94		Bremerhaven
11	38.856.066,65	1.219.169,56	37.636.897,09		45.753.791,06	8.116.893,97		Hessen-Nassau
12	13.641.041,23	428.008,90	13.213.032,33		13.292.247,17	79.214,84		EKM
13				5.398.208,05		3.558.198,80		Kurhessen-Waldeck
14	10.665.342,62	334.641,72	10.330.700,90		9.634.648,43		696.052,47	Lippe
15	8.837.994,62	277.305,83	8.560.688,79		5.227.119,25		3.333.569,54	LK Sachsen
16	98.254.216,74	3.082.878,95	95.171.337,79		90.292.203,69		4.879.134,10	Niedersachsen
17				1.871.628,35		6.091.580,09		Nordkirche
18	35.025.537,22	1.098.980,74	33.926.556,48		33.523.070,94		403.485,54	Pfalz
19				189.579.250,68		11.006.411,69		Rheinland
20	74.321.325,35	2.331.947,24	71.989.378,11		71.564.708,46		424.669,65	Westfalen
21				54.250.108,98			1.067.515,78	Württemberg
22	325.597.254,55	10.216.120,55	315.381.134,00	308.383.310,29	308.383.310,29	30.826.492,50	30.826.492,50	

Hintergrundinformationen zum Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren (sog. „Clearing“)

1. Grundlagen

Die Kirchenlohnsteuer wird zusammen mit der Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das für ihn zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt.

Die Kirchenlohnsteuer steht der jeweiligen ev. Landeskirche zu, deren Mitglied der Arbeitnehmer ist (Beurteilung nach dem sog. „Wohnsitzprinzip“). Aufgrund der heutigen „mobilen Gesellschaft“ ergeben sich häufig Inkongruenzen zwischen Wohnsitz des Arbeitnehmers und Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (Bsp.: Arbeitnehmer wohnt in NRW, der Arbeitgeber hat jedoch seinen Sitz in Hannover und führt die Lohnsteuer in Niedersachsen ab). Diese Problematik trifft die Steuern der 16 Bundesländer, wie die der 23 Landeskirchen. Im Vergleich sind die Landeskirchen jedoch wegen der höheren Anzahl stärker betroffen.

Dieselbe Problematik ergibt sich auch, wenn der Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltszahlungen bundes- oder landesweit in einer Betriebsstätte zentral durchführen lässt (z. B. das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Sitz in Düsseldorf, d. h. im Bereich der EKIR, besoldet und führt dort Kirchensteuern auch für Mitglieder der westfälischen und lippischen Kirche ab).

2. Das Verrechnungsverfahren innerhalb der EKD

Der Ausgleich zwischen den Landeskirchen erfolgt mittels der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD (sog. „Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren“) bei der Clearingstelle im Kirchenamt der EKD in Hannover.

Grob lässt sich dieses Verfahren wie folgt darstellen:

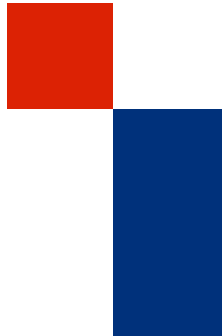
1. Feststellung, welches Aufkommen an der Kirchenlohnsteuer der jeweiligen Wohnsitz-Kirche zusteht (Kirchensteuer-Soll) anhand der Veranlagungsdaten (früher der statistischen Landesämter, heute der Oberfinanzdirektionen).

2. Weiterleitung der Wohnsitz- und Aufkommensdaten (einbehaltene Kirchenlohnsteuer) an die zentrale Datenverarbeitungsstelle bei der EKD, bezogen auf die Landeskirchen ausgewertet.

3. Vergleich der Kirchensteuer-Soll-Daten mit der von der Finanzverwaltung an die Kirchen abgeführten Kirchenlohnsteuer (Kirchensteuer-Ist = tatsächliche Aufkommensdaten).

4. Differenzen der einzelnen Landeskirchen werden zentral durch die bei der EKD eingerichteten Verrechnungsstelle benannt. Evtl. Zahlungsverpflichtungen sind binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Unterlagen zu begleichen.

Da in der Vergangenheit (siehe beigefügte Aufstellung der letzten Jahre) von der EKvW teils hohe Rückzahlungen aufgrund des Clearings zu leisten waren, hat die Landessynode im Jahr 1997 die Einrichtung einer Clearing-Rücklage (heute Clearing-Rückstellung) beschlossen, die aus den Kirchensteuer-Mehraufkommen gefüllt wurde. Ziel war es, die Regelmäßigkeit der übersynodalen Finanzverteilung nicht zu gefährden.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Bericht

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses
für das Jahr 2023 und Empfehlungen

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
für das Jahr 2023

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2023 und Empfehlungen	Seite 3
Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2023	Seite 8
Beschlussvorschlag	Seite 9

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2023
und Empfehlungen

I.

Jahresabschluss 2022 des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien
der Ev. Kirche von Westfalen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. August 2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Nach Beauftragung durch die Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON eine Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien vorgenommen und einen Prüfungsbericht erstellt.

Es wurde **bestätigt**, dass

- der Jahresabschluss 2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- der Jahresabschluss 2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde;
- bei der Bewirtschaftung in dem Jahr 2022 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind und die Ansätze 2022 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Wirtschaftsplans 2022 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.

3. Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2022.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2022 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.**

II.

Jahresabschlüsse 2018 – 2021 Haus Villigst Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16. August 2023 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 – 2021 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 – 2021 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Tagungsstätte Haus Villigst ist als rechtlich unselbständige Einrichtung Teil der Landeskirche. Das Rechnungswesen wurde zum 1. Januar 2009 in Anlehnung an § 138 VwO.k betriebswirtschaftlich ausgerichtet. Mit Umstellung des Rechnungswesens der Landeskirche auf *NKFWestfalen* zum 1. Januar 2021 fand die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 für die Landeskirche sowie deren Ämter und Einrichtungen – und damit auch für die Tagungsstätte – Anwendung. Die Tagungsstätte wird als eigener Mandant der Landeskirche mit der MACH-Software in einer separaten Datenbank geführt.

Die Prüfung hat zu Einwendungen geführt, die für die Jahre 2018 bis 2021 eine Entlastung mit Auflagen erforderlich machten.

Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 25. Oktober 2023 können die im Prüfungsbericht aufgeführten Auflagen als erledigt betrachtet werden; mit gleichem Beschlussdatum wurde die Vornahme der erforderlichen Korrekturen im Jahresabschluss 2022 der Tagungsstätte Haus Villigst festgestellt. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat per Umlaufbeschluss vom 30.10.2023 seine Empfehlung entsprechend angepasst.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war der Mandant Tagungsstätte Haus Villigst der kirchlichen Körperschaft Landeskirche.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Jahresabschlüsse 2018 – 2021 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 zu entlasten.**

III.

Sonderprüfauftrag zur Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 des Mandanten Landeskirche

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in einer Sondersitzung am 21. November 2023 mit der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 des Mandanten Landeskirche befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (4) RPG eine Sonderprüfung zur Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 des Mandanten Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Prüfergebnis und Empfehlung an die Landessynode sind der Vorlage zur Genehmigung des Haushaltes 2024 zu entnehmen.

IV.

Weitere Prüfungen

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

- Jahresrechnungen 2018 – 2021 Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Verwendungsnachweis 2019 – 2022 Institut für Kirche und Gesellschaft – Aus eigener Kraft
- Verwendungsnachweis 2021 – 2022 landeskirchliches Archiv – WissensWandel
- Verwendungsnachweis 2022 Amt für Jugendarbeit – Mobile Beratung und Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Verwendungsnachweis 2022 – 2023 landeskirchliches Archiv - WissensWandel
- Verwendungsnachweis 2022 Ökumenischer Notfonds
- Verwendungsnachweis 2022 Brot für die Welt
- Verwendungsnachweis 2022 Fachleiterfortbildung
- Verwendungsnachweis 2022 Lehrerfortbildung
- Verwendungsnachweis 2022 Lehrerweiterbildung – Neigungsfachausbildung
- Verwendungsnachweis 2022 Lehrerweiterbildung – Zertifikatskurs

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wiederaufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2023 keinen Gebrauch gemacht.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2023

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich sowie über die schwierigen Situationen in vielen Kreiskirchenämtern und die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung
- Information über die Prüfungs- und Personalsituation der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Schwerpunktprüfung im Bereich der IT-EKvW zu den Themen Vertragsmanagement, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Verrechnungspreise der IT-Arbeitsplätze
- Informationen über den Fortgang der Einführung der Prüfungssoftware DATEV ÖR in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie über den Ausbau der Tätigkeiten von Prüfenden mit Zusatzaufgaben, wie DATEV (Prüfungssoftware), MACH (Finanzsoftware), IT-Prüfung sowie Prozessmanagement
- 10 Grundsätze der öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der Ev. Kirchen (EKD-weites Grundsatzpapier für die Finanzkontrolle)
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für die Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes für die Prüfungen in den Jahren 2021 und 2022
- Beratung über den Haushaltsplan für das Jahr 2024 sowie den Jahresabschluss der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 31.12.2022

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der GRPS zum 31.12.2021 und 31.12.2022 wurde an eine Prüfungseinrichtung in Auftrag gegeben. Die Prüfung wurde für das 4. Quartal 2023 bzw. 1. Quartal 2024 avisiert.

Ausblick:

Das nächste Jahr wird geprägt durch die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der zusammengefassten Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften der EKvW. Darüber hinaus werden wir die Instrumente der Rechnungsprüfung weiterentwickeln und eine Vision der Rechnungsprüfung für das Jahr 2030 entwerfen.

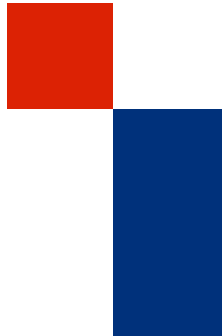
Bielefeld, den 6. November 2023

Steffen Rosenberg, Sup.

Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushaltsjahr 2022 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz für das
Steuerjahr 2024

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Anlage

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2024
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom __. November 2023

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende

Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2024 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	40.000 – 47.499 Euro	96 Euro
2	47.500 – 59.999 Euro	156 Euro
3	60.000 – 72.499 Euro	276 Euro
4	72.500 – 84.999 Euro	396 Euro
5	85.000 – 97.499 Euro	540 Euro
6	97.500 – 109.999 Euro	696 Euro
7	110.000 – 134.999 Euro	840 Euro
8	135.000 – 159.999 Euro	1.200 Euro
9	160.000 – 184.999 Euro	1.560 Euro
10	185.000 – 209.999 Euro	1.860 Euro
11	210.000 – 259.999 Euro	2.220 Euro
12	260.000 – 309.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 310.000 Euro	3.600 Euro

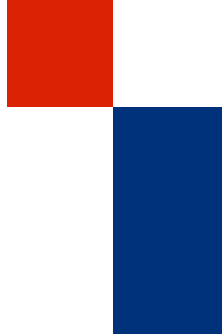
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, __. November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

5.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien
der EKvW – Aufstellungsbeschluss

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.257.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.127.000,00 €
Zwischenergebnis	130.000,00 €
Ausgleich durch Eigenkapitalzuführung	130.000,00 €
Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 5,49 Stellen festgesetzt.
Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der
Stelleninhaberin des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonsicher Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen

Begründung / Erläuterung:

I.

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung am 16.12.2010 beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2011 das „Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit einer dazugehörigen Satzung zu bilden.

Hierdurch sollten die landeskirchlichen Immobilien - insbesondere im Finanz- und organisatorischen Bereich - unabhängig von der landeskirchlichen Verwaltung verwaltet werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde Frau Stefanie Salder zur Geschäftsführerin berufen. Ihre Aufgaben sind in § 3 der Satzung für das „Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien“ aufgeführt. Dazu gehört u. a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, welche jeweils vom Kuratorium zu genehmigen sind (vgl. § 4 der Satzung).

Entsprechend des Beschlusses der Kirchenleitung vom 19.12.2019 werden seit dem 01.01.2013 aufgrund der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 289 und 330 HGB) angewendet und aufgrund der Art der Aufgabenstellung (Bewirtschaftung von Immobilien) der Kontenrahmen der Wohnungswirtschaft angewendet.

Die Bewirtschaftung der Immobilien, als auch die Finanzbuchhaltung erfolgen über die zertifizierte Software IX-Haus. Es handelt sich dabei um ein professionelles Immobilienmanagementprogramm, welches auch von

der VKPB und KZVK in Dortmund genutzt wird. Die Planung für 2024 findet innerhalb des Haushaltsplanungsmoduls von IX-Haus statt.

Hinweis: Die gesamte Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung des Hauses Landeskirchlicher Dienste wird ebenfalls mittels der Software IX-Haus durchgeführt.

Aktuell werden rd. 143 Einheiten (43 Gewerbe, 83 Wohnraum, 3 Pachten, 3 Erbbaurechte, 12 Sonstige, wie z. B. Grundstücke, Waldflächen, Garagen) sowie die Tagungsstätte Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund verwaltet.

Das Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien weist seit seiner Gründung in jedem Jahr Gewinne aus, von denen jedes Jahr 400.000 Euro als sog. „Vorab-Gewinn“ an den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche abgeführt werden.

Das Kuratorium wird regelmäßig über den jeweiligen Stand und die Entwicklung des „Sondervermögens Landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ unterrichtet und informiert.

II.

Zum 1. Januar 2023 ist die Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) in Kraft getreten und hat die bisherige VwO.d ersetzt.

Im Rahmen der durch die CURACON GmbH vorgenommenen Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde durch diese ein Management Letter erstellt. Dieser beschäftigt sich insbesondere mit dem Rechtsrahmen und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufgrund der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Finanzwesenverordnung - FiVO.

Neben weiteren Punkten lag ein weiterer Schwerpunkt des Management Letters auf dem Hinweis, dass das strategische und operative Controlling einer deutlichen Verbesserung bedürfen - insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Strategie bzgl. des künftigen Umgangs mit den landeskirchlichen Immobilien.

Der Management Letter, sowie der Entwurf des dazu seitens der Geschäftsführerin des Sondervermögens erarbeiteten Berichtes zum Management Letter, wurden inhaltlich in einem Spitzengespräch am 26. Juni 2023 mit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erörtert. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass das Kuratorium sich im nächsten Schritt inhaltlich damit auseinandersetzt.

Infolgedessen wurde der Management Letter als auch der Entwurfsbericht inhaltlich in der Sitzung des Kuratoriums am 11. September 2023 aufgegriffen und weitere Aufträge betr. der nachfolgenden Punkte für eine notwendige Satzungsänderung erteilt:

- Weiterführung des Sondervermögens als Eigenbetrieb,
- Weiternutzung und Ausbau des Softwareprogramms IX-Haus,
- Darstellung des Sondervermögens in der Bilanz des Landeskirchenamtes,
- Frage der Kongruenz zwischen landeskirchlichem Haushalt und Sondervermögen sowie
- zukünftige Strategie im wirtschaftlichen Handeln.

III.

Auf Grundlage der verbindlichen Anwendung der FiVO wird der Haushalt 2024 erstmals der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser besteht aus

- der Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen („vorläufiger Wirtschaftsplan 2024“) - Anlage 1 -,
- die Kapitalflussplanung - Anlage 2 -,
- der Investitionsplanung - Anlage 3 -,
- der Stellenübersicht - Anlage 4 -sowie
- dem Haushaltsbeschluss - Anlage 5 -.

IV.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 dem Anbau des Archivs in Bethel zur Erweiterung des Archivbestandes sowie der Zusammenführung der Bibliotheksbestände der landeskirchlichen Bibliothek und der Bibliothek der früheren Kirchlichen Hochschule Bethel – heute Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Universität Bielefeld (IDWM) zugestimmt. Die Planungen gehen davon aus, dass das Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW das Grundstück erwerben und den Erweiterungsbau errichten wird.

Dem Kuratorium wurde zuletzt in seiner Sitzung am 11. September 2023 über den aktuellen Stand des Projektes berichtet. Das Projekt bedarf weiterer Klärungen, so dass der Wirtschaftsplan 2024 insofern zu gegebener Zeit einer Ergänzung bedarf.

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderver. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Kontenklasse 6: Erträge							
60	Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung						
6000	Mieterträge Kaltmiete Wohnen steuerfrei	650.000	623.961,73	634.000	637.940,18	634.000	638.000
6008	Zuschuss EKvW Tagungshaus (in Konto 6010 enthalten)	120.000	0,00	120.000	120.000,00	120.000	120.000
6009	Mieterträge Tagungshaus	30.000	9.690,00	30.000	19.910,00	15.000	20.000
6010	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerfrei	1.300.000	1.384.029,25	1.280.000	1.254.540,34	1.300.000	1.300.000
6011	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerpflichtig (brutto)	230.000	296.368,29	265.000	324.027,95	320.000	330.000
6012	Mieterträge Küchenmiete steuerfrei	600	360,00	400	360,00	300	300
6013	Erbbauzins steuerfrei	80.000	80.138,40	80.000	80.858,88	80.000	80.000
6014	Pachterlöse steuerfrei	400	382,12	400	1.337,72	400	1.000
6015	Erträge aus Umlagen	13.000	9.011,39	13.000	11.289,47	10.000	12.000
6015	Kurzarbeitergeld	0	26.169,18	0	7.376,98	0	0
6030	Erträge Garagenmiete steuerfrei	50.000	45.618,25	45.000	45.261,11	46.000	46.000
6031	Erträge Garagenmiete steuerpflichtig	10.000	13.675,80	12.000	12.216,55	13.000	12.000
6040	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerfrei	550.000	550.076,46	565.000	599.840,95	610.000	600.000
6041	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerpfl.	0	-3.963,27	1.000	-1.216,49	-2.000	-2.000
6050	Erträge direkte Kosten steuerfrei	500	174,22	500	787,00	200	500
6051	Erträge direkte Kosten steuerpflichtig	100	0,00	100	0,00	0	100
6052	Erträge Photovoltaikanlage	3.000	1.845,17	3.000	548,76	1.000	500
6060	Brötchen/Schnittchen	12.000	910,60	6.000	2.859,70	3.000	3.000
6061	Catering	20.000	4.095,00	15.000	10.286,00	15.000	15.000
6062	Kiosk, Getränke	25.000	0,00	100	0,00	0	0
6063	Erträge aus der Erst. von Nebenleistungen	200	801,91	100	6,00	1.000	100
6064	Kuchen	0	340,50	2.000	905,50	1.000	1.500
6065	Gebäck	0	360,00	1.000	558,00	1.000	500
6066	Kaltgetränke	0	2.303,80	5.000	3.937,90	5.000	4.000

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen
Vorläufiger Wirtschaftsplan 2024

Stand: Juli 2023

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderver. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
6067	Warmgetränke	0	3.441,80	10.000	6.651,03	10.000	8.000
6068	Lebensmittel	0	195,00	500	736,00	500	500
6090	Erlösschmälerungen steuerfrei	-1.000	-1.384,66	-1.000	600,25	-1.000	-1.000
6091	Erlösschmälerungen steuerpflichtig	-1.000	-10.888,10	-2.000	0,00	-5.000	-1.000
6460	Bestandserhöhung (Konten 4311 + 4312)	564.000	595.000,00	560.800	600.000,00	675.000	650.000
6470	Bestandserhöhung Vorräte (Öl)	1.000	0,00	1.000	3.675,22	0	1.000
6480	Bestandsverminderung	-550.000	-571.500,00	-550.000	-595.000,00	-600.000	-675.000
6600	Erträge aus Anlageverkäufe	0	177.632,00	0	20.534,98	0	0
6695	Erträge Mieterbelastung stfr.	0	2.952,81	3.000	0,00	3.000	0
6698	Erstattung aus Versicherungsbelastung	20.000	5.048,19	15.000	29.857,25	5.000	5.000
67	Erträge aus Finanzanlagen						
6770	Erträge aus anderen Finanzanlagen	35.000	45.000,00	45.000	46.243,44	55.000	60.000
6780	Steuererstattung	0	0,00	0	0,00	0	0
6890	andere Zinsen und ähnliche Beträge	0	0,00	100	0,00	0	0
69	Außerordentliche Erträge						
6900	Außerordentliche Erträge	0	29,79	0	0,00	0	0
6901	Erträge aus Vorjahren	7.200	4.339,07	8.000	9.810,52	34.000	22.000
6902	sonstige Erträge		76.299,99	1.000	5.694,14	1.200	5.000
	Summe der Erträge	3.170.000	3.372.514,69	3.170.000	3.262.435,33	3.351.600	3.257.000
Kontenklasse 8: Aufwendungen							
80	Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung						
8001	Kosten der Entwässerung	32.000	31.432,94	35.000	29.648,96	35.000	35.000
8002	Kosten der Beheizung	180.000	169.762,56	170.000	167.863,13	280.000	295.000

**Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen
Vorläufiger Wirtschaftsplan 2024**

Stand: Juli 2023

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8004	Kosten der Aufzugsanlagen	23.000	20.662,58	23.000	15.743,31	25.000	20.000
8005	Kosten der Straßenreinigung	13.000	12.939,92	14.000	14.019,07	15.000	15.000
8006	Kosten der Müllabfuhr	32.000	31.773,61	32.000	31.299,17	35.000	35.000
8007	Kosten der Hausreinigung	52.000	47.838,53	50.000	51.113,87	53.000	55.000
8008	Kosten der Ungezieferbekämpfung	2.000	1.892,49	2.000	3.579,01	2.000	2.000
8009	Kosten für Gartenpflege	5.000	5.180,52	5.000	5.643,24	5.500	6.500
8011	Kosten der Beleuchtung	6.000	5.309,21	6.000	5.835,86	6.000	6.000
8012	Kosten für Schornsteinreinigung	4.000	4.663,67	5.000	3.490,75	5.000	5.000
8013	Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung	38.000	37.129,96	40.000	38.114,16	55.000	55.000
8014	Kosten für fremde Hauswartleistungen	2.000	1.249,12	2.000	1.925,28	2.000	2.500
8016	Kosten des Betriebs mit einem Breitbandkabelnetz	4.000	3.259,20	4.000	3.360,00	3.500	3.500
8018	Kosten der Entwässerung/Niederschlagswasser	17.000	12.576,66	15.000	13.945,83	15.000	15.000
8019	Kosten des Winterdienstes	2.000	2.268,00	2.000	972,17	3.000	3.000
8020	Andere Betriebskosten	30.000	29.352,67	30.000	45.587,21	40.000	50.000
8021	Strom	120.000	89.210,96	120.000	68.422,83	150.000	150.000
8022	Grundsteuer	75.000	61.113,64	70.000	60.358,57	70.000	65.000
8023	Kosten der Wasserversorgung	23.000	17.127,81	23.000	17.843,96	20.000	20.000
8024	Büroreinigung (GASt, GRPS)	28.000	49.637,31	50.000	51.592,71	52.000	55.000
8025	Abfall - Mieter (GASt)	2.600	2.347,08	2.500	2.488,86	3.000	3.000
8026	Heizungswartung	10.000	7.870,40	10.000	8.823,50	10.000	10.000
8027	Strom (GRPS)	1.000	693,63	1.000	610,60	1.000	1.000
8028	Treppenlift (Bielefeld, Niederwall 10)	500	213,01	500	0,00	500	500
8030	Abfallentsorgung Mieter	1.000	301,01	500	326,23	500	500
8032	Post	3.000	2.867,02	3.000	3.260,89	3.000	4.000
8033	Reinigung EDV-Schulungsraum	1.500	1.432,20	1.800	1.518,57	1.800	2.000
8034	Fremde Dienstleistungen*	0	1.710,63	20.000	18.353,83	25.000	25.000
8035	Erstattungen an Mieter	1.000	667,08	2.000	765,11	1.000	1.000
8041	nicht umlagefähige Kosten	25.000	21.420,41	25.000	21.713,80	25.000	23.500
8042	Hausveranstaltungen HLD	1.000	33,60	1.000	0,00	1.000	0
8050	Instandhaltungsk. Umsatzsteuerfrei	500.000	320.641,73	500.000	279.811,62	450.000	320.000

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen
Vorläufiger Wirtschaftsplan 2024

Stand: Juli 2023

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderver. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8051	Instandhaltungsk. umsatzsteuerpfl.	70.000	78.777,76	70.000	23.257,13	80.000	80.000
8060	Brötchen / Schnittchen	0	445,68	4.000	1.673,22	500	2.000
8064	Kuchen	0	184,59	1.000	544,39	1.000	1.000
8065	Gebäck	0	212,88	500	360,34	500	500
8066	Kaltgetränke	0	1.560,89	5.000	2.722,32	3.000	3.000
8067	Warmgetränke	0	312,40	5.000	643,97	3.000	1.000
8068	Lebensmittel	0	101,49	1.000	352,72	500	500
8079	Ausstattung Tagungsbetrieb	1.000	1.200,17	1.000	480,81	2.000	1.000
8080	Brötchen / Schnittchen	10.000	0,00	0	0,00	0	0
8081	Kaltgetränke	10.000	0,00	0	0,00	0	0
8082	Catering	18.000	2.866,54	15.000	7.883,52	10.000	10.000
8083	Hausverbrauchsmaterial	2.200	1.132,38	2.200	1.411,36	2.000	2.000
8084	Küchenausstattung	1.500	37,95	1.000	825,42	1.000	500
8085	Porto	300	102,00	300	145,99	300	200
8087	Büromaterial, Zeitungen	1.100	1.233,82	1.400	483,06	1.400	1.000
8088	Telefon	18.000	13.410,93	18.000	14.313,90	15.000	15.000
8089	Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit	500	0,00	500	0,00	100	100
8090	Mahngebühren	100	63,34	100	11,00	100	0
8091	Rechts- u. Beratungskosten	2.000	6.450,88	2.000	0,00	6.500	6.500
8093	Erbbauszinsen	35.000	31.143,53	35.000	30.687,04	35.000	32.000
8094	Mieten	17.000	16.603,27	17.000	14.936,04	17.500	16.000
8095	Betriebskostenvorauszahlungen	2.600	2.626,01	2.600	2.520,00	3.000	3.000
8096	Miete Fotokopierer	1.000	861,08	1.000	978,70	1.000	1.000
8097	BK-Nachzahlung	0	9,02	0	0,00	0	0
8098	Versicherungsbelastung nicht umlagefähig	200	154,21	200	154,21	200	200
8099	Handy	0	0,00	0	0,00	500	500
8100	EDV (nur HLD)	9.000	8.386,15	9.000	3.695,96	9.000	9.000
82	Aufwendungen für andere Liefer. und Leistungen						

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen
Vorläufiger Wirtschaftsplan 2024

Stand: Juli 2023

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderver. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8200	Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen*	55.000	61.794,00	30.000	58.811,32	50.000	60.000
8202	Fremdk. WEG-Verwaltung	35.000	29.229,66	35.000	28.777,50	20.000	30.000
83	Personalkosten/Personalnebenkosten						
8301	Bezüge-Beamtinnen / Beamte	65.000	68.342,28	65.000	69.823,58	72.000	72.000
8302	Löhne und Gehälter	220.000	149.934,04	190.000	149.821,66	210.000	220.000
8303	Sanierungsgeld	3.500	1.801,21	2.000	1.533,69	2.000	2.000
8304	Auszubildende	0	4.426,50	6.000	4.836,00	1.000	0
8310	Sozialabgaben	0	0,00	0	31.405,08	36.000	40.000
8320	Altersversorgung Beamte	25.000	19.958,94	25.000	67.002,51	70.000	70.000
8321	Altersversorgung Angestellte	0	0,00	0	7.862,99	9.000	12.000
8330	Beihilfe	4.000	3.500,00	4.000	3.500,00	3.500	3.500
8331	Personalnebenkosten	2.000	371,12	300	0,00	500	500
84	Abschreibungen						
8400	Abschreibungen auf Sachanlagen	25.000	26.851,44	25.000	22.874,13	15.000	15.000
8401	Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	5.000	13.361,00	10.000	12.974,00	15.000	15.000
8402	Abschreibungen auf Hardware	10.000	7.528,16	10.000	8.226,29	7.000	10.000
8403	Abschreibungen auf Software	4.000	1.183,00	4.000	524,65	1.500	1.500
8404	Abschreibungen auf GWG	0	0,00	0	0,00	600	1.000
8450	Abschreibungen auf Gebäude	525.000	509.836,00	520.000	569.771,32	585.000	585.000
8460	Abschreibung Mietforderung	1.000	0,00	0	0,00	1.000	0
8470	Bestandsverminderung	2.000	1.904,00	1.000	108,99	2.000	1.000
85	Sonstige betriebliche Aufwendungen						
8500	Aus-, Weiter- Fortbildung	6.000	1.455,60	6.000	5.303,16	6.000	6.000
8501	Reisekosten	300	125,10	300	59,60	300	200
8502	EDV-Software	35.000	22.193,55	25.000	25.162,62	25.000	27.000
8503	Sächlicher Verwaltungsaufwand	12.000	11.040,37	12.000	10.711,35	11.000	11.000
8504	EDV-Hardware	0	0,00	0	3.610,04	4.000	4.000

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen
Vorläufiger Wirtschaftsplan 2024

Stand: Juli 2023

		Ansatz 2021	Ist 2021	Ansatz 2022	Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
		Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderver. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD	Sonderv. + HLD
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
8551	Abschreibungen auf Forderungen	0	0,00	1.000	0,00	1.000	0
8590	Lastschriftgebühr	100	37,15	100	0,00	100	0
8591	Fuhrpark	5.000	4.065,45	5.000	4.975,64	5.000	2.000
87	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
8720	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	55.000	47.486,70	52.000	43.024,69	15.000	15.000
8730	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber anderen Kreditgebe	0	0,00	3.200	0,00	0	0
8731	Kontoführungsgebühren	0	4.778,42	0	2.266,98	1.000	1.300
88	Außerordentliche Aufwendungen						
8850	Zuführung an den Allgemeinen Haushalt	400.000	400.000,00	400.000	400.000,00	400.000	400.000
8912	Aufwand aus Vorjahr	15.000	2.161,98	15.000	64.421,46	75.000	52.000
9820	Zuführung an die Gewinn- und Verlustrechnung		816.692,89		588.932,88		
	Summen	2.944.000	3.372.514,69	2.905.000	3.262.435,33	3.231.400	3.127.000
	Ergebnis	226.000	0,00	265.000	0,00	120.200	130.000

Kapitalflussrechnung und -planung

für

Sondervermögen Immobilien der EKvW

Mittelfristige Finanzplanung

			Vorjahres- ergebnis	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planjahres	Ansatz des Planjahres	Ansatz des Planjahres
			2022	2023	2024	2025	2026
1		Jahresergebnis	0,00	120.200,00	130.000,00		
2a	+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,00	624.100,00	637.500,00		
2b	-	Wertaufholung/Zuschreibung Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00		
3	-	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschuss	0,00	0,00	0,00		
4a	+	Zunahme Rückstellungen	0,00	0,00	0,00		
4b	-	Abnahme Rückstellungen	0,00	0,00	0,00		
5a	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0,00	0,00	0,00		
5b	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0,00	0,00	0,00		
6a	+	Buchverlust Anlageabgänge	0,00	0,00	0,00		
6b	-	Buchgewinn Anlageabgänge	0,00	0,00	0,00		
7a	+	Abnahme Vorräte, Forderungen, ARAP	0,00	0,00	25.000,00		
7b	-	Zunahme Vorräte, Forderungen, ARAP	0,00	72.000,00	0,00		
8a	+	Zunahme Verbindlichkeiten, PRAP	0,00	0,00	0,00		
8b	-	Abnahme Verbindlichkeiten, PRAP	0,00	0,00	0,00		
9	-	Darlehenstilgung	0,00	243.778,63	243.449,46		
10		Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	428.521,37	549.050,54	0,00	0,00
11	+	Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten	0,00	0,00	0,00		
12	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögens- gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00		
13	-	Investitionen in Sachanlagen	0,00	10.000,00	5.000,00		
14	+/-	Veränderung Sonderhaushalte	0,00	0,00	0,00		
15	+/-	Veränderung von sonstigen Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00		
16	-	Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten	0,00	0,00	0,00		
17	+/-	Veränderungen der Beteiligungen	0,00	0,00	0,00		
18	+	Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00		
19		Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0,00	-10.000,00	-5.000,00	0,00	0,00
20		Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0,00	418.521,37	544.050,54	0,00	0,00

nachrichtlich:

Finanzmittel zum 01. Januar:

Summe der Finanzanlagen, Ausleihung an die gemeinsame
Finanzanlage, liquide Mittel und Forderungen bzw.
Verbindlichkeiten an die gemeinsame bzw. gegenüber der

21	+	gemeinsamen Finanzbuchhaltung	5.515.521,03	5.515.521,03	5.934.042,40
22	+	Veränderung Finanzmittel (Pos. 20 Kapitalflussrechnung)	0,00	418.521,37	544.050,54

Finanzmittel zum 31. Dezember:

Summe der Finanzanlagen, Ausleihung an die gemeinsame
Finanzanlage, liquide Mittel und Forderungen bzw.
Verbindlichkeiten an die gemeinsame bzw. gegenüber der

23		gemeinsamen Finanzbuchhaltung	5.515.521,03	5.934.042,40	6.478.092,94	0,00	0,00
----	--	-------------------------------	--------------	--------------	--------------	------	------

Investitionsplanung Haushalt 2024 gem. § 19 FiVO

Investitionsmaßnahmen	
1.	Baumaßnahmen und darlehensfinanzierte Investitionen > 800 € netto
1.1.	Baumaßnahme/Erwerb von Immobilien
	+ Erlös aus Anlageverkäufen
	+ Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen
	+ Darlehensaufnahme
	= Summe der Einzahlungen für Investitionen
	+ Grundstücke
	+ Herrichten und Erschließen
	+ Baukonstruktion
	+ Technische Anlagen
	+ Außenanlagen
	+ Ausstattung und Kunstwerke
	+ Baunebenkosten
	= Summe der Auszahlungen für Investitionen
	Saldo aus 1.1.
1.2.	Sonstige darlehensfinanzierte Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen) > 800 € netto
	+ Erlös aus Anlageverkäufen
	+ Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen
	+ Darlehensaufnahme
	= Summe der Einzahlungen für Investitionen
	+ Auszahlungen für Investitionen
	= Summe der Auszahlungen für Investitionen
	Saldo aus 1.2.
2.	Nicht darlehensfinanzierte Investitionen > 800 € netto (keine Baumaßnahmen)
	+ Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)
	+ Erlös aus Anlageverkäufen
	+ Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen
	= Summe der Einzahlungen für Investitionen
	+ Auszahlungen für Investitionen
	= Summe der Auszahlungen für Investitionen
	Saldo aus 2.
3.	Zusammenfassung der Investitionsplanung
	+ Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2.
	- Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2.
	= Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.
	+ Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung/-rechnung)
	= Ergebnis der Investitionsplanung
4.	Nachrichtlich
	Summe aller Darlehensaufnahmen

Aktuell liegen keine Planungen für mögliche Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 vor. Es sind bislang lediglich reine Instandhaltungsmaßnahmen durch das Kuratorium beschlossen worden.

Stellenübersicht nach Vollzeitstellen				
Organisationseinheit	Tz Zähler	Tz Nenner	VK-Anteil	Tarifgruppe
Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien	0	0	1,00	A13
Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien	0	0	1,00	EG10
Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien	0	0	1,00	EG8
Haus landeskirchlicher Dienste	25	39	0,64	EG5
Haus landeskirchlicher Dienste	25	39	0,64	EG5
Haus landeskirchlicher Dienste	20	39	0,51	EG1A
Haus landeskirchlicher Dienste	20	39	0,51	EG1A
Haus landeskirchlicher Dienste	7	39	0,18	EG2
Summe			5,49	

Stellenübersicht Personen	
Entgeltgruppe	Personen
A13	1
EG10	1
EG8	1
EG5	2
EG2	2
EG1A	1
Gesamt	8

Eine Mitarbeiterin ist geringfügig beschäftigt. Monatliche Arbeitszeit 27,50 Stunden, wöchentliche Arbeitszeit ca. 7 Stunden.

Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 25. November 2023 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.257.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.127.000,00 €
Zwischenergebnis	130.000,00 €
Ausgleich durch Eigenkapitalzuführung	130.000,00 €
Ergebnis Jahresplanung	0,00 €
 - b. Kapitalflussplanung (**wird nicht dargestellt**)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-- €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-- €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 5,49 Stellen festgesetzt. Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FIVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonsicher Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen

Bielefeld, den 25. November 2023

**Satzung für das
„Sondervermögen landeskirchliche Immobilien
der Evangelischen Kirche von Westfalen“**

Vom 16. Dezember 2010

(KABl. 2011 S. 3)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“	19. Dezember 2019	KABl. 2020 I Nr. 8, S. 7	§ 2 Abs. 3	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Sondervermögen
- § 2 Verwaltung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Kuratorium
- § 5 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 6 Arbeit des Kuratoriums
- § 7 Aufsicht
- § 8 Auflösung des Sondervermögens
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Inkrafttreten

Die Kirchenleitung hat folgende Satzung erlassen:

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Sondervermögen

- (1) Es wird ein „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gebildet.
- (2) 1Das Sondervermögen besteht aus den in der Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführten Grundstücken. 2Durch Beschluss der Kirchenleitung können Grundstücke aus dem Sondervermögen ausgesondert oder weitere Grundstücke auf das Sondervermögen übertragen werden.

§ 2¹

Verwaltung

- (1) 1Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Landeskirchenamt. 2Nach Maßgabe des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes wird dazu eine gesonderte Verwaltungseinheit „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien“ eingerichtet.
- (2) 1Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt geführt. 2Die Personal- und Sachkosten sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.
- (3) 1Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften der §§ 238 bis 289 und 330 Handelsgesetzbuch mit der Möglichkeit, einen von der VwO.d² abweichenden Kontorahmen zu nutzen und das interne Rechnungswesen nach eigener Kostenträger- und Kostenstellenstruktur auszugestalten. 2Die übrigen Regelungen der VwO.d² sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Aufgaben

- 1Der Verwaltung obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens. 2Dazu gehören auch
- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Entscheidung über Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken,
 - c) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

1 § 2 Abs. 3 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ vom 19. Dezember 2019.

2 Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 4

Kuratorium

- (1) „Für die Verwaltung des Sondervermögens wird ein Kuratorium gebildet. „Das Kuratorium hat die Aufgabe,
- a) die Verwaltung des Sondervermögens zu überwachen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung des landeskirchlichen Grundvermögens festzulegen,
 - b) den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
 - c) den Jahresabschluss festzustellen und über den Ständigen Finanzausschuss der Kirchenleitung vorzulegen,
 - d) Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken zu genehmigen.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Kuratorium durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) „Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. „Ihm sollen angehören
- a) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes und die Vertreterin oder der Vertreter,
 - b) der oder die Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode,
 - c) zwei nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die zugleich Mitglieder des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode sein sollen.
- „Den Vorsitz im Kuratorium führt die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident.
- (2) „Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung nach jeder turnusmäßigen Neubildung der Landessynode für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode berufen. „Sie bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt.

§ 6

Arbeit des Kuratoriums

- (1) „Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich einzuladen. „Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden. „Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht zwei Mitglieder des Kuratoriums widersprechen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums oder die Verwaltung des Sondervermögens dies verlangen.

(5) Die Verwaltung des Sondervermögens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 7

Aufsicht

(1) ¹Das Kuratorium untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung. ²Sie kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen.

(2) Die Rechnungsprüfung des Sondervermögens erfolgt durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.

§ 8

Auflösung des Sondervermögens

Bei Auflösung des Sondervermögens wird der Bestand des Sondervermögens wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeführt.

§ 9¹

Veröffentlichung

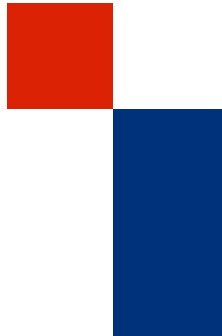
Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Januar 2011.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

Tagungsstätte Haus Villigst der
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Aufstellungsbeschluss

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss von der Landessynode gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.896.750,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.896.750,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,24 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.

Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Die Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, wird seit vielen Jahren als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Es wird mit eigenem Kontenplan in der Buchhaltungssoftware MACH (auf eigenem Server) gebucht. Ein Haushaltsplanungsmodul ist dort nicht aktiviert. Die Planung findet in Excel statt.

Es wurde kaufmännisch gebucht, jedoch gab es aufgrund der fehlenden Satzung keine Festlegungen zu Kontenrahmen oder Rechtsanwendung aus buchhalterischer Sicht.

Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine Führung des Hauses Villigst als „Sondervermögen“ nicht mehr erforderlich. Es handelt sich weiterhin um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, die über das Kollegium und eine Ordnung (Anlage 3 zur Vorlage) geführt wird.

Ab dem Jahr 2025 soll das Sondervermögen als „normales“ Abrechnungsobjekt in den Haushalt der Landeskirche integriert werden. Aus diesem Grunde wird für das Haushaltsjahr 2024 zwar erstmalig der Landessynode der Haushalt zum Beschluss vorgelegt, zugleich aber letztmalig als eigener Haushaltsplan.

Grundsätzlich finden die Regelungen der Finanzwesensverordnung Anwendung, dennoch wird in diesem Umstellungsjahr aus arbeitsökonomischen Gründen auf einzelne Anlagen zum Haushaltsplan verzichtet werden müssen.

Zu den Rahmenbedingungen:

Die Rahmenbedingungen für das Haus Villigst sind nach wie vor schwierig. Nach der Coronapandemie nehmen die Buchungszahlen zwar wieder zu, aber es veränderten sich auch maßgeblich die Einkaufsbedingungen. Deswegen mussten bereits für das Jahr 2023 Preisanpassungen vorgenommen werden. Damit werden die Buchungszahlen mittelbar beeinflusst. Durch von der Geschäftsführung eingeleitete Maßnahmen konnten die Verluste begrenzt werden. Ein Verlustausgleich soll durch Minderungen der Überschüsse bei einigen Ämtern und durch Zahlung der Landeskirche selbst ausgeglichen werden.

In der fachlichen Begleitung ist das Haus Villigst dem Geschäftsbereich 83 zugeordnet worden. Von dort wird die Weiterführung der Bemühungen der Geschäftsführerin des Hauses Villigst, Frau Werth, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unterstützt.

Das Haus Villigst ist nicht nur Tagungsstätte, sondern auch „Vermieterin“ für Ämter, Einrichtungen und das Studienwerk.

Derzeit erhält die Tagungsstätte Zuschüsse in Höhe von 448.000 €, um den Betrieb sicherzustellen.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Viligst Haushalt 2024																				
2																					
3			Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
4	A. Betriebliche Erträge																				
5	I. Unterkunft und Verpflegung stfr.		2.249.000														780.000		1.264.463,63		
6	400000	Unterkunft STFR.		800.000				800.000										275.000		371.067,05	
7	400100	Verpfl. STFR.		1.140.000			1.140.000											350.000		592.366,85	
8	400200	Tagungsräume STFR		200.000					200.000									110.000		75.380,38	
9	400210	Tagungstechnik steuerfrei		7.000					7.000									5.000		17.323,77	
10	400300	Ausfallkosten Unterk.		25.000				25.000										5.000		85.391,07	
11	400400	Ausfallkosten Verpfl.		27.000			27.000											5.000		85.766,61	
12	400600	Buffet Stfr.		50.000			50.000											30.000		37.167,90	
13	410040	Corona-Pauschale stfr																		0,00	
14																					
15	II. Unterkunft und Verpflegung stpfl.		1.116.900														2.562.000		643.576,88		
16	401000	Unterkunft STPFL.		400.000				400.000										800.000		263.841,97	
17	401010	Service Pauschale stpfl																		12.247,40	
18	401020	Unterkunft stpfl 5%																		0,00	
19	401030	Servicepauschale stpfl 16%																		0,00	
20	401100	Verpfl. STPFL.		492.400			492.400											1.500.000		72.314,37	
21	401110	Verpfl. Stpfl. Erm																		227.277,68	
22	401120	Verpfl. Stpfl 5%																		0,00	
23	401130	Verpfl. Stpfl. 16%																		0,00	
24	401200	Tagungsr. STPFL.		80.000					80.000									50.000		25.217,04	
25	401210	Tagungstechnik steuerpflichtig		5.000					5.000									5.000		8.330,00	
26	401220	Tagraeume stpfl 16%																		0,00	
27	401230	Tag Technik stpfl 16%																		0,00	
28	401300	Ausfallkosten Unterk. Stpfl.		37.500				37.500										35.000		0,00	
29	401400	Ausfallkosten Verpfl. Stpfl.		22.500			22.500											20.000		0,00	
30	401600	Buffet Stpfl.		75.500			75.500											150.000		30.418,02	
31	401620	Buffet stpfl. Erm.																		0,00	
32	410000	Verpfl. Mitarbeiter																2.000		0,00	
33	410020	Verpfl. MA stpfl erm		4.000			4.000													3.931,77	
34	410030	Verpfl. MA stpfl 5%																		0,00	
35	410050	Coronapauschale stpfl																		0,00	
36	419910	Rundungsdifferenzen																		-1,37	
37																					
38	Zwischensumme I. + II.		3.365.900														3.342.000		1.908.040,51		
39																					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Viligst Haushalt 2024																					
2																						
3				Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
40	III. Verkaufserlöse Cafeteria			185.000														174.500		106.103,65		
41	402000	Erl. Cafet. STPFL. (Tagungsgetr.+zuber.Lebensmittel)		55.000				55.000											54.000		28.806,26	
42	402010	Erl. Cafet stpfl 16 %																			0,00	
43	402100	Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc.		35.500										35.500					32.000		21.448,68	
44	402110	Erl. Cafet. Getränke stpfl 16%																			0,00	
45	402200	Erl. Cafet.ohne Alk. Stpfl (K/T/Soft)		23.000										23.000					22.000		11.892,19	
46	402210	Erl. Cafet. Getränke oAI stpfl 16%																			0,00	
47	402300	Erl. Handelsw. Stpfl. (Karten/Zahnpasta)		3.000										3.000					3.000		3.808,38	
48	402310	Erl. Cafet. Handelsw.erm. süß./Salzig/Eis/Buch)		8.500										8.500					7.500		1.615,83	
49	402320	Erl. Cafet. Handw stpfl. 16%		0										0					0		0,00	
50	402330	Erl. Cafet. Handw. Stpfl 5%		0										0					0		0,00	
51	402400	Erl. Cafet. Sonst 1												0							0,00	
52	402600	Verkaufserlöse Tagungsgetränke stfr.		60.000				60.000											56.000		38.532,31	
53		KuK und Stehkafee geht auf Verpfl.																				
54																						
55	IV. Vermietung Büroräume/Dienstwhg.			818.200														818.200		722.179,98		
56	420000	Mieterträge Büro		212.000											212.000				212.000		215.417,76	
57	420100	Mieterträge Dienstwohnung		12.800											12.800				12.800		13.056,00	
58	420200	Mietnebenk. Büro		500.000											500.000				500.000		414.352,91	
59	420250	Mietnebenk. Büro stpfl.		87.000											87.000				87.000		72.951,67	
60	420260	Miet NK Büro stpfl 16 %																			0,00	
61	420300	Mietnebenk. Dienstwohnung		6.400											6.400				6.400		6.401,64	
62																						
63	V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten			448.000														414.500		904.633,62		
64	442000	Betriebskostenzuschuss LKA		0		0													0		470.100,00	
65	443000	Zuschuss LKA Darlehensbel.		77.000		77.000													43.500		47.788,34	
66	444000	Zuschuss LKA Afa		371.000		371.000													371.000		371.000,00	
67	445000	Sonderzusch. LKA		0				0	0										0		0,00	
68	446000	Zuschuss Bund FÖJ		0							0								0		0,00	
69	448000	Sonderzuschuss LKA "Allgemein"		0															0		15.745,28	
70																						
71	VI. Zuschüsse aus Förderungen																			7.741,78		
72	450000	Zusch. Öffentl. Förd.																			0,00	
73	470000	Zuschuss Betriebsrente																			7.741,78	
74																						
75	VII. Erstattung aus Nebenleistungen			56.550														56.550		120.323,66		
76	480200	Erst. KFZ STFR.																			0,00	
77	480400	Erstattung EDV																			0,00	
78	480500	EDV-Kommunikation-Internet stfr.		46.000												46.000			46.000		42.573,37	
79	480600	EDV Service Stfr																			0,00	
80	480700	EDV Service stpfl.																			0,00	
81	482300	Telefon STPFL. Erstattung																			0,00	
82	482700	EDV Telekom. Internet stpfl.		9.000												9.000			9.000		8.764,08	
83	482710	EDV Komm. Int. Stpfl. 16%																			0,00	
84	482800	Erst. Pers.kosten								8.000											12.159,32	
85	483000	Erst. Porto		250		250													250		76,00	
86	483100	Erst. für Aufwen für 3 (EC-Cash-Geb. Strom für ServerTanke)		0		0													0		56.320,89	
87	484000	Erst.Fotokopien stfr.		1.000		700				300									1.000		267,31	
88	484100	Erst.Fotokopien stpfl.		300						300									300		162,69	
89	#	484110	Erst. Fotokopien stpfl 16%																		0,00	
90																						
91	Summe betriebliche Erträge			4.873.650														4.805.750		3.769.023,20		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Villigst Haushalt 2024																					
2																						
3				Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zu- schüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekomm- unikation Villigst	1840 PKW Tagungsst- ätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
92																						
93	B. Andere Erträge																					
94	I. Haushaltszuw./Erl. Rückstellungen																					
95	1. Erträge aus Finanzanlagen																					
96	512000	Zinsen Bankkonto		5.000														0		1.273,89		0,00
97	512300	Zinserträge Termingelder			5.000		5.000													0		1.273,89
98																						
99	II. Sonst. Betriebl. Erträge																					
100	520000	Ertr. Aufl. Sonderposten																				67.446,00
101	521000	Erträge Abgang Anlagevermögen																				0,00
102	530000	Ertr. Auflösung Rückst.																				41.459,83
103	550000	Sonst. Erträge stpfl			1.000										1.000							1.311,44
104	# 550010	Sonst. Erträge Erm.																				1.599,17
105	550020	Sonst. Ord. Erträge stfr																				0,00
106	550100	Kassenüberschuss																				0,04
107	550110	Kassenüberschuss Waren																				347,75
108	551000	Skontoerträge																				0,00
109	552000	Erst. Versicherung																				39.815,60
110	552200	Schadenersatz stfr.																				0,00
111	554000	BHKW Stromlieferung / Zoll			17.000							17.000										0,00
112	554100	Ertr Anpassung Vorsteuer																				0,00
113	555000	Pacht Fischereiverein			100										100							143,16
114																						
115																						
116	III. Sonstige betriebliche Erträge																					
117	560000	Periodenfremde Erträge			0																	0,00
118	562000	Sonstige ao Erträge																				0,00
119																						
120	Summe Andere Erträge																					
121				23.100																		153.396,88
122	GESAMTE ERTRÄGE																					
123				4.896.750	4.896.750	448.000	5.950	1.926.400	1.262.500	300.600	0	17.000		70.000	819.300	55.000	0					3.922.420,08
124	C. Aufwendungen																					
125	1. Personalaufwendungen																					
126	602000	Gehälter		2.439.200			734.500	631.950	12.000	283.080	191.760		460.000	52.390	73.520							1.870.448,82
127	602200	Rückst. Gehälter		7.000			7.000															-31.735,65
128	602300	Holen aus dem Frei		2.500				500		500			750	750								0,00
129	602400	Aufw. Dienstwohnung Sondervermögen		0				0		0				0								841,00
130	603000	Aushilfen		1.500			250	500		250			250	250								0,00
131	605000	Praktikanten FÖJ / DJ		0							0											0,00
132	605200	Erstattung KUG																				-47.003,94
133	613000	Fahrtkosten Löhne		0			0	0		0	0		0	0								0,00
134	613100	Fahrtkosten Gehälter		13.500			3.000	4.500		2.000	1.000		1.500	1.500								12.771,00
135	613200	Sonst. PK Aushilfen																				0,00
136	613300	Umzugskostenvergütung		0																		0,00
137	640000	Fortbildung Personal		6.000			1.500	1.000	500	500	1.500		500	500								4.566,77
138	641000	Betriebsausflüge		9.000			1.500	1.500		1.500	1.500		1.500	1.500								5.989,95
139	686800	Pers. Besch. Kosten		0																		0,00
140																						
141	2. Altersversorgung sonst. Aufwendungen																					
142	616000	Beihilfen Löhne																				0,00
143	616100	Beihilfen Gehälter		500			500															151,03
144	643000	KZVK Stärkungsbeitrag		38.600			38.600															24.510,56
145																						
146	Zwischensumme 1 und 2																					
147				2.517.800																		1.840.539,54
148																						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Viligst Haushalt 2024																					
2																						
3				Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflegung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
149	2. Sonstige Betriebl. Aufwendungen																					
150	1. Küche Lebensmittel			565.500															594.500		308.306,44	
151	650000	Lebensmittel Küche stfr.			500			500												500		0,00
152	650100	Lebensmittel Küche STPFL.			4.000			4.000												4.000		3.268,09
153	650200	Lebensmittel Küche Erm.			521.000			521.000												550.000		281.353,93
154	651100	Cafeteria Getr/Verpf			40.000			40.000												40.000		23.684,42
155																						
156	2. Cafeteria Handelsware e.a.			42.100															42.100		17.703,01	
157	651000	Cafeteria alkohol. Getränke			26.000									26.000						26.000		12.523,36
158	652000	Caf Getränke alkoholfrei			1.500									1.500						1.500		0,00
159	652100	Caf Kaffee/Milch/Zucker erm			4.500									4.500						4.500		2.343,57
160	653000	Cafet. Handelsw. Strfr.																				0,00
161	653100	Cafeteria Handelsware stpfl.			4.000									4.000						4.000		30,81
162	653200	Cafeteria Handelsware erm.			5.500									5.500						5.500		2.805,27
163	654100	Cafeteria Süßigkeiten stpfl.																				0,00
164	654200	Cafeteria Süßigkeiten erm.			600									600						600		0,00
165																						
166	3. Wasser, Energie, Brennstoffe			400.800															407.500		147.352,31	
167	671000	Wasser			16.800		1.000	2.500	3.800	2.500	1.000			1.500	4.500					16.500		9.118,09
168	672000	Strom			81.000		3.000	30.000	15.000	10.000	2.000			1.000	20.000					81.000		69.439,46
169	673000	Heizung			303.000		25.000	35.000	58.000	65.000	5.000			15.000	100.000					310.000		68.794,76
170																						
171	4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen von Dritten			126.500															126.500		140.992,37	
172	682000	Wäschereinigung fremd			76.000			12.000	60.000	4.000										76.000		62.910,92
173	682100	Hausreinigung fremd			50.000								50.000							50.000		76.928,45
174	682200	Schädlingsbekämpfung			500						500									500		1.153,00
175																						
176	5. Wirtschaftsbedarf			89.700															101.200		71.471,87	
177	680000	Reinigungs- u. Putzmittel			15.500			5.000					10.000					500		16.000		14.203,36
178	680400	Verbrauchsmittel Haus			26.500		3.500	10.000	4.500	2.000	2.000			2.000	2.000			500		27.500		27.433,07
179	680500	Mitt. Schädlingsbekämpfung			200						200									200		68,80
180	680600	Geschirr, Besteck, etc.			9.500			4.000		4.000				1.500						11.500		4.484,98
181	681200	Dienstkleidung			7.000			2.000	2.000	0	1.000			2.000						11.000		11.852,21
182	681600	Wäsche, Textilien			8.500			2.000	3.000	2.500				1.000						8.500		314,30
183	684300	Betriebs- und Geschäftsausstattung			22.500		2.500	2.500	2.500	8.000	1.500		2.000	1.500	2.000					26.500		13.115,15
184																						
185	6. Verwaltungsbedarf			117.700															120.200		107.071,59	
186	684000	Sonst. Verw. Aufwand			35.950		34.000	300	300	200	500					250		400		35.950		25.405,46
187	684100	Beitr. Verbände und Organisationen			1.000		1.000													1.000		32,10
188	684200	Büromaterial			5.500		3.000	750		750				1.000						5.500		5.397,42
189	684400	Porto, Briefmarken			3.500		3.500													4.500		3.505,58
190	684600	Telefon, GEZ, Mobil			28.000															28.000		15.923,47
191	684700	Internet			27.000												28.000	27.000		27.000		26.017,32
192	685000	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher			500		500													500		1.467,41
193	685100	Bücher, Zeitschr., gestrichen			0		0													0		0,00
194	686200	eigene EDV-Kosten Tagungsstätte			6.400		2.000	1.000		1.000				1.400	1.000					6.400		11.207,93
195	686300	EDV Wareneinkauf			0															0		0,00
196	686400	Telekommunikation			0															0		0,00
197	686500	Beratungskosten			1.500		1.500													2.000		2.647,34
198	686900	Bankgebühren			1.000		1.000													1.000		4.762,08
199	687000	Werbung, Ö-Arbeit			5.700		5.700													6.700		7.868,04
200	688800	Reisekosten			1.650		1.000	200	450											1.650		2.837,44
201																						
202	7. Fahrzeugkosten			12.500															12.500		28.477,08	
203	690000	KFZ-Steuer, Vers., TÜV			2.000						1.000							1.000		2.000		7.293,00
204	692500	Leasingfahrzeuge			0															0		7.460,92
205	692600	KFZ.-Betriebskosten			4.500			500			1.000									4.500		6.198,26
206	693000	KFZ.-Reparaturen			6.000						2.000									6.000		7.524,90
207																						
208	8. Aufwendungen für Instandhaltung			263.600															268.100		430.869,62	
209	696000	Instandh. Betriebsgebäude			75.100		9.400	11.000	15.200	18.000		5.000		1.500	15.000					77.600		129.978,41
210	696100	Instandh. Wohngebäude			1.000										1.000					1.000		0,00
211	697000	Instandh. Außenanlage			70.000						70.000									70.000		113.261,83
212	698000	Instandh. Betriebsausstattung			27.000		2.000	6.000	5.000	7.000	5.000			2.000						27.000		40.488,11
213	698500	Wartung Betriebsgebäude			53.000		15.000	5.000	9.000	10.000				5.000	9.000					53.000		18.357,72
214	698700	Wartung BGA			12.000		2.000	2.000	2.000	2.000					4.000					12.000		4.163,25
215	699000	Instandhaltung Techn. Anlagen			6.000			3.000							3.000					6.000		47.004,67
216	699200	Instandh. Sanitäranlagen			6.000					3.000					3.000					6.000		4.484,08
217	699400	Wartung Büromasch.			1.000		1.000													1.000		888,25
218	699500	Wartung Techn. Anlagen			12.500			5.000				7.500								14.500		72.243,30
219																						
220	9. Steuern, Abgaben, Versicherungen			79.900															79.900		87.775,97	
221	713100	Grundsteuer			1.500										1.500					1.500		1.303,36
222	715200	Straßenr./Kamingebühren			1.000		200	100	200	100					400					1.000		29,99

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Viligst Haushalt 2024																					
2																						
3				Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zuschüsse	1160 Verwaltung	1110 Verpflichtung	1120 Unterkunft	1130 Tagungsräume	1150 Außenanlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermietung	1321 EDV-Telekommunikation Villigst	1840 PKW Tagungsstätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
223	715400	Müllabfuhr		15.400			500	3.000	5.000	2.100	200			600	4.000				15.400			13.451,08
224	717000	Abwasser		29.000			2.000	4.000	6.000	4.000	1.000			2.000	10.000				29.000			15.532,76
225	718000	Versicherungen		33.000			1.500	3.000	7.500	7.500	1.000			1.500	11.000				33.000			57.458,78
226																						
227	Summe Aufwendungen			4.216.100		0	908.650	1.355.300	211.950	441.480	290.660	12.500	526.500	139.490	265.170	55.000	9.400		4.059.500		3.180.559,80	
228																						
229	D. Weitere Aufwendungen																					
230	I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen			77.000															47.800		76.785,21	
231	722000	Zinsen langfr. Kredit		77.000			77.000												47.800			76.785,21

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V
1	Haus Villigst Haushalt 2024																					
2																						
3				Plan 2024 Summen	Plan 2024 Konten	1410 Zu- schüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekomm- unikation Villigst	1840 PKW Tagungsst- ätte	Plan 2023 Summen	Plan 2023 Konten	Ergebnis 2022 Summen	Ergebnis 2022 Konten	
232																						
233	II. Abschreibungen			559.400														559.400		593.685,13		
234	750000	AfA Imm Vermögen			750		750												750		0,00	
235	751000	AfA Einr. + Ausstattung			109.300		3.400	38.000	9.000	38.000	2.200			1.600	100	17.000			109.300		99.736,51	
236	751200	AfA techn. Anlagen			30.000							30.000							30.000		56.639,26	
237	751400	AfA Fahrzeuge			100						50			50					100		5.650,97	
238	751500	AfA GWG			3.750		500	750	750	500				750	500				3.750		19.177,39	
239	752100	AfA Gebäude			360.000			12.000	118.000	73.000					157.000				360.000		356.899,00	
240	752200	AfA Außenanlagen			55.500						55.500								55.500		55.582,00	
241					0																	
242	III. Mieten, Pachten, Leasing			44.250														44.250		39.584,82		
243	760000	Erbbauzins			43.000		2.500	4.000	15.000	7.000	1.000			1.500	12.000				43.000		36.650,78	
244	761000	Sonst. Leasing			750					750									750		1.123,32	
245	762000	Mieten, Pacht			500					500									500		1.810,72	
246	763000	Miete																			0,00	
247																						
248	IV Sonst. Ord. Betr. Aufwendungen																			1.980,29		
249	772900	Kassenfehlbetrag																			0,30	
250	772910	Kassenfehlbetrag Waren																			202,11	
251	780000	Aufw. Abgang AV ?																			1.777,88	
252																						
253	V sonst. A.o. und periodenfremde Aufwendungen																			7.940,34		
254	780000	Auf Abgang AV ?																			0,00	
255	781000	Periodenfr. Aufw																			7.940,34	
256	784000	Aufw. Ust Servicepauschale																			0,00	
257	785000	sonst. A.o. Aufwend																			0,00	
258	786000	Aufwand Vorsteuer Anpassung																			0,00	
259																						
260	Außerordentliches Ergebnis																					
261																						
262	Summe andere Aufwendungen			680.650		0	84.150	54.750	142.750	119.750	58.750	30.000	0	3.900	169.600	17.000	0		651.450		719.975,79	
263																						
264	Summe ordentliche Aufwendungen			4.896.750	4.896.750	0	992.800	1.410.050	354.700	561.230	349.410	42.500	526.500	143.390	434.770	72.000	9.400		4.710.950	4.710.950	3.900.535,59	3.900.535,59
265																						
266	Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit			0	0	448.000	-986.850	516.350	907.800	-260.630	-349.410	-25.500	-526.500	-73.390	384.530	-17.000	-9.400				21.884,49	
267																						
268	Außerordentl.u.periodenfr. Erträge			0																		
269	560000	Periodenfr. Erträge																				
270	561000	Spenden																				
271	772900	Kassenfehlbetrag																				
272																						
273	Sonst. (außer-)ordentl. Aufwend.			0																		
274	780000	Aufw. Abgang Anlagevermögen																				
275	781000	Periodenfremder Aufwand																				
276	782000	Spenden																				
277	785000	Sonst. AO Aufwand																				
278																						
279	Außerordentliches Ergebnis			0																		
280																						
281																						
282																						
283	JAHRESERGEBNIS (vor Umlagen)			0	0	448.000	-986.850	516.350	907.800	-260.630	-349.410	-25.500	-526.500	-73.390	384.530	-17.000	-9.400					

Stellenübersicht Haus Villigst Haushalt 2024

Stellenübersicht nach Vollzeitstellen				
Dezernat/referat	Tz Zähler	Tz Nenner	VK-Anteil	Tarifgruppe
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	Auszubildender BBiG
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	Auszubildender BBiG
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	EG10
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	EG10
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	EG14
Tagungsstätte Haus Villigst	25	39	0,64	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	25,5	39	0,65	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	25,5	39	0,65	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	25,5	39	0,65	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	25,5	39	0,65	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	18,25	39	0,47	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	25,5	39	0,65	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	16,5	39	0,42	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20	39	0,51	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	30,5	39	0,78	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20	39	0,51	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20	39	0,51	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20	39	0,51	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	20	39	0,51	EG1a
Tagungsstätte Haus Villigst	0	0	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	7	39	0,18	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	30	39	0,77	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG3
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG4
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG4
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	6	39	0,15	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	21,5	39	0,55	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	30	39	0,77	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	20,5	39	0,53	EG5
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG6
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG6
Tagungsstätte Haus Villigst	36,5	39	0,94	EG7
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG8
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG8
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG9
Tagungsstätte Haus Villigst	39	39	1,00	EG9 ehem. Vergütungsfälle
Summe			37,24	

Stellenübersicht Personen	
Entgeltgruppe	Personen
Azubi	2
EG1a	21
EG3	8
EG4	2
EG5	9
EG6	2
EG7	1
EG8	1
EG9	2
EG10	2
EG14	1
Gesamt	51

Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Dezember 2022

(KABl 2022 I Nr. 108 S. 304)

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. „In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

„Zur Erfüllung ihres Auftrags schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und diakonische Dienste. „Dafür sind unverzichtbar:

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

„In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.
- (2) In den Häusern der Tagungsstätte untergebrachte landeskirchliche Einrichtungen nehmen ihren Auftrag in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.
- (3) Die Tagungsstätte steht insbesondere den dort untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

§ 2

(1) ¹Die Tagungsstätte wird im Auftrag des Landeskirchenamtes von einer Geschäftsführung geleitet. ²Dienst- und Fachaufsicht obliegen der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes und werden im Blick auf die Dienstaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung und im Blick auf die Fachaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen wahrgenommen. ³Die Aufgaben der Geschäftsführung des Hauses Villigst können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt (Kollegium) erlässt.

(2) ¹Die Verständigung über die mit der Tagungsstätte verbundenen Aufgaben und Interessen findet im Rahmen einer „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ statt. ²Die Koordinierungskonferenz tritt als Teilkonferenz des in Abschnitt V. Absatz 2 Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse¹ vom 1. Januar 1997 (KABl. 2015 S. 6) genannten Leitungskreises mindestens zweimal jährlich auf Einladung der theologischen Vizepräsidentin oder des theologischen Vizepräsidenten zusammen. ³Der Koordinierungskonferenz gehören an:

1. für das Landeskirchenamt:
 - a) die oder der Einberufende,
 - b) die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen,
2. für die Tagungsstätte die Geschäftsführung,
3. für die die Tagungsstätte nutzenden Einrichtungen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
 - a) die Leitungen der in Villigst untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen,
 - b) die Leitung des Evangelischen Studienwerks Villigst.

(3) ¹Die „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ dient der kontinuierlichen Verständigung über:

1. wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Tagungsstätte, Nutzereinrichtungen und Landeskirche,
2. Investitionsvorhaben und -bedarf der Tagungsstätte,
3. Kontingente und Bedingungen der Belegung und Nutzung,
4. Fragen der Qualität und des Services der Tagungsstätte.

²Die kontinuierliche Verständigung über die genannten Fragen dient dem Ziel, die Nutzung der Tagungsstätte im Sinne von § 1 Absatz 3 dauerhaft zu ermöglichen.

¹ Nr. 400.

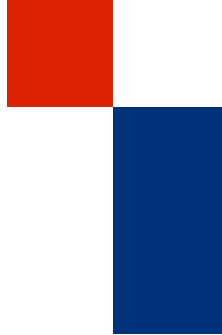
§ 3

- (1) „In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61) verfolgt. „Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.
- (2) „Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. „Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Erträge der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. „Gleichzeitig wird die Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom 22. Oktober 2015 (KABl. 2015 S. 279) aufgehoben.

5.6.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Aufstellungsbeschluss

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.470.800,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.470.800,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 27,54 Stellen festgesetzt.

Davon sind 8,18 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.

Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FIVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) beraten und zugestimmt. Die Mittelanmeldungen der GRPS wurden vollständig übernommen.

Angefordert von: NCC, Panke,
Christian (19040027)
GRPS

BAB

MACH Software
Version 3.0.750 (02.08.2023)

19401 GRPS (1/2024-1/2024)

Erstellt am: 14.09.2023, 10:41 Uhr

Text	Buchung 2022	Planung 2023	Urbudget2024	Urbudget2025	Urbudget2026	Urbudget2027
Es ist zu beachten, dass systembedingt						
Erträge negativ und Aufwendungen positiv ausgewiesen sind.						
I. Gewinn- u. Verlustrechnung						
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit						
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	-13.467,50	-2.000,00	-5.800,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	-12.618,66	-13.740,00	-14.100,00	-14.500,00	-14.800,00	-15.200,00
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen						
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	0,00	-2.450.970,00	-2.586.700,00	-2.665.400,00	-2.754.000,00	-2.845.700,00
46 Erträge aus Sondervermögen	-2.450.970,00	-816.990,00	-862.200,00	-888.500,00	-918.000,00	-948.600,00
3. Zuschüsse von Dritten						
47 Zuschüsse von Dritten	-1.175,45	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
4. Kollekten und Spenden						
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist						
6. Erträge Auflösung Sonderposten						
7. Sonstige ordentliche Erträge						
53 Sonstige ordentliche Erträge	-2.950,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Summe der ordentlichen Erträge	-2.481.182,10	-3.285.700,00	-3.470.800,00	-3.572.400,00	-3.690.800,00	-3.813.500,00
9. Personalaufwendungen						
60 Personalaufwand	2.001.156,28	2.273.900,00	2.462.200,00	2.533.800,00	2.621.400,00	2.712.200,00
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	648.003,70	631.400,00	638.500,00	660.500,00	683.300,00	706.800,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	9.536,54	7.900,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Summe der Personalaufwendungen	2.658.696,52	2.913.200,00	3.108.700,00	3.202.300,00	3.312.700,00	3.427.000,00
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.						
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	0,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zuschüsse an Dritte						
12. Sach- und Dienstaufwendungen						
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	2.916,81	500,00	4.600,00	4.600,00	4.800,00	4.800,00
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	102.296,21	249.100,00	260.600,00	266.400,00	272.100,00	278.200,00
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71 Ausstattung und Instandhaltung	2.755,41	700,00	700,00	700,00	700,00	800,00
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen						
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	15.728,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen						
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	187,04	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	87.715,77	94.000,00	96.000,00	98.200,00	100.300,00	102.500,00
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.870.305,38	3.285.700,00	3.470.800,00	3.572.400,00	3.690.800,00	3.813.500,00
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄT	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge						
18. Finanzaufwendungen						
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Text	Buchung 2022	Planung 2023	Urbudget2024	Urbudget2025	Urbudget2026	Urbudget2027
21. Außerordentliche Erträge						
22. Außerordentliche Aufwendungen						
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG						
27. BILANZERGEBNIS	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:						
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	389.123,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden						
Als Sonderposten erfasste Spenden						
Darlehen						
Investitionen/Desinvestitionen						
Es werden nur Buchungen des laufenden Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei denen Zahlungen geflossen sind!						
Konten des Anlagevermögens (01-07)	13.036,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2024
Periode/GJ bis = 1/2024
Hochrechnen bis = 1/2024
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19401/Haushalt (KLR)/19401/GRPS}

Detailgrad

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein
Kontotitel = Nein
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

1.1 GRPS UND Gem. KiSt

1.1.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost, Ruhrgebiet, Süd und West sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen.

Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden.

Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2023 ist ein Peer Review (externe Begutachtung) seitens der Kirpag vereinbart.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

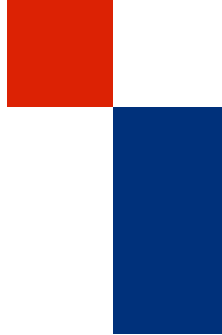
Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



Stellenplan GRPS zum 01.01.2024

	Soll-VZ	Ist-VZ
A16	1,00	1,00
A14	1,00	1,00
A13	4,00	4,73
A13 nachrichtlich (refinanziert)	-	0,45
A12	2,00	1,00
E14	-	1,00
E12	9,00	8,00
E11	7,50	6,27
E08	-	0,50
E06	3,04	2,42
Summe	27,54	26,37

5.7.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle
der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Aufstellungsbeschluss

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FIVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	570.291.528,98 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	570.291.528,98 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

- 6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FIVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Auf der Grundlage der vorgenommenen Schätzungen des Kirchensteueraufkommens wurde der Haushaltsplan erstellt. Nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes hat die Kirchensteuerstelle alle Erträge nach den Beschlüssen der Landessynode zu verteilen.

Bei den Planungen ist von einem Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 € ausgegangen worden, aus diesem Grunde ergibt sich der centgenaue Betrag bei der Bruttokirchensteuer von 570.291.528,98 €.

BAB

19700 GemKiSt-Stelle (1/2024-1/2024)

Text	Buchung 2022	Planung 2023	Urbudget2024	Urbudget2025	Urbudget2026	Urbudget2027
Es ist zu beachten, dass systembedingt						
Erträge negativ und Aufwendungen positiv						
ausgewiesen sind.						
I. Gewinn- u. Verlustrechnung						
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit						
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen						
44 Kirchensteuern	-607.511.540,88	-536.082.990,00	-570.291.528,99	-564.647.128,97	-559.059.172,96	-553.527.096,53
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-160.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse von Dritten						
4. Kollekten und Spenden						
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist						
6. Erträge Auflösung Sonderposten						
7. Sonstige ordentliche Erträge						
8. Summe der ordentlichen Erträge	-607.671.540,88	-536.082.990,00	-570.291.528,99	-564.647.128,97	-559.059.172,96	-553.527.096,53
9. Personalaufwendungen						
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.						
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	4.600.264,47	0,00	6.032.504,10	6.032.504,10	6.032.504,10	6.032.504,10
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	580.363.951,12	520.000.000,00	548.000.000,00	542.520.000,00	537.094.800,00	531.723.852,00
11. Zuschüsse an Dritte						
12. Sach- und Dienstaufwendungen						
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	15.411.919,51	16.082.990,00	16.259.024,88	16.094.624,88	15.931.868,88	15.770.740,44
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen						
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen						
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	600.376.135,10	536.082.990,00	570.291.528,98	564.647.128,98	559.059.172,98	553.527.096,54
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-7.295.405,78	0,00	-0,01	0,01	0,02	0,01
17. Finanzerträge						
18. Finanzaufwendungen						
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.295.405,78	0,00	-0,01	0,01	0,02	0,01

Text	Buchung 2022	Planung 2023	Urbudget2024	Urbudget2025	Urbudget2026	Urbudget2027
21. Außerordentliche Erträge						
59 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,02	-0,01
22. Außerordentliche Aufwendungen						
79 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,01	-0,01	-0,02	-0,01
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	-7.295.405,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	-7.295.405,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG						
27. BILANZERGEBNIS	-7.295.405,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:						
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	-7.295.405,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden						
Als Sonderposten erfasste Spenden						
Darlehen						
Investitionen/Desinvestitionen						
Es werden nur Buchungen des laufenden						
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei						
denen Zahlungen geflossen sind!						
Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Währung = Euro

Rastertyp = RWJahre

Periode/GJ von = 1/2024

Periode/GJ bis = 1/2024

Hochrechnen bis = 1/2024

Einzelne Perioden anzeigen = Nein

Abrechnungsobjekte = {19700/Haushalt (KLR)/19700/GemKiSt-Stelle}

Detailgrad

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)

BABZeile von =

BABZeile bis =

Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein

Kontotitel = Nein

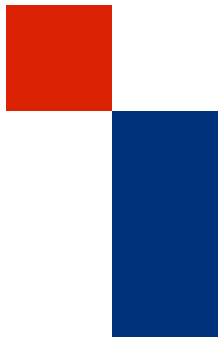
Konten mit Nullsalden = Nein

Rechnungswesenbelege = Nein

Stornos und stornierte Belege = Nein

AobjKontierungen = Nein

Kontotitel hervorheben = Nein



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

**Statusbericht – Bericht über die Ausführung
der Beschlüsse der LS 2022-2/2023-1
(inkl. Haushaltsplanung IT.EKvW 2024)**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Landessynode wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Migrationsplanung als Grundlage für die Haushaltsplanung 2024 gemäß **Anlage 1** wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltsplanung 2024 des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes wird mit Aufwendungen in Höhe von **20.015.550,04 €** zur Kenntnis genommen (vgl. **Anlage 2**).
3. Für die Finanzierung eines Anteils der Aufwendungen der IT.EKvW in Höhe von bis zu **9.616.454,55 €** zahlen die Kirchenkreise, kreiskirchlichen Verbände und landeskirchlichen Ämter (**vgl. Anlage 2, Seitennr. 20 ff., 28**) die folgenden Umlagen

• User-Umlage (pro User)	77,72 €
• Lizenzumlage pro in Anspruch genommener Lizenz	
O365 E1 (inkl. Backup & Security)	94,68 €
O365 E3 (inkl. Backup & Security)	148,03 €
O365 E5 (inkl. Backup & Security)	280,60 €
M365 E3 (inkl. Backup & Security)	198,48 €
M365 E5 (inkl. Backup & Security)	329,30 €
M365 F3 (inkl. Backup & Security)	80,40 €
Apps for Enterprise (pro Gerät)	105,12 €
Teams Telefonie Standard	32,76 €
Visio Plan 1	22,68 €
Visio Plan 2	61,44 €
Project Plan 1	41,04 €
Project Plan 3	122,76 €
Project Plan 5	225,24 €
Azure AD Premium P2	36,84 €
Project Online Essentials	31,80 €
Adobe Acrobat Pro	227,40 €
Adobe Creative Clouds	395,04 €
MindManager	129,72 €

- **Client-Umlage (pro Client)** 799,85 €
- **Helpdesk & Vor-Ort-Service Umlage** nach
Inanspruchnahme (vgl.
Anlage 2,
Seitennummer 20 ff.
Ausführungen zu
Umlage 4)
- **Teams-Telefonie Umlage (pro Teams-Telefonie Nutzer)** 86,28 €

Die Umlagen sind unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Vorprojektes und der Übernahme der Betriebsverantwortung ab dem vereinbarten Termin des Beginns des Migrationsprojektes zu zahlen.

4. Die bereits in der Vergangenheit als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG beschlossenen Mittel in Höhe von **4.312.728,29 €** werden weiterhin anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert.
5. Die für die Finanzierung der übrigen Aufgaben der IT.EKvW erforderlichen Mittel in Höhe von **6.086.367,20 €** (2.861.678,88 € Betriebskostenzuschuss, 3.224.688,32 € Programm Cumulus) in der Haushaltsplanung 2024 werden als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe (Betriebskostenzuschuss & Programm Cumulus) finanziert.
6. Die Mittelfristplanung für die Jahre 2025 bis 2027 gemäß **Anlage 3** wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß IT-Ordnung EKvW (ITO) [Geltendes Recht: 858.4 IT-Ordnung EKvW \(ITO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#) bedürfen die Beschlüsse der IT-Delegiertenversammlung gemäß § 5 Satz 1 Abs. 1 b) ITO zum Haushaltsplan und gemäß h) zu Umlagen und Entgelten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ITO der Bestätigung durch die Landessynode.

Die IT-Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2023 die Haushaltsplanung einschließlich der Umlagenfinanzierung beschlossen. Nachfolgend hat am 11.09.2023 der Ständige Finanzausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Anstelle einer Clientumlage von 1.400 €/Client netto und Umlagen für die in Anspruch genommenen Lizenzen zahlen die kirchlichen Körperschaften im Haushaltsjahr 2024 fünf Umlagen: 1. User Umlage, 2. Lizenzumlage, 3. Client Umlage, 4. Umlage Helpdesk & Vor-Ort-Service, 5. Umlage für Teams Telefonie. Hierdurch verschiebt sich die Finanzierung der IT.EKvW im Regelbetrieb stärker in ein verursachungsgerechtes System. Der %-Anteil des aus gesamtkirchlichen Mitteln getragenen Betriebskostenzuschuss verringert sich.

Für die Herleitung der differenzierten Client-Umlage wird auf die Mitteilung der IT.EKvW zur Ausführung des Beschlusses Nr. 38/2022-2 unter dem Verhandlungsgegenstand Nr. 4.1. verwiesen.

Einzelheiten zur Haushaltsplanung der IT.EKvW 2024 ergeben sich aus **Anlage 2**, die Mittelfristplanung aus **Anlage 3**.

Anlage 1

Der Haushaltsplanung 2024 liegt nachfolgende Migrationsplanung zu Grunde.

	Anzahl User	Anzahl Clients	
KK Gelsenkirchen - Wattenscheid	329,00	300,00	01.01.2024
KK Herne	202,00	235,00	01.01.2024
KK Iserlohn	230,00	227,00	01.08.2024
KK Lüdenscheid-Plettenberg	164,00	332,00	01.08.2024
KK Soest-Arnsberg	98,00	170,00	01.08.2024
KKA Gelsenkirchen-Wattenscheid und Herne	75,00	75,00	01.01.2024
KKA Sauerland-Hellweg	12,00	115,00	01.08.2024

Anlage 2

IT.EKvW Status Haushaltsplanung 2024



Ein Projekt der
Evangelischen
Kirche von
Westfalen



31.08.2023

1 5 / 31

Haushaltsplanung – Planungsprämissen

Beschluss der 6. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirchen von Westfalen 21. Bis 24. Mai 2023

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode nimmt die ausführlichen Beratungen des Tagungsfinanzausschusses, die auf Antrag des Synodalen Schwartze erfolgt sind, zur Kenntnis.

Die Landessynode nimmt die unterschiedlichen Empfehlungen des IT-Rates und des ständigen Finanzausschusses zum Haushalt 2023 der IT.EKvW sowie das dem ständigen Finanzausschusses zustimmende Votum des Tagungsfinanzausschusses zur Kenntnis.

Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren – auch finanziellen – Entscheidungen zur IT.EKvW.

Die Landessynode bittet die IT.EKvW, die Interessen der in der Migration befindlichen und der bereits migrierten Kirchenkreise bei der Programmumsetzung hinreichend zu berücksichtigen.

31.08.2023

Haushaltsplanung – Planungsprämissen

1. Migrationsplanung
 1. Betriebsübergang erfolgt erst nach erfolgreicher technischer Ertüchtigung der Kirchenkreise.
 2. Kosten für die Vorprojekte sind von den Kirchenkreisen zu tragen.
2. Durch die Übernahmen der IT-Betriebsverantwortung
 1. steigen die Personalausgaben der IT.EKvW
 2. die Field-Support Kosten sind durch die Übernahme der lokalen Rechenzentren entsprechend höher anzusetzen (sobald die Rechenzentren in die Cloud überführt wurden, werden die Kosten geringer ausfallen)
 3. mehr User haben Anspruch auf den vollumfänglichen Support durch den Helpdesk
3. Gestiegene Personalkosten
4. Personalbedarfsgutachten Vor-Ort-Service
 1. IST-Stellen 2023 8,5 VZE
 2. geplante Stellen 2024 29,76 VZE (Metrics / 150er Regelung)
 3. Recruiting Bedarf 21,26 VZW

Erhöhter Vor-Ort
Betreuungsaufwand
= erhöhte
Personalkosten

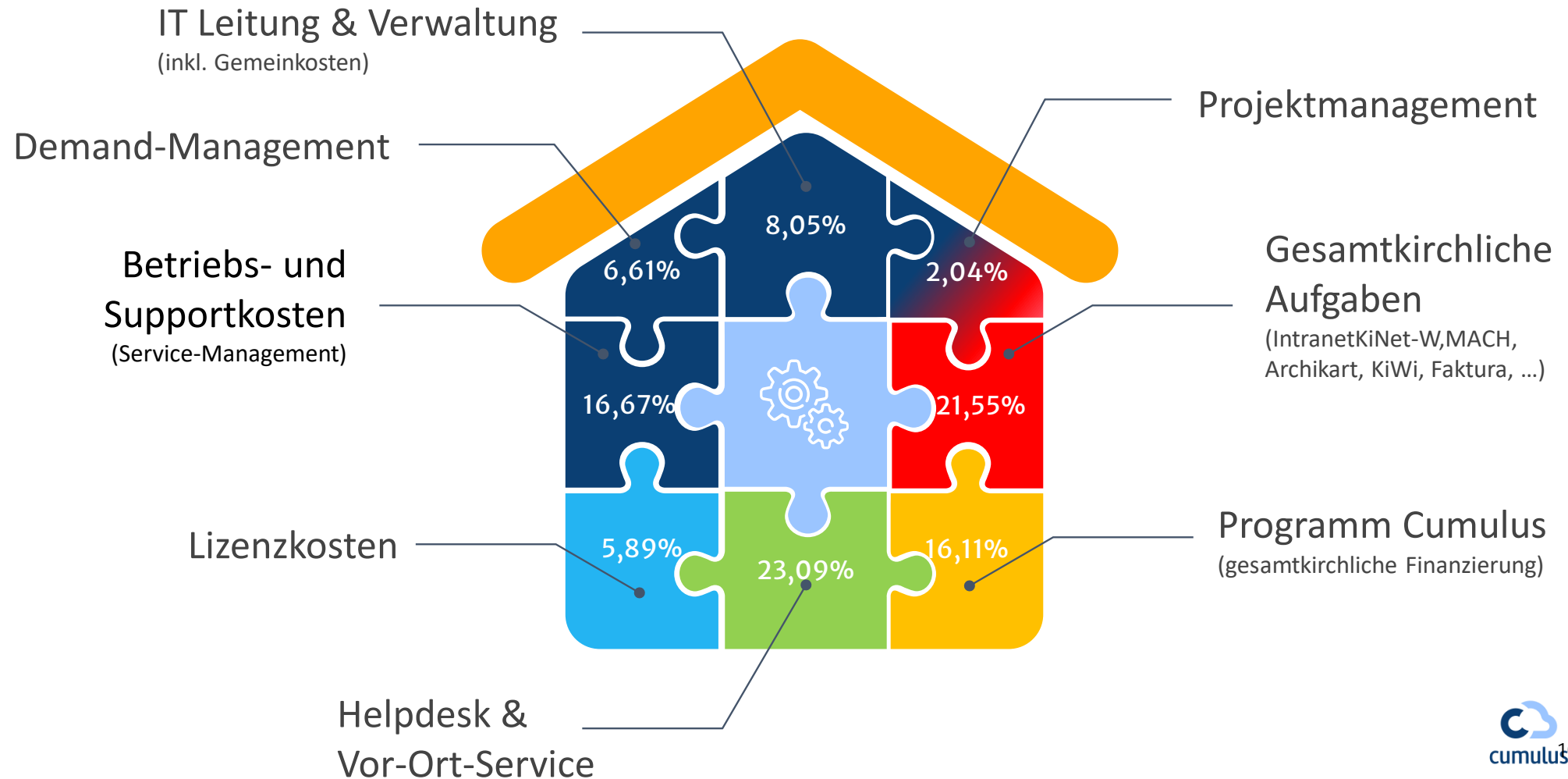
Haushaltsplanung – Planungsprämissen

1. Preiserhöhungen der Dienstleister (sofern bekannt)
2. Aktuelle Version der Haushaltsplanung: Maximal Planung mit Sperrvermerk für
 1. Anteilige Helpdesk Kosten, Personal- und Dienstleistungskosten, Vor-Ort-Service Mittel entfallend auf die Einrichtungen für die 2024 eine Betriebsübernahme geplant ist
 2. Analog für die jeweiligen Teilprojekte des Programmes Cumulus
3. Begründung Sperrvermerk
 1. Betriebsübernahmen verzögern sich, könnten entfallen;
 2. Unity Gutachten zu dem Ergebnis kommen könnte, dass Strategie, Zielbild, Umsetzung nicht mehr passend sind / im vorhandenen Setting nicht möglich.
 3. Qualitätssteuerung
 4. Evaluierung, ob und in welchem Umfang
 1. Citrix-Zugänge, insbesondere für Faktura, reduziert werden können
 2. Importe bei MACH zusammengefasst und somit deren Anzahl reduziert werden kann
4. Es ist kein Sicherheitspuffer für eventuelle Einnahmeausfälle durch verzögerte Betriebsübernahmen eingeplant.
5. Verursachungsgerechtere Umlage mit nachlaufender Spitzabrechnung

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		2024			
		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
Summe geplante Ausgaben 2023	13.906.342,52 €	20.015.550,04 €	12.378.133,43 €	100.000,00 €	4.312.728,29 €	3.224.688,32 €
davon gesamtkirchlich					4.312.728,29 €	
davon IT.EKvW Regelbetrieb (ohne Helpdesk und Vor-Ort-Service)			6.597.554,14 €			
davon IT.EKvW Regelbetrieb - Helpdesk & Vor-Ort-Service			4.620.847,39 €			
davon Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA			1.128.325,19 €			
davon TEAMS Telefonie			31.406,70 €			
davon IT.EKvW Projektgeschäft				100.000,00 €		
davon Programm Cumulus						3.224.688,32 €

Zusammensetzung Haushalt IT.EKvW



Status: Haushaltsplanung 2024

<u>Mehrbedarf (größte Positionen)</u>	Betrag	Erläuterung
Personalkosten Regelbetrieb (ohne Vor-Ort-Service)	965.708,95 €	Personalaufbau und Tarifabschluss
Personalkosten Vor-Ort-Service	1.896.506,21 €	Das Metrics Gutachten sieht einen höheren Betreuungsschlüssel vor
Field-Support (Dienstleister)	512.612,03 €	
MACH	363.602,59 €	<ul style="list-style-type: none"> • Preiserhöhung der ECKD • gestiegene Anzahl an Importen • Gestiegene Anzahl an Barkassen
Faktura	329.852,93 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gestiegene Anzahl an Citrix-Zugängen
Programm Cumulus (Dienstleister)	1.783.450,00 €	
Summe	5.851.732,71 €	

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	2024		
					davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
<u>IT-Leitung und Verwaltung / Gemeinkosten (Zentrale IT)</u>							
Personalkosten	880.237,33 €	+	1.146.352,68 €	1.107.952,22 €	- €	38.400,46 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	10.500,00 €	+	11.412,53 €	11.412,53 €	- €	- €	- €
Reisekosten	4.500,00 €	-	4.122,50 €	4.122,50 €	- €	- €	- €
IT (Büro, Einrichtung, Nbk., Veranstaltungen, Bewirtungen, TEAMS Telefonie IT.EKvW)	300.917,97 €	+	411.578,16 €	397.831,38 €	- €	13.746,78 €	- €
Client-Hardware (IT.EKvW; inkl. AfA)	65.000,00 €		65.000,00 €	65.000,00 €	- €	- €	- €
Lizenzkosten & Backup (O 365, M 365, sonstige Software usw.) (IT.EKvW)	26.501,00 €	+	51.293,20 €	51.293,20 €	- €	- €	- €
Verwaltungsgemeinkosten	25.000,00 €		25.000,00 €	25.000,00 €	- €	- €	- €
	1.312.156,30 €		1.714.759,07 €	1.662.611,83 €	- €	52.147,24 €	- €

+ 31%

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)	Gesamtausgaben	2024			
			davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
Betriebs- und Supportkosten (Service-Management)						
Personalkosten	1.779.269,17 €	+ 2.063.811,20 €	1.882.399,67 €	- €	181.411,53 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	56.500,00 €	+ 62.895,00 €	62.895,00 €	- €	- €	- €
Reisekosten	8.250,00 €	+ 8.750,00 €	8.750,00 €	- €	- €	- €
Lizenzkosten & Backup (O 365, M 365, sonstige Software usw.) (KKs & LKA)	805.069,15 €	+ 1.128.325,19 €	1.128.325,19 €	- €	- €	- €
Azure Infrastruktur (RZ, Server, Firewall, Monitoring, Incident Response Service)	332.000,00 €	- 290.146,15 €	290.146,15 €	- €	- €	- €
Security Operation Center	666.400,00 €	- 659.939,15 €	659.939,15 €	- €	- €	- €
Teams Telefonie (nur KKs, GRPS)	62.000,00 €	- 35.844,61 €	35.844,61 €	- €	- €	- €
Managed Print Solution	10.000,00 €	- 5.000,00 €	5.000,00 €	- €	- €	- €
Mobile Device Management	- €	+ 37.187,50 €	37.187,50 €	- €	- €	- €
DeskCenter Management Suite	32.000,00 €	+ 35.000,00 €	35.000,00 €	- €	- €	- €
Testlabor (Leihgebühren für Testgeräte)	15.000,00 €	- 15.000,00 €	15.000,00 €	- €	- €	- €
Identity- and Access Management (IAM)	385.500,00 €	- 303.847,00 €	303.847,00 €	- €	- €	- €
	4.151.988,32 €	4.645.745,80 €	4.464.334,27 €	- €	181.411,53 €	- €

+ 12%

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		2024			
		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
<u>Kosten Helpdesk und Vor-Ort-Service</u>						
Personalkosten	752.513,55 €	+ 2.649.019,76 €	2.649.019,76 €			
Reisekosten	2.250,00 €	+ 7.850,00 €	7.850,00 €			
Service (Helpdesk)	1.000.000,00 €	+ 1.009.395,88 €	1.009.395,88 €	- €	- €	- €
Field-Support	441.969,72 €	+ 954.581,75 €	954.581,75 €	- €	- €	- €
	2.196.733,27 €	4.620.847,39 €	4.620.847,39 €	- €	- €	- €

+ 110%

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		2024			
		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
Demand-Management						
Personalkosten	910.091,85 €	+ 1.342.824,31 €	1.213.135,36 €	- €	129.688,95 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	28.500,00 €	+ 30.236,15 €	28.799,85 €	- €	1.436,30 €	- €
Reisekosten	5.750,00 €	5.750,00 €	5.250,00 €	- €	500,00 €	- €
Anwendergruppentreffen	- €	+ 7.500,00 €	- €	- €	7.500,00 €	- €
Dienstleistungen, Weiterentwicklungen usw.	60.000,00 €	+ 65.598,75 €	65.598,75 €	- €	- €	- €
Software - Tests / - Auswahl	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	- €	- €	- €
	1.014.341,85 €	1.461.909,20 €	1.322.783,96 €	- €	139.125,25 €	- €

+ 44%

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	2024 davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
<u>Projektmanagement</u>							
Personalkosten	281.139,91 €	+	295.895,17 €	195.895,17 €	100.000,00 €	- €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	3.000,00 €	+	5.285,81 €	5.285,81 €	- €	- €	- €
Reisekosten	2.250,00 €		2.250,00 €	2.250,00 €	- €	- €	- €
Projektgeschäft (Projektmittel/ Projektkosten)	226.500,00 €	-	104.125,00 €	104.125,00 €	- €	- €	- €
	512.889,91 €		407.555,98 €	307.555,98 €	100.000,00 €	- €	- €

- 21% →

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		2024			
		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
<u>gesamtkirchliche Aufgaben</u>						
Cyber Versicherung Ecclesia	- €	- €	- €	- €	- €	- €
IT-Delegiertenversammlung /IT-Rat	16.750,00 €	9.250,00 €	- €	- €	9.250,00 €	- €
IT-Beratung durch externe Berater (IT-Rat)	160.000,00 €	160.000,00 €	- €	- €	160.000,00 €	- €
Datenschutz (externer Datenschutzbeauftragter + interner MA)	193.100,00 €	272.795,50 €	- €	- €	272.795,50 €	- €
IT-Sicherheitsbeauftragter	126.000,00 €	161.820,50 €	- €	- €	161.820,50 €	- €
Intranet KiNet-W (4,9 % Preiserhöhung der ECKD)	375.677,50 €	335.538,61 €	- €	- €	335.538,61 €	- €
Schnittstellen	125.000,00 €	125.000,00 €	- €	- €	125.000,00 €	- €
ARCHIKART	275.000,00 €	239.906,73 €	- €	- €	239.906,73 €	- €
MACH (4,9 % Preiserhöhung der ECKD)	1.680.530,90 €	2.044.133,49 €	- €	- €	2.044.133,49 €	- €
Faktura Software (4,9 % Preiserhöhung der ECKD)	157.000,00 €	486.852,93 €	- €	- €	486.852,93 €	- €
KiWi	135.000,00 €	104.746,51 €	- €	- €	104.746,51 €	- €
DMS & Datenmanagement / modernes Arbeiten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	3.244.058,40 €	3.940.044,27 €	- €	- €	3.940.044,27 €	- €

+ 21%

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	2024			
					davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben		davon Programm Cumulus
<u>Programm Cumulus</u>								
Personalkosten Team technische Implementierung	570.424,47 €	—	537.988,32 €					537.988,32 €
Reisekosten Team technische Implementierung	3.250,00 €		3.250,00 €					3.250,00 €
Dienstleistungen	900.000,00 €	+	2.683.450,00 €	- €	- €	- €	- €	2.683.450,00 €
	1.473.674,47 €		3.224.688,32 €	- €	- €	- €	- €	3.224.688,32 €

+ 119% →

Hinweis / Erläuterung:

Personal- & Reisekosten des Teams Technische Implementierung wurden bisher unter Betriebs- und Supportkosten (Service-Management) ausgewiesen, da das Team aber maßgeblich Aufgaben im Rahmen des Programms Cumulus bearbeitet, sind die Kosten entsprechend jetzt auch hier ausgewiesen.

Status: Haushaltsplanung 2024

	Ansatz 2023 (kein Vorsteuerabzug)		2024			
		Gesamtausgaben	davon IT.EKvW Regelbetrieb	davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
Summe geplante Ausgaben 2023	13.906.342,52 €	20.015.550,04 €	12.378.133,43 €	100.000,00 €	4.312.728,29 €	3.224.688,32 €
davon gesamtkirchlich					4.312.728,29 €	
davon IT.EKvW Regelbetrieb (ohne Helpdesk und Vor-Ort-Service)			6.597.554,14 €			
davon IT.EKvW Regelbetrieb - Helpdesk & Vor-Ort-Service			4.620.847,39 €			
davon Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) Kks und LKA			1.128.325,19 €			
davon TEAMS Telefonie			31.406,70 €			
davon IT.EKvW Projektgeschäft				100.000,00 €		
davon Programm Cumulus						3.224.688,32 €

Status: Haushaltsplanung 2024

Finanzierung

	2023		2024	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
IT Umlage	5.614.354,33 €	41,37 %	9.616.454,55 €	48,01 %
IT Betriebskostenzuschuss (gesamtkirchlich)	3.526.661,19 €	25,98 %	2.861.678,88 €	14,30 %
Programm Cumulus (gesamtkirchlich)	900.000,00 €	6,63 %	3.224.688,32 €	16,11 %
Gesamtkirchliche Aufgaben	3.530.973,01 €	26,02 %	4.312.728,29 €	21,55 %
Summe	13.571.988,53 €	100,00 %	20.015.550,04 €	100,00 %

IT Umlage

User Umlage



Lizenzumlage

Client Umlage

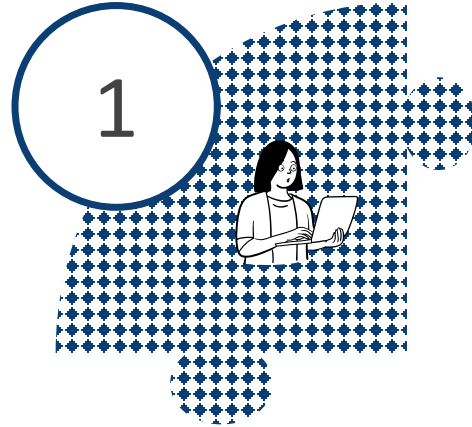
Umlage Helpdesk
& Vor-Ort-Service



5 Teams Telefonie
Umlage (optional)

IT Umlage

User Umlage

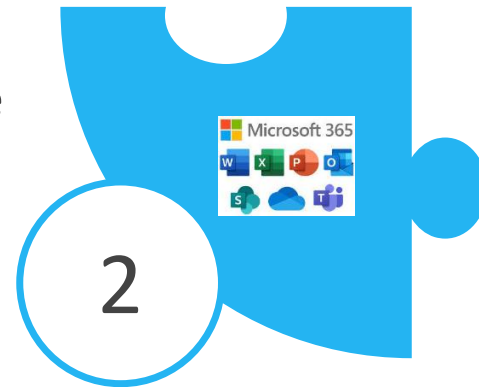


- **10 % der Regelbetriebskosten** (ohne Kosten für Helpdesk & Vor-Ort-Service)
- **Verrechnungsbasis: Gesamtanzahl Nutzer** (=Gesamtanzahl O365/M365 Lizenzen)

$$\text{User Umlage} = \frac{10 \% \text{ der Regelbetriebskosten}}{\text{Gesamtanzahl Nutzer}}$$

IT Umlage

Lizenzumlage



Lizenz	Jährliche Kosten (Brutto)
O 365 E1 (inkl. Backup und Sicherheitspaket)	97,39 €
O 365 E3 (inkl. Backup und Sicherheitspaket)	148,03 €
O 365 E5 (inkl. Backup und Sicherheitspaket)	280,60 €
M 365 E3 (inkl. Backup und Sicherheitspaket)	158,37 €
M 365 E5 (inkl. Backup und Sicherheitspaket)	329,30 €
Exchange Online P1	10,28 €
TEAMSTelefonie	32,84 €
Adobe Photoshop Elements	33,32 €
Adobe Sign for enterprise ALL VIP EDU Adobe VIP EDU 4 Creative Cloud f. Enterprise all Apps	395,08 €
Adobe VIP EDU 4 InCopy CC f. ENT	43,32 €
Citrix DaaS Advanced Plus Concurrent	176,36 €
MindManager	129,71 €
Project Plan 3	122,81 €
Projekt Plan 5	225,20 €
Visio P2	61,40 €

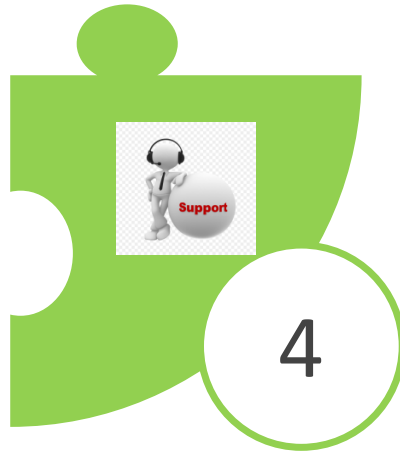
IT Umlage



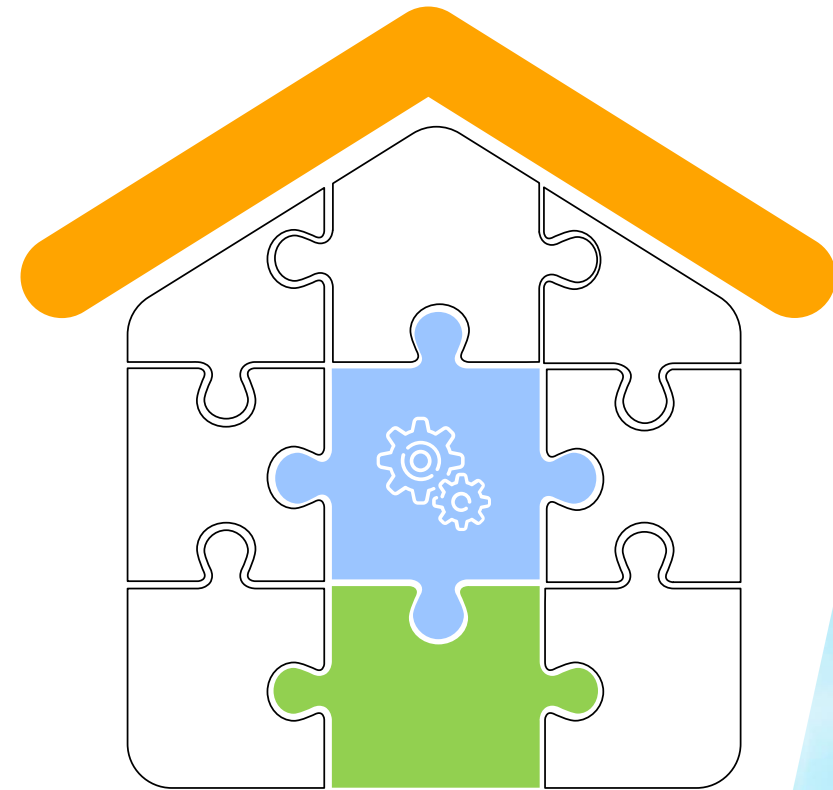
- 90 % der Regelbetriebskosten
- + 35 % der Helpdeskkosten
- Verrechnungsbasis: Gesamtanzahl Clients (gem. aktuell vorliegenden Daten 7.900 Stück in Endausbau)

$$\text{Client Umlage} = \frac{90 \% \text{ der Regelbetriebskosten} + 35 \% \text{ der Helpdeskkosten}}{\text{Gesamtanzahl betreute Clients}}$$

IT Umlage

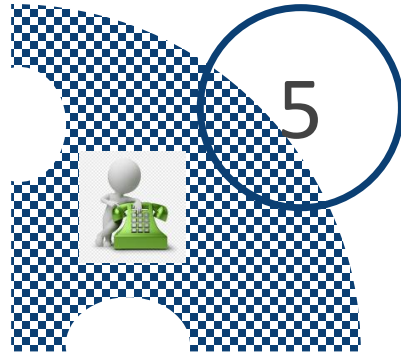


Umlage Helpdesk
& Vor-Ort-Service

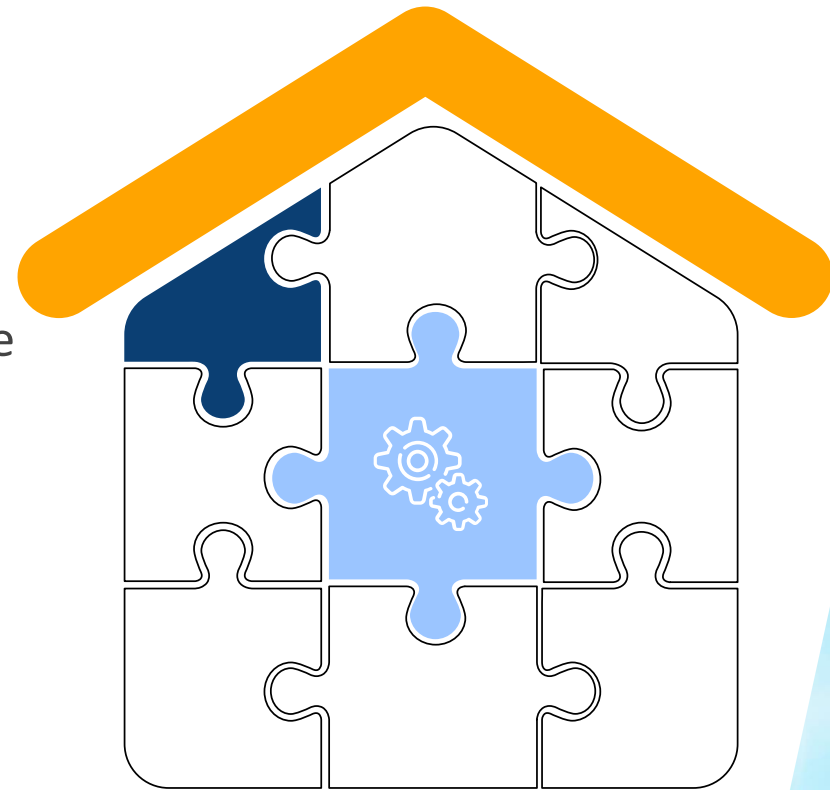


- 65 % der Helpdeskkosten
 - Verrechnungsbasis: Anteil Tickets am gesamt Ticketaufkommen
- + Personalkosten der Mitarbeitenden der IT.EKvW im Vor-Ort-Service
 - Verrechnungskriterium: Einsatzort
 - Verrechnungsbasis: Personalkosten
- + Kosten für Field-Support (Unterstützung durch Dienstleister)
 - Verrechnungsbasis: Leistungsnachweise

IT Umlage



Teams Telefonie Umlage
(optional)



- Betriebskosten Teams Telefonie
- Verrechnungsbasis: Gesamtanzahl Nutzer Teams Telefonie

$$\text{Teams Telefonie Umlage} = \frac{\text{Betriebskosten Teams Telefonie}}{\text{Gesamtanzahl Nutzer Teams Telefonie}}$$

Status: Haushaltsplanung 2024 – Kostenbeteiligung

Kirchenkreis	verursachungsgerechte Umlage					Clientsumlage i.H.v. 1.400 €				
	IT Umlage (gesamt)	gesamtkirchliche Aufgaben	Programm Cumulus	IT Betriebskostenzuschuss	Summe	IT Umlage (gesamt)	gesamtkirchliche Aufgaben	Programm Cumulus	IT Betriebskostenzuschuss	Summe
Bielefeld	1.018.830,69 €	162.109,55 €	121.211,62 €	120.818,66 €	1.422.970,51 €	773.169,27 €	162.109,55 €	121.211,62 €	201.433,89 €	1.257.924,33 €
Bochum	46.718,26 €	151.485,70 €	113.268,02 €	112.900,81 €	424.372,79 €	26.433,64 €	151.485,70 €	113.268,02 €	188.232,92 €	479.420,28 €
Dortmund	1.332.152,93 €	344.062,24 €	257.260,23 €	256.426,21 €	2.189.901,61 €	1.059.305,81 €	344.062,24 €	257.260,23 €	427.524,44 €	2.088.152,72 €
Gelsenkirchen und Wattenscheid	564.484,25 €	144.249,20 €	107.857,18 €	107.507,51 €	924.098,14 €	468.282,64 €	144.249,20 €	107.857,18 €	179.240,99 €	899.630,01 €
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	194.748,09 €	103.498,06 €	77.386,97 €	77.136,09 €	452.769,20 €	140.058,16 €	103.498,06 €	77.386,97 €	128.604,49 €	449.547,68 €
Gütersloh	46.215,53 €	176.462,33 €	131.943,40 €	131.515,65 €	486.136,90 €	18.589,93 €	176.462,33 €	131.943,40 €	219.268,35 €	546.264,01 €
Hagen	11.161,57 €	118.146,63 €	88.339,92 €	88.053,53 €	305.701,65 €	6.265,28 €	118.146,63 €	88.339,92 €	146.806,50 €	359.558,34 €
Halle	23.957,84 €	79.653,08 €	59.557,74 €	59.364,66 €	222.533,33 €	14.639,07 €	79.653,08 €	59.557,74 €	98.975,23 €	252.825,13 €
Hamm	77.948,27 €	141.134,75 €	105.528,46 €	105.186,35 €	429.797,84 €	50.979,83 €	141.134,75 €	105.528,46 €	175.371,05 €	473.014,10 €
Hattingen-Witten	16.016,08 €	110.944,48 €	82.954,77 €	82.685,83 €	292.601,17 €	9.487,70 €	110.944,48 €	82.954,77 €	137.857,26 €	341.244,21 €
Herford	608.491,98 €	195.410,45 €	146.111,17 €	145.637,49 €	1.095.651,10 €	474.377,65 €	195.410,45 €	146.111,17 €	242.812,88 €	1.058.712,16 €
Herne	446.087,33 €	111.656,30 €	83.487,00 €	83.216,35 €	724.446,97 €	359.564,07 €	111.656,30 €	83.487,00 €	138.741,75 €	693.449,12 €
Iserlohn	230.972,28 €	162.206,88 €	121.284,39 €	120.891,19 €	635.354,74 €	179.839,53 €	162.206,88 €	121.284,39 €	201.554,82 €	664.885,62 €
Lübbecke	425.862,44 €	107.202,18 €	80.156,60 €	79.896,74 €	693.117,96 €	323.317,71 €	107.202,18 €	80.156,60 €	133.207,16 €	643.883,65 €
Lüdenscheid - Plettenberg	281.658,37 €	141.600,39 €	105.876,63 €	105.533,39 €	634.668,77 €	229.786,97 €	141.600,39 €	105.876,63 €	175.949,65 €	653.213,63 €
Minden	23.793,95 €	130.755,18 €	97.767,51 €	97.450,55 €	349.767,19 €	14.312,25 €	130.755,18 €	97.767,51 €	162.473,61 €	405.308,54 €
Münster	459.083,55 €	190.389,55 €	142.356,98 €	141.895,47 €	933.725,54 €	367.012,00 €	190.389,55 €	142.356,98 €	236.574,02 €	936.332,55 €
Paderborn	41.543,90 €	145.970,54 €	109.144,25 €	108.790,41 €	405.449,10 €	25.018,29 €	145.970,54 €	109.144,25 €	181.379,90 €	461.512,98 €
Recklinghausen	608.877,26 €	179.611,13 €	134.297,80 €	133.862,41 €	1.056.648,60 €	466.853,83 €	179.611,13 €	134.297,80 €	223.180,98 €	1.003.943,74 €
Schwelm	6.105,62 €	71.452,86 €	53.426,32 €	53.253,11 €	184.237,91 €	3.463,18 €	71.452,86 €	53.426,32 €	88.785,80 €	217.128,16 €
Siegen - Wittgenstein	23.115,78 €	261.703,10 €	195.679,13 €	195.044,75 €	675.542,77 €	13.090,05 €	261.703,10 €	195.679,13 €	325.186,72 €	795.659,00 €
Soest-Arnsberg	167.219,32 €	188.290,36 €	140.787,38 €	140.330,96 €	636.628,01 €	135.425,73 €	188.290,36 €	140.787,38 €	233.965,60 €	698.469,07 €
Steinfurt-Coesfeld-Borken	271.633,54 €	152.216,61 €	113.814,52 €	113.445,54 €	651.110,21 €	217.238,15 €	152.216,61 €	113.814,52 €	189.141,13 €	672.410,40 €
Tecklenburg	418.630,26 €	133.010,86 €	99.454,11 €	99.131,69 €	750.226,92 €	346.099,80 €	133.010,86 €	99.454,11 €	165.276,47 €	743.841,24 €
Unna	113.417,35 €	127.930,80 €	95.655,68 €	95.345,57 €	432.349,41 €	65.153,94 €	127.930,80 €	95.655,68 €	158.964,10 €	447.704,53 €
Vlotho	190.260,08 €	93.429,54 €	69.858,60 €	69.632,12 €	423.180,35 €	145.241,92 €	93.429,54 €	69.858,60 €	116.093,57 €	424.623,63 €
Landeskirche	1.614.912,77 €	388.145,55 €	290.221,95 €	289.281,07 €	2.582.561,34 €	1.186.222,29 €	388.145,55 €	290.221,95 €	482.301,43 €	2.346.891,21 €
EKvW	9.263.899,30 €	4.312.728,29 €	3.224.688,32 €	3.214.234,13 €	20.015.550,04 €	7.119.228,69 €	4.312.728,29 €	3.224.688,32 €	5.358.904,73 €	20.015.550,04 €

Hinweis: Umlagen für die gemeinsamen Kreiskirchenämter sind noch hinzuzurechnen; der vollständige Wert ist auf Folie 16 der Datei ausgewiesen.

Übersicht IT.EKvW Haushaltsplanung 2024

Risiko Betriebsübernahmen

Auswirkungen von entfallenden Betriebsübernahmen

Ausgabenseite	planmäßig		in 2024 entfallen die geplanten Betriebsübernahmen	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
IT.EKvW Regelbetrieb	12.378.133,43 €	61,84%	11.318.195,85 €	63,60%
Projektgeschäft	100.000,00 €	0,50%	100.000,00 €	0,56%
gesamtkirchliche Aufgaben	4.312.728,29 €	21,55%	4.312.728,29 €	24,24%
Programm Cumulus	3.224.688,32 €	16,11%	2.064.438,32 €	11,60%
Summe	20.015.550,04 €	100,00%	17.795.362,46 €	100,00%

Differenz (ohne -Plan)

-1.059.937,58 €
 - €
 - €
 -1.160.250,00 €
 -2.220.187,58 €

Einnahmenseite	planmäßig		in 2024 entfallen die geplanten Betriebsübernahmen	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Umlagen	9.516.454,55 €	47,55%	7.198.052,86 €	40,45%
Projektgeschäft	100.000,00 €	0,50%	100.000,00 €	0,56%
Betriebskostenzuschuss	2.861.678,88 €	14,30%	4.120.142,99 €	23,15%
gesamtkirchliche Aufgaben	4.312.728,29 €	21,55%	4.312.728,29 €	24,24%
Programm Cumulus (gesamtkirchliche Finanzierung)	3.224.688,32 €	16,11%	2.064.438,32 €	11,60%
Summe	20.015.550,04 €	100,00%	17.795.362,46 €	100,00%

Differenz (ohne -Plan)

-2.318.401,69 €
 - €
1.258.464,11 €
 - €
 -1.160.250,00 €
 -2.220.187,58 €

31.08.2023

Haushaltsplanung – Risiken intern

1. Geschäftsbereichsleitung nicht besetzt
2. Hohe Krankenstände / hohe Mehrarbeitsstände
3. Aufbau- und Ablauforganisation noch nicht vollständig etabliert
4. Steuerung und Aufgabenerfüllung im Programm Cumulus werden vornehmlich von der AppSphere AG wahrgenommen (Abhängigkeit)
5. Professionelle Steuerung Dienstleister im Aufbau begriffen
6. Keine praktische Erfahrung mit "Metrics / 150er-Schlüssel" im On-Site-Support
7. Personalaufbau gelingt nicht im geplanten Umfang (EG 9; Fachkräftemangel im IT-Bereich); Dienstleistereinsatz unzureichend finanziert
8. Aufgrund nicht besetzter Stellen kommt es zu Arbeitsverdichtungen; Grundsatzthemen, die die Effektivität heben könnten (wie Herstellung von Prozess und Verfahrensklarheit, Professionalisierung des Einkaufs) treten hinter dem „Trouble-Shooting“ zurück.
9. Bestimmte Zielplanung für Programm Cumulus/Regelbetrieb 2024 liegt nicht vor.
10. Umsatzsteuerthematik noch nicht geklärt.

Haushaltsplanung – Risiken extern

1. Fehlende Verbindlichkeit in Bezug auf die Migrationsplanung / Zielbild schränkt Planbarkeit ein
2. Fehlende fachliche Steuerung bei Vereinheitlichung von Fachverfahren im LKA (Dezernate)
3. Die Sicherstellung der IT-Sicherheit wird immer komplexer und somit auch teurer.
4. In vielen kirchlichen Körperschaften besteht ein Investitionsstau.
5. Eine sehr heterogene Organisationsgestaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer mannigfachen Körperschaften; die Kleinteiligkeit führt zu erhöhten Abstimmungsbedarfen und nimmt damit auch viel Zeit in Anspruch, was unter Umständen zu weiteren Verzögerungen im Projekt führen kann.
6. Unzureichende On- und Offboarding – Prozesse führen zu vermeidbaren Kosten (z.B. Lizenzgebühren).
7. Unity-Gutachten befindet sich aktuell noch in der Erstellung.
8. Umlagenberechnung und etwaige Kostensteigerungen finden keine Akzeptanz bei Körperschaften.
9. Politischer Widerstand gegen weitere Zentralisierung.
10. Übernahme der Betriebsverantwortung von Körperschaften vor vollständiger Umsetzung des Zielbildes in den jeweiligen Körperschaften verursacht Mehrkosten/Verzögerungen.

Mittelfristplanung 2024 - 2027 IT.EKvW

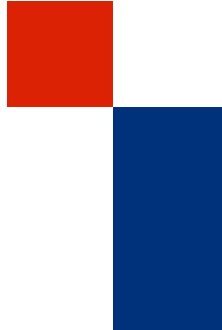
Ausgabenseite

	2024	2025	2026	2027
gesamtkirchliche Aufgaben	4.312.728,29 €	4.365.336,15 €	4.493.496,14 €	4.585.553,36 €
IT.EKvW Regelbetrieb (ohne Helpdesk, Vor-Ort-Service, Lizenzkosten, TEAMS Telefonie)	6.597.554,14 €	6.769.402,57 €	7.176.562,83 €	7.417.735,96 €
IT.EKvW Regelbetrieb - Helpdesk & Vor-Ort-Service	4.620.847,39 €	6.389.617,10 €	7.764.172,18 €	8.138.274,71 €
Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA	1.128.325,19 €	1.179.618,39 €	1.179.618,39 €	1.179.618,39 €
TEAMS Telefonie	31.406,70 €	32.348,90 €	33.319,37 €	34.318,95 €
Projektgeschäft (Vorprojekte in den KKs in Rahmen der Betriebsübernahme)	100.000,00 €	160.000,00 €	120.000,00 €	80.000,00 €
Programm Cumulus & Team technische Implementierung	3.224.688,32 €	2.662.036,56 €	2.181.489,15 €	695.438,96 €
Summe Ausgaben	20.015.550,04 €	21.558.359,67 €	22.948.658,05 €	22.130.940,33 €

Ertragsseite

Umlage User	652.216,68 €	678.774,35 €	719.600,69 €	743.783,35 €
Umlage Clients	3.530.277,10 €	4.885.445,66 €	6.254.530,55 €	6.734.204,31 €
Umlage Helpdesk & Vor-Ort-Service	4.174.228,88 €	5.900.426,98 €	7.286.987,98 €	7.528.887,86 €
Umlage Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA	1.128.325,19 €	1.128.325,19 €	1.128.325,19 €	1.128.325,19 €
Umlage TEAMS Telefonie	31.406,70 €	32.348,90 €	33.319,37 €	34.318,95 €
Umlage Begleitung von Vorprojekte durch die IT.EKvW in der KKs für die Betriebsübernahmen	100.000,00 €	160.000,00 €	120.000,00 €	80.000,00 €
Summe Umlagenfinanzierung	9.616.454,55 €	12.785.321,08 €	15.542.763,78 €	16.249.519,66 €
gesamtkirchlich - gesamtkirchliche Aufgaben	4.312.728,29 €	4.365.336,15 €	4.493.496,14 €	4.585.553,36 €
Programm Cumulus	3.224.688,32 €	2.662.036,56 €	2.181.489,15 €	695.438,96 €
IT Betriebskostenzuschuss	2.861.678,87 €	1.745.665,88 €	730.908,99 €	600.428,36 €
Summe gesamtkirchliche Finanzierung	10.399.095,48 €	8.773.038,59 €	7.405.894,27 €	5.881.420,68 €
Gesamtsumme	20.015.550,04 €	21.558.359,67 €	22.948.658,05 €	22.130.940,33 €

5.8.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Ergebnis der Begutachtung –

nach Beschluss der Landessynode 2023-1

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt die vorgestellten Ergebnisse des Gutachtens der Unity AG zur Kenntnis. Sie dankt den beteiligten Nutzern, Mitarbeitenden und Mitgliedern der Leitungsgremien aller Ebenen für die Mithilfe und die Rückmeldungen, welche dadurch die zügige Erstellung des Gutachtens ermöglicht haben.
2. Die Landessynode macht sich den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu Eigen und beauftragt die Kirchenleitung, zur Landessynode 2024-1 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.

Diese Planung soll umfassen:

- Darstellung des neuen Leistungsportfolio der IT in der EKvW
 - Darstellung der neuen Organisationsstruktur
 - Empfehlungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW
 - Zeitplanung zur Umstellung
 - Finanzplanung
 - Darstellung der Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW
 - Vorschläge zum Changemanagement für den Prozess
3. Zur Sicherstellung der Erledigung der derzeit übertragenen Aufgaben und übernommenen Betriebsverantwortungen ist ein Interims-Management einzurichten, die Kirchenleitung wird beauftragt, dies kurzfristig einzusetzen.
 4. Betriebsübernahmen von kreiskirchlichen IT-Organisationseinheiten durch die IT.EKvW erfolgen zunächst bis zur Vorlage der Umsetzungsplanung für die Neuausrichtung der IT in der EKvW im Jahr 2024 nicht mehr. Alle Beschlüsse der Vergangenheit zur vollständigen Übernahme von Personal werden hiermit aufgehoben.
 5. Die IT.EKvW wird beauftragt, den IT-Betrieb der zum 01.01.2024 entstehenden gemeinsamen Verwaltungsstelle der Kirchenkreise Gelsenkirchen und Herne im Rahmen des bereits laufenden Projekts vorzubereiten und ab dem 01.01.2024 sicherzustellen. Weitere Organisationseinheiten der beiden Kirchenkreise können erst nach Erfüllung der unter 2. genannten Maßgaben in die zentrale IT-Infrastruktur eingebunden werden.

6. Die Kirchenleitung wird beauftragt den Haushaltsplan für den Bereich der IT.EKvW 2024 aufgrund der umfassenden Veränderungen der Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Die Überarbeitung ist in dem vorzulegenden Nachtragshaushalt 2024 einzuarbeiten.
Eine Neufestsetzung der Kosten für die Körperschaften erfolgt dann.

7. Die Kirchenleitung wird gebeten, erforderliche Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss aus Mitteln nach § 2 Abs. 2 Nr.2 Buchstabe b Finanzausgleichsgesetz ggf. außerplanmäßig im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die landeskirchliche Ebene entsprechend zu beteiligen. Der Landessynode ist zu berichten.

Begründung:

Nach den Beschlüssen der Landessynode im Mai 2023 wurde durch die Kirchenleitung unverzüglich eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Dieser Arbeitsgruppe gehörten an:

Peter Winkemann, nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung

jur. Vizepräsident Dr. Arne Kupke

theol. Vizepräsident Ulf Schlüter (ab September 2023)

Herrn Thomas Müller, Synodaler, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Herrn Ingo Brand, Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Herrn Jens Bublies, Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt, Landeskirchenamt

es erfolgte eine Ausschreibung des Auftrags an neun Beratungsunternehmen von denen sich fünf beteiligten. Nach Angebotsvergleich erhielt die Firma UNITY AG Aktiengesellschaft für Unternehmensführung und Informationstechnologie, 33142 Büren ([UNITY Consulting & Innovation - UNITY](#)) als wirtschaftlichster Bieter den Auftrag zur Begutachtung. Diese umfasste die Begutachtung aus den folgenden Perspektiven:

- a. Eignung der IT-Strategie zur Digitalisierung der Körperschaften in der EkvW,
- b. Transparenz von Leistungsumfang, Personaleinsatz, Terminen und Aufwendungen im Projekt Cumulus,
- c. kostengünstigere Alternativstrategien,
- d. Aufbau-, Ablauf-, Projekt- und IT- Organisation von Cumulus und IT-EKvW,
- e. Vorschläge zu geeigneteren Alternativstrategien bzw. Organisationsformen zur Erreichung des Projektziels
- f. Risikofaktoren im Blick auf den Projekterfolg.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden am 26. Oktober 2023 der Kirchenleitung vorgestellt, diese beauftragte die eingesetzte Arbeitsgruppe, den vorgelegten Bericht auszuwerten und Vorschläge für die notwendigen strategischen und organisatorischen Änderungen zu erarbeiten.

Weiterhin wurden als Sofortmaßnahmen beschlossen:

- Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode den folgenden Sperrvermerksbeschluss für die Abrechnungsobjekte der IT.EKvW im Haushalt 2024 :

Aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens der Unity AG zur IT.EKvW wird für sämtliche Abrechnungsobjekte der folgende Sperrvermerk angebracht:

Grundsatz:

Es sind nur Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben sowie rechtlichen Verpflichtungen zu genügen.

Es dürfen ausschließlich Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte vorgenommen werden, oder eine unaufschiebbare und unvorhersehbare Aufgabenerledigung dies im Einzelfall erforderlich macht.

Stellenneubesetzungen, auch von im Stellenplan 2024 vorhandener Planstellen dürfen nicht erfolgen. Stellennachbesetzungen sind nach Freigabe durch die Kirchenleitung im Einzelfall möglich.

Migrationen weiterer Kirchenkreise sind bis zur Entscheidung über die Fortführung und Neuausrichtung der IT.EKvW der Landessynode ausgesetzt.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt den Sperrvermerk für einzelne Maßnahmen aufzuheben. Der Landessynode ist im Mai 2024 zu berichten.

- Für das Haushaltsjahr 2023 gilt ab (26.10.2023) sofort:

Es wird eine vollständige Haushaltssperre für die Abrechnungsobjekte der IT.EKvW ausgesprochen, es stehen nur noch Haushaltsmittel für Aufwendungen und Ausgaben zur Verfügung, für die zum Zeitpunkt des Beschlusses eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Neue rechtliche Verpflichtungen jedweder Art dürfen nur bei unaufschiebbaren und unvorhersehbaren Ereignissen eingegangen werden, soweit die Aufgabenerledigung dies im Einzelfall erforderlich macht. Im Einzelfall behält sich die Kirchenleitung jedoch die Erteilung einer Ausnahme vor.

- Stellenneubesetzungen, auch von im Stellenplan 2023 vorhandener Planstellen, dürfen nicht erfolgen. Laufende Stellenbesetzungsverfahren sind auszusetzen, bei durch den GBZV schriftlich erteilten Einstellungszusagen dürfen die Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Der Kirchenleitung ist zu berichten.
- Stellennachbesetzungen sind nach Freigabe durch die Kirchenleitung im Einzelfall möglich.
- Der Vorstand der IT.EKvW wird gebeten, die Mitarbeitenden sowie die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des IT-Rates in geeigneter Weise zu informieren.

Die Durchführung des Workshops der Arbeitsgruppe, sowie die Durchführung der Informationsveranstaltungen gehörten ebenso zu den beschlossenen Sofortmaßnahmen.

Der Workshop der Arbeitsgruppe fand am 6. November 2023, welche unter Beteiligung der stellvertretenden Vorsitzenden der Delegiertenversammlung der IT. EkvW Frau Prang, sowie des IT-Vorstands Herrn Landeskirchenrat Bock statt.

Weiterhin haben noch Herr Dr. Günther, Berater der Kirchenleitung (Firma Sanofi) sowie beratende der Unity AG an dem Workshop mitgewirkt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber ist in der Anlage 1 zu dieser Vorlage eine Zusammenfassung des Gutachtens beigefügt.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe aus dem Workshop vom 6. November 2023 sind in der Anlage 2 der Vorlage aufgeführt.

Das Gutachten wurde in der Sitzung des IT-Rats am 9. November 2023 vorgestellt und beraten. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Mitglieder der Landessynode, sowie der Leitungsorgane der IT EkvW am Abend des 15. November 2023 und für die Mitarbeitenden der IT. EkvW am Morgen des 16. November 2023 wurden die Gutachten Ergebnisse ebenfalls vorgestellt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wie in der Anlage zwei dargestellt wurden der Kirchenleitung im Rahmen einer Sondersitzung am 20. November 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.



Evangelische Kirche von Westfalen

Gutachten IT.EKvW

Auftraggeber:

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt –
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Auftragnehmer:

UNITY AG
Lindberghring 1
33142 Büren

Büren, 20. Oktober 2023

Management Summary

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) hat im Jahr 2018 eine IT-Strategie mit dem Ziel verabschiedet, eine auf Standards basierende einheitliche IT-Landschaft für ihre verschiedenen Körperschaften einzuführen. Die bisherige Umsetzung der Strategie durch das Programm Cumulus entspricht zum Großteil nicht dem Zielbild der Strategie. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung beschlossen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, um die bisherigen Fortschritte kritisch zu überprüfen und um sicherzustellen, dass die IT-Initiativen der EKvW mit den angestrebten Standards und Zielen übereinstimmen.

Das vorliegende Gutachten zielt darauf ab, die Eignung der IT-Strategie aus dem Jahr 2018 sowie des dazugehörigen technischen Zielbilds und der damit verbundenen Design-Prinzipien zur Digitalisierung der Körperschaften der EKvW zu bewerten. Dies schließt die Überprüfung der operativen Umsetzung der Strategie durch die IT-Organisation ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden zu diesem Zwecke drei Analysen durchgeführt:

- Informations- und Kommunikationstechnik-Check (ICT-Check) zur Bewertung der aktuellen Leistungsfähigkeit der IT-Organisation sowie zur Ermittlung der Außenwahrnehmung der IT durch Mitarbeiter und Ehrenamtliche außerhalb der IT.EKvW
- Cumulus Projektmanagement-Review zur Bestimmung der formalen Projektmanagementreife des Programms Cumulus sowie der Operationalisierung der IT-Strategie
- Analyse der Haushaltsplanung 2024 zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der IT.EKvW und des Programms Cumulus

Auf Basis der im Gutachtenprozess gewonnenen Erkenntnisse wurden Empfehlungen erarbeitet, die es der EKvW ermöglichen, ihre IT-Strategie, die Umsetzung der Strategie sowie die IT zu optimieren.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

IT-Strategie & technisches Zielbild

Die IT-Strategie zeichnet sich durch ein klar definiertes Zielbild aus, welches im Kern nach wie vor Gültigkeit besitzt. In der Strategie werden große organisatorische und technische Veränderungen, sowie damit einhergehende Herausforderungen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Veränderungen beschrieben. Das technische Zielbild ist offengehalten und in seiner Flexibilität zeitlos.

Bei der Umsetzung der Strategie sind wesentliche Mängel aufgetreten.

Die Organisation wurde ohne ein begleitendes Change Management umgestaltet. Eine Begleitung der IT-Mitarbeiter in die neuen Rollen ist ausgeblieben. Auch die restliche Organisation der EKvW blieb hierbei unberücksichtigt. Das hat zu einer teilweisen Entkopplung von IT und Nutzern geführt.

Die initial erarbeitete Umsetzungs-Roadmap zur Realisierung der IT-Strategie wurde nicht weiterverfolgt. Ein Produkt-Service-Katalog der angestrebten IT wurde bis heute nicht verabschiedet.

Die IT-Strategie warnt davor, in Abhängigkeit von einzelnen IT-Dienstleistern zu geraten. Im Widerspruch dazu wurde ein Generalunternehmen beauftragt, welches sowohl die

Programmleitung als auch die Umsetzung von IT-Dienstleistungen innehat. Durch den dadurch entstehenden Interessenkonflikt besteht ein signifikantes Compliance-Problem.

Dies alles hat zur Folge, dass initiale Herausforderungen auch heute noch akut sind, sich keine funktionierende Organisation etablieren konnte und erhebliche Ineffizienzen und Mehraufwände auf verschiedensten Ebenen zu finden sind. Unter diesen Bedingungen besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Umsetzung der IT-Strategie keinen Erfolg haben wird.

Die Anforderungen des technischen Zielbilds wurden durch den Einsatz von Microsoft Azure als Infrastructure-as-a-Service (IaaS) und darauf aufbauender Office365-Installation, sowie durch die Integration der von dem EDV-Centrum für Kirche und Diakonie (ECKD) betriebenen Applikationen zu einem gewissen Grad abgedeckt. Es sind Bemühungen der Teams erkennbar, die angebotenen Lösungen zu verbessern. So wurde z.B. die Senkung der Azure-Lizenzkosten durch Eigeninitiative erreicht oder Kosten effiziente Weiterbildungsmaßnahmen initiiert.

In der Vergangenheit wurden oftmals Entscheidungen gegen das technische Zielbild getroffen, z.B. die Übernahme von On-Premise Servern der „First Mover“-Kirchenkreise, was heute zu einem verwässerten Ist-Bild führt. Entweder müssen temporäre Übernahmen von nicht-strategischen Lösungen schnell und konsequent zurückgebaut werden, oder es sollte die vollständige Betriebsübernahme eines ganzen Kirchenkreises vermieden werden und stattdessen der Leistungskatalog der IT.EKvW kontinuierlich ausgebaut werden. Wenn in einem Kirchenkreis schlussendlich keine ITKomponenten außerhalb des Zielbilds mehr genutzt werden, kann die Betriebsverantwortung an die IT.EKvW übergeben werden.

Programm Cumulus – Projektmanagement

Zum Zeitpunkt der Analyse lässt sich der Reifegrad des formell etablierten Projektmanagements nur als „nicht vorhanden“ bewerten, da keine Dokumentation vorgelegt werden konnte.

Das Projektmanagement für Projekte mit den Kirchenkreisen befindet sich dagegen im Aufbau, läuft aber losgelöst vom Programm Cumulus. Das dortige Vorgehen, über Projektanträge die Kosten und Leistungen aufzuschlüsseln, Verantwortlichkeiten von Dritten zu benennen und dann im IT-Rat freigeben zu lassen, ist ein sehr guter Ansatz, der auch im Programm Cumulus angewendet werden sollte.

IT.EKvW Haushaltsplanung

Die IT-Strategie zielt auf die Digitalisierung der EKvW und damit verbunden einer Effizienzsteigerung und Gesamtkostenreduktion ab. Angesichts steigender Haushaltssummen ist die Frage nach der Kosteneffizienz der IT.EKvW eine wichtige Dimension im Gutachten.

Auf Basis der Haushaltsplanung 2024 zeigt sich eine durchgängige Intransparenz in der KostenNutzen-Aufstellung. Es werden eventuell auftretende Finanzierungsbedarfe, wie geplante Projektkosten oder offene Stellen, mit laufenden Fixkosten (z.B. Personalkosten für besetzte Stellen, Mieten, langlaufende Verträge) vermengt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, genehmigte Budgets z.B. für offene Stellen anders zu nutzen und umzuwidmen. Die für ein Jahr geplanten Kosten werden dann auf unterschiedliche Positionen umgelegt, wodurch Körperschaften nicht verursachungsgerecht belastet werden.

Es fehlen Kalkulationen, die das Ergebnis eines Projekts, z.B. die Migration eines Kirchenkreises, mit seinem Nutzen überein bringen – und damit auch eine wichtige Dimension zur Freigabe bzw. Priorisierung von Projekten.

Durch die Vorfinanzierung von internen und geschätzten externen Ressourcen wird eine Doppelverrechnung ermöglicht, wenn nämlich für Projekte der Kirchenkreise die Kosten bewertet und umgelegt werden, die zum Teil schon durch die Haushaltsplanung abgedeckt sind.

Es müssen Controlling-Instrumente etabliert werden, um die Zweckentfremdung bzw. Umwidmung von Budgets transparent zu machen und ggf. auch zu verhindern. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Finanzierung der IT-Projekte gesichert ist, ohne dass Kosten mehrfach berechnet werden.

Die Kostenanalysen zeigen einen unverhältnismäßig großen Bedarf für den Bereich Service, besonders im On-Site Support. Die hier entstehenden Zahlen sind alarmierend. Auch die offenen Planstellen für diesen Bereich zeigen jährlich weiter steigende Kosten. An der Stelle Support muss dringend eine Ursachenanalyse durchgeführt werden, um das Supportvolumen zu verringern und ggf. auch die Verantwortung an die Kirchenkreise zurückzugeben.

IT-Organisation

Der ICT-Check evaluiert die Leistungsfähigkeit der IT.EKvW in den Bereichen Organisation, Service Design, Service-Erbringung und Verfügbarkeit von IT-Services. Die Ergebnisse dieser Überprüfung haben deutlich aufgezeigt, dass die größten Defizite im Bereich der Organisation zu finden sind. Es fehlt an klaren Rollen und Verantwortlichkeiten, etablierten Prozessen und Standards.

Diese gravierenden Mängel im organisatorischen Fundament haben zur Folge, dass auch die anderen Bereiche nicht in der Lage sind, die erforderliche Leistungsfähigkeit zu erbringen. Kritische Herausforderungen manifestieren sich in allen Schlüsselbereichen, darunter Rollen und Prozesse, Personalmanagement, Portfolio- und Anforderungsmanagement, Ressourcenallokation, Mitarbeiterentwicklung, interne und externe Kommunikation sowie die effektive Steuerung von Lieferanten. Es ist nicht gelungen, ein effektives IT-Management-System (z.B. ITIL) zur Führung der IT-Organisation zu etablieren.

Die Vielzahl dieser Herausforderungen behindert die IT.EKvW darin, langfristig ihre Leistungsfähigkeit zu steigern und den Anforderungen des Betriebs, der Kunden und der IT-Strategie gerecht zu werden.

Die Fremdbildanalyse verdeutlicht zusätzlich, dass ein Verlust an Vertrauen in die IT.EKvW seitens der Körperschaften zu verzeichnen ist. Die Gründe dafür sind Kommunikationsdefizite, unzureichende Leistungsqualität und intransparente Kosten.

Handlungsempfehlung

Die Erkenntnisse zum Status quo zeigen die Notwendigkeit, umfassende Maßnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig muss aber der weitere Betrieb der IT sichergestellt werden.

In der Haushaltsplanung sollte zwischen Betrieb im aktuellen Zustand und der Weiterentwicklung der IT inkl. Migrationen von Kirchenkreisen unterschieden werden. In der Haushaltsplanung für 2024 sollten nur die benötigten Mittel für die Fortführung des Betriebs eingeplant werden. Das umfasst Mittel für die Infrastruktur, für Service und Support, für alle Mitarbeiter der IT.EKvW und für langfristige Verträge sowie Schulungsbudgets für die Mitarbeiter.

Die EKvW muss eine Entscheidung über das langfristige Zielbild der IT treffen (z.B. Bestätigung der aktuellen IT-Strategie oder Änderung auf eines der beschriebenen Szenarien, z.B. vollständige Fremdvergabe des IT-Leistungsportfolios an ein Generalunternehmen). Auf Basis des gewählten Zielbilds muss ein umfangreiches Transformationsprogramm für die IT-Organisation aufgesetzt werden. Dieses umfasst die Definition konkreter und erreichbarer Zwischenziele sowie die Ableitung notwendiger Maßnahmen und Initiativen. Diese müssen budgetär bewertet und in der Umsetzung eng gesteuert werden.

Des Weiteren muss die Kirchenleitung dafür Sorge tragen, dass ein verbindliches Managementsystem (Rollen, Verantwortlichkeiten, Prozesse etc.) implementiert wird, welches eine angemessene Steuerung der IT ermöglicht und gewährleistet.

Die aktuellen Herausforderungen können nur durch die gesamte EKvW – und nicht nur durch das Landeskirchenamt bzw. durch die IT gelöst werden. Die Versäumnisse im Bereich des organisatorischen Change Managements und der damit einhergehende Vertrauensverlust haben dazu geführt, dass sich die IT losgelöst von der restlichen Organisation entwickelt hat. Hier muss ein strukturiertes und konsequentes Change Management umgesetzt werden, um sowohl die IT als auch die anderen Bereiche der EKvW gemeinsam weiterzuentwickeln zu können.

Für den Start der Transformation im Jahr 2024 müssen entsprechende Budgets eingeplant werden.

Fazit

Der aktuelle Umsetzungsstand der IT-Strategie ist mangelhaft. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass das Verhältnis zwischen dem erreichten Wert und Kosten dringend verbessert werden muss. Die Transformation der IT-Organisation muss daran ansetzen, den Wertbeitrag der IT zu erhöhen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die IT-Strategie darauf abzielt, die Digitalisierung der EKvW voranzutreiben. Dies ist eine Aufgabe, die die gesamte Organisation betrifft und nicht allein der IT obliegt. Hierbei benötigen die Menschen, die die Organisation bilden und tragen, Unterstützung in Form eines professionellen Change Managements und beim Aufbau der notwendigen Kompetenzen.

Bis zum Ende des ersten Quartals 2024 sollte das Zielbild der IT-Strategie bestätigt oder revidiert werden. Anschließend muss basierend auf den Entscheidungen ein Transformationsprojekt gestartet werden. Parallel zum Transformationsprojekt muss der laufende Betrieb sichergestellt werden.

Anlage 2 - Empfehlungen der Arbeitsgruppe Auswertung des Gutachtens

Auswertung des Gutachtens der Untiy AG durch die Arbeitsgruppe zur Beratung der Kirchenleitung

Das Gutachten kommt zu folgenden Empfehlungen:

Zitat:

- 1) *Aufgrund der finanziellen Situation und mit der Haushaltsplanung verbundenen Intransparenz ist es erforderlich, vorerst nur Budgets für den fortgesetzten Betrieb freizugeben.*
- 2) *Der Support-Aufwand muss reduziert werden. Entsprechende Vorschläge finden sich im Haus: Analyse der Hauptkategorien von Tickets und Reaktion darauf (Lösen von Fehlern Bereitstellung von Schulungsmaterial/Handbüchern etc.).*

Das KPI-System muss zwischen den einzelnen Bereichen differenzieren können, um den Helpdesk besser bewerten zu können. Es gibt angestrebte Erst-Lösungsquoten. Diese müssen nachverfolgt und mit dem Helpdesk-Dienstleister besprochen werden.

3) *Das Leistungsportfolio muss festgelegt werden. Es muss ein Katalog erarbeitet werden, aus dem hervorgeht, welche Leistungen zu welchen Preisen bzw. mit welcher Art der Weiterverrechnung von der IT.EKvW erbracht werden. Diese Leistungen müssen stabilisiert werden so dass die Qualität der Leistung von den Anwendern anerkannt wird. Außerdem muss der Leistungskatalog allen Mitarbeitern bekannt gemacht werden können. Die Übernahme von Verantwortung für Leistungen außerhalb des Leistungskatalogs muss vermieden werden.*

4) *Die Migrationen der Kirchenkreise erfordern immer wieder Kompromisse seitens der IT.EKvW in Bezug auf ihren Leistungskatalog. Daher wird empfohlen, auf das Szenario „Portfolio-basierte Migration von Kirchenkreisen“ einzugehen und die bisherige Migrationsstrategie zumindest zu überarbeiten. Idealerweise erfolgen keine weiteren Migrationen, bis über das weitere Vorgehen entschieden ist.*

5) *Die Projekte der IT.EKvW sollten einem einheitlichen Vorgehen folgen. Die Projektanträge aus dem Bereich Demand Management stellen eine sehr gute Basis dar. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (Total Cost of Ownership, Return on Investment) sollte ebenso wie eine Implikation im Falle der Nichtberücksichtigung aufgenommen werden.*

6) *Eine Fokussierung des Teams muss umgesetzt werden. Derzeit werden immer wieder Mitarbeiter von einem Thema ins nächste gebracht. Teilweise ist das der Teilzuordnung zu Service, Organisation und Projekt geschuldet. Hier sollte die oben dargestellte Trennung von Service und Projekt erfolgen, damit sich Mitarbeiter auf ihre Themen stärker konzentrieren können. Gleichzeitig erfordern die Projekte eine feste Zuordnung von Mitarbeitern, die nur in absoluten Ausnahmefällen (längere Krankheit, Unfall, ...) aufgeweicht werden sollte.“*

Nach Berücksichtigung der Hinweise aus dem Gutachten, sowie nach Einbeziehung der IT-Strategie aus 2018, die eine Steuerungs-IT definiert, werden folgende Empfehlungen getroffen.

1. IT-Sicherheit als Leitlinie der Weiterentwicklung der IT in der EKvW

Oberste Priorität bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der IT in der EKvW hat die IT-Sicherheit.

Dabei ist eine Kosten-Nutzen-Risiko-Analyse einzubeziehen.

Dies bedeutet, besonders sensible Daten in Softwareanwendungen werden zentral durch die IT in der EKvW verwaltet, und über ein gemeinsames, sicheres Portal zur Verfügung gestellt.

Dies sind Anwendungen wie z.B. Meldewesen, Finanzbuchhaltungs- und Fakturierungssoftware, etc.

Hierzu sind die Plattformen zu schaffen und durch den Dienstleister zu betreuen.

2. Rückkehr zum Zielbild der „Steuernden IT“

Die IT in der EKvW soll sich künftig auf die Steuerung konzentrieren, so wie es bereits im Zielbild aus dem Jahr 2018 geplant war.

Zur IT-Steuerung gehört insbesondere:

- IT Gouvernance, Risk & Compliance festlegen und umsetzen
- IT Betrieb für die gemeinsamen, einheitlichen Softwarelösungen
- Asset-Management für die gemeinsamen, einheitlichen Softwarelösungen
- Business-Unterstützung
- IT-Sourcing

Die Konzentration auf die reine Steuerung der gemeinsamen, einheitlichen Softwarelösungen und Erkundung der Bedürfnisse der Kunden der IT in der EKvW lässt eine andere Personalbemessung zu. Zugleich stellt es aber auch andere Anforderungen an die Fachlichkeit der Mitarbeitenden.

3. Aufbau eines überarbeiteten Leistungskataloges der IT in der EKvW

Das Leistungsportfolio, welches im Juni 2023 erstmals verschriftlicht wurde, ist im Blick auf die Entwicklung in eine Steuerungs-IT zu überarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die sogen. „First-Mover“ ein Szenario des Rückbaus zu entwickeln ist. Ziel ist dabei sehr kurzfristig den Onsite-Support wieder in die Verantwortung der kirchlichen Körperschaften zurückzugeben.

Bereits migrierte kirchliche Körperschaften müssen die Vorgaben der Steuerungs-IT nach einem entsprechenden Transformationsprozess eigenständig erfüllen. Die Steuerungs-IT wird hier zu Vorgaben unter Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung vorlegen.

4. Rückgabe des OnSite-Support auf die Ebene der Körperschaften
Der On-Site-Support wird künftig nicht mehr von der IT in der EKvW übernommen.
Die Körperschaften sind eigenverantwortlich nach den Vorgaben der Steuerungs-IT tätig.

Bereits vorgenommene Betriebsübergänge gem. § 613 A Bürgerliches Gesetzbuch sind für diesen Betriebsteil rückabzuwickeln, da es sich um eine unternehmerische Entscheidung der Landeskirche handelt, diesen Service nicht mehr anzubieten.

Neue Betriebsübergänge im bisher bekannten Modus der Übernahme aller, teils dem Zielbild widersprechender Betriebseinheiten, werden ab dem 01.01.2024 nicht mehr vorgenommen. Alle Beschlüsse der Landessynode zur Durchführung von umfassenden Betriebsübergängen werden aufgehoben.

5. Stärkung „Bring your own device“ (BYOD)
Bereiche: Tageseinrichtungen für Kinder, Gemeindeämter, Pfarrdienst

Die Steuerungs-IT wird künftig keine vollständigen Betriebsübernahmen für Tageseinrichtung für Kinder, Schulen, Gemeindeämter sowie alle Mitarbeitenden im Pfarrdienst vornehmen. Dieser Einrichtungen/Personenkreise werden mit den Dienstleistungen der IT in der EKvW über „BYOD“ versorgt. Dies bedeutet, jeder kirchliche Körperschaft darf mit eigenen beschafften Geräten arbeiten. Dabei wird über die Nutzung von Browsern – auf technisch sichere Weise - auf Web-Anwendungen, auch bei Office 365 zugegriffen.

Dieser Service ermöglicht den kirchlichen Körperschaften, Beschaffungen und Ausstattungen selbständig vorzunehmen. Ein Support für die Hardware wird dann nicht zur Verfügung gestellt. Ein Support für die Web-Anwendungen selbst kann für O 365, Citrix und einheitliche Fachanwendungen sichergesellt werden.

Seitens der IT in der EKvW wird es aber definierte Mindestanforderungen an die Hardware geben, welche der örtlichen IT bzw. Organisation als Richtschnur dienen kann. Die Verfahrensweise ermöglicht auch die Vergabe von Betreuungsdienstleistungen an Dienstleister außerhalb der IT in der EKvW.

6. Vollständige Betriebsübernahme ausschließlich in Kreiskirchenämtern, Superintendenturen, Landeskirchenamt mit Einrichtungen

Aufgrund der Erfordernisse an die Datensicherheit wird es ausschließlich eine vollständige Betriebsübernahme für die Superintendenturen und Kreiskirchenämter sowie für das Landeskirchenamt mit den dazugehörigen Einrichtungen geben. Hier wird im Gegensatz zu den BYOD-Nutzern mit den dazugehörigen Apps gearbeitet werden können.

Zu der vollständigen Betriebsübergabe gehört aber nicht der Onsite-Support. Dies müssen die kirchlichen Körperschaften in geeigneter Weise sicherstellen.

7. Einsatz eines Interimsmanagements zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit bis zur Umsetzung der Neuaufstellung IT in der EKvW

Zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und des mehrstufigen Übergangs in die reine Steuerungs-IT wird in der IT in der EKvW ein Interimsmanagement bestellt. Diese soll die

Geschäfte übergangsweise führen, bis eine neue Führungs- und Leitungsstruktur eingerichtet ist. Diese Dienstleistung ist extern zu beauftragen. Eine Kostenvolumen kann zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht benannt werden.

Die Interimsgeschäftsführung ist mit weitreichenden Rechten und Befugnissen auszustatten, um eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

8. Digitalisierung als Gemeinschaftsaufgabe in der EKvW

Innerhalb der EKvW muss in jeder beteiligten Körperschaft Digitalisierung als Kernaufgabe, Kulturfrage und Obliegenheit der Leitung gesehen werden. Dies ist nicht nur eine Aufgabe der IT-Organisationseinheiten in der EKvW, sondern eine dauerhafte Gemeinschaftsaufgabe, welche nur gemeinsam und im Miteinander von Anforderungsmangement der Körperschaften und Demandmanagement des oder der IT-Dienstleister gelöst werden kann.

Dies schließt notwendige Kompromisse ein, damit gemeinschaftliche Lösungen kostengünstig und effizient geschaffen werden können.

9. Schaffung umfassenderer Kirchenrechtsregelungen

Wenngleich kirchenrechtliche Regelung wie das IT-Gesetz vorhanden sind, fehlt es an einer Disziplin bei Einhaltung der Normen. Insbesondere bei den sog. Einheitlichen IT-Lösungen wird dies deutlich.

Es fehlt aber auch an der Durchsetzung von solchen Lösungen auf allen Ebenen.

Daher ist es erforderlich, das IT-Recht zu überarbeiten und – wo nötig - einen Anschluss- und Benutzungszwang mit Durchsetzungsmöglichkeiten zu schaffen.

Es auch angeraten den aktiven Betrieb der IT in der EKvW und die Aufsicht deutlich zu unterscheiden. Hier sind bisher Inkompatibilitäten sichtbar.

10. Dreistufiger Umbau in die Steuerungs-IT

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe ist der Umbau in eine reine Steuerungs-IT in mehreren Phasen erforderlich. Anzustreben ist eine Entwicklung von einer bestehenden Organisationsform des Volldienstleisters in eine IT in der EKvW mit teilweiser Abgabe von Leistungen an externe Dienstleister und schließlich in eine IT in der EKvW mit möglichst vollständiger Abgabe von Erbringungsleistungen an leistungsfähige Dienstleister, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und geboten ist. Für die Steuerung des Dienstleisters, des Anforderungsmanagements und der notwendigen Digitalisierungsentscheidungen in der Organisation braucht es auch künftig eine zentrale, schlanke und hoch kompetente Organisationseinheit.

Insofern wird sich die IT in der EKvW stark verändern, da diese fortschreitend in die reine Steuerungsverantwortung kommen soll.

Ist-Zustand	Zwischenschritt	Zielzustand
Dezentrale IT-Verwaltung in jeder Körperschaft	Zentrale IT gibt Leistungsbereich, z.B. Infrastruktur an Dienstleister ab	Zentrale IT mit möglichst vollständiger Abgabe von Erbringungsleistungen an leistungsfähige Dienstleister
Talent Management	Talent Management	Talent Management
Leadership	Leadership	Leadership
(Technical) Architecture	(Technical) Architecture	(Technical) Architecture
Einkauf	Einkauf	Einkauf
Controlling	Controlling	Controlling
Quality Management	Quality Management	Quality Management
Portfolio Management	Portfolio Management	Portfolio Management
IT Security	IT Security	IT Security
Lieferanten Management	Lieferanten Management	Lieferanten Management
Service Management	Service Management	Service Management
Helpdesk/ Incident Mgmt.	Helpdesk/ Incident Mgmt.	Helpdesk/ Incident Mgmt.
Support / Problem Mgmt.	Support / Problem Mgmt.	Support / Problem Mgmt.
Maintenance	Maintenance	Maintenance
IT Asset Management	IT Asset Management	IT Asset Management
Techn. Kompetenz	Techn. Kompetenz	Techn. Kompetenz
Projekt Management	Projekt Management	Projekt Management
Absicherung	Absicherung	Absicherung
Anf. / Demand Mgmt.	Anf. / Demand Mgmt.	Anf. / Demand Mgmt.

Bei Gegenüberstellung der drei Phasen wird deutlich: die weitgehende Übertragung von Aufgaben der Leistungserbringung an externe Dienstleister wird Quantität und Qualität der in der eigenen IT verbleibenden Kompetenzen grundlegend verändern.

Die IT in der EKvW konzentriert sich auf die reine Steuerungskompetenz.

In der Arbeitsgruppe wurde darüber diskutiert, ob im Zielstand nicht auch „Leadership“ und auch „Demand-Management“ benötigt würden. Es ist unbestritten, dass es innerhalb der Organisation Kompetenzen und Ressourcen für Digitalisierungsfragen und –prozesse geben muss. Das Demand-Management wird primär zwischen externem IT-Dienstleister und Fachanwendungsverantwortlichen abgewickelt. Es soll von der IT in der EKvW auf Zielbildeinhaltung geprüft werden, dies stellt kein eigenständiges Demand-Management dar, sondern ordnet sich dem Anforderungsmanagement zu.

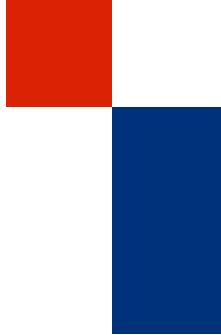
11. Finanzierbarkeit

Die Frage der Finanzierung der IT in der EKvW muss noch intensiver bearbeitet werden. Beabsichtigt ist, dass die von allen Körperschaften gemeinschaftlich genutzten Dienstleistungen auch gemeinschaftlich durch Mittel nach § 2 Abs. 2 FAG unter Beteiligung der Landeskirche finanziert werden.

Restdienstleistungen welche für die Kreiskirchenämter und Landeskirche mit Ämtern und Einrichtungen erbracht werden, sind über eine gesonderte Umlage zu erheben.

Inwieweit noch Kosten aus nichtrückabwickelbaren Personalübergangen vorhanden sein können, ist noch nicht geprüft. Dies kann auch erst nach Aufstellung eines konkretisierten Zeit- und Umstellungsplan festgestellt werden

5.9.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Ausführungen und aktualisierten Hochrechnungen für die Pfarrstellenpauschale (PSP) ab 2025 mögen von der Landessynode zur Kenntnis genommen werden:

Begründung / Erläuterung

Über die Entwicklung der Höhe der PSP wurde in den Sitzungen des Ständigen Finanzausschusses am 11. September 2023 und am 18. September 2023 beraten.

In der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten am 25. September 2023 wurde die PSP thematisiert. Die Kritik der späten Kommunikation der Änderungen wurde bereits im Vorfeld der Konferenz und aufgrund der Rückmeldungen im Ständigen Finanzausschuss aufgenommen.

Verwaltungsseitig wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob die Festsetzung der PSP für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Möglichkeit zur Erhöhung der Planungssicherheit bei den kirchlichen Körperschaften ist.

Grundsätzlich wurde dieser Vorschlag positiv aufgenommen.

Problematisch in der Festsetzung für zwei Jahre ist, dass die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes an dieser Stelle eindeutig von einer jährlichen Festsetzung sprechen.

Im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist eine Änderung sicher möglich, fraglich ist, wie im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Norm verfahren werden soll. Hierzu ist auch anzumerken, dass eine Planung speziell für die Jahre 2025 und 2026 aufgrund der Umsetzung, der Durchstufung und der nicht bekannten Besoldungssteigerungen eine besondere Herausforderung ist.

Um eine zweijährige Planungssicherheit zu erreichen, müssten zugleich ausreichend finanzielle Puffer in die PSP eingeplant werden. Einerseits darf die PSP nicht zu hoch werden, da die kirchlichen Körperschaften finanziell überfordert werden und möglicherweise Personal- und Personalentwicklungsentscheidungen ausschließlich aufgrund finanzieller Rahmenbedingungen treffen, andererseits muss die PSP auskömmlich kalkuliert und kostendeckend sein.

Dieses Problem gilt es zu lösen.

Dabei ist zu bedenken - nicht nur die Besoldungskosten selbst stellen ein noch unklares Risiko dar, sondern auch die Kosten der Beihilfe.

Diese sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen, so dass fraglich ist, inwieweit hier eine mögliche Rücklagenbildung einen weiteren Puffer bei besonderen Ausschlägen bilden kann. Dieser müsste dann wieder aufgefüllt werden.

Die Landessynode wird in diesem Zusammenhang um ein Votum über eine mögliche, gewünschte Vorgehensweise gebeten.

Das Leitungsfeld 7 und der Geschäftsbereich 83 arbeiten derzeit in engerer Abstimmung daran die künftigen Prozesse zu straffen, so dass deutlich früher Klarheit über die Ergebnisse der Kalkulation der PSP für die Folgejahre möglich ist.

Der Auftrag zur Hochrechnung der Pfarrbesoldungspauschale 2025 wurde anhand von Personalkostenhochrechnungen umgesetzt.

Vorbehaltlich weiterer Änderungen ist nach vorangegangenen Plausibilitätsprüfungen festzustellen, dass es aufgrund der Durchstufung bei 94 % der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber zu (finanziellen) Auswirkungen kommen wird. Möglicherweise verringert sich dieses noch geringfügig aufgrund noch nicht bekannter Ruhestandsanträge und Neueintritte in den Dienst der Landeskirche.

Derzeit wird von Mehraufwendungen (einschl. einer Besoldungssteigerung von 3,5 %) für das Jahr 2025 ausgegangen, die allein bei den Besoldungskosten rd. 4,65 Mio. € ausmachen werden. Die Abführung an die VKPB steigt um ca. 2,61 Mio. €.

Bei gleichbleibenden Pfarrstellenzahlen wird die PSP auf bis zu 140.300 € ab dem Jahr 2025 steigen.

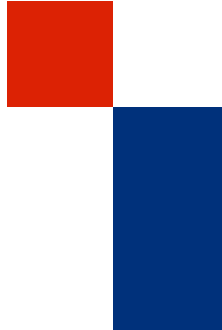
Anlage zur Vorlage Entwicklung Pfarrbesoldungspauschale -
Ständiger Finanzausschuss 16.10.23 - Prognose ab 2025 mit Hochrechnung LF 7

Berechnung:	Planung 2024	Prognose 2025
		Hochrechnung einschl. Steigerung
Besoldungskosten einschl. der LK Pfarrstellen	68.200.366,50 €	72.838.402,02 €
Beitrag Aktive Versorgung einschl. s. o.	44.010.857,84 €	46.616.577,29 €
Abrechnung GAST	95.010,00 €	95.010,00 €
sonst. Erträge	- 11.340,00 €	- 11.340,00 €
sonst. Kosten	124.590,00 €	124.590,00 €
Zuführung an Rücklagen/SoPo	- €	
Zwischensumme	112.419.484,34 €	119.663.239,31 €
Abschluss Vorvorjahr	- 7.227.922,90 €	- 3.256.392,23 €
Zwischensumme	105.191.561,44 €	116.406.847,08 €
Beihilfe Aufwand	3.078.850,00	3.078.850,00
Gesamtaufwand	108.270.411,44 €	119.485.697,08 €
Staatsdotation	- 1.760.000,00 €	- 1.760.000,00 €
Zwischensumme	106.510.411,44 €	117.725.697,08 €
43130000, Ersatz Pfarrbesoldungspausch (KK,KG)	- 98.503.548,23 €	
90011100, Entlastung PB-Pauschale (LKA, A + E)	- 8.006.863,21 €	
Abschluss lfd. Jahr	- 0,00 €	
Zahl der Pfarrstellen		
Gemeinden	775,62	775,62
Landeskirche	63,68	63,68
Gesamtsumme	839,30	839,30
Höhe Pfarrbesoldungspauschale	127.000,00 €	140.300,00 €

Vergleich Pfarrstellenpauschle - Entwicklung	2021	2022	2023	2024
Höhe Pfarrbesoldungspauschale	119.000,00 €	119.000,00 €	119.000,00 €	
Höhe Pfarrbesoldungspauschale SOLL		111.500,00 €	120.300,00 €	127.000,00 €
Vergleich EKIR	127.750,00 €	127.750,00 €	133.600,00 €	

Differenz bei Nichterhöhung Erträge aus Pauschale	839,30 Pfarrstellen x 119.000 € Ertrag	99.876.401,31 €
erwarteter Bedarf		106.510.411,44 €
Fehlbetrag		- 6.634.010,13 €

Jahr	Pfarrstellen
2020	1.130,00
2021	966,26
2022	880,08
2023	846,37
2024	839,30



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Bericht über die Prüfung der

Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 der

Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen -

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

- 2 -

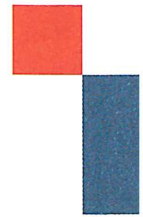
Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen -vom 8. November 2023 wird dem Tagungsfinanzausschuss der Synode mit der Bitte um Auswertung und Beratung vorgelegt.

Erläuterung:

Der Bericht vom 8. November 2023 wurde nach Beschluss durch den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss vom 21. November 2023 der Kirchenleitung am 22. November 2023 vorgelegt.

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
Prüfungsbereich Landeskirche



Bericht
über die Prüfung
der Genehmigungsfähigkeit
des Haushalts 2024
der Landeskirche
- Ev. Kirche von Westfalen -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A. Prüfungsauftrag	5
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Prüfungsergebnis	5
D. Art und Umfang der Prüfung	7
E. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen	7
1. Formale Bewertung	7
2. Materielle Bewertung	9
F. Schlussbemerkung	11
Bedeutung der Nebenbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis	12

Vorbemerkung

In dem zur Genehmigung vorgelegten Haushalt werden neben dem Allgemeinen Haushalt der Landeskirche auch die Erträge und Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Pfarrbesoldung abgebildet. Dies erfolgt für die Pfarrbesoldung in der Buchführung über ein eigenes Abrechnungsobjekt.

Das ausgewiesene Defizit betrifft ausschließlich den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche.

Die gesamtkirchlichen Aufgaben und die Pfarrbesoldung unterliegen einer Bedarfsfinanzierung aller Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Das Sondervermögen landeskirchliche Immobilien und die Tagungsstätte Haus Villigst werden in separaten Buchführungen abgebildet.

A. Prüfungsauftrag

Die Prüfung erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) im Auftrag der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung hat die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (GRPS) mit Beschluss vom 21.09.2023 beauftragt, auf Basis des durch die Kirchenleitung der Synode zum Beschluss empfohlenen Haushaltsplans 2024 die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans nach § 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) zu prüfen. Der Landessynode soll eine Empfehlung ausgesprochen werden.

B. Rechtliche Verhältnisse

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts die Befugnis, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten.

Mit Inkrafttreten der FiVO zum 1. Januar 2023 ist eine Genehmigungspflicht des Haushalts eingeführt worden. Für die Ebene der Landeskirche nimmt diese Form der Aufsicht die Landessynode selbst wahr.

C. Prüfungsergebnis

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfüllt nach unserer Beurteilung der der Landessynode zum Beschluss empfohlene Haushalt 2024 der Landeskirche (Auszug MACH Buchhaltungssoftware vom 27.09.2023) nicht vollumfänglich die Vorgaben der kirchenrechtlichen Vorschriften zur Genehmigungsfähigkeit.

Durch die noch nicht erstellten Jahresabschlüsse 2021 und 2022 fehlen die Anfangswerte in der Gewinn- und Verlustplanung sowie in der Kapitalflussplanung. Der vorgelegte Haushalt ist damit unvollständig.

Das negative Eigenkapital (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 betrug 733.790.060,92 €.

Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit vor.

Die Verwaltung hat gegenüber der Kirchenleitung mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, sowohl die aktualisierte Kapitalflussplanung als auch die aktualisierte Zusammenfassung der mittelfristigen Finanzplanung der Landessynode bis zur Tagung im Mai 2024 vorzulegen. Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 21.09.2023 festgelegt, dass ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und bis Mai 2024 der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.

Unsere Prüfung hat zu Einwendungen geführt, die eine Genehmigung des Haushalts 2024 der Landeskirche mit Bedingung und Auflage erforderlich machen.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle schlägt dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss vor, der Landessynode die Genehmigung des Haushalts 2024 der Landeskirche mit folgenden Nebenbestimmungen zu empfehlen:

Die Genehmigung des Haushalts 2024 der Landeskirche wird unter der **Bedingung** erteilt, dass folgende Unterlagen der Landessynode bis zu ihrer nächsten Tagung im Mai 2024 vorgelegt werden:

- eine Haushaltszusammenfassung mit der Darstellung der nach § 17 FiVO genannten Sachverhalte
- eine GuV-Planung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres
- eine Kapitalflussplanung mit den Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres
- ein Haushaltsbuch
- eine vollständige Investitionsplanung

Aufgrund der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit wird die Genehmigung außerdem mit der **Auflage** verbunden, der Landessynode ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts spätestens mit der Planung 2028 wieder erreicht werden kann.

D. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts sollte analog der Prüfung für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden erfolgen. Eine entsprechende Prüfcheckliste lag aus dem Leitungsfeld 9 – Recht und Organisation – im Ansatz vor und wurde entsprechend der Standard-Checklisten der GRPS weiterentwickelt. Die Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO „Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept“ vom 24. November 2022 (RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO) bildete hierfür die Basis.

Prüfungsvorbereitend wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit gesichtet und in einem Gespräch mit dem Geschäftsbereich Gesamthaushalt und Finanzen die Darstellung in der Buchhaltungssoftware MACH nachvollzogen. Erhebliche Abweichungen in den Planungen wurden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung wurden dahingehend nachvollzogen, ob wesentliche Maßnahmen in den Planungen berücksichtigt wurden.

Die Prüfung und Berichterstattung basieren auf dem „Handbuch zur Sicherung der Qualität in der Kirchlichen Rechnungsprüfung“¹.

Ergänzend zu unserem Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung ein Management Letter zur Verfügung gestellt.

E. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

1. Formale Bewertung

Damit der Haushalt im Genehmigungsverfahren bewertet werden kann, muss er formal vollständig sein. Formale Vollständigkeit liegt vor, wenn alle Bestandteile des Haushalts nach § 16 FiVO vorliegen. Enthält der Haushalt nicht alle Bestandteile, ist die Genehmigung mindestens mit der Bedingung zu versehen, dass die fehlenden Bestandteile unter Setzen einer Frist nachzureichen sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gewinn- und Verlustplanung und die Kapitalflussplanung nicht für den mittelfristigen Zeitraum nach § 13 FiVO vorliegen. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die Angaben in der Zusammenfassung des Haushalts nach § 17 FiVO nicht vorliegen (Auszug RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO).

¹ Das Handbuch steht zum Download wie folgt bereit:
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/ueber-uns/landeskirche/gemeinsame-rechnungspruefungsstelle>

1.1. Zusammenfassung des Haushalts

Die Zusammenfassung enthält eine kurze Erläuterung aller wichtigen Informationen und Sachverhalte.

Eine Zusammenfassung des Haushalts im eigentlichen Sinne wurde nicht erstellt. Zu den in § 17 FiVO aufgelisteten Sachverhalten wurden lediglich die einzelnen Nachweise vorgelegt.

1.2. Gewinn- und Verlustplanung und Kapitalflussplanung

§ 13 FiVO beschreibt die Anforderungen an eine mittelfristige Gewinn- und Verlustplanung und Kapitalflussplanung. Sie sollen die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte, Eigenkapitalminderungen oder Liquiditätsengpässe frühzeitig offenlegen (Abs. 1 Satz 2). Bei der mittelfristigen Planung sind dem zu planenden Haushaltsjahr die Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres und die hochgerechneten Planwerte des Vorjahres voranzustellen und die Planwerte der drei folgenden Jahre anzufügen (Abs. 2).

Die vorgelegte Gewinn- und Verlustplanung wie auch die vorgelegte Kapitalflussplanung enthalten keine IST-Zahlen für das dem Planjahr zweitvorangegangene Jahr. Die Vollständigkeit des Haushalts ist damit nicht gegeben.

1.3. Haushaltsbuch

Ein Haushaltsbuch für den Haushalt 2024 befindet sich nach Auskunft der Verwaltung vom 27.09.2023 noch im Aufbau.

1.4. Investitionsplanung

Die vorliegende Investitionsplanung sieht nur die Planungen für den Neubau der Hochschule für Kirchenmusik mit einem Gesamtvolumen ab dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 14.010.000,00 € vor. Angaben zum Turnhallenneubau am Schulzentrum Espelkamp in Höhe von 10.661.500,00 € fehlen, obwohl an anderen Stellen der Planung vom Worst-Case-Szenario der Vollfinanzierung durch die Landeskirche ausgegangen wurde.

1.5. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht weist lediglich SOLL-Zahlen für die Stellen des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Ämter und Einrichtungen der Landeskirche aus, die im Mandanten Landeskirche abgebildet werden (ohne die Mandanten Sondervermögen landeskirchliche Immobilien und Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW). Für die landeskirchlichen Schulen liegen keine SOLL-Zahlen vor.

Eine Gesamtzahl der SOLL-Stellen liegt nicht vor. Die in der Übersicht ausgewiesenen Zahlen „GesamtPLAN“ fassen SOLL- und IST-Zahlen zusammen und sind somit nicht aussagekräftig. Eine Ausweisung nach der Gliederung des Haushalts ist nicht erfolgt (§ 20 FiVO).

1.6. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 FiVO sollen Verpflichtungsermächtigungen höchstens auf drei Jahre begrenzt werden. Dies ist für den Zeitraum der Jahre 2025 bis 2027 umgesetzt worden.

1.7. Darstellung der gebildeten Budgets

Der Haushalt 2024 der Landeskirche sieht keine Bildung von Budgets vor.

2. Materielle Bewertung

2.1. Wirtschaftliche Grundsätze

Die Aufstellung und Ausführung des Haushalts sollen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit erfolgen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FiVO).

Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit kann nicht beurteilt werden. Insbesondere die Beurteilung, ob die Haushaltsplanung die Erledigung bzw. die Erreichung der formulierten Aufgaben (Ziele und Ergebnisse) mit möglichst geringem Mitteleinsatz vorsieht (Minimalprinzip) kann ohne die Vorlage eines Haushaltsbuchs nicht erfolgen.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird aufgrund des geplanten Eigenkapital- und Finanzmittelverbrauchs am Ende der mittelfristigen Planung als nicht berücksichtigt bewertet.

2.2. Eigenkapitalerhalt

Gemäß § 4 Abs. 2 FiVO ist das Eigenkapital zu erhalten.

Der wirtschaftliche Grundsatz zum Erhalt des Eigenkapitals ist auch dann anzuwenden, wenn zum Beginn des Planungszeitraums ein negatives Eigenkapital (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) besteht. In diesen Fällen beinhaltet der Erhaltungsgrundsatz die Forderung, dass sich das Eigenkapital nicht weiter verringern darf bzw. möglichst zu erhöhen ist.

Da nach dem vorliegenden Haushalt 2024 ein Ausgleich ab 2025 durch Rücklagenentnahmen nicht mehr vollständig möglich ist, entwickelt sich das Eigenkapital weiter negativ.

Hierfür ist die Genehmigung der Aufsicht erforderlich. Die Genehmigung ist mindestens mit der Auflage zu verbinden, der Aufsicht ein Konzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der

Ausgleich des Haushalts innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder erreicht werden kann (Haushaltssicherungskonzept, siehe Abschnitt V. der RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO).

2.3. Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Um die Sicherung der Zahlungsfähigkeit beurteilen zu können, ist eine Kapitalflussplanung gemäß Anlage 3 FiVO für den mittelfristigen Zeitraum nach § 13 FiVO aufzustellen. Über die mittel- und langfristige Sicherung der Zahlungsfähigkeit hinaus sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unterjährige Zahlungsfähigkeit zu sichern (siehe Abschnitt II. C. Nr. 2 der RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO).

Aufgrund der fehlenden Ausgangswerte kann eine Bewertung des Finanzmittelbestandes nicht erfolgen. Die dramatische Entwicklung des Saldos aller zahlungswirksamen Veränderungen ab 2025 lässt jedoch den Schluss zu, dass die Zahlungsfähigkeit möglicherweise gefährdet ist.

Tritt im mittelfristigen Planungszeitraum die Zahlungsunfähigkeit ein, ist die Genehmigung des Haushalts zu versagen (siehe Abschnitt IV. lfd. Nr. 4 der RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO).

2.4. Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit

Auf eine Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit ist mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren (§ 4 Abs. 4 FiVO).

Das bestehende negative Eigenkapital verstärkt eine bestehende Gefährdungslage zusätzlich.

Aufgabe der Haushaltsplanung ist es, die Gefährdungssituation zu erkennen und durch möglichst milde Maßnahmen zu vermeiden bzw. abzubauen (siehe Abschnitt II. D der RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO).

Auf Anforderung der GRPS wurden durch die Verwaltung mit Schreiben vom 28.09.2023 Sachverhalte dargestellt, die auf mögliche Gefährdungslagen hindeuten könnten. Mehrfach wurde den Gremien über fehlende Informationen im Verfahren der Haushaltsaufstellung berichtet. Haushaltsgespräche und -beratungen inklusive der Klärung aller möglichen Gefährdungslagen waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abgeschlossen. Eine Beurteilung durch die GRPS kann daher nicht erfolgen.

Ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept muss neben der Sicherung der Zahlungsfähigkeit die jährlich ansteigenden Defizite der mittelfristigen Finanzplanung in den Blick nehmen.

F. Schlussbemerkung

Bei der Durchführung der Prüfung ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nur an Recht und Gesetz gebunden. Alle Prüfungshandlungen wurden so gewählt, dass mit hinreichender Sicherheit wesentliche Fehler aufgezeigt werden können. Die Prüfung wurde nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis ist dem Kapitel C dieses Berichts zu entnehmen.

Bielefeld, den 08.11.2023



Ingo Brand
Leiter

Im Auftrag



Thomas Breiter
Prüfer

Im Auftrag



Heike Denzer
Prüferin

Bedeutung der Nebenbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis

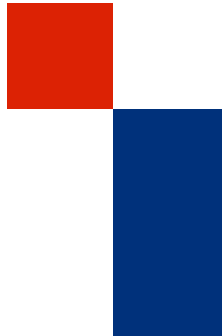
Bedeutung der Nebenbestimmungen:

Bedingung	Genehmigung des Haushalts wird bis zur Erfüllung der Bedingung aufgeschoben – die Körperschaft befindet sich solange in der vorläufigen Haushaltsführung.
Auflage	Genehmigung des Haushalts mit der Auflage, gegebenenfalls Widerruf bei Nichterfüllung der Auflage

Abkürzungen

EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
FAG	Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)
FiVO	Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO)
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen
RiLi zu § 4, § 14 und § 15 FiVO	Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO „Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept“ vom 24. November 2022
RPG	Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

5.9.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Kirchensteuerverteilung 2024

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

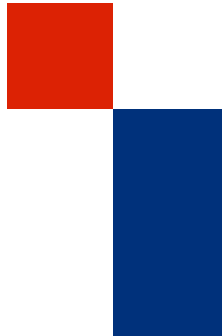
Beschlussvorschlag:

**II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **236.616.490 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a. Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b. Eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt,
48.276.000 €.
 - c. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von
57.997.000 €.
 - d. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von
118.743.490 €.
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 127.000€ festgesetzt,
dies entspricht **106.500.000 €.**
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt,
dies entspricht **4.500.000 €.**

Begründung / Erläuterung:

Die Festsetzung der Umlagen erfolgt nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
Umlagen und Zuweisungsbeträge sind durch die Landessynode festzusetzen.



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

Siehe umseitig

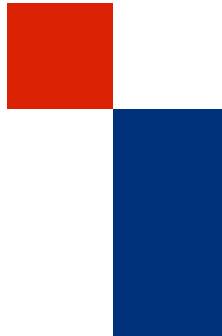
**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	1
Thema:	Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
Ev. Kirchenkreis	Dortmund
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Dortmund bittet die Landessynode zu beschließen:</p> <p>§ 21 (1) Satz 2 in der Geschäftsordnung der Landessynode „Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht“ ist zu streichen.</p> <p>Anlass für den Antrag ist die aus Sicht der Dortmunder Landessynodalen nicht gegebene Trennung der Rollen zwischen Exekutive (LKA) und Legislative (Landessynodale) in den Tagungsausschüssen. Aufbau und Struktur der Presbyterial-Synodalen Ordnung der EKvW orientiert sich an demokratischen staatlichen Strukturen, bei denen die Teilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative modellbildend ist. In der Landessynode arbeiten das Landeskirchenamt als Exekutive und die Landessynodalen als Legislative zusammen. Dabei ist bei aller guter Zusammenarbeit auf die Trennung der Rollen (Exekutive und Legislative) zu achten. In der Landessynode selbst sind Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht von der Kirchenleitung berufen sind, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. An dieser Stelle ist die Rollentrennung und -klarheit zwischen Exekutive und Legislative gewahrt. Anders ist das Stimmrecht in den Tagungsausschüssen geregelt, in denen beratende Mitglieder laut § 21 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Landessynode Stimmrecht besitzen.</p> <p>Hier ist die vorgenannte Rollentrennung nicht gewahrt. Die Exekutive besitzt ein Stimmrecht ohne demokratische Legimitation. Dieser Zustand ist aus demokratischer Sicht systemfremd und bedarf der Korrektur. Dies insbesondere deshalb, weil die Beratungen inhaltlich in den Tagungsausschüssen stattfinden und hier entschieden wird, welche Arbeitsergebnisse ins Plenum eingebracht werden. Als beratende Stimme ist die Mitwirkung der beratenden Mitglieder in den Tagungsausschüssen willkommen.</p> <p>Die Korrektur der Geschäftsordnung der Landessynode an dieser Stelle grenzt zudem die Verantwortlichkeit zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenamt ab.</p>

Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode

Nr.	2
Thema:	Westfälische Übernachtungshäuser
	Leitung des Amtes für Jugendarbeit
Überweisung an:	Tagungs-Finanzausschuss
Antrag:	<p>Die Kirchenleitung nimmt die Beschlüsse der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer sowie die ergänzenden Informationen zur Situation der westfälischen Übernachtungshäuser für junge Menschen zur Kenntnis. Die Beschlüsse werden nach Rücksprache mit dem Landesjugendpfarrer als Eingabe an die Landessynode gem. § 3 Abs. 3 GOLS betrachtet. Die Kirchenleitung bittet zunächst den Ständigen Finanzausschuss um eine Stellungnahme zur Intention der Beschlüsse, ein übergreifendes Unterstützungssystem für die noch verbliebenen Übernachtungshäuser zu etablieren. Stellungnahme und ggf. ein Beschlussvorschlag sollen der Landessynode im November 2023 im Zuge der Haushaltsberatungen vorgelegt werden.</p> <p><u>Beschluss des Ständigen Finanzausschusses:</u> Der Ständige Finanzausschuss nimmt zum Antrag der Jugendkammer wie folgt Stellung:</p> <p>Die Beschreibung der Situation der westfälischen Übernachtungshäuser durch das Amt für Jugendarbeit wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Der Ständige Finanzausschuss stellt fest, dass sich nicht nur Jugendhäuser derzeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, sondern auch die Tagungshäuser, welche sich auf die anderen Altersgruppen eingestellt bzw. spezialisiert haben. Damit sind alle Ebenen aufgefordert, die Grundfrage der Rahmenbedingungen kirchlicher Tagungen im Hinblick auf die Notwendigkeit bzw. Priorität für kirchliche Tagungsstätten zu prüfen. Eine Refinanzierung aus Kirchensteuermitteln von investiven Kosten in solchen Tagungshäusern, zusätzlich zu bereits laufenden Fördermaßnahmen im Bereich der Jugend, sind aus Sicht des Ständigen Finanzausschusses nicht möglich. Vielmehr müssten bei einem positiven Votum der Landessynode an anderen Stellen entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Erst nach vorgenommener und realisierter Kürzung der gegebenenfalls ausgesprochenen Zuschussbeträge an die Tagungshäuser kann eine Umsetzung erfolgen. Eine Finanzierung, gemäß Finanzausgleichsgesetz, aus gesamtkirchlichen Mitteln wäre daher nur unter den gegebenen Umständen möglich. Hinzuweisen ist, dass durch die Kirchenleitung Förderrichtlinien erlassen werden müssten, um mit den Zuschüssen überhaupt Wirkung zu erzielen. Ein entsprechender Vorschlag müsste durch das Leitungsfeld 3 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit erarbeitet werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wäre durch die Landessynode zu erteilen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 11</p>

	Nein-Stimmen: Enthaltungen: 0
--	----------------------------------



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

Siehe umseitig

**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

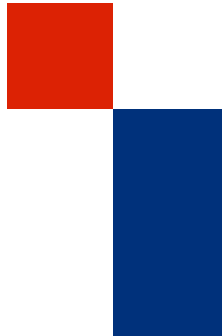
Nr.	1
Thema:	Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
Ev. Kirchenkreis	Dortmund
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Dortmund bittet die Landessynode zu beschließen:</p> <p>§ 21 (1) Satz 2 in der Geschäftsordnung der Landessynode „Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht“ ist zu streichen.</p> <p>Anlass für den Antrag ist die aus Sicht der Dortmunder Landessynodalen nicht gegebene Trennung der Rollen zwischen Exekutive (LKA) und Legislative (Landessynodale) in den Tagungsausschüssen. Aufbau und Struktur der Presbyterial-Synodalen Ordnung der EKvW orientiert sich an demokratischen staatlichen Strukturen, bei denen die Teilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative modellbildend ist. In der Landessynode arbeiten das Landeskirchenamt als Exekutive und die Landessynodalen als Legislative zusammen. Dabei ist bei aller guter Zusammenarbeit auf die Trennung der Rollen (Exekutive und Legislative) zu achten. In der Landessynode selbst sind Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht von der Kirchenleitung berufen sind, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. An dieser Stelle ist die Rollentrennung und -klarheit zwischen Exekutive und Legislative gewahrt. Anders ist das Stimmrecht in den Tagungsausschüssen geregelt, in denen beratende Mitglieder laut § 21 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Landessynode Stimmrecht besitzen.</p> <p>Hier ist die vorgenannte Rollentrennung nicht gewahrt. Die Exekutive besitzt ein Stimmrecht ohne demokratische Legimitation. Dieser Zustand ist aus demokratischer Sicht systemfremd und bedarf der Korrektur. Dies insbesondere deshalb, weil die Beratungen inhaltlich in den Tagungsausschüssen stattfinden und hier entschieden wird, welche Arbeitsergebnisse ins Plenum eingebracht werden. Als beratende Stimme ist die Mitwirkung der beratenden Mitglieder in den Tagungsausschüssen willkommen.</p> <p>Die Korrektur der Geschäftsordnung der Landessynode an dieser Stelle grenzt zudem die Verantwortlichkeit zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenamt ab.</p>

Eingabe der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer an die Landessynode

Nr.	2
Thema:	Westfälische Übernachtungshäuser
	Leitung des Amtes für Jugendarbeit
Überweisung an:	Tagungs-Finanzausschuss
Antrag:	<p>Die Kirchenleitung nimmt die Beschlüsse der Ev. Jugendkonferenz Westfalen und der Jugendkammer sowie die ergänzenden Informationen zur Situation der westfälischen Übernachtungshäuser für junge Menschen zur Kenntnis. Die Beschlüsse werden nach Rücksprache mit dem Landesjugendpfarrer als Eingabe an die Landessynode gem. § 3 Abs. 3 GOLS betrachtet. Die Kirchenleitung bittet zunächst den Ständigen Finanzausschuss um eine Stellungnahme zur Intention der Beschlüsse, ein übergreifendes Unterstützungssystem für die noch verbliebenen Übernachtungshäuser zu etablieren. Stellungnahme und ggf. ein Beschlussvorschlag sollen der Landessynode im November 2023 im Zuge der Haushaltsberatungen vorgelegt werden.</p> <p><u>Beschluss des Ständigen Finanzausschusses:</u> Der Ständige Finanzausschuss nimmt zum Antrag der Jugendkammer wie folgt Stellung:</p> <p>Die Beschreibung der Situation der westfälischen Übernachtungshäuser durch das Amt für Jugendarbeit wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Der Ständige Finanzausschuss stellt fest, dass sich nicht nur Jugendhäuser derzeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, sondern auch die Tagungshäuser, welche sich auf die anderen Altersgruppen eingestellt bzw. spezialisiert haben. Damit sind alle Ebenen aufgefordert, die Grundfrage der Rahmenbedingungen kirchlicher Tagungen im Hinblick auf die Notwendigkeit bzw. Priorität für kirchliche Tagungsstätten zu prüfen. Eine Refinanzierung aus Kirchensteuermitteln von investiven Kosten in solchen Tagungshäusern, zusätzlich zu bereits laufenden Fördermaßnahmen im Bereich der Jugend, sind aus Sicht des Ständigen Finanzausschusses nicht möglich. Vielmehr müssten bei einem positiven Votum der Landessynode an anderen Stellen entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Erst nach vorgenommener und realisierter Kürzung der gegebenenfalls ausgesprochenen Zuschussbeträge an die Tagungshäuser kann eine Umsetzung erfolgen. Eine Finanzierung, gemäß Finanzausgleichsgesetz, aus gesamtkirchlichen Mitteln wäre daher nur unter den gegebenen Umständen möglich. Hinzuweisen ist, dass durch die Kirchenleitung Förderrichtlinien erlassen werden müssten, um mit den Zuschüssen überhaupt Wirkung zu erzielen. Ein entsprechender Vorschlag müsste durch das Leitungsfeld 3 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit erarbeitet werden. Ein entsprechender Prüfauftrag wäre durch die Landessynode zu erteilen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja-Stimmen: 11</p>

	Nein-Stimmen: Enthaltungen: 0
--	----------------------------------

6.1.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Anträge (außerhalb der Fristen)

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

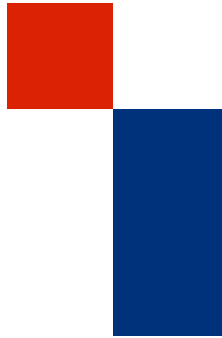
Überweisungsvorschlag:

Siehe Umseitig

**Anträge (außerhalb der Fristen)
der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	1
Thema:	Krankenhaus- und Rehaklinik-Seelsorge
Ev. Kirchenkreis	Vlotho
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der KSV des Ev. Kirchenkreises Vlotho bittet die Landessynode, über die zukünftige Gestalt und Qualität der Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken zu beraten.</p> <p>In den kommenden fünf Jahren gehen viele Pfarrer:innen i.P. in den Ruhestand, die seit Jahren oder Jahrzehnten hoch qualifizierte Arbeit in Krankenhäusern und Kliniken, z. B. im Reha-Bereich, leisten. Ihre Dienstaufträge sind nicht durch Pfarrstellen abgesichert. Die Errichtung von Pfarrstellen wird aus finanziellen und personellen Gründen nur bedingt möglich sein.</p> <p>Eine Versorgung aus den Gemeinden heraus ist in den Reha-Kliniken nicht möglich. Sie ist aber auch in den Akut-Krankenhäusern schwierig, weil Patient:innen häufig nicht mehr ortsnah aufgenommen werden, sondern in spezialisierten Krankenhäusern.</p> <p>Für die seelsorgliche Arbeit im Bereich der Krankenhäuser und Kliniken stellt sich damit für die Zukunft die Frage, in welcher Gestalt und Qualität die Seelsorge in Zukunft geleistet werden kann.</p> <p>Wieviel Seelsorge(angebote) außerhalb der Ortsgemeinden brauchen wir, um unsere Vorstellung und unser Bild einer seelsorglichen Kirche zu wahren und weiterzuführen?</p>

7.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds der
Kirchenleitung - Juristischer Vizepräsident
gemäß Art. 121 KO

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Nominierungsausschuss

- 2 -

Gemäß Artikel 121 und 146 (1) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – Juristischer Vizepräsident folgenden Vorschlag:

Dr. Arne Kupke

33602 Bielefeld

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage:

Tabellarischer Lebenslauf

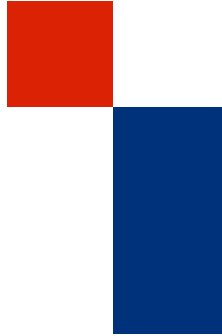
Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied – Juristischer Vizepräsident)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p>Kupke, Arne Dr.</p>	<p>1981-1990 Gymnasium in Mönchengladbach</p>	<p>1990 Abitur</p>	<p>1997 Dozent beim bfz des Bayerischen Arbeitgeberverbands sowie Korrekturassistent der Fakultät für Recht und Wirtschaft der Universität Bayreuth</p>	<p>Vorsitzender des Finanzbeirats der EKD in Hannover</p>
<p><u>Wohnort</u></p> <p>Bielefeld</p>	<p>1990-1991 Zivildienst in der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach</p>	<p>1996 Erste Juristische Staatsprüfung</p>	<p>2000-2002 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Universität Bayreuth von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Häberle</p>	<p>Mitglied der Kirchenkonferenz der EKD und entsandt als ständiger Gast in den Haushaltsausschuss der EKD-Synode</p>
<p><u>Geburtsdatum und Ort</u></p> <p>30. Oktober 1970 Mönchengladbach</p>	<p>1991-1996 Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth und Wien</p>	<p>2000 Zweite Juristische Staatsprüfung</p>	<p>2002 Promotion in Bayreuth zum Dr. jur. mit einer Arbeit zum Religionsverfassungsrecht</p>	<p>Vorsitzender der Geschäftsführung im Landeskirchenamt</p>
<p><u>Familienstand</u></p> <p>verheiratet / 2 Töchter</p>	<p>1998-2000 Referendariat am Kammergericht des Landes Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landgericht Berlin-Mitte - Staatsanwaltschaft Moabit - Senator für Kultur und Wissenschaft - Ev. Kirche der Union Church of England (London) 	<p>2002 Promotion in Bayreuth zum Dr. jur. mit einer Arbeit zum Religionsverfassungsrecht</p> <p>2007 theor. Prüfung zum Fachanwalt für Steuerrecht</p>	<p><u>Evangelische Kirche von Westfalen</u></p> <p>2002 Kirchenrechtsrat (Gesellschaft, Jugend, Seelsorge)</p> <p>2005 Landeskirchenrat (Steuern, Mitgliedschaft, IT, Wahlen)</p>	<p>Vorsitzender des Verteilungsausschusses für Weltmission- und Ökumene</p>
<p><u>Bekenntnisstand</u></p> <p>reformiert</p>			<p>2002 Kirchenrechtsrat (Gesellschaft, Jugend, Seelsorge)</p> <p>2005 Landeskirchenrat (Steuern, Mitgliedschaft, IT, Wahlen)</p> <p>2009 Juristischer Oberkirchenrat</p> <p>2016 Juristischer Vizepräsident</p>	<p>Vorsitzender des Kuratoriums des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien</p> <p>Mitglied im Theologischen Prüfungsamt</p> <p>Vorsitzender Verwaltungsrat der KZVK in Dortmund</p> <p>Stv. Vorsitzender Verwaltungsrat der VKPB in Dortmund</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der KD-Bank in Dortmund</p> <p>Mitglied im Kuratorium der Stiftung Friedenshort in Freudenberg</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p>Kupke, Arne Dr.</p>				<p>Vorsitzender des Beirats der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster</p> <p>Mitglied im Beirat der Ecclesia in Detmold</p> <p>Mitglied in der Steuerungsgruppe des Ev. Gütesiegels Familienorientierung in Berlin</p>

(Dr. Arne Kupke)





Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Statistischer Jahresbericht 2023



Statistischer Jahresbericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1	3.2.1 Kirchliche Schulen in der EKvW	22
1 Überblick	2	3.2.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler	23
2 Äußerungen des kirchlichen Lebens	3	3.3 Hochschulen	24
2.1 Gottesdienst und Abendmahl.....	3	3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.....	24
2.1.1 Gottesdienstfeiern	3	3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	25
2.1.2 Gottesdienstbesuch	4	3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik	26
2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches.....	5	4 Gemeindeglieder	27
2.1.4 Abendmahlsfeiern	6	4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen	27
2.1.5 Abendmahlsgäste	6	4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen	28
2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste.....	7	4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder	30
2.1.7 Gottesdienststätten.....	8	4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung	31
2.2 Amtshandlungen	10	4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung	31
2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen.....	10	4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung	31
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen	12	4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile	32
2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie.....	13	4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos	33
2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen	15	4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos	33
2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen	16	4.5.2 Kirchnaustritte.....	34
2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	16	4.5.3 Projekt Monitoring Ausgetretene.....	35
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden.....	16	5 Mitarbeitende.....	37
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden	17	5.1 Entgeltlich Beschäftigte	37
2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise	18	5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten	37
2.5 Kollekten	19	5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise	38
2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung.....	19	5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen	39
2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen	20	5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen	40
3 Bildungseinrichtungen	21	5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst	41
3.1 Kindertagesstätten	21	5.2.1 Studierende der ev. Theologie	41
3.2 Schulen und Schüler	22	5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden	42
		5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat	43

5.2.4	Zweites Theologisches Examen und Ordination	43
5.3	Pfarrstellen und Besetzung	44
5.3.1	Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung	44
5.3.2	Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion	45
5.3.3	Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen	46
5.4	Pfarrpersonen	48
5.4.1	Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses	48
5.4.2	Beurlaubte Pfarrpersonen.....	49
5.5	Ehrenamtliche Mitarbeit	50
5.5.1	Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden	50
5.5.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld	51
6	Strukturen	52
6.1	Anzahl und Größe der Kirchengemeinden	52
6.1.1	Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen	52
6.1.2	Gemeindegröße	53
6.2	Strukturveränderungen im Einzelnen	54

6.3	Besondere Strukturen	54
6.3.1	Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden.....	54
6.3.2	Grenzen der mittleren Ebene	55
6.3.3	Liste der Verbände	55
7	Finanzen	56
7.1	Kirchensteuereinnahmen und Verwendung	56
7.2	Entwicklung des Kirchensteueraufkommens	57
8	Weitere Informationen	58
8.1	Links	58
8.2	Erläuterungen und Abkürzungen	58

Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan, dem Personalbericht oder dem Ehrenamtsbericht.

Auf folgende Inhalte des Statistischen Jahresberichts 2023 möchten wir besonders hinweisen:

Nach den pandemiebedingten Rückgängen waren 2022 in vielen Bereichen **Anstiege der Aktivitäten des kirchlichen Lebens** zu verzeichnen. Dies betrifft die Zahl der Gottesdienste und der Gottesdienstbesuche (S. 3), die Zahl der gemeindlichen Gruppe und Veranstaltungen (S. 16) und die Zahl der Taufen, die 2022 leicht über dem Wert von 2019 lag. Bei den Konfirmationen setzt sich indessen der rückläufige Trend fort (S. 12).

Sorgen bereiten weiterhin die **hohen Austrittszahlen**: 2022 war ein Rekordjahr. 2023 startete mit sehr hohen Zahlen, die im ersten Halbjahr 2023 wieder leicht abfielen (S. 34). Gemeinsam mit der Ev. Landeskirche in Württemberg und Prof. Riegel von der Universität Siegen wurden im Projekt Monitoring Ausgetretene die Anlässe und Motive hinter den Kirchaustritten untersucht. Ausgewählte Ergebnisse der Studie finden Sie auf S. 35.

Auch die Kirchensteuer spielt eine Rolle bei den Kirchaustritten. So werden von Ausgetretenen unter anderem Intransparenz bzgl. der Verwendung der Kirchensteuer und Unklarheiten bzgl. des Erhebungsverfahrens als Austrittsgründe genannt. Um dem entgegenzuwirken, wurde die neue Internetseite **Kirchensteuer wirkt!** eingerichtet: auf <https://www.kirchensteuer-wirkt.de> werden Verwendungsbeispiele der Kirchensteuer ansprechend dargestellt und es wird über die Finanzierung der Ev. Kirche in Deutschland aufgeklärt. Neben der EKvW beteiligen sich neun weitere Landeskirchen an diesem Angebot. Konkrete Antworten für die EKvW liefert zudem die im September 2023 erschienene Broschüre **Kirchensteuer, Staatsleistungen und Besitztümer – wie reich ist die evangelische Kirche wirklich?** (www.ekvw.de/ksub).

Aufgrund der guten Wirtschaftslage und weil mit der Babyboomer-Generation aktuell besonders viele Gemeindeglieder zur Altersgruppe mit den höchsten Einkommen zählen, war 2022 ein **Rekordjahr in Bezug auf des nominale Kirchensteueraufkommen** (S. 57). Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass deutliche Rückgänge bevorstehen: Die Altersverteilung der Gemeindeglieder auf S. 30 zeigt deutlich, dass diese mitgliederstarken Jahrgänge das Renteneintrittsalter bald überschritten haben werden und das Kirchensteueraufkommen entsprechend deutlich schrumpfen wird. Eine mögliche Abschwächung der Konjunktur, hohe Austrittszahlen und steigende Preise tragen zusätzlich zur Verschärfung der Haushaltssituation bei.

Analog zu anderen Berichten des Landeskirchenamtes wurde das Layout des Statistischen Jahresberichts aktualisiert. Das Querformat soll das Lesen am Bildschirm erleichtern. Auf den Papierdruck wird fortan verzichtet.

Wir hoffen, dass der Statistische Jahresbericht 2023 alle für Sie wichtigen Statistiken enthält, und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art an statistik@ekvw.de.

Für den Geschäftsbereich Statistik und Kartografie im Landeskirchenamt



Martin Bock

1 Überblick

	2021	2022	Änderungen in %	Details im Bericht
Gottesdienste und Abendmahl				
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	30 869	38 929	26,1	S. 3
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	17 264	33 246	92,6	S. 4
Amtshandlungen				
Taufen	11 548	15 641	35,4	S. 10
Konfirmationen	14 438	12 978	-10,1	"
Trauungen	1 582	3 371	113,1	"
Bestattungen	26 869	27 289	1,6	"
Gemeindeglieder				
EKvW	2 056 520	2 001 009	-2,7	S. 27
Anteil der GG an der Bevölkerung in % ²	26,0	25,0	-3,8	"
Kircheneintritte ³	2 593	2 637	1,7	"
Kirchenaustritte	21 565	32 183	49,2	S. 10 u. S. 34
Mitarbeitende				
Entgeltlich Beschäftigte	23 410	24 231	3,5	S. 37
Pfarrstellen				
Kirchengemeinden	895	869	-2,9	S. 44 ff.
Kirchenkreise	374	365	-2,4	"
Landeskirche	81	86	6,2	"
Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 298	2 303	0,2	S. 45
Ehrenamtlich Tätige	72 314	69 974	-3,2	S. 50
Kirchensteueraufkommen				
Kirchensteuer in Mio. €	562	588	4,6	S. 56
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in €	273	294	7,5	"

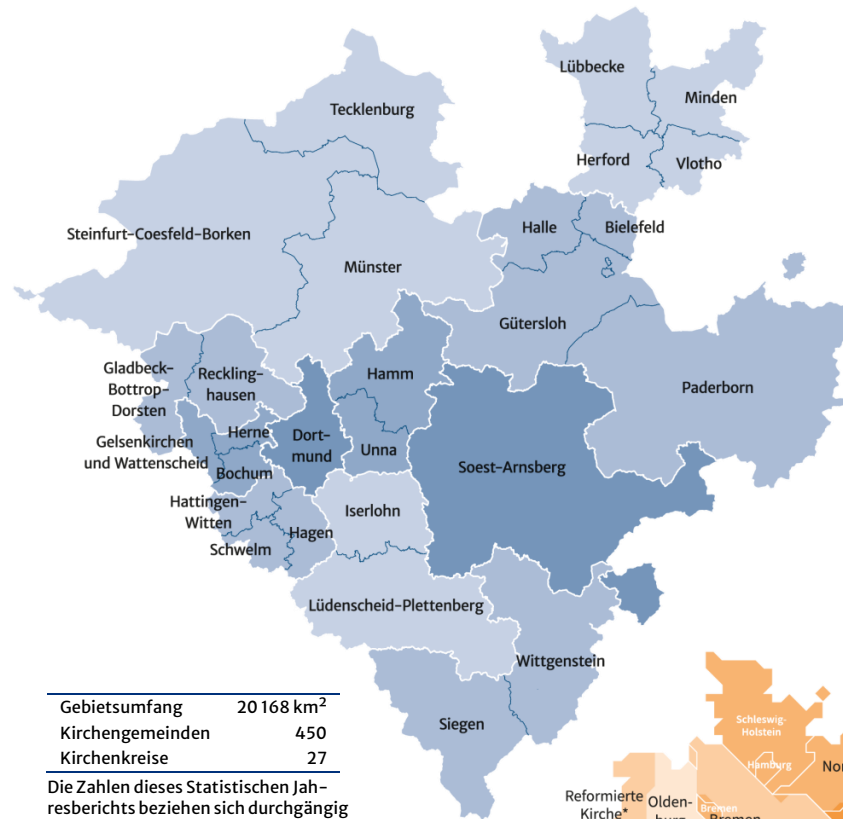
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend.

2 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

3 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

Quellen: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle, IT.NRW.



Gebietsumfang	20 168 km ²
Kirchengemeinden	450
Kirchenkreise	27

Die Zahlen dieses Statistischen Jahresberichts beziehen sich durchgängig auf das Jahr 2022 bzw. den 31.12.2022.

Hannover **Niedersachsen**
 Gebiet und Bezeichnung der Gliedkirchen Grenzen und Bezeichnung der Bundesländer
* Die Reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie ist nicht in allen Teilen des farblich gekennzeichneten Gebietes vorhanden.
 Giltig seit 27. Mai 2012



2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

Der 2018 veröffentlichte Bericht zum Zählprojekt im Kirchenkreis Herford hat gezeigt, dass Aktivitäten, die früher ausschließlich von den Kirchengemeinden durchgeführt wurden, heutzutage auch auf Ebene der Kirchenkreise angesiedelt sind.¹ Seit 2020 erheben wir daher Teile der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ nicht nur bei den Kirchengemeinden, sondern auch auf Ebene der Kirchenkreise. Die Qualität der Zahlen der Kirchenkreisebene entspricht jedoch nicht der Qualität der Zahlen der Kirchengemeinden. Daher addieren wir die beiden Ebenen nicht, sondern weisen sie separat aus. In den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 finden Sie die Zahlen des kirchlichen Lebens auf Gemeindeebene, in Abschnitt 2.4 die Zahlen des kirchlichen Lebens auf Kirchenkreisebene.

2.1 Gottesdienst und Abendmahl

2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	57 341	54 863	54 238	53 099	52 339	50 523	48 181	46 719	31 983	30 869	38 929
darunter Familiengottesdienste	6 033	6 802	5 507	6 014	5 506	5 256	5 321	5 068	2 456	2 962	4 189
darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen	1 443	1 331	1 237	1 207	1 287	1 214	1 019	1 072	453	547	785
darunter an Invokavit	868	922	920	889	870	846	831	800	736	212	667
darunter an Karfreitag	1 106	1 074	1 047	1 039	992	982	975	912	113	290	824
darunter an Erntedank	988	948	925	906	887	854	855	810	753	756	702
darunter am 1. Advent	967	924	901	891	881	841	831	802	670	707	683
Gottesdienste am Heiligen Abend	2 831	2 647	2 612	2 584	2 572	2 567	2 485	2 451	347	2 168	2 178
Jahresabschlussgottesdienste	888	881	820	860	779	774	758	713	125	623	699
Passionsgottesdienste an Werktagen	2 553	2 544	2 306	2 127	2 029	2 116	1 807	1 676	389	748	1 313
Jugendgottesdienste an Werktagen	872	849	973	876	975	893	885	998	528	547	626
Andere Gottesdienste an Werktagen ²	13 834	14 390	14 158	13 936	13 049	12 826	15 474	15 983	5 681	6 977	11 944
Kindergottesdienste	13 357	12 292	11 948	11 488	10 718	9 583	8 975	8 065	2 867	2 957	5 187
darunter an Invokavit	299	556	289	321	261	242	242	207	169	54	133
Darunter digitale Gottesdienste ³									6 548	8 279	3 746

¹ Ohne Heiligabend

² Einschließlich Schul- und Schüलगottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen. Der Anstieg in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen“ aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese zuvor nicht gezählt.

³ Digitale Gottesdienste wurden im Rahmen der EKD-Statistik 2020 erstmals erfasst. Es sind alle Gottesdienste zu zählen, bei denen eine Teilnahme aus der Ferne möglich ist. Dies ist unabhängig von Übertragungsform (z. B. Audio oder Video, Live oder per Abruf) und Plattform (z. B. Social Media, Videoplattform, eig. Website oder weitere Kanäle). Gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden werden nur von der Gemeinde gezählt, die diesen verantwortet. Jede Gottesdienstfeier ist nur einmal zu zählen, unabhängig von der Anzahl der Veröffentlichungen. Rundfunkübertragungen (Radio, Fernsehen) sind nicht zu berücksichtigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

¹ Siehe https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf.

2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021	2022
An Zählsonntagen											
Invokavit	69 502	57 155	55 538	52 963	54 750	51 842	48 932	46 990	40 607	8 348	27 126
Karfreitag	73 861	68 216	67 912	66 300	62 301	60 561	57 324	56 227	17 572	12 410	31 053
Erntedankfest	115 135	118 701	107 075	106 693	106 602	95 738	97 853	94 767	44 094	49 089	54 649
1. Advent	91 385	89 722	86 737	87 154	83 081	75 464	72 832	70 745	31 047	35 095	45 485
Gesamt	349 883	333 794	317 262	313 110	306 734	283 605	276 941	268 729	133 320	104 942	158 313
Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit											
7 121	6 532	7 251	7 802	5 554	4 839	4 619	3 826	3 000	1 285	2 164	
% der 0–14-jährigen GG ¹	2,9	2,8	3,2	3,6	2,7	2,4	2,3	1,9	1,6	0,7	1,2
Heiligabend											
716 697	709 847	702 604	704 716	696 277	698 885	671 581	657 867	8 500	183 615	366 046	
% der GG ²	29,2	29,3	29,4	30,0	30,1	30,7	30,0	29,9	0,4	8,7	17,8
Vergleichswert der EKD	35,9	36,6	36,5	36,8	36,5	37,7	37,2	37,1	⁴	12,4	⁴
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen³											
76 796	68 011	65 938	64 360	64 194	59 716	56 899	54 908	37 420	17 264	33 246	
% der GG ²	3,1	2,8	2,8	2,7	2,8	2,6	2,5	2,5	1,7	0,8	1,6
Vergleichswert der EKD	3,6	3,5	3,5	3,4	3,5	3,3	3,2	3,2	⁴	1,6	⁴
Zugriffe auf digitale Gottesdienste in Mio.⁶									1,79	1,36	1,99

1 Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

2 Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

3 Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuch an Invokavit * 2 + Besuch am 1. Advent)/3.

4 Die Vergleichswerte der EKD liegen für 2020 und 2022 nicht vor.

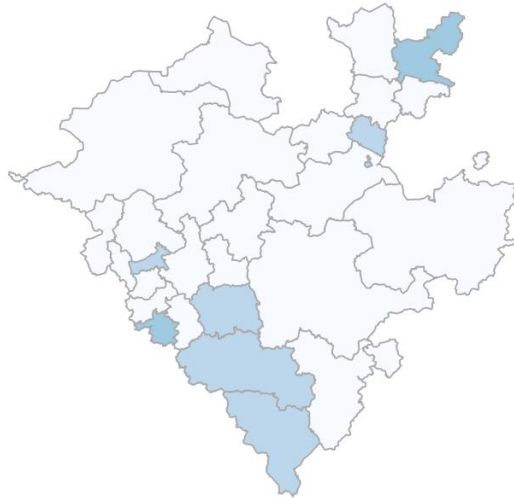
5 Zu den Zahlen zum Gottesdienstbesuch 2020: Infolge der COVID-19-Pandemie wurden Gottesdienste 2020 in großer Zahl in digitaler Form gefeiert. Bei der Abfrage der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens war zunächst unklar, wie die Teilnahmen an diesen digitalen Formaten zu zählen sind. Es erfolgte eine Festlegung der EKD, dass in den bisherigen Datenfeldern der Zählsonntage ausschließlich Präsenzteilnahmen zu erfassen sind. Zugriffe auf digitale Angebote sollten ausschließlich in einem neuen, separaten Datenfeld eingetragen werden. Diese Klarstellung hat jedoch nicht alle Kirchengemeinden erreicht. In einigen Kirchengemeinden wurden Zugriffe auf digitale Angebote als Gottesdienstteilnahmen mitgezählt, in anderen Kirchengemeinden nicht. Bei den Weihnachtsgottesdiensten wurde dies bereinigt, unter anderem durch einen Abgleich mit der Weihnachtsumfrage 2020 (siehe Statistischer Jahresbericht 2021, Abschnitt 2.1.7). Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa 8 500 Personen tatsächlich in Präsenz an Weihnachtsgottesdiensten teilgenommen haben (oftmals fanden diese Gottesdienste draußen statt). Für die anderen Zählsonntage war eine Korrektur der Besuchszahlen in dieser Form nicht möglich, die dargestellten Zahlen liegen also etwas höher als die tatsächliche Zahl der Präsenzteilnahmen.

6 Die Abfrage der digitalen Gottesdienste und der Zugriffe darauf war vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie kurzfristig in den Erhebungsbogen aufgenommen worden. In den Erläuterungen zur Erhebung heißt es: „Die Zugriffszahlen sind unter Ziffer 02/04/02 einzutragen, soweit sie bekannt sind.“ Dies lässt einen Spielraum, was wie zu zählen ist.

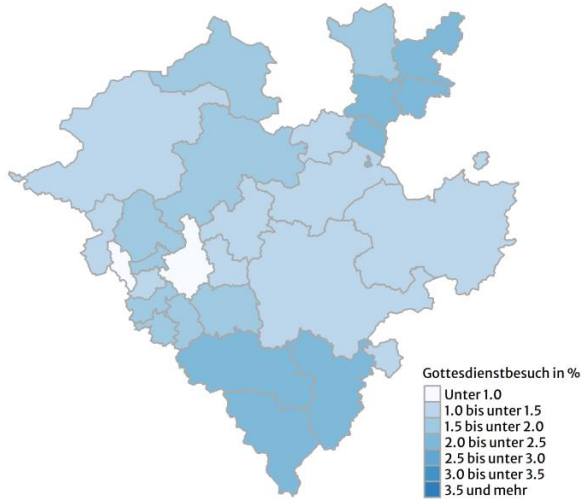
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches

EKvW 2021



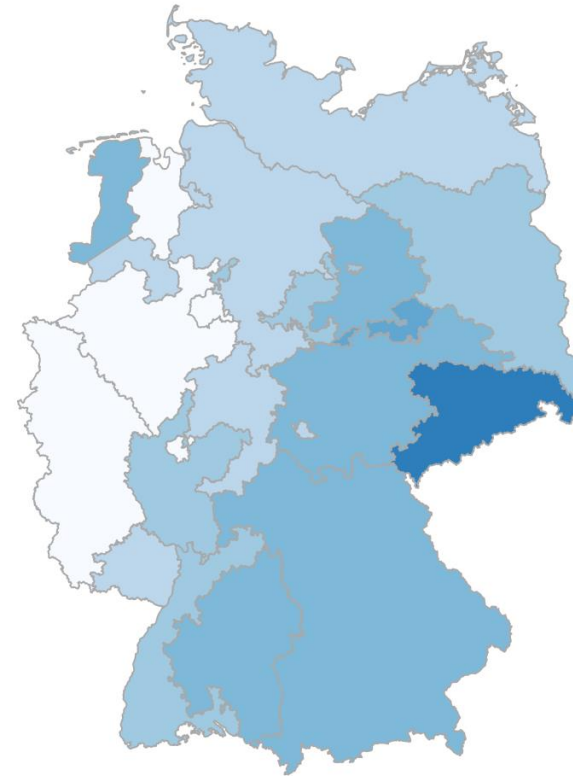
EKvW 2022



Gottesdienstbesuch in %

- Unter 1.0
- 1.0 bis unter 1.5
- 1.5 bis unter 2.0
- 2.0 bis unter 2.5
- 2.5 bis unter 3.0
- 3.0 bis unter 3.5
- 3.5 und mehr

EKD 2021



Stand: EKvW 2021 und 2022, EKD 2021

Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuche an Invokavit * 2 + Besuche am 1. Advent)/3. Diese Zahl wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum Jahresanfang.

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: EKvW

2.1.4 Abendmahlsfeiern

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ¹	2019	2020	2021	2022
Abendmahlsfeiern	24 722	23 959	23 017	23 343	22 737	21 678	21 303	20 866	3 966	4 266	10 676
davon											
Abendmahlsgottesdienst	22 199	21 799	21 017	21 375	20 854	20 009	19 730	19 460	3 518	3 848	9 923
Haus- und Krankenabendmahl	2 523	2 160	2 000	1 968	1 883	1 669	1 573	1 406	448	418	753

¹ Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.5 Abendmahlsgäste

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ¹	2019	2020	2021	2022
Teilnahmen	858 512	814 563	814 914	795 608	787 426	784 037	744 905	718 918	100 988	99 662	285 697
davon											
bei Feiern in Gottesdiensten	847 088	804 175	805 331	785 978	778 183	775 716	736 478	711 630	99 106	98 239	282 040
bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern	11 424	10 388	9 583	9 630	9 243	8 321	8 427	7 288	1 882	1 423	3 657
Teilnahmen je Abendmahlsfeier ¹	34,7	34,0	35,4	34,1	34,6	36,2	35,0	34,5	25,5	23,4	26,8
bei Feiern in Gottesdiensten	38,2	36,9	38,3	36,8	37,3	38,8	37,3	36,6	28,2	25,5	28,4
bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern	4,5	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,4	5,2	4,2	3,4	4,9
Teilnahmen in % der GG	35,0	33,6	34,1	33,9	34,1	34,5	33,3	32,7	4,7	4,7	13,9

¹ Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste

Die Anzahl der Einschulungsgottesdienste zum Schuljahr 2022/2023 liegt zwischen 750 und 1.200, die Zahl der Teilnehmenden zwischen 100.000 und 160.000.

Kirchenkreis	Kirchengemeinden		Anzahl der Einschulungsgottesdienste		Anzahl der Teilnehmenden	
	Insgesamt	Mit Teilnahme an der Erhebung	Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen	Hochrechnung	Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen	Hochrechnung
Bielefeld	23	-	-	51	-	6 790
Bochum	15	-	-	47	-	6 345
Dortmund	28	19	59	95	9 205	13 994
Gelsenkirchen und Wattenscheid	8	5	21	31	3 500	4 829
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	5	5	42	42	4 225	4 225
Gütersloh	17	13	40	49	4 335	5 587
Hagen	16	6	19	36	2 175	4 465
Halle	8	5	16	26	1 910	3 210
Hamm	12	9	33	43	4 270	5 616
Hattingen-Witten	16	3	7	35	675	4 435
Herford	25	19	39	54	5 245	7 256
Herne	6	3	23	33	2 675	3 975
Iserlohn	25	6	20	56	2 935	7 765
Lübbecke	18	4	5	31	1 135	4 638
Lüdenscheid-Plettenberg	23	20	32	36	4 760	5 328
Minden	22	13	14	28	1 875	3 752
Münster	24	16	47	68	7 525	10 357
Paderborn	14	13	80	81	7 775	7 893
Recklinghausen	10	10	58	58	9 250	9 250
Schwelm	5	2	5	21	700	2 836
Siegen	22	18	40	49	6 275	7 414
Soest-Arnsberg	27	10	28	64	4 450	9 213
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	14	50	62	6 725	8 378
Tecklenburg	17	10	28	50	3 035	5 947
Unna	13	7	18	34	2 180	4 268
Vlotho	17	3	3	28	445	3 844
Wittgenstein	14	3	7	21	925	2 778
Gesamt	450	236	734	1 229	98 205	164 388

Stand: 19.09.2022

Quelle: EKvW, Online-Erhebung bei den Kirchengemeinden

Zu Methode und Interpretation

236 von 450 Kirchengemeinden haben teilgenommen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 52,4 %. Aufgrund der geringen Rücklaufquote sind die Ergebnisse entsprechend ungenau. Bei der Hochrechnung auf die EKvW insgesamt wurde unterstellt, dass die fehlenden Kirchengemeinden dem Durchschnitt der teilnehmenden Kirchengemeinden entsprechend 0,6 Einschulungsgottesdienste pro 1.000 Gemeindegliedern gefeiert haben, an denen 80 Personen pro 1.000 Gemeindegliedern teilgenommen haben. Aus früheren Erhebungen ist allerdings bekannt, dass Kirchengemeinden, welche die abgefragte Aktivität nicht angeboten haben, oftmals den Bogen nicht abgeben, anstatt Null einzutragen, obwohl explizit auf die Erforderlichkeit einer Fehlanzeige hingewiesen wird.

2.1.7 Gottesdienststätten

2.1.7.1 Entwicklung der Zahl der Kirchen und Gemeindezentren

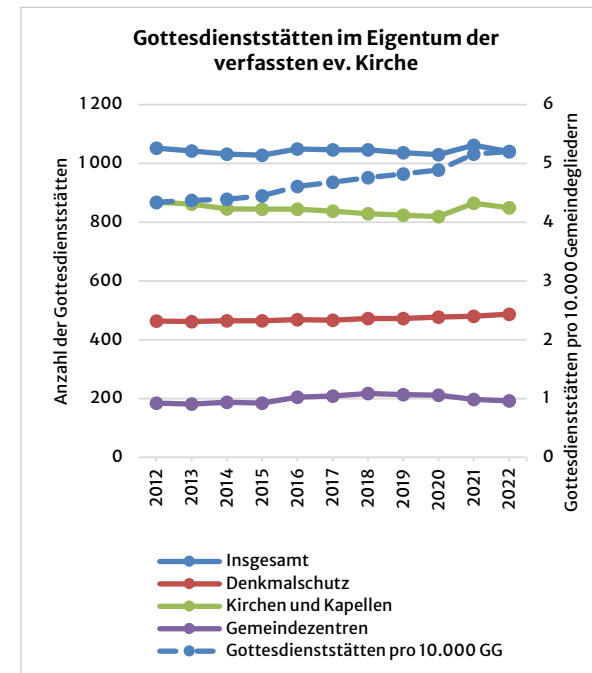
	Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche							Gottesdienststätten pro 10 000 Gemeindegliedern
	Insgesamt	darunter unter Denkmalschutz	davon Kirchen und Kapellen	davon Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienstraum)	davon wurden erbaut			
					vor 1945	1945 – 1990	nach 1990	
2012	1 052	464	868	184	500	533	19	4,34
2013	1 043	462	862	181	498	526	19	4,37
2014	1 032	465	845	187	495	519	18	4,39
2015	1 028	465	844	184	496	514	18	4,45
2016	1 049	468	844	205	499	533	17	4,61
2017	1 046	466	838	208	499	530	17	4,68
2018	1 046	472	829	217	500	528	18	4,76
2019	1 037	472	824	213	499	520	18	4,82
2020	1 030	477	819	211	498	514	18	4,89
2021 ¹	1 062	480	865	197	499	542	21	5,16
2022	1 041	487	849	192	497	524	20	5,20

Stand: jeweils zum 31.12.

¹ Bis einschließlich 2020 wurden ausschließlich gewidmete Kirchen und Kapellen gezählt. Ab 2021 werden gemäß den Vorgaben der EKD-Gebäudestatistik auch bereits entwidmete Kirchen und Kapellen einbezogen, solange sie sich weiterhin im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche befinden. Für Gemeindezentren gilt weiterhin, dass sie nach der Entwidmung des Gottesdienstraums nicht weiter als Gottesdienststätten gezählt werden. Im Erbbaurecht vergebene Objekte werden nicht gezählt.

Dargestellt wird ein Auszug der Zahlen, die jährlich im Rahmen der „Statistik über Kirchen und Gottesdienststätten in der ev. Kirche, Tabelle I“ an die EKD übermittelt werden. Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter <https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm>.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege



2.1.7.2 Entwidmung von Gottesdienststätten

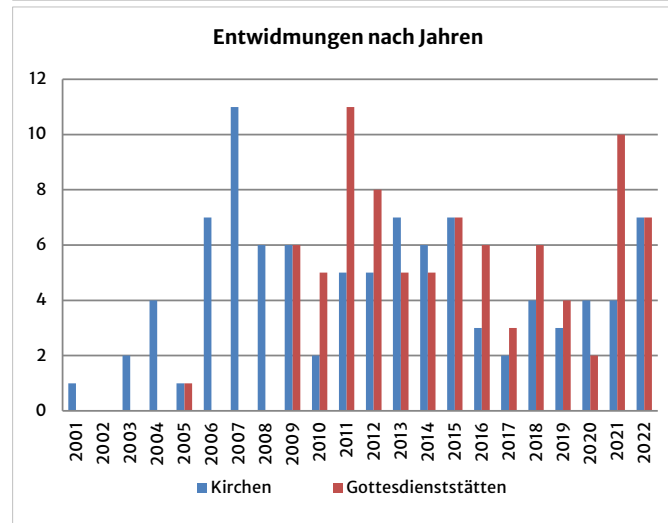
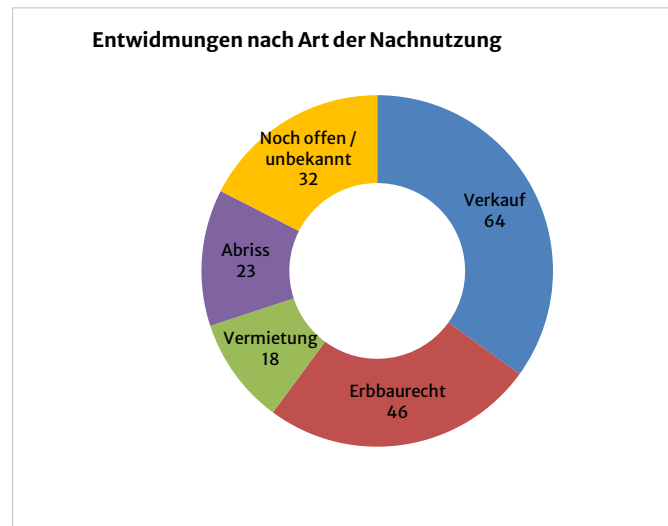
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen ¹	183	97	86
davon nach Art der Nachnutzung ²			
Verkauf	64	35	29
Erbbaurecht	46	25	21
Vermietung	18	10	8
Abriss	23	15	8
Noch offen / unbekannt	32	12	20

Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2022.

¹ Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung - VwO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

² Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Sachgebiet Rechnungswesen



2.2 Amtshandlungen

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Taufen					Konfirmatio- nen	Trauungen	Bestattungen	Aufnahmen	Eintritte ¹	Austritte
	Gesamt	davon		darunter							
		Kinder im 1. Lebensjahr	Kinder im 2.-14. Lebensjahr	nach Vollen- dung des 14. Lebensjahres	Taufen anläss- lich der Konfir- mation						
Bielefeld	535	198	290	47	48	520	143	1 069	87	134	1 661
Bochum	528	245	262	21	18	434	120	944	93	114	1 709
Dortmund	1 398	532	796	70	32	976	264	2 193	140	210	2 999
Gelsenkirchen und Wattenscheid	460	201	228	31	18	391	102	1 083	48	79	796
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	387	167	183	37	11	336	60	681	56	93	814
Gütersloh	750	346	358	46	29	700	131	1 290	93	139	1 480
Hagen	448	183	231	34	8	326	97	826	62	96	700
Halle	307	156	138	13	12	315	85	605	36	49	634
Hamm	593	270	297	26	17	483	133	922	55	81	892
Hattingen-Witten	384	169	194	21	19	351	94	842	71	92	1 022
Herford	812	383	374	55	55	746	240	1 682	63	118	1 331
Herne	383	184	180	19	13	261	90	810	53	72	640
Iserlohn	717	290	395	32	23	507	155	1 411	92	124	1 267
Lübbecke	418	249	155	14	10	421	130	911	22	36	829
Lüdenscheid-Plettenberg	483	183	267	33	16	431	130	1 174	54	87	1 075
Minden	478	241	202	35	37	428	132	973	35	70	941
Münster	721	283	401	37	19	550	109	759	87	124	2 602
Paderborn	607	278	290	39	13	482	114	708	60	99	1 273
Recklinghausen	735	325	380	30	19	530	120	1 189	88	118	1 303
Schwelm	318	98	197	23	21	260	62	581	49	72	537
Siegen	793	324	416	53	57	643	206	1 570	76	129	1 695
Soest-Arnsberg	795	333	394	68	20	655	145	1 135	83	151	1 674
Steinfurt-Coesfeld-Borken	752	366	356	30	7	597	91	766	79	109	1 379
Tecklenburg	700	325	341	34	14	504	117	964	56	90	948
Unna	568	259	283	26	17	501	148	899	57	83	1 006
Vlotho	322	131	174	17	23	365	93	866	27	44	681
Wittgenstein	249	124	112	13	11	265	60	436	11	24	295
Gesamt	15 641	6 843	7 894	904	587	12 978	3 371	27 289	1 733	2 637	32 183

Stand: 2022

¹ Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

Kirchenkreis	Taufquote ¹	Konfirmationsquote ²	Eintrittsquote ³	Austrittsquote ⁴
Bielefeld	26,19	81,50	0,16	1,96
Bochum	34,22	84,35	0,14	2,15
Dortmund	29,87	74,05	0,12	1,66
Gelsenkirchen und Wattenscheid	30,13	80,79	0,10	1,05
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	28,11	80,67	0,17	1,50
Gütersloh	33,40	84,24	0,15	1,60
Hagen	28,96	68,13	0,16	1,13
Halle	39,00	82,79	0,12	1,52
Hamm	33,46	78,22	0,11	1,21
Hattingen-Witten	29,60	77,40	0,16	1,76
Herford	44,85	84,10	0,12	1,30
Herne	32,97	65,09	0,12	1,09
Iserlohn	35,50	70,81	0,15	1,49
Lübbecke	53,66	82,47	0,06	1,48
Lüdenscheid-Plettenberg	24,30	74,70	0,12	1,45
Minden	45,56	76,09	0,10	1,37
Münster	21,64	67,53	0,12	2,61
Paderborn	25,32	68,61	0,13	1,66
Recklinghausen	31,80	71,91	0,13	1,38
Schwelm	25,19	89,19	0,19	1,43
Siegen	29,51	80,58	0,12	1,58
Soest-Arnsberg	28,20	73,93	0,15	1,70
Steinfurt-Coesfeld-Borken	30,32	74,02	0,14	1,73
Tecklenburg	39,93	73,68	0,13	1,36
Unna	39,24	83,71	0,12	1,50
Vlotho	29,98	88,48	0,09	1,39
Wittgenstein	46,79	100,00	0,08	0,98
Gesamt	31,96	77,33	0,13	1,56

Stand: 2022

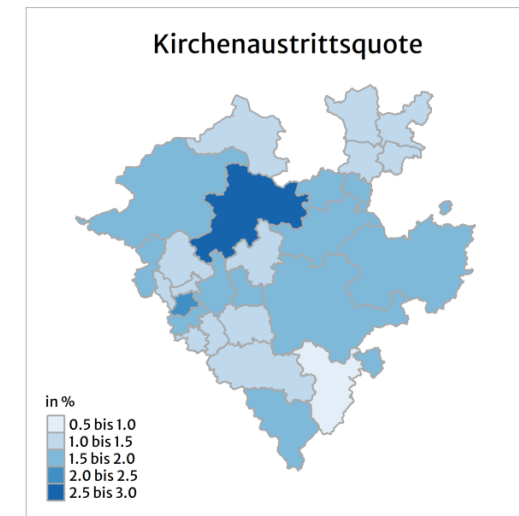
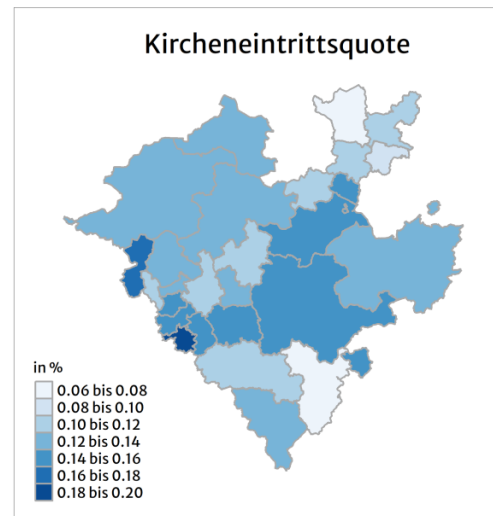
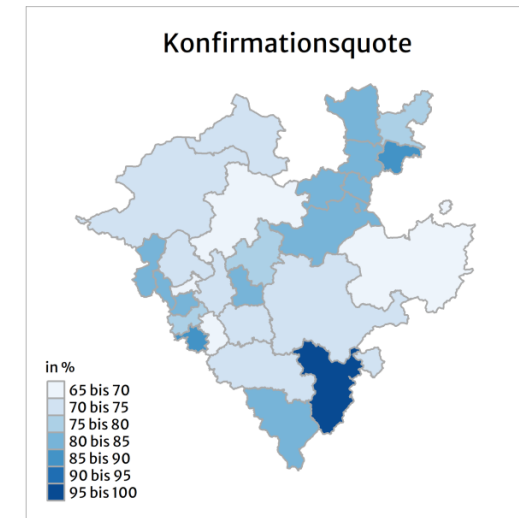
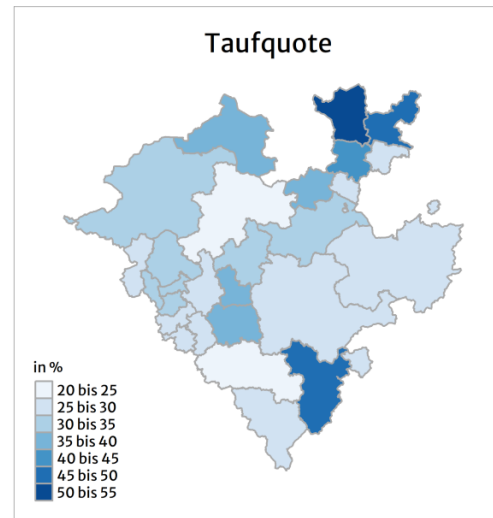
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

1 Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haushalten mit mind. einem ev. Elternteil

2 Konfirmationen / $((14\text{-jährige} + 15\text{-jährige})/2)$; Konfirmationsquoten von mehr als 100 % können sich auch dadurch ergeben, dass nicht im jährlichen Turnus konfirmiert wird.

3 Kircheneintritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres

4 Kirchaustritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres



Bei der Interpretation dieser Quoten sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenkreisen zu berücksichtigen. Ein wichtiger Faktor ist der unterschiedliche Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung (von unter 20% bis über 50%, siehe Abschnitt 4.4.3). In Kirchenkreisen mit geringerem evangelischen Bevölkerungsanteil wachsen Kinder häufiger in konfessionell gemischten Partnerschaften auf und nehmen somit häufiger die Konfession des nicht-evangelischen Partners an. Die Austrittsquote ist in Universitätsstädten tendenziell höher, da junge Menschen dort häufiger fern der Heimat ihre erste Stelle antreten.

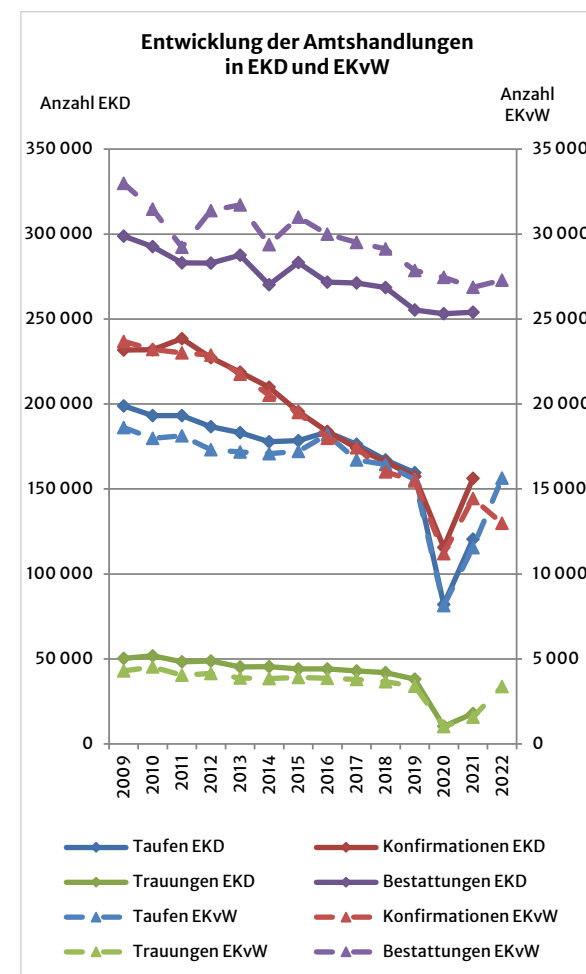
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Taufen										
Anzahl										
Gesamt	17 177	17 079	17 209	18 202	16 713	16 437	15 564	8 133	11 548	15 641
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	15 470	15 356	15 455	15 816	15 012	14 897	14 299	7 345	10 571	14 737
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen ¹	6 486	6 107	6 010	6 205	5 929	5 872	5 574	2 812	4 116	5 598
ev./röm.-kath. Ehen	4 234	4 067	4 180	4 362	4 107	4 185	4 079	2 177	3 160	4 338
ev./anders christl. Ehen	420	262	267	257	268	184	207	107	112	189
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	1 607	2 343	2 324	2 324	2 229	2 012	1 918	940	1 285	1 861
Erwachsenentaufen	1 707	1 723	1 754	2 386	1 701	1 540	1 265	788	977	904
pro 1000 Gemeindeglieder ²	7,19	7,27	7,44	8,00	7,47	7,48	7,24	3,86	5,62	7,82
Taufquote 1. Lebensjahr	50,0	47,3	47,1	45,3	44,4	48,4	48,0	45,5	39,2	38,6
Konfirmationen										
Anzahl										
pro 1000 Gemeindeglieder	9,1	8,7	8,4	7,9	7,8	7,3	7,2	5,3	7,0	6,5
pro 100 (14/15-Jährige/2)	86,8	85,2	84,9	83,8	86,5	82,1	82,8	63,9	85,2	77,3
Trauungen										
Anzahl										
Gesamt	3 883	3 845	3 905	3 860	3 795	3 655	3 387	1 029	1 582	3 371
darunter										
ev. Ehen	2 127	2 064	2 092	2 120	2 112	1 936	1 804	521	800	1 684
ev./röm.-kath. Paare	1 295	1 350	1 328	1 302	1 312	1 338	1 187	335	537	1 126
ev./anders christl. Paare	141	86	120	88	95	80	77	29	34	71
ev./nicht christl. Paare	320	342	362	344	276	301	318	144	211	490
pro 1000 Gemeindeglieder ²	1,63	1,64	1,69	1,70	1,70	1,66	1,58	0,49	0,77	1,68
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	157	137	147	121	126	95	88	13	-	-
Bestattungen										
Anzahl										
darunter Evangelische	31 714	29 385	31 001	30 000	29 511	29 126	27 853	27 449	26 869	27 289
pro 1000 Gemeindeglieder ²	13,3	12,5	13,4	13,2	13,2	13,3	13,0	13,0	13,1	13,6

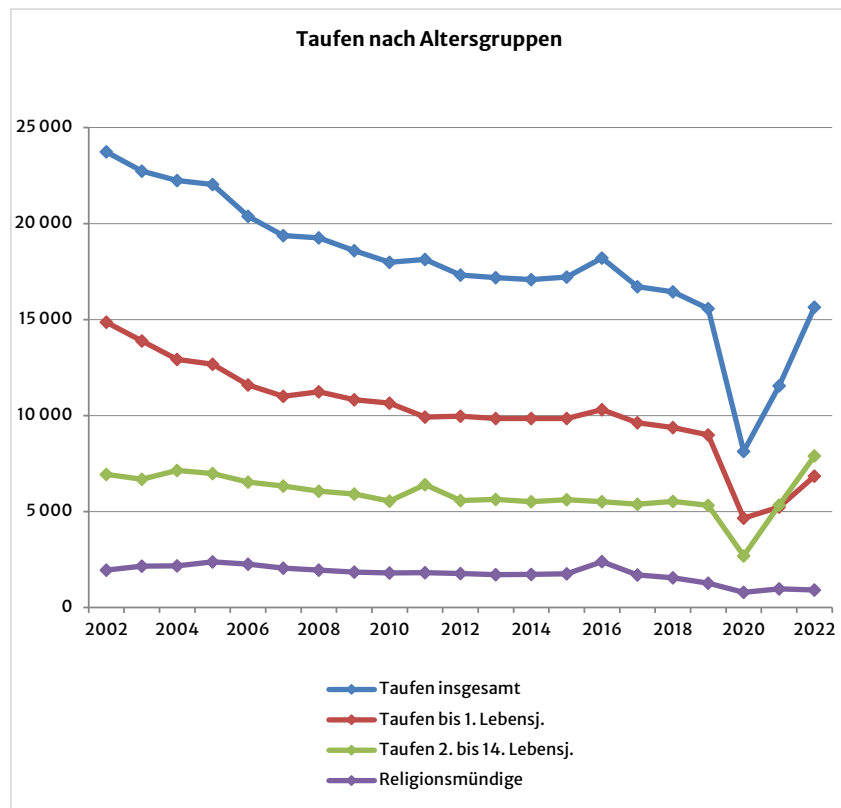
¹ Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

² Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

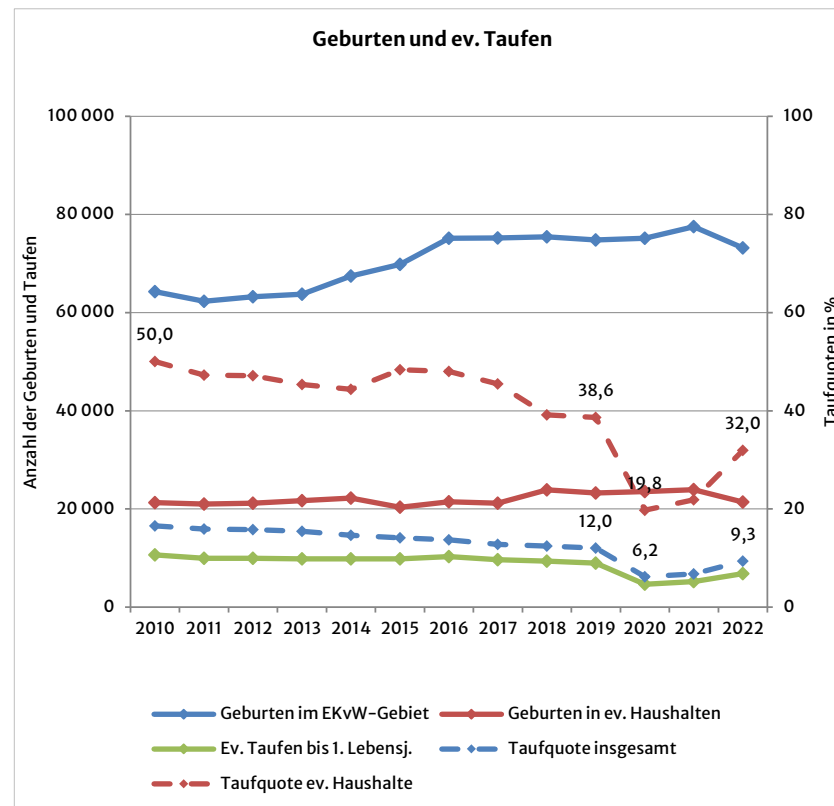
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie

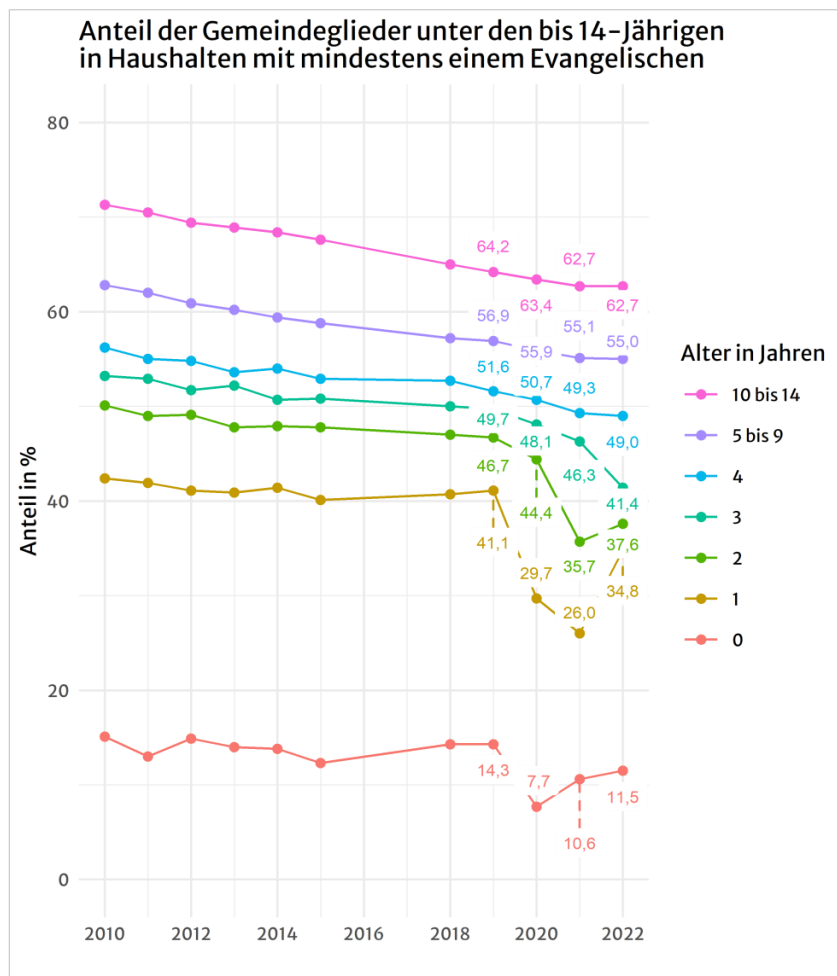


Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



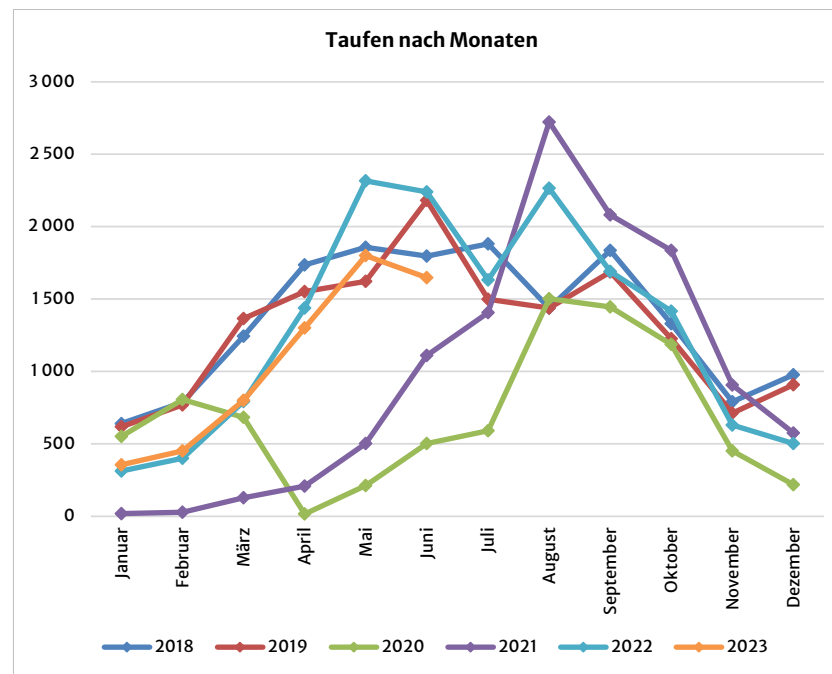
Die „Taufquote insgesamt“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKvW insgesamt. Die „Taufquote ev. HH“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKvW.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise und KirA



Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres
Quelle: KirA

Zum Gemeindeglied werden Kinder i. d. R. durch die Taufe. Insbesondere in den Altersgruppen bis 3 Jahren, liegt der Anteil der getauften Kinder am 31.12.2022 weiterhin deutlich unter den Werten vom 31.12.2019. Durch die Pandemie fehlen etwa 7.500 bis 10.000 Taufen.



Stand: 14.09.2023

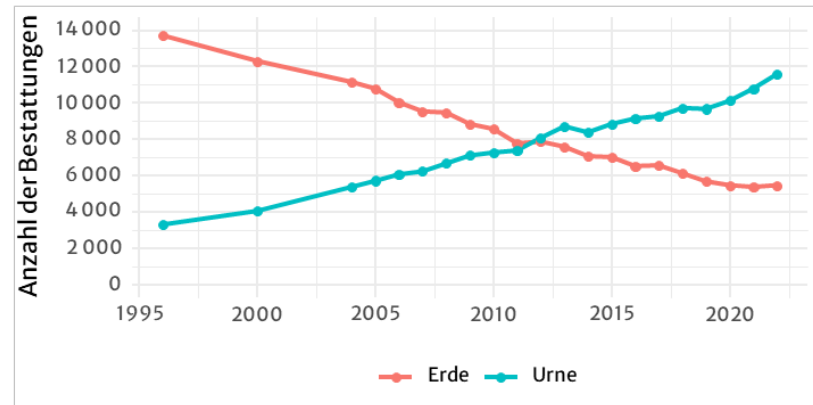
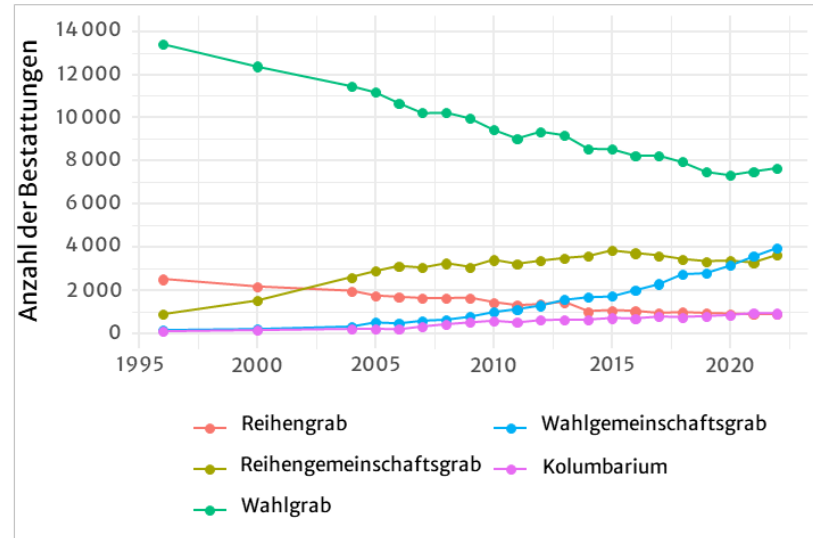
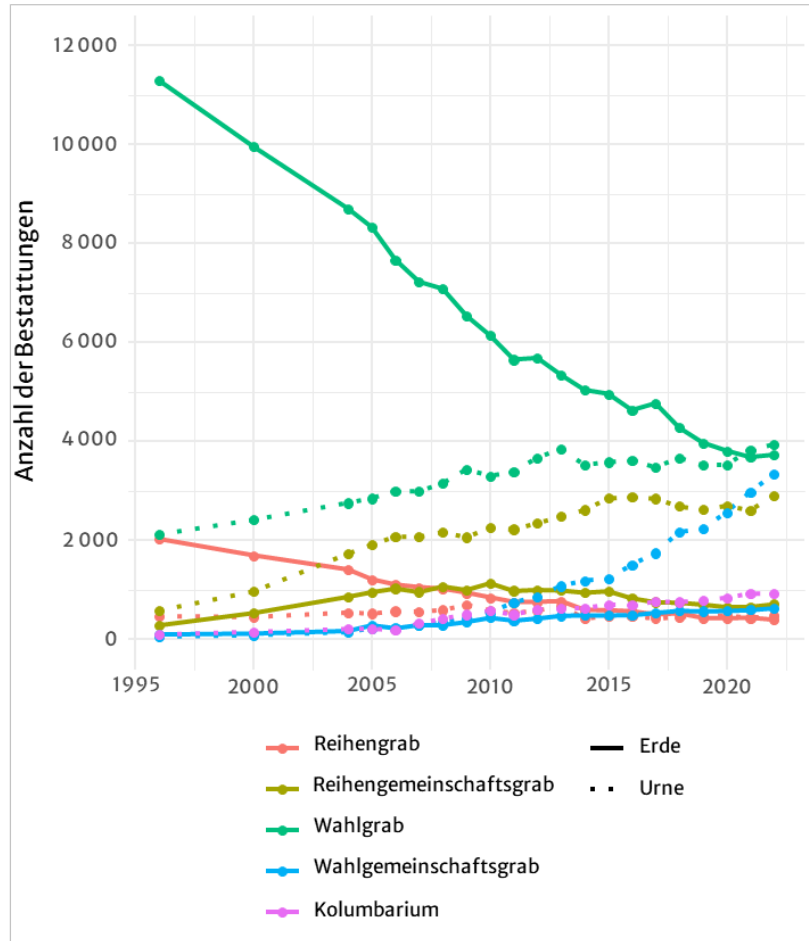
§7 (1) KBO besagt: Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Dies wird jedoch von vielen Kirchengemeinden nicht eingehalten. Daher liegen die hier für Juni 2023 dargestellten Zahlen vermutlich unter den wahren Werten.

Quellen: Kirchenbücher der Kirchengemeinden der EKvW.

2018 und 2019 gab es die bis dahin üblichen Verläufe mit hohen Taufzahlen im Sommer. 2020 und 2021 sind pandemiebedingt durch deutlich geringere Taufzahlen gekennzeichnet. Von August bis Oktober 2021 lagen die Zahlen über den üblichen Verläufen, hier wurden Taufen nachgeholt. In den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verschiebung vom Winter in den Sommer zu beobachten.

2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen

Zum Stichtag 31.12.2022 gibt es 312 offene ev. Friedhöfe in der EKvW, die von 193 ev. Friedhofsträgern betrieben werden. Bezogen auf die Bestattungsarten steht dem Rückgang an Erdbestattungen weiterhin ein Anstieg der Urnenbestattungen zu gegenüber.



Stand: 12.09.2023

Quelle: EKvW, seit 2016 werden die Bestattungen vollständig erhoben. In den Jahren davor sind die Daten unvollständig, dies gilt insbesondere für die Jahre 2005, 2008, 2014 und 2015. Durch Übertragung der Werte aus anderen Jahren wurde versucht, diese Lücken zu schließen.

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Konfirmandinnen und Konfirmanden	16 692	15 967	14 794	14 527	13 679	13 137

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Eltern-Kind-Gruppen ¹	555	422	515	4 892	3 845	5 375
Gruppen für Kinder ¹	819	686	675	6 831	5 729	6 096
Gruppen für Jugendliche ¹	772	686	652	6 342	5 622	5 986
Kinderbibelwochen, -kirchentage ²	187	198	279	5 876	6 345	11 098
Weitere Veranstaltungen ³	1 044	806	1 256	51 566	16 631	31 917
Gesamt	3 377	2 798	3 377	75 507	38 172	60 472

¹ Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.

² Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

³ Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Evangelisationen ¹	22	19	61	1 543	1 946	3 140
Bibelwochen ¹	48	42	84	3 516	2 405	3 061
Ökumene und Weltmission ²	547	466	1 012	22 888	16 795	29 265
Kirchenmusik ²	1 217	1 388	2 340	92 866	110 696	209 029
Veranstaltungen über theol. Fragen ²	651	590	934	9 306	7 559	12 396
Veranstaltungen über soziale Fragen ²	377	283	819	17 323	6 179	18 838
Weitere Veranstaltungen ²	475	607	1 127	26 784	32 274	129 366
Gesamt	3 337	3 395	6 377	174 226	177 854	405 095

¹ Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

² Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2017	2019	2021	2017	2019	2021
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	931	939	650	6 156	6 700	4 297
andere thematische Arbeitskreise	368	314	208	3 404	2 966	1 763
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 626	1 531	1 214	21 495	17 666	13 159
Männerkreise	354	348	281	5 454	4 817	3 543
Alten- und Seniorenkreise	818	811	604	14 362	13 694	8 648
Gesprächskreise	572	568	383	4 710	4 177	2 770
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	862	854	698	17 741	17 521	12 790
Posaunenchöre	456	453	410	6 980	6 586	5 564
Andere Instrumentalkreise	341	313	270	2 704	2 502	1 845
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	432	405	321	4 998	4 577	3 303
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	436	441	370	2 651	2 526	2 211
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	538	506	400	3 118	2 825	2 130
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	582	627	528	4 274	4 255	3 417
Besuchsdienstkreise	512	478	372	4 153	3 639	2 749
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	482	490	301	5 458	5 107	2 532
Gesamt	9 310	9 078	7 010	107 658	99 558	70 721

Zahlen zum Thema ständige Kreise werden in den ungeraden Kalenderjahren erhoben.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise

Die folgende Tabelle enthält die Aktivitäten des kirchlichen Lebens, die auf der Ebene der Kirchenkreise organisiert werden. Verantwortlich sind neben den Superintendentinnen und Superintendenten oftmals Pfarrpersonen auf Funktionspfarrstellen (z. B. für die Krankenhauseelsorge) oder Mitarbeitende in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung oder Öffentlichkeitsarbeit. Die Erhebungsbögen werden i. d. R. von den Superintendenturen ausgefüllt. Bei der Erhebung der Aktivitäten der Kirchenkreise sollen nur diejenigen gezählt werden, die nicht von den Kirchengemeinden gezählt werden. Aufgrund der mangelnden Qualität der Rückmeldungen werden diese Zahlen bislang separat dargestellt.

	Anzahl			Änderung in %		Anteil der Kirchenkreis-Aktivitäten an der Gesamtzahl ⁵ in %		
	2020	2021	2022	2020/2021	2021/2022	2020	2021	2022
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	422	316	369	-25,1	16,8	1,3	1,0	0,9
Gottesdienste am Heiligen Abend	12	25	55	108,3	120,0	3,3	1,1	2,5
Andere Gottesdienste an Werktagen ²	263	534	676	103,0	26,6	4,4	7,1	5,4
Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten	108	83	153	-23,1	84,3	3,0	2,1	1,5
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	221	108	191	-51,1	76,9	33,0	20,5	20,2
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Gruppen/Veranstaltungen	431	518	415	20,2	-19,9	11,3	15,6	10,9
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Teilnehmende	7 790	9 583	11 637	23,0	21,4	9,4	20,1	16,1
Kirchenmusikalische Veranstaltungen – Anzahl	188	91	134	-51,6	47,3	13,4	6,2	5,4
Kirchenmusikalische Veranstaltungen – Teilnehmende	8 563	4 636	17 355	-45,9	274,4	8,4	4,0	7,7
Weitere Veranstaltungen – Anzahl ³	537	786	1 793	46,4	128,1	20,2	28,1	30,8
Weitere Veranstaltungen – Teilnehmende	9 787	25 245	63 655	157,9	152,1	10,7	27,3	24,5
Ehrenamtlich Tätige	3 421	2 686	4 600	-21,5	71,3	4,2	3,6	6,2
Ehrenamtlich Tätige – Frauen	2 244	1 771	2 763	-21,1	56,0	3,9	3,3	5,3
Freizeiten für alle Gemeindeglieder – eintägig – Maßnahmen	102	133	289	30,4	117,3	⁴	49,4	⁴
Freizeiten für alle Gemeindeglieder – eintägig – Teilnehmende	3 855	4 357	5 493	13,0	26,1		61,6	
Freizeiten für alle Gemeindeglieder – mehrtägig – Maßnahmen	66	80	99	21,2	23,8		43,0	
Freizeiten für alle Gemeindeglieder – mehrtägig – Tage	548	354	646	-35,4	82,5		35,9	
Freizeiten für alle Gemeindeglieder – mehrtägig – Teilnehmende	1 428	828	2 477	-42,0	199,2		20,6	
Freizeiten für Kinder und Jugendliche – eintägig – Maßnahmen	72	54	44	-25,0	-18,5		13,2	
Freizeiten für Kinder und Jugendliche – eintägig – Teilnehmende	603	1 144	2 370	89,7	107,2		15,3	
Freizeiten für Kinder und Jugendliche – mehrtägig – Maßnahmen	33	72	56	118,2	-22,2		13,8	
Freizeiten für Kinder und Jugendliche – mehrtägig – Tage	186	402	368	116,1	-8,5		13,2	
Freizeiten für Kinder und Jugendliche – mehrtägig – Teilnehmende	1 238	1 312	2 425	6,0	84,8		9,6	

2020 haben zwei Kirchenkreise keinen Bogen abgegeben, bei den für 2020 dargestellten Zahlen handelt es sich daher um Hochrechnungen. 2020 und 2022 hat ein Kirchenkreis und 2021 haben zwei Kirchenkreise bei allen Datenfeldern 0 eingetragen, da die zu zählenden Aktivitäten des kirchlichen Lebens dort bei den Kirchengemeinden erfasst werden.

¹ Ohne Heiligabend

² Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen.

³ Bei den Kirchengemeinden werden alle Veranstaltungen der Tabelle 2.3.2 außer der Kirchenmusik als weitere Veranstaltungen gezählt.

⁴ Die Freizeiten werden bei den Kirchengemeinden nur in ungeraden Kalenderjahren erhoben.

⁵ Die Gesamtzahl ist die Summe der Aktivitäten von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.5 Kollekten

2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
01.01.	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	8 700,82
09.01.	Für die diakonisch-missionarische Ausbildung	32 075,89
16.01.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	36 497,76
30.01.	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt	34 413,32
06.02.	Für Projekte mit Arbeitslosen	31 176,88
20.02.	Für die kirchliche Umweltarbeit	38 902,36
27.02.	Für die Kinder- und Jugendhilfe	39 622,75
13.03.	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt	50 429,21
20.03.	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen	47 780,74
27.03.	Für die kirchliche Kulturarbeit	38 208,52
1. Quartal insgesamt		357 808,25
03.04.	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen	45 202,93
10.04.	Hilfen für Migranten	49 661,95
14.04.	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	19 403,32
15.04.	Für die Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not	61 213,53
17.04.	Für besondere missionarische Projekte	74 035,78
18.04.	Für die evangelischen Kindertagesstätten	24 646,41
24.04.	Für Evangelische Heime für Kinder und Jugendliche	39 761,46
08.05.	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ¹	156 310,81
15.05.	Für die Evangelische Kirchenmusik	54 567,65
22.05.	Für die Straffälligenhilfe	50 444,20
26.05.	Für die Weltmission	32 339,20
05.06.	Für die Bibelverbreitung in der Welt	54 852,16
12.06.	Für suchtkranke Menschen	42 345,23
26.06.	Für die Förderung des Ehrenamtes	38 693,02
2. Quartal insgesamt		743 477,65

Stand 25.09.2023

Bei der Auswertung wurden nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt. Die Gesamterträge der landeskirchlichen Kollekten können sich daher noch geringfügig ändern.

¹ Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

² Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
03.07.	Für die Bahnhofsmission	36 130,19
17.07.	Für Projekte mit Langzeitarbeitslosen	36 893,58
31.07.	Für die Weltmission	38 065,71
07.08.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	41 711,14
21.08.	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	49 843,67
28.08.	Für Populärmusik in der Kirche	45 138,18
04.09.	Für die Diakonie in Westfalen ²	47 690,84
11.09.	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung	41 306,58
25.09.	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen	45 911,00
3. Quartal insgesamt		382 690,89
02.10.	Für Brot für die Welt ³	133 163,94
09.10.	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	39 796,71
16.10.	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	38 869,06
30.10.	Für den Evangelischen Bund	42 491,09
31.10.	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen	27 171,95
13.11.	Für Projekte christlicher Friedensdienste	46 884,68
16.11.	Für die Diakonie der EKD	17 507,07
20.11.	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit	104 960,89
27.11.	Hilfe für Schwangere in Notlagen	64 203,51
11.12.	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs	46 541,70
18.12.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	56 917,49
24.12.	Für Brot für die Welt	1 000 887,50
26.12.	Für Projekte für Menschen mit Behinderung	37 407,83
31.12.	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	58 235,39
4. Quartal insgesamt		1 715 038,81
Insgesamt		3 199 015,60

2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen

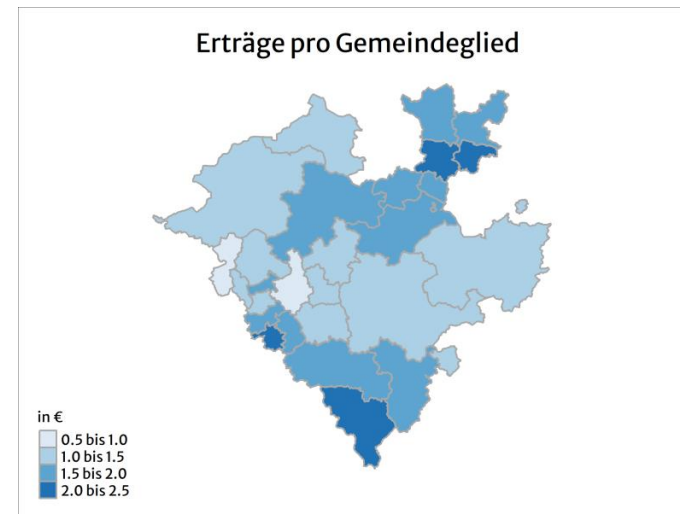
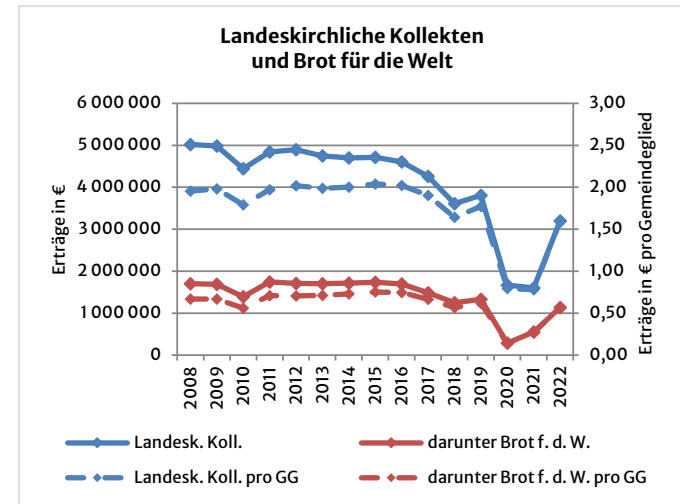
Kirchenkreis	Erträge in €			darunter für Brot für die Welt ¹		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Bielefeld	82 782,27	47 890,67	165 049,28	12 284,92	26 833,68	64 703,51
Bochum	44 737,28	63 738,76	112 567,78	7 302,60	25 232,05	44 829,60
Dortmund	131 314,77	65 776,42	175 978,49	31 390,51	20 632,50	68 057,77
Gelsenkirchen und Wattenscheid	63 433,15	70 301,55	96 060,44	5 044,79	19 040,00	32 685,77
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	23 360,71	30 313,51	49 831,92	1 429,11	9 508,67	20 314,42
Gütersloh	71 418,79	65 970,51	151 149,68	7 026,70	24 214,64	60 175,27
Hagen	83 415,19	74 490,25	107 800,42	32 861,77	30 943,94	40 982,13
Halle	49 136,74	39 182,57	66 204,13	6 801,18	8 466,29	5 342,87
Hamm	39 712,57	52 906,98	92 649,13	4 075,73	18 748,52	31 081,62
Hattingen-Witten	39 170,66	50 704,15	91 718,12	4 035,33	18 726,08	34 091,21
Herford	115 508,87	135 620,42	218 589,38	17 326,97	47 859,96	83 926,33
Herne	46 842,13	44 463,54	89 923,89	6 233,57	14 434,71	32 888,39
Iserlohn	63 374,87	66 468,12	120 487,01	5 039,75	25 309,92	39 935,17
Lübbecke	56 240,76	69 735,02	109 529,48	5 675,06	23 518,19	36 122,95
Lüdenscheid-Plettenberg	91 945,60	54 752,03	145 158,99	11 682,38	6 490,88	46 462,46
Minden	77 198,22	80 285,96	136 949,04	9 950,57	24 788,09	47 657,88
Münster	59 300,42	66 958,92	152 721,98	3 552,67	20 024,89	57 335,86
Paderborn	37 359,36	30 983,15	87 934,61	2 038,04	11 201,63	26 580,04
Recklinghausen	99 852,72	75 608,97	118 122,36	44 737,63	26 312,56	47 336,85
Schwelm	35 902,03	42 638,67	77 424,22	2 778,19	14 903,24	32 293,41
Siegen	53 028,67	94 262,25	245 547,37	6 092,66	30 024,61	71 626,85
Soest-Arnsberg	70 127,04	63 382,83	132 031,90	7 298,14	23 827,02	47 733,29
Steinfurt-Coesfeld-Borken	54 361,42	37 248,44	101 166,35	10 803,14	14 229,16	35 755,56
Tecklenburg	15 393,69	16 218,70	85 991,37	1 000,00	12 133,16	35 320,47
Unna	40 888,89	42 748,13	94 111,30	7 673,88	16 500,77	39 070,92
Vlotho	73 908,56	76 785,49	121 723,32	14 414,53	24 562,56	42 475,79
Wittgenstein	11 013,93	19 308,95	49 204,60	991,28	7 483,40	8 680,05
Online-Kollekten	37 029,87	23 150,22	3 389,04	15 704,67	3 738,00	585,00
Gesamt	1 667 759,18	1 601 895,18	3 199 015,60	285 245,77	549 689,12	1 134 051,44

Stand 25.09.2023

Bei der Auswertung wurden nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt. Die Gesamterträge der landeskirchlichen Kollekten können sich daher noch geringfügig ändern.

¹ Hier handelt es sich um die landeskirchlichen Kollekten für Brot für die Welt vom 2.10. und 24.12.2022.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie.



3 Bildungseinrichtungen

3.1 Kindertagesstätten

Kirchenkreis ¹	Kitas			Kita-Kinder		
	Insgesamt	davon kirchliche Träger ²	davon andere Träger	Insgesamt	davon kirchliche Träger ¹	davon andere Träger
Bielefeld	48	36	12	3 239	2 581	658
Bochum	45	44	1	2 978	2 902	76
Dortmund	79	72	7	5 687	5 132	555
Gelsenkirchen und Wattenscheid	18	17	1	1 156	1 091	65
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	32	32	-	2 154	2 154	-
Gütersloh	39	32	7	2 799	2 252	547
Hagen	34	27	7	1 894	1 499	395
Halle	26	23	3	1 689	1 501	188
Hamm	43	38	5	2 837	2 472	365
Hattingen-Witten	27	24	3	1 504	1 361	143
Herford	59	58	1	4 434	4 338	96
Herne	29	27	2	2 031	1 813	218
Iserlohn	34	26	8	2 317	1 686	631
Lübbecke	26	25	1	1 818	1 766	52
Lüdenscheid-Plettenberg	32	26	6	1 986	1 671	315
Minden	36	33	3	2 532	2 349	183
Münster	33	24	9	2 466	1 693	773
Paderborn	16	16	-	965	965	-
Recklinghausen	38	29	9	2 510	1 950	560
Schwelm	18	16	2	987	882	105
Siegen-Wittgenstein	63	57	6	3 620	3 111	509
Soest-Arnsberg	49	34	15	2 835	2 037	798
Steinfurt-Coesfeld-Borken	41	25	16	2 666	1 666	1 000
Tecklenburg	38	28	10	2 684	1 943	741
Unna	30	27	3	1 969	1 764	205
Vlotho	27	21	6	1 894	1 436	458
Gesamt 2023	960	817	143	63 651	54 015	9 636
Gesamt 2022	958	818	140	63 087	53 771	9 316

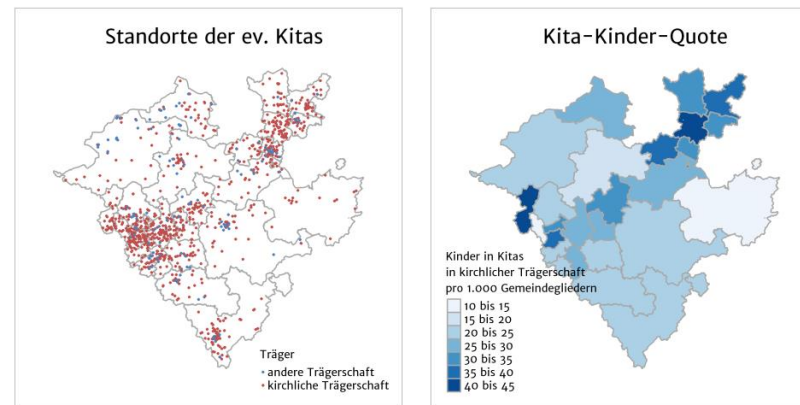
Stand: 24.03.2023

Gezählt werden alle Kitas, die sich auf dem Gebiet der EKvW befinden und die vom „Fachverband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“ betreut werden.

1 Die Zuordnung der Kitas zum Kirchenkreis bezieht sich auf den Standort der Kita, nicht auf deren Träger.

2 Die Zuschussanträge unterscheiden die drei Trägerarten: kirchliche Träger, Elterninitiativen und „andere freie Träger“. Kirchliche Träger sind i. d. R., aber nicht immer, Körperschaften unserer Landeskirche. Zu den „anderen freien Trägern“ zählen kirchennahe Einrichtungen wie die Johanniter-Unfallhilfe, Diakonische Werke oder die Evangelische Jugendhilfe. Elterninitiativen und andere freie Träger werden hier zu „andere Träger“ zusammengefasst.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Exports Zuschussantrag Kindergartenjahr 2023/2024 aus KiBiz.web.



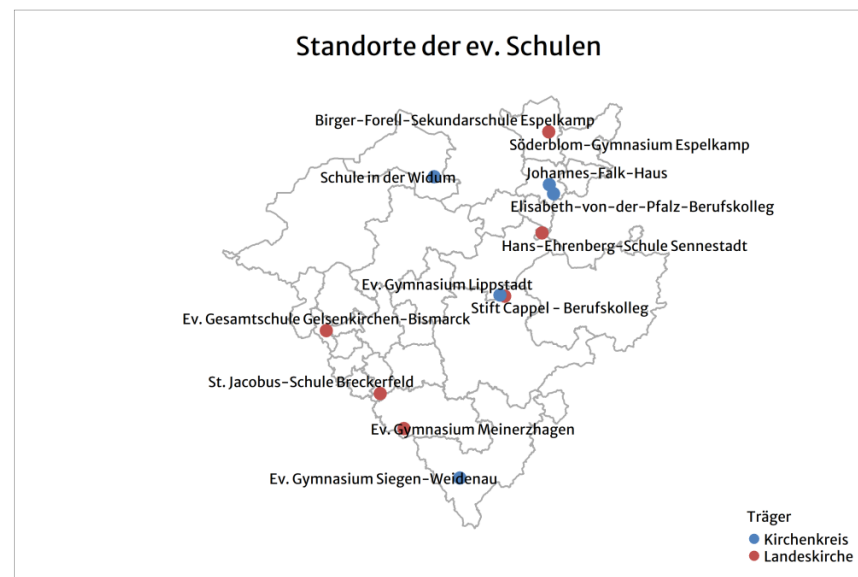
3.2 Schulen und Schüler

3.2.1 Kirchliche Schulen in der EKvW

Name der Schule	Schultyp	Träger	Schülerzahlen	
			2021/2022	2022/2023
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	Sekundarschule	Landeskirche	537	565
Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Herford	274	277
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	Gesamtschule	Landeskirche	1179	1177
Ev. Gymnasium Lippstadt	Gymnasium	Landeskirche	700	719
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	Gymnasium	Landeskirche	823	836
Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau	Gymnasium	Kirchenkreis Siegen	758	780
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	Gymnasium	Landeskirche	936	908
Johannes-Falk-Haus	Förderschule	Kirchenkreis Herford	310	316
Schule in der Widum	Förderschule	Kirchenkreis Tecklenburg	146	154
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	Gymnasium	Landeskirche	1057	1100
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	Sekundarschule	Landeskirche	571	567
Stift Cappel - Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Soest-Arnsberg und Ev. Krankenhaus Lippstadt	111	96
Gesamt			7 402	7 495

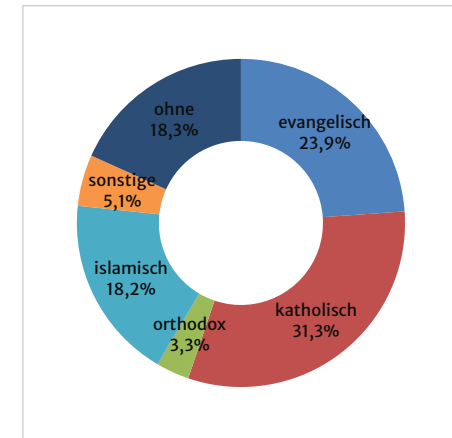
Quelle: Träger Kirchenkreise: Abfrage bei den Schulen, Träger Landeskirche: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung.

Auf dem Gebiet der EKvW gibt es darüber hinaus evangelische Schulen, die nicht in Trägerschaft der verfassten Kirche geführt werden.



3.2.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler							
	gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Konfession
Schuljahr 2022/2023								
EKvW gesamt ¹	1 100 743	262 784	344 917	35 819	446	199 969	55 723	201 085
davon								
Grundschule	304 272	65 176	88 139	11 275	150	59 498	16 783	63 251
Hauptschule	22 219	3 361	4 903	1 357	7	7 650	1 402	3 539
Sekundarschule	37 444	8 937	12 594	1 407	6	6 129	1 788	6 583
Gemeinschaftsschule	44	/	25	/	-	/	5	6
Realschule	96 248	21 428	30 224	3 394	42	22 627	5 046	13 487
Gymnasium	211 630	59 868	81 730	6 193	136	24 730	7 143	31 830
Gesamtschule	145 373	35 664	40 183	5 227	41	32 642	7 851	23 765
Berufskolleg	241 065	58 884	76 739	5 735	54	39 220	13 707	46 726
Förderschule im Bildungsbereich G/H ²	38 140	7 824	9 355	1 126	10	6 858	1 825	11 142
Förderschule im Bildungsbereich BK ³	2 503	1 064	736	50	-	241	74	338
Primusschule ⁴	1 805	57/	289	5/	-	37/	99	418
Anteile in %								
EKvW gesamt ¹	100,0	23,9	31,3	3,3	0,0	18,2	5,1	18,3
Vergleichszahlen der Vorjahre								
2017/2018	1 055 152	292 157	375 281	20 952	320	165 990	45 251	155 201
2018/2019	1 106 803	296 677	386 988	24 172	385	180 233	48 884	169 464
2019/2020	1 096 064	286 039	373 753	25 637	402	184 445	48 708	177 080
2020/2021	1 089 639	278 882	363 251	26 950	456	188 312	49 626	182 162
2021/2022	1 072 568	266 959	349 672	27 935	445	190 259	51 483	185 815
Änderung								
von 2017/2018 auf 2018/2019 in %	4,9	1,5	3,1	15,4	20,3	8,6	8,0	9,2
von 2018/2019 auf 2019/2020 in %	-1,0	-3,6	-3,4	6,1	4,4	2,3	-0,4	4,5
von 2019/2020 auf 2020/2021 in %	-0,6	-2,5	-2,8	5,1	13,4	2,1	1,9	2,9
von 2020/2021 auf 2021/2022 in %	-1,6	-4,3	-3,7	3,7	-2,4	1,0	3,7	2,0
von 2021/2022 auf 2022/2023 in %	2,6	-1,6	-1,4	28,2	0,2	5,1	8,2	8,2



Stand 15.10.2022. Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1–4 Personen.

¹ Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

² G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

³ BK steht für Berufskolleg.

⁴ PRIMUS ist ein Schulversuch zum längeren gemeinsamen Lernen in NRW, siehe <https://www.schulministerium.nrw/primus-schulversuch-zum-laengeren-gemeinsamen-lernen>.

Quelle: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung, auf Basis der Schulstatistik NRW.

3.3 Hochschulen

3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

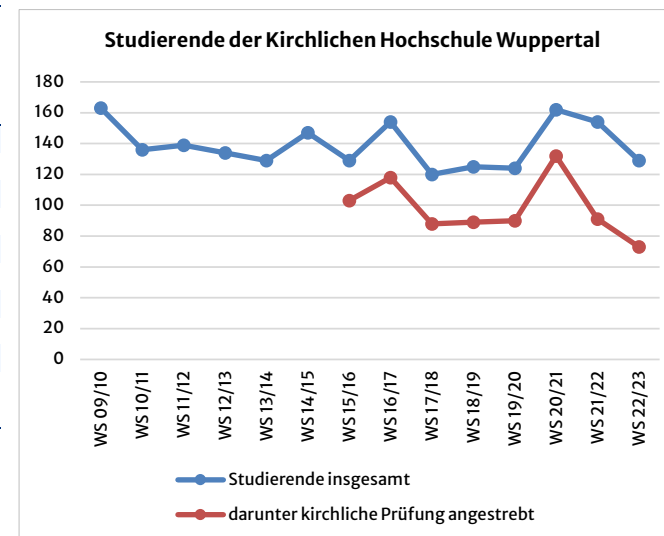
Studierende Semester	Studierende		Studienanfänger Kalenderjahr ¹	
	Insgesamt	darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung	Insgesamt	darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung
WS 12/13	134		2012	22
WS 13/14	129		2013	32
WS 14/15	147		2014	36
WS 15/16	129	103	2015	25
WS 16/17	154	118	2016	44
WS 17/18	120	88	2017	27
WS 18/19	125	89	2018	22
WS 19/20	124	90	2019	24
WS 20/21	162	132	2020	20
WS 21/22	154	91	2021	11
WS 22/23	129	73	2022	11

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellt sich ab dem 01.01.2022 als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ neu auf. Am Standort Wuppertal werden die Studiengänge Evangelische Theologie (Pfarramt, Magister Theologiae, Master of Theological Studies) mit Promotions- und Habilitationsrecht weitergeführt. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) am Standort Bethel wird an die Universität Bielefeld überführt und dort in die Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie integriert.

¹ Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

² Fünf der Studienanfänger streben die Magisterprüfung an.

Quelle: EKvW



3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

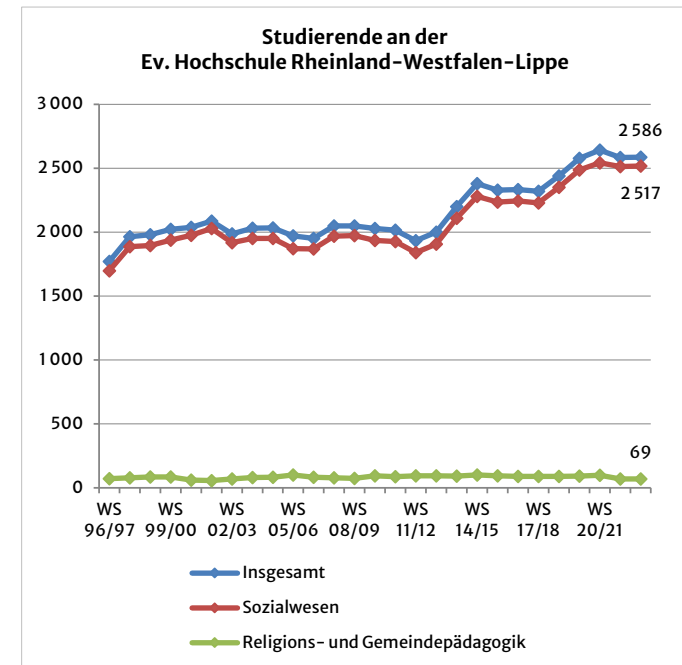
Semester	Insgesamt		davon nach Bereich Religions- und Gemeindepädagogik		Sozialwesen	
		darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen
Studierende						
WS 13/14	2 200	1 701	92	58	2 108	1 643
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740
WS 16/17	2 334	1 777	89	63	2 245	1 714
WS 17/18	2 319	1 740	89	63	2 230	1 677
WS 18/19	2 440	1 837	89	58	2 351	1 779
WS 19/20	2 577	1 997	91	61	2 486	1 936
WS 20/21	2 642	2 060	99	65	2 543	1 995
WS 21/22	2 584	1 995	70	47	2 514	1 948
WS 22/23	2 586	1 995	69	47	2 517	1 948
darunter Studienanfänger¹						
2013	681	542	18	13	662	529
2014	649	526	31	25	618	501
2015	392	306	15	11	377	295
2016	547	422	11	7	536	415
2017	621	491	16	13	605	478
2018	602	473	19	10	583	463
2019	689	558	18	14	671	544
2020	593	485	9	6	584	479
2021	530	400	/	/	52/	39/
2022	516	393	8	/	508	38/

¹ steht für 1-4 Personen.

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

¹ Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik

Studierende ¹ Semester	Studierende			Studienanfänger Kalenderjahr ³	Studierende	
	gesamt	darunter Frauen	darunter Studiengänge Popular ²		gesamt	darunter Frauen
WS 12/13	38	22		2012	8	/
WS 13/14	42	26		2013	14	9
WS 14/15	41	25		2014	11	5
WS 15/16	43	24		2015	10	6
WS 16/17	51	24	9	2016	20	9
WS 17/18	48	19	16	2017	11	5
WS 18/19	58	24	23	2018	14	7
WS 19/20	59	23	27	2019	10	5
WS 20/21	60	23	32	2020	19	8
WS 21/22	63	28	33	2021	14	7
WS 22/23	52	23	23	2022	6	5
WS 23/24	44	19	18	2023	/	/

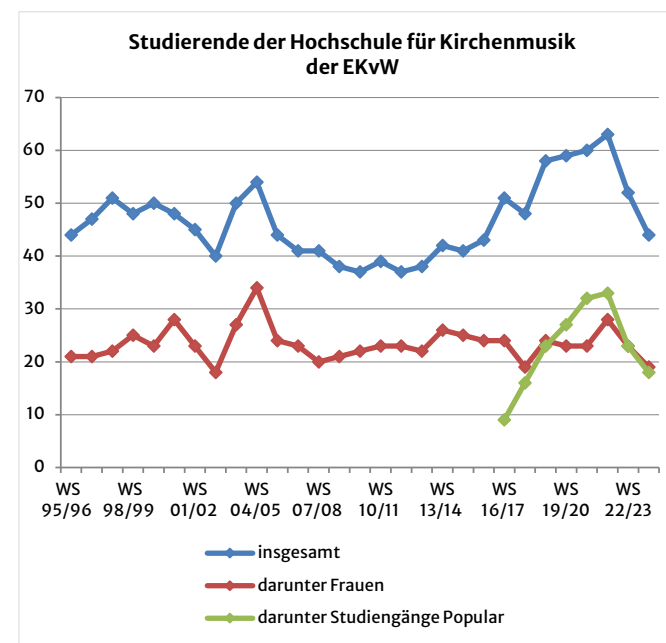
/ steht für 1–4 Personen.

1 Gezählt werden neben den immatrikulierten Studierenden auch Kontaktstudierende und Jungstudierende (Gasthörende).

2 Studiengänge Popular sind: BA Popular (ab WS 16/17), MA Popular (ab WS 20/21), Gaststudium, Kontaktstudium (ab WS 20/21). Studiengänge Klassisch sind: BA Klassisch, MA Klassisch, Künstlerische Reifeprüfung (Aufbaustudiengang) verschiedene Fachrichtungen, Konzertexamen (Aufbaustudiengang) versch. Fachrichtungen, Gaststudium, Kontaktstudium, Jungstudium.

3 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW, Hochschule für Kirchenmusik



4 Gemeindeglieder

4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.											Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in %			
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	1975	2019	2020	2021
												-2022	-2020	-2021	-2022
Bielefeld	179 098	158 144	142 007	129 414	121 758	113 322	105 958	98 049	87 401	84 947	82 441	-1,6	-2,9	-2,8	-3,0
Bochum	184 367	156 644	139 479	128 362	117 702	107 987	99 748	90 795	81 716	79 380	76 863	-1,8	-2,5	-2,9	-3,2
Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	185 465	180 292	174 563	-1,7	-2,5	-2,8	-3,2
Gelsenkirchen und Wattenscheid	193 337	158 297	145 250	133 260	120 329	109 428	98 580	88 473	78 373	75 588	73 208	-2,0	-1,6	-3,6	-3,1
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	86 569	80 516	78 866	75 584	73 064	69 391	65 267	60 618	55 345	54 234	52 745	-1,0	-2,0	-2,0	-2,7
Gütersloh	135 884	129 746	121 205	120 665	119 923	116 118	110 692	103 727	94 607	92 468	90 011	-0,9	-2,2	-2,3	-2,7
Hagen	143 601	120 769	109 061	99 062	92 372	84 892	78 244	71 444	63 471	61 910	59 937	-1,8	-2,7	-2,5	-3,2
Halle	60 403	59 174	54 046	55 054	53 536	52 197	50 072	46 723	42 716	41 739	40 657	-0,8	-2,1	-2,3	-2,6
Hamm	118 905	108 028	103 481	101 626	97 230	93 440	88 399	82 817	75 601	73 956	72 236	-1,1	-2,2	-2,2	-2,3
Hattingen-Witten	118 047	104 320	92 684	87 357	82 523	76 047	71 078	66 052	59 602	58 136	56 314	-1,6	-2,4	-2,5	-3,1
Herford	170 197	161 589	154 008	147 127	141 870	133 767	125 405	115 942	104 850	102 397	99 503	-1,1	-2,1	-2,3	-2,8
Herne	125 736	108 934	100 834	92 841	86 513	80 339	74 203	67 496	60 048	58 509	57 022	-1,7	-2,3	-2,6	-2,5
Iserlohn	157 301	143 752	130 929	124 504	120 084	113 063	105 755	96 649	87 069	84 998	82 555	-1,4	-2,3	-2,4	-2,9
Lübbecke	84 669	82 096	78 301	76 430	75 207	72 292	68 452	63 165	57 316	56 175	54 610	-0,9	-1,9	-2,0	-2,8
Lüdenscheid – Plettenberg	146 612	136 987	122 010	116 336	109 674	102 722	94 321	84 995	76 207	74 200	71 880	-1,5	-2,3	-2,6	-3,1
Minden	115 747	109 700	102 569	97 378	94 347	89 105	84 362	77 908	70 118	68 517	66 803	-1,2	-2,1	-2,3	-2,5
Münster	98 165	101 983	95 264	97 982	99 345	103 598	105 073	106 531	101 693	99 766	97 599	0,0	-1,7	-1,9	-2,2
Paderborn	60 024	64 248	69 411	80 655	82 772	84 155	83 312	80 910	77 177	76 490	75 003	0,5	-1,5	-0,9	-1,9
Recklinghausen	160 530	147 555	139 885	133 415	127 972	120 967	113 530	105 215	96 202	94 118	91 792	-1,2	-1,9	-2,2	-2,5
Schwelm	78 674	69 629	61 437	57 441	54 892	50 784	46 748	41 898	38 227	37 442	36 268	-1,6	-2,3	-2,1	-3,1
Siegen	178 594	164 664	153 431	150 022	145 266	137 485	130 102	121 221	109 714	107 134	104 121	-1,1	-2,2	-2,4	-2,8
Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	100 442	98 666	96 363	-0,4	-1,6	-1,8	-2,3
Steinfurt-Coesfeld-Borken	66 966	72 141	73 340	79 271	84 708	88 712	87 701	84 638	80 977	79 763	78 151	0,3	-1,2	-1,5	-2,0
Tecklenburg	82 266	83 563	75 582	80 219	80 497	81 403	79 503	75 642	71 019	69 699	68 287	-0,4	-1,6	-1,9	-2,0
Unna	111 650	108 257	98 556	96 293	91 571	87 840	82 383	76 022	68 593	67 037	65 041	-1,1	-2,3	-2,3	-3,0
Vlotho	84 173	79 909	75 412	72 448	70 091	65 970	61 253	56 166	50 191	48 958	47 555	-1,2	-2,4	-2,5	-2,9
Wittgenstein	43 066	40 785	40 845	40 078	39 762	37 943	35 758	33 279	30 666	30 001	29 481	-0,8	-1,5	-2,2	-1,7
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 104 806	2 056 520	2 001 009	-1,2	-2,1	-2,3	-2,7

Stand: jeweils zum 31.12.

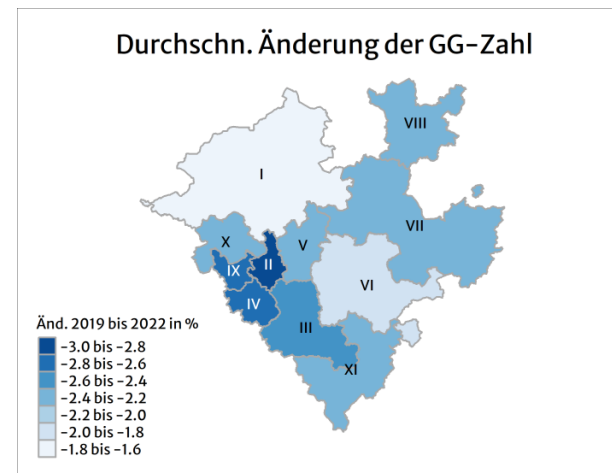
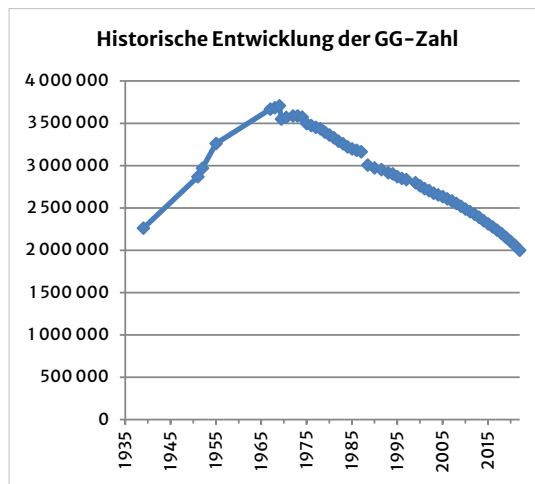
Quelle: EKvW

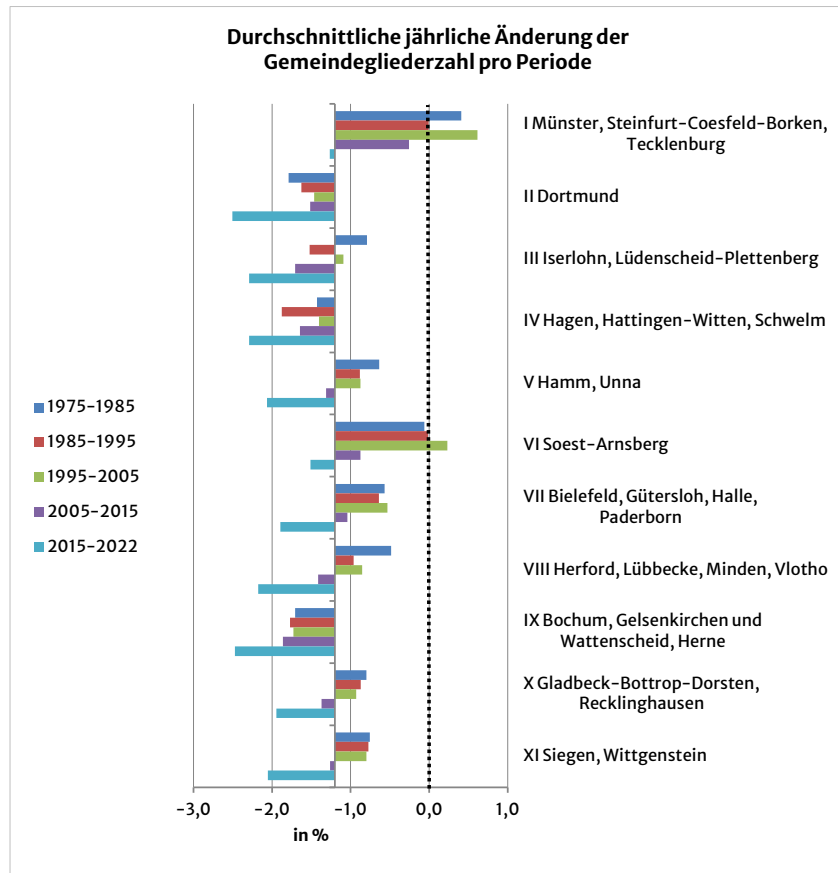
4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.											Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in %			
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	1975 -2022	2019 -2020	2020 -2021	2021 -2022
	I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	247 397	257 687	244 186	257 472	264 550	273 713	272 277	266 811	253 689	249 228	244 037	0,0	-1,5	-1,8
II Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	185 465	180 292	174 563	-1,7	-2,5	-2,8	-3,2
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	303 913	280 739	252 939	240 840	229 758	215 785	200 076	181 644	163 276	159 198	154 435	-1,4	-2,3	-2,5	-3,0
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	340 322	294 718	263 182	243 860	229 787	211 723	196 070	179 394	161 300	157 488	152 519	-1,7	-2,5	-2,4	-3,2
V Hamm, Unna	230 555	216 285	202 037	197 919	188 801	181 280	170 782	158 839	144 194	140 993	137 277	-1,1	-2,2	-2,2	-2,6
VI Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	100 442	98 666	96 363	-0,4	-1,6	-1,8	-2,3
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	435 409	411 312	386 669	385 788	377 989	365 792	350 034	329 409	301 901	295 644	288 112	-0,9	-2,2	-2,1	-2,5
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	454 786	433 294	410 290	393 383	381 515	361 134	339 472	313 181	282 475	276 047	268 471	-1,1	-2,1	-2,3	-2,7
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	503 440	423 875	385 563	354 463	324 544	297 754	272 531	246 764	220 137	213 477	207 093	-1,9	-2,1	-3,0	-3,0
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	247 099	228 071	218 751	208 999	201 036	190 358	178 797	165 833	151 547	148 352	144 537	-1,1	-1,9	-2,1	-2,6
XI Siegen, Wittgenstein	221 660	205 449	194 276	190 100	185 028	175 428	165 860	154 500	140 380	137 135	133 602	-1,1	-2,0	-2,3	-2,6
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 104 806	2 056 520	2 001 009	-1,2	-2,1	-2,3	-2,7

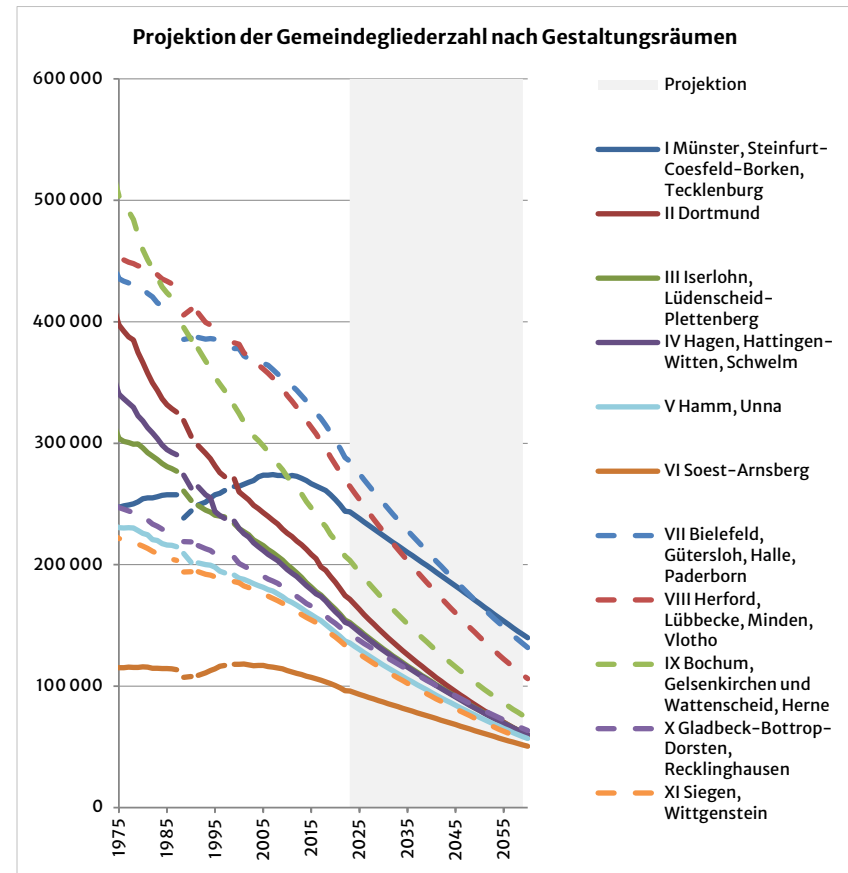
Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW





Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,2 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.
Quelle: EKvW

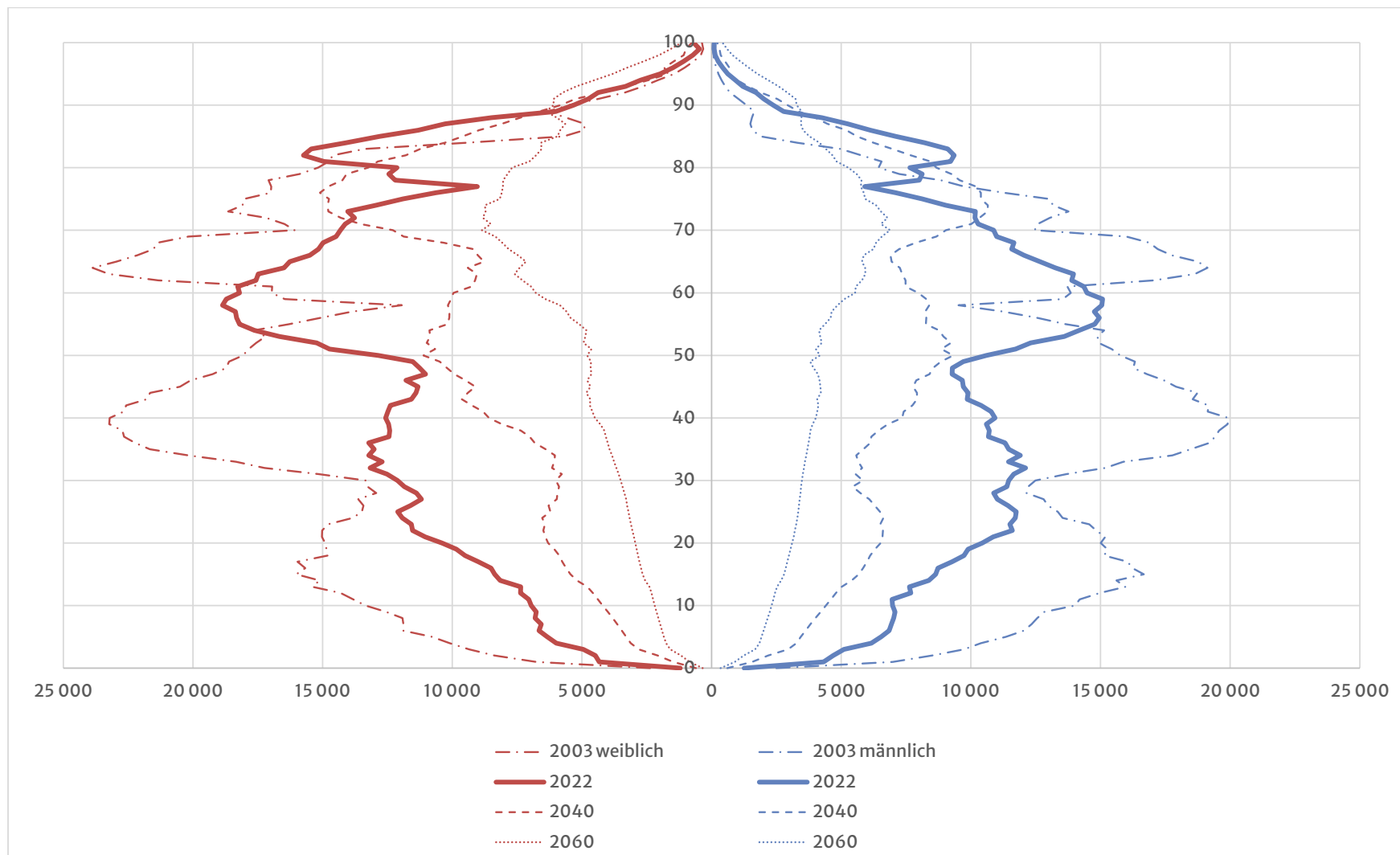


Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der grau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Februar 2023, Basisjahr 2021) auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2016 bis 2021 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW

4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder



Quellen: 2003 und 2022: EKW, 2040 und 2060: Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Februar 2023, Basisjahr 2021)
 2003 ist das früheste Jahr, für das Daten zur Altersverteilung vorliegen.

4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Angehörige						
der Evangelischen Kirche in Deutschland	26,0	25,5	24,9	24,3	23,7	22,7
der Evangelischen Freikirchen ^{1,2}	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	28,2	27,7	27,2	26,7	26,0	24,8
der orthodoxen Kirchen ¹	1,9	1,9	1,9	1,9	3,8 ⁵	4,6
anderer christlicher Kirchen ^{1,3}	0,1	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
anderer christlicher Gemeinschaften ^{1,4}	0,6	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
der christlichen Kirchen insgesamt	57,1	56,1	55,0	53,9	54,6	53,1

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

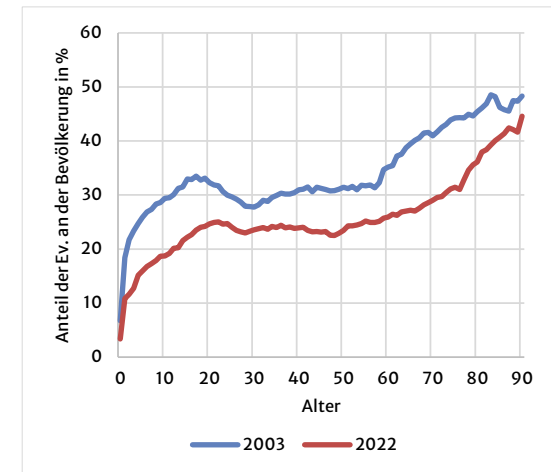
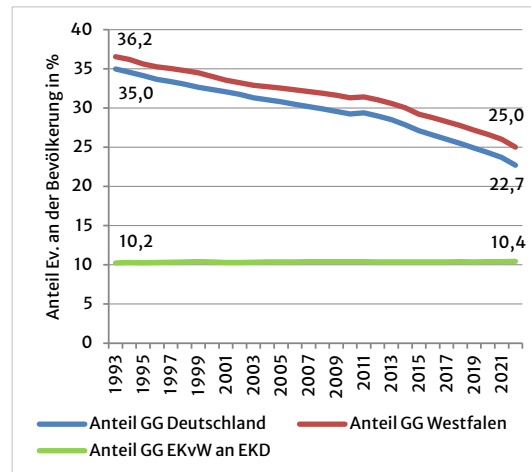
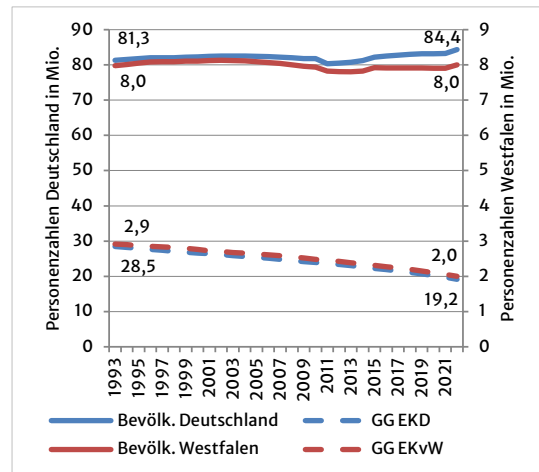
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

5 Es ist unklar, inwieweit die Verdopplung der von der EKD ausgewiesenen Zahl der orthodoxen Christen auf einen tatsächlichen Anstieg oder auf Änderungen im Zählverfahren zurückzuführen ist.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm.

4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

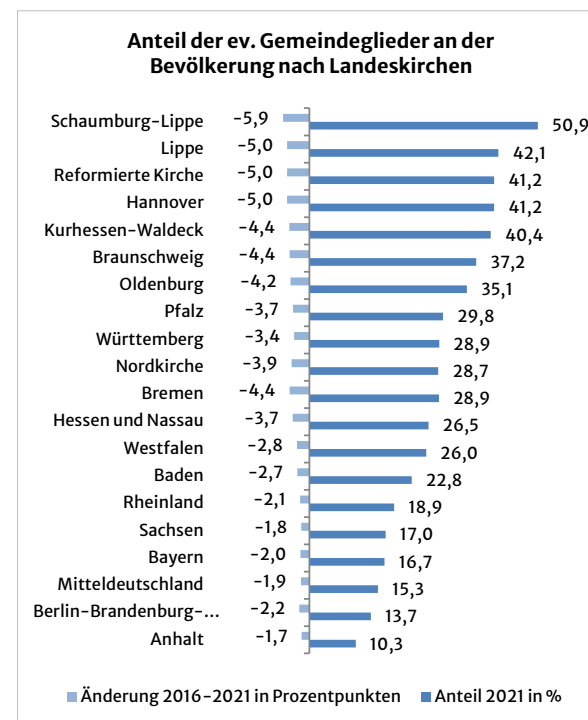
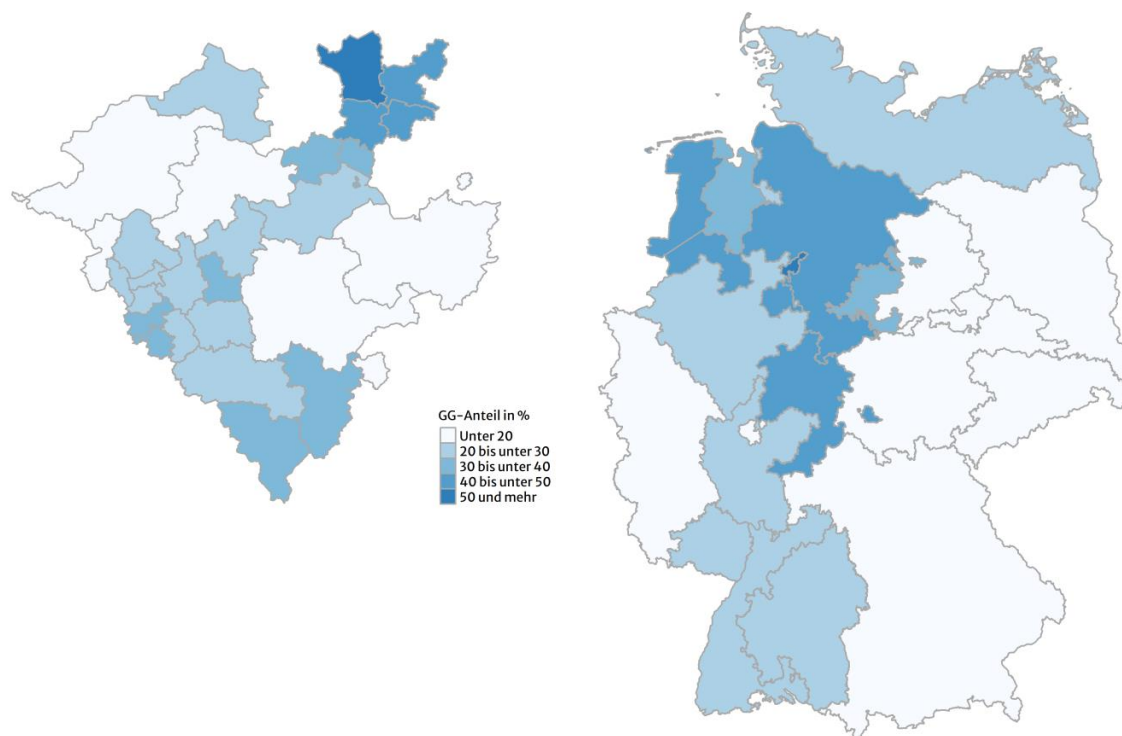


GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche. Die Beschriftung bezieht sich auf die Jahre 1993 und 2022.

Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile



Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Stand: EKvW 31.12.2022, EKD i. d. R. zum 31.12.2021, in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2021.pdf.

4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos

4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos

Die Veränderung der Gemeindegliederzahl von einem Stichtag zum nächsten ergibt sich aus den folgenden Komponenten:

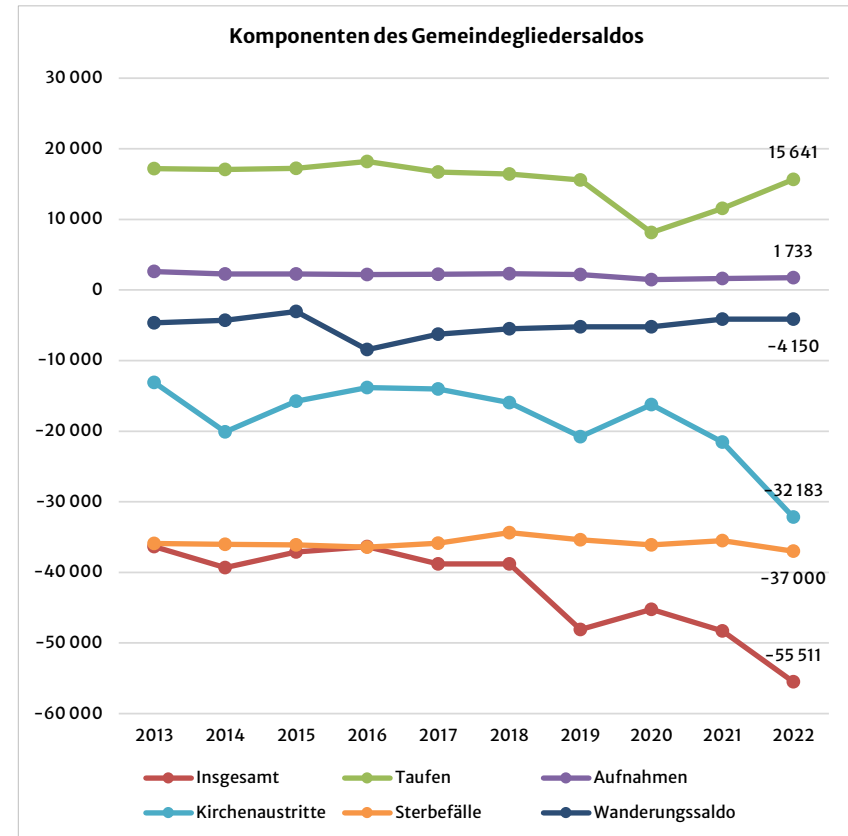
- Zugänge: Taufen, Aufnahmen, Zuzüge und Zupfarrungen,
- Abgänge: Austritte, Sterbefälle, Wegzüge und Wegpfarrungen.

Hinzu kommen verfahrensbedingte Korrekturen der Meldedaten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wichtigsten Komponenten des Gemeindegliedersaldos.

Jahr	Gemeindegliedersaldo	Taufen	Aufnahmen	Kirchenaustritte	Sterbefälle	Wanderungssaldo	Rest
2013	-36 363	17 177	2 608	-13 092	-35 892	-4 651	-2 513
2014	-39 325	17 079	2 265	-20 096	-36 007	-4 272	1 706
2015	-37 128	17 209	2 254	-15 755	-36 122	-3 051	-1 663
2016	-36 356	18 202	2 178	-13 830	-36 413	-8 453	1 960
2017	-38 815	16 713	2 220	-14 037	-35 850	-6 281	-1 580
2018	-38 786	16 437	2 320	-15 960	-34 361	-5 491	-1 731
2019	-48 084	15 564	2 180	-20 792	-35 364	-5 206	-4 466
2020	-45 221	8 133	1 471	-16 244	-36 100	-4 172	1 691
2021	-48 286	11 548	1 616	-21 565	-35 500	-4 172	-213
2022	-55 511	15 641	1 733	-32 183	-37 000	-4 150	448

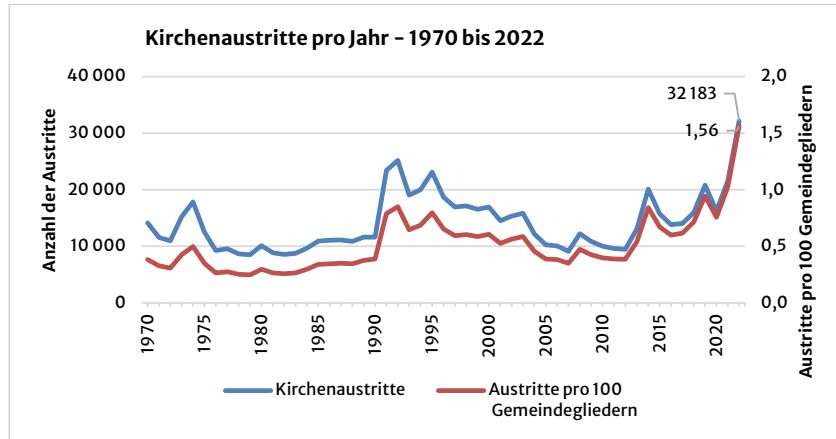
Die Spalte Rest wird aus den Änderungen insgesamt abzüglich der Taufen, Aufnahmen, Kirchenaustritte, Sterbefälle und des Wanderungssaldos berechnet. Die Spalte Rest sollte eigentlich nur den Saldo aus Zu- und Wegpfarrungen enthalten. Die Größenordnung und die Schwankungen der Spalte Rest deuten darauf hin, dass es erhebliche Ungenauigkeiten bei den Zahlen der anderen Spalten gibt.

Quellen: EKvW; der Gemeindegliedersaldo ergibt sich aus den jeweils zum 31.12. amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen; Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritte basieren auf der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), also auf Angaben der Kirchengemeinden und -kreise; die Sterbefälle basieren auf der KirA-Auswertung „Detailliste Änderungen“; der Wanderungssaldo basiert auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes für die EKD.

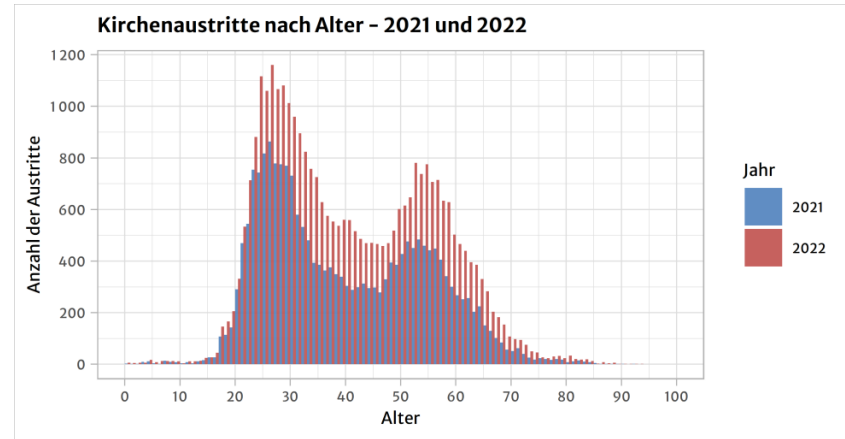


Weitere Details zu Taufen finden Sie auf S. 13, zu Kirchenaustritten auf den nachfolgenden Seiten.

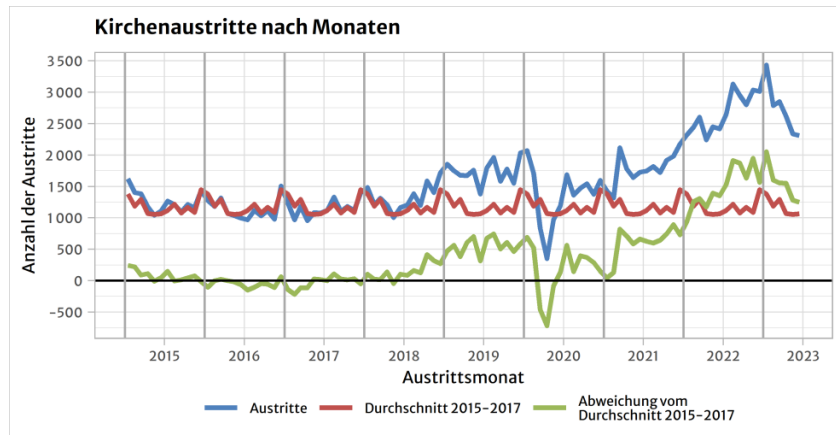
4.5.2 Kirchaustritte



Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

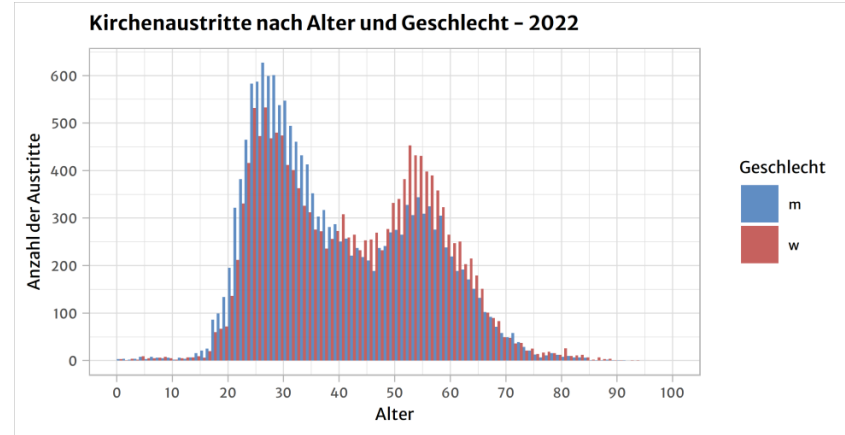


Im Vergleich zu 2021 ist die Zahl der Austritte 2022 in nahezu allen Altersgruppen gestiegen.
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuchs.



Die blaue Linie zeigt die Zahl der Austritte im jeweiligen Monat. Die rote Linie zeigt die monatlichen Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017. Hier zeigt sich ein Saisonmuster: die Im Dezember, Januar und März liegen die Werte höher. Die grüne Linie zeigt die Abweichung der Austrittszahlen vom Mittelwert: Ab Oktober 2018 steigen die Zahlen. Lediglich während des COVID-19-Lockdowns von März bis Mai 2020 sind die Austrittszahlen geringer. Nach Rekordzahlen im Januar 2023 deutet sich ein Rückgang an.

Quelle: EKvW, Kirchenbücher

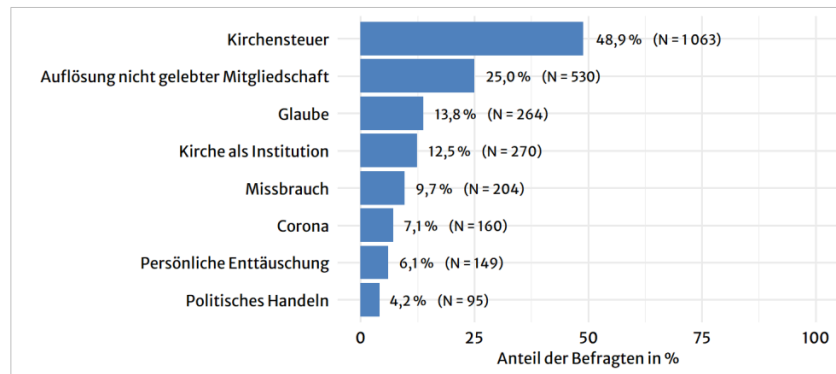


Bei den 15- bis 40-jährigen traten mehr Männer aus, bei den ab 40-jährigen mehr Frauen.
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuchs.

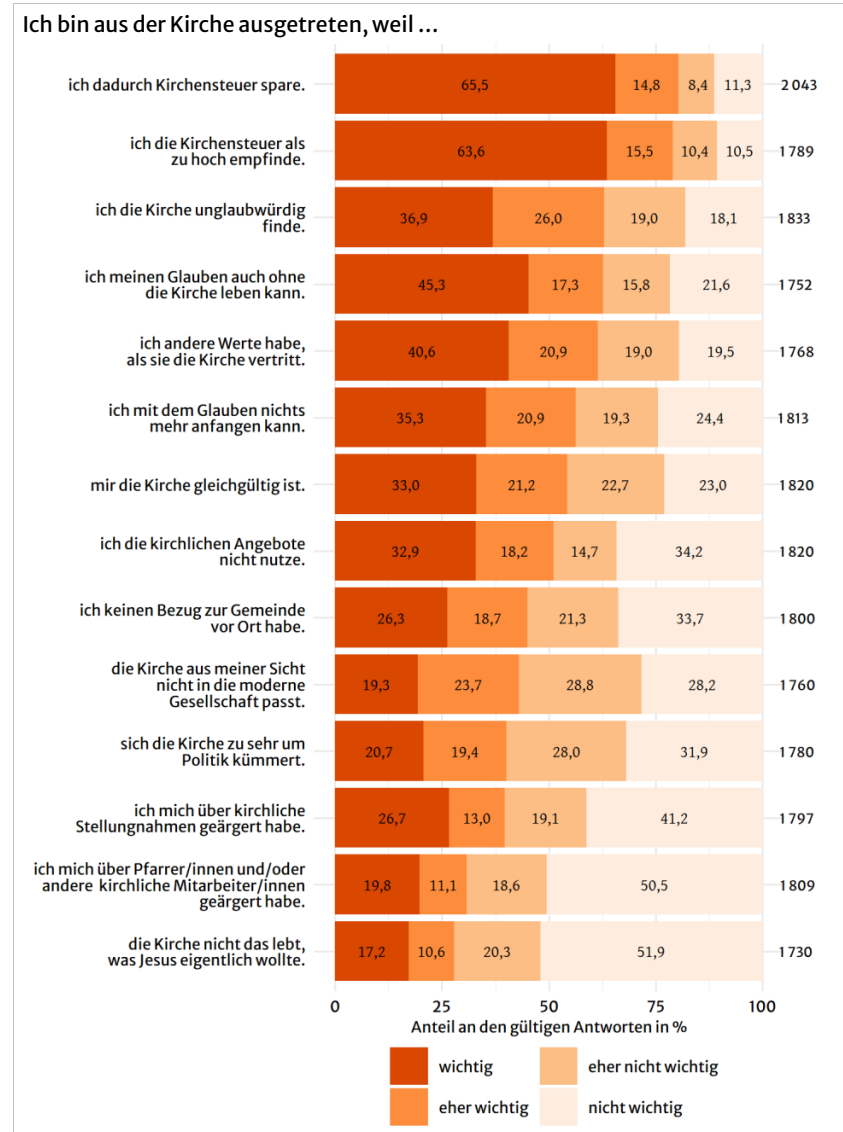
4.5.3 Projekt Monitoring Ausgetretene

Um mehr über des Gründe des Anstiegs der Austrittszahlen zu erfahren, hat die EKvW gemeinsam mit der Ev. Landeskirche in Württemberg und Prof. Riegel von der Universität Siegen das Projekt Monitoring Ausgetretene durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 2.166 Personen, die in den Monaten September 2020 bis Dezember 2022 aus den beiden Landeskirchen ausgetreten sind, zu den Anlässen und Motiven hinter dem Kirchenaustritt befragt.

Die Interviews begannen mit der offenen Frage: „Was war der konkrete Anlass, der Sie letztlich zum Kirchenaustritt bewogen hat?“ Die Auswertung der Antworten erfolgte durch eine qualitative Inhaltsanalyse: jede Aussage wurde nach ihrem inhaltlichen Kern einer Kategorie zugeordnet. Die Antwort einer Person kann dabei mehreren Kategorien zugeordnet werden. Die folgende Grafik zeigt die gebildeten Kategorien und die Häufigkeit der Nennungen.



Im Anschluss wurde nach den Motiven gefragt, die hinter dem Anlass liegen. Dazu wurden den Befragten 14 mögliche Motive vorgelegt. Sie konnten zu jeder Aussage angeben, ob dieser Grund für ihren Austritt „wichtig“, „eher wichtig“, „eher nicht wichtig“ oder „nicht wichtig“ war.



Die 14 Motive lassen sich per explorativer Faktorenanalyse zu drei typischen Motivmustern zusammenfassen, die sich als „Handeln der Kirche“, „Glaubensverlust & Indifferenz“ und „Kirchensteuer“ bezeichnen lassen. Basierend auf diesen Motivmustern wurden per Clusteranalyse vier charakteristische Austrittstypen identifiziert:

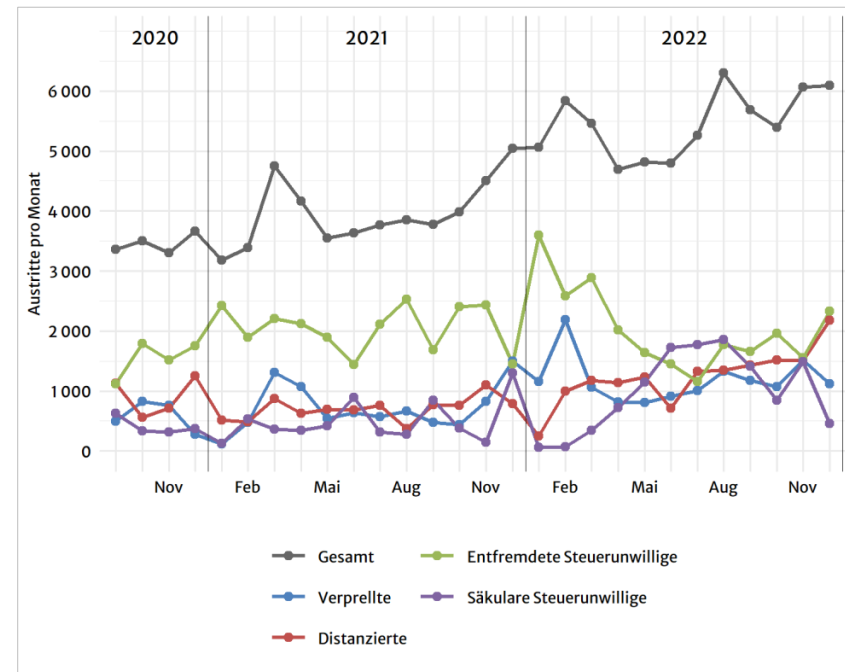
- Verprellte: stören sich am Handeln der Kirche,
- Distanzierte: für sie sind Glaubensverlust & Indifferenz das zentrale Motivmuster,
- entfremdete Steuerunwillige: neben der Kirchensteuer sind bei diesen Personen auch die beiden Motivmuster Handeln der Kirche und Glaubensverlust & Indifferenz von Bedeutung, allerdings von deutlich geringerer als bei den beiden zuvor genannten Typen,
- säkulare Steuerunwillige: geben neben der Kirchensteuer keine weiteren Motive als wichtig an.

Alle Befragten können auf diese Weise einem Austrittstyp zugeordnet werden. Durch die Hochrechnung der so aufgeteilten Stichprobe auf die Grundgesamtheit lässt sich schätzen, wie viele Ausgetretene auf die Austrittstypen entfallen. Die entfremdeten Steuerunwilligen bilden mit 44% die größte Gruppe, gefolgt von den Verprellten (21%), den Distanzierten (20%) und den säkularen Steuerunwilligen (15%).

Bei der Betrachtung der monatlichen Entwicklung in der Grafik rechts sind zwei Dinge zu beachten: Zum einen wurden pro Monat etwa 80 Ausgetretene befragt, die Verläufe sind daher nicht so genau wie zum Beispiel bei Wahlumfragen mit 1.000 Befragten pro Stichtag. Zum anderen fiel die Erhebung in die Zeit der Pandemie mit zeitweise geschlossenen oder überlasteten Ämtern, weshalb Austritte mitunter zeitlich verzögert erfolgten. Zusammenhänge zwischen Ereignissen des Zeitgeschehens und deren Wirkung auf die Austrittszahlen zeigen sich dadurch weniger deutlich.

Trotz dieser Einschränkungen lassen sich Tendenzen erkennen: So fällt auf, dass die Zahl der Austritte von Verprellten in Zeiten von Missbrauchsveröffentlichungen besonders hoch ausfällt. Die Zahl der Austritte der säkularen Steuerunwilligen steigt 2022 deutlich an, Auslöser dafür dürften die Preissteigerungen sein. Unklar ist, warum die Zahl der entfremdeten Steuerunwilligen im gleichen Zeitraum vergleichsweise gering ausfällt. Denkbar ist,

dass das Motiv Kirchensteuer die anderen Motive in Zeiten hoher Preise in der Selbstwahrnehmung der Befragten in den Hintergrund drängt. Die Zahl der Distanzierten ist im Beobachtungszeitraum schleichend angestiegen: auf einen Höchstwert im Dezember 2022. Die rückläufigen Zahlen zu den Teilnahmen am gemeindlichen kirchlichen Leben in Abschnitt 2.1 und 2.3 dieses Jahresberichts sprechen dafür, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.



Die Studie wird mit weiteren Informationen zum Austrittsgeschehen beim Kohlhammer-Verlag veröffentlicht: Ulrich Riegel, Peter Jacobebbinghaus, Fabian Peters, Hansjörg Federmann & Georg Ottmar: Weshalb sie gehen. Eine repräsentative Studie zu den Anlässen und Motiven hinter den Austritten aus der evangelischen Kirche in Westfalen und von Württemberg. Sie erscheint Ende Oktober 2023.

5 Mitarbeitende

5.1 Entgeltlich Beschäftigte

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Statistischen Jahresbericht und zum anderen im Personalbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.

5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente ⁵		
	darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte ¹	darunter Frauen		darunter Frauen	
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442		
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494		
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 ²	2 762 ²		
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184		
2016 ³	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7	12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1	12 281,9
2018 ⁴	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5	12 458,8
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2	12 730,7
2020	23 559	18 964	9 426	6 741	14 133	12 223	2 813	1 795	16 728,0	13 426,1
2021	23 410	18 899	9 561	6 873	13 849	12 026	2 571	1 602	16 807,3	13 516,9
2022	24 231	19 652	9 725	7 040	14 505	12 612	2 581	1 601	17 300,6	13 971,1

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen.

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente		
		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte ¹	dar. Frauen		dar. Frauen
Bielefeld	906	768	362	283	544	485	61	33	684,6	585,0
Bochum ²	1278	1066	515	393	763	673	135	96	905,9	751,3
Dortmund	2133	1726	841	625	1292	1101	125	73	1580,9	1283,1
Gelsenkirchen und Wattenscheid	659	523	252	172	407	351	59	39	448,1	348,2
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	972	834	359	278	613	556	94	75	683,6	578,9
Gütersloh	847	704	286	217	561	487	96	54	600,1	507,3
Hagen	730	588	222	169	508	419	101	50	485,6	399,7
Halle	578	486	203	157	375	329	66	33	410,8	351,5
Hamm ²	1032	893	428	351	604	542	111	78	735,3	642,1
Hattingen-Witten	787	631	315	229	472	402	82	51	568,2	451,7
Herford ²	1497	1284	671	548	826	736	121	72	1024,9	873,0
Herne	637	504	302	227	335	277	67	33	489,2	392,5
Iserlohn	751	623	228	174	523	449	150	105	480,2	404,1
Lübbecke ²	603	520	175	137	428	383	63	40	400,0	351,4
Lüdenscheid-Plettenberg	773	609	282	196	491	413	154	95	510,6	405,4
Minden ²	715	595	194	135	520	460	114	75	478,1	398,9
Münster	680	520	299	206	381	314	77	40	478,4	364,6
Paderborn	463	376	159	115	304	261	59	31	312,9	257,1
Recklinghausen	778	635	351	263	427	372	75	46	582,0	475,8
Schwelm	349	279	134	83	215	196	31	22	259,5	201,1
Siegen	1069	908	363	269	706	639	144	100	708,8	598,3
Soest-Arnsberg	884	722	373	294	511	428	137	81	621,9	520,5
Steinfurt-Coesfeld-Borken	697	573	251	196	446	377	100	49	470,6	399,4
Tecklenburg	752	632	270	206	482	426	74	44	536,6	452,3
Unna ²	896	760	267	196	629	564	109	81	581,5	488,9
Vlotho	543	460	168	120	375	340	63	40	370,6	312,9
Wittgenstein	219	165	65	51	154	114	74	40	119,9	99,9
KV Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest	109	88	51	36	58	52	/	/	89,0	70,1
KV Gütersloh, Halle und Paderborn	97	72	56	32	41	40	-	-	84,3	59,8
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	14	11	/	/	10	8	5	/	4,4	3,3
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	76	56	50	34	26	22	-	-	67,2	49,0
KV Siegen und Wittgenstein	56	37	30	16	26	21	-	-	46,7	29,4
Gesamt	22 580	18 648	8 526	6 411	14 053	12 237	2 549	1 580	15 820,3	13 106,5

Stand: 31.12.2022

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z. B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

¹ Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

² Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt	davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente			
		dar. Frauen		dar. Frauen	dar. Frauen	darunter geringf. Besch. ¹	dar. Frauen	dar. Frauen		
Landeskirchenamt	606	318	476	212	130	106	/	/	559,5	280,5
LKA Bielefeld	345	197	249	115	96	82	/	/	310,7	168,3
GRPS	29	17	19	7	10	10	-	-	25,4	13,4
Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA	5	/	5	/	-	-	-	-	5,0	2,0
Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen ²	31	12	31	12	-	-	-	-	31,0	12,0
Pfarrer/-innen in lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung	22	10	19	7	/	/	-	-	21,0	9,0
Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	120	47	100	36	20	11	-	-	112,7	42,8
Vikare	52	33	52	33	-	-	-	-	52,0	33,0
Landesposaunenwarte	/	-	/	-	/	-	-	-	1,7	0,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	507	342	377	230	130	112	23	17	452,3	296,0
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	16	12	12	8	/	/	-	-	14,7	10,7
Institut für Kirche und Gesellschaft	59	42	31	19	28	23	/	-	47,6	33,2
Amt für Jugendarbeit – regulär	41	31	22	15	19	16	6	5	37,6	28,1
– diakonische Helfer ³	241	151	239	150	/	/	-	-	240,5	150,8
Hochschule für Kirchenmusik	18	13	10	6	8	7	/	/	14,4	9,6
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	23	13	15	7	8	6	/	/	18,5	9,2
Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste	7	5	/	/	/	/	-	-	6,0	4,0
Pädagogisches Institut	20	15	14	9	6	6	/	/	17,8	12,8
Studierendenpfarrämter	17	12	/	/	14	10	7	/	6,6	5,1
Volkeningheim	7	5	/	0	5	5	/	/	4,8	2,8
Haus Villigst	58	43	25	12	33	31	/	/	43,8	29,8
Landeskirchliche Schulen	538	344	346	187	192	157	6	/	468,6	288,1
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	126	82	88	52	38	30	/	/	112,0	72,3
Ev. Gymnasium Lippstadt	56	29	36	14	20	15	-	-	50,7	24,9
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	77	45	42	18	35	27	/	/	62,3	34,1
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	51	38	40	27	11	11	-	-	47,0	34,0
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	88	56	58	31	30	25	-	-	77,9	47,7
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	79	52	43	23	36	29	-	-	66,3	40,9
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	61	42	39	22	22	20	-	-	52,5	34,2
Gesamt	1651	1004	1199	629	452	375	32	21	1480,3	864,6

Stand: 31.12.2022

/ steht für 1–4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKF nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Betriebsnummer und Kostenstelle. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerrinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die hier gezählten Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen sind laut Betriebsnummer dem Landeskirchenamt zugeordnet, laut Kostenstelle den Ämtern und Einrichtungen.

3 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen

	Insgesamt	Kirchengemeinden und Kirchenkreise					Landeskirche		
		Insgesamt	davon Kitas	davon OGS	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche	Insgesamt	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche
2018	15 685,5	14 197,2	8 786,9	617,1	219,6	4 573,5	1 488,3	488,7	999,6
2019	15 961,2	14 485,7	9 018,4	698,7	220,5	4 548,1	1 475,5	481,3	994,2
2020	16 728,0	15 250,7	9 783,2	743,8	218,0	4 505,7	1 477,3	477,4	999,9
2021	16 807,3	15 291,3	9 950,5	771,0	224,6	4 345,2	1 516,0	469,3	1 046,7
2022	17 300,6	15 820,3	10 417,6	852,1	224,1	4 326,4	1 480,3	468,6	1 011,8

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden die Vollzeitäquivalente aller entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

Bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gab es einen erheblichen Beschäftigtenzuwachs in den weitgehend refinanzierten Bereichen Kitas, OGS und Schulen, während das Personal in den anderen Bereichen kontinuierlich reduziert wurde. Auf Ebene der Landeskirche gab es von 2021 auf 2022 einen leichten Rückgang sowohl beim Personaleinsatz in Schulen als auch in den anderen Bereichen.

5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst

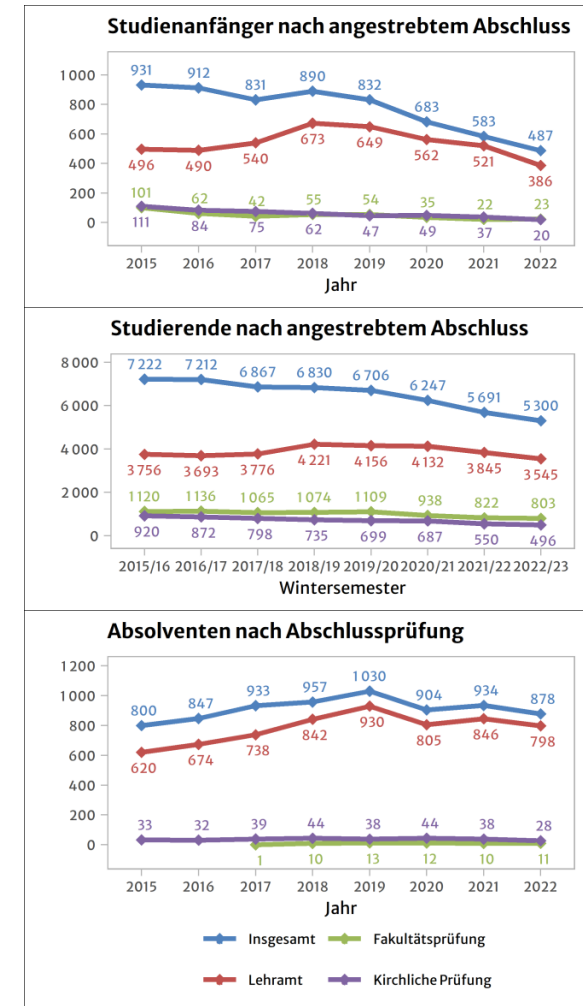
5.2.1 Studierende der ev. Theologie

Semester	Kirchliche Hochschule Wuppertal	Technische Universität Dortmund	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Duisburg-Essen	Universität Köln	Universität Münster	Universität Paderborn	Universität Siegen	Universität Wuppertal
Studierende insgesamt											
WS 17/18	120	476	402	825	980	431	738	1499	497	334	565
WS 18/19	125	428	591	776	887	393	687	1557	501	307	578
WS 19/20	124	382	681	753	824	381	682	1531	476	298	574
WS 20/21	162	381	695	683	724	359	615	1353	437	302	536
WS 21/22	154	347	694	589	612	330	551	1203	394	296	521
WS 22/23	129	327	591	542	573	322	522	1177	343	288	486
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung											
WS 17/18	88	-	-	21	400	-	-	289	-	-	-
WS 18/19	89	-	-	9	355	-	-	282	-	-	-
WS 19/20	90	-	-	/	318	-	-	287	-	-	-
WS 20/21	132	-	-	/	289	-	-	263	-	-	-
WS 21/22	91	-	-	/	233	-	-	224	-	-	-
WS 22/23	73	-	-	/	204	-	-	217	-	-	-
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Fakultätsprüfung											
WS 17/18	-	-	-	241	356	-	-	468	-	-	-
WS 18/19	-	-	-	241	320	-	-	513	-	-	-
WS 19/20	-	-	-	238	308	-	-	563	-	-	-
WS 20/21	-	-	-	211	257	-	-	470	-	-	-
WS 21/22	-	-	-	187	208	-	-	427	-	-	-
WS 22/23	-	-	-	168	190	-	-	445	-	-	-
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Lehramt											
WS 17/18	-	465	303	125	68	427	732	618	486	331	221
WS 18/19	-	417	512	379	69	390	681	621	488	306	358
WS 19/20	-	372	613	360	55	377	677	549	460	295	398
WS 20/21	-	370	624	345	60	357	610	513	422	300	531
WS 21/22	-	338	629	290	64	328	547	460	380	294	515
WS 22/23	-	319	532	268	62	321	517	430	330	285	481

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden Haupthörer im 1. Studiengang im 1.-4. Studienfach, ohne Beurlaubte. In früheren Ausgaben des Statistischen Jahresberichts wurden lediglich die Studierenden im 1. Studienfach gezählt.

Quelle: IT.NRW



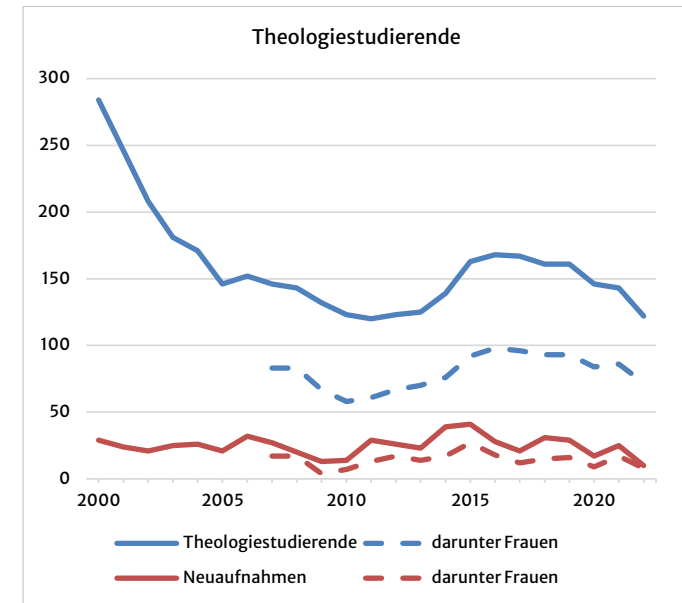
5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
2012	123	67	54,5	26	17	65,4
2013	125	70	56,0	23	14	60,9
2014	139	76	54,7	39	17	43,6
2015	163	92	56,4	41	27	65,9
2016	168	98	58,3	28	18	64,3
2017	167	96	57,5	21	12	57,1
2018	161	93	57,8	31	15	48,4
2019	161	93	57,8	29	16	52,2
2020	146	84	57,5	17	9	52,9
2021	143	86	60,1	25	17	68,0
2022	122	72	59,0	10	8	80,0

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Quelle: EKvW, Personal Office

Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrratsämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte [...], Leipzig 2014, S. 165–166).



5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat

Jahr	1. Theologisches Examen			Vikarinnen und Vikare		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2012	23	12	52,2	54	25	46,3
2013	19	11	57,9	49	22	44,9
2014	22	8	36,4	41	19	46,3
2015	8	5	62,5	34	13	38,2
2016	14	8	57,1	35	18	51,4
2017	17	10	58,8	36	21	58,3
2018	30	15	50,0	46	26	56,5
2019	18	9	50,0	49	28	57,1
2020	22	15	68,2	45	28	62,2
2021	22	13	59,1	51	31	60,8
2022	17	11	64,7	50	30	60,0

Gezählt werden die bestandenen Examen.

Quelle: EKvW, Personal Office

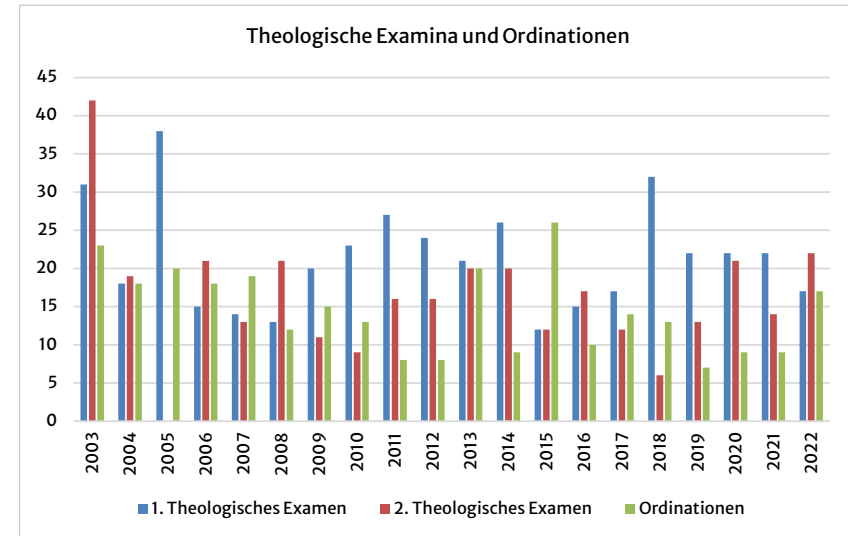
5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination

Jahr	2. Theologisches Examen			Ordinationen		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2012	16	12	75,0	8	/	/
2013	20	9	45,0	20	14	70,0
2014	20	9	45,0	9	6	66,7
2015	12	6	50,0	26	10	38,5
2016	17	8	47,1	10	5	50,0
2017	12	/	/	14	7	50,0
2018	6	/	/	13	6	46,2
2019	14	8	57,1	7	/	/
2020	21	12	57,1	9	6	66,7
2021	14	8	57,1	9	6	66,7
2022	22	14	63,6	17	8	47,1

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden die bestandenen Examen.

Quelle: EKvW, Personal Office



5.3 Pfarrstellen und Besetzung

5.3.1 Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung

Jahr	Anzahl der Pfarrstellen ¹					Stellenumfang der Pfarrstellen ¹				Stellenbesetzung ²	
	Gesamt	davon Kirchen- gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	darunter Teilzeitstellen	Gesamt	davon Kirchen- gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	davon besetzt	davon vakant
2012	1 441	1 019	372	50	169	1 370,50	964,00	357,75	48,75	1 279,25	91,25
2013	1 438	1 009	377	52	172	1 366,75	954,25	361,75	50,75	1 270,25	96,50
2014	1 426	996	376	54	170	1 355,50	943,00	359,75	52,75	1 251,25	104,25
2015	1 414	982	378	54	179	1 340,00	924,00	363,00	53,00	1 227,25	112,75
2016	1 390	958	377	55	175	1 316,00	900,25	361,50	54,25	1 196,00	120,00
2017	1 382	947	378	57	172	1 309,50	890,25	363,00	56,25	1 192,00	117,50
2018	1 372	935	380	57	173	1 299,00	878,00	364,75	56,25	1 173,25	125,75
2019 ³	1 365	922	389	54	187	1 283,67	864,75	368,17	50,75	1 168,93	114,74
2020	1 363	910	380	73	195	1 276,75	849,50	358,00	69,25	1 149,43	127,32
2021	1 350	895	374	81	207	1 256,50	828,75	350,00	77,75	1 106,97	149,53
2022	1 320	869	365	86	218	1 222,00	801,00	339,25	81,75	1 046,22	175,78

Stand: jeweils zum 31.12.

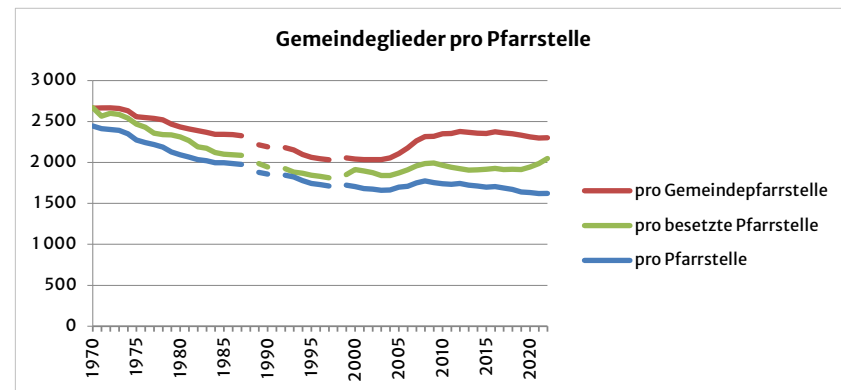
Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet. Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

¹ Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

² Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

³ Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen. So wurden Teilzeitstellen in der Vergangenheit erst dann also solche gezählt, wenn der Stellenumfang unter 90% lag. Ab 2019 werden alle Stellen als Teilzeitstellen gezählt, deren Stellenumfang unter 100% liegt.

Quelle: EKvW, Personal Office



Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

Arbeitsfeld	Stellenumfang der Pfarrstellen			Stellenbesetzung		
	2020	2021	2022	2020 ³	2021	2022
Gemeindepfarrstelle	849,50	828,75	801,00	782,13	750,17	706,69
Leitungs- und Aufsichtspositionen ¹	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
Schuldienst/Religionsunterricht	216,00	211,00	201,50	176,05	167,81	150,66
Krankenhaus und Hospiz	56,25	54,25	57,75	50,25	46,25	49,17
Hochschularbeit	7,00	7,00	7,00	7,00	6,00	6,00
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7,50	8,50	8,25	6,00	7,75	5,75
Weitere Sonderseelsorge	31,75	31,75	32,25	28,00	29,00	30,08
Aus-, Fort- und Weiterbildung	22,00	25,00	24,00	22,00	23,00	22,00
Erwachsenenbildung/Akademiarbeit ²	7,25	8,25	8,75	7,25	7,08	6,08
Weltmission und Ökumene	8,00	9,00	8,00	7,00	7,00	6,33
Landeskirchenamt	3,00	4,00	4,00	3,00	4,00	3,50
Sonstige Arbeitsfelder	44,50	45,00	45,50	36,75	34,91	35,96
Gesamt	1276,75	1256,50	1222,00	1149,43	1106,97	1046,22

Stand: jeweils zum 31.12.

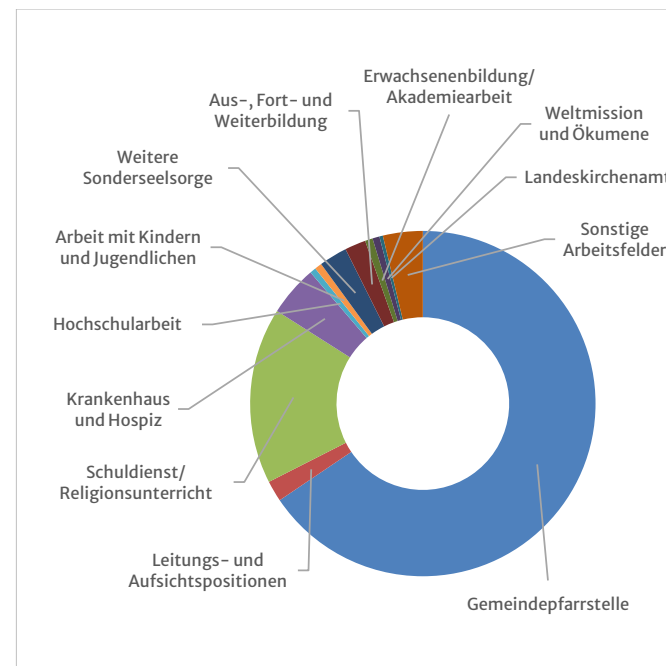
Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen.

¹ Hier werden ausschließlich Superintendent/-innen-Pfarrstellen gezählt. Lediglich in 2019 sind auch Pfarrstellen für Amtsleitungen enthalten.

² Ab 2019 werden hier die Stellen zugeordnet, die in der Personalwirtschaftssoftware mit der Funktion Bildungsarbeit gekennzeichnet sind.

³ Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

Quelle: EKvW, Personal Office



5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Anzahl der Pfarrstellen ¹							Stellenumfang und -besetzung der Pfarrstellen ¹								
	Kirchengemeinden		Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt		Kirchengemeinden			Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt		
	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	darunter Sup.-Pfarrstellen	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Stellenumfang	besetzt	vakant	Stellenumfang	besetzt	vakant	Stellenumfang	besetzt	vakant
Bielefeld	36	2	20	4	1	56	6	35,50	30,67	4,83	18,00	15,08	2,92	53,50	45,75	7,75
Bochum	34	9	15	7	1	49	16	29,50	21,83	7,67	12,00	8,25	3,75	41,50	30,08	11,42
Dortmund	72	7	31	2	1	103	9	69,50	60,00	9,50	30,50	27,22	3,28	100,00	87,22	12,78
Gelsenkirchen und Wattenscheid	30	5	18	1	1	48	6	27,75	23,50	4,25	17,50	13,50	4,00	45,25	37,00	8,25
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	21	1	11	1	1	32	2	20,75	17,67	3,08	10,50	9,44	1,06	31,25	27,11	4,14
Gütersloh	35	4	16	1	1	51	5	33,50	32,25	1,25	15,00	13,04	1,96	48,50	45,29	3,21
Hagen	27	9	7	2	1	34	11	23,50	21,50	2,00	6,25	5,96	0,29	29,75	27,46	2,29
Halle	21	6	6	3	-	27	9	18,50	17,50	1,00	4,00	2,74	1,26	22,50	20,24	2,26
Hamm	30	6	16	4	1	46	10	27,00	26,25	0,75	14,00	11,14	2,86	41,00	37,39	3,61
Hattingen-Witten	24	4	11	3	1	35	7	22,75	20,67	2,08	9,50	7,02	2,48	32,25	27,68	4,57
Herford	51	9	18	2	1	69	11	47,25	44,00	3,25	17,00	13,07	3,93	64,25	57,07	7,18
Herne	21	2	11	2	1	32	4	20,00	17,00	3,00	10,00	6,14	3,86	30,00	23,14	6,86
Iserlohn	38	12	16	3	1	54	15	32,50	30,00	2,50	14,50	12,28	2,22	47,00	42,28	4,72
Lübbecke	25	7	8	1	1	33	8	21,75	19,25	2,50	7,00	5,00	2,00	28,75	24,25	4,50
Lüdenscheid-Plettenberg	31	6	12	1	1	43	7	28,25	26,25	2,00	11,50	9,82	1,68	39,75	36,07	3,68
Minden	36	10	14	0	1	50	10	32,25	26,00	6,25	14,00	11,25	2,75	46,25	37,25	9,00
Münster	34	5	14	1	1	48	6	31,50	28,00	3,50	13,50	13,10	0,40	45,00	41,10	3,90
Paderborn	32	5	15	-	1	47	5	30,00	25,50	4,50	15,00	13,44	1,56	45,00	38,94	6,06
Recklinghausen	37	1	15	1	1	52	2	36,50	31,36	5,14	14,00	12,78	1,22	50,50	44,14	6,36
Schwelm	15	0	5	1	-	20	1	15,00	13,00	2,00	4,50	2,50	2,00	19,50	15,50	4,00
Siegen	44	4	14	2	1	58	6	42,75	37,25	5,50	13,00	10,33	2,67	55,75	47,58	8,17
Soest-Arnsberg	48	15	20	4	1	68	19	41,75	38,50	3,25	18,75	13,07	5,68	60,50	51,57	8,93
Steinfurt-Coesfeld-Borken	30	6	11	-	1	41	6	27,25	25,75	1,50	11,00	8,40	2,60	38,25	34,15	4,10
Tecklenburg	30	7	9	-	1	39	7	26,50	23,75	2,75	9,00	5,21	3,79	35,50	28,96	6,54
Unna	28	3	12	-	1	40	3	27,00	22,75	4,25	12,00	9,59	2,41	39,00	32,34	6,66
Vlotho	21	4	10	3	1	31	7	19,00	15,20	3,80	8,25	4,25	4,00	27,25	19,45	7,80
Wittgenstein	18	9	9	2	-	27	11	13,50	11,50	2,00	8,00	5,00	3,00	21,50	16,50	5,00
Verband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1,00	1,00	-	1,00	1,00	-
Landeskirche	-	-	86	9	-	86	9	-	-	-	81,75	69,92	11,83	81,75	69,92	11,83
Gesamt	869	158	451	60	24	1320	218	801,00	706,89	94,11	421,00	339,54	81,46	1222,00	1046,43	175,57

Stand: 31.12.2022

¹ Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW, Personal Office

Kirchenkreis	Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle ¹		Anteil vakanter Pfarrstellenanteile ²	
	Gemeinde-pfarrstellen	Kirchen-kreis-pfarrstellen	Gemeinde-pfarrstellen	Kirchen-kreis-pfarrstellen
Bielefeld	2 688	5 466	13,6	16,2
Bochum	3 520	9 317	26,0	31,3
Dortmund	2 909	6 413	13,7	10,8
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3 115	5 423	15,3	22,9
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	2 986	5 587	14,9	10,1
Gütersloh	2 791	6 903	3,7	13,1
Hagen	2 788	10 049	8,5	4,6
Halle	2 323	14 864	5,4	31,6
Hamm	2 752	6 483	2,8	20,4
Hattingen-Witten	2 725	8 026	9,2	26,1
Herford	2 261	7 614	6,9	23,1
Herne	3 354	9 285	15,0	38,6
Iserlohn	2 752	6 725	7,7	15,3
Lübbecke	2 837	10 922	11,5	28,6
Lüdenscheid-Plettenberg	2 738	7 322	7,1	14,6
Minden	2 569	5 938	19,4	19,6
Münster	3 486	7 451	11,1	3,0
Paderborn	2 941	5 580	15,0	10,4
Recklinghausen	2 927	7 180	14,1	8,7
Schwelm	2 790	14 507	13,3	44,4
Siegen	2 795	10 076	12,9	20,5
Soest-Arnsberg	2 503	7 371	7,8	30,3
Steinfurt-Coesfeld-Borken	3 035	9 302	5,5	23,6
Tecklenburg	2 875	13 117	10,4	42,2
Unna	2 859	6 783	15,7	20,1
Vlotho	3 129	11 189	20,0	48,5
Wittgenstein	2 564	5 896	14,8	37,5

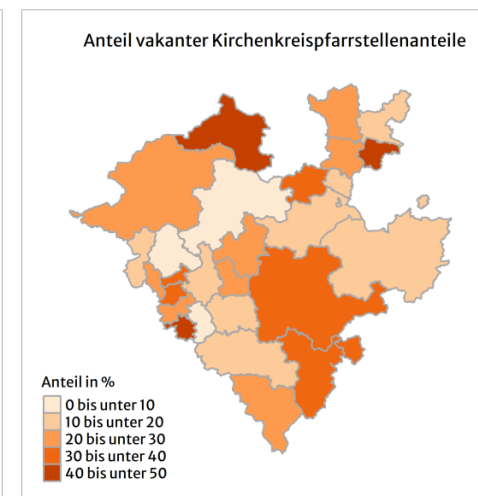
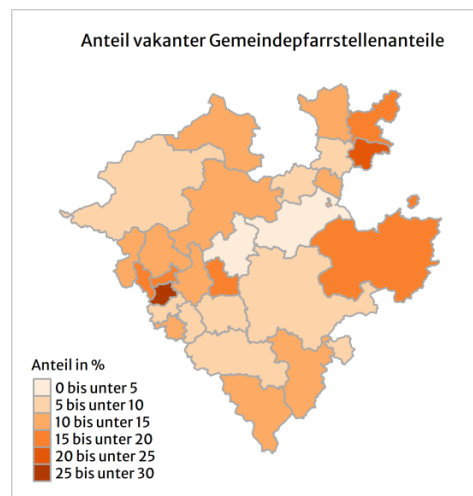
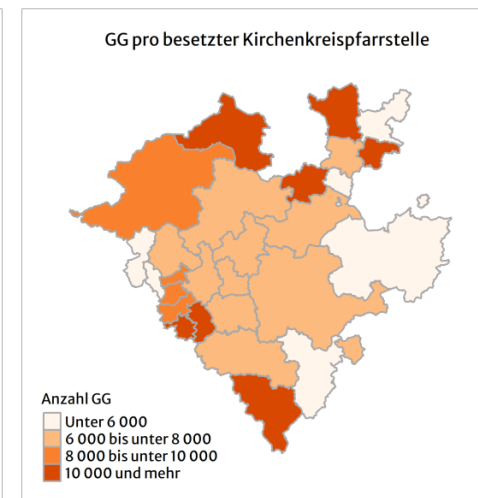
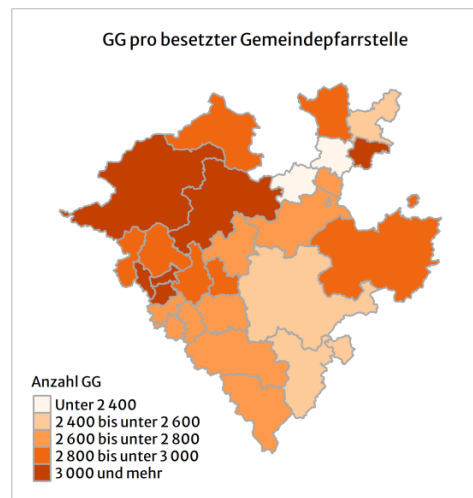
Stand 31.12.2022

¹ Die Gemeindegliederzahl wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der Besetzung der jeweiligen Pfarrstellen.

² Der Umfang vakanter Stellenanteile wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der jeweiligen Pfarrstellen

Die Pfarrstelle des Verbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird nicht einbezogen.

Quelle: EKVW, Personal Office



Die Kennzahl Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle gibt das tatsächliche Verhältnis von Gemeindegliedern zu Pfarrpersonen an. Je dunkler die Farbe, desto mehr Gemeindeglieder sind zu betreuen. Der Anteil vakanter Pfarrstellenanteile ist weniger aussagekräftig, da Pfarrstellen mitunter verzögert im Umfang reduziert oder ganz aufgehoben werden, obwohl eine Besetzung im urkundlichen Stellenumfang absehbar nicht vorgesehen ist.

5.4 Pfarrpersonen

5.4.1 Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses

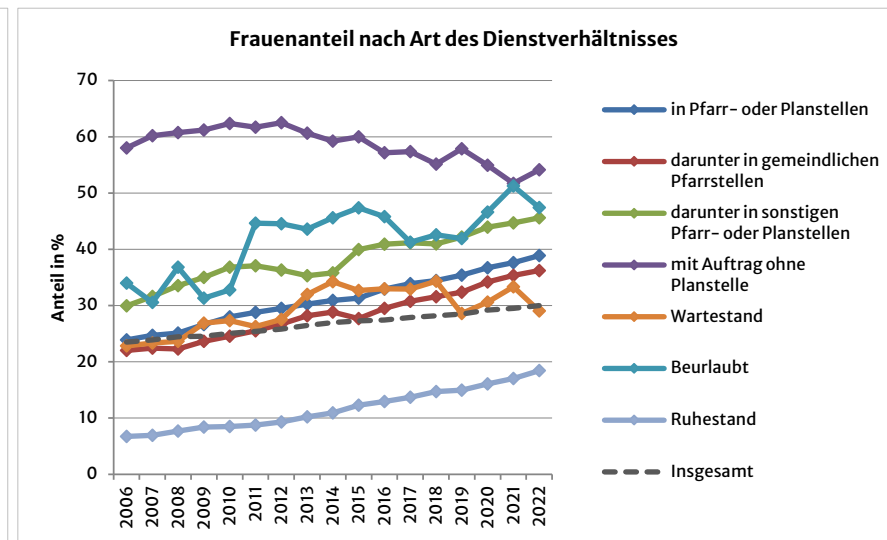
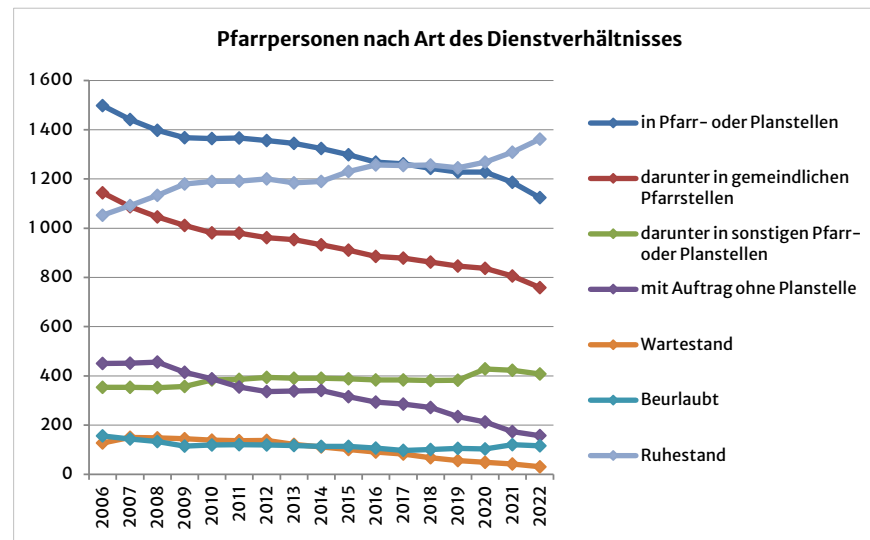
	Pfarrpersonen							
	Insgesamt	in Pfarr- oder Planstellen	darunter in gemeindlichen Pfarrstellen	darunter in sonstigen Pfarr- oder Planstellen	mit Auftrag ohne Planstelle	Wartestand	Beurlaubt	Ruhestand
2012	3 149	1 356	962	394	336	138	119	1 200
2013	3 106	1 345	954	391	338	122	117	1 184
2014	3 080	1 324	933	391	341	111	114	1 190
2015	3 059	1 299	911	388	315	101	114	1 230
2016	3 018	1 269	885	384	294	91	107	1 257
2017	2 982	1 262	878	384	286	82	97	1 255
2018	2 940	1 243	862	381	272	67	101	1 257
2019	2 869	1 228	846	382	235	56	105	1 245
2020	2 861	1 228	837	428	213	49	103	1 268
2021	2 832	1 186	806	423	174	42	121	1 309
2022	2 790	1 124	759	408	157	31	116	1 362

Stand: jeweils zum 31.12.

In früheren statistischen Jahresberichten wurde analog zur EKD-Pfardienststatistik anstelle des Begriffs „Pfarrperson“ die Bezeichnung „Theologinnen und Theologen“ verwendet. Gezählt werden ordinierte Theologinnen und Theologen.

Pfarrpersonen können zeitgleich sowohl in gemeindlichen als auch in sonstigen Pfarrstellen tätig sein. Bis 2019 wurden diese Personen den gemeindlichen Pfarrstellen zugeordnet. Ab 2020 werden sie zusätzlich in der Spalte der sonstigen Pfarrstellen gezählt, weshalb sich die beiden Spalten nicht mehr zur Zahl der Personen in Pfarrstellen insgesamt addieren.

Quelle: EKvW, Personal Office



5.4.2 Beurlaubte Pfarrpersonen

Pfarrpersonen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) ...											
	insgesamt	zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religions- unterricht)	zur Seelsorge in der Bundeswehr	zur Sonder- seelsorge	zum Dienst in einer Aus- landsge- meinde	zum Dienst in andern Gliederkirchen der EKD ¹	zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichem Interesse	in Altersteil- zeit (Block- modell) in der Freistel- lungsphase	aus persönli- chen Grün- den (ein- schließlich Elternzeit ohne Teil- zeitbeschäf- tigung)	aus sonsti- gen Gründen	
2012	119	/	5	-	9	13	62	/	19	9	
2013	117	-	6	-	7	12	63	/	14	13	
2014	114	-	5	-	9	11	63	/	12	13	
2015	114	-	6	-	9	11	64	/	14	9	
2016	107	-	/	-	9	12	57	-	18	7	
2017	97	-	/	-	9	13	54	-	12	6	
2018	101	-	/	-	11	16	53	-	12	6	
2019	105	/	/	/	12	18	46	-	12	8	
2020	103	/	/	/	13	21	43	-	10	8	
2021	121	/	/	/	15	23	42	-	20	12	
2022	116	/	5	/	13	28	39	-	11	14	

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

¹ oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfarrdienststatistik (Tabelle III). Dort wird zudem die Kategorie „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Quelle: EKvW, Personal Office

5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

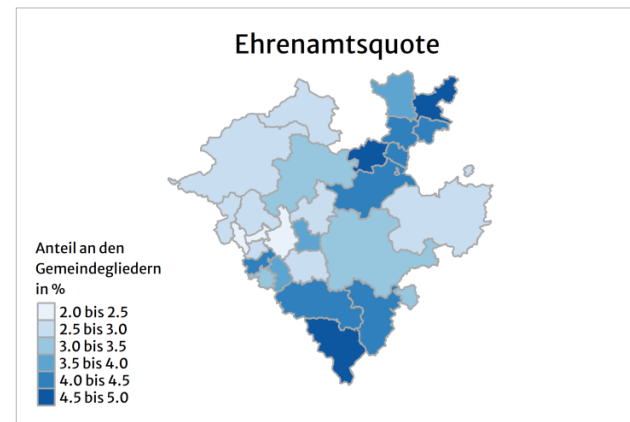
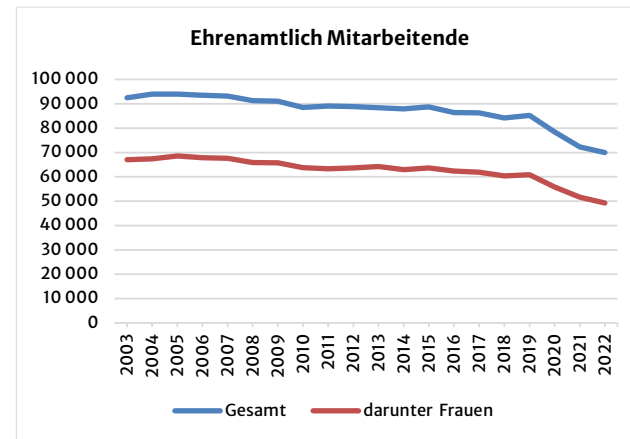
An dieser Stelle wird lediglich die Zahl der Ehrenamtlichen insgesamt bzw. nach Arbeitsfeld dargestellt. Umfassende Informationen zum Thema Ehrenamt finden Sie im Ehrenamtsportal der EKvW (<https://ehrenamt.ekvw.de>) und im dort zum Download bereitgestellten Ehrenamtsbericht 2023 (https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf).

5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern zum Jahresanfang in %
		Anzahl	in %	
2012	88 832	63 631	71,6	3,6
2013	88 383	64 267	72,7	3,6
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8
2016	86 440	62 329	72,1	3,7
2017	86 252	61 901	71,8	3,8
2018	84 237	60 396	71,7	3,8
2019	85 268	60 818	71,3	3,9
2020	78 463	55 874	71,2	3,6
2021	72 314	51 632	71,4	3,4
2022	69 974	49 254	70,4	3,4

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchengemeindevorstand, in Gemeindeausschüssen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u. v. m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise



5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

	Insgesamt			darunter Frauen und Mädchen		
	2018	2020	2022	2018	2020	2022
Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse						
EA' Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat)	5 140	4 786	4 567	2 667	2 535	2 404
EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien	8 599	7 838	6 752	5 062	4 540	3 936
Gottesdienst und Kirchenmusik						
EA Kindergottesdienstmitarbeitende	3 271	2 837	2 411	2 618	2 303	1 848
Lektoren/Lektorinnen	5 492	5 040	4 519	3 388	3 182	2 889
Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen	637	714	643	285	318	299
EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen)	31 211	27 890	24 914	20 466	18 731	16 153
EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten	6 337	6 033	5 398	4 485	4 155	3 749
Ständige Gemeindegremien						
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	6 843	5 886	5 008	4 341	3 743	3 192
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen	7 950	7 047	6 430	5 956	5 348	4 869
Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde						
EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen	2 395	1 881	1 406	2 165	1 615	1 207
EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen	1 855	1 383	1 004	1 657	1 231	864
EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	631	502	480	447	358	349
EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe	237	161	182	161	105	114
EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	920	882	692	677	643	516
EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä.	538	417	538	442	355	370
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie	2 295	3 064	1 526	1 754	2 292	1 124
Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit						
EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.)	3 608	2 934	2 374	3 122	2 492	2 027
EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-innen	1 870	2 005	1 754	1 093	1 190	1 036
EA Gemeindebriefverteiler/-innen	18 744	17 759	16 550	14 183	13 289	12 366
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	2 049	1 680	1 450	1 510	1 281	1 074
EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren	17 280	8 770	10 133	11 711	6 026	6 946
EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit)	282	190	243	177	129	164
EA Mitarbeiter/-innen in Projekten, Maßnahmen und Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (außer „Ständige Kreise“) einschl. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	6 876	4 534	4 644	4 242	2 827	2 765
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Tätigkeitsfeldern	4 840	4 870	4 771	3 331	3 432	3 177

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 5.5.1.

1 EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.

6 Strukturen

6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden

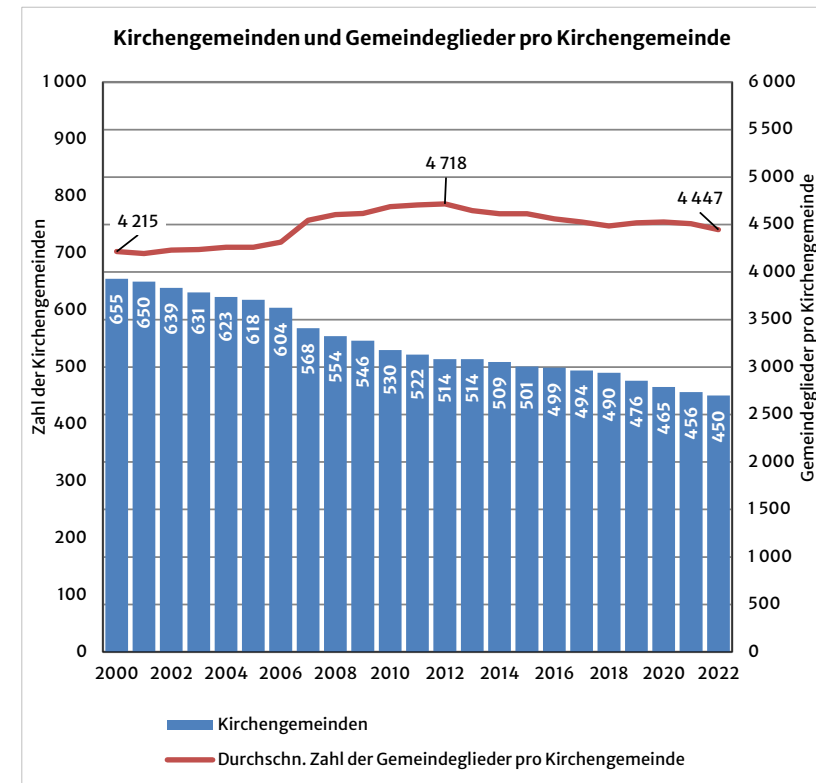
6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022
Bielefeld	37	31	28	27	24	23	23
Bochum	25	22	19	16	15	15	15
Dortmund	56	55	30	28	28	28	28
Gelsenkirchen u. Wattenscheid	22	22	15	12	8	8	8
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	24	23	20	20	16	16
Halle	8	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	18	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	19	17	16	16	16	16
Herford	36	32	25	25	25	25	25
Herne	23	21	15	15	10	10	6
Iserlohn	26	25	25	25	25	25	25
Lübbecke	20	19	19	19	18	18	18
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	26	26	23	23	23
Minden	24	24	24	23	22	22	22
Münster	26	26	24	25	24	24	24
Paderborn	24	24	23	17	14	14	14
Recklinghausen	23	16	12	12	10	10	10
Schwelm	8	7	5	5	5	5	5
Siegen	30	30	30	29	26	24	22
Soest-Arnsberg	37	36	36	34	28	27	27
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	21	17	17	17	17	17
Unna	18	15	14	13	13	13	13
Vlotho	24	24	22	19	18	17	17
Wittgenstein	18	18	16	16	14	14	14
EKvW	655	618	530	501	465	456	450
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde	4 215	4 260	4 688	4 615	4 526	4 510	4 447

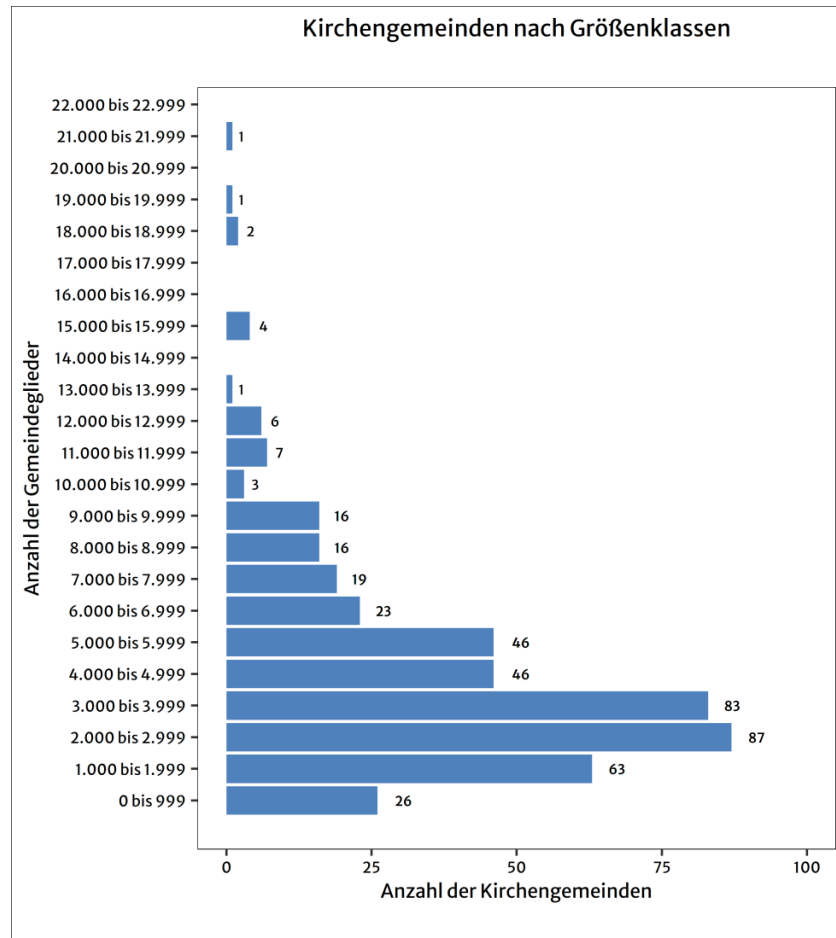
Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW, Kidat

Die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein wurden zum 01.01.2023 vereinigt.

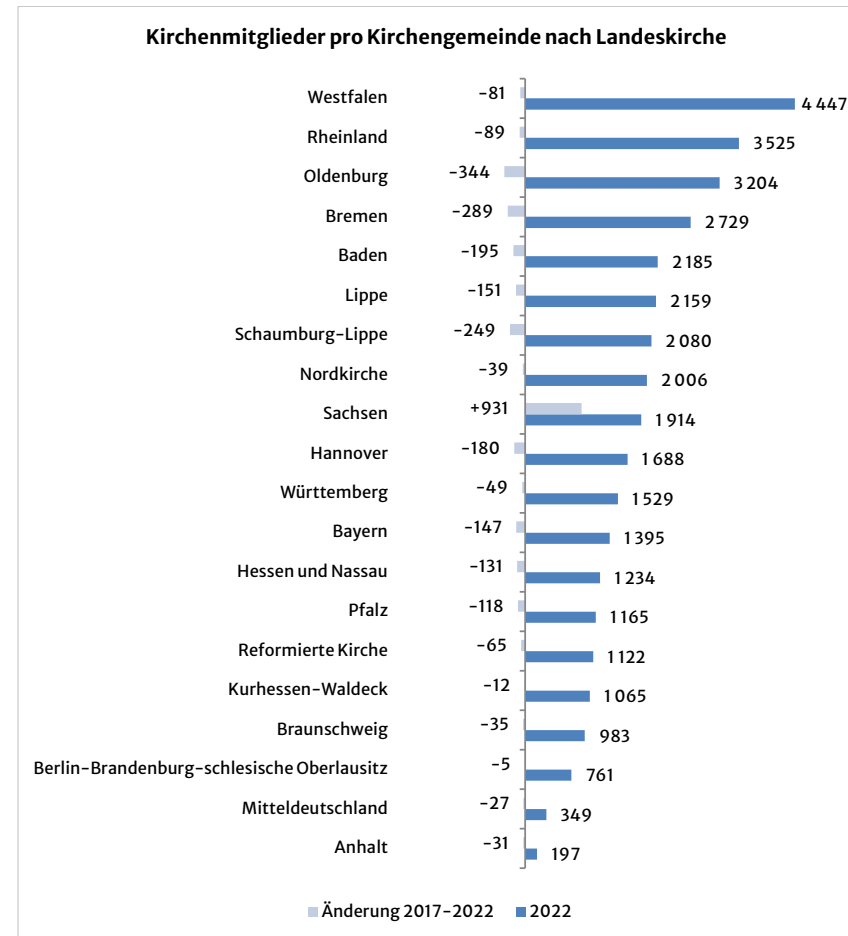


6.1.2 Gemeindegröße



Stand: 31.12.2022

Quelle: EKvW



Die rechts neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2022. In der Landeskirche Sachsen gab es zwischen 2017 und 2022 eine Reduktion der Zahl der Kirchengemeinden um 55%.

Quelle: Statistik der EKD, <https://www.ekd.de/statistik-20-landeskirchen-44288.htm>.

6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen

	Vorher	Nachher	Datum
Kirchengemeinden			
KK Siegen	Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen	Ev. Lukas-Kirchengemeinde Siegen	01.01.2022
KK Herne	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Herne Ev. Kirchengemeinde Baukau Ev. Kirchengemeinde Sodingen Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion	Ev. Kirchengemeinde Haranni	01.06.2022
KK Iserlohn	Ev. Kirchengemeinde Altena Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde	Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Mark	01.01.2023
KK Vlotho	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta Ev. Kirchengemeinde Veltheim	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd	01.01.2023
KK Vlotho	Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen	01.01.2023
Kirchenkreise			
	Ev. Kirchenkreis Siegen Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein	01.01.2023
Verbände			
Aufhebungen	Ev. Gemeindeverband Herten		01.08.2022
	Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein		31.12.2022
Errichtungen	Verband der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen		01.01.2023
	Verband der Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm		01.01.2023
	Verband der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Minden		01.01.2023

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2022 bis 01.10.2023

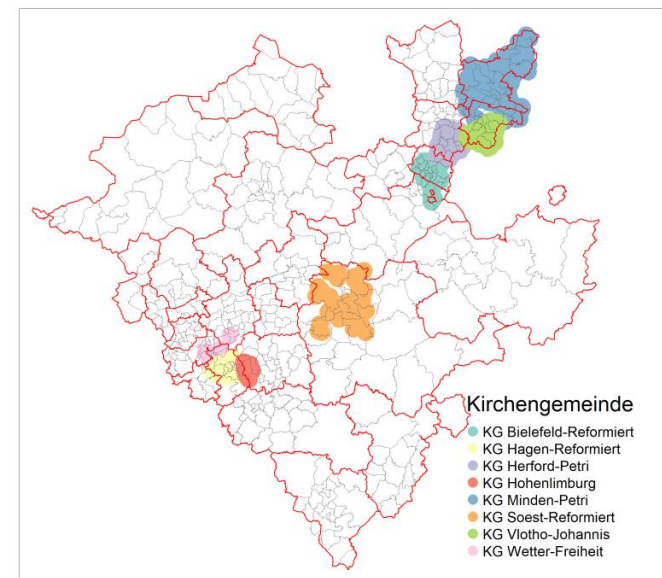
Quelle: EKvW, Kidat

Zum 01.01.2024 sind acht Vereinigungen von Kirchengemeinden und zwei Namensänderungen geplant.

6.3 Besondere Strukturen

6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden

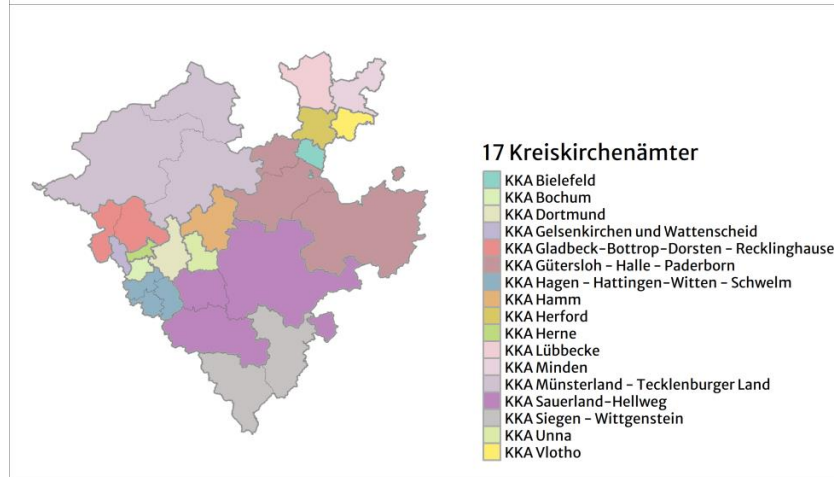
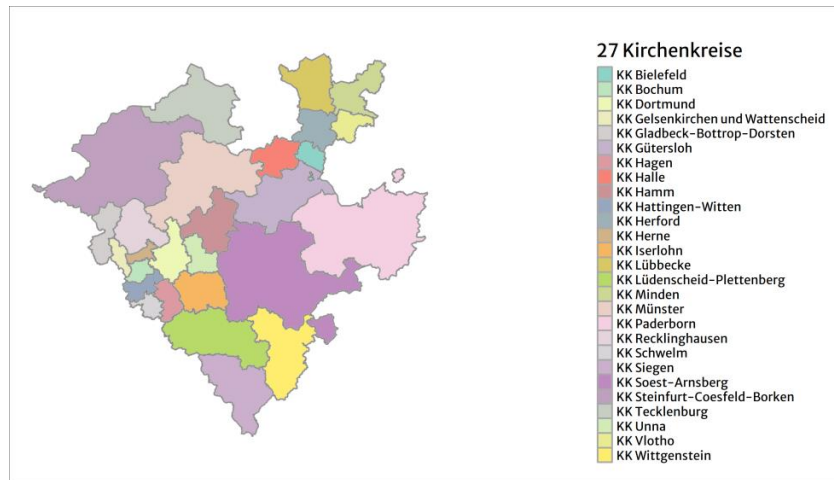
Karten der EKvW zeigen oftmals nur 442 der 450 Kirchengemeinden (Stand 31.12.2022), da diese das Gebiet der der EKvW vollständig abdecken. In einzelnen Bereichen mit vorwiegend uniertem oder lutherischem Bekenntnisstand gibt es zusätzlich Kirchengemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand. Die Wirkungsbereiche dieser 8 reformierten Kirchengemeinden werden auf der folgenden Karte dargestellt.



Stand: 31.12.2022

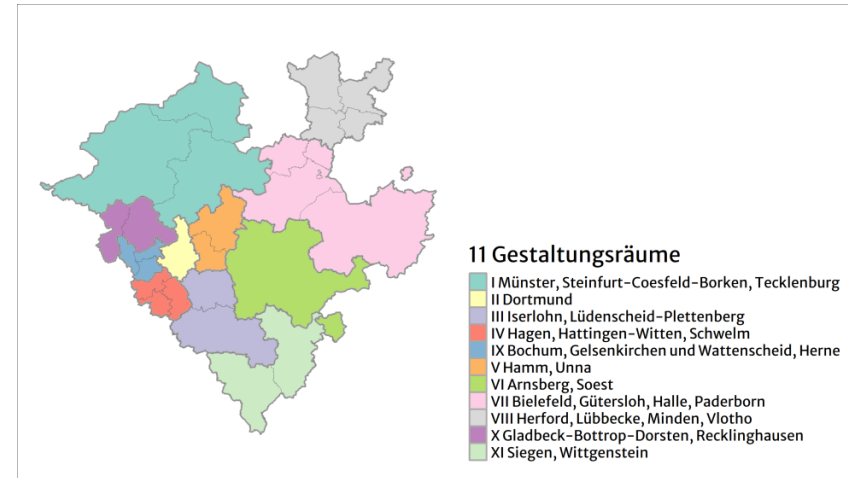
Quelle: EKvW, Kartografie

6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene



Stand 31.12.2022, Quelle: EKvW, Kartografie

Eine weitere Zwischenebene stellen die Planungsräume für Pfarrstellen und kirchliche Gebäude dar. Die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Planungsräumen wurde im Landeskirchenamt noch nicht systematisch erfasst.



6.3.3 Liste der Verbände

Art des Verbandes	Name
Verbände von Kirchengemeinden	Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten
	Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Hattingen
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Witten
	Ev. Friedhofsverband Hattingen
	Ev. Gemeindeverband Iserlohn
	Ev. Gemeindeverband Lüdenscheld
Verbände von Kirchenkreisen	Ev. Friedhofsverband Lüdenscheld-Plettenberg
	Ev. Gemeindeverband Recklinghausen
	Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
	Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Vlotho
	Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho
	Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn
	Kirchenkreisverband des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg
	Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg
	Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheld-Plettenberg und Soest

Stand 31.12.2022
Quelle: EKvW, Kidat

7 Finanzen

7.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre:

[Werte mit Wirkung Finanzstatistik der ev Kirche.pdf](#).

Die Ergebnisse für die EKvW finden Sie in:

[EKD Finanzstatistikflyer Ansicht.pdf](#).

Die nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2023 erhoben werden.

Im Jahr 2019 wurden erstmalig Ergebnisse des EKD-Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“ veröffentlicht. 2021, 2022 und 2023 wurden die Berechnungen aktualisiert. Die zentralen Ergebnisse sind, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den getroffenen Annahmen bis 2060 in etwa halbieren wird und dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs nicht auf demografische, sondern auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist. Mehr dazu finden Sie unter: <https://www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm>.

Die Seite <https://www.kirchensteuer-wirkt.de> enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen. Zitat: „Die evangelische Kirche engagiert sich in Seelsorge, Diakonie, Jugendarbeit, Lebensbegleitung, Bildung, weltweiter Entwicklungsarbeit, Kultur, Umweltschutz. Die Vielfalt ist erstaunlich und es gibt sie nur dank einer verlässlichen Finanzierung: der Kirchensteuer. Sie trägt wesentlich zum Wirken von Kirche bei und ermöglicht, dass Kirche für Menschen erlebbar ist. Wie kaum eine andere Organisation begleitet Kirche in allen Lebenslagen – dank der Kirchensteuer kann sie sich darauf konzentrieren, ohne ständig

um die Finanzierung zu ringen. Sie nutzt die Kirchensteuer evangelisch: um Glaube, Hoffnung und Liebe (1. Korinther 13, 13) in der Gesellschaft strahlen zu lassen.“

	2020	2021	2022
Kirchensteueraufkommen			
EKvW gesamt	545 428 460	561 661 903	587 609 857
EKvW pro Kirchenmitglied	259	273	294
EKD pro Kirchenmitglied	278	304	326
Verwendung			
EKD-Finanzausgleich ¹	11 660 027	11 348 031	10 837 370
Rückstellungen und Rücklagen ²	12 714 230	29 830 951	41 492 558
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche ³	46 894 878	46 843 463	48 175 194
Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben ⁴	40 118 888	7	7
Pfarrbesoldung ⁵	88 088 600	7	7
Kirchenkreise ⁶	345 951 836	7	7

Beträge in €

¹ Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.

² Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen oder Anschubfinanzierungen für Projekte. 2020 sind ausschließlich Zuführungen an die Versorgungskasse enthalten, 2021 auch Mittel für das Projekt Cumulus und 2022 für die Energiepauschale.

³ Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.

⁴ Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.

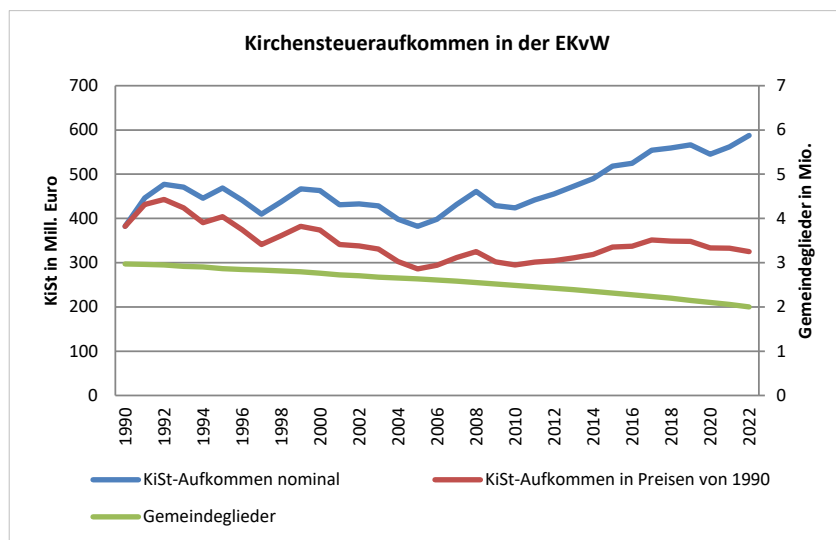
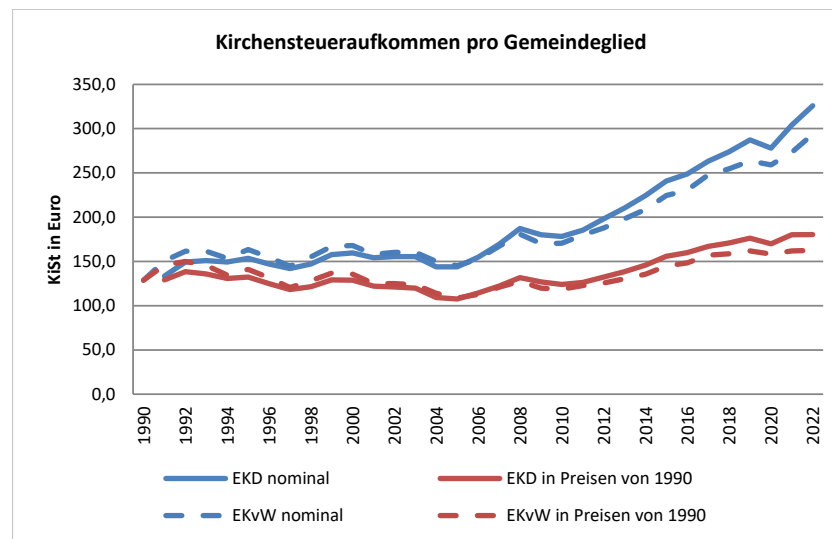
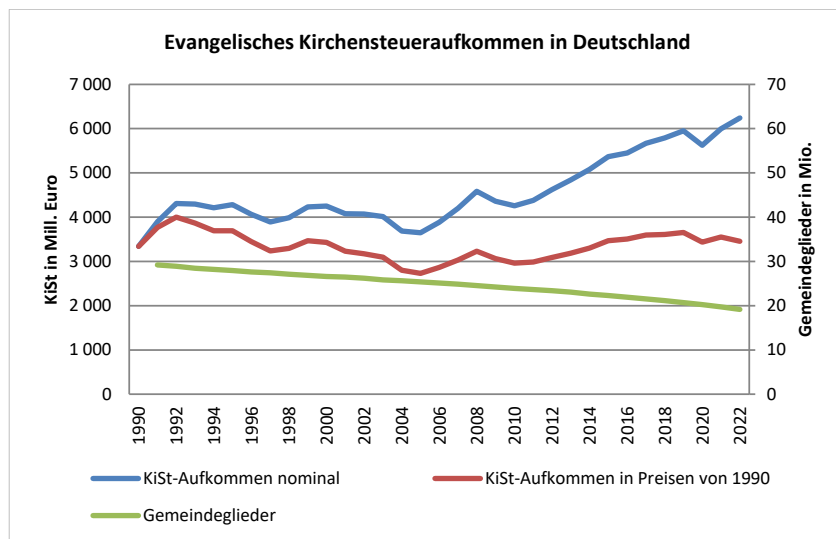
⁵ Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

⁶ In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

⁷ Die Zahlen zum Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben, zur Pfarrbesoldung und zur Zuweisung an die Kirchenkreise liegen für 2021 und 2022 noch nicht vor.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle

7.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens



Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, Faltblatt Kirchenmitglieder – Kurztabelle-, Ausgaben 2018 – 2022, Faltblatt Kirchensteuerstatistik: <https://www.ekd.de/kirchensteuerstatistik-statistische-be-richte-44512.htm>, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

Das im Jahr 2022 sehr hohe Kirchensteueraufkommen pro Gemeindeglied resultiert zum einen aus der guten Wirtschaftslage und zum anderen daraus, dass mit der Babyboomer-Generation aktuell besonders viele Gemeindeglieder zur Altersgruppe der 53- bis 65-jährigen zählen, der Altersgruppe mit den höchsten Einkommen (siehe Altersstruktur auf S. 30). Mit deren Renteneintritt in den kommenden Jahren sind entsprechend deutliche Rückgänge des Kirchensteueraufkommens absehbar.

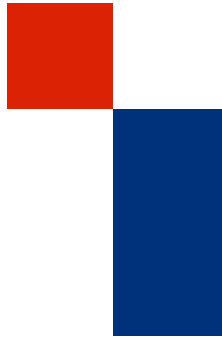
8 Weitere Informationen

8.1 Links

Thema	Links und Beschreibung
Statistikseiten der EKvW im Internet	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten
KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“	https://www.kiwi-portal.de/web/guest In der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ finden Sie unter Dokumente: Erhebungsunterlagen, Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl), Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten und Grafiken auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014–2022) und eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten.
Personalbericht für die EKvW	https://www.kiwi-portal.de/web/guest (Gruppe Statistik in der EKvW, s. o.) Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche.
Ehrenamtsbericht für die EKvW	https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf 2023 wurde erstmals für die EKvW ein Ehrenamtsbericht erstellt. Mit aussagekräftigen Zahlen und persönlichen Befragungen beleuchtet er die kirchliche Ehrenamtslandschaft.
Karte der EKvW	https://karte.ekvw.de : interaktive Karte der EKvW mit den Grenzen der Kirchenkreise und -gemeinden.
Gottesdienst-Zählprojekt im Kirchenkreis Herford	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf 2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht.
Gottesdienste an den Weihnachtstagen 2020	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/MfD-Vielfalt_trotz_Lockdown_210727.pdf Der Bericht „Vielfalt trotz Lockdown – Ergebnisse einer Umfrage zu den Gottesdiensten an den Weihnachtstagen 2020 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschreibt, was alles möglich war.
Statistikseiten der EKD	https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen.
Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion	https://www.ekd.de/projektion2060 Hier finden Sie unter der Überschrift „Kirche im Umbruch“ die 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Vorausberechnung bis 2060.
Kirchensteuer wirkt!	https://www.kirchensteuer-wirkt.de Diese Seite enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen.
Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland	https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite); die EKIR verfügt über ein umfassendes Statistikangebot.
Kommunaldaten	https://www.wegweiser-kommune.de Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen.
Landesbetrieb IT.NRW	https://www.it.nrw/statistik IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist.
Statistisches Bundesamt	https://www.destatis.de

8.2 Erläuterungen und Abkürzungen

Thema	Beschreibung
davon vs. darunter	davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeiträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeiträge nicht zur Gesamtsumme addieren.
/ vs. –	Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich – steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden.
KiWi	Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW; KiWi dient der Dateiablage, der Kommunikation und der Terminplanung (https://portal.ekvw.de).
GG	Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder
KirA	Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD GmbH



Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

Haushalt 2024 –

der Evangelischen Kirche von Westfalen –

Aufstellungsbeschluss

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	448.767.617,82 €
15.	Aufwendungen	-453.589.766,36 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	317.097,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	387.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-14.411.931,01 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	14.411.931,01 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -1.864.894,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -1.641.895,16 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €

- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 14.411.931,01 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.011,84 Stellen festgesetzt. Davon sind 402,48 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.
- II. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens der Unity AG zur IT.EKvW wird für sämtliche Abrechnungsobjekte der folgende Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht:
- Grundsatz:
- Es sind nur Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben sowie rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Es dürfen ausschließlich Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte vorgenommen werden, oder eine unaufschiebbare und unvorhersehbare Aufgabenerledigung dies im Einzelfall erforderlich macht.

Stellenneubesetzungen, auch von im Stellenplan 2024 vorhandener Planstellen dürfen nicht erfolgen. Stellennachbesetzungen sind nach Freigabe durch die Kirchenleitung im Einzelfall möglich.

Migrationen weiterer Kirchenkreise sind bis zur Entscheidung über die Fortführung und Neuausrichtung der IT.EKvW der Landessynode ausgesetzt.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt den Sperrvermerk für einzelne Maßnahmen aufzuheben.

Der Landessynode ist im Mai 2024 zu berichten.

- III. Bei den geplanten Baumaßnahmen „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ und „Neubau Turnhalle Espelkamp“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigungen ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall oder insgesamt wird die Kirchenleitung ermächtigt.

- IV. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ebenfalls ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung - Personal & Personalentwicklung - und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt ermächtigt.

- V. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung

Inhalt

1. Einleitung:	2
2. Feststellungen während des Haushaltsplanungsprozesses	3
2.1. Information der Instanz zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Richtlinie zu § 14, Ziffer III Arbeitsschritt 7 – Feststellungen aus dem Entwurf – („Gefährdungslagen“).....	3
3. Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024	7
3.1. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit	7
4. Grundsätzliches zu Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren	7
4.1. Auflagen	7
4.2. Bedingungen	7
4.3. Folge – vorläufige Haushaltsführung	8
4.4. Erforderliche Maßnahmen auf der Ebene Landeskirche	9
5. Noch nicht abschließend geklärte Fragen bei der Haushaltsplanung 2024.....	9
6. Erfordernis eines Nachtragshaushalts gem. § 29 FiVO.....	10
Anlage 1 Skizze Projektstruktur	11
Anlage 2 - Rechtsquellen - Links:.....	12

1. Einleitung:

Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2024 kann wie bereits im Jahr 2023 erneut nur durch erhebliche Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden.

Bereits nach Vorliegen der ersten Ergebnisse aus den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2024 der EKvW wurden erhebliche Steigerungen bei den Aufwendungen erkennbar, so dass unverzüglich Analysen durch den Geschäftsbereich 83 (Gesamthaushalt und Finanzplanung – GB 83) des Landeskirchenamtes vorgenommen wurden. Die Ergebnisse wurden, versehen mit ersten Empfehlungen an das Kollegium des Landeskirchenamtes, dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung vorgelegt. Das planerische Defizit betrug am 11.09.2023 ca. 22 Millionen €.

Es betrifft ausschließlich den sogen. „Allgemeinen Haushalt“, welcher aus dem 9 %igen Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen Erträge erzielt. Alle anderen Bereiche (Gesamtkirchliche Aufgaben, Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungszuweisung) sind rechtskonform geplant und damit ausgeglichen.

In den Beratungen wurden die Vorschläge aufgenommen, so dass

- der GB 83 beauftragt wurde, Kürzungen bei den Aufwendungen vorzunehmen, bzw. Investitionsverschiebungen zu veranlassen und die Plausibilität bei der Planung der Erträge zu überprüfen. In diesem ersten Schritt konnte das Defizit auf rd. 14 Millionen € reduziert werden.
- die Kirchenleitung bereits am 21.09.2023 das Landeskirchenamt beauftragt hat, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Finanzwesensverordnung (FiVO) in Verbindung mit der Richtlinie (RiLi) zu § 4, § 14 und § 15 FiVO wegen der akuten Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der landeskirchlichen Ebene bis zum Mai 2024 vorzunehmen. Dies soll der Landessynode im Rahmen der Tagung im Mai 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
- die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (GRPS) beauftragt hat, auf Basis des durch die Kirchenleitung der Synode zum Beschluss empfohlenen Haushaltsplans 2024 die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans nach § 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesensverordnung – FiVO) zu prüfen. Der Landessynode soll eine Empfehlung ausgesprochen werden.
- das Kollegium des Landeskirchenamtes aufgefordert wurde, über die im Rahmen der durch den GB 83 bereits vorgenommenen Kürzungen hinaus weitere Kürzungsvorschläge vorzulegen. Diese sollten davon ausgehen, dass insgesamt nur noch 70 % der Erträge zur Verfügung stehen werden. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Klausurtagung des Kollegiums zusammengetragen und beraten.
- die Kirchenleitung unter Heranziehung der Vorschläge durch das Kollegium ein Projekt „Erstellung Haushaltssicherungskonzept“ initiiert hat. Die Leitung des Projektes wurde dem jur. Vizepräsidenten und Finanzdezernenten Dr. Kupke übertragen. Eine Steuerungsgruppe wurde eingesetzt. Skizze der Projektstruktur siehe **Anlage 1 Skizze Projektstruktur**. Ziel des Projektes ist es, das HSK fristgerecht und den rechtlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen.

2. Feststellungen während des Haushaltsplanungsprozesses

Gem. Richtlinie zu § 14 der FiVO wurde die mangels einer eigenen Prüfungsbehörde für die landeskirchliche Ebene zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit herangezogene Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der EKvW über die sogen. Gefährdungslagen, die sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans ergeben, am 28.09.2023 informiert:

2.1. Information der Instanz zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Richtlinie zu § 14, Ziffer III Arbeitsschritt 7 – Feststellungen aus dem Entwurf – („Gefährdungslagen“)

Bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 wurde bereits im Herbst des Jahres 2023 ein Zeitplan bekannt gegeben der davon ausging, dass spätestens am 31. Juli 2023 die letzten Eingaben aus Mittelanmeldungen in die Software erfolgen. Die letzte Mittelanmeldung erfolgte am 16. September 2023. Daraus resultierend ist der Zeitraum, um Feststellungen über mögliche Gefährdungslagen innerhalb des Haushalts zu erkennen, zu beschreiben und gegebenenfalls frühzeitig zu wirken, sehr kurz gewesen.

Dennoch wurden die folgenden Punkte festgestellt:

I. Feststellungen

1. Personalkostensteigerungen

Durch die Übernahme der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes in den BAT-KF stiegen die Personalkosten für das Jahr 2024 deutlich gegenüber den Planzahlen 2023. Weiterhin ist davon auszugehen, dass für die auf der Ebene der Landeskirche tätigen Beamtinnen und Beamten und Pfarrerrinnen und Pfarrer eine ähnlich hohe Besoldungssteigerung zu erwarten ist. Diese wurde bei den Planungen mit 8,5-10 % gegenüber den Planansätzen 2023 berücksichtigt. Bedingt dadurch sind ca. 9 Millionen € zusätzliche Personalkosten im Haushalt der Landeskirche entstanden.

Einsparmöglichkeiten sind an dieser Stelle noch nicht identifiziert.

Im Rahmen der Maßnahmen, die zur Haushaltskonsolidierung erforderlich sind, gilt es hier besonderes Augenmerk walten zu lassen.

2. Zusätzliche Personal Anforderungen durch verschiedene Bereiche

Festzustellen ist, dass in verschiedenen Organisationseinheiten zusätzliches Personal in den Haushalt eingeplant wurde (neue Stellen – nicht Wiederbesetzungen). Hier wird gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung, der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes und dem Geschäftsbereich 83 eine Prüfung der Notwendigkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt. In mindestens einem Fall wurde aus Gründen der Haushaltskonsolidierung auf die Besetzung einer Planstelle verzichtet. Das bereits laufende Ausschreibungsverfahren ist beendet worden.

3. Personalentwicklung

Wenngleich eine Absenkung der Personalkosten unerlässlich erscheint, ist jedoch die Notwendigkeit der Personalentwicklung gegeben. Dies bedeutet, dass hier nicht einfach Mittel gestrichen werden können, sondern antizyklisch sogar Mehraufwände für die Personalentwicklung erforderlich sind. Dieser Problemlage ist mit großer Sensibilität zu begegnen.

4. Kosten der IT. EKvW

Durch die Umstellung des Preismodells steigen die Clientkosten für die Ebene der Landeskirche von ca. 1400 € auf 2050 € pro Client / Jahr. Hinzu kommen noch die Kosten der Hardware, sowie der Microsoft Lizenzen. Diese immense Kostensteigerung macht im Haushalt einen zusätzlichen Aufwand über alle Organisationseinheiten von ca. 600.000 € aus.

Weiterhin ist der Betriebskostenzuschuss, der zu 9 % von der Landeskirche getragen wird, zu finanzieren.

Die Ergebnisse des Gutachtens, welches die Landessynode in Auftrag gegeben hat, bleiben abzuwarten.

5. Digitalisierung im Landeskirchenamt

Zahlreiche Digitalisierungsprojekte, welche zum Teil seit mehreren Jahren nicht vorangetrieben wurden, sind im Haushaltsplan 2024 aufgenommen worden. Kostensteigerungen von bis zu 3 Millionen € waren hier geplant.

Es handelt sich dabei aber auch um Maßnahmen, die im Jahr 2023 geplant waren, jedoch aufgrund der Nichtdurchführbarkeit in 2023 im Jahr 2024 erneut geplant wurden.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich wurden hier deutliche Mittelkürzungen vorgenommen.

Inwieweit dies zu Nachteilen im Blick auf Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns führt bleibt abzuwarten und muss im Rahmen des Gesamtprozesses der Haushaltssicherung näher betrachtet werden.

6. Investitionsmaßnahmen

Verschiedene Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2023 initiiert und sollen ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden. Einzelne Maßnahmen wurden im Rahmen des ersten Konsolidierungsprozesses unmittelbar nach der Haushaltsplanung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Zwei weitere investive Maßnahmen, die auf der Ebene der Landeskirche geplant sind, sind erstmals im Haushalt 2024 vollständig in der Finanzierungsplanung dargestellt.

7. Darlehensaufnahmen

Es ist beabsichtigt für die Investitionsmaßnahmen Darlehen aufzunehmen. Der Schuldendienst muss aus den liquiden Mitteln bedient werden.

Darlehen sind derzeit in verschiedenen Bereichen bereits in Anspruch genommen worden.

Wenngleich diese nicht alle in der Bilanz der Landeskirche Niederschlag finden, sollte eine Gesamtbetrachtung aller Bereiche erfolgen, um Klarheit über diese Form der Finanzierung zu erlangen.

Es handelt sich dabei um Darlehen, die bereits aufgenommen wurden:

- Schulen der Landeskirche
- Sondervermögen Immobilien (dort bilanziert)
- Tagungsstätte Haus Villigst (dort bilanziert – wird 2025 in den Haushalt EKvW überführt)

weitere Darlehensaufnahmen sind geplant für:

- Schulen der Landeskirche – Neubau Turnhalle Espelkamp
- Hochschule für Kirchenmusik – Neubau am Standort Bochum

8. Landeskirchliche Schulen

Die finanziellen Risiken aus dem Betrieb der landeskirchlichen Schulen stellen eine große Belastung des Haushalts dar.

Zusätzliche Mittelanmeldungen im Jahr 2024 von fast 12 Millionen € erfolgten aus dem Bereich. Insbesondere die Versorgungslasten sowie die erforderlichen Sanierungsarbeiten an allen sieben landeskirchlichen Schulen werden finanzielle Ressourcen benötigen, welche nicht im Ansatz durch die Systematik der Pauschalen, welche von der Bezirksregierung für den Betrieb der Schulen gewährt werden, gedeckt sind.

Durch die erst mit dem Umstellungsprozess auf das Neue kirchliche Finanzmanagement im Jahr 2021 erfolgte Abschaffung der sogenannten „Sonderhaushalte“ werden diese Defizite nunmehr im Haushalt sichtbar. Es zeichnet sich ab, dass die finanziellen Verpflichtungen daraus den Haushalt nachhaltig belasten.

Durch die Kirchenleitung sind bereits verschiedene Maßnahmen eingeleitet worden, konkrete und aufwandsreduzierende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

9. Sondervermögen/Tagungshäuser

Die Tagungsstätten/Tagungshäuser benötigen Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln, da die Erträge nicht ausreichend sind, um den Aufwand zu decken. Hier ist die Entwicklung einer Strategie unbedingt erforderlich. Mittelfristig können Zuschüsse in dieser Höhe nicht mehr gewährt werden.

10. Klimapauschale

Durch die Beschlüsse der Landessynode im Jahr 2022 4 % der Kirchensteuerzuweisung zur Erreichung der Klimaziele aufzuwenden, werden Mittel im Haushalt zweckgebunden, die bisher „freie Mittel“ darstellten.

Diese Mittelbindung stellt kein Risiko im Sinne einer Gefährdung des Haushalts dar, macht aber deutlich, dass 4 % des Aufkommens nicht mehr frei zur Verfügung stehen. Durch die kurzfristige Einführung konnten keine Gegenmaßnahmen zur Kostenreduzierung ergriffen werden.

11. Budgetierung bei Ämtern und Einrichtungen ohne klare Regelungen

Bei Ämtern und Einrichtungen wurde 2018 eine Deckelung der „Zuweisungen“ vorgenommen, zugleich zugesichert, dass Überschüsse einbehalten und für Nachjahre genutzt werden können. Dies geschah in der Regel durch Rücklagenzuführungen. Dies sollte mit Budgetierungsregelungen verbunden werden, diese sind aber nicht erlassen worden.

Wegen der Verschiebung der Umstellung auf das NKF ins Jahr 2021 wurde der Beschluss bereits in der Kameralistik 2019 umgesetzt.

In der Regel ist die sparsame Bewirtschaftung innerhalb der Ämter und Einrichtungen gewährleistet, dies führt jedoch in der Gesamtperspektive aller Ebenen der Landeskirche zu Unwuchten. Die Ämter und Einrichtungen haben Budgets, Dezernate und andere Organisationseinheiten nicht. Dies Ungleichgewicht wird dadurch verstärkt, dass die Ämter und Einrichtungen die Möglichkeiten haben Drittmittel zu erhalten. Dies ist im verfasst-kirchlichen Landeskirchenamt selten möglich.

12. Ertragssituation der Ebene Landeskirche

Die Ebene Landeskirche hat nahezu nur Erträge aus Kirchensteuern und staatlichen Zuschüssen.

Die Mieterträge werden im Sondervermögen Immobilien vereinnahmt. Die Abführung an den Haushalt der Landeskirche beträgt rd. 400.000 €. Gleichzeitig fließt ein Zuschuss insbesondere für die Tagungsstätte HLD von rund 200.000 € an das Sondervermögen.

Aus den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen stammt der einzige nennenswerte Beitrag mit einer Dividende von 300.000 € von der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH, bei der ein Gesellschaftsanteil von 25 % besteht.

Die Staatsleistungen in NRW gehören im Bundesdurchschnitt zur niedrigsten Kategorie und tragen daher nur mit gut 2 Mio. € zum landeskirchlichen Haushalt bei.

Diese fast alleinige Abhängigkeit von den Erträgen der Kirchensteuer ist ein sehr hohes Risiko, es ist dringend geboten zusätzlichen Erträge zu erzielen. Aber auch dies muss erst etabliert werden.

II. Maßnahmen

Durch Geschäftsbereich 83 wurden unverzüglich und regelmäßig der Finanzdezernent, das Kollegium, der Ständige Finanzausschuss und seit Ende der Sommerferien auch die Kirchenleitung über die Entwicklungen informiert.

Der Vorschlag ein Haushaltssicherungskonzept nach Beratungen in Klausurtagungen der Kirchenleitung und des Kollegiums zu erstellen, resultiert aus den Berichten.

Ein entsprechendes Projekt wurde aufgesetzt, bereits in den Klausurtagungen im Oktober 2023 ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen. Sperrvermerke wurden den Gremien für den Haushalt 2024 vorgeschlagen. Weitere Maßnahmen ergeben sich nach den Beratungen.

Für den Haushaltsplanungsprozess 2025 ist ein stringenteres Vorgehen geplant:

- A. Einhaltung des Zeitplans
- B. Deutlichere Vorgaben im Blick auf die Haushaltsrahmendaten
- C. Neue Maßnahmen (Personal, Projekte) sind nicht selbst zu erfassen, sondern schriftlich zu beantragen und zu begründen. Eine Erfassung ist dann erst nach Freigabe innerhalb eines zu definierenden Prozesses zulässig.

3. Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024

3.1. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2024 durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wurde durch den Geschäftsbereich 83 in verschiedenen Gesprächen und durch Präzisierungen und Nachreichung von Unterlagen unterstützt.

Im Laufe des Verfahrens wurde deutlich, dass die Verlagerung der Prüfung einer Genehmigungsfähigkeit vor dem eigentlichen Beschluss über den Haushalt zu Problemen führen kann. Die der Genehmigung zugrunde liegenden Normen gehen davon aus, dass der Haushaltsbeschluss mit den vollständigen Anlagen gefasst ist. Eben weil das Genehmigungsverfahren sich an den Beschluss des jeweiligen Leitungsgremiums anschließt.

Der Zeitpunkt der Durchführung lag, aus nachvollziehbaren terminlichen Gründen, deutlich vor dem Termin der Landessynode, so dass nicht alle Unterlagen abschließend fertiggestellt waren. Beispiel: Gegenstand der Prüfung ist unter anderem das Haushaltsbuch, welches aber erst durch Beschluss der Landessynode in Kraft tritt. Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit lag dies noch nicht in der Endfassung (Teil dieser Beschlussvorlage) vor. Im Ergebnis führt dies zu Bedingungen und Auflagen im Sinne der RiLi zu § 4, §14 und § 15 der FiVO.

Das Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wird im Rahmen der Synodaltagung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle mit den entsprechenden Empfehlungen nach Beschluss des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt und beraten werden.

4. Grundsätzliches zu Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren

Eine Genehmigung des Haushalts kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sowohl Bedingungen als auch Auflagen haben Auswirkungen auf die Haushaltsplanausführung.

4.1. Auflagen

Sind Auflagen während der Genehmigung des Haushaltsplans gemacht worden, so bedeutet dies, dass der Haushalt grundsätzlich genehmigt ist, wenn die Auflagen erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Auflagen kann die Genehmigung widerrufen werden kann. Der Widerruf der Genehmigung führt automatisch zur vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 27 FiVO (auch haushaltslose Zeit genannt).

4.2. Bedingungen

Die Nebenbestimmung der „Bedingung“ reguliert deutlich stärker. Die Genehmigung des Haushalts wird dadurch bis zur Erfüllung der Bedingung aufgeschoben – die Körperschaft befindet sich solange in der vorläufigen Haushaltsführung, bis die Bedingung vollständig erfüllt und nachgewiesen ist.

4.3. Folge – vorläufige Haushaltsführung

§ 27 FiVO

Vorläufige Haushaltsausführung

(1) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen oder genehmigt sein, so sind

1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
 - a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben sowie rechtlichen Verpflichtungen zu genügen und
 - b. Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig,
4. Aufnahmen sonstiger Kredite zur Finanzierung von Investitionen zulässig, soweit sie schon in einem Haushaltsjahr beschlossen wurden,
5. Aufnahmen von Krediten zu Umschuldungszwecken zulässig.

(2) Aufwendungen und Auszahlungen, die über die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Aufgaben und Verpflichtungen hinausgehen, können nach Genehmigung des Aufsichtsorgans veranlasst werden.

Diese Regelungen der Finanzwesenverordnung sind eindeutig.

Aufwendungen sind nur noch zulässig, soweit dies aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Bestehende Einrichtungen sind in geordnetem Gang zu halten.

Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sind zum Beispiel damit ausgeschlossen.

Weiterhin dürfen Aufwendungen nur noch erfolgen, wenn diese unvorhersehbar und unabweisbar sind.

Dies bedarf aber dann eines besonderen Genehmigungsverfahrens, welches für die Ebene der Landeskirche noch beschrieben werden muss.

Baumaßnahmen, Beschaffungen oder sonstige Leistung können fortgesetzt werden, wenn im Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. Daraus wird deutlich, dass investive Maßnahmen oder Beschaffungen, die nicht das Kriterium der Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit erfüllen grundsätzlich nicht erfolgen können. Die Maßnahme muss bereits begonnen sein und in der Regel die Weiterführung unaufschiebbar sein, weil z.B. sonst Schaden am Baukörper entstehen könnte.

4.4. Erforderliche Maßnahmen auf der Ebene Landeskirche

- Etablierung der Prozesse für Genehmigung von Abweichungen gem. § 27 Abs. 2 FiVO
- Verfahrensbeschreibung Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung als Dienstanweisung an alle Mitarbeitenden
- Richtlinie zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen und Schaffung der personellen Ressourcen (Freigabeverfahren vor Auftragsvergaben/Bestellung/Eingang rechtlicher Verpflichtungen).

5. Noch nicht abschließend geklärte Fragen bei der Haushaltsplanung 2024

Im Rahmen der Stellung des Haushaltsplanes 2024 wurden an verschiedenen Stellen Aufwendungen/Investitionsmaßnahmen, aber auch Erträge geplant, die zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht abschließend geklärt waren.

Im Sinne des Vorsichtsprinzips wurden diese Maßnahmen in den jeweils benannten Höhen eingeplant, bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung belassen.

Es handelt sich dabei um

1. Neubau der Schulturnhalle Espelkamp (Investitionsbedarf 10,6 Millionen €)

Der Abriss und Neubau der Schulturnhalle ist erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes lag kurzfristig eine Förderzusage des Bundes vor, die umfangreiche Vereinbarungen mit der Stadt Espelkamp erforderlich machen. Auch weitere Zuschüsse durch die Kommune sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplans nicht abschließend geklärt. Diese werden frühestens zu Beginn des Jahres 2024 abgeschlossen sein. Daher erfolgte eine Einplanung in den Investitionsplan 2024 ff. und die Einstellung von Verpflichtungsermächtigten in voller Höhe, so als würde die Landeskirche als alleiniger Bauherr und Kostenträger fungieren.

Im Rahmen einer Sondersitzung des Ständigen Finanzausschusses wird durch das zuständige Leitungsfeld 3 am 11. Dezember 2023 eine Beratungsvorlage vorgestellt werden.

2. Prüfung der Höhe Zuschüsse nach Ersatzschulrecht (mögl. Mehrertrag bis ca. 3,0 Mio. €)

Nach dem Schulgesetz NRW erhalten die Träger von Ersatzschulen Zuschüsse für die Personalkosten der dort tätigen Lehrkräfte. Während der Plausibilitätsprüfungen der Mittelanmeldung wurde eine Überprüfung der angemeldeten Zuschuss Höhe durch das Leitungsfeld 3 erbeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wird von zu geringen Mittelanmeldungen bei den Zuschusserträgen von rd. 3 Millionen € ausgegangen. Bis zur abschließenden Klärung durch den Fachbereich wurde nach dem Vorsichtsprinzip die Planung nicht angepasst. Auch die Mittelfristplanung wurde zunächst nicht angepasst.

3. Digitalisierungsprojekte Ebene Landeskirche

Auf der Ebene der Landeskirche ist es dringend geboten Digitalisierungsprojekte zur Erhöhung von Effizienz und Effektivität durchzuführen. Hier wurde ein Teil der Projekte auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsbereichs verschoben, andere Aufwendungen (Dokumentenmanagementsystem etc.) verblieben im Haushalt, um eine Weiterentwicklung der Organisation

sicherzustellen. Insgesamt wurden in diesem Bereich rund 1,8 Millionen € im Vorfeld der Haushaltsplanung gekürzt. Dennoch sind Investitionen in die Zukunft erforderlich.

Eine genaue Klärung kann erst im Laufe des Jahres 2024 erfolgen, daher wurde nach dem Vorsichtsprinzip die Planung mit rund 1,5 Millionen € belassen.

4. Ergebnisse der Klausurtagung des Kollegiums des Landeskirchenamtes

Einsparvorschläge aus der Klausurtagung des Kollegiums des Landeskirchenamtes wurden nicht eingearbeitet, da diese im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes eingebracht werden. Daher ist auch hier die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgenommen worden.

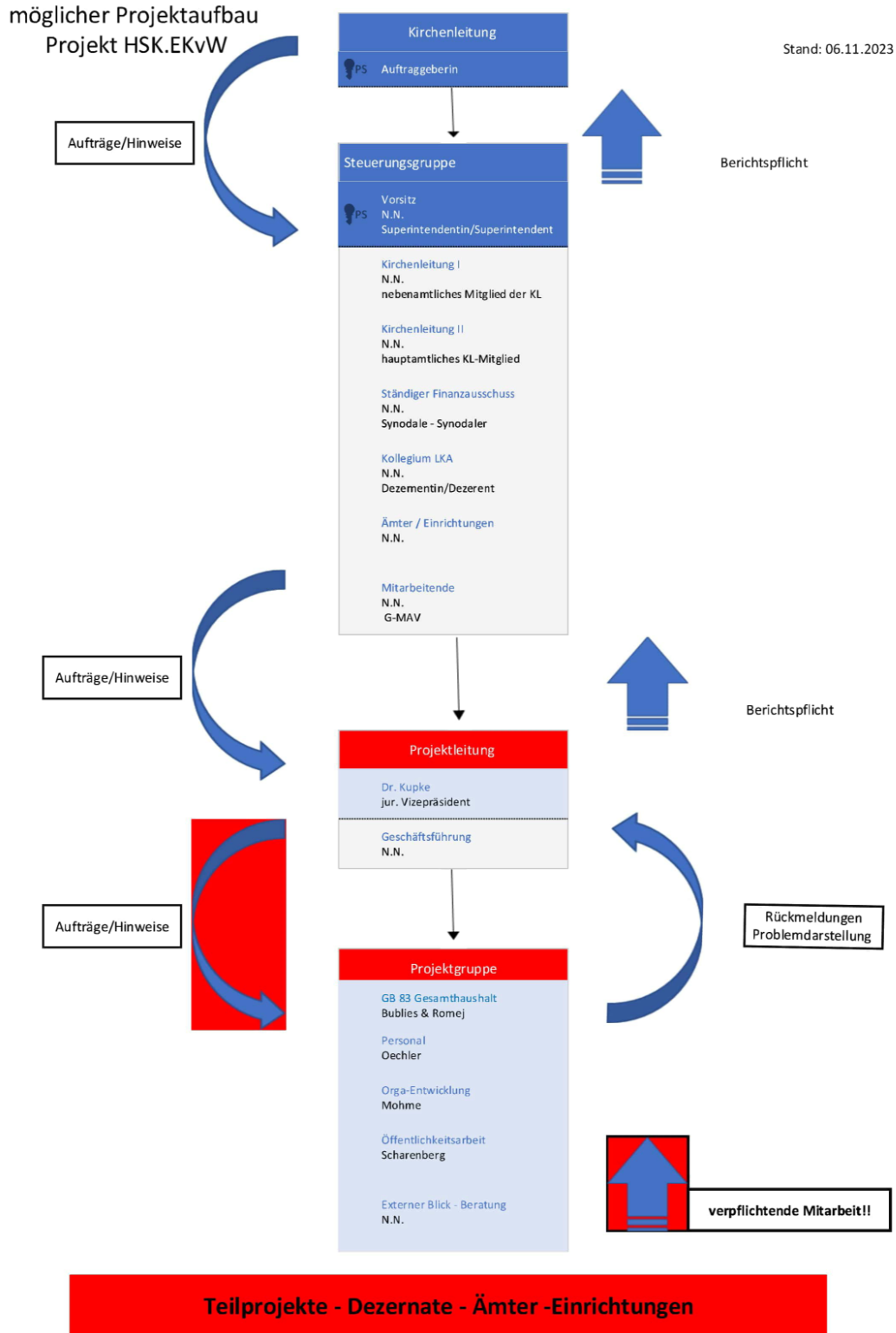
5. Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung nach Kürzung durch Geschäftsbereich 83

Nach der Kürzung der Aufwendungen durch den Geschäftsbereich 83 zum Ende der Haushaltsplanungsphase, wurde die mittelfristige Finanzplanung nicht fortgeschrieben. Dies ist bei der Betrachtung der vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung zu beachten.

6. Erfordernis eines Nachtragshaushalts gem. § 29 FiVO

Da sich wesentliche Faktoren im investiven Bereich, als auch im Ertragsbereich verändern werden, weiterhin auch die Ergebnisse des Haushaltssicherungskonzeptes aufgenommen werden müssen, ist von der Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushalts gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 FiVO für das Jahr 2024 auszugehen. Dieser müsste der Landessynode in ihrer Tagung im Mai 2024 vorgelegt werden.

Anlage 1 Skizze Projektstruktur



Anlage 2 - Rechtsquellen - Links:

Finanzwesensverordnung (FiVO):

[Geltendes Recht: 803 Finanzwesensverordnung \(FiVO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

Richtlinien (Sammlung) zur FiVO:

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/52597#>

Richtlinie zu RiLi zu § 4, §14 und § 15 der FiVO:

[52583.pdf \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

Wirtschaftsverordnung (WirtVO):

[Geltendes Recht: 801 Wirtschaftsverordnung \(WirtVO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

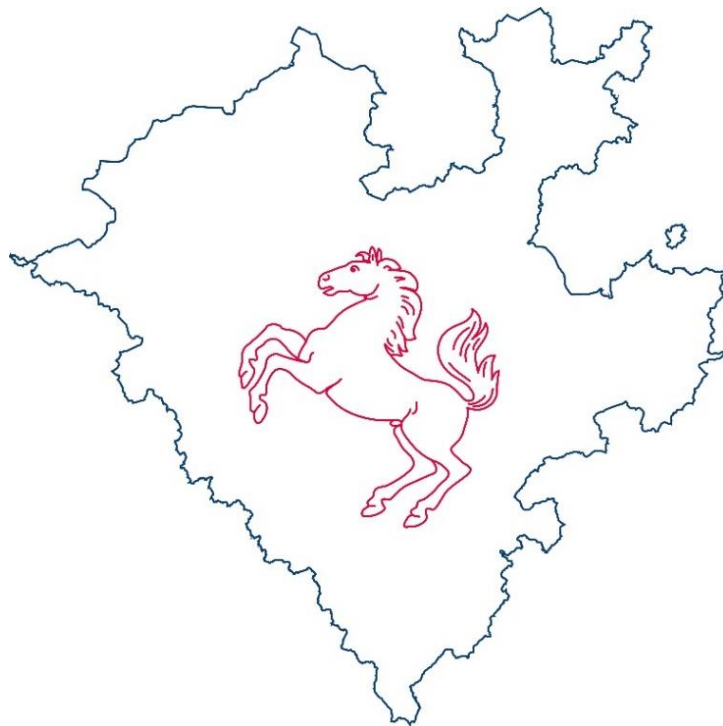
Richtlinien (Sammlung) zur WirtVO:

[Geltendes Recht: 801.1 Anlagen und Richtlinien WirtVO \(Anl-RL-WirtVO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)



Haushaltsbuch

2024



INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
ANHANGSVERZEICHNIS	6
VORWORT	7
1 HAUSHALTSBESCHLUSS	9
1.1 PFARRBESOLDUNG.....	19
2 ERGEBNISPLANUNG LKA	20
2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER	21
2.1.1 <i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)</i>	22
2.1.2 <i>Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)</i>	23
2.1.3 <i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)</i>	24
2.1.4 <i>Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)</i>	25
2.1.5 <i>Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)</i>	26
2.1.6 <i>Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)</i>	27
2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER	28
2.2.1 <i>Leitung (Leitungsfeld 1)</i>	29
2.2.2 <i>Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)</i>	36
2.2.3 <i>Bildung (Leitungsfeld 3)</i>	38
2.2.4 <i>Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)</i>	40
2.2.5 <i>Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)</i>	42
2.2.6 <i>Diakonie (Leitungsfeld 6)</i>	44
2.2.7 <i>Personal (Leitungsfeld 7)</i>	46
2.2.8 <i>Ökonomie (Leitungsfeld 8)</i>	48
2.2.9 <i>Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)</i>	50
2.2.10 <i>Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)</i>	52
2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN.....	54
2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN	63
2.4.1 <i>Evangelische Studierendengemeinden der EKvW</i>	64
2.4.2 <i>Amt für Jugendarbeit</i>	72
2.4.3 <i>Institut für Kirche und Gesellschaft</i>	74
2.4.4 <i>Pädagogisches Institut</i>	76
2.4.5 <i>Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villingst</i>	78
2.4.6 <i>oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW</i>	80
2.4.7 <i>Hochschule für Kirchenmusik</i>	82
2.4.8 <i>Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)</i>	84
2.4.9 <i>Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen</i>	86

2.5	GRPS UND GEM. KIST	87
2.5.1	<i>Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</i>	87
2.5.2	<i>Gemeinsame Kirchensteuerstelle</i>	90
3	GESAMTERGEBNISPLANUNG	93
4	LAGEBERICHT	94
5	GLOSSAR	99
6	ANLAGEN	101

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1).....	22
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2).....	23
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)	24
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4).....	25
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)	26
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)	27
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1).....	35
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2).....	37
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3).....	39
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4).....	41
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)	43
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)	45
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)	47
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8).....	49
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9).....	51
Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)	53
Abbildung 17 Bürger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	55
Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp.....	56
Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld	57
Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld.....	58
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt	59
Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen.....	60
Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	61
Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen	62
Abbildung 25 ESG Bielefeld.....	65
Abbildung 26 ESG Bochum	66
Abbildung 27 ESG Dortmund	67
Abbildung 28 ESG Münster	68
Abbildung 29 Volkeningheim.....	69
Abbildung 30 ESG Paderborn	70
Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit	73
Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft.....	75
Abbildung 33 Pädagogisches Institut.....	77
Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	79
Abbildung 35 oikos-Institut.....	81
Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik	83
Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)	85
Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen	86
Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.....	89
Abbildung 40 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt).....	91
Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche	93

ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	102
Anlage 1b Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	103
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen	105
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen	107
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst.....	113
Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2023.....	126
Anlage 4 Kapitalflussplanung und Investitionsplanung	127
Anlage 5 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen nach §21 Finanzwesenverordnung (FiVO).....	133

VORWORT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

den Krisenmodus der Nach-Corona-Zeit haben wir auch im Jahr 2023 nicht verlassen können. Immer neue Herausforderungen – oder die doch schon lange bekannten – wie die Zahl der Kirchengaustritte, die anhaltende hohe Inflation, der Fachkräftemangel vermitteln das Gefühl der Dauerkrise. Wenn gleich die Befürchtungen des Jahres 2022 der Energie- und Rohstoffknappheit nicht eingetreten sind, ist weiterhin – nicht nur allein schon aus ökologischen Gründen – ein vorsichtiger Umgang geboten.

Dies gilt es haushalterisch weiterhin zu berücksichtigen und so ist das hier vorliegende 4. Haushaltsbuch / 2024 auch davon geprägt, planerisch in die Zukunft zu sehen und eine auf landeskirchlicher Ebene einmal mehr notwendige Prioritätendiskussion zu ermöglichen. Neben möglicherweise anstehenden Sofortmaßnahmen wie zum Beispiel Stellenbesetzungssperren zeigt sich die nunmehr noch deutlich sichtbarer gewordene Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die EKvW. Der Verkündigungsauftrag bleibt – die organisatorischen Prioritäten werden sich verschieben –.

Der im Lagebericht ausgewiesene, nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Versorgungskasse VKPB macht die Aufgabe der Sanierung der Versorgungskasse VKPB in besonderer Weise präsent. Diese bleibt festes Ziel aller verantwortlichen Haushaltsplanung in Westfalen. Nur so erreichen wir das Ziel, den nachfolgenden Generationen finanzielle Spielräume zu schaffen und dies nicht durch Versorgungslasten und geringer werdende Erträge einzuschränken.

Lernerfolge der kaufmännischen Buchführung werden sichtbarer, aber auch hier ist die EKvW noch nicht am Ziel angekommen. Die zusammengefassten Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 sollen im Dezember 2023 der Kirchenleitung vorgelegt werden. Dann ist die Landeskirche bei den Jahresabschlüssen im dritten Jahr nach Umstellung auf die kaufmännische Buchführung im Regelbetrieb angekommen. Dennoch gilt es, Prozesse neu zu gestalten und die vorhandenen Prozesse zu optimieren.

Seit dem 01.01.2023 ist die Finanzwesenverordnung in Kraft getreten, welche mit ihren Richtlinien nahezu vollständig dem staatlichen Handelsgesetzbuch entspricht. Dies führte im Jahr 2023 zu zusätzlichen Arbeiten, ist aber für eine Zukunftsfähigkeit des Rechnungswesens in der EKvW ein unerlässlicher Schritt.

Die Lehren aus dem Umstellungsprozess sollten Richtschnur für alle künftigen Projekte der EKvW sein und fortgeschrieben werden.

Zum Schluss steht wieder der Dank an die vielen Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei den Nach- und Vorarbeiten zum Haushaltsbuch, insbesondere im Leitungsfeld Ökonomie in den Geschäftsbereichen „Gesamthaushalt und Finanzplanung“ (83) und „Finanzbuchhaltung“ (84).

Ich freue mich über Ihr Interesse als Leserinnen und Leser und Ihre wie stets gern gesehene Rückmeldungen auf dem weiteren Weg der kaufmännischen Steuerung der kirchlichen Haushalte!

Ihr

Arne Kupke

1 HAUSHALTSBESCHLUSS

BESCHLUSSVORSCHLAG:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	448.767.617,82 €
15.	Aufwendungen	-453.589.766,36 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	317.097,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	387.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-14.411.931,01 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	14.411.931,01 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -1.864.894,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf - 1.641.895,16 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €

- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 14.411.931,01 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.011,84 Stellen festgesetzt. Davon sind 402,48 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.

II. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachtens der Unity AG zur IT.EKvW wird für sämtliche Abrechnungsobjekte der folgende Sperrvermerk gem. § 23 FIVO angebracht:

Grundsatz:

Es sind nur Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben sowie rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Es dürfen ausschließlich Ersatzbeschaffungen für defekte Geräte vorgenommen werden, oder eine unaufschiebbare und unvorhersehbare Aufgabenerledigung dies im Einzelfall erforderlich macht.

Stelleneubesetzungen, auch von im Stellenplan 2024 vorhandener Planstellen dürfen nicht erfolgen. Stellennachbesetzungen sind nach Freigabe durch die Kirchenleitung im Einzelfall möglich.

Migrationen weiterer Kirchenkreise sind bis zur Entscheidung über die Fortführung und Neuausrichtung der IT.EKvW der Landessynode ausgesetzt.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt den Sperrvermerk für einzelne Maßnahmen aufzuheben.

Der Landessynode ist im Mai 2024 zu berichten.

III. Bei den geplanten Baumaßnahmen „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ und „Neubau Turnhalle Espelkamp“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigungen ein Sperrvermerk gem. § 23 FIVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall oder insgesamt wird die Kirchenleitung ermächtigt.

IV. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ebenfalls ein Sperrvermerk gem. § 23 FIVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung – Personal & Personalentwicklung – und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt ermächtigt.

V. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FIVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 11. Dezember bis 15. Dezember 2023, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 25. November 2023

Präses Dr. h. c. Kurschus

Jur. Vizepräsident Dr. Kupke

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **236.616.490 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a. Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD- Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b. Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt,
48.276.000 €.
 - c. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von
57.997.000 €.
 - d. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von
118.743.490 €.
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 127.000€ festgesetzt,
dies entspricht **106.500.000 €.**
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt,
dies entspricht **4.500.000 €.**

1.1 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2023 ein Bedarf in Höhe von rd. **106.500.000 €** ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt **838,89**, inkl. Superintendenten.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 2 FAG werden **14,70** Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **127.000 €**.

Gesamtübersicht

Haushalt	€
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale	106.500.000
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung	118.743.490
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung	4.500.000
Gesamt	229.743.490



2 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfelder gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

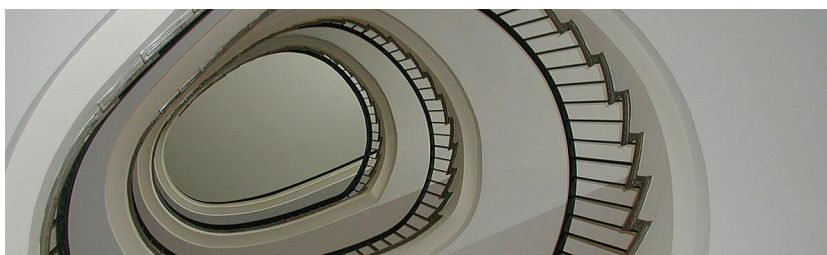
Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfelder als Dimensionen präsent.

Die sechs Handlungsfelder sind:



Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Richtlinie zu § 5 FiVO Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

Handlungsfeld 1 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	123.217.795	125.500.057	120.259.873	117.107.305	114.938.445	109.055.715
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.126.219	1.440.900	1.152.350	1.140.700	1.132.300	1.127.900
+ Zuschüsse von Dritten	2.011.660	3.403.484	1.778.800	1.778.800	1.778.800	1.778.800
+ Kollekten und Spenden	735.649	35.500	35.300	35.300	35.300	35.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	606.442	154.000	9.123.282	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	117.174	22.000	58.500	58.500	58.500	58.500
= SUMME ERTRÄGE	127.814.940	130.555.941	132.408.106	120.120.605	117.943.345	112.056.215
- Personalaufwendungen	-208.636.251	-229.028.437	-253.706.142	-259.656.433	-262.937.662	-262.767.496
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-468.776	-207.600	-741.401	-730.401	-730.401	-724.151
- Zuschüsse an Dritte	-60.328	0	-5.800	-2.800	-2.800	-2.800
- Sach- und Dienstaufwendungen	-3.006.816	-3.221.660	-4.450.174	-4.478.611	-5.423.118	-4.592.415
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-19.233	-2.800	-11.783	-10.783	-287.493	-287.493
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.785.883	-266.025	-276.204	-280.657	-285.218	-289.890
= SUMME AUFWENDUNGEN	-213.977.287	-232.726.522	-259.191.504	-265.159.685	-269.666.693	-268.664.246
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-86.162.347	-102.170.581	-126.783.398	-145.039.080	-151.723.348	-156.608.031
+/- Finanzergebnis	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-86.162.347	-102.173.906	-126.814.373	-145.197.455	-152.102.573	-156.608.031
+/- Außerordentliches Ergebnis	2	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-86.162.345	-102.173.906	-126.814.373	-145.197.455	-152.102.573	-156.608.031
+/- Interne Leistungsverrechnung	5.893.634	3.967.682	9.531.317	9.118.519	8.940.664	8.504.055
= ERGEBNIS NACH ILV	-80.268.712	-98.206.224	-117.283.056	-136.078.936	-143.161.908	-148.103.975
+/- Finanzausgleich	0	93.208.200	121.345.790	113.889.590	115.006.520	115.839.880
= ERGEBNIS NACH FA	-80.268.712	-4.998.024	4.062.734	-22.189.346	-28.155.388	-32.264.095
- Zuführung zu Rücklagen	0	-4.621.160	-9.550.000	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	2.090	1.316.901	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-80.266.622	-8.302.283	-5.487.266	-22.189.346	-28.155.388	-32.264.095

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

Handlungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	684.564	891.400	811.072	807.172	813.722	760.922
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	243.556	417.200	292.210	287.610	287.610	287.610
+ Zuschüsse von Dritten	1.308.761	1.493.570	1.423.513	1.423.517	1.423.520	1.423.524
+ Kollekten und Spenden	219.633	198.550	215.300	215.300	215.300	215.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	522.837	190.000	514.920	441.920	441.920	366.920
+ Sonstige ordentliche Erträge	5.344	25.500	420	420	420	420
= SUMME ERTRÄGE	2.984.696	3.216.220	3.257.435	3.175.939	3.182.492	3.054.696
- Personalaufwendungen	-4.950.044	-3.078.079	-2.890.151	-2.995.054	-3.091.097	-3.194.633
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.894.614	-2.013.090	-2.425.220	-2.359.560	-2.337.900	-2.338.260
- Zuschüsse an Dritte	-261.725	-110.200	-389.230	-269.230	-269.230	-269.230
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.273.633	-1.562.639	-1.815.150	-1.750.394	-1.780.188	-1.797.491
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-27.711	-1.000	-30.860	-30.460	-26.520	-24.890
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-845.780	-635.688	-714.411	-725.020	-734.925	-753.261
= SUMME AUFWENDUNGEN	-9.253.506	-7.400.696	-8.265.022	-8.129.718	-8.239.860	-8.377.765
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-6.268.810	-4.184.476	-5.007.587	-4.953.779	-5.057.367	-5.323.069
+/- Finanzergebnis	0	200	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-6.268.810	-4.184.276	-5.007.587	-4.953.779	-5.057.367	-5.323.069
+/- Außerordentliches Ergebnis	173	0	317.098	310.888	325.528	340.638
= JAHRESERGEBNIS	-6.268.638	-4.184.276	-4.690.489	-4.642.891	-4.731.839	-4.982.431
+/- Interne Leistungsverrechnung	-973.053	-1.532.730	-4.360.454	-4.369.296	-4.377.414	-4.247.874
= ERGEBNIS NACH ILV	-7.241.691	-5.717.006	-9.050.943	-9.012.188	-9.109.253	-9.230.304
+/- Finanzausgleich	0	5.404.560	5.643.769	5.603.030	5.597.508	5.606.026
= ERGEBNIS NACH FA	-7.241.691	-312.446	-3.407.175	-3.409.158	-3.511.746	-3.624.278
- Zuführung zu Rücklagen	0	-288.099	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	75.682	697.631	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.166.009	97.086	-3.407.175	-3.409.158	-3.511.746	-3.624.278

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

Handlungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.988.662	2.101.500	2.017.030	2.016.530	2.016.730	2.016.930
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	102.182	80.000	102.190	102.190	102.190	102.190
+ Zuschüsse von Dritten	807.933	821.700	877.610	877.610	877.610	877.610
+ Kollekten und Spenden	8.185	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	105	25.000	110	110	110	110
+ Sonstige ordentliche Erträge	872	135.000	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	2.907.940	3.163.200	2.996.940	2.996.440	2.996.640	2.996.840
- Personalaufwendungen	-3.339.611	-3.640.280	-3.512.595	-3.550.396	-3.608.524	-3.669.226
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.787.690	-1.800.410	-1.805.000	-1.805.000	-1.805.000	-1.805.000
- Zuschüsse an Dritte	-1.000	0	-5.400	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-430.534	-500.960	-459.515	-471.545	-480.055	-490.645
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-10.324	0	-8.350	-9.050	-10.450	-10.450
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-82.927	-1.000	-131.420	-131.920	-132.400	-132.900
= SUMME AUFWENDUNGEN	-5.652.087	-5.942.650	-5.922.280	-5.967.911	-6.036.429	-6.108.221
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.744.148	-2.779.450	-2.925.340	-2.971.471	-3.039.789	-3.111.381
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.744.148	-2.779.450	-2.925.340	-2.971.471	-3.039.789	-3.111.381
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-2.744.148	-2.779.450	-2.925.340	-2.971.471	-3.039.789	-3.111.381
+/- Interne Leistungsverrechnung	-51.809	4.963	-30.535	-31.072	-31.653	-31.739
= ERGEBNIS NACH ILV	-2.795.957	-2.774.487	-2.955.875	-3.002.543	-3.071.442	-3.143.120
+/- Finanzausgleich	0	0	195.131	197.631	200.674	203.823
= ERGEBNIS NACH FA	-2.795.957	-2.774.487	-2.760.744	-2.804.912	-2.870.768	-2.939.297
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.795.957	-2.774.487	-2.760.744	-2.804.912	-2.870.768	-2.939.297

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

Handlungsfeld 4 (in EUR)	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	125.322	153.700	167.778	166.708	165.708	165.708
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	11.500	72.640	0	5.500	5.500	0
+ Zuschüsse von Dritten	292.817	284.216	294.100	295.600	294.100	295.600
+ Kollekten und Spenden	151.353	139.500	61.500	61.500	61.500	61.500
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	16.515.765	34.400	96.208	95.208	94.208	94.208
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.240	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	17.097.998	684.456	619.586	624.516	621.016	617.016
- Personalaufwendungen	-1.829.686	-2.326.164	-2.410.082	-2.437.320	-2.473.798	-2.512.541
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.993.239	-12.444.837	-12.812.156	-12.462.056	-12.286.937	-12.117.381
- Zuschüsse an Dritte	-120.976	-79.000	-14.500	-22.500	-22.500	-14.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-778.220	-1.822.569	-1.725.809	-1.727.083	-1.708.318	-1.728.048
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.695	0	-26.700	-27.200	-27.350	-28.450
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.357.897	-450.150	-139.650	-139.650	-139.650	-139.650
= SUMME AUFWENDUNGEN	-33.088.713	-17.122.720	-17.128.897	-16.815.809	-16.658.552	-16.540.570
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-15.990.714	-16.438.264	-16.509.311	-16.191.293	-16.037.536	-15.923.554
+/- Finanzergebnis	5.324	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-15.985.390	-16.438.264	-16.509.311	-16.191.293	-16.037.536	-15.923.554
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-15.985.390	-16.438.264	-16.509.311	-16.191.293	-16.037.536	-15.923.554
+/- Interne Leistungsverrechnung	-2.358.122	-1.777.131	-1.828.589	-2.038.563	-2.082.766	-2.106.232
= ERGEBNIS NACH ILV	-18.343.512	-18.215.395	-18.337.900	-18.229.856	-18.120.302	-18.029.785
+/- Finanzausgleich	16.198.000	17.315.100	17.514.736	17.339.511	17.183.023	17.031.558
= ERGEBNIS NACH FA	-2.145.512	-900.295	-823.164	-890.345	-937.278	-998.227
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	26.194	61.200	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.119.318	-839.095	-823.164	-890.345	-937.278	-998.227

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

Handlungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.469.742	772.960	834.113	842.220	863.571	874.968
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	203.286	365.700	141.469	142.877	144.436	131.107
+ Zuschüsse von Dritten	54.303.275	54.653.515	54.175.077	54.099.903	53.765.029	53.499.641
+ Kollekten und Spenden	21.170	120.000	80.000	80.000	80.000	80.000
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	680.816	48.000	81.267	87.352	73.160	59.789
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.684.133	60.700	153.115	154.650	156.336	143.135
= SUMME ERTRÄGE	58.362.423	56.020.875	55.465.041	55.407.001	55.082.533	54.788.641
- Personalaufwendungen	-51.512.260	-53.884.335	-60.196.557	-61.879.455	-63.925.915	-65.800.707
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-951.885	-1.110.450	-16.800	-16.800	-16.800	-16.800
- Zuschüsse an Dritte	-902.149	-90.500	-30.750	-30.750	-30.750	-30.750
- Sach- und Dienstaufwendungen	-9.292.339	-11.381.519	-6.217.617	-9.439.827	-7.869.668	-7.555.731
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.003.506	0	-600.492	-607.032	-596.469	-596.469
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.562.283	-2.774.691	-6.214.893	-6.305.266	-6.389.365	-6.476.077
= SUMME AUFWENDUNGEN	-70.224.422	-69.241.496	-73.277.109	-78.279.130	-78.828.966	-80.476.534
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-11.861.999	-13.220.620	-17.812.068	-22.872.129	-23.746.433	-25.687.892
+/- Finanzergebnis	-19.597	-169.000	-16.730	-15.282	-13.826	-12.361
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-11.881.597	-13.389.620	-17.828.798	-22.887.411	-23.760.259	-25.700.253
+/- Außerordentliches Ergebnis	24.669	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-11.856.927	-13.389.620	-17.828.798	-22.887.411	-23.760.259	-25.700.253
+/- Interne Leistungsverrechnung	-1.035.955	-1.020.493	-402.251	-419.761	-432.136	-414.503
= ERGEBNIS NACH ILV	-12.892.882	-14.410.113	-18.231.049	-23.307.172	-24.192.395	-26.114.756
+/- Finanzausgleich	0	581.562	905.732	888.285	905.687	925.287
= ERGEBNIS NACH FA	-12.892.882	-13.828.551	-17.325.317	-22.418.888	-23.286.708	-25.189.469
- Zuführung zu Rücklagen	-2.186.129	-181.063	0	-1.062.569	-1.062.569	-1.062.569
+ Entnahme aus Rücklagen	40.184	-46.002	80.000	80.000	80.000	90.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-15.038.826	-14.055.616	-17.245.317	-23.401.457	-24.269.277	-26.162.038

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

Handlungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	4.319.884	6.939.305	10.615.618	13.761.807	16.604.359	17.437.251
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	242.842.773	207.307.800	239.266.247	227.759.766	226.238.793	224.098.682
+ Zuschüsse von Dritten	2.633.335	2.645.793	2.501.810	2.501.810	2.501.810	2.501.810
+ Kollekten und Spenden	346	2.000	500	200	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-15.747	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	427.803	400.500	1.621.836	159.000	159.000	159.000
+ Sonstige ordentliche Erträge	29.037	30.500	14.500	23.700	20.400	19.000
= SUMME ERTRÄGE	250.237.431	217.325.899	254.020.510	244.206.283	245.524.362	244.215.742
- Personalaufwendungen	-22.923.134	-25.926.874	-31.114.744	-32.497.292	-34.590.279	-33.837.602
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-30.503.030	-29.703.640	-29.487.050	-29.641.385	-29.821.695	-30.007.025
- Zuschüsse an Dritte	-876.316	-1.093.200	-1.239.500	-1.055.198	-1.064.096	-1.073.996
- Sach- und Dienstaufwendungen	-15.770.937	-19.285.276	-23.349.428	-24.073.442	-23.806.188	-22.992.423
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.163.559	-678.000	-206.932	-213.784	-220.869	-225.311
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.538.191	-4.904.002	-4.407.302	-4.501.484	-4.598.382	-4.700.699
= SUMME AUFWENDUNGEN	-74.775.167	-81.590.992	-89.804.955	-91.982.584	-94.101.510	-92.837.055
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	175.462.264	135.734.907	164.215.555	152.223.698	151.422.852	151.378.687
+/- Finanzergebnis	1.495.336	1.700.000	2.500.000	2.400.000	2.200.000	2.000.000
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	176.957.600	137.434.907	166.715.555	154.623.698	153.622.852	153.378.687
+/- Außerordentliches Ergebnis	-290	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	176.957.310	137.434.907	166.715.555	154.623.698	153.622.852	153.378.687
+/- Interne Leistungsverrechnung	-1.474.695	357.709	-2.909.487	-2.259.827	-2.016.696	-1.703.709
= ERGEBNIS NACH ILV	175.482.615	137.792.615	163.806.068	152.363.872	151.606.156	151.674.978
+/- Finanzausgleich	-16.198.000	-116.509.422	-145.605.158	-137.918.046	-138.893.412	-139.606.574
= ERGEBNIS NACH FA	159.284.615	21.283.193	18.200.910	14.445.825	12.712.744	12.068.404
- Zuführung zu Rücklagen	-36.117.299	-1.833.000	-3.197.076	-1.911.320	-1.891.790	-1.872.450
+ Entnahme aus Rücklagen	365.260	449.831	14.719.831	252.800	250.000	250.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	123.532.576	19.900.024	29.723.665	12.787.305	11.070.954	10.445.954

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes wurde zum 01.01.2020, im Rahmen einer Neustrukturierung, grundlegend umgestellt. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen wurden zehn Leitungsfelder geschaffen, denen, wie bei den vorherigen Dezernatsgruppen auch, die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind. Das Organigramm ist im Anhang zu finden.

Leitungsfelder des Landeskirchenamtes



2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgliedert in drei Dezernaten, einen Geschäftsbereich und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
4. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung (GBZV)
5. Stabstelle Kommunikation
6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:

- Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenten
- Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen
- Angelegenheiten der/des Präses
- Verhältnis von Kirche und Staat einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
- Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich



2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- die Koordinierungskonferenz Haus Villigst
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- den Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben)
- die Vertretung der Kirchenleitung in den landeskirchlichen IT-Gremien
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ordnen sich dem Dezernat des Theologischen Vizepräsidenten vornehmlich die folgenden organisationalen Ziele zu:

- Die laufenden Geschäfte der Leitungsorgane der EKvW sind im Rahmen der für sie geltenden Normen gesichert.
- Die Leitungsorgane treten unter Beachtung der entsprechenden Regularien in den vorgesehenen Rhythmen zusammen.
- Den Mitgliedern der Leitungsorgane stehen die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Vorlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- Die Mitglieder der Leitungsorgane erhalten die für ihre Arbeit notwendige organisatorische Unterstützung.
- Die notwendige Koordinierung der Leitungsorgane ist gewährleistet.
- Die EKvW ist über die Arbeit der Stabsstelle Kommunikation, des Ev. Presseverbands, des Ev. Pressedienstes und der Ev. Rundfunkarbeit in der medialen Öffentlichkeit sichtbar, hörbar und publizistisch wirksam.
- Das Zusammenwirken von Landeskirchenamt, Ämtern und Einrichtungen sowie Kirchenkreisleitungen ist durch regelmäßige Kommunikation gewährleistet.
- Die EKvW fördert über den Innovationsfonds TeamGeist neue und zeitgemäße Formen der Kommunikation des Evangeliums in Westfalen.
- Die EKvW fördert über ihre Mitwirkung im Ev. Studienwerk Villigst besonders begabte und engagierte Studierende und Promovend:innen.



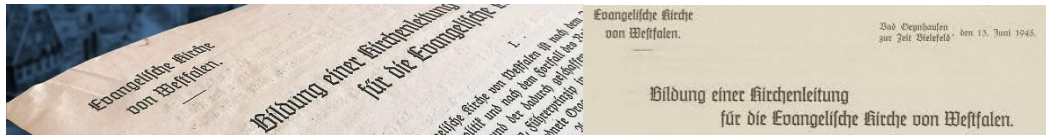
Evangelische **Frauenhilfe** in Westfalen e.V.

TeamGEIST

startUps für die Kirche von morgen

3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere in der Kirchenkonferenz, der Konferenz der leitenden Juristen, im Finanzbeirat und in der Konferenz der Finanzreferenten,
- Angelegenheiten der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse,
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche



4. Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** versteht sich als zentraler Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in drei Arbeitsbereiche. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Servicezeiten und darüber hinaus über die zentrale E-Mailadresse gbzv@ekvw.de gewährleistet.

Im Bereich **Personal & Personalentwicklung** werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt, sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenausschreibungen und -besetzungen über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Durch den Aufbau eines Personalcontrollings sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden. Darüber hinaus werden verschiedenste Auswertungen für Mitarbeitende und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt. Neben der klassischen Personalverwaltung nehmen immer mehr Themen, wie Recruiting und Employer Branding, Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung Zeit im Arbeitsalltag des Teams ein. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von neuen Formularen, um die Servicequalität für Mitarbeitende und Führungskräfte zu erhöhen. Mit der Verschlankung auf drei Bereiche sind im letzten Jahr auch die Themenbereiche Stellenbeschreibung- und Bewertung zum Aufgabenportfolio hinzugekommen.

Der Bereich **Service & Zentrale Dienste** stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Kantine und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Besondere Entwicklungen gibt es im Bereich der Mobilität und dem Angebot für alle Mitarbeitenden im Bereich des ÖPNV. Die Bibliothek gehört ebenfalls zum Bereich Service & Zentrale Dienste und ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie, kirchliche Praxis, Recht und Verwaltung. Mittelfristig ist ein Umzug auf den Bethel-Campus und die Zusammenlegung mit dem dortigen Archiv geplant.

Mit dem Bereich **Digitalisierung, Datenschutz & Dokumentenmanagement** haben alle Mitarbeitenden fast täglich Berührungspunkte, denn hier sind Postabwicklung, Botendienst und Dokumentenmanagement (ehem. Schriftgutverwaltung) verortet. Die rechtzeitige Beachtung von gesetzten Terminen und die Bereitstellung der erforderlichen Akten liegt hier an der Tagesordnung. Die Transformation von einer papiergebundenen Verwaltung zu einer digitalen Verwaltung zeichnet das Themenfeld der Digitalisierung im Arbeitsbereich aus. Ebenfalls im Bereich angesiedelt ist der Datenschutz für das Landeskirchenamt, der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Schulen.

Neu verortet werden soll in dem Bereich noch das Themengebiet „Prozessmanagement“.

5. Die **Stabsstelle Kommunikation** ist für die strategische Kommunikation nach Innen und Außen verantwortlich. Dabei arbeitet sie crossmedial und hat „die Medien“, eigene digitale Kommunikationswege, und den Bereich Print, Marketing und Kampagnen im Blick. In Gestaltungsfragen übernimmt sie die endredaktionelle Verantwortung und achtet dabei insbesondere auf die Berücksichtigung des verabredeten Corporate Designs.

Die Stabsstelle Kommunikation fungiert als Pressestelle der Landeskirche und ihrer Präses. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle geben entweder selbst zu angefragten Themen Auskunft oder vermitteln und begleiten Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche. Zudem setzen sie proaktiv eigene Themen in der medialen Berichterstattung.

Die Mitarbeitenden kümmern sich insbesondere auch um Krisenkommunikation und stehen Kirchenkreisen und Gemeinden bei Fragen der medialen Kommunikation mit Rat und Tat zur Seite. Bei Bedarf stehen sie gerne als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zur Verfügung. Zu Kolleginnen und Kollegen in den Kirchenkreisen der EKvW sowie innerhalb der EKD pflegen sie einen engen kollegialen Austausch.



6. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich zu einer Regelaufgabe mit hoher Priorität entwickelt. Verortet ist sie in der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich der Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“.

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGsG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGsG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EKvW ein wirksames Gesamtsystem von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten.

Die Stabsstelle UVSS wird von der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ geleitet und verantwortet. Neben der Verantwortung für das Vorhalten des Gesamtsystems stellen die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt einen Arbeitsschwerpunkt der Beauftragten dar.

In der Stabsstelle UVSS wird die Beauftragte von zwei Mitarbeiterinnen unterstützt. Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit der Landeskirchenrätin des Juristischen Dezernats im Leitungsfeld 2 „Kirchliches Leben“.

Die seit August 2022 bestehende Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“ ist der Stabsstelle UVSS zugeordnet und personell mit zwei Referent:innen („Allgemeine Präventionsarbeit“ und „Intervention“) in Vollzeit und einer Mitarbeiterin in Teilzeit ausgestattet.

Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ ist der Referent z. B. zuständig für die Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Qualifizierung von Multiplikator:innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator:innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen.

Bzgl. der Aufgaben der Referentin für Intervention sind hier insbesondere zu nennen: Meldestelle nach dem KGsG, Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten.

Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids wird von der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) bei der Diakonie RWL wahrgenommen. Diese Aufgabe geschieht im Verbund der Diakonie RWL mit den drei Landeskirchen in NRW.

Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EKD mit ihrer Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der regelmäßig tagenden Fachkonferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (PIH-K).

Einen Gesamtüberblick zum Thema vermittelt die [Homepage der EKvW](#).



Leitung – Leitungsfeld 1 (in EUR)		Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	50.958	195.370	2.500	2.500	2.500	2.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	102.993	6.500	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	2.095	145.043	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	435.677	400.500	1.621.836	159.000	159.000	159.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	8.620	1.500	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	600.343	748.913	1.624.336	161.500	161.500	161.500
-	Personalaufwendungen	-4.306.262	-5.802.306	-5.540.873	-5.347.867	-5.531.695	-5.721.846
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-3.134.783	-1.230.300	-2.491.350	-2.500.350	-2.509.350	-2.517.750
-	Zuschüsse an Dritte	-147.901	-368.000	-368.000	-177.000	-177.000	-177.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-3.600.523	-5.646.810	-6.324.450	-6.586.543	-6.008.127	-6.331.486
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-63.774	0	-100.854	-104.343	-109.116	-110.502
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-129.128	-1.556.620	-1.352.200	-1.352.600	-1.353.200	-1.353.600
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-11.382.371	-14.604.036	-16.177.727	-16.068.704	-15.688.487	-16.212.184
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-10.782.028	-13.855.122	-14.553.392	-15.907.204	-15.526.987	-16.050.684
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-10.782.028	-13.855.122	-14.553.392	-15.907.204	-15.526.987	-16.050.684
+/-	Außerordentliches Ergebnis	10	0	0	0	0	0
=	JAHRESEERGEBNIS	-10.782.018	-13.855.122	-14.553.392	-15.907.204	-15.526.987	-16.050.684
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-554.084	-380.350	-158.610	-174.510	-190.350	-193.230
=	ERGEBNIS NACH ILV	-11.336.102	-14.235.472	-14.712.002	-16.081.714	-15.717.337	-16.243.914
+/-	Finanzausgleich	7.148	2.609.900	2.597.550	2.617.650	2.634.850	2.651.650
=	ERGEBNIS NACH FA	-11.328.954	-11.625.572	-12.114.452	-13.464.064	-13.082.487	-13.592.264
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	-1.266.036	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	365.260	13.200	1.500	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-10.963.695	-11.612.372	-13.378.987	-13.464.064	-13.082.487	-13.592.264

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21** „Kirchliches Leben“ kümmert sich um vier Bereiche und ihre strategische Entwicklung:

Theologische Grundsatzfragen, Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Schrift und Bekenntnis und wie theologische Fragestellungen aktuell behandelt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss.

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Kasualien und Kollekten ansprechbar. Es begleitet den Kollektenausschuss, den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Auch alles rund um Küster:innen und Prädikant:innen ist hier angesiedelt.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um Bläser:innen im Posaunenwerk, um die Hochschule für Kirchenmusik Herford–Witten (demnächst in Bochum), um den Fachbereich im IAFW und seit Anfang 2023 um das neue Westfälische Kirchenmusikwerk, einen Zusammenschluss des Landesverbandes für Kirchenmusiker:innen und des Chorverbandes. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker:innen ist im Dezernat verortet.

Im Bereich „Seelsorge“ sind folgende Arbeitsfelder verortet:

Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Gefängnisseelsorge sowie Militärseelsorge, Telefonseelsorge, die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die Schwangerenkonfliktberatung. Er begleitet den Ausschuss für Seelsorge und Beratung, den Ausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Polizei sowie die Fachkonferenzen und -konvente der einzelnen Seelsorgefelder. Außerdem gehört die fachliche Begleitung des Zentrums Seelsorge im IAFW sowie der dort integrierten Arbeitsfelder Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen und Blindenseelsorge dazu.

Das **Juristische Dezernat 22** „Kirchliches Leben“ ist organisatorisch zuständig für die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und verantwortet deren Rechtsgrundlagen sowie Besetzung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, in der eingehende Klagen sowie Anträge bearbeitet werden. Schwerpunktmäßig begleitet das Dezernat darüber hinaus die Rechtsangelegenheiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS).

Die rechtliche Betreuung des Theologischen Dezernates 21 „Kirchliches Leben“ wird nach starken Einschränkungen in den Vorjahren wegen des besonderen Arbeitsaufkommens in der Stabstelle UVSS im Laufe des Jahres 2023 in steigendem Maße wieder im Dezernat 22 wahrgenommen.



Kirchliches Leben – Leitungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	324.529	413.800	399.150	400.150	399.650	341.250
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	487.221	573.500	473.800	466.000	458.400	450.900
+ Zuschüsse von Dritten	79.059	297.300	77.000	77.000	77.000	77.000
+ Kollekten und Spenden	740.406	52.300	35.300	35.300	35.300	35.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	520.265	0	134.600	111.600	111.600	36.600
+ Sonstige ordentliche Erträge	69.403	42.700	58.500	58.500	58.500	58.500
= SUMME ERTRÄGE	2.220.884	1.379.600	1.178.350	1.148.550	1.140.450	999.550
- Personalaufwendungen	-4.706.026	-6.207.517	-2.428.539	-2.381.408	-2.319.530	-2.331.592
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.112.736	-1.921.000	-2.012.001	-1.946.001	-1.924.001	-1.924.001
- Zuschüsse an Dritte	-64.331	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.256.811	-1.710.890	-1.685.604	-1.697.678	-2.611.536	-1.731.747
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.050	-2.800	-13.613	-12.793	-285.543	-283.993
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-470.264	-253.675	-208.225	-213.477	-217.928	-230.666
= SUMME AUFWENDUNGEN	-8.622.218	-10.095.881	-6.347.981	-6.251.357	-7.358.538	-6.501.999
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-6.401.334	-8.716.281	-5.169.631	-5.102.807	-6.218.088	-5.502.449
+/- Finanzergebnis	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-6.401.334	-8.719.606	-5.200.606	-5.261.182	-6.597.313	-5.502.449
+/- Außerordentliches Ergebnis	2	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-6.401.332	-8.719.606	-5.200.606	-5.261.182	-6.597.313	-5.502.449
+/- Interne Leistungsverrechnung	-382.195	-286.708	-4.030.229	-4.019.043	-4.025.965	-3.896.500
= ERGEBNIS NACH ILV	-6.783.527	-9.006.314	-9.230.835	-9.280.225	-10.623.278	-9.398.949
+/- Finanzausgleich	0	5.444.760	5.705.126	5.646.412	5.636.145	5.640.624
= ERGEBNIS NACH FA	-6.783.527	-3.561.554	-3.525.709	-3.633.813	-4.987.133	-3.758.325
- Zuführung zu Rücklagen	0	-254.150	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	33.365	170.741	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-6.750.162	-3.644.963	-3.525.709	-3.633.813	-4.987.133	-3.758.325

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld 3 ist zuständig für die Aspekte der theologischen, pädagogischen und juristischen Bearbeitung anfallender Aufgaben im Bildungsbereich.

Zum Bereich „Bildung und Erziehung“ gehören die Bildungs- und Schulpolitik sowie die Religionspädagogik und der Religionsunterricht an allen Schulformen. Darunter fallen die Arbeitsbereiche wie u.a. der Schülerwettbewerb „Entdecken und Verstehen im Ev. Religionsunterricht“, die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Evangelische Religionslehre, der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen, die Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre, die Schulseelsorge sowie die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation).

Der Kirchliche Unterricht/Konfirmandenarbeit, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Jugendarbeit, Hochschulfragen sowie die Studierendenarbeit runden das Profil ab.

Die „Pädagogische Arbeit“ der Schul- und Bildungspolitik geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf.

Der Arbeitsbereich ist verantwortlich für die Evangelischen Schulen in kirchlicher und sonstiger Trägerschaft (schulfachliche Aufsicht) und kümmert sich um Personalangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen (fachaufsichtliche Angelegenheiten). Die Schulen werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl Unterrichts- als auch Schul- und Personalentwicklung im Fokus stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen sowie der Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schulen.

Zum „Schul- und Bildungsrecht“ gehören das Schulrecht NRW und die Ersatzschulfinanzierung, Verwaltung- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und die Schülerbeförderung.

Zu dem Aufgabengebiet gehören die Liegenschaften und das Gebäudemanagement der landeskirchlichen Schulen sowie die Personalangelegenheiten (dienstaufsichtliche Angelegenheiten).

Das Leitungsfeld ist zuständig für das Pädagogische Institut, das Amt für Jugendarbeit, das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk.



Bildung – Leitungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.457.267	2.919.657	2.770.760	2.768.367	2.771.918	2.775.515
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	347.264	335.400	411.352	411.387	411.426	411.468
+ Zuschüsse von Dritten	54.047.423	55.157.581	53.948.043	53.825.116	53.825.628	53.826.158
+ Kollekten und Spenden	222.953	164.950	215.300	215.300	215.300	215.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	904.896	215.000	375.680	375.680	375.680	375.680
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.674.839	200.500	48.518	48.680	48.846	49.016
= SUMME ERTRÄGE	60.654.642	58.993.088	57.769.653	57.644.530	57.648.798	57.653.138
- Personalaufwendungen	-52.777.250	-55.956.258	-60.603.638	-62.437.037	-64.666.082	-66.801.797
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.131.389	-1.270.450	-1.139.920	-1.129.190	-1.129.460	-1.123.500
- Zuschüsse an Dritte	-315.663	-89.000	-373.430	-245.030	-245.030	-245.030
- Sach- und Dienstaufwendungen	-9.214.486	-11.394.083	-6.022.660	-9.270.804	-7.983.463	-7.763.715
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.003.085	-1.000	-599.840	-599.860	-599.880	-599.900
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.765.837	-2.780.348	-6.202.334	-6.298.768	-6.389.125	-6.482.273
= SUMME AUFWENDUNGEN	-71.207.711	-71.491.139	-74.941.821	-79.980.689	-81.013.039	-83.016.215
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-10.553.069	-12.498.051	-17.172.168	-22.336.159	-23.364.241	-25.363.077
+/- Finanzergebnis	-19.597	-168.800	-16.730	-15.282	-13.826	-12.361
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-10.572.666	-12.666.851	-17.188.898	-22.351.442	-23.378.067	-25.375.438
+/- Außerordentliches Ergebnis	24.842	0	317.098	310.888	325.528	340.638
= JAHRESEERGEBNIS	-10.547.824	-12.666.851	-16.871.800	-22.040.554	-23.052.539	-25.034.800
+/- Interne Leistungsverrechnung	-1.743.070	-1.852.193	-1.463.195	-1.484.760	-1.494.743	-1.496.770
= ERGEBNIS NACH ILV	-12.290.894	-14.519.044	-18.334.995	-23.525.314	-24.547.283	-26.531.570
+/- Finanzausgleich	0	0	210.131	212.631	215.674	218.823
= ERGEBNIS NACH FA	-12.290.894	-14.519.044	-18.124.864	-23.312.683	-24.331.609	-26.312.747
- Zuführung zu Rücklagen	-2.186.129	-33.949	0	-1.062.569	-1.062.569	-1.062.569
+ Entnahme aus Rücklagen	44.407	697.629	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-14.432.616	-13.855.364	-18.124.864	-24.375.252	-25.394.178	-27.375.316

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)

Zum christlichen Glauben gehört immer auch der Austausch mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturkreise und Religionen sowie der Einsatz für mehr Gerechtigkeit in der Welt.

Im ökumenischen Dialog steht heute die Frage nach dem gemeinsamen Glaubensfundament und dem gemeinsamen Auftrag der christlichen Kirchen im Vordergrund, ohne dabei die Unterschiede aus den Augen zu verlieren. Für das heutige Missionsverständnis unserer Kirche ist das weltweite wechselseitige Lernen wichtig.

In einer von Armut und Ungerechtigkeit zerrissenen Welt teilen wir als westfälische Kirche in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) mit deutschen, afrikanischen und asiatischen Kirchen Fähigkeiten, Einsichten und Geld: Gemeinsam tragen wir Verantwortung. Wir gehören zu Christus und stellen uns deshalb den missionarischen Herausforderungen.

In vielen westfälischen Gemeinden und Kirchenkreisen findet ökumenische Gemeinschaft lebendigen Ausdruck in regelmäßigem Austausch und Projekten mit kirchlichen Partnern in Europa, Afrika, Amerika und Asien. Angesichts weltweit wachsender Gegensätze von Arm und Reich lässt sich die Evangelische Kirche von Westfalen anregen von der biblischen Verheißung, dass „alle das Leben und volle Genüge“ (Johannes 10,10) haben sollen.

Sie setzt sich deshalb dafür ein, im Prozess der Globalisierung die Lebensverhältnisse aller Menschen gerecht zu gestalten. Die westfälische Kirche stellt weiterhin nach Kräften Geld für Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung. Sie trägt und unterstützt dabei auch die Arbeit von Brot für die Welt – evangelischer Entwicklungsdienst. Brot für die Welt leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Schwerpunkte der Arbeit sind Ernährungssicherung, die Förderung von Bildung und Gesundheit, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Bewahrung der Schöpfung.

Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung, den Verteilungsausschuss und den Ausschuss für missionarische Dienste der Kirchenleitung. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das oikos-Institut für Mission und Ökumene.

Logo des Jubiläums

50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023



Logo der aktuellen Spendenkampagne der VEM



Ökumene – Leitungsfeld 4	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
(in EUR)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	99.013	128.700	143.778	143.708	143.708	143.708
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	11.500	72.640	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	291.317	284.216	294.100	294.100	294.100	294.100
+ Kollekten und Spenden	119.641	139.500	61.500	61.500	61.500	61.500
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	16.506.208	34.400	96.208	95.208	94.208	94.208
+ Sonstige ordentliche Erträge	590	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	17.028.271	659.456	595.586	594.516	593.516	593.516
- Personalaufwendungen	-1.778.160	-1.918.764	-2.017.388	-2.031.566	-2.054.332	-2.077.884
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.622.882	-12.074.437	-12.440.656	-12.262.556	-12.086.237	-11.911.681
- Zuschüsse an Dritte	-101.586	-29.000	-14.500	-14.500	-14.500	-14.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-715.174	-1.644.519	-1.630.709	-1.622.883	-1.623.318	-1.623.048
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.665	0	-26.000	-26.500	-27.000	-27.750
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.295.121	-450.150	-139.650	-139.650	-139.650	-139.650
= SUMME AUFWENDUNGEN	-32.520.589	-16.116.870	-16.268.902	-16.097.655	-15.945.036	-15.794.513
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-15.492.318	-15.457.414	-15.673.316	-15.503.139	-15.351.520	-15.200.997
+/- Finanzergebnis	5.324	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-15.486.994	-15.457.414	-15.673.316	-15.503.139	-15.351.520	-15.200.997
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-15.486.994	-15.457.414	-15.673.316	-15.503.139	-15.351.520	-15.200.997
+/- Interne Leistungsverrechnung	-2.131.298	-1.778.731	-1.618.375	-1.654.549	-1.691.248	-1.719.667
= ERGEBNIS NACH ILV	-17.618.293	-17.236.145	-17.291.691	-17.157.687	-17.042.768	-16.920.663
+/- Finanzausgleich	16.198.000	16.523.000	16.620.500	16.442.400	16.266.081	16.091.525
= ERGEBNIS NACH FA	-1.420.293	-713.145	-671.191	-715.287	-776.687	-829.138
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	26.194	61.200	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.394.098	-651.945	-671.191	-715.287	-776.687	-829.138

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51**, das ab April 2024 in einem Modell integrierte Leitung gemeinsam mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft geführt wird, werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der EKvW sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, die Belange der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sowie Fragen der Arbeitswelt, ihrer sozialen und ökologischen Transformation und nicht zuletzt der Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt bei einer landeskirchlich-verbindlichen Klimaschutzstrategie „EKvW 2040“ sind weitere Tätigkeitsfelder. Insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie wird in den kommenden Jahren noch an Bedeutung zunehmen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen und die Fragen von Kirche, Kunst und Kultur fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernats. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Theologische Prüfungsamt – somit also die Durchführung der Prüfung für das I. und II. Theologische Examen – sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit den theologischen Fakultäten, den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW und die damit verbundene Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Das **Dezernat 52** befasst sich mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen. Zudem fallen Rechtsfragen wie auch die Mitwirkung in Aufsichtsgremien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Medien in die Zuständigkeit des juristischen Dezernats.

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, bei denen die EKvW eine der Trägerinnen ist. Aus der Trägerschaft ergeben sich weitere umfangreiche Aufgaben. Für das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM), da 2022 als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung in der Universität Bielefeld durch die EKvW neu errichtet wurde, ist ebenfalls das Dezernat 52 zuständig.

Gesellschaftliche Verantwortung – Leitungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	548.913	592.600	634.356	644.480	662.835	672.276
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	99.008	365.700	37.117	43.989	45.510	26.639
+ Zuschüsse von Dritten	2.213.591	1.507.904	2.469.958	2.519.214	2.182.332	1.917.917
+ Kollekten und Spenden	52.656	120.000	80.000	80.000	80.000	80.000
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	292.402	48.000	36.017	42.102	27.910	14.539
+ Sonstige ordentliche Erträge	46.189	22.000	105.017	106.390	107.910	94.539
= SUMME ERTRÄGE	3.252.759	2.656.204	3.362.464	3.436.175	3.106.497	2.805.911
- Personalaufwendungen	-4.549.983	-4.875.959	-5.644.019	-5.632.325	-5.592.322	-5.487.866
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.973.244	-2.108.700	-2.169.500	-2.033.935	-2.072.845	-2.116.875
- Zuschüsse an Dritte	-1.579.372	-849.200	-890.000	-904.698	-913.596	-915.496
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.578.474	-1.854.245	-1.646.417	-1.704.595	-1.432.124	-1.397.210
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-28.171	0	-25.828	-26.528	-22.855	-23.205
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-578.467	-262.831	-267.209	-271.288	-275.355	-279.509
= SUMME AUFWENDUNGEN	-10.287.710	-9.950.935	-10.642.973	-10.573.368	-10.309.096	-10.220.161
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHAFTSTATIGKEIT	-7.034.952	-7.294.731	-7.280.509	-7.137.194	-7.202.599	-7.414.250
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.034.952	-7.294.731	-7.280.509	-7.137.194	-7.202.599	-7.414.250
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-7.034.952	-7.294.731	-7.280.509	-7.137.194	-7.202.599	-7.414.250
+/- Interne Leistungsverrechnung	-415.382	-763.443	-235.870	-431.268	-447.759	-429.206
= ERGEBNIS NACH ILV	-7.450.333	-8.058.174	-7.516.379	-7.568.462	-7.650.358	-7.843.456
+/- Finanzausgleich	0	1.269.300	894.236	897.111	916.942	940.033
= ERGEBNIS NACH FA	-7.450.333	-6.788.874	-6.622.144	-6.671.351	-6.733.416	-6.903.423
- Zuführung zu Rücklagen	0	-181.063	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	40.184	-46.000	80.000	80.000	80.000	90.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.410.149	-7.015.937	-6.542.144	-6.591.351	-6.653.416	-6.813.423

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel getragene Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.



Diakonie – Leitungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	14	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	14	0	0	0	0	0
- Personalaufwendungen	-136.124	-146.900	-143.797	-147.550	-152.350	-157.850
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.780.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000
- Zuschüsse an Dritte	-1.000	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-2.222	-11.260	-9.115	-10.115	-9.115	-9.115
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	-700	-1.400	-1.400
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.919.346	-1.958.160	-1.952.912	-1.958.365	-1.962.865	-1.968.365
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.919.332	-1.958.160	-1.952.912	-1.958.365	-1.962.865	-1.968.365
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.919.332	-1.958.160	-1.952.912	-1.958.365	-1.962.865	-1.968.365
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.919.332	-1.958.160	-1.952.912	-1.958.365	-1.962.865	-1.968.365
+/- Interne Leistungsverrechnung	-38.045	-3.105	-3.880	-4.167	-4.478	-4.524
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.957.376	-1.961.265	-1.956.792	-1.962.532	-1.967.343	-1.972.889
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.957.376	-1.961.265	-1.956.792	-1.962.532	-1.967.343	-1.972.889
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.957.376	-1.961.265	-1.956.792	-1.962.532	-1.967.343	-1.972.889

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)

Im Leitungsfeld 7 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Pfarrdienstes und der kirchlichen Berufe in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Ihm zugeordnet sind das Institut für Aus- Fort- und Weiterbildung, das Gemeinsame Pastoralkolleg und das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal. Letztere werden gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche getragen. Im Leitungsfeld 7 liegt die Verantwortung für die Konzepte und Weiterentwicklung interprofessioneller und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT). Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat.

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger. Darüber hinaus ist das Dezernat verantwortlich für die Beratung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zur Anstellung nach der Ordnung (VSBMO) und deren gemeindepädagogische Aufbauausbildung. Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung der kirchlichen Berufe.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten. Des Weiteren kümmert sich das Dezernat um das Beihilferecht, Personaldarlehen, das Pfarrausbildungsrecht, das Disziplinarrecht, das Kirchliche Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Arbeitsschutzausschuss bilden weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle** (GASt – Referat 73) ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, diakonischen und sonstigen Einrichtungen, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.



Personal – Leitungsfeld 7 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.665.002	2.753.900	2.983.500	3.139.540	3.294.750	3.452.000
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	744.920	749.800	765.950	757.500	756.700	759.800
+ Zuschüsse von Dritten	5.284	25.250	750	750	750	750
+ Kollekten und Spenden	289	16.800	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.683	154.000	230.000	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.094	0	7.500	16.700	13.400	12.000
= SUMME ERTRÄGE	3.422.273	3.699.750	3.987.700	3.914.490	4.065.600	4.224.550
- Personalaufwendungen	-5.614.937	-6.132.240	-6.863.210	-7.013.227	-7.256.900	-7.508.920
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-466.270	-443.200	-479.900	-490.970	-503.040	-515.110
- Zuschüsse an Dritte	-3.500	-25.200	-25.200	-25.200	-25.200	-25.200
- Sach- und Dienstaufwendungen	-2.471.037	-2.953.700	-3.466.281	-3.633.268	-3.674.211	-3.748.173
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16.833	0	-1.190	-1.220	-1.250	-1.280
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-214.313	-107.300	-160.612	-162.148	-163.609	-165.190
= SUMME AUFWENDUNGEN	-8.786.890	-9.661.640	-10.996.393	-11.326.033	-11.624.210	-11.963.873
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-5.364.617	-5.961.890	-7.008.693	-7.411.543	-7.558.610	-7.739.323
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.364.617	-5.961.890	-7.008.693	-7.411.543	-7.558.610	-7.739.323
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-5.364.617	-5.961.890	-7.008.693	-7.411.543	-7.558.610	-7.739.323
+/- Interne Leistungsverrechnung	-962.426	-914.525	-658.830	-662.582	-668.855	-651.976
= ERGEBNIS NACH ILV	-6.327.043	-6.876.415	-7.667.523	-8.074.125	-8.227.464	-8.391.298
+/- Finanzausgleich	68.815	1.792.533	1.626.569	1.885.707	1.955.824	1.992.169
= ERGEBNIS NACH FA	-6.258.228	-5.083.882	-6.040.954	-6.188.418	-6.271.640	-6.399.129
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	-181.850	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-6.258.228	-5.265.732	-6.040.954	-6.188.418	-6.271.640	-6.399.129

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst vier Bereiche.

Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie** (Dez. 81) welches zuständig für die Finanzpolitik und die damit verbundenen ökonomischen Grundsatzfragen ist. Hierzu gehören die Aufsicht und die Finanzierungsfragen der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK). Der Bereich des **Stiftungswesens** umfasst insbesondere die Aufsicht und Beratung aller selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Alle steuerlichen Themen die Landeskirche als auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden betreffend, werden durch das **Steuerdezernat** und das **Steuerteam** bearbeitet.

Das **Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien** verwaltet seit 2012 die landeskirchlichen Immobilien– mit Ausnahme der landeskirchlichen Schulgebäude.

Zudem gehört die „**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**“ zum Dezernat 81, welches insbesondere für die Kirchensteuer wie für die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs zuständig ist.

Der zweite ist der **Geschäftsbereich 82 NKF Competence Center (NCC)**. Das NCC ist das Dienstleistungszentrum, in dem sämtliche Kompetenzen des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) gebündelt werden.

Es klärt offene NKF-Fragestellungen in fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht, erhebt und diskutiert notwendige Änderungen von Leitlinien oder Rechtssetzungen und unterstützt beim Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Tax-Compliance.

Das NCC entwickelt Standards für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Finanzcontrollings und betreut Anwenderinnen und Anwender in fachlich-inhaltlicher Hinsicht. Darüber hinaus plant und koordiniert das NCC Schulungen und führt diese durch. Aufgrund von Bedarfsmeldungen aus den Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern wird im Jahr 2023 innerhalb des NCC schwerpunktmäßig das „Wissensmanagement NKF“ durch die Einführung der neuen Verordnung über das Finanzwesen (FiVO) koordiniert und gesteuert.

Im dritten **Geschäftsbereich 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung** werden die Planung des Haushalts für die Ebenen der Landeskirche, sowie die haushälterische Umsetzung des Haushalts verantwortet. Zugleich erfolgt von dort der Aufbau des Controllings für die landeskirchliche Ebene.

Der vierte **Geschäftsbereich 84 Finanzbuchhaltung** nimmt die klassischen Aufgaben der Buchung, der Zahlbarmachung und des Forderungsmanagements wahr. Auch die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement gehören zu seinen Aufgaben.

In den vergangenen drei Jahren haben sich die Anforderungen und Aufgabenwahrnehmung der letztgenannten drei Geschäftsbereiche stark verändert. Entsprechende organisatorische und personelle Veränderungen wurden eingeleitet und spiegeln sich in der Vielfalt der gewonnenen Fachkräfte wider.



Ökonomie – Leitungsfeld 8	Ergebnis	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
(in EUR)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	122.749.611	124.921.760	119.657.648	116.503.400	114.334.490	108.450.140
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	242.736.610	207.580.700	239.266.247	227.759.766	226.238.793	224.098.682
+ Zuschüsse von Dritten	4.390.971	5.613.200	4.261.060	4.261.060	4.261.060	4.261.060
+ Kollekten und Spenden	120	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-22.224	0	8.943.282	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	23.990	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	369.879.077	338.115.660	372.128.237	348.524.226	344.834.343	336.809.882
- Personalaufwendungen	-210.460.067	-226.875.199	-256.871.633	-263.011.972	-266.639.609	-266.693.460
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-25.081.136	-26.119.940	-24.590.900	-24.695.900	-24.814.000	-24.936.300
- Zuschüsse an Dritte	-2.540	0	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
- Sach- und Dienstaufwendungen	-2.009.163	-2.330.050	-3.448.810	-3.466.180	-3.516.930	-3.576.550
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.016.324	-610.000	-36.815	-37.918	-38.633	-39.953
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.121.330	-3.173.300	-2.760.600	-2.846.420	-2.934.640	-3.028.170
= SUMME AUFWENDUNGEN	-242.690.559	-259.108.489	-287.710.559	-294.060.190	-297.945.612	-298.276.232
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	127.188.518	79.007.171	84.417.679	54.464.036	46.888.730	38.533.649
+/- Finanzergebnis	1.495.336	1.700.000	2.500.000	2.400.000	2.200.000	2.000.000
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	128.683.853	80.707.171	86.917.679	56.864.036	49.088.730	40.533.649
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESEERGEBNIS	128.683.853	80.707.171	86.917.679	56.864.036	49.088.730	40.533.649
+/- Interne Leistungsverrechnung	6.567.415	5.320.083	7.158.471	7.280.704	7.176.630	7.184.350
= ERGEBNIS NACH ILV	135.251.268	86.027.254	94.076.149	64.144.740	56.265.361	47.717.999
+/- Finanzausgleich	-16.273.962	-38.088.663	-40.816.779	-39.264.181	-37.984.567	-36.075.448
= ERGEBNIS NACH FA	118.977.306	47.938.591	53.259.370	24.880.559	18.280.794	11.642.551
- Zuführung zu Rücklagen	-36.117.299	-6.454.160	-11.481.040	-1.911.320	-1.891.790	-1.872.450
+ Entnahme aus Rücklagen	0	1.758.741	14.711.931	250.000	250.000	250.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	82.860.007	43.243.172	56.490.261	23.219.239	16.639.004	10.020.101

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld umfasst als jur. Dezernat drei Teams und einen Geschäftsbereich.

Die drei Teams im **jur. Dez Recht und Organisation 91** sind:

1. Recht, Organisation und Entwicklung
mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht inkl. Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und zum Teil genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS]) und die Veränderung kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet.
2. Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung über kreiskirchliche und gemeindliche Haushalte, Genehmigungen von Vorhaben mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage inkl. [Bau-] Finanzierungen und Darlehen.
3. Grundstückswesen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung in Grundstücksangelegenheiten, vor allem grundbuchlich dokumentierte Vorgänge wie Eigentum, Belastungen und insbesondere Erbbaurechte und die Genehmigungen der Vorhaben mit ihren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Dem **Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege** obliegt die Beratung und Aufsicht kirchlicher Bauvorhaben mit ca. 5.200 Gebäuden und die fachliche Betreuung der landeskirchlichen Liegenschaften.

In der Bauberatung werden die kirchlichen Bauherren bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Liegenschaften und Realisierung von Projekten unterstützt; insbesondere in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht. Ergänzend werden Bedarfsplanungen, Gutachten und Machbarkeitsstudien erstellt, das kirchliche Kunstgut inventarisiert, Planungswettbewerbe ausgelobt und Fortbildungen angeboten. Für genehmigungspflichtige Vorgänge werden baufachliche Stellungnahmen verfasst und baurelevante Verordnungen und Musterverträge weiterentwickelt und genehmigt.

Die Baubetreuung der landeskirchlichen Liegenschaften umfasst die Bauherrenvertretung, Projektsteuerung, Planung und Durchführung bei Neubauten und Umbauten sowie die Bauunterhaltung und das Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen und Haus Villigst.

Als baufachliche Vertretung der Landeskirche wird der Geschäftsbereich als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung beteiligt, wirkt bei der Aufstellung von Denkmalförderprogrammen mit und vertritt kirchliche Belange gegenüber staatlichen Organen und sonstigen Verbänden und Einrichtungen.



Recht und Organisation - Leitungsfeld 9 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	48.784	29.877	31.500	31.500	31.500	31.500
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	1.215	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	9.694	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
= SUMME ERTRÄGE	59.694	36.877	38.500	38.500	38.500	38.500
- Personalaufwendungen	-2.973.867	-2.985.004	-3.152.415	-3.221.250	-3.333.394	-3.449.462
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-19.500	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-210.022	-195.116	-210.400	-210.400	-210.400	-210.400
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.681	0	-2.723	-2.723	-2.723	-2.723
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.858	-6.700	-7.300	-7.300	-7.300	-7.300
= SUMME AUFWENDUNGEN	-3.191.427	-3.206.320	-3.372.838	-3.441.673	-3.553.816	-3.669.885
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-3.131.734	-3.169.443	-3.334.338	-3.403.173	-3.515.316	-3.631.385
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-3.131.734	-3.169.443	-3.334.338	-3.403.173	-3.515.316	-3.631.385
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-3.131.734	-3.169.443	-3.334.338	-3.403.173	-3.515.316	-3.631.385
+/- Interne Leistungsverrechnung	-81.244	-63.980	-85.575	-94.325	-103.775	-105.175
= ERGEBNIS NACH ILV	-3.212.978	-3.233.423	-3.419.913	-3.497.498	-3.619.091	-3.736.560
+/- Finanzausgleich	0	137.500	234.000	241.000	250.000	259.000
= ERGEBNIS NACH FA	-3.212.978	-3.095.923	-3.185.913	-3.256.498	-3.369.091	-3.477.560
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-3.212.978	-3.095.923	-3.185.913	-3.256.498	-3.369.091	-3.477.560

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

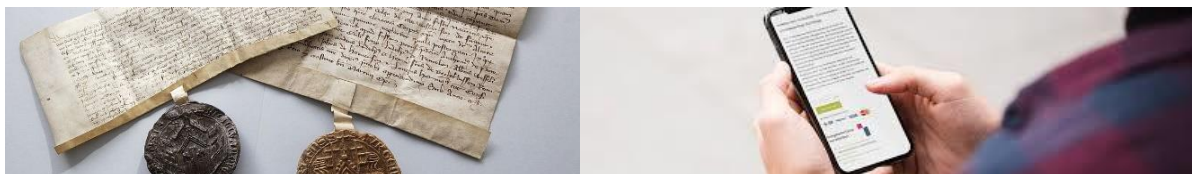
Das Leitungsfeld 10 ist aufgeteilt in ein juristisches Dezernat und das Referat Landeskirchliches Archiv.

Das **Dezernat 01** – ist zuständig für Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services. Zur Mitgliedschaft zählen die Geschäftsbereiche Melde-, Kirchenbuch-, kirchliches Mitgliedschafts- und Wahlrecht sowie Siegelwesen. Gesamtkirchliche Services sind die Geschäftsbereiche IT.EKvW und Förderung der Digitalisierung, Mitgliederbindung, Fundraising, Förderung des Ehrenamtes, öffentliche Fördermittel, Versicherungswesen, Datenschutzrecht sowie Statistik und Kartografie.

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen, aktuell auch mit Blick auf die Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereiches. Ebenso werden hier die Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden koordiniert, erfolgt hier die Leitung von Projekten zur Friedhofsentwicklung einschließlich des Positionierungsprozesses der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“.

Im Dezernat 01 sind im Geschäftsbereich IT.EKvW alle IT-Aktivitäten der Landeskirche gebündelt. Neben der Gewährleistung des Betriebes der IT auf Ebene der Landeskirche und in einzelnen Kirchenkreisen liegt der Hauptschwerpunkt weiterhin auf dem Programm „Cumulus“, das auf die Umsetzung der IT-Strategie der EKvW zielt. IT-Delegiertenversammlung und IT-Rat haben ihre Beratungen fortgesetzt und seit 2023 die fachliche Aufsicht über die IT.EKvW übernommen. Zu den weiteren Aufgaben, sowohl im Programm Cumulus als auch im Dezernat 01 gehören die IT-Sicherheit, einschließlich der Beratung bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten der Kirchenkreise und die Koordination von datenschutzrechtlichen Themenstellungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen.

Das **Referat 02 Landeskirchliches Archiv** ist zuständig für die Unterlagen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Im Rahmen der Archivpflege hat es die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der gesamten Landeskirche, berät und betreut die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen. Ergänzend dazu überliefert das Landeskirchliche Archiv Nachlässe und Sammlungen zur westfälischen Kirchengeschichte, wie z.B. zum Kirchenkampf, unterstützt und betreibt wissenschaftliche Forschung und ist Anlaufstelle für Familienforschende. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und präsentiert das Archiv regelmäßig kirchenhistorische Ausstellungen und ist Herausgeber verschiedener Publikationen. Durch das Einwerben von Landes- und Bundesmitteln werden derzeit bestandserhaltende aufwändige Maßnahmen wie die Entsäuerung gefährdeter Archivalien sowie die Digitalisierung überregionaler Archivbestände und ihre Bereitstellung in einem digitalen Lesesaal realisiert. Künftig wird sich das Aufgabenspektrum um den Aufbau eines Digitalen Langzeitarchivs erweitern. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.archiv-ekvw.de.



Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services – Leitungsfeld 10 (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.861.872	4.403.258	8.082.292	11.068.097	13.761.184	14.442.605
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	326.812	271.784	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	271	2.000	500	200	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-15.747	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	113.862	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	380	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	2.287.450	4.677.042	8.082.792	11.068.297	13.761.184	14.442.605
- Personalaufwendungen	-5.888.311	-6.984.022	-10.564.759	-11.791.748	-13.081.063	-11.551.528
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-296.796	-292.500	-163.400	-156.300	-159.800	-163.400
- Zuschüsse an Dritte	-6.600	-12.500	-12.250	-12.250	-12.250	-12.250
- Sach- und Dienstaufwendungen	-9.494.567	-10.033.950	-13.573.248	-13.738.436	-13.998.312	-12.765.310
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-82.445	-68.000	-78.254	-85.723	-80.751	-82.357
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-593.643	-440.632	-785.750	-792.346	-799.133	-806.119
= SUMME AUFWENDUNGEN	-16.362.361	-17.831.604	-25.177.660	-26.576.804	-28.131.309	-25.380.964
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-14.074.912	-13.154.562	-17.094.868	-15.508.507	-14.370.125	-10.938.359
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-14.074.912	-13.154.562	-17.094.868	-15.508.507	-14.370.125	-10.938.359
+/- Außerordentliches Ergebnis	-300	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-14.075.212	-13.154.562	-17.094.868	-15.508.507	-14.370.125	-10.938.359
+/- Interne Leistungsverrechnung	-259.670	722.950	1.096.093	1.244.499	1.450.542	1.312.696
= ERGEBNIS NACH ILV	-14.334.882	-12.431.612	-15.998.775	-14.264.008	-12.919.583	-9.625.663
+/- Finanzausgleich	0	10.311.670	12.928.667	11.321.271	10.109.051	8.281.624
= ERGEBNIS NACH FA	-14.334.882	-2.119.942	-3.070.108	-2.942.737	-2.810.532	-1.344.039
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	5.900	6.400	2.800	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-14.334.882	-2.114.042	-3.063.708	-2.939.937	-2.810.532	-1.344.039

Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr.

Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.

Diese Schulen gibt es aber letztlich nur, weil viele Menschen – Eltern genauso wie Schülerinnen und Schüler – Vertrauen in sie setzen und den eigenen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche bejahen.

Und evangelische Schulen sind natürlich bestrebt, dieses Vertrauen zu bestärken. Zum Beispiel durch verlässliche und überzeugende pädagogische Arbeit, die sich bewusst den Kindern und Jugendlichen zuwendet. Sie wollen Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Bestimmung als Mensch zu finden und zu verwirklichen. Der Bezug auf das Evangelium und auf ein biblisches Menschenbild hilft dabei Schülerinnen und Schülern genau so wie den Lehrerinnen und Lehrern zu größerer innerer Unabhängigkeit und Freiheit. Und diese Unabhängigkeit wiederum hilft gegen Orientierungslosigkeit und Resignation.

»Wozu lebe ich – und wozu sollte ich lernen?«: In evangelischen Schulen weicht man solchen Fragen nicht aus. Hier wird der Versuch unternommen, zusammen zu praktizieren, was zusammengehört: Unterricht sollte immer erziehend und Erziehung immer auch bildend sein. Darin besteht die Chance, dass Lernen für Jugendliche den Sinn erschließt, nach dem viele suchen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt aktuell sieben Schulen an sechs Standorten:

Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp,

Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lippstadt.

Jede Schule an ihrem Standort hat ihre eigene Prägung durch ihre Geschichte und durch die Menschen, die dort lernen, lehren und zusammenleben.



Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	64.605	950	30.000	30.000	30.000	30.000
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	5.043.510	5.859.520	5.309.099	5.309.137	5.309.177	5.309.218
+ Kollekten und Spenden	79	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	30.938	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	11.173	0	93	96	100	103
= SUMME ERTRÄGE	5.150.306	5.860.470	5.339.191	5.339.233	5.339.276	5.339.321
- Personalaufwendungen	-4.610.989	-5.322.420	-5.196.386	-5.371.029	-5.551.700	-5.738.608
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-200	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-215	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-665.432	-1.142.540	-459.063	-885.535	-845.088	-801.874
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-61.687	0	-17.900	-17.900	-17.900	-17.900
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-692.698	-20.340	-408.853	-417.692	-426.731	-435.975
= SUMME AUFWENDUNGEN	-6.031.220	-6.485.300	-6.082.202	-6.692.156	-6.841.419	-6.994.357
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-880.914	-624.830	-743.011	-1.352.923	-1.502.142	-1.655.036
+/- Finanzergebnis	-13.281	0	-11.887	-11.185	-10.480	-9.772
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-894.194	-624.830	-754.898	-1.364.108	-1.512.623	-1.664.809
+/- Außerordentliches Ergebnis	30	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-894.164	-624.830	-754.898	-1.364.108	-1.512.623	-1.664.809
+/- Interne Leistungsverrechnung	-13.672	0	-26.092	-26.977	-27.892	-28.838
= ERGEBNIS NACH ILV	-907.836	-624.830	-780.990	-1.391.085	-1.540.515	-1.693.647
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-907.836	-624.830	-780.990	-1.391.085	-1.540.515	-1.693.647
- Zuführung zu Rücklagen	-319.955	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.227.791	-624.830	-780.990	-1.391.085	-1.540.515	-1.693.647

Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Söderblom Gymnasium Espelkamp (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	121.049	3.350	7.500	7.500	7.500	7.500
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	9.883.634	10.217.120	10.086.667	10.086.690	10.086.714	10.086.739
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	44.855	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	288.100	500	500	500	500	500
= SUMME ERTRÄGE	10.337.638	10.220.970	10.094.667	10.094.690	10.094.714	10.094.739
- Personalaufwendungen	-9.164.403	-9.381.270	-10.442.810	-10.791.662	-11.152.482	-11.525.685
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-1.268	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.366.632	-1.773.060	-843.605	-2.250.360	-1.469.921	-1.240.332
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-188.835	0	-152.000	-152.000	-152.000	-152.000
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-664.505	-45.000	-625.055	-638.817	-652.797	-667.202
= SUMME AUFWENDUNGEN	-11.385.643	-11.199.330	-12.063.471	-13.832.839	-13.427.201	-13.585.219
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.048.004	-978.360	-1.968.804	-3.738.149	-3.332.486	-3.490.480
+/- Finanzergebnis	1	-162.600	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.048.004	-1.140.960	-1.968.804	-3.738.149	-3.332.486	-3.490.480
+/- Außerordentliches Ergebnis	7.234	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.040.769	-1.140.960	-1.968.804	-3.738.149	-3.332.486	-3.490.480
+/- Interne Leistungsverrechnung	-15.643	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.056.412	-1.140.960	-1.968.804	-3.738.149	-3.332.486	-3.490.480
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.056.412	-1.140.960	-1.968.804	-3.738.149	-3.332.486	-3.490.480
- Zuführung zu Rücklagen	-358.280	0	0	-358.280	-358.280	-358.280
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.414.692	-1.140.960	-1.968.804	-4.096.429	-3.690.766	-3.848.760

Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Ev. Sekundarschule Breckerfeld (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	64.735	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	4.238.528	4.121.500	4.203.588	4.203.679	4.203.773	4.203.870
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	120.506	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	129.901	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	4.553.669	4.121.500	4.203.588	4.203.679	4.203.773	4.203.870
- Personalaufwendungen	-3.885.157	-3.771.190	-4.596.154	-4.752.460	-4.914.193	-5.080.542
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-684.203	-798.208	-335.235	-794.536	-569.594	-641.386
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-80.877	0	-42.300	-42.300	-42.300	-42.300
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-282.342	-17.980	-236.712	-255.428	-262.946	-270.850
= SUMME AUFWENDUNGEN	-4.932.579	-4.587.378	-5.210.401	-5.844.725	-5.789.034	-6.035.077
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-378.910	-465.878	-1.006.812	-1.641.046	-1.585.261	-1.831.208
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-378.910	-465.878	-1.006.812	-1.641.046	-1.585.261	-1.831.208
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-378.910	-465.878	-1.006.812	-1.641.046	-1.585.261	-1.831.208
+/- Interne Leistungsverrechnung	-20.398	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-399.308	-465.878	-1.006.812	-1.641.046	-1.585.261	-1.831.208
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-399.308	-465.878	-1.006.812	-1.641.046	-1.585.261	-1.831.208
- Zuführung zu Rücklagen	-140.313	0	0	-140.313	-140.313	-140.313
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-539.621	-465.878	-1.006.812	-1.781.359	-1.725.574	-1.971.521

Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Hans-Ehrenberg-Schule (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	85.850	4.000	6.365	6.588	6.819	7.057
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	104.000	0	104.000	104.000	104.000	104.000
+ Zuschüsse von Dritten	8.324.014	8.302.580	8.178.797	8.178.895	8.178.996	8.179.101
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.836	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	466.870	20.500	3.760	3.843	3.928	4.015
= SUMME ERTRÄGE	9.005.570	8.327.080	8.292.922	8.293.326	8.293.743	8.294.173
- Personalaufwendungen	-7.498.958	-7.714.695	-8.578.440	-8.869.362	-9.170.341	-9.473.983
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.069.143	-1.450.555	-541.644	-1.080.123	-1.089.943	-1.001.027
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-203.855	0	-144.400	-144.400	-144.400	-144.400
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-454.530	-16.000	-422.873	-431.673	-440.677	-449.889
= SUMME AUFWENDUNGEN	-9.226.487	-9.181.250	-9.687.357	-10.525.559	-10.845.362	-11.069.299
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-220.917	-854.170	-1.394.435	-2.232.233	-2.551.619	-2.775.126
+/- Finanzergebnis	-6.318	-6.400	-4.843	-4.097	-3.346	-2.589
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-227.234	-860.570	-1.399.278	-2.236.330	-2.554.964	-2.777.715
+/- Außerordentliches Ergebnis	17.405	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-209.829	-860.570	-1.399.278	-2.236.330	-2.554.964	-2.777.715
+/- Interne Leistungsverrechnung	-78.530	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-288.359	-860.570	-1.399.278	-2.236.330	-2.554.964	-2.777.715
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-288.359	-860.570	-1.399.278	-2.236.330	-2.554.964	-2.777.715
- Zuführung zu Rücklagen	-358.908	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-647.267	-860.570	-1.399.278	-2.236.330	-2.554.964	-2.777.715

Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Ev. Gymnasium Lippstadt (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	58.982	220	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	6.450.387	6.377.600	6.441.868	6.441.898	6.441.930	6.441.962
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26.886	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	377.567	10.000	3.159	3.235	3.312	3.392
= SUMME ERTRÄGE	6.913.822	6.387.820	6.445.026	6.445.133	6.445.242	6.445.354
- Personalaufwendungen	-5.804.199	-6.007.580	-6.592.971	-6.815.421	-7.045.537	-7.283.583
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.024.482	-1.141.890	-788.797	-422.825	-429.449	-434.006
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-116.410	0	-47.100	-47.100	-47.100	-47.100
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-543.263	-12.010	-441.072	-450.789	-460.733	-470.909
= SUMME AUFWENDUNGEN	-7.488.354	-7.161.480	-7.869.940	-7.736.135	-7.982.819	-8.235.598
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-574.532	-773.660	-1.424.913	-1.291.003	-1.537.578	-1.790.244
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-574.532	-773.660	-1.424.913	-1.291.003	-1.537.578	-1.790.244
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-574.532	-773.660	-1.424.913	-1.291.003	-1.537.578	-1.790.244
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-62.965	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-637.497	-773.660	-1.424.913	-1.291.003	-1.537.578	-1.790.244
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-637.497	-773.660	-1.424.913	-1.291.003	-1.537.578	-1.790.244
- Zuführung zu Rücklagen	-176.781	0	0	-176.781	-176.781	-176.781
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-814.278	-773.660	-1.424.913	-1.467.784	-1.714.359	-1.967.025

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Ev. Gymnasium Meinerzhagen (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	92.071	220	5.990	5.990	5.990	5.990
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	278	0	352	387	426	469
+ Zuschüsse von Dritten	7.193.197	7.579.480	7.255.669	7.255.832	7.256.001	7.256.176
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	21.153	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	242.617	13.200	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	7.549.317	7.592.900	7.262.010	7.262.209	7.262.417	7.262.634
- Personalaufwendungen	-6.716.374	-6.969.400	-7.979.660	-8.247.272	-8.524.062	-8.810.348
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.100.061	-1.445.695	-339.421	-885.951	-692.924	-647.001
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-175.734	0	-125.200	-125.200	-125.200	-125.200
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-263.142	-11.000	-291.091	-302.251	-313.521	-325.468
= SUMME AUFWENDUNGEN	-8.255.311	-8.426.095	-8.735.372	-9.560.674	-9.655.707	-9.908.016
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-705.995	-833.195	-1.473.362	-2.298.465	-2.393.290	-2.645.382
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-705.995	-833.195	-1.473.362	-2.298.465	-2.393.290	-2.645.382
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-705.995	-833.195	-1.473.362	-2.298.465	-2.393.290	-2.645.382
+/- Interne Leistungsverrechnung	-12.442	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-718.437	-833.195	-1.473.362	-2.298.465	-2.393.290	-2.645.382
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-718.437	-833.195	-1.473.362	-2.298.465	-2.393.290	-2.645.382
- Zuführung zu Rücklagen	-387.195	0	0	-387.195	-387.195	-387.195
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.105.631	-833.195	-1.473.362	-2.685.660	-2.780.485	-3.032.577

Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	213.457	22.400	40.097	41.181	42.301	43.460
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	10.367.369	10.094.160	9.641.351	9.641.398	9.641.447	9.641.498
+ Kollekten und Spenden	100	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	47.207	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	92.708	0	24.586	24.586	24.586	24.586
= SUMME ERTRÄGE	10.720.841	10.116.560	9.706.034	9.707.165	9.708.334	9.709.544
- Personalaufwendungen	-7.416.419	-7.832.240	-8.895.469	-9.019.187	-9.513.484	-9.838.731
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-753	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.589.415	-1.614.815	-506.685	-815.846	-702.417	-762.712
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-102.157	0	-500	-500	-500	-500
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.830.753	-2.107.930	-2.822.303	-2.837.635	-2.853.325	-2.869.381
= SUMME AUFWENDUNGEN	-11.939.497	-11.554.985	-12.224.957	-12.673.168	-13.069.727	-13.471.324
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.218.656	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.218.656	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.218.656	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781
+/- Interne Leistungsverrechnung	-105.564	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.324.220	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.324.220	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781
- Zuführung zu Rücklagen	-444.696	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.768.916	-1.438.425	-2.518.923	-2.966.003	-3.361.392	-3.761.781

Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Gesamtergebnis Schulen (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	700.749	31.140	89.951	91.258	92.609	94.006
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	104.278	0	104.352	104.387	104.426	104.469
+ Zuschüsse von Dritten	51.500.639	52.551.960	51.117.038	51.117.529	51.118.038	51.118.564
+ Kollekten und Spenden	179	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	316.382	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.608.936	44.200	32.098	32.260	32.426	32.596
= SUMME ERTRÄGE	54.231.164	52.627.300	51.343.439	51.345.434	51.347.499	51.349.635
- Personalaufwendungen	-45.096.498	-46.998.795	-52.281.891	-53.866.393	-55.871.800	-57.751.479
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-953	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-1.483	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-7.499.367	-9.366.763	-3.814.450	-7.135.176	-5.799.336	-5.528.339
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-929.555	0	-529.400	-529.400	-529.400	-529.400
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.731.234	-2.230.260	-5.247.959	-5.334.286	-5.410.731	-5.489.674
= SUMME AUFWENDUNGEN	-59.259.091	-58.595.818	-61.873.700	-66.865.256	-67.611.267	-69.298.891
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-5.027.927	-5.968.518	-10.530.261	-15.519.821	-16.263.769	-17.949.257
+/- Finanzergebnis	-19.597	-169.000	-16.730	-15.282	-13.826	-12.361
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.047.524	-6.137.518	-10.546.990	-15.535.104	-16.277.595	-17.961.618
+/- Außerordentliches Ergebnis	24.669	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-5.022.855	-6.137.518	-10.546.990	-15.535.104	-16.277.595	-17.961.618
+/- Interne Leistungsverrechnung	-309.213	0	-26.092	-26.977	-27.892	-28.838
= ERGEBNIS NACH ILV	-5.332.068	-6.137.518	-10.573.083	-15.562.080	-16.305.486	-17.990.456
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-5.332.068	-6.137.518	-10.573.083	-15.562.080	-16.305.486	-17.990.456
- Zuführung zu Rücklagen	-2.186.129	0	0	-1.062.569	-1.062.569	-1.062.569
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.518.197	-6.137.518	-10.573.083	-16.624.650	-17.368.056	-19.053.025

Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten.

Sie setzen Themen und geben damit wichtige Impulse.

Das Landeskirchenamt ist Träger von folgenden Ämtern und Einrichtungen, die sich von ihrem Standort auf verschiedene Orte innerhalb Westfalens verteilen:

Hochschule für Kirchenmusik (Herford/Witten)

Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

- ab 2023 im Dezernat 21 Theologisches Dezernat Kirchliches Leben inkludiert -

Amt für Jugendarbeit (Villigst)

Pädagogisches Institut (Villigst)

Evangelische Studierendengemeinschaften

(Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster einschließlich Volkeningheim, Paderborn)

oikos-Institut (Dortmund)

Institut für Kirche und Gesellschaft (Villigst)

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Villigst)



2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegenwärtig Träger von 4 Studierendengemeinden, die sich an folgenden Standorten in Westfalen befinden:

Bielefeld

Bochum u. Dortmund (ESG Ruhr)

Münster (einschließlich des Studierendenwohnheims Volkeningheim)

Paderborn

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) sind christliche Gemeinden auf evangelischer Basis an den Hochschulen. Die folgenden Punkte beleuchten schwerpunktmäßig und leitsatzartig die Arbeitsbereiche und Kompetenz, die Konzeption und das Profil.

Spiritualität – Raum für Gott und die Welt

Sie bieten Studierenden und anderen Menschen im Umfeld der Universität Zuspruch, Beheimatung und Orientierung mit protestantischem Profil und in ökumenischer Offenheit an. Dafür wird Gott und seinem Wort Form, Klang und Stimme, Raum, Gelegenheit und Zeit in unserer Welt gegeben. Gleichzeitig eröffnen sie Räume auf der Suche nach individuellen Ausdrucksmöglichkeiten des eigenen Glaubens.

Seelsorge – Mutquelle, Rat und Tag

Sie bieten Seelsorge und Beratung, Unterstützung und Begleitung in einem evangelischen Bezugsrahmen an. Dabei ist es Ihr Ziel, die Sachfragen zu klären und die Personen zu stärken, also Mut zu machen und praktische Hilfestellung zu geben für Studium und Leben.

Gemeinschaft von nationalen und internationalen Studierenden – Austausch und Integration

Sie bieten Gelegenheiten für Information, Begegnung und Austausch von Studierenden unterschiedlicher Herkunft, Fachrichtung und Religion. Sie fördern Orientierung, Integration und entwicklungspolitisches Bewusstsein. Damit soll Gemeinschaft gestiftet werden. Außerdem arbeiten Sie mit daran, den Interessen ausländischer Studierender eine Stimme zu geben.

Bildung – Ganzheitlich, Bewusstseinsbildung und Qualifikation

Sie bieten – ergänzend zu Forschung und Lehre an der Uni – Bildungsveranstaltungen, die ganzheitlich und mehrdimensional ausgerichtet sind, an. Dabei ist es Ihnen wichtig, teilnehmerorientiert zu arbeiten, einen verständnisvollen Umgang zu pflegen und christlich zu handeln.



ESG Bielefeld (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	360	0	200	200	200	200
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	3.300	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	102	0	123	127	130	134
+ Kollekten und Spenden	50	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.680	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	77	0	110	110	110	110
= SUMME ERTRÄGE	11.569	0	433	437	440	444
- Personalaufwendungen	-56.252	-71.477	-62.353	-64.543	-66.807	-69.149
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-12.204	-1.000	-12.210	-12.210	-12.210	-12.210
- Sach- und Dienstaufwendungen	-13.511	-17.400	-15.470	-19.005	-16.495	-16.950
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-817	0	-820	-820	-820	-820
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20.862	-22.640	-22.550	-22.710	-22.870	-23.030
= SUMME AUFWENDUNGEN	-103.645	-112.517	-113.403	-119.288	-119.202	-122.159
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-92.076	-112.517	-112.970	-118.851	-118.762	-121.715
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-92.076	-112.517	-112.970	-118.851	-118.762	-121.715
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESEERGEBNIS	-92.076	-112.517	-112.970	-118.851	-118.762	-121.715
+/- Interne Leistungsverrechnung	-97.800	-218.850	-99.900	-119.000	-119.000	-119.000
= ERGEBNIS NACH ILV	-189.876	-331.367	-212.870	-237.851	-237.762	-240.715
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-189.876	-331.367	-212.870	-237.851	-237.762	-240.715
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	131.467	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-189.876	-199.900	-212.870	-237.851	-237.762	-240.715

Abbildung 25 ESG Bielefeld

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

ESG Bochum (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	166	100	10	10	10	10
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	20.600	0	20.600	20.600	20.600	20.600
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	20.766	100	20.610	20.610	20.610	20.610
- Personalaufwendungen	-18.996	-31.827	-34.410	-35.414	-36.670	-37.980
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-101.274	0	-85.000	-85.000	-85.000	-85.000
- Sach- und Dienstaufwendungen	-5.960	-27.900	-9.470	-9.800	-10.130	-10.460
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-28.872	-32.524	-33.170	-33.980	-34.810	-35.650
= SUMME AUFWENDUNGEN	-155.102	-92.251	-162.050	-164.194	-166.610	-169.090
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-134.336	-92.151	-141.440	-143.584	-146.000	-148.480
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-134.336	-92.151	-141.440	-143.584	-146.000	-148.480
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-134.336	-92.151	-141.440	-143.584	-146.000	-148.480
+/- Interne Leistungsverrechnung	-99.300	-125.200	-99.900	-99.900	-99.900	-99.900
= ERGEBNIS NACH ILV	-233.636	-217.351	-241.340	-243.484	-245.900	-248.380
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-233.636	-217.351	-241.340	-243.484	-245.900	-248.380
- Zuführung zu Rücklagen	0	-33.949	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-233.636	-251.300	-241.340	-243.484	-245.900	-248.380

Abbildung 26 ESG Bochum

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

ESG Dortmund (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.187	1.300	2.800	2.800	2.800	2.800
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	19	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	7.627	500	3.500	3.500	3.500	3.500
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	62.800	0	62.800	62.800	62.800	62.800
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	500	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	72.632	2.300	69.100	69.100	69.100	69.100
- Personalaufwendungen	-83.725	-97.287	-105.011	-108.203	-104.119	-107.776
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-68.700	-1.500	-68.700	-68.700	-68.700	-68.700
- Sach- und Dienstaufwendungen	-41.738	-51.134	-30.790	-31.650	-32.540	-33.450
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-36.625	-39.382	-50.860	-52.060	-53.290	-54.560
= SUMME AUFWENDUNGEN	-230.788	-189.303	-255.361	-260.613	-258.649	-264.486
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-158.156	-187.003	-186.261	-191.513	-189.549	-195.386
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-158.156	-187.003	-186.261	-191.513	-189.549	-195.386
+/- Außerordentliches Ergebnis	173	0	0	0	0	0
= JAHRESEERGEBNIS	-157.984	-187.003	-186.261	-191.513	-189.549	-195.386
+/- Interne Leistungsverrechnung	-100.071	-126.750	-99.900	-99.900	-99.900	-99.900
= ERGEBNIS NACH ILV	-258.055	-313.753	-286.161	-291.413	-289.449	-295.286
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-258.055	-313.753	-286.161	-291.413	-289.449	-295.286
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	82.553	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-258.055	-231.200	-286.161	-291.413	-289.449	-295.286

Abbildung 27 ESG Dortmund

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

ESG Münster (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.981	8.400	5.270	5.270	5.270	5.270
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	500	500	500	500	500	500
+ Zuschüsse von Dritten	2.000	6.000	1.000	1.000	1.000	1.000
+ Kollekten und Spenden	1.773	2.150	2.700	2.700	2.700	2.700
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	9.940	64.500	22.000	22.000	22.000	22.000
+ Sonstige ordentliche Erträge	129	300	130	130	130	130
= SUMME ERTRÄGE	18.323	81.850	31.600	31.600	31.600	31.600
- Personalaufwendungen	-77.638	-89.770	-96.921	-99.715	-103.224	-106.852
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-3.196	-6.400	-3.640	-3.730	-3.820	-3.920
- Zuschüsse an Dritte	-11.890	-78.500	-23.500	-23.500	-23.500	-23.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-16.735	-24.650	-17.930	-18.460	-19.090	-19.630
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-460	-480	-500	-520
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.619	-41.600	-42.630	-43.680	-44.750	-45.850
= SUMME AUFWENDUNGEN	-106.840	-240.920	-185.081	-189.565	-194.884	-200.272
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-88.517	-159.070	-153.481	-157.965	-163.284	-168.672
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-88.517	-159.070	-153.481	-157.965	-163.284	-168.672
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-88.517	-159.070	-153.481	-157.965	-163.284	-168.672
+/- Interne Leistungsverrechnung	-14.501	-201.250	-104.300	-104.810	-105.360	-105.450
= ERGEBNIS NACH ILV	-103.018	-360.320	-257.781	-262.775	-268.644	-274.122
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-103.018	-360.320	-257.781	-262.775	-268.644	-274.122
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	118.820	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-103.018	-241.500	-257.781	-262.775	-268.644	-274.122

Abbildung 28 ESG Münster

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Volkeningheim (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	180.983	214.100	180.682	180.682	180.682	180.682
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	611	430	620	620	620	620
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.906	3.700	180	180	180	180
= SUMME ERTRÄGE	183.501	218.230	181.482	181.482	181.482	181.482
- Personalaufwendungen	-182.830	-200.800	-220.670	-243.900	-252.490	-261.400
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-6.392	-103.000	-7.270	-7.450	-7.630	-7.820
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-100.321	-41.260	-98.750	-65.070	-66.800	-68.550
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.148	0	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-170.683	-197.640	-209.100	-214.090	-219.180	-224.400
= SUMME AUFWENDUNGEN	-461.373	-542.700	-536.940	-531.660	-547.250	-563.320
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-277.873	-324.470	-355.458	-350.178	-365.768	-381.838
+/- Finanzergebnis	0	200	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-277.873	-324.270	-355.458	-350.178	-365.768	-381.838
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	317.098	310.888	325.528	340.638
= JAHRESERGEBNIS	-277.873	-324.270	-38.360	-39.290	-40.240	-41.200
+/- Interne Leistungsverrechnung	33.839	-12.090	38.360	39.290	40.240	41.200
= ERGEBNIS NACH ILV	-244.033	-336.360	0	0	0	0
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-244.033	-336.360	0	0	0	0
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	44.407	143.360	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-199.627	-193.000	0	0	0	0

Abbildung 29 Volkeningheim

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

ESG Paderborn (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	317	2.500	320	320	320	320
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.656	500	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	441	1.640	450	450	450	450
+ Kollekten und Spenden	1.462	300	1.500	1.500	1.500	1.500
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	23.419	500	23.420	23.420	23.420	23.420
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	300	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	27.296	5.740	25.690	25.690	25.690	25.690
- Personalaufwendungen	-72.445	-100.500	-87.938	-90.330	-93.440	-96.657
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-26.419	-3.500	-24.420	-24.420	-24.420	-24.420
- Sach- und Dienstaufwendungen	-15.441	-18.290	-21.680	-22.370	-23.170	-25.270
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-572	-1.000	-580	-580	-580	-580
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.796	-18.052	-20.390	-20.910	-21.450	-22.000
= SUMME AUFWENDUNGEN	-132.673	-141.342	-155.008	-158.610	-163.060	-168.927
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-105.377	-135.602	-129.318	-132.920	-137.370	-143.237
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-105.377	-135.602	-129.318	-132.920	-137.370	-143.237
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESEERGEBNIS	-105.377	-135.602	-129.318	-132.920	-137.370	-143.237
+/- Interne Leistungsverrechnung	-99.500	-223.500	-125.965	-126.715	-127.525	-127.645
= ERGEBNIS NACH ILV	-204.877	-359.102	-255.283	-259.635	-264.895	-270.882
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-204.877	-359.102	-255.283	-259.635	-264.895	-270.882
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	146.602	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-204.877	-212.500	-255.283	-259.635	-264.895	-270.882

Abbildung 30 ESG Paderborn

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.4.2 Amt für Jugendarbeit

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen.

Es ist der Träger des Diakonischen Jahres der EKvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst) und der Gewalt Akademie Villigst, u.a. mit der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg.

Eine weitere Aufgabe ist die Vernetzung mit den anderen evangelischen Jugendorganisationen in Deutschland, den anderen Jugendverbänden, der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die proaktive Teilnahme an den wissenschaftlichen Diskursen zur Jugendarbeit. Zudem ist es die Geschäftsstelle des Jugendverbandes (Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen).

Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Jugendverbandes Evangelische Jugend von Westfalen (Jugendkammer der EKvW) werden Positionen, Ziele und Perspektiven für die unterschiedlichen Themenbereiche gegenwärtiger Praxis in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden erarbeitet.

Wesentliche Anliegen des Amtes für Jugendarbeit sind:

- Sinnstiftung durch christlichen Glauben in Zeiten von Individualisierung und Globalisierung
- Identitätsbildung durch Erfahrungen mit anderen in „geschützten Räumen“
- Ganzheitliche Bildung, die kognitive, emotionale, kulturelle, politische und soziale Kompetenzen integriert und alle Sinne einbezieht
- Partizipation, verstanden als aktive Teilhabe an allen Prozessen, die für Kindern und Jugendliche wichtig sind
- Inklusion als Orientierung an der Vielfalt und den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und Sorge für die entsprechenden Rahmenbedingungen



Amt für Jugendarbeit (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.073.886	2.201.700	2.110.830	2.112.330	2.114.530	2.116.730
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	106.488	134.400	106.500	106.500	106.500	106.500
+ Zuschüsse von Dritten	2.071.432	2.003.800	2.240.270	2.240.270	2.240.270	2.240.270
+ Kollekten und Spenden	211.861	162.000	205.800	205.800	205.800	205.800
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	373.893	150.000	200.110	200.110	200.110	200.110
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.199	135.000	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	4.838.759	4.786.900	4.863.510	4.865.010	4.867.210	4.869.410
- Personalaufwendungen	-4.567.117	-5.024.484	-4.815.757	-4.896.983	-5.002.616	-5.111.962
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-178.848	-44.000	-176.010	-176.010	-176.010	-176.010
- Zuschüsse an Dritte	-165	-500	-5.600	-200	-200	-200
- Sach- und Dienstaufwendungen	-896.671	-867.345	-1.129.642	-1.155.973	-1.183.543	-1.212.213
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-28.433	0	-28.620	-28.620	-28.620	-28.620
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-570.505	-197.650	-399.300	-400.110	-400.910	-401.740
= SUMME AUFWENDUNGEN	-6.241.740	-6.133.979	-6.554.929	-6.657.896	-6.791.899	-6.930.745
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.402.981	-1.347.079	-1.691.419	-1.792.886	-1.924.689	-2.061.335
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.402.981	-1.347.079	-1.691.419	-1.792.886	-1.924.689	-2.061.335
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.402.981	-1.347.079	-1.691.419	-1.792.886	-1.924.689	-2.061.335
+/- Interne Leistungsverrechnung	-81.162	-203.850	-148.210	-148.910	-149.630	-150.370
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.484.144	-1.550.929	-1.839.629	-1.941.796	-2.074.319	-2.211.705
+/- Finanzausgleich	0	0	195.131	197.631	200.674	203.823
= ERGEBNIS NACH FA	-1.484.144	-1.550.929	-1.644.498	-1.744.165	-1.873.645	-2.007.882
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	74.829	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.484.144	-1.476.100	-1.644.498	-1.744.165	-1.873.645	-2.007.882

Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Institut für Kirche und Gesellschaft (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	500.413	494.600	583.100	595.100	615.100	625.100
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	99.008	365.700	37.117	38.489	40.010	26.639
+ Zuschüsse von Dritten	2.212.091	1.507.904	2.469.958	2.517.714	2.182.332	1.916.417
+ Kollekten und Spenden	20.945	120.000	80.000	80.000	80.000	80.000
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	282.845	48.000	36.017	42.102	27.910	14.539
+ Sonstige ordentliche Erträge	38.727	0	105.017	106.390	107.910	94.539
= SUMME ERTRÄGE	3.154.029	2.536.204	3.311.208	3.379.795	3.053.262	2.757.235
- Personalaufwendungen	-3.415.436	-3.294.175	-4.380.514	-4.334.514	-4.249.570	-4.097.617
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-19.982	-7.300	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
- Zuschüsse an Dritte	-832.982	-74.500	-18.500	-18.500	-18.500	-18.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.183.095	-1.154.595	-1.484.417	-1.529.345	-1.278.224	-1.221.060
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-24.429	0	-25.128	-25.128	-21.105	-21.105
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-395.248	-259.831	-258.449	-262.528	-266.595	-270.749
= SUMME AUFWENDUNGEN	-5.871.171	-4.790.401	-6.174.008	-6.177.015	-5.840.994	-5.636.031
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.717.143	-2.254.197	-2.862.800	-2.797.220	-2.787.731	-2.878.796
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.717.143	-2.254.197	-2.862.800	-2.797.220	-2.787.731	-2.878.796
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-2.717.143	-2.254.197	-2.862.800	-2.797.220	-2.787.731	-2.878.796
+/- Interne Leistungsverrechnung	18.489	-532.940	173.620	159.615	158.523	178.553
= ERGEBNIS NACH ILV	-2.698.654	-2.787.137	-2.689.180	-2.637.605	-2.629.209	-2.700.243
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-2.698.654	-2.787.137	-2.689.180	-2.637.605	-2.629.209	-2.700.243
- Zuführung zu Rücklagen	0	-181.063	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	40.184	-46.000	80.000	80.000	80.000	90.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.658.469	-3.014.200	-2.609.180	-2.557.605	-2.549.209	-2.610.243

Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.4.4 Pädagogisches Institut

Das Institut ist die zentrale Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen für (religions-) pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen.

Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bietet es ein breites Spektrum an Angeboten für Erzieher*innen, Lehrer*innen, Fachleiter*innen, Schulleiter*innen, Schulseelsorger*innen, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an.

Zudem begleitet es Studierende, Lehramtsanwärter*innen und Vikar*innen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Die praktische Arbeit mit Schüler*innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen verortet.

Außerdem berät und unterstützt es die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.

Das Medienzentrum Haus Villigst ist Teil des Instituts und hält insbesondere (religions-) pädagogische und theologische Medien vor.



Pädagogisches Institut (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	494.589	460.517	380.707	375.507	375.507	375.507
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	471.724	593.651	588.532	465.110	465.110	465.110
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	88.517	0	45.250	45.250	45.250	45.250
+ Sonstige ordentliche Erträge	44.210	16.500	16.000	16.000	16.000	16.000
= SUMME ERTRÄGE	1.099.041	1.070.668	1.030.489	901.867	901.867	901.867
- Personalaufwendungen	-1.067.598	-1.412.513	-1.571.525	-1.626.584	-1.680.807	-1.737.623
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-180.300	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-592.064	-918.901	-862.519	-801.215	-820.144	-836.505
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.075	0	-38.810	-38.810	-38.810	-38.810
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-178.577	-600	-176.375	-176.942	-181.134	-185.369
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.846.313	-2.512.314	-2.649.229	-2.643.551	-2.720.895	-2.798.307
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-747.273	-1.441.646	-1.618.740	-1.741.684	-1.819.028	-1.896.440
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-747.273	-1.441.646	-1.618.740	-1.741.684	-1.819.028	-1.896.440
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-747.273	-1.441.646	-1.618.740	-1.741.684	-1.819.028	-1.896.440
+/- Interne Leistungsverrechnung	-694.022	-704.000	-786.125	-786.676	-794.614	-795.705
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.441.294	-2.145.646	-2.404.865	-2.528.360	-2.613.642	-2.692.145
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.441.294	-2.145.646	-2.404.865	-2.528.360	-2.613.642	-2.692.145
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	-2	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.441.294	-2.145.648	-2.404.865	-2.528.360	-2.613.642	-2.692.145

Abbildung 33 Pädagogisches Institut

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW als landeskirchliche Bildungs- und Beratungseinrichtung unterstützt und fördert kirchliche Mitarbeitende. Hier werden berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende beraten, fort- und weitergebildet und erhalten Coaching und Supervision. Gemeinden und Leitungsgremien werden beraten, informiert und unterstützt. Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

1. GEMEINSAMES PASTORALKOLLEG: Das *Gemeinsame Pastorkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter *Fachbereich* innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmandenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Jährlich nahmen „vor Corona“, etwa 2.400 Personen an etwa 150 Pastorkollegs und Studientagen teil, davon etwa drei Viertel Pfarrerinnen und Pfarrer, davon wiederum etwa die Hälfte aus der EKvW.

2. Der Fachbereich GOTTESDIENST UND KIRCHENMUSIK fördert und berät Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftssichere gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate. Die Beratungen werden vor Ort oder auch in digitalen Formaten durchgeführt. In den Handlungsfeldern *Kirche mit Kindern* und *Kirchenmusik* werden Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickelt. Dabei sind beruflich und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitarbeitende im Blick. Im Handlungsfeld *Prädikantenarbeit* werden jährlich über 30 Personen zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgebildet. Das Westfälische Kirchenmusikwerk und der Verband für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden.

3. ZENTRUM SEELSORGE: Aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung wurde zum 1. August 2022 aus dem Fachbereich Seelsorge im IAFW das *Zentrum Seelsorge*. Die drei bisher dort schon vertretenen Fachgebiete (1. Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, 2. Seelsorge im Gesundheitswesen und 3. Notfallseelsorge) wurden ergänzt mit einer Zuordnung der Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge und für Gefängnis- und Polizeiseelsorge. Hier wird berufliche und ehrenamtliche Seelsorge in der EKvW profiliert, vernetzt und koordiniert, Landeskirche und Kirchenkreise werden konzeptionell beraten und Vernetzung, Fortbildung und Begleitung für Seelsorgende in der Kirche angeboten.

4. SUPERVISION UND PERSONALBERATUNG: Der Fachbereich Supervision und Personalberatung gibt wichtige Impulse für eine intensiviertere Unterstützung, Entwicklung und Gesundheitsprophylaxe von kirchlichen Mitarbeitenden in schwierigen Zeiten. Hier werden Supervisionen für kirchliche Mitarbeitende aus der westfälischen und lippischen Landeskirche vermittelt und Beratungen in beruflichen Fragen durchgeführt. Zudem wird hier die Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand koordiniert und ihre Kommunikation und Kooperation gefördert.

5. GEISTLICHE BEGLEITUNG: In der Pandemie und auch in der aktuellen Kriegssituation intensiviertere sich die Nachfrage nach geistlicher Begleitung und der theologisch-geistlichen Reflexion im Sinne eines denkenden Betens und betenden Denkens.

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	568.882	643.100	662.800	656.900	661.450	666.150
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	741.750	749.800	765.950	757.500	756.700	759.800
+ Zuschüsse von Dritten	3.358	24.500	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	288	16.800	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	448	154.000	230.000	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.672	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	1.318.399	1.588.200	1.658.750	1.414.400	1.418.150	1.425.950
- Personalaufwendungen	-729.287	-808.950	-853.800	-876.450	-906.150	-936.700
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-5.750	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.254.632	-1.586.600	-1.851.241	-1.779.441	-1.779.391	-1.779.491
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.823	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-104.170	-99.550	-99.150	-99.150	-99.150	-99.150
= SUMME AUFWENDUNGEN	-2.099.662	-2.510.300	-2.819.391	-2.770.241	-2.799.891	-2.830.541
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-781.263	-922.100	-1.160.641	-1.355.841	-1.381.741	-1.404.591
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-781.263	-922.100	-1.160.641	-1.355.841	-1.381.741	-1.404.591
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-781.263	-922.100	-1.160.641	-1.355.841	-1.381.741	-1.404.591
+/- Interne Leistungsverrechnung	-688.235	-753.450	-214.991	-221.013	-227.673	-228.660
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.469.498	-1.675.550	-1.375.632	-1.576.854	-1.609.414	-1.633.251
+/- Finanzausgleich	0	261.700	116.443	134.618	139.463	143.603
= ERGEBNIS NACH FA	-1.469.498	-1.413.850	-1.259.189	-1.442.237	-1.469.952	-1.489.649
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	-181.850	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.469.498	-1.595.700	-1.259.189	-1.442.237	-1.469.952	-1.489.649

Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

3.4.6 oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene mit Sitz in Dortmund ist zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste hervorgegangen. Es ist dem Leitungsfeld Ökumene zugeordnet.

Das oikos-Institut arbeitet innerhalb der EKvW an den Themenbereichen Gemeinde- und Kirchenentwicklung, Entwicklungsdienst und weltweite Nachhaltigkeit, Mission und Kirchenpartnerschaften, Ökumene und interreligiöser Dialog.

Es unterstützt und berät in diesen Themenbereichen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKvW sowie Initiativen und Einzelpersonen. Es engagiert sich im Dialog mit internationalen Partnern. Grundlage der Arbeit des oikos-Instituts ist das Missionsverständnis der EKvW.

Im oikos-Institut sind zudem verortet die „von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen“, der Innovationsfonds „TeamGeist“ und das „Kompetenzzentrum Ehrenamt“ mit der Fortbildung für Presbyterien.

Das oikos-Institut nimmt seine Aufgaben in sieben Handlungsfeldern wahr:

- a) **Beraten und Begleiten:** u.a. Gemeindeberatung, neue Gemeindeformen, Stadtkirchenarbeit
- b) **Bibel entdecken:** u.a. Werkstatt Bibel, ökumenische Bibelwochen
- c) **Zum Glauben einladen:** u.a. Kurse zum Glauben, „genussvoll glauben“
- d) **Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit stärken:** u.a. Fairer Handel, Klimagerechtigkeit, Brot für die Welt
- e) **Ökumenisch Lernen in vereinter Mission:** u.a. Kirchenpartnerschaften, VEM, ökumenische Spiritualität
- f) **Ökumene und Dialog:** u.a. Interreligiöser Dialog, Orthodoxie, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Körper und Glaube
- g) **Unterstützung leisten:** Organisation von landeskirchlichen Großveranstaltungen u.a. Tag der Presbyterien, Fortbildungsangebote und Fachtage

oikos-Institut
für Mission und Ökumene
Evangelische Kirche von Westfalen



oikos – Institut (in EUR)	Ergebnis 2022*	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	79.853	105.700	120.778	120.708	120.708	120.708
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	11.500	72.640	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	290.317	284.216	294.100	294.100	294.100	294.100
+ Kollekten und Spenden	113.545	139.500	61.500	61.500	61.500	61.500
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	94.542	34.400	96.208	95.208	94.208	94.208
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.590	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	591.348	636.456	572.586	571.516	570.516	570.516
- Personalaufwendungen	-1.040.793	-1.043.600	-1.127.987	-1.127.987	-1.127.987	-1.127.987
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-53.642	-45.600	-47.950	-47.950	-47.950	-47.950
- Zuschüsse an Dritte	-33.670	-29.000	-14.500	-14.500	-14.500	-14.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-376.300	-640.819	-609.304	-599.848	-598.628	-596.628
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.807	0	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-234.908	-125.150	-139.650	-139.650	-139.650	-139.650
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.745.120	-1.884.169	-1.958.391	-1.948.935	-1.947.715	-1.945.715
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.153.772	-1.247.713	-1.385.805	-1.377.419	-1.377.199	-1.375.199
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.153.772	-1.247.713	-1.385.805	-1.377.419	-1.377.199	-1.375.199
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.153.772	-1.247.713	-1.385.805	-1.377.419	-1.377.199	-1.375.199
+/- Interne Leistungsverrechnung	472.142	1.186.513	1.385.805	1.351.381	1.316.572	1.288.433
= ERGEBNIS NACH ILV	-681.630	-61.200	0	-26.038	-60.627	-86.766
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-681.630	-61.200	0	-26.038	-60.627	-86.766
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	26.194	61.200	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-655.435	0	0	-26.038	-60.627	-86.766

Abbildung 35 oikos-Institut

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

* Die ausgewiesenen Werte des Jahres 2022 stammen aus den kumulierten Werten des IGM und vom Amt MÖWe. Ab dem 01.01.2023 geht aus den beiden Einrichtungen das oikos-Institut hervor.

2.4.7 Hochschule für Kirchenmusik

Hochschule für Kirchenmusik (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	47.276	19.300	19.800	19.800	18.300	18.300
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	409.200	415.400	394.700	386.900	379.300	371.800
+ Zuschüsse von Dritten	36.111	18.500	18.500	18.500	18.500	18.500
+ Kollekten und Spenden	13.303	35.500	35.300	35.300	35.300	35.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	53.165	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	22.103	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
= SUMME ERTRÄGE	581.159	510.700	490.300	482.500	473.400	465.900
- Personalaufwendungen	-1.200.758	-1.279.217	-1.386.149	-1.317.355	-1.218.843	-1.196.890
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-484	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-826.341	-932.100	-916.817	-933.981	-959.789	-975.929
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.112	0	-1.933	-1.933	-278.243	-278.243
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-165.227	-180.275	-160.645	-164.497	-168.448	-172.490
= SUMME AUFWENDUNGEN	-2.200.922	-2.391.591	-2.465.544	-2.417.766	-2.625.324	-2.623.552
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.619.763	-1.880.891	-1.975.244	-1.935.266	-2.151.924	-2.157.652
+/- Finanzergebnis	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.619.763	-1.884.216	-2.006.219	-2.093.641	-2.531.149	-2.157.652
+/- Außerordentliches Ergebnis	2	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.619.761	-1.884.216	-2.006.219	-2.093.641	-2.531.149	-2.157.652
+/- Interne Leistungsverrechnung	203.000	64.550	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.416.761	-1.819.666	-2.006.219	-2.093.641	-2.531.149	-2.157.652
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.416.761	-1.819.666	-2.006.219	-2.093.641	-2.531.149	-2.157.652
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	2.090	170.741	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.414.671	-1.648.925	-2.006.219	-2.093.641	-2.531.149	-2.157.652

Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.4.8 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

Kirchlicher Dienst in der Polizei (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	164.452	11.800	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	72.452	79.000	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	36.263	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	273.167	90.800	0	0	0	0
- Personalaufwendungen	-6.782	-450	0	0	0	0
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-16.300	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-4.200	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-58.761	-33.800	0	0	0	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.671	-4.000	0	0	0	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-94.413	-54.550	0	0	0	0
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	178.754	36.250	0	0	0	0
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	178.754	36.250	0	0	0	0
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	178.754	36.250	0	0	0	0
+/- Interne Leistungsverrechnung	-357.021	-119.000	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-178.267	-82.750	0	0	0	0
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-178.267	-82.750	0	0	0	0
- Zuführung zu Rücklagen	0	-254.150	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-178.267	-336.900	0	0	0	0

Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

Der Kirchliche Dienst in der Polizei wird ab 2023 im Dezernat 21 Theologisches Dezernat Kirchliches Leben inkludiert.

2.4.9 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	4.117.180	4.163.017	4.067.287	4.069.617	4.094.867	4.111.767
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.445.855	1.817.940	1.304.767	1.289.889	1.283.010	1.265.239
+ Zuschüsse von Dritten	5.124.635	4.440.741	5.613.563	5.537.900	5.202.522	4.936.611
+ Kollekten und Spenden	370.855	476.750	390.300	390.300	390.300	390.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.017.848	451.400	736.405	511.490	496.298	482.927
+ Sonstige ordentliche Erträge	113.614	178.300	143.437	144.810	146.330	132.959
= SUMME ERTRÄGE	12.189.987	11.528.148	12.255.758	11.944.007	11.613.328	11.319.804
- Personalaufwendungen	-12.519.657	-13.455.049	-14.743.035	-14.821.978	-14.842.723	-14.888.593
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-267.810	-402.900	-241.870	-242.140	-242.410	-242.700
- Zuschüsse an Dritte	-1.091.988	-203.700	-267.630	-262.230	-262.230	-262.230
- Sach- und Dienstaufwendungen	-5.381.568	-6.314.794	-7.048.029	-6.966.158	-6.787.944	-6.796.136
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-83.216	-1.000	-116.501	-116.521	-388.828	-388.848
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.945.525	-1.218.894	-1.612.269	-1.630.307	-1.652.237	-1.674.638
= SUMME AUFWENDUNGEN	-21.289.763	-21.596.337	-24.029.335	-24.039.334	-24.176.372	-24.253.145
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHAFTSTATIGKEIT	-9.099.776	-10.068.189	-11.773.577	-12.095.328	-12.563.044	-12.933.341
+/- Finanzergebnis	0	-3.125	-30.975	-158.375	-379.225	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-9.099.776	-10.071.314	-11.804.552	-12.253.703	-12.942.269	-12.933.341
+/- Außerordentliches Ergebnis	175	0	317.098	310.888	325.528	340.638
= JAHRESERGEBNIS	-9.099.601	-10.071.314	-11.487.454	-11.942.815	-12.616.741	-12.592.703
+/- Interne Leistungsverrechnung	-1.504.142	-1.969.817	-81.506	-156.638	-208.267	-218.444
= ERGEBNIS NACH ILV	-10.603.743	-12.041.131	-11.568.959	-12.099.452	-12.825.009	-12.811.146
+/- Finanzausgleich	0	261.700	311.574	332.249	340.137	347.426
= ERGEBNIS NACH FA	-10.603.743	-11.779.431	-11.257.386	-11.767.204	-12.484.872	-12.463.721
- Zuführung zu Rücklagen	0	-469.162	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	112.876	701.720	80.000	80.000	80.000	90.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-10.490.868	-11.546.873	-11.177.386	-11.687.204	-12.404.872	-12.373.721

Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.5 GRPS und Gem. KiSt

2.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EkvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost, Ruhrgebiet, Süd und West sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der EkvW wurde zum 01.01.2008 die GRPS errichtet. Im RPG ist für die GRPS geregelt, dass sie die unabhängige Prüfeinrichtung der EkvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EkvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist, Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen

beizutragen. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Spätestens im Jahr 2023 ist auch ein Peer Review (externe Begutachtung) seitens der kirpag vorgesehen.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	26.086	15.740	19.900	16.500	16.800	17.200
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	2.840.093	3.267.960	3.448.900	3.553.900	3.672.000	3.794.300
+ Zuschüsse von Dritten	1.175	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.950	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	2.870.305	3.285.700	3.470.800	3.572.400	3.690.800	3.813.500
- Personalaufwendungen	-2.658.697	-2.913.200	-3.108.700	-3.202.300	-3.312.700	-3.427.000
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-319.819	-28.000	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-107.968	-250.300	-265.900	-271.700	-277.600	-283.800
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-15.729	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-87.912	-94.200	-96.200	-98.400	-100.500	-102.700
= SUMME AUFWENDUNGEN	-3.190.124	-3.285.700	-3.470.800	-3.572.400	-3.690.800	-3.813.500
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-319.819	0	0	0	0	0
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-319.819	0	0	0	0	0
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-319.819	0	0	0	0	0
+/- Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-319.819	0	0	0	0	0
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-319.819	0	0	0	0	0
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-319.819	0	0	0	0	0

Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

2.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.



Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	607.671.541	536.082.990	570.291.529	564.647.129	559.059.173	553.527.097
+ Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	607.671.541	536.082.990	570.291.529	564.647.129	559.059.173	553.527.097
- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-584.964.216	-520.000.000	-554.032.504	-548.552.504	-543.127.304	-537.756.356
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-15.411.920	-16.082.990	-16.259.025	-16.094.625	-15.931.869	-15.770.740
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-600.376.135	-536.082.990	-570.291.529	-564.647.129	-559.059.173	-553.527.097
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7.295.406	0	0	0	0	0
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	7.295.406	0	0	0	0	0
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	7.295.406	0	0	0	0	0
+/- Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	7.295.406	0	0	0	0	0
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	7.295.406	0	0	0	0	0
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	7.295.406	0	0	0	0	0

Abbildung 40 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

3 GESAMTERGEBNISPLANUNG

Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	131.805.949	136.358.922	134.705.484	134.701.742	135.402.536	130.311.494
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	244.529.517	209.684.240	240.954.465	229.438.642	227.910.829	225.747.489
+ Zuschüsse von Dritten	61.357.782	63.302.278	61.050.910	60.977.239	60.640.870	60.376.985
+ Kollekten und Spenden	1.136.336	495.550	392.600	392.300	392.100	392.100
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-15.747	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	18.753.769	851.900	11.437.623	783.590	768.398	680.027
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.837.801	273.700	226.535	237.270	235.656	221.055
= SUMME ERTRÄGE	459.405.406	410.966.591	448.767.618	426.530.783	425.350.388	417.729.151
- Personalaufwendungen	-293.190.986	-317.884.169	-353.830.270	-363.015.951	-370.627.276	-371.782.205
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-48.599.235	-47.280.027	-47.287.627	-47.015.202	-46.998.733	-47.008.617
- Zuschüsse an Dritte	-2.222.493	-1.372.900	-1.685.180	-1.380.478	-1.389.376	-1.391.276
- Sach- und Dienstaufwendungen	-30.552.479	-37.774.623	-38.017.693	-41.940.902	-41.067.535	-39.156.753
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.233.028	-681.800	-885.117	-898.309	-1.169.151	-1.173.062
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-30.172.961	-9.031.556	-11.883.880	-12.083.997	-12.279.940	-12.492.477
= SUMME AUFWENDUNGEN	-406.971.183	-414.025.075	-453.589.766	-466.334.838	-473.532.010	-473.004.390
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	52.434.223	-3.058.484	-4.822.149	-39.804.055	-48.181.622	-55.275.239
+/- Finanzergebnis	1.481.062	1.527.875	2.452.295	2.226.343	1.806.949	1.987.639
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	53.915.286	-1.530.609	-2.369.853	-37.577.712	-46.374.673	-53.287.600
+/- Außerordentliches Ergebnis	24.554	0	317.098	310.888	325.528	340.638
= JAHRESERGEBNIS	53.939.840	-1.530.609	-2.052.755	-37.266.824	-46.049.145	-52.946.962
+/- Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	-1*
= ERGEBNIS NACH ILV	53.939.840	-1.530.609	-2.052.755	-37.266.824	-46.049.145	-52.946.963
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	53.939.840	-1.530.609	-2.052.755	-37.266.824	-46.049.145	-52.946.963
- Zuführung zu Rücklagen	-38.303.427	-6.923.322	-12.747.076	-2.973.889	-2.954.359	-2.935.019
+ Entnahme aus Rücklagen	509.410	2.479.561	14.799.831	332.800	330.000	340.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	16.145.822	-5.974.371	0	-39.907.913	-48.673.504	-55.541.982

Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche

Das Ergebnis 2022 ist vorläufig ausgewiesen.

*Ausweis einer Rundungsdifferenz

4 LAGEBERICHT

1. Allgemeine Angaben

Grundartikel IV. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; Satz 1 und 2

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

Art. 119 Absatz 3 bis 5 der Kirchenordnung (Weitere Aufgaben der Landessynode)

- (3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.
- (4) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche.
- (5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.

1.1 Allgemeines

Die aktuell 442 Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die derzeit 26 Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr und sind in elf Gestaltungsräumen verbunden. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen.

Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt über Zuweisungen und Umlagen nach dem Kirchengesetz, über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Der Gemeindegliederbestand betrug am 31.12.2021 – 2.001.009 Mitglieder.

1.2 Angabe des kirchlich genutzten Gebäudebestandes

Die Immobilien der EKvW werden, mit Ausnahme der Schulgebäude, im Sondervermögen landeskirchliche Immobilien verwaltet. Das Sondervermögen nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wahr.

Die Schulgebäude werden im Leitungsfeld 3 „Bildung“ mit fachlicher Unterstützung des Geschäftsbereichs „Bau, Kunst- und Denkmalpflege“ des Leitungsfeldes 9 bewirtschaftet.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung der Landeskirche erfolgt im Wesentlichen aus den Umlagen und Zuweisungen der Kirchensteuererhebenden Kirchengemeinden.

Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Zinsen, Pachterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (zum Beispiel Pfarrerinnen und Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen). Eine weitere Einnahmequelle sind die so genannten Staatsdotationen, die die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich vom Land NRW erhält. Dazu gehören eine Beihilfe zur Pfarrbesoldung und -versorgung (1,76 Mio. Euro) und ein Zuschuss für landeskirchliche Aufgaben (2,2 Mio. Euro). Diese Leistungen machen 0,3 Prozent aller Einnahmen aus. Zusätzlich sind Entnahmen aus Rücklagen erforderlich.

Das jährliche Kirchensteueraufkommen wird nach gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und landeskirchenübergreifend (siehe EKD-Finanzausgleich) verteilt.

Die Landeskirche erhält einen Anteil von 9 % der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 FAG ermittelten Verteilsumme zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben. Zusätzlich werden für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/JEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) Finanzmittel in Höhe des Bedarfs zugewiesen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einem rückläufigen Kirchensteueraufkommen zu rechnen.

3. Entwicklung der kirchlichen Körperschaft

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist wie alle Landeskirchen aufgrund jahrzehntelangem Gemeindegliederrückgang im stetigen Rück- und Umbau. Dies gilt nicht nur für die Ebene der Landeskirche selbst, sondern insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise. Die Zahl der Kirchengemeinden hat sich zum 31.12.2022 von 456 auf 442 verringert.

Da die Evangelische Kirche von Westfalen die Gemeinschaft aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist, bedeutet dies, dass der Umbau auch auf dieser Ebene unerlässlich ist. Der Haushaltskonsolidierungsdruck ist im Jahr 2023 erheblich sichtbar geworden. Die nun vorgelegte Haushaltsplanung macht die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mehr als deutlich.

Die weiterhin zunehmende Säkularisierung macht eine aktive Kirche erforderlich, die deutlich ihre Rolle als Teil der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die EKVW im Speziellen für das Land Nordrhein-Westfalen, finden muss.

Dies erfolgt in NRW auch über eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Der Prozess der Aufgabenklärung auf der Ebene der Landeskirche hat bereits zahlreiche Reformen angestoßen. Wenngleich der Begriff der Aufgabenklärung sich allein auf die Frage des "Ob und Wie man Aufgaben wahrnimmt" bezieht, bringt der Gesamtprozess unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten unausweichlich die Notwendigkeit der klugen Umgestaltung der Organisation mit sich.

Die im Januar 2020 vorgenommenen Veränderungen in der Struktur des Landeskirchenamtes, sind fortlaufend zu überprüfen. Die Arbeit erfolgt in zehn Leitungsfeldern.

In den Handlungsfeldern des Haushaltsbuchs haben die Leitungsfelder ihren Niederschlag gefunden.

Die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements auf der Ebene der Landeskirche hat ebenso zu einem intensiven Auseinandersetzen mit Prozessen und Organisationsveränderungen geführt, wie es auch auf der Ebene der Kirchenkreise erforderlich wurde.

Potenziale der Organisations- wie Kostenoptimierung wurden ersichtlich und müssen nun gehoben werden. Das Heben und Umsetzen werden im Jahr 2024 ein Schwerpunkt der Arbeit für die Ebene der Landeskirche sein. Das Erfordernis an diesen Stellen zu arbeiten ist eine der größten Herausforderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 2024.

In dem vorliegenden Lagebericht für den Haushalt 2024 muss darauf hingewiesen werden, dass die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement wesentliche Veränderungen in der Betrachtung von Zahlen und Werten nach sich zieht. Eine direkte Vergleichbarkeit wird durch eine Bilanzanalyse erst für die Folgejahre möglich. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnten aus Gründen der Aufgabenvielfalt und Arbeitsverdichtung nicht fertiggestellt werden, so dass eine tiefe Analyse der Zahlen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte. Durch Anwendung der Erstellungsverordnung werden die Jahresabschlüsse zusammengefasst und der Kirchenleitung noch im Jahr 2023 vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 wurde durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Im Ergebnis waren Überarbeitungen erforderlich, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 abgearbeitet wurden. Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 ist ein vollständiger Überblick über die Vermögensverhältnisse der Evangelischen Kirche von Westfalen gegeben.

Das Erfordernis der Durchführung von Reformprozessen ist trotz zunehmender schwieriger Umstände im Jahr 2024 unverlässlich. Wichtig wird sein, sich diesen Aufgaben nicht nur zu stellen, sondern sie auch zu bewältigen. Der Dialog mit den Kirchenkreisen und damit mit den Kirchengemeinden ist für die Landeskirche ein wichtiger Indikator bei der erforderlichen Reform.

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1 Chancen

Nach der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement haben die Auswertungs- und Betrachtungsmöglichkeiten der Finanzdaten deutlich zugenommen. Erstmals ist eine Gesamtsicht der Finanzlage möglich und damit eine auf der Realität fußende Finanzplanung.

Dem Willen der Kirchenleitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich den Herausforderungen der kommenden Jahre zu stellen und gestaltend die Zukunftsfähigkeit weiterzuentwickeln, ist der Weg offen. Darin steckt eine deutliche Chance den Platz in der Gesellschaft zu erhalten und zu verbessern.

Neben Einsparungsmöglichkeiten, die sich aus der Organisationsveränderung ergeben können, sind insbesondere Möglichkeiten im Fundraising zu sehen.

Die Stärkung der Seelsorge auf allen Ebenen ist weitestgehend gelungen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabe für Menschen da zu sein, erfüllt.

Das durch Zusammenlegung zum 01.01.2023 neu entstandene Oikos-Institut der EKvW zeigt deutlich, dass die Evangelische Kirche von Westfalen weiterhin mit Nachdruck den ökumenisch-missionarischen Auftrag wahrnimmt.

4.2 Risiken

Die finanziellen Risiken, durch die sich verändernden demographischen Rahmenbedingungen, wurden bereits unterschiedlich beleuchtet. Hier wurde bereits gegengesteuert. Die entsprechenden Gutachten, basierend auf der sog. Freiburger Studie, sind in die Beratungen zu den Haushalten und den mittelfristigen Finanzplanungen eingeflossen.

Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Frühjahr 2022 sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schwierig geworden. Eine verlässliche Prognose der Kirchensteuerentwicklung, der weiteren Entwicklung der Inflation, sowie der Auswirkungen der Personalkostensteigerungen ist besonders schwierig. Die bereits weiterhin hohen Inflationswerte üben einen hohen Druck auf die kirchlichen Haushalte aus. Durch die Übernahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes ist für das Jahr 2024 die Personalkostensteigerung die größte finanzielle Herausforderung im Haushalt. Die unklare Lage führt damit an verschiedenen Stellen zu vielen Unsicherheiten. Diese werden verschärft durch die in Refinanzierungsfragen entscheidenden, aber aktuell in vielen Teilen notleidenden öffentlichen Haushalte, insbesondere die der Kommunen.

Das Risiko der unvollständigen Datenlage aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement konnte minimiert werden. Damit kann der Aufbau eines Controllings vorangetrieben werden.

Der sogenannte „Allgemeine Haushalt“ der Landeskirche, welcher sich aus der Zuweisung von 9 % des Nettokirchensteueraufkommens speist, zeigt sich schon jetzt mehr als angespannt. Zum Ausgleich des Haushaltsplans 2024 werden mehr als 14 Millionen € Rücklagenentnahmen erforderlich sein.

Die erstmals dargestellte mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 zeigt deutlich die Auswirkungen für die Zukunft, wenn nicht Maßnahmen zur Konsolidierung ergriffen werden.

Von der Kirchenleitung wurde die unerlässliche Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes initiiert, welche durch den Ständigen Finanzausschuss synodal begleitet wird. Dieser Prozess wird deutliche und zum Teil auch schmerzhaft Einschnitte bei den Aufgaben nach sich ziehen müssen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Der Bereich der von der Landeskirche unterhaltenen Schulen ist aufgrund der Finanzierungsart durch das Land NRW und die jahrzehntelange Sonderverwaltung innerhalb des Landeskirchenamtes, besonders zu betrachten. Die geplanten Zuschüsse reichen bereits jetzt nicht mehr aus. Es steht auch zu befürchten, dass auch Zuschüsse von Dritten für diesen Bereich nicht oder nicht mehr in voller Höhe bewilligt werden.

Der zwingend erforderliche Neubau der „Turnhalle Espelkamp“ wird einen weiteren Schuldendienst mit sich bringen, welcher den Haushalt der Landeskirche zusätzlich belasten wird.

Es wird erforderlich sein durch Akquise zusätzlicher Einnahmen eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeizuführen.

Für die Landeskirche insgesamt sind die Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der finanzpolitisch grundlegende Einflussfaktor. Gemeinsam mit den anderen Trägern der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sind erforderliche Finanzmittel sukzessive aufgefüllt worden. Die bisher getätigten Einzahlungen reichen jedoch noch längere Zeit nicht aus.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der VKPB beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 1.591.602.000,00 Euro (Vorjahr 1.536.263.000,00 Euro). Hiervon entfällt auf die EKvW ein Anteil in Höhe von 730.725.000,00 €. Der Wert ist in der Bilanz der EKvW abgebildet. Der Vorjahreswert für die EKvW betrug 722.858.000 €. Die seit dem Sanierungsplan erstmalige Erhöhung ist bedingt durch die Ergebnisse der Vermögensanlagen. Diese mussten im Jahr 2022 durch den Zinserhöhungsschock der Anleihemärkte allgemein Wertkorrekturen hinnehmen, auch bei der VKPB.

Es ist sehr genau zu beobachten inwieweit aus den Überschüssen bzw. zusätzlichen Erträgen weiterhin freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden müssen, um die kommenden Jahre zu entlasten.

5 GLOSSAR

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AOBj	Abrechnungsobjekt
BiCK	BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen
CUMULUS	IT-Projekt EkvW
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EkvW	Evangelische Kirche von Westfalen
EMW	Evangelisches Missionswerk
ESG	Evangelische Studierendengemeinschaft
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIS	Fachinformationssystem Kirchenrecht
FIVO	Finanzwesenverordnung Verordnung über das Finanzwesen
GASt	Gehaltsabrechnungsstelle
GBZV	Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
Gem. KiSt	Gemeinsame Kirchensteuerstelle
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
GuV	Gewinn und Verlust
IAFW	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
IDWM	Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement
IKK	Internationaler Kirchenkonvent
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IPT	Interprofessionelle Pastoralteams
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KiStG NRW	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NRW
KiStO	Kirchensteuerordnung

KGSSG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
KZVK	Kirchliche Versorgungskasse
NCC	Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Centrum
SoPo	Sonderposten
UVSS	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
VEM	Vereinigte Evangelische Mission
VKPB	Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
VSBMO	Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
VwO.d	Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)

6 ANLAGEN

Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung

Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung*

Haushaltsjahr 2024

* Hinweis: Es handelt sich abweichend von § 20 FiVO nicht um eine Soll-Stellenübersicht, sondern um eine Ist-Übersicht von besetzten, befristeten und unbefristeten Stellen

I. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
B7	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
B5	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
B3	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
B2	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
A 16	8,00	6,73	0,00	0,00	4,00	12,00	10,73
A 15	3,00	2,73	1,00	1,00	32,76	36,76	36,49
A 14	5,00	6,00	4,00	4,00	82,53	91,53	92,53
A 13 h.D.*	1,00	1,00	3,00	3,00	107,04	111,04	111,04
A 13 g.D.*	9,00	9,00	27,33	27,33	31,19	67,52	67,52
A 12	9,00	7,20	0,00	0,00	60,63	69,63	67,83
A 11	8,00	6,18	0,00	0,00	0,00	8,00	6,18
A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe I. 1						402,48	398,33

* g.D - gehobener Dienst

* h.D. - höherer Dienst

II.1 privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
EG 15 Ü	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
EG 15 TV-L SuE	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00	3,00
EG 15	4,00	4,00	1,46	1,46	3,00	8,46	8,46
EG 14	5,00	4,00	8,37	8,36	10,00	23,37	22,36
EG 13	12,50	11,27	34,35	26,90	26,51	73,36	64,68
EG 12	42,50	35,22	7,50	7,50	1,31	51,31	44,03
EG 11	76,38	58,18	25,88	21,97	23,98	126,25	104,13
EG 10	50,99	39,92	12,75	12,35	8,04	71,78	60,32
EG 9	13,39	22,08	7,80	6,00	1,18	22,36	29,25
EG 8	55,55	36,27	10,03	10,90	0,00	65,58	47,17
EG 7	3,20	2,50	11,61	11,10	0,00	14,81	13,60
EG 6	48,29	40,40	31,15	28,53	0,00	79,44	68,93
EG 5	6,28	6,28	10,30	10,26	0,00	16,58	16,54
EG 4	1,00	1,00	2,00	2,00	0,00	3,00	3,00
EG 3	1,06	1,06	11,43	8,05	0,00	12,49	9,11
EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EG 1	1,60	1,60	1,19	1,19	0,00	2,79	2,79
EG 1a	0,00	0,00	22,02	16,88	0,00	22,02	16,88
TV Prakt-L	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00
Summe II. 1						598,60	516,26

II.2 privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse S- und SD-Entgeltgruppen							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
SD 18	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
SD 12	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00
S 15	0,00	0,00	0,00	0,00	1,70	1,70	1,70
Summe II. 2						4,70	4,70

II.3 privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Überleitungen aus anderen Tarifwerken							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
GfB	0,10	0,10	0,23	0,23	0,00	0,33	0,33
MVG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,74	0,74	0,74
Auszubildende	3,00	1,00	2,00	2,00	0,00	5,00	3,00
Summe II. 3						6,07	4,07

Gesamtsumme Vollzeitkräfte (VZK)						1011,84	923,35
---	--	--	--	--	--	----------------	---------------

Anlage 1b Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse			
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr	Ist-Stellen Haushaltsjahr
		2024	2024
1	A16	1,00	1,00
2	A15	-	-
3	A14	1,00	1,00
4	A13	4,00	4,73
5	A12	2,00	1,00
	Summe:	8,00	7,73

Nachrichtlich:

A13 (refinanziert) 0,45 Ist-Stellen Haushaltsjahr 2024

Privatrechtlich Beschäftigte			
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr	Ist-Stellen Haushaltsjahr
		2024	2024
1	14	-	1,00
2	13	-	-
3	12	9,00	8,00
4	11	7,50	6,27
5	10	-	-
6	9	-	-
7	8	-	0,50
8	7	-	-
9	6	3,04	2,42
	Summe:	19,54	18,19

Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen

Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	3.127.925,32		3.033.844,52
b) aus Verkauf von Grundstücken	20.524,14		178.380,30
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	13.694,46		6.850,77
		3.162.143,92	3.219.075,59
2. Erhöhung oder Verminderung (–) des Bestands an unfertigen Leistungen		8.566,23	21.596,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		45.361,91	90.627,99
		3.216.072,06	3.331.299,58
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	1.073.205,32		1.165.303,77
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	95.472,34		93.890,20
		1.168.677,66	1.259.193,97
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	225.008,00		185.153,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 84.735,19	116.140,27		64.760,92
			(29.686,65)
		341.148,27	249.914,79
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		614.359,55	559.507,90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		506.172,45	443.503,33
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		46.243,44	45.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		43.024,69	47.486,70
10. Ergebnis nach Steuern		588.932,88	816.692,89
11. Jahresüberschuss		588.932,88	816.692,89

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Lizenzen	955,00	367,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	8.608.494,15	8.885.772,54
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	18.955.230,00	17.838.539,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	204.245,00	204.245,00
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	1.970.002,00	1.970.002,00
5. Bauten auf fremden Grundstücken	1.476.637,00	1.538.852,00
6. Technische Anlagen und Maschinen	30.814,00	27.013,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.203,00	67.077,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	796.195,82
	<u>31.287.625,15</u>	<u>31.327.696,36</u>
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an die Finanzgemeinschaft des Landeskirchenamtes	4.844.532,32	6.226.968,75
	<u>36.133.112,47</u>	<u>37.555.032,11</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	600.000,00	595.000,00
2. Andere Vorräte	8.044,43	4.478,20
	<u>608.044,43</u>	<u>599.478,20</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Vermietung	143.475,44	129.006,01
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	4.693,31	66.508,66
3. Sonstige Vermögensgegenstände	45.000,00	23.491,50
	<u>193.168,75</u>	<u>219.006,17</u>
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben		
Guthaben bei Kreditinstituten	625.988,71	172.532,90
	<u>1.427.201,89</u>	<u>991.017,27</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>9.769,99</u>	<u>9.850,07</u>
	<u>37.570.084,35</u>	<u>38.555.899,45</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Eigenkapital	29.350.255,24	28.533.562,35
II. Gewinnrücklagen		
Bauerneuerungsrücklage	3.907.794,86	3.907.794,86
III. Jahresüberschuss	<u>588.932,88</u>	<u>816.692,89</u>
	<u>33.846.982,98</u>	<u>33.258.050,10</u>
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.831.575,79	4.279.351,36
2. Erhaltene Anzahlungen	641.863,08	593.731,49
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.769,87	297.055,63
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>65.970,57</u>	<u>48.895,73</u>
	3.635.179,31	5.219.034,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten	87.922,06	78.815,14

37.570.084,35 38.555.899,45

Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
410000 - VERPFL MA STPFL	0,00	0,00
410010 - VERPFL MA STPFL 16%	0,00	0,00
410020 - VERPFL MA STPFL ERM	-3.931,77	-1.161,21
410030 - VERPFL MA STPFL 5%	0,00	0,00
410050 - CORONA-PAUSCHALE STPFL	0,00	-400,00
419900 - NICHT ZUO UMSAETZE	0,00	0,00
419910 - RUNDUNGSDIFFERENZEN	1,37	1,07
Zwischensumme I. + II.	-1.908.040,51	-734.412,12
III. Verkaufserlöse Cafeteria	-106.103,85	-42.431,31
402000 - ERL CAFETERIA STPFL	-28.775,93	-8.384,79
402001 - ERL CAFET STPFL verb. Untern.	-30,33	0,00
402010 - ERL CAF STPFL 16%	0,00	0,00
402050 - ERL CAFETERIA N STB VST	0,00	0,00
402100 - ERL CAF GETR STPFL	-21.448,68	-9.082,78
402101 - ERL CAF GETR SFL verb. Untern.	0,00	0,00
402110 - ERL CAF GETR STPF16%	0,00	0,00
402200 - ERL CAF GETROA STPFL	-11.892,19	-5.287,54
402201 - ERL CAF GROA SFL verb. Untern.	0,00	0,00
402210 - ERL CAF GEOA STPF16%	0,00	0,00
402300 - ERL CAF HANDW STPFL	-3.808,38	-1.809,28
402301 - ERL CAF HW STPFL verb. Untern.	0,00	0,00
402310 - ERL CAF HANDW ERM	-1.615,83	-516,94
402311 - ERL CAF HW ERM verb. Untern.	0,00	0,00
402320 - ERL CAF HAND STPF16%	0,00	0,00
402330 - ERL CAF HAND STPF 5%	0,00	0,00
402340 - ERL CAF HAND STFR	0,00	0,00
402341 - ERL CAF HW STFR verb. Untern.	0,00	0,00
402400 - ERL CAF SUESSW ERM	0,00	0,00
402500 - ERL CAF SONST 1	0,00	0,00
402600 - VERKAUFSERL.CAFETERIA	-11.386,04	-17.349,98
402601 - VERERL.CAFETERIA verb. Untern.	-27.146,27	0,00
IV. Erträge aus Vermietung Büroräume / Dienstwohnung	-722.179,98	-727.732,43
420000 - MIET ETR BUERORAEUME	-34.669,44	-217.027,76
420001 - MIET ETR BUEROR verb. Untern.	-180.748,32	0,00
420100 - MIET ETR DIENSTW	-13.056,00	-13.173,60
420101 - MIET ETR DIENSTW verb. Untern.	0,00	0,00
420200 - MIET NK BUERORAEUME	0,00	-418.244,92
420201 - MIET NK BUEROR verb. Untern.	-414.352,91	0,00
420250 - Mietnebenkosten Buero stpfl	-72.951,67	-72.951,68
420251 - Mietnebenk B sfl verb. Untern.	0,00	0,00
420260 - MIET NK BUERO STP16%	0,00	0,00
420300 - MIET NK DIENSTW	-6.401,64	-6.334,47
420301 - MIET NK DIENSTW verb. Untern.	0,00	0,00
420350 - Mietnebenkosten Dienstw. stpfl	0,00	0,00
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten	-904.633,62	-1.154.718,89
440000 - ZUSCH BA ZIVILD	0,00	0,00
441000 - ZUSCH BFA	0,00	0,00
442000 - BETRK ZUSCH LKA	-470.100,00	-470.100,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
443000 - BETRK ZUSCH LKA ZI	-47.788,34	-51.911,26
444000 - BETRK ZUSCH LKA AFA	-371.000,00	-371.000,00
445000 - SONDERZUSCH LKA	0,00	-240.580,15
446000 - ZUSCH BUND FOEJ	0,00	0,00
447000 - BETRK ZUSCH BIBLIOTH	0,00	0,00
448000 - SONDERZUSCHUSS "LKA" ALLGEMEIN	-15.745,28	-21.127,48
449000 - Weitere Zuschüsse	0,00	0,00
VI. Zuschüsse aus Förderungen	-7.741,78	-7.210,03
450000 - ZUSCH OEFFL FOERD	0,00	0,00
460000 - ZUSCH N OEFFL FOERD	0,00	0,00
470000 - ZUSCH BETRIEBSRENTE	-7.741,78	-7.210,03
VII. Erträge aus der Erstattung von Nebenleistungen	-123.605,68	-92.651,83
480000 - ERST KFZ STPFL	0,00	0,00
480200 - ERST KFZ STFR	0,00	-167,32
480300 - ERST KFZ POOL STFR	0,00	0,00
480400 - ERSTATTUNG EDV	0,00	0,00
480500 - EDV-KOMM.-INT.STFR	0,00	-42.309,49
480501 - EDV-KOMM. STFR verb. Untern.	-42.573,37	0,00
480600 - EDV-SERVICE-UML-STFR	0,00	0,00
480700 - EDV-SERVICE-UML-STPFL.	0,00	0,00
482000 - INTERNET STFR	0,00	0,00
482100 - INTERNET STPFL	0,00	0,00
482200 - ERST TELEFON STFR	0,00	0,00
482300 - ERST TELEFON STPFL	0,00	0,00
482700 - EDV-KOMM.-INT.STPFL	-8.764,08	-8.858,10
482701 - EDV-KOMM. STPFL verb. Untern.	0,00	0,00
482710 - EDV-KOM-INT.STPF16%	0,00	0,00
482800 - ERST. PERSONALKOSTEN	-7.955,56	-25.056,54
482801 - ERST. PERSONALKOSTEN verb. Unt	-7.485,78	0,00
483000 - ERST PORTO	-76,00	-89,55
483100 - ERST F. AUFWENDUNGEN F. DRITTE	-43.590,96	-16.007,53
483101 - ERST AUFW F. DR. verb. Untern.	-12.729,93	0,00
484000 - ERST FOTOK STFR	-267,31	-119,00
484001 - ERST FOTOK STFR verb. Untern.	0,00	0,00
484100 - ERST FOTOK STPFL	-138,69	-44,30
484101 - ERST FOTOK STPFL verb. Untern.	-24,00	0,00
484110 - ERST FOTOK STPFL 16%	0,00	0,00
494600 - VERRECHNG. ERST A. SACHBEZÜGEN	0,00	0,00
494700 - VERRECHNG. ERST A. SACHBEZÜGEN	0,00	0,00
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	-3.772.305,22	-2.759.156,61
B. Andere Erträge		
I. Erträge aus Finanzanlagen	-13.273,89	-6,68
512000 - ZINSEN BANKKTO 1	0,00	0,00
512300 - Zinserträge Termingelder	-13.273,89	-6,68

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
II. Sonstige betriebliche Erträge	-161.056,01	-193.400,15
520000 - Ertr. Aufl. Sonderposten	-67.446,00	-67.446,00
521000 - ETR ABG AV	0,00	0,00
530000 - ETR AUFL RUECKST	-41.459,83	0,00
550000 - SONST ORD ERTR STPFL	-1.311,44	-270,48
550010 - SONST ORD ERTR ERM	-1.599,17	0,00
550020 - SONST ORD ERTR STFR	0,00	-107.466,40
550030 - SO ORD ETR STPFL 16%	0,00	0,00
550040 - SO ORD ETR STPFL 5%	0,00	0,00
550100 - KASSENUEBERSCHUSS	-0,04	-4,24
550110 - KASSENUEBERSCHUSS WAREN	-347,75	-246,16
551000 - SKONTOERTRAEGE	0,00	0,00
552000 - ERST VERSICHERUNG	-41.701,73	-9.847,82
552100 - SCHADENERSATZ STPFL	0,00	0,00
552200 - SCHADENERSATZ STFR	0,00	0,00
554000 - ETR BLOCKHEIZKR	-7.046,89	-5.768,29
554100 - ERTRAEGE ANPASS VST	0,00	-2.207,60
554200 - ERTRAEGE PVANLAGE	0,00	0,00
555000 - PACT FISCHEREIVER	-143,16	-143,16
III. Sonstige außerordentl. u. periodenfr. Erträge	0,00	-6.406,31
560000 - PERIODENFR ETR	0,00	-6.406,31
561000 - SPENDEN	0,00	0,00
562000 - SONST AO ETR	0,00	0,00
SUMME ANDERE ERTRÄGE	-174.329,90	-199.813,14
C. Aufwendungen		
I. Personalaufwendungen		
1. Löhne und Gehälter	1.795.877,95	1.393.386,59
601000 - LOEHNE	0,00	0,00
601100 - ZUWEND LOEHNE	0,00	0,00
601200 - RUECKST LOEHNE	0,00	0,00
602000 - GEHAELTER	1.870.448,82	1.726.297,44
602001 - Gehälter verbundener Unternehm	-20.000,00	0,00
602100 - ZUWEND GEHAELTER	0,00	0,00
602200 - RUECKST GEHAELTER	-31.735,65	0,00
602300 - Holen aus dem Frei	0,00	40,66
602400 - Sonst. Zuschuss Mitarbeiter	841,00	2.779,07
603000 - AUSHILFEN ZEITARBEIT	0,00	0,00
603100 - ZUWEND AUSHILFEN	0,00	0,00
604000 - SOLD ZDL	0,00	0,00
605000 - PRAKTIKANT DJ/FOEJ	0,00	2.045,19
605200 - ERST. KURZARB.-GELD	-47.003,94	-353.258,40
607200 - Übrige sonst. Personalaufw.	0,00	0,00
613000 - FAHRTK LOEHNE	0,00	0,00
613100 - FAHRTK GEHAELTER	12.771,00	12.362,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
613200 - SONST PERS AUSHILFEN	0,00	0,00
613300 - UMZUGSK VERGUETUNG	0,00	0,00
640000 - FORTB PERSONAL	4.566,77	2.562,78
641000 - BETRIEBSAUSFLUEGE	5.989,95	0,00
686800 - PERS BESCH KOSTEN	0,00	557,85
2. Altersversorgung sonst.Aufwendungen	24.661,59	24.787,75
616000 - BEIHILFEN LOEHNE	0,00	0,00
616100 - BEIHILFEN GEHAELTER	151,03	0,00
643000 - KZVK Sanierungsgeld	24.510,56	24.787,75
Zwischensumme 1. + 2.	1.820.539,54	1.418.174,34
II. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
1. Küche Lebensmittel u. anderes	308.306,44	107.550,10
650000 - LEBENSM KUECHE STFR	0,00	26,15
650100 - LEBENSM KUECHE STPFL	3.268,09	2.153,88
650200 - LEBENSM KUECHE ERM	281.353,93	94.960,44
651100 - CAFETERIA GETR/VERPF	23.684,42	10.409,63
2. Cafeteria Handelsware u. anderes	17.703,01	10.155,68
651000 - CAF GETR ALKO	12.523,36	7.628,28
652000 - CAF GETR ALKO FR	0,00	113,22
652100 - CAF KAFFEE/MILCH/ZUCKER ERM	2.343,57	1.361,26
653000 - CAF HANDELSW STFR	0,00	0,00
653100 - CAF HANDELSW STPFL	30,81	9,48
653200 - CAF HANDELSW ERM	2.805,27	1.043,44
654000 - CAF SUESSIGK STFR	0,00	0,00
654100 - CAF SUESSIGK STPFL	0,00	0,00
654200 - CAF SUESSIGK ERM	0,00	0,00
3. Wasser, Energie, Brennstoffe	147.352,31	132.556,19
671000 - WASSER	9.118,09	7.118,20
672000 - STROM	69.439,46	37.271,09
673000 - HEIZUNG	68.794,76	88.166,90
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen v.Dritten	140.992,37	68.067,38
682000 - WAESCHER FREMD BETR	62.910,92	33.443,98
682100 - HAUSR FREMD BETR	76.928,45	34.623,40
682200 - SCHAEDLINGSBEKAEMPF	1.153,00	0,00
682300 - GARTENPFL D FREMDE	0,00	0,00
5. Wirtschaftsbedarf	71.471,87	40.254,04
680000 - REINIGUNGSMITTEL	14.203,36	4.299,63
680100 - REINIGUNGSMITTEL GB	0,00	0,00
680400 - HAUSVERBRAUCHSMAT	27.433,07	18.245,47
680500 - MITT SCHAEDLINGSBEK	68,80	50,87
680600 - GESCHIRR BESTECK UA	4.484,98	2.168,30
681200 - DIENSTKLEIDUNG	11.852,21	2.669,86
681600 - WAESCHE TEXTILIEN	314,30	159,33

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
684300 - BETR.U.GESCHÄFTSAUSS	13.115,15	12.660,58
6. Verwaltungsbedarf	127.799,09	117.757,62
682800 - SONST DIENSTL. FREMDE DRITTE	0,00	0,00
684000 - SONST VERW AUFW	46.132,96	41.305,36
684100 - BEITR VERBAEND U ORG	32,10	32,10
684200 - BUEROMATERIAL	5.397,42	4.714,90
684400 - PORTO	3.505,58	4.015,57
684600 - TELEFON	15.923,47	16.727,63
684700 - INTERNET	26.017,32	27.213,73
685000 - ZEITSCHRIFTEN/BUECHER	1.467,41	1.221,70
685100 - BUECHER BIBLIOTHEK	0,00	0,00
686200 - EDV KOSTEN	11.207,93	7.205,38
686210 - EDV ZUBEHÖR/KLEINTEILE.	0,00	0,00
686300 - EDV WARENEINKAUF	0,00	0,00
686400 - EDV TELEKOMMUNIKATION	0,00	0,00
686500 - BERATUNGSKOSTEN	2.647,34	5.122,45
686900 - BANKGEBUEHREN	4.762,08	7.568,09
687000 - OEFFENTLICHK ARB	7.868,04	1.994,09
688000 - BEWIRTUNGSKOSTEN	0,00	0,00
688200 - BEWIRTUNGSK N ABZ	0,00	0,00
688800 - REISEKOSTEN	2.837,44	636,62
7. Fahrzeugkosten	28.477,08	32.432,37
690000 - KFZ STEUER VERS TUEV	7.293,00	6.596,55
692500 - LEASINGFAHRZEUGE	7.460,92	16.657,84
692600 - KFZ BETRIEBSKOSTEN	6.198,26	4.486,08
693000 - KFZ REPARATUR	7.524,90	4.691,90
8. Aufwendungen f. Instandhaltung u. Wartung	433.350,53	206.670,12
696000 - INST BETRIEBBSG	129.978,41	53.873,82
696100 - INST WOHNGBE	0,00	0,00
697000 - INST AUSSENANL	113.261,83	24.557,82
698000 - INST BETRIEBSAUSST	40.488,11	24.804,06
698100 - INST BETRIEBSAUS GB	0,00	0,00
698200 - WARTUNG TELEFONANL	0,00	0,00
698500 - WARTUNG BETRIEBBSG	18.357,72	20.044,94
698600 - WARTUNG WOHNGBE	0,00	0,00
698700 - WART BETR- U. GESCHÄFTSAUSST	4.163,25	5.671,81
699000 - INST TECHN ANL	49.485,58	29.533,80
699100 - INST TECHN ANL GB	0,00	0,00
699200 - INST SANITAERANL	4.484,08	1.853,91
699400 - WART BUEROMASCH	888,25	743,82
699500 - WART TECHN ANL 1	72.243,30	45.586,14
8. Steuern, Abgaben u. Versicherungen	87.810,35	83.187,31
710200 - KAPITALERTRAGSSTEUER	0,00	0,00
710400 - ZINSABSCHLAGSTEUER	0,00	0,00
712000 - SONSTIGE STEUERN	0,00	0,00
713000 - GRUNDSTEUER	1.303,36	1.484,73
713100 - GRUNDSTEUER GB	0,00	0,00
715200 - STRASSENKAMINK GB	29,99	125,32
715400 - MUELLABFUHR UA GB	13.451,08	15.762,34

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
717000 - ABWASSER UA GB	15.532,76	11.149,92
718000 - VERSICHERUNGEN	57.493,16	54.665,00
SUMME AUFWENDUNGEN	3.183.802,59	2.216.805,15
D. Weitere Aufwendungen		
I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	76.785,21	82.203,75
722000 - ZINSEN LANGFR KRED	76.785,21	82.203,75
723000 - SONST ZINSEN	0,00	0,00
II. Abschreibungen	588.518,29	605.348,29
750000 - AFA IMM VERMOEGEN	0,00	34,00
751000 - AFA EINR AUSST	99.736,51	115.819,40
751200 - AFA TECHN ANLAGEN	51.472,42	53.229,70
751400 - AFA FAHRZEUGE	5.650,97	4.327,00
751500 - AFA GWG	19.177,39	20.521,02
751600 - SOFORT AFA GWG	0,00	0,00
752100 - AFA GEBAEUDE	356.899,00	355.835,17
752200 - AFA AUSSENANLAGEN	55.582,00	55.582,00
754000 - AFA FINANZANL	0,00	0,00
755000 - AFA FORD	0,00	0,00
III. Mieten, Pachten, Leasing	39.584,82	39.491,84
760000 - ERBBAUZINS GB	36.650,78	36.650,78
761000 - Sonst. Leasing	1.123,32	1.052,88
762000 - MIETEN PACTH	1.810,72	1.788,18
762100 - MIETEN PV-ANLAGE	0,00	0,00
763000 - BETR.-U.NEBENK.PACTH	0,00	0,00
765000 - MIETE TELEFONANLAGE	0,00	0,00
765400 - MIETE FOTOKOPIERER	0,00	0,00
IV. Sonstige ordentliche betriebliche Aufwendungen	69.145,13	326,80
772800 - SKONTO	0,00	0,00
772900 - KASSENFEHLBETRAG	0,30	19,60
772910 - KASSENFEHLBETRAG WAREN	202,11	260,20
773000 - VERANST HAUS VILLIGS	0,00	0,00
780000 - AUFW ABG AV	68.942,72	47,00
V. Sonstige außerord. und periodenfremde Aufwendungen	7.940,34	17.917,87
781000 - PERIODENFR AUFW	7.940,34	4.100,75
782000 - SPENDEN U AND	0,00	0,00
784000 - Aufw. UST.-Servicepauschale	0,00	0,00
785000 - SONST AO AUFWEND	0,00	13.817,12
786000 - Aufwand Vorsteuer Anpassung	0,00	0,00

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	781.973,79	745.288,55
ZUSAMMENFASSUNG :		
<i>Summe Betriebliche Erträge</i>	-3.772.305,22	-2.759.156,61
<i>Summe Andere Erträge</i>	-174.329,90	-199.813,14
<i>Summe Aufwendungen</i>	3.183.802,59	2.216.805,15
<i>Summe Andere Aufwendungen</i>	781.973,79	745.288,55
JAHRESERGEBNIS	19.141,26	3.123,95
Ergebnisverwendung		
Rücklagenzuführungen	0,00	256,94
740000 - EINST ZWECKG RL	0,00	256,94
Rücklagenentnahmen	0,00	-3.380,89
745000 - ENTN. ZWECKG. RL	0,00	-3.380,89
Bilanzergebnis	19.141,26	0,00
nicht zugeordnete Konten, sollte 0 sein, prüfen!!!!	0,00	0,00
900000 - GUV ABSCHLUSS	0,00	0,00
910000 - GUV ERGEBNIS	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Rastertyp = RWJahre
 Periode/GJ von = 1/2022
 Periode/GJ bis = 1/2022
 Währung = Euro

Detailgrad

Kontotitel ausweisen = Ja
 Zeile von =
 Zeile bis =

15400_Summen_Saldenbericht

Bilanz-Villigst zum 31.Dezember 2022

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
A k t i v a	0,00	0,00
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4,00	4,00
080400 - EDV SOFTWARE	4,00	4,00
II. Grundstücke und Bauten	12.721.562,00	13.134.043,00
001000 - GRUND UND BODEN	10.000,00	10.000,00
010000 - BEBAUTE GRUNDSTÜCKE	0,00	0,00
011000 - BETRIEBSB A GRUNDST	12.158.200,00	12.515.099,00
011001 - AUSSENANL GRST GEB	553.362,00	608.944,00
012000 - AUSSENANLAGEN	0,00	0,00
III. Technische Anlagen	289.731,00	267.929,00
050000 - TECHN ANL BETRIEBSB	289.731,00	267.929,00
IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge	447.860,09	505.521,09
060000 - EINR AUSST BETRIEBSB	409.663,09	477.706,09
062000 - EINR AUSST AUSSENANL	38.196,00	27.815,00
064000 - GWG S	1,00	0,00
064100 - POOLANL GWG 150-1000	0,00	0,00
065000 - POOLANL GWG 2010	0,00	0,00
V. Fahrzeuge	62.132,00	26.995,00
063000 - FAHRZEUGE	62.132,00	26.995,00
VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	1.159,82
070000 - ANL IM BAU BETRIEBSB	0,00	1.159,82
070100 - ANL IM BAU BETRIEBSB 2B	0,00	0,00
070200 - ANL IM BAU BETRIEBSB G4	0,00	0,00
071000 - ANL IM BAU WOHNBAUT	0,00	0,00
072000 - ANL IM BAU TECHN ANL	0,00	0,00
VII. Finanzanlagen	2.371.166,46	0,00
086000 - Sonst Finanzanlagen	0,00	0,00
099201 - Ausleihungen an verbund Untern	2.371.166,46	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	16.446,75	21.673,07
100000 - VORRAETE LEBENSMITT	7.121,68	7.691,93
100100 - VORRAETE CAFETERIA	5.330,57	4.831,94
100200 - VORRAETE WIRTSCH BED	3.994,50	9.149,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	127.862,97	963.350,01
110000 - FORD AUS LL	109.514,31	67.676,39
110001 - debitorische Kreditoren	885,25	0,00
110002 - Gegenkonto kreditorische Debit	53,78	0,00
110200 - FORD ALTDATEN	0,00	0,00
110300 - Ford.gg. verb. Unternehmen	17.092,68	750.346,22
117000 - ZWEIFELH FORD	0,00	0,00

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
118000 - EWB FORD	0,00	0,00
118100 - PWB FORD	0,00	0,00
160000 - FORD A TRAEGER	0,00	0,00
163000 - VST 19%	0,00	0,00
163010 - VST 16%	0,00	0,00
163100 - VST ANT. DRITTE 19%	0,00	0,00
163110 - VST ANT. DRITTE 16%	0,00	0,00
163200 - VST 7%	0,00	0,00
163210 - VST 5%	0,00	0,00
163300 - VST ANT. DRITTE 7%	0,00	0,00
163310 - VST ANT. DRITTE 5%	0,00	0,00
163400 - VST 10,7%	0,00	0,00
163410 - Vorsteuer 9,5%	0,00	0,00
163420 - Vorsteuer 9 %	0,00	0,00
163500 - VST ANT DRITTE 10,7%	0,00	0,00
163510 - Vorsteuer Ant. Dritte 9,5%	0,00	0,00
163700 - VST ANT. DRITTE 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163710 - VST ANT. DRITTE 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163720 - VST ANT. DRITTE 7 %	0,00	0,00
163800 - VST ANT. DRITTE 19% § 13B USTG	0,00	0,00
163810 - VST ANT. DRITTE 16% § 13B USTG	0,00	0,00
166000 - SONST FORD	316,95	143.712,90
166300 - GEHALTVORSCHUSS	0,00	0,00
166500 - KURZFR DARL	0,00	0,00
167600 - FORD G FINANZB	0,00	1.389,50
168000 - VER KTO FORD	0,00	0,00
168100 - EC CASCH ZAHLUNGEN	0,00	0,00
169000 - DURCHLAUFPOSTEN	0,00	0,00
169200 - DURCHLAUF EC/STUD.W	0,00	0,00
169300 - DURCHLAUF H. ORTLOHN	0,00	0,00
169400 - DURCHLAUFPOSTEN LKA	0,00	0,00
169500 - VORSCH SONST	0,00	225,00
III. Finanzanlagen	725.000,00	2.822.448,09
129000 - TERMINGELD 1	725.000,00	450.000,00
129100 - TERMINGELD 2	0,00	450.000,00
130000 - FORD.SAMMELGELDANLAGE	0,00	0,00
130100 - Finanzanl z Deck v Passivrückl	0,00	1.922.448,09
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	371.424,96	370.275,30
122000 - KASSE	449,88	1.320,77
124000 - SPARKASSE SCHWERTE	17.856,91	427,81
126000 - KD-BANK	353.118,17	368.526,72
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.689,41	4.400,74
180000 - AKTIVE JAHRESABGR	8.689,41	4.400,74
SUMME AKTIVA	17.141.879,64	18.117.799,12

Text	Schlusssaldo (2022)	Schlusssaldo Vorjahr (2021)
P a s s i v a	0,00	0,00
A. Reinvermögen (Eigenkapital)		
I. Vermögensgrundstock	-8.134.984,80	-7.841.773,14
200000 - VERMÖGENSGRUNDSTOCK	-8.134.984,80	-7.841.773,14
II. Rücklagen	-4.201.919,35	-4.269.365,35
202000 - AUSGLEICHSRUECKLAGE	0,00	0,00
202100 - Substanzerhaltungs RL (AFA)	-1.922.448,10	-1.922.448,10
202500 - SUBSTANZERH.RUECKL	0,00	0,00
202600 - RÜCKLAGE BLOCKHEIZKRAFTWERK	0,00	0,00
230000 - GEWINNRUECKLAGE	0,00	0,00
235000 - SOPO RL DARL TILG	0,00	0,00
235100 - Erhaltene Zahlungen Bau	-1.642.002,25	-1.690.699,25
235200 - Erhaltene Zahlungen Bau 2B	-425.000,00	-437.500,00
236000 - SOPO KLIMASCHUTZ G4	-212.469,00	-218.718,00
III. Ergebnisvortrag	-67.225,83	-817.572,05
234000 - ERGEBNIS VORJAHRE	-67.225,83	-817.572,05
IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
204000 - UEBERSCHUSS FEHLBETR	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen	-66.273,64	-139.469,12
271000 - STEUER RST	0,00	0,00
272000 - RST PERSONALKOSTEN	-66.273,64	-98.009,29
273000 - SONST RST	0,00	-41.459,83
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-4.598.979,41	-4.961.194,20
310000 - VERB LANGFR KREDITE	-1.787.418,76	-1.918.638,37
310010 - VERB LANGFR KREDITE1	-505.615,77	-620.331,63
310020 - VERB LANGFR KREDITE2	-1.482.921,95	-1.551.925,09
310030 - VERB LANGFR KREDITE3	-823.022,93	-870.299,11
310200 - VERB KONTOKORRENT KR	0,00	0,00
II. Sonstige Verbindlichkeiten	-91.637,87	-85.725,26
300000 - VERB AUS LL	-85.710,76	-59.847,27
300001 - kreditorische Debitoren	-53,78	0,00
300002 - Gegenkonto debitorische Kredit	-885,25	0,00
300050 - SONSTIGE VERBINDL	-341,67	-24.822,73
300100 - DTA VERRECHNUNG	0,00	0,00
300200 - VERB AUS 2008	0,00	0,00
300300 - Verbindl.gg.verb. Unternehmen	0,00	0,00
300400 - VERB BETRIEBSK ZUSCH	0,00	0,00
300500 - KRED Z LIQUID SICHER	0,00	0,00
344000 - ERH ANZAHLUNGEN	-5.000,00	0,00
350000 - LOHN GEHALT VERR KTO	0,00	0,00
350100 - VERB GEG MA	0,00	0,00

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
350400 - VERB. BETRIEBSVER. MA	0,00	-1.055,26
350500 - VERRECHNUNG SACHBEZÜGE	0,00	0,00
352000 - VERB GEG FINANZBEH	0,00	0,00
353000 - VERB ZUSCH.STUDW.	0,00	0,00
355000 - VERRECH KTO VERB	0,00	0,00
355100 - DURCHLAUF KOMMISSION 1	0,00	0,00
355200 - DURCHLAUF KOMMISSION 2	0,00	0,00
355300 - DURCHLAUF KOMMISSION 3	0,00	0,00
355400 - DURCHLAUFPOSTEN 4	0,00	0,00
360100 - UST 19%	0,00	0,00
360110 - UST 16%	0,00	0,00
360200 - UST 7%	0,00	0,00
360210 - UST 5%	0,00	0,00
360300 - UST 19% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360310 - UST 16% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360400 - UST 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
360410 - UST 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
364000 - UST VORAUSZAHL	353,59	0,00
991000 - Umbuchung USt Zahllast	0,00	0,00
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	-2.700,00
380000 - PASSIVE RAP	0,00	-2.700,00
SUMME PASSIVA	-17.161.020,90	-18.117.799,12
Unterjähriges Ergebnis	-19.141,26	0,00
nicht zugeordnete Konten, prüfen!!!!	0,00	0,00
073000 - IM BAU BEFINDL VORLAUFKOSTEN	0,00	0,00
800000 - BILD U AUFLOES RST	0,00	0,00
850000 - EROEFFNUNGSBILANZ	0,00	0,00
850100 - SCHLUSSBILANZKONTO	0,00	0,00
920000 - ZWIKTO ANLAGEN	0,00	0,00
930000 - UMBUCHUNG ANLAGEN	0,00	0,00
940000 - FK OP VERRECHNUNG	0,00	0,00

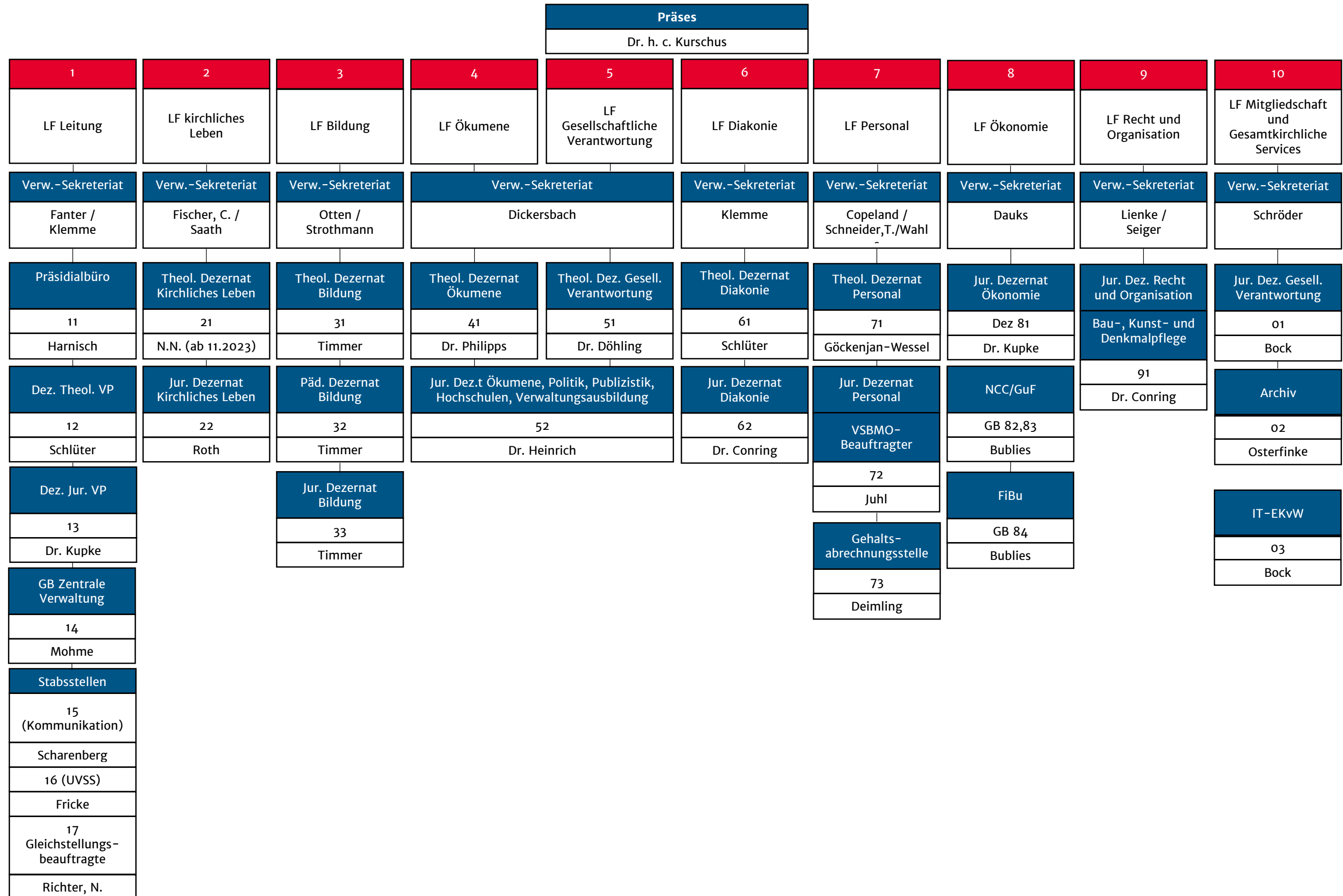
EinstellungenDatenauswahlSelektion

Rastertyp = RWJahre
 Periode/GJ von = 1/2022
 Periode/GJ bis = 1/2022
 Währung = Euro

Detailgrad

Kontotitel ausweisen = Ja
 Zeile von =
 Zeile bis =

Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2023



Anlage 4
Kapitalflussplanung und Investitionsplanung

Hinweise zur Kapitalflussplanung

1. Kein Ausweis des Vorjahresergebnis 2022

Aufgrund des noch nicht fertiggestellten Jahresabschlusses 2022 können die Vorjahreswerte nicht ausgewiesen werden. Auf eine Schätzung aus dem Vorjahr wurde verzichtet.

2. Darstellung der Folgejahre 2025-2027

Der Wert für das Jahr 2024 stellt den Planansatz dar. Beim Haushaltsplanungsprozess wurden massive Mittelkürzungen bei den Anmeldungen vorgenommen. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanungen erfolgte in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Auch aus den bisher noch nicht abschließend verhandelten Verträgen / Vereinbarungen mit der Stadt Espelkamp in Verbindung mit dem Neubau der Turnhalle Espelkamp herrscht noch nicht die gebotene Klarheit. Im Haushalt wurde von einer Vollfinanzierung ausgegangen.

Umfassendes Planungsszenario

Weiterhin sind die Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept noch nicht plan- und absehbar.

Durch die Nicht-Anpassung der Werte 2025-2027 und den genannten Unklarheiten sind die Angaben nur bedingt aussagekräftig. Im Rahmen der Beratungen der Synode würde dies entsprechend benannt und ausgewiesen werden.

Kapitalflussplanung

		Vorjahres- ergebnis (EUR)	Ansatz des Ird. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
1	Jahresergebnis	0,00	-1.531.409,39	-2.052.753,38	-37.266.823,94	-46.049.144,62	-52.946.961,54
2a	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,00	681.800,00	885.116,91	898.308,76	1.169.151,06	1.173.062,35
2b	- Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	- Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	0,00	0,00	45.360,00	45.360,00	45.360,00	45.360,00
4a	+ Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	10.616.600,00	11.010.500,00	10.900.500,00	10.792.500,00	10.685.500,00
4b	- Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5a	+ sonstige zahlungsunw. Aufw.	0,00	515.000,00	203.290,00	203.300,00	203.310,00	203.320,00
5b	- Sonstige zahlungsunw. Erträge	0,00	851.900,00	11.392.262,85	738.229,82	723.038,05	634.667,46
6a	+ Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6b	- Buchgewinn Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7a	+ Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	- Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8a	+ Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8b	- Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	0,00	250.000,00	250.423,84	252.871,27	761.410,64	780.911,18
10	Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	9.180.090,61	-1.641.895,16	-26.301.176,27	-35.413.992,25	-42.346.017,83
11	+ Erhaltene Inv.zusch. von Dritten (Passiva B III)	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	750.000,00
12	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	0,00	190.000,00	3.254.894,23	9.822.860,64	11.515.348,03	1.102.200,00
14	- Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	- Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	+ Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	0,00	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00
19	Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	-1.864.894,23	-2.932.860,64	-3.785.348,03	-352.200,00
20	Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0,00	9.180.090,61	-3.506.789,39	-29.234.036,91	-39.199.340,28	-42.698.217,83

nachrichtlich

21	+ Finanzmittel zum 1.1.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquididen Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	0,00	0,00	9.180.090,61	5.673.301,22	-23.560.735,69	-62.760.075,97
22	+ Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	0,00	9.180.090,61	-3.506.789,39	-29.234.036,91	-39.199.340,28	-42.698.217,83
23	Finanzmittel zum 31.12.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquididen Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	0,00	9.180.090,61	5.673.301,22	-23.560.735,69	-62.760.075,97	-105.458.293,80
	Bestand laut Bilanz zum 31.12.	0,00					
	Differenz	0,00					
	davon verfügbar nach Abzug von gebundenen Mitteln	0,00	9.516.990,61	17.199.174,07	-11.499.933,02	-50.179.545,25	-92.446.415,62

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2022	0,00		
Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2027	-139.847.094,87	€	
Eigenkapitalreichweite	0,00	Jahre	
Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2027	-105.458.293,80	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	0,00	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2027	-92.446.415,62	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	0,00	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	0%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	0%		

Investitionsplanung

Investitionsplanung (AK > EUR 800,00)
Hochschule für Kirchenmusik

Investitionsplanung 2024
19000 - Landeskirche

Immat. VG und Sachanlagevermögen

Investitionsmaßnahmen	Mittelfristige Planung					Gesamtsummen je Zeile EUR
	Ansatz des lfd. Jahr EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	
	2023	2024	2025	2026	2027	
1. Darlehensfinanzierte Maßnahmen (EUR > 800)						
Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen						0,00
Baukonstruktion	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.345.500,00		13.625.500,00
Technische Anlagen						0,00
Außenanlagen						0,00
Ausstattung und Kunstwerke				384.500,00		384.500,00
Baunebenkosten						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Investitionen (Immaterielle VG, Sach-AV)						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. nicht-darlehensfinanzierter Investitionen (EUR > 800)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	Sonstiges	0,00				0,00
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Summe Einzahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SALDO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zusammenfassung der Investitionsplanung						
Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2.	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00
Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2.	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00
Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung/-rechnung)						
Ergebnis der Investitionsplanung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Nachrichtlich						
Summe aller Darlehensaufnahmen	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	0,00	14.010.000,00

Anlage 5 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen nach §21 Finanzwesenverordnung (FiVO)

Maßnahme	Abrechnungs- objekt	Gesamt- betrag	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Darlehens- finanzierung ja/nein
Neubau Turnhalle Espelkamp	R3220005	10.661.500,00 €	990.000,00 €	3.860.000,00 €	4.701.500,00 €	1.110.000,00 €	ja
Neubau Hochschule für Kirchenmusik	02821100	14.200.000,00 €	986.000,00 €	4.165.018,00 €	8.535.985,00 €	512.707,00 €	ja
Summe		24.861.500,00 €	1.976.000,00 €	8.025.018,00 €	13.237.485,00 €	1.622.707,00 €	

Hinweise zur Verpflichtungsermächtigungen:

1. Neubau Turnhalle Espelkamp

Zu diesem Projekt gab es nur unvollständige und vage Informationen. Aus diesem Grund wurde ein umfassendes Planungsszenario erstellt, da die Kosten von 10,6 Millionen Euro vollständig durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden müssen.

Aufgrund von Unklarheiten und der finanziellen Gesamtsituation der Landeskirche wurde gemäß § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht. Der Bau der Turnhalle wurde bereits im Jahr 2022 beschlossen, jedoch haben sich die Rahmenbedingungen permanent verändert. Die Verhandlungen mit der Stadt Espelkamp über die Fragen der Finanzierung sind noch nicht zu einem Abschluss gekommen.

Allein aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, einen Sperrvermerk anzubringen.

2. Neubau Hochschule für Kirchenmusik

Die Kirchleitung hat in der Sitzung am 20.09.23 den Beschluss gefasst das Neubauprojekt nach den vorgelegten Planungen durchzuführen. Das Projekt wurde auf 14,2 Mio. € beziffert und soll ab 2024 in den Haushalt 2024 aufgenommen werden.